Sammlung

der

für den Regierungsbezirk Danzig

gültigen

Polizei-Verordnungen

V. 428.

und

wichtigeren Verordnungen

von 1816 bis einschließlich 1887.

~~Zimmer Nr. 50~~

~~Gf. Nr. 21.~~

Nach Zimmer 48 Registratur II übertragen u. unter Gf. Nr. inventarisiert.

Von

A. Pfahl,

Regierungs-Sekretariats-Assistent.

Danzig.

Druck und Verlag von A. Schroth.

1888.

Sammlung

der

für den Regierungsbezirk Danzig

gültigen

Polizei-Verordnungen

und

wichtigeren Verordnungen

von 1816 bis einschließlich 1887.

Von

A. Pfahl,

Regierungs-Sekretariats-Assistent.

Danzig.

Druck und Verlag von A. Schroth.

1888.

Inhalt.

Abschnitt I.

Kirchen- und Schulwesen.

1. Ablaßfeier der katholischen Kirchen. Verbot, während derselben auf den Kirchhöfen Verkaufsstellen und während des Gottesdienstes Lustbarkeiten zu dulden.

(Amtsblatt 1816. Seite 293.)

Auf Veranlassung einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern werden hiermit alle Polizeibehörden der Provinz Westpreußen aufgefordert, strenge darauf zu halten, daß bei Gelegenheit der Ablaß-Feiern der katholischen Kirchen auf den Kirchhöfen derselben durchaus keine Krämereien geduldet werden, und während des Gottesdienstes weder diese, noch Tanz, noch irgend eine andere Lustbarkeit stattfinde.

Danzig, den 5. Dezember 1816.

Königl. Ober-Präsident von Westpreußen.

2. Große Kirchenfeste. Verbot von Bällen an den Vorabenden.

(Amtsblatt 1818. Seite 37.)

Da es dem sittlichen und religiösen Gefühl nicht anders als anstößig sein kann, wenn an den Vorabenden heiliger Tage, besonders derjenigen großen Kirchenfeste, welche Tages vorher eingeläutet und dadurch ausgezeichnet werden, Bälle gegeben werden, so haben des Königs Majestät anzuordnen geruhet, daß diese Entheiligung der Vorabende solcher großen Feste sofort abgestellt werde.

Den Behörden unseres Departements wird diese Bestimmung in Verfolg einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vom 22. Dezember v. J. mit der Anweisung zur Kenntniß gebracht, darauf zu halten, daß ihr überall nachgelebt werde.

Danzig, den 6. Januar 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

3. Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

(Amtsblatt 1881. Seite 197–200.)

Nachstehende bezüglich der Sonntagsfeier für den hiesigen Regierungsbezirk und insbesondere für die Städte Danzig und Elbing erlassenen und noch gegenwärtig gültigen Polizeiverordnungen:

I. Das Regulativ vom 24. Februar 1841 behufs Bewahrung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 über die Befugniß der Regierungen, durch polizeiliche Bestimmungen und Strafverbote die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festage zu bewahren (Gesetzsammlung pro 1837 pag. 19), machen wir hierdurch für den diesseitigen Regierungsbezirk nachfolgende Anordnungen, durch welche die äußeren Störungen des Gottesdienstes verhindert, und wonach die Uebertretungsfälle bestraft werden sollen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt:

1. An Sonn- und Festtagen, zu welchen letzteren auch der Charfreitag, der allgemeine Buß- und Bettag, und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag gehören, dürfen von den Behörden und Beamten in der Regel keine öffentlichen Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig sein, so müssen dazu womöglich die Stunden außer dem Zeitraum des Gottesdienstes gewählt werden.
2. Alle Geschäfte und Verhandlungen, wodurch ganze Gemeinden oder überhaupt eine größere Anzahl von Individuen von der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, dürfen an Sonn- und Festtagen nur dann stattfinden, wenn von der Ortspolizei-Obrigkeit dies in besonders dringender Veranlassung ausnahmsweise genehmigt worden ist. Diese Genehmigung soll nur in außerordentlichen Fällen ertheilt werden, z. B. wenn im Schiffahrts- und Handelsverkehr zur Abwendung beträchtlichen Schadens im Gewerbe, dahin einschlagende Arbeiten ohne Aufschub vorgenommen werden müssen.

   Die Feldarbeiten müssen an Sonn- und Festtagen in der Regel unterbleiben, und es kann nur die Zeit der Erndte, wenn die unbeständige Witterung es gebietet, eine Ausnahme in der Art zulässig machen, daß die Stunden vor und nach dem Gottesdienste zur Erndte benutzt werden.

   In Betreff der sonntäglichen Uebungen der Landwehr behält es bei den desfallsigen Bestimmungen des § 57 der Landwehrordnung vom 21. November 1815 sein Bewenden.
3. Gutsherrschaften und deren Stellvertreter, Pächter, Bauunternehmer und Rechnungsführer, dürfen die Handwerker und Tagelöhner, welche von ihnen Geldzahlungen zu empfangen haben, niemals in den Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen bei sich versammeln und ablohnen.
4. Auch sollen an Sonn- und Festtagen keine Treibjagden stattfinden und keine Hofdienste geleistet werden.
5. Ferner haben Dienstherrschaften in Befolgung des § 84 der Ge- Gesindeordnung vom 8. November 1810 ihrem Gesinde, und Lehrherren in Gemäßheit des § 293 Tit. 8 Theil II. des Allgemeinen Landrechts ihren Lehrlingen die Erlaubniß zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes nicht zu versagen, wobei ihnen jedoch nicht nur die Beschränkung auf die üblichen Stunden des Gottesdienstes, sondern auch eine Einrichtung vorbehalten bleibt, welche die Bewahrung von Haus und Vieh und die Versehung der unaufschiebbaren Haushaltungsgeschäfte erforderlich macht.
6. Während der Zeit des Gottesdienstes, Vor- und Nachmittags, muß sowohl in den Städten als auf dem platten Lande jeder öffentliche Gewerbsverkehr ruhen. Es ist sonach während dieser Zeit das Aus-

rufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in Buden und Häusern verboten. Alle Läden der Kaufleute, Fabrikanten, Materialisten, Bäcker, Schlächter, Häker, sowie alle Boutiken der Trödler und Obsthändler müssen während des gedachten Zeitraums geschlossen sein, und dürfen in den Kaffeehäusern, Conditoreien, Restaurationen, Wein-, Bier- und Brandweinschenken während mehrgedachter Zeit keine Getränke gereicht, keine Spiele gespielt, überhaupt keine Gäste geduldet werden. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzeneien verkaufen.

7. Insbesondere muß alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeit in den Fabriken, Werkstätten oder an anderen Orten z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Steinsetzern, der Betrieb der in den Städten und ländlichen Ortschaften in der Nähe der Kirchen belegenen Mühlen während des Gottesdienstes ausgesetzt bleiben.

8. Ueberhaupt soll sich jeder in der Nähe der Kirche während des Gottesdienstes aller ruhestörenden Handlungen enthalten.

9. Die Polizei-Obrigkeiten jedes Ortes, sowohl in den Städten, als auf dem Lande haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen anfangen und endigen, nach Rücksprache mit den Geistlichen öffentlich bekannt zu machen und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

10. Alles unnöthige und störende Umhergehen in der Kirche während der Predigt oder des Gottesdienstes überhaupt, sowie jede sonstige Störung der Andacht ist verboten. Kinder unter drei Jahren dürfen zum gewöhnlichen kirchlichen Gottesdienste gar nicht mitgebracht, Kinder zwischen 3 und 9 Jahren aber nicht ohne gehörige Aufsicht zu demselben zugelassen werden.

11. Da keine Kirchengesellschaft das Recht hat, die Mitglieder einer anderen Confession zu nöthigen, die für jene allein bestimmten Festtage zu feiern, oder sich an solchen Festtagen öffentlicher Geschäfte zu enthalten, so darf an solchen Orten, wo Religionsverwandte verschiedener Confessionen wohnen, kein Einwohner gehindert werden, seinen Berufsgeschäften an alleinigen Festtagen der anderen Confessionsverwandten nachzugehen. Dagegen muß ein Jeder sich aller Störungen des Gottesdienstes der anderen Religionspartei enthalten, und die Polizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß die Bekenner der einen Religion in der Ausübung ihres öffentlichen Gottesdienstes von denen der andern nicht beunruhigt werden.

12. An den Vorabenden der großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettages, und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage selbst, dürfen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden, imgleichen nicht in der Charwoche und am Aschermittwoch. Ebenso müssen Schauspiele am Charfreitage und Buß- und Bettage ganz unterbleiben und dürfen am Gedächtnißtage der Verstorbenen nur dann statthaben, wenn sie ernsten Inhalts sind.

13. An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen Bälle und Tanzmusik in keinem Falle vor Ablauf der, für den Gottesdienst bestimmten Zeit ihren Anfang nehmen.

14. Contraventionen gegen die obigen Vorschriften §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 sollen mit Polizeistrafen von 1 bis 5 Thlr. und bei unvermögenden Personen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Eine gleiche Strafe findet statt, wenn von Privatpersonen gegen die Vorschrift § 2 durch Unterlassung der Einholung polizeilicher Genehmigung verstoßen wird.

Wenn öffentliche Behörden und Beamte gegen die §§ 1, 2 enthaltenen Bestimmungen handeln, so kann Jedermann die desfallsige Anzeige an uns richten, damit hiernach die weitere Untersuchung und Rüge veranlaßt wird.

Sämmtlichen Polizeibehörden unseres Departements machen wir zur angelegentlichen Pflicht, auf die strengste Befolgung vorstehender Vorschriften gemessenst zu halten, und Contraventionen, so dagegen vorkommen sollten, zur geeigneten Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Danzig, den 24. Februar 1841.

II. Die Polizei-Verordnung vom 29. October 1852, betreffend das Verbot von Treib- und anderen Jagden während der Stunden des Gottesdienstes.

Polizei-Verordnung.

In unserer Amtsblattbekanntmachung vom 27. Dezember 1847 haben wir die Vorschriften wegen der Heilighaltung der Sonn- und Festtage wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Im § 4 derselben ist festgesetzt, daß an Sonn- und Festtagen keine Treibjagden stattfinden sollen und § 14 bestimmt, daß Contravenienten in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltungen verordnen wir nun hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, daß auch andere Jagden während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen nicht erlaubt sind und daß Uebertretungen dieses Verbotes eine Geldstrafe bis zur Höhe von 5 Thaler nach sich ziehen.

Danzig, den 29. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. Die Polizei-Verordnung für die Stadt Danzig vom 24. Juli 1858, über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Polizei-Verordnung.

(Für die Stadt Danzig.)

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage namentlich des Regulativs der Königlichen Regierung vom 24. Februar 1841 (Amtsblatt pro 1841 Nr. 9) wird für den Polizei-

bezirk der Stadt Danzig, nach vorgängiger Berathung mit dem Magistrat und mit Genehmigung der Königl. Regierung, auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Nachstehendes verordnet:

1. An allen Sonn- und Festtagen, zu welchen letzteren der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Osterfeiertage, der allgemeine Landes-Dank-, Buß- und Bettag, der Himmelfahrtstag, die beiden Pfingst- und Weihnachtsfeiertage und das Todtenfest (letzter Sonntag im Kirchenjahre) gehören, ist der öffentliche Gewerbebetrieb und Handelsverkehr, sowie jede öffentliche mit Geräusch verbundene Beschäftigung von 9 Uhr Vormittags ab für den übrigen Theil des Tages untersagt. Nur bei besonders dringender Veranlassung z. B. in ganz außerordentlichen Fällen des Schifffahrts- und Handelsverkehrs kann ausnahmsweise die Vornahme öffentlicher Arbeiten durch den Polizei-Präsidenten genehmigt werden.
2. Während dieser Zeit müssen die sämmtlichen Verkaufslokale vollständig geschlossen sein und genügt hierzu nicht das bloße Anlegen und Zuhalten der Eingangsthüren, vielmehr müssen auch die zum Verschluß der Läden erforderlichen hölzernen Thüren zugemacht und verschlossen, und außerdem die Fenster, an welchen Verkaufsgegenstände ausgestellt sind, entweder gänzlich ausgeräumt, oder gleichfalls durch Läden resp. dichte Vorhänge vollständig verdeckt werden.
3. In gleicher Weise dürfen von 9 Uhr Vormittags an auf den Straßen und öffentlichen Plätzen keine Waaren ausgerufen oder zum Verkauf feilgehalten werden, und müssen alle mit Geräusch auf den Straßen verbundene Beschäftigungen z. B. das Versenden von Biertonnen und Frachtgütern oder der Transport von Meubeln von 9 Uhr Vormittags an gänzlich unterbleiben. Andere Wagen dürfen in der Nähe der Kirchen, so lange der Gottesdienst darin dauert, nur im Schritt vorüberfahren.

   Die zum Abfahren des Straßenschmutzes und anderer Unreinlichkeiten dienenden Fuhrwerke müssen die Stadt im Sommer schon vor 8, im Winter vor 9 Uhr Morgens verlassen haben.

   Ausnahmen von diesen Bestimmungen (Nr. 3) können nur bei dringender Veranlassung durch den Polizei-Präsidenten gestattet werden.
4. Denjenigen, die mit den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen Handel treiben, also namentlich den Bäckern, Fleischern, Krämern, Tabaks-, Obst- und Victualienhändlern, sowie den Conditoren, Restaurateuren, Schankwirthen ist es gestattet, ihre Locale und Verkaufsstellen dem Publikum auch in den zum Gottesdienste nicht bestimmten Stunden von 12 bis 2 Uhr, und demnächst von 4 Uhr Nachmittags ab zu öffnen oder zugänglich zu machen; während der Stunden des Gottesdienstes aber müssen diese Verkaufslokale gleich allen anderen geschlossen bleiben.
5. Die Apotheken dürfen zur Verabreichung von Arzneien und Medicinalwaaren auch an Sonn- und Festtagen zu jeder Tageszeit geöffnet bleiben.
6. An den Vorabenden der großen Kirchenfeste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ferner des Charfreitages, des allgemeinen Landes-

Dank- Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages; ebenso am Aschermittwoch und während der ganzen Charwoche dürfen keine öffentlichen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

7. Concertmusik in öffentlichen Gesellschaftslocalen ist am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Bettage, an dem, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage und während der ganzen Charwoche ebenfalls untersagt. Wenn größere musikalische Aufführungen an diesen Tagen beabsichtigt werden, so dürfen sie nur geistlichen Inhalts sein, und ist besondere polizeiliche Erlaubniß zu denselben vorher nachzusuchen.
8. Schauspiel-Vorstellungen und ähnliche Kunstproductionen müssen am Charfreitage und am allgemeinen Buß- und Bettage unterbleiben. Am Gedächtnißtage der Verstorbenen dürfen sie nur ernsten Inhalts sein.
9. An anderen Sonn- und Festtagen dürfen öffentliche Lustbarkeiten, wozu auch die Unterhaltungsmusik in den Kaffeehäusern, Restaurationen ꝛc. gehört, erst um 4 Uhr Nachmittags beginnen. Aus besonderer Veranlassung sollen Concerte auch zwischen 12 und 2 Uhr Mittags gestattet werden; doch ist vorher polizeiliche Erlaubniß dazu einzuholen. Die sogenannten Frühconcerte sind bis 7 Uhr Morgens, aber ebenfalls nur mit polizeilicher Genehmigung zuläßig.
10. Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Danzig, den 24. Juli 1858.

Der Polizei-Präsident.

IV. Die Polizei-Verordnung für die Stadt Elbing vom 24. Juli 1858 über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Polizei-Verordnung.

(Für die Stadt Elbing.)

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, namentlich des § 37 der Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Elbing vom 28. November 1833, des Regulativs der Königlichen Regierung vom 24. Februar 1841 und der Bekanntmachung vom 25. September 1850 wird für den Polizeibezirk der Stadt Elbing nach vorgängiger Berathung mit dem Magistrat und mit Genehmigung der Königlichen Regierung, auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Nachstehendes verordnet:

1. An allen Sonn- und Festtagen, zu welchen letzteren der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Osterfeiertage, der allgemeine Landes-Dank-, Buß- und Bettag, der Himmelfahrtstag, die beiden Pfingst- und Weihnachtsfeiertage und das Todtenfest (letzter Sonntag im Kirchenjahre) gehören, ist der öffentliche Gewerbebetrieb und Handelsverkehr, sowie jede öffentliche mit Geräusch verbundene Beschäftigung von $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags ab, für den übrigen Theil des Tages untersagt. Nur bei besonders dringender Veranlassung z. B. in ganz außerordentlichen Fällen des Schifffahrts- und Handelsverkehrs

kann ausnahmsweise die Vornahme öffentlicher Arbeiten durch den Polizei-Präsidenten genehmigt werden.

2. Während dieser Zeit müssen die sämmtlichen Verkaufslocale vollständig geschlossen sein, und genügt hierzu nicht das bloße Anlegen und Zuhalten der Eingangsthüren, vielmehr müssen auch die zum Verschluß der Läden erforderlichen hölzernen Thüren zugemacht und verschlossen, und außerdem die Fenster, an welchen Verkaufsgegenstände ausgestellt sind, entweder gänzlich ausgeräumt, oder gleichfalls durch Laden resp. dichte Vorhänge vollständig verdeckt werden.

3. In gleicher Weise dürfen von 9 Uhr Vormittags an auf den Straßen und öffentlichen Plätzen keine Waaren ausgerufen oder zum Verkauf feilgehalten werden und müssen alle mit Geräusch auf den Straßen verbundene Beschäftigungen, z. B. das Versenden von Biertonnen und Frachtgütern oder der Transport von Meubeln von 9 Uhr Vormittags an gänzlich unterbleiben. Andere Wagen dürfen in der Nähe der Kirchen, so lange der Gottesdienst darin dauert, nur im Schritt vorüberfahren.

Die zum Abfahren des Straßenschmutzes und anderer Unreinlichkeiten dienenden Fuhrwerke müssen die Stadt im Sommer schon vor 8, im Winter vor 9 Uhr Morgens verlassen haben.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen (Nr. 3) können nur bei dringender Veranlassung durch den Polizei-Präsidenten gestattet werden.

4. Denjenigen, die mit gewöhnlichen Lebensbedürfnissen Handel treiben, also namentlich den Bäckern, Fleischern, Krämern, Tabak-, Obst- und Victualienhändlern, sowie den Conditoren, Restaurateuren, Schankwirthen ist gestattet, ihre Locale und Verkaufsstellen dem Publikum auch in den zum Gottesdienste nicht bestimmten Stunden von 12 Uhr bis 1 1/2 Uhr Nachmittags und demnächst von 3 Uhr Nachmittags ab zu öffnen oder zugänglich zu machen; während der Stunden des Gottesdienstes aber müssen diese Verkaufslocale gleich allen anderen geschlossen bleiben.

5. Die Apotheker dürfen zur Verabreichung von Arzneien und Medicinalwaaren auch an Sonn- und Festtagen zu jeder Tageszeit geöffnet bleiben.

6. An den Vorabenden der großen Kirchenfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ferner des Charfreitags, des allgemeinen Landes-Dank- Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages; ebenso am Aschermittwoch und während der ganzen Charwoche düfen keine öffentlichen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

7. Concertmusik in öffentlichen Gesellschaftslocalen ist am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Bettage, an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage und während der ganzen Charwoche ebenfalls untersagt. Wenn größere musikalische Aufführungen an diesen Tagen beabsichtigt werden, so dürfen sie nur geistlichen Inhalts sein, und ist besondere polizeiliche Erlaubniß zu denselben vorher nachzusuchen.

8. Schauspiel-Vorstellungen und ähnliche Kunstproduktionen müssen am Charfreitage und am allgemeinen Buß- und Bettage unter[sagt]

Am Gedächtnißtage der Verstorbenen dürfen sie nur ernsten Inhalts sein.

9. An andern Sonn- und Festtagen dürfen öffentliche Lustbarkeiten, wozu auch die Unterhaltungsmusik in den Kaffeehäusern, Restaurationen ꝛc. gehört, erst um 3 Uhr Nachmittags beginnen. Die sogenannten Frühconcerte sind bis 7 Uhr Morgens, aber ebenfalls nicht ohne polizeiliche Genehmigung gestattet.

10. Beerdigungen dürfen an Festtagen nur bis 9 Uhr früh und von 3 Uhr Nachmittags ab erfolgen.

11. Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Elbing, den 24. Juli 1858.

Der Königliche Polizei-Director.

werden hiermit in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 10. August 1881.

Der Regierungs-Präsident.

4. Lehrer. Verbot der Winkelkonsulenz.

(Amtsblatt 1840. Seite 38)

Es ist mehrseitig bemerkt worden, daß sich einzelne Schullehrer auf dem Lande mit der Abfassung schriftlicher Eingaben und Aufsätze für Andere befassen, manche sogar daraus ein förmliches Gewerbe machen und mitunter, um dieser unbefugten Beschäftigung willen, unverantwortlicher Weise ihre Amtsgeschäfte vernachlässigen.

Indem wir ein solches Unterfangen hierdurch ohne Ausnahme untersagen, bestimmen wir für jeden künftigen Uebertretungsfall eine Strafe nach Maßgabe der mehr oder minder erschwerenden Umstände von 2 bis 20 Thlr., die gegen den Schuldigen unnachsichtlich festgesetzt werden soll. Zugleich beauftragen wir die Herren Schul-Inspectoren und Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks, nicht nur die ihnen untergeordneten Schullehrer auf diese Verordnung aufmerksam zu machen, sondern auch Fälle der betreffenden Art ungesäumt zu unserer Kenntniß zu bringen. Gleichmäßig fordern wir die bezüglichen Bezirks- und Ortsbehörden auf, die ihnen bekannt gewordenen Verletzungen dieser Vorschrift, uns gleichmäßig zur Ahndung anzuzeigen.

Danzig, den 15. Februar 1840.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

5. Verbot der Laienreden.

(Amtsblatt 1852, Seite 54.)

In der Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen vom 11. Juli 1838 (Danziger Amtsblatt pro 1838 Seite 219) ist bereits ausgesprochen worden, daß es nur den Geistlichen zusteht, bei Begräbnissen auf den Kirchhöfen an der Grabesstätte Reden zu halten, sogenannte Laien-Reden aber nicht gestattet werden sollen.

Da diesem Verbote bereits mehrfach zuwidergehandelt worden ist, und durch die Uebertretung desselben leicht Vorfälle herbeigeführt werden können, deren Vermeidung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig ist, so bestimmen wir hierdurch auf Grund des

§ 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), daß das Halten von Leichenreden auf den Kirchhöfen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden auch ferner ausschließlich den evangelischen und katholischen Geistlichen zustehen und die Uebertretung dieser Vorschrift (das Halten sogenannter Laienreden) mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern geahndet werden soll.

Danzig, den 13. Februar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6. Hauslehrer und Erzieherinnen bedürfen zum Zweck der Unterrichts-Ertheilung eines Erlaubnißscheines.

(Amtsblatt 1857, Seite 181.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Personen, deren Tüchtigkeit und Würdigkeit zur Ausübung des Erziehungsgeschäftes keinesweges für nachgewiesen zu erachten, namentlich auf dem Lande, sich als Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen beschäftigen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 26. April 1842 und auf die mit derselben veröffentlichte Instruktion vom 31. Dezember 1839, über die Beaufsichtigung der Privatschulen (welche in der Beilage zu Nummer 20 unseres Amtsblatts von 1842 abgedruckt worden) hiermit in Erinnerung zu bringen, daß Personen, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks derartige Stellen bekleiden wollen, sich zuvor mit einem von uns darüber ausgestellten Erlaubnißschein zu versehen haben; widrigenfalls sie nicht allein in Strafe verfallen, sondern auch zu gewärtigen haben, daß sie im Wege des polizeilichen Zwanges werden genöthigt werden, die unbefugter Weise betriebene Beschäftigung im Lehr- und Erziehungsfache aufzugeben.

Zugleich verordnen wir hiermit, auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß alle diejenigen Personen, welche gegenwärtig als Hauslehrer, Erzieher, Hauslehrerinnen oder Erzieherinnen fungiren, binnen 4 Wochen, und solche, welche in Zukunft dergleichen Stellen bekleiden wollen, vor deren Antritt sich bei dem Lokal Schul-Inspektor (Kirchspiels-Geistlichen) ihres Wohnorts zu melden und sich der Beaufsichtigung desselben in Bezug auf den von ihnen zu ertheilenden Unterricht zu unterziehen haben, zur Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr.

Danzig, den 22. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7. Schulen-Behandlung bei ansteckenden Krankheiten.

(Amtsblatt 1872, Seite 105.)

Auf Grund des in der Gesetzsammlung pro 1853 S. 240 ff. publicirten Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren bestimmen wir in Betreff der Schulen Folgendes:

Die Schulen dürfen in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Ort ohne die dringendste Noth geschlossen werden, doch muß die Ueberfüllung der Schulzimmer vermieden und für Reinerhaltung der Luft mit umsichtiger Aufmerksamkeit gesorgt werden.

Die an ansteckenden Krankheiten leidenden Kinder müssen vom ge-

meinschaftlichen Unterrichte ausgeschlossen werden, und dürfen zu demselben nicht eher wieder zugelassen werden, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit glaubhaft bescheinigt worden ist.

Ebenso ist den Kindern aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schule nicht gestattet.

Ist in der Familie des im Schulhause wohnenden Lehrers eine ansteckende Kinderkrankheit ausgebrochen, so hat derselbe davon der Orts-Polizeibehörde ohne Aufschub Anzeige zu machen, welche in diesem, sowie überhaupt in dem Falle, daß die Schließung der Schule nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, unter Mitwirkung des Schulvorstandes sogleich zu bestimmen hat, ob der Unterricht geschlossen werden soll oder fortgesetzt werden darf.

Die etwaige Schließung der Schule dauert so lange an, bis nach dem Urtheile der Polizei, die das Gutachten des Kreis-Physikus einziehen kann, keine weitere Ansteckung mehr zu besorgen ist.

Von der erfolgten Schließung der Schule ist sofort dem Landrath Anzeige zu machen, der darauf achten wird, daß der Gesundheitszustand in angemessenen Zwischenräumen festgestellt, und daß der Unterricht nicht länger, als unumgänglich erforderlich ist, ausgesetzt wird.

Danzig, den 14. Mai 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8. Schulbesuch. Förderung desselben.

(Amtsblatt 1872, Seite 125.)

Zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und zur Controlirung der Schulleistungen sehen wir uns veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zur pünktlichen Nachachtung abermals zu veröffentlichen:

Der Schulunterricht dauert nach § 46 des A. L.-R., Th. II. Tit. 12 und nach § 2 der Schulordnung für die hiesige Provinz vom 11. Dezember 1845 bis zum vollendeten 14. Jahre. Die Entlassung des Kindes aus der Schule kann aber auch noch um ein oder zwei Jahre hinausgeschoben werden. Sie darf aber niemals einzeln und an jedem beliebigen Tage, sondern nur gemeinschaftlich und ausschließlich an dem auf das vollendete vierzehnte Jahr folgenden Prüfungstermine, der vor Ostern oder zu Michaelis abgehalten wird, stattfinden. Es bleibt daher auf die Schulpflichtigkeit der Kinder ohne Einfluß, wenn dieselben etwa auf Anordnung der geistlichen Vorgesetzten vor Eintritt des 14. Lebensjahres zum ersten Empfange der Sakramente zugelassen werden sollten.

Zu den in Rede stehenden Entlassungs-Prüfungen sind sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes zuzuziehen, auch ist bei Schulen Privat-Patronats der dirigirende Patron oder dessen Stellvertreter einzuladen. Diejenigen Kinder, welche aus der Schule entlassen werden sollen, werden in Gegenwart der weltlichen Mitglieder des Schulvorstandes in den Gegenständen des Elementar-Unterrichts geprüft und es wird über den Verlauf und das Resultat der Prüfung ein Protokoll aufgenommen und von den Anwesenden durch Unterschrift vollzogen. Es darf aber kein Kind aus der Schule entlassen werden, das nicht bewiesen hat, daß es wenigstens lesen, schreiben und rechnen kann. Im Deutschen muß es soweit gefördert sein, daß es seinem geistigen Gesichtskreise naheliegende Mittheilungen verstehen

und mündlich und schriftlich wiedergeben kann. Es steht den Mitgliedern des Schulvorstandes frei, sich auch selbst davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob jedes Kind deutsche Ansprachen richtig aufzufassen und in ausreichend geläufiger Weise zu beantworten befähigt ist. Sollten die Mitglieder des Schulvorstandes mit der Entscheidung des Lokal-Schul-Inspektors über die Zulässigkeit der Entlassung eines Kindes aus der Schulaufsicht nicht einverstanden sein, so bleibt ihnen der Weg der Beschwerde bei uns vorbehalten.

Die Resultate dieser Prüfungen sind an den betreffenden Herrn Landrath einzusenden, damit sie zusammengestellt und unter namentlicher Anführung des Schulortes und des Schullehrers im Kreisblatte bekannt gemacht werden können.

Jedes Schulkind muß mit einem vom Lehrer und Lokalschul-Inspektor unterschriebenen Entlassungszeugnisse, das sich über seine Führung, seinen Schulbesuch und seine Kenntnisse in den einzelnen Gegenständen des Elementar-Unterrichts ausspricht, versehen werden.

Danzig, den 1. Juli 1872.

Königliche Regierung.

9. Bestimmungen über das Viehhüten schulpflichtiger Kinder.

(Amtsblatt 1873, Seite 49 und Seite 112.)

Die Verordnung vom 5. Dezember 1852 — Amtsblatt pro 1852 Seite 375 ff. — über die Einrichtung der Sommerschule für Dienst- und Hütekinder ist aufgehoben. An Stelle derselben treten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubniß des Lokalinspektors derjenigen Schule, welche es bisher zu besuchen hatte, zum Viehhüten gemiethet und verwendet werden. Auch wer sein eigenes Kind zum Viehhüten während der Schulzeit benutzen will, muß dazu vorher einen Erlaubnißschein des Schulinspektors einholen.

Erlaubnißscheine zur Verwendung schulpflichtiger Kinder während der Schulzeit zu häuslichen oder anderweiten landwirthschaftlichen Arbeiten, auf eine längere Zeitdauer, dürfen überhaupt nicht ertheilt werden. Bezüglich der hierauf gerichteten Anträge bleibt es bei den Bestimmungen des § 3 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

2. Der Erlaubnißschein darf nur für solche schulpflichtige Kinder gegeben werden, welche:

a. das eilfte Lebensjahr zurückgelegt haben,
b. bis dahin die Schule regelmäßig besucht,
c. genügende Lesefertigkeit erlangt haben,
d. deren Armuth durch Attest der zuständigen Polizeiobrigkeit glaubhaft nachgewiesen ist,
e. nicht den Confirmandenunterricht genießen.

3. Der Schulinspektor darf, bei eigener Verantwortlichkeit, den Erlaubnißschein erst ertheilen, wenn er sich von dem Vorhandensein der vorstehend aufgeführten Bedingungen vollständig überzeugt hat. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnißschein ausdrücklich zu vermerken.

4. Wer sein eigenes oder fremdes schulpflichtiges Kind zum Viehhüten zu verwenden beabsichtigt, hat den Erlaubnißschein dazu (cf. No. 1)

dem Lehrer seines Wohnorts persönlich oder schriftlich vorzulegen und das Hütekind zur Sommerschule anzumelden.

5. Wer dies unterläßt oder ein schulpflichtiges Kind ohne Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, verfällt, in Gemäßheit der polizeilichen Verordnung vom heutigen Tage, in eine Polizeistrafe von 3 bis 10 Thlr. und ist im Wege der administrativen Execution anzuhalten, das Schulkind zum Hüten nicht weiter zu verwenden oder den Erlaubnißschein und die geschehene Anmeldung zur Sommerschule nachträglich nachzuweisen.

6. Der Erlaubnißschein zum Viehhüten darf immer nur auf ein Jahr und in demselben für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November ertheilt werden. Bei Erneuerung der Erlaubniß hat stets wieder eine besondere Prüfung der allgemeinen Erfordernisse (cf. No. 2) einzutreten. Der Schulinspektor ist berechtigt, den Erlaubnißschein auch vor Ablauf der Zeit, für welchen er ertheilt ist, wieder zu entziehen, wenn er dies im Interesse des Unterrichts für erforderlich erachtet. Er hat hiervon in jedem einzelnen Fall dem Landrath zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

7. Jedes schulpflichtige Hütekind muß, wenn es im Schulorte selbst wohnt, den Unterricht täglich zwei Stunden, wenn es nicht über eine Viertelmeile vom Schulorte entfernt wohnt, an zwei Tagen der Woche je drei Stunden, und wenn es weiter als eine Viertelmeile entfernt wohnt, wöchentlich mindestens einen ganzen Schultag, also 6 Stunden, den Unterricht besuchen.

8. Die für den Unterricht der Hütekinder zu verwendenden Stunden resp. Tage werden vom Schulinspektor ein für allemal im Voraus bestimmt.

9. Für jede unentschuldigte Schulversäumniß eines zur Sommerschule verstatteten Kindes werden die Schulversäumnisse im ersten und zweiten Fall mit 2 Sgr., in den folgenden aber mit 5 Sgr. für jeden Tag von der Dienstherrschaft resp. von den Eltern eingezogen oder in die entsprechende Gefängnißhaft umgewandelt. Wo für die Sommerschule nur zwei resp. ein Tag wöchentlich angesetzt ist, da wird die Strafe für solch einen versäumten Tag gleich der für eine halbe resp. ganze Woche gerechnet.

10. Für Beantragung und Einziehung der Schulversäumnißstrafen der Hütekinder gelten die allgemeinen Vorschriften für Behandlung der Schulversäumnißstrafen. Die genaue und pünktliche Befolgung ist aber ganz besonders nothwendig. Für die Hütekinder ist eine besondere Schulversäumnißliste anzufertigen und einzureichen, damit deren vorzugsweise schnelle Erledigung gesichert wird. In den Controllisten der Schulinspektoren und Lehrer ist für die Versäumnißlisten der Hütekinder ein besonderer Vermerk einzutragen.

11. Die unter No. 5 bestimmten Polizeistrafen und die unter No. 9 bestimmten Schulversäumnißstrafen für Hütekinder kommen auch in allen den Fällen zur Anwendung, in welchen vor dem 1. Mai oder nach dem 1. November schulpflichtige Kinder durch das Verwenden zum Viehhüten von der Schule zurückgehalten werden.

12. Bis zum 20. Mai jeden Jahres ist von jedem Ortsvorstande ein amtlich beglaubigtes vollständiges Verzeichniß der im Ort vorhandenen Hütekinder mit der Angabe, bei wem dieselben hüten und mit der Bescheinigung des Lehrers darüber, welche Kinder ihm vorschriftsmäßig zur

Sommerschule angemeldet sind, versehen, dem Landrath einzureichen. Die Lehrer haben ihrer Bescheinigung die Erlaubnißscheine beizufügen.

Ortsvorstände und Lehrer, welche ihren Obliegenheiten hierin nicht pünktlich und gewissenhaft nachkommen, werden ohne vorgängige nochmalige Androhung in eine Executivstrafe von 1 bis 2 Thlr. genommen.

Die Landräthe schreiten auf Grund dieser Listen sofort gegen die in No. 5 bezeichneten Eltern oder Dienstherrschaften ein, haben sich auch soviel als möglich durch örtliche Revisionen von der Vollständigkeit und Richtigkeit der ihnen eingereichten Listen zu überzeugen, auch von Zeit zu Zeit Revisionen derselben durch die Gendarmen zu veranlassen.

Ebenso ist von den Kreis- und Lokalschulinspektoren jeder zu ihrer Kenntniß kommende Fall einer Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften alsbald zur Kenntniß des Landraths zu bringen.

Danzig, den 8. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,
betreffend
die Benutzung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 5. Dezember 1852 (Amtsblatt pro 1852, Nummer 52, Seite 371) verordnen wir hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig was folgt:

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubniß des Lokalinspektors derjenigen Schule, welche es bisher zu besuchen hatte, zum Viehhüten gemiethet und verwendet werden. Auch wer sein eigenes Kind zum Viehhüten während der Schulzeit benutzen will, muß dazu vorher einen Erlaubnißschein des Schulinspektors einholen.

Erlaubnißscheine zur Verwendung schulpflichtiger Kinder während der Schulzeit zu häuslichen oder anderweiten landwirthschaftlichen Arbeiten auf eine längere Zeitdauer dürfen überhaupt nicht ertheilt werden. Bezüglich der hierauf gerichteten Anträge bleibt es bei den Bestimmungen des § 3 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

Wer sein eigenes oder fremdes schulpflichtiges Kind zum Viehhüten zu verwenden beabsichtigt, hat den Erlaubnißschein dazu (conf. No. 1) dem Lehrer seines Wohnorts persönlich oder schriftlich vorzulegen und das Hütekind zur Sommerschule anzumelden.

Wer dies unterläßt oder ein schulpflichtiges Kind ohne Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, verfällt in Gemäßheit der polizeilichen Verordnung vom heutigen Tage in eine Polizeistrafe von 3 bis 10 Thlrn. und ist im Wege der administrativen Execution anzuhalten, das Schulkind zum Hüten nicht weiter zu verwenden, oder den Erlaubnißschein und die geschehene Anmeldung zur Sommerschule nachträglich nachzuweisen.

Für jede unentschuldigte Schulversäumniß eines zur Sommerschule verstatteten Kindes werden die Schulversäumnisse im ersten und zweiten Fall mit 2 Sgr., in den folgenden aber mit 5 Sgr. für jeden Tag von der Dienstherrschaft resp. von den Eltern eingezogen oder in die ent-

sprechende Gefängnißhaft umgewandelt. Wo für die Sommerschule nur zwei resp. ein Tag wöchentlich angesetzt ist, da wird die Strafe für solch einen versäumten Tag gleich der für eine halbe resp. ganze Woche gerechnet.

Danzig, den 8. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch im Anschluß an unsere Polizei-Verordnung vom 8. März d. J., betreffend die Benutzung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten, daß die in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen auf alle schulpflichtigen Kinder, welche während der Schulzeit zu Arbeiten verwendet werden, so wie auf alle Arbeitsgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Stunden des Schulunterrichts in Arbeit nehmen, Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 30. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10. Bestimmungen über Umschulungen von schulpflichtigen Kindern.

(Amtsblatt 1873, Seite 18.)

1. Wenn Eltern die Ausschulung ihrer Kinder aus der Ortsschule und die Einschulung derselben in eine andere Schule wünschen, so haben sie ihr Vorhaben zunächst dem Lokal-Inspektor der Schule ihres Wohnortes anzuzeigen unter gleichzeitiger Angabe, welche Schule ihre Kinder fortan besuchen sollen. Der Lokal-Schul-Inspektor hat ein Attest darüber auszustellen, ob die bezüglichen Kinder die Ortsschule bisher regelmäßig besucht haben, und ob sonst keine Bedenken gegen die Ausschulung Seitens des Ortsschulvorstandes oder der Lokal-Inspektion des Heimathsortes geltend gemacht werden.

2. Die Anmeldung der Kinder zur Aufnahme in die neu erwählte Schule ist sodann bei dem dortigen Lokal-Schul-Inspektor schriftlich oder zu Protokoll unter Vorlegung des unter Nr. 1 erwähnten Attestes zu bewirken.

3. Die Entscheidung darüber, ob die angemeldeten Kinder in die neu gewählte Schule aufgenommen werden sollen, trifft der Schulvorstand dieser Schule.

4. Die Aufnahme darf nicht gestattet werden, wenn:

a. kein hinreichender Raum in dem Schulzimmer der neu gewählten Schule vorhanden ist, wobei als Regel gilt, daß für jedes Schulkind 6 Q.-Fuß Raum zu rechnen sind; wenn

b. die Zahl der hier die Schule resp. die Klasse besuchenden Schulkinder bereits 80 oder mehr beträgt;

c. es muß aber auch, abgesehen hiervon, erwartet werden, daß der Schulvorstand die Einschulung ablehnen werde, wenn in dem sub Nr. 1 gedachten Atteste bezeugt ist, daß die angemeldeten Kinder bisher die Ortsschule unregelmäßig besucht haben, da in diesem Falle ein regelmäßiger Schulbesuch der entfernteren Schule von vornherein nicht erwartet werden kann;

d. gleicherweise wird bei Prüfung eines Antrages auf Ausschulung der Schulvorstand des Heimathsortes nicht unterlassen dürfen, in Erwägung zu nehmen, ob auch die Weite oder die Unweg-

samkeit des Schulganges in gewissen Jahreszeiten einen unregelmäßigen Schulbesuch Seitens der Kinder, deren Umschulung gewünscht wird, erwarten läßt, und daraus eventl. einen Grund für die Versagung des Attestes (ad 1) zu entnehmen.

5. Die Umschulung darf niemals mitten in einem Semester erfolgen, sondern ist nur beim Beginn der Sommer- und Winterschule zulässig.

6. Wird ein Kind nach Prüfung aller Verhältnisse in eine andere Schule als diejenige des Wohnortes aufgenommen, so stellt der bezügliche Schulvorstand darüber eine Bescheinigung aus, welche von den Eltern der Kinder, deren Umschulung erfolgen soll, dem Schulvorstande des Heimathsortes vorzulegen ist. So lange dies nicht geschehen ist, sind die bezüglichen Kinder als noch der Ortsschule angehörig zu betrachten, und die Eltern derselben sind ebensowohl zur Zahlung des Schulgeldes an den Ortslehrer verpflichtet, als sie auch wegen etwaiger Schulversäumnisse ihrer Kinder in die vorschriftsmäßigen Strafen zu nehmen sind.

7. Die Schulversäumnisse der gastweise in eine Schule aufgenommenen Kinder sind von dem Schulvorstande an die Polizeibehörde desjenigen Ortes zur weiteren Verfolgung regelmäßig einzusenden, in welchem die Eltern der Kinder ihren Wohnsitz haben.

8. Sollte sich ergeben, daß die in eine auswärtige Schule aufgenommenen Kinder die Schulstunden unregelmäßig besuchen, so wird erwartet, daß der Schulvorstand der Gastschule die Erlaubniß zum weiteren Besuch der Schule zurückziehen werde.

9. Das Schulgeld wird an denjenigen Lehrer entrichtet, dessen Schule ein Kind besucht.

10. Da die Väter ausgeschulter Kinder verbunden bleiben, zu allen Schullasten des Schulbezirks, dem sie angehören, beizutragen, so ist bei Bemessung der Raumverhältnisse der Schullokalitäten bei etwa nöthig werdenden Neu- oder Umbauten der Schulhäuser stets auf die Gesammtzahl der in einem Schulbezirk vorhandenen schulpflichtigen Kinder Rücksicht zu nehmen, da die Eltern für den Fall, daß ihre Kinder in die Ortsschule wieder zurückkehren, für dieselben auch den erforderlichen Platz beanspruchen können.

Danzig, den 25. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11. Verordnungen wegen Ferien der Volksschulen.

(Amtsblatt 1873, Seite 67.)

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen wir, unter Aufhebung aller anderen Verfügungen, daß in den Volksschulen die Sommer- und Herbstferien nicht länger als zusammen sechs Wochen dauern dürfen. Mit Rücksicht jedoch auf die schon in kleineren Kreisen vorhandene Verschiedenheit der örtlichen, wirthschaftlichen und klimatischen Verhältnisse wollen wir die Festsetzung darüber, ob die für die Getreide-Ernte bestimmten Sommerferien vier Wochen, und die für die Kartoffel-Ernte bestimmten Herbstferien zwei Wochen, oder jene wie diese je drei Wochen dauern sollen, in jedem Kreise den Landräthen, im Verein mit den Kreis-Schul-Inspektoren, überlassen.

Die Sommerferien während der Getreide-Ernte beginnen mit dem 24. Juli.

Ausnahmsweise soll auch hier eine Verlegung des Anfangstermines durch die Landräthe, im Verein mit den Kreis-Schul-Inspektoren, gestattet sein, wenn dies besondere Umstände erforderlich machen sollten.

Den Beginn der Herbstferien haben die Lokal-Schul-Inspektoren im Verein mit dem Schulvorstande zu treffen. Dieselben haben jedoch darauf zu achten, daß das Maaß der gestatteten Ferien nicht überschritten werde, und daß insbesondere die Sommer- und Herbstferien zusammen nicht länger als sechs Wochen währen dürfen.

Danzig, den 6. Mai 1873.

Königliche Regierung.

12. Verordnung wegen der Dauer der Schulpflichtigkeit der Kinder.

(Amtsblatt 1875, Seite 19.)

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Cirkular-Verfügung vom 1. Juli 1872 (Amtsblatt Nr. 28, Seite 125) auch auf die städtischen Schulen Anwendung findet, so bestimmen wir auf Grund des § 2 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845, daß die Schulpflichtigkeit bis zum vollendeten 14. Jahre dauert, daß aber die Entlassung des betreffenden Kindes aus der Schule auch noch um ein oder zwei Jahre hinausgeschoben werden darf, wenn es noch nicht die erforderliche Schulbildung erlangt hat. Die Entlassung darf jedoch niemals einzeln und an jedem beliebigen Tage, sondern nur gemeinschaftlich und ausschließlich an dem auf das vollendete vierzehnte Jahr folgenden Prüfungstermine, der vor Ostern und zu Michaelis abgehalten wird, stattfinden. Es bleibt daher auf die Schulpflichtigkeit der Kinder ohne Einfluß, wenn dieselben etwa schon vor dem 14. Jahre konfirmirt oder zum ersten Empfange der Sakramente sollten zugelassen werden.

Die in Rede stehenden Entlassungs-Prüfungen, welche mit den üblichen jährlichen öffentlichen Prüfungen nicht identisch sind, werden von der Schuldeputation geleitet. Ueber den Verlauf und die Resultate derselben wird ein Protokoll aufgenommen und den betreffenden Schulakten einverleibt.

Jedes Kind, das die Schule verläßt, muß mit einem vom Lehrer und dem Dirigenten der Schuldeputation unterschriebenen Entlassungs-Zeugnisse, das sich über seine Führung, seinen Schulbesuch und über seine Kenntnisse in den einzelnen Gegenständen des Elementar-Unterrichts ausspricht, versehen werden.

Diejenigen Kinder, welche die Schule vor Erlangung dieses Zeugnisses unbefugter Weise verlassen sollten, müssen nach den Bestimmungen über ungerechtfertigte Schulversäumnisse behandelt und ihre Eltern resp. Pfleger und Arbeitgeber nach den darüber erlassenen speciellen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Danzig, den 11. Januar 1875.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13. Bekanntmachung, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs und die Schulversäumnisse.*)

(Amtsblatt 1881, Nr. 3. Extra-Beilage.)

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß die nachstehende Verordnung, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs in den Volksschulen und die Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse für die Provinz Westpreußen eingeführt wird.

Auf Grund des § 72 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 wird die qu. Verordnung mit dem Bemerken publicirt, daß dieselbe am 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt.

Für die Städte Danzig, Elbing, Dirschau und Marienburg, für welche auf Grund des § 3 Absatz 1 der nachstehenden Verordnung ein besonderes Einschulungs-Verfahren zugelassen werden soll, werden die diesfallsigen besonderen Anordnungen von uns getroffen werden. — Bezugsquellen für die von den Schulkassen anzuschaffenden Formulare werden wir den Königlichen Landraths-Aemtern zur weiteren Bekanntgabe mittheilen.

Danzig, den 3. Januar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung,
betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs in den Volksschulen und die Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse.

I. Verfahren behufs Einschulung der schulpflichtigen Kinder.

A. Auf dem Lande.

§ 1.

Alljährlich bis zum 15. März haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher die im Orte vorhandenen Kinder, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben, oder doch bis zum 30. Juni vollenden werden, in ein Verzeichniß (Formular A.) einzutragen und dasselbe dem Lehrer zu übergeben.

Sind die Kinder in Rücksicht auf das Religionsbekenntniß oder aus sonstigen Gründen verschiedenen Schulen zu überweisen, dann ist für jede Schule ein besonderes Verzeichniß aufzustellen.

Bei denjenigen Kindern, welche Privatunterricht erhalten oder eine andere öffentliche Schule besuchen, ist dies in Spalte 7 zu vermerken.

In den ersten 8 Tagen jedes Kalenderquartals sind die im verflossenen Vierteljahre im Alter von 6 bis 14 Jahren zu- oder weggezogenen Kinder dem Lehrer namhaft zu machen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, den Eltern und Pflegern der in das Verzeichniß eingetragenen Kinder, welche nicht schon einer öffentlichen Schule zugeführt sind oder entsprechenden Privatunterricht erhalten, bekannt zu machen, daß die Kinder mit dem nächsten Aufnahme-Termine die Schule zu besuchen haben.

---

*) Vermerk. Die Muster A bis F befinden sich auf den Seiten 4 bis der Extra-Beilage zum Amtsblatt von 1881, Nr. 3 abgedruckt.

§ 2.

Auf Grund dieser Verzeichnisse hat der Lehrer ein Schülerverzeichniß (Formular B.) bei Beginn des Schuljahres aufzustellen. Die erweislich Privatunterricht erhaltenden, oder eine andere öffentliche Schule besuchenden Kinder sind in dasselbe nicht aufzunehmen.

Die in das Schülerverzeichniß eingetragenen Kinder sind in demselben so lange zu führen, bis ihr Abzug aus dem Schulbezirk angemeldet, der Tod oder die Unfähigkeit derselben zum ferneren Schulbesuch festgestellt, die regelmäßige Entlassung erfolgt, oder endlich eine Umschulung nachgewiesen ist.

B. In den Städten.

§ 3.

In den Städten, soweit nicht einzelne Städte mit Genehmigung der Bezirksregierung ein besonderes Verfahren eingeführt ist, finden die §§ 1 und 2 mit folgender Maßgabe Anwendung:

Wo die Aufnahme in die Volksschule zu Ostern und Michaeli stattfindet, sind die im § 1 erwähnten Verzeichnisse der Stadtschuldeputation bis zum 15. März bezw. 15. September zu übergeben.

Die Stadtschuldeputation übergiebt die Verzeichnisse an den ersten Lehrer der Volksschule, nachdem diejenigen Kinder zuvor ausgeschieden sind, welche Privatunterricht erhalten, eine andere öffentliche Schule besuchen, oder zum Besuch der Schule erweislich unfähig sind.

Sind zwei oder mehrere nicht nach der Konfession getrennte Volksschulen vorhanden, so hat die Stadtschuldeputation die Schüler mittelst besonderen Verzeichnisses (Formular C.) den einzelnen Schulen zu überweisen und die Eltern, Pfleger oder Vormünder der Kinder hiervon in Kenntniß zu setzen.

II. Verfahren bei Feststellung und Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse.

§ 4.

Auf Grund des Schüler-Verzeichnisses hat jeder Lehrer bezw. erste Lehrer oder Hauptlehrer eine Absentien-Liste nach dem beigefügten Formulare (Formular D.) aufzustellen, in welcher die Versäumniß eines halben Schultages durch einen von rechts nach links gezogenen schrägen Strich und die Versäumniß eines ganzen Schultages durch ein Kreuz bezeichnet wird, während bei einem durch Krankheit veranlaßten Ausbleiben ein K., bei Beurlaubungen ein B. einzutragen ist.

Sonst angebrachte Entschuldigungsgründe sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

§ 5.

Bei der Verzeichnung der Schulversäumnisse gilt der Vormittagsunterricht wie der Nachmittagsunterricht für je einen halben Tag. Findet aber an einem Tage nur Vormittagsunterricht statt, so gilt das Wegbleiben aus demselben für die Versäumniß eines ganzen Schultages.

Wenn Halbtagsschulen eingerichtet sind, so gilt die jeder Abtheilung zugewiesene Zeit als ganzer Schultag. Die gleiche Regel ist in den Fällen anzuwenden, wo ein besonderer Unterricht für Hütekinder eingerichtet ist, so daß die Versäumniß der für den Unterricht der Hütekinder bestimmten Stunden als Versäumniß eines ganzen Schultages gerechnet wird.

§ 6.

In dringenden Fällen ist der Lehrer, bei mehrklassigen der erste oder Hauptlehrer, ermächtigt, einzelne Schüler bis zu zwei Schultagen zu beurlauben, wenn Umstände vorliegen, welche es nicht gestatten, den Urlaub bei dem Lokal-Schulinspektor nachzusuchen.

§ 7.

Unmittelbar nach Ablauf eines jeden Monats hat der Lehrer eine Schulversäumnißliste nach dem anliegenden Formular (Formular E.) aufzustellen, in welcher alle Versäumnisse des verflossenen Monats unter Angabe der etwaigen Entschuldigungsgründe aufzuführen sind. Nur die Schulversäumnisse der noch nicht sechs Jahre alten Kinder sind wegzulassen. Als Rückfälle sind nur die bestraften Schulversäumnisse des laufenden Schuljahres aufzuführen.

Bei mehrklassigen Schulen sind die Versäumnißlisten für jede Klasse von den betreffenden Klassenlehrern anzufertigen und dem ersten oder dem Hauptlehrer zu übergeben.

Die Versäumnißlisten sind bis zum dritten jeden Monats an den Schulvorstand zu Händen des Lokal-Schulinspektors bezw. der Stadtschuldeputation abzuliefern, und dies in der Jahresnachweisung (Formular F.) zu vermerken.

§ 8.

Die Schulvorstände bezw. die Stadtschuldeputationen haben die Eltern, Pfleger oder Dienstherren derjenigen schulpflichtigen Kinder, welche ohne Erlaubniß des Lokal-Schul-Inspektors oder des Lehrers die Schule versäumt haben, zu einem Termine in der ersten Hälfte jeden Monats zur Angabe der Entschuldigungsgründe mit der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle ihres Ausbleibens angenommen werde, sie hätten zur Sache nichts anzuführen.

Zeit und Ort dieser Termine sind von dem Vorstande bezw. der Stadtschuldeputation für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk ein für alle Mal zu bestimmen und vor dem Beginn eines jeden Schuljahres in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Entschuldigungsgründe werden von einem Bevollmächtigten des Schulvorstandes bezw. der Stadtschuldeputation entgegengenommen. Die Bevollmächtigten haben die von ihnen als entschuldigt befundenen Schulversäumnisse in der Versäumnißliste, Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe der Entschuldigungsgründe zu vermerken.

Glaubt der Lokal-Schulinspektor die von den Bevollmächtigten angenommenen Entschuldigungsgründe nicht anerkennen zu können, so bleibt ihm überlassen, die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen.

In gleicher Weise haben die Stadtschuldeputationen über die Annahme der Entschuldigungsgründe zu befinden.

§ 9.

Nach fruchtloser Ermahnung ist von dem Lokal-Schulinspektor bezw. der Stadtschuldeputation die Versäumnißstrafe Spalte 8 der Liste in Antrag zu bringen.

Die als entschuldigt angenommenen Schulversäumnisse sind in der Liste zu streichen und ist die letztere demnächst an die Orts-Polizei-Behörde (Amtsvorsteher, Stadt-Polizei-Verwaltung, Königliche Polizei-Direktion) abzugeben.

§ 10.

Die zur vorläufigen Straffestsetzung befugten Beamten oder Behörden haben die Strafen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bezw. des die Ausführung dieses Gesetzes betreffenden Reglements vom 30. September 1852 und § 453 ff. der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. pro 1877 S. 253 ff.) festzusetzen bezw. die Einziehung der festgesetzten Strafen oder die Vollstreckung der substituirten Haft zu betreiben.

Wird in einzelnen Fällen den Anträgen keine Folge gegeben, so ist die beantragende Behörde hiervon sogleich zu benachrichtigen, damit dieselbe in geeigneten Fällen in den Stand gesetzt wird, bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen.

§ 11.

Die eingezogenen Strafen sind an den Rendanten der Ortsschulkasse, der Regel nach, in längstens 8 Wochen abzuführen.

Die Schulversäumnißliste ist nach Ausfüllung der Spalten 9 bis 13 an den Lokal-Schulinspektor bezw. die Stadtschuldeputation abzugeben, welche dieselbe nach Kenntnißnahme an den Rendanten der Schulkasse als Belag für die zu vereinnahmende Schulstrafe gelangen zu lassen haben.

Die Rendanten sind verpflichtet, diese Versäumnißlisten wie die übrigen Rechnungsbeläge aufzubewahren.

§ 12.

In denjenigen Fällen, in welchen auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, liegt es der Behörde, welche den Strafantrag gestellt hat, ob, event. durch Ersuchen des betreffenden Gerichtes den Abschluß der Sache festzustellen und die Abführung der erkannten und beigetriebenen Strafe zu erwirken.

§ 13.

Die Kosten, welche aus der Verwendung der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Formulare erwachsen, werden von den Ortsschulkassen bezw. Kämmerei-Kassen bestritten.

III. Anweisung für die Unternehmer von Privat-Unterrichts-Anstalten.

§ 14.

Die Unternehmer von Privat-Unterrichts-Anstalten sind verpflichtet:

1. Die im § 4 vorgeschriebene Absentienliste zu führen;
2. vierteljährlich dem Lokal-Schulinspektor bezw. in Städten der Stadtschuldeputation ein Verzeichniß der aufgenommenen und im vorangegangenen Quartale entlassenen Schüler einzureichen. Bei den entlassenen Schülern ist anzugeben, ob und in welche andere Schule dieselben übergetreten sind.

14. Verordnung über das bei Erledigung von Schulstellen zu beobachtende Verfahren.

a. (Amtsblatt 1881, Seite 159.)

Zur Vermeidung von mehrfach vorgekommenen Uebelständen und Differenzen, welche daraus entstanden, daß Lehrer theils ihre Schulstellen zu früh verließen, theils die nach § 22 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 vorgeschriebene

Auseinandersetzung mit dem neu anziehenden Lehrer unterließen, sehen wir uns veranlaßt, unter Aufhebung der diesbezüglich unterm 31. Mai 1840 G. 15/3 publicirten Grundsätze Folgendes zu bestimmen:

§ 1.

Kein Schullehrer darf seine Schulstelle, sei es um das Schulamt gänzlich aufzugeben, sei es um eine andere Stelle zu übernehmen, verlassen, ehe die dreimonatliche Kündigungsfrist abgelaufen ist und bevor er sich nicht mit dem Vorstande der bisher von ihm verwalteten Schule auseinandergesetzt hat. Von der Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kann nur die unterzeichnete Königliche Regierung nach Anhörung des Patrons dispensiren.

§ 2.

Der Abzug von einer Schulstelle soll in der Regel mit dem Schlusse eines Quartals zusammenfallen.

§ 3.

Die Auseinandersetzung findet an einem in ländlichen Ortschaften von dem Königlichen Landrath, in städtischen Ortschaften aber von dem zuständigen Magistrat anzuberaumenden Termin unter Zuziehung des Patrons, zwischen dem abziehenden Lehrer und seinem Amtsnachfolger im Beisein des Schulvorstandes oder der von demselben damit beauftragten Mitglieder Statt. Ist der Amtsnachfolger noch nicht ernannt, oder bei der Auseinandersetzung nicht zugegen, so hat der Schulvorstand oder das von demselben beauftragte Mitglied seine Rechte bei der Auseinandersetzung wahrzunehmen, welche also in diesem Falle zwischen dem abziehenden Lehrer und seinem bisherigen Schulvorstande erfolgt. Hat der Schulvorstand unterlassen, sich einzufinden, oder ein Mitglied zu beauftragen, so genügt die Zuziehung seiner am Schulorte gerade anwesenden Mitglieder.

§ 4.

Die Auseinandersetzung erstreckt sich auf die zur Schule gehörigen Gebäude, das Schulland, das Schulinventarium und auf die mit der Schulstelle verbundenen Einkünfte.

§ 5.

Die zur Schule gehörigen Gebäude müssen von dem abziehenden Lehrer in dem Zustande übergeben werden, in welchem er sie beim Antritt seines Amtes überkommen hat.

Die Veränderungen, welche an denselben im Laufe seiner Amts=Verwaltung lediglich durch den Einfluß der Zeit und der wirthschaftlichen Benutzung verursacht worden sind, fallen dem abziehenden Lehrer nicht zur Last. Dagegen hat er für jede Verschlechterung der Schulgebäude aufzukommen, welche durch nachgewiesene unwirthschaftliche Benutzung derselben oder durch mangelnde Aufsicht herbeigeführt worden ist. Beispielsweise sind: durch seine Schuld zerbrochene Fenster, fehlende Fensterläden, lose oder fehlende Thüren, Schlösser und dergleichen von dem abziehenden Lehrer vor dem Abzuge zu ergänzen, oder es ist der Betrag dafür in der Schulkasse zu deponiren.

§ 6.

Von der Umzäunung des Schulgehöfts, der Baumschule und der Schulgärten gilt dasselbe wie von den Gebäuden. Die in der Baumschule vorhandenen Wildlinge und veredelten Obstbaumstämmchen müssen der

Schule als Inventar verbleiben, soweit sie nicht bis zum Kündigungstermin in dem Nutzen des Lehrers verwendet worden sind.

§ 7.

Das Schulland muß in ordentlicher wirthschaftlicher Cultur nach Erfordern der Jahreszeit übergeben werden.

Hat der Lehrer die angemessene Bearbeitung resp. Bestellung desselben mit Saat unterlassen, so sind die seinem Nachfolger dadurch erwachsenden Kosten durch Sachverständige festzustellen und von dem abziehenden Lehrer zur Schulkasse zu entrichten, welch letztere seinen Amtsnachfolger aus dem eingezahlten Betrage nach Verhältniß seines Anspruchs schadlos halten wird.

§ 8.

Das Schul-Inventarium ist von dem abziehenden Lehrer nach einem von dem Ortsschulinspektor als richtig bescheinigten, bei jeder Schule zu führenden Verzeichniß vollständig und einschließlich der für arme Schulkinder vorhandenen Schulbücher und Steintafeln zu übergeben. Für jeden etwa fehlenden Gegenstand ist der abziehende Lehrer verantwortlich und hat den Betrag dafür so lange bei dem die Auseinandersetzung nach § 2 leitenden Beamten zu hinterlegen, bis er ihn beschafft oder nachgewiesen hat, daß er an dem Abhandenkommen desselben keine Schuld trägt.

§ 9.

Die von dem Lehrer zu führenden amtlichen Bücher, wie die Schulbesuchsliste, das Verzeichniß der Hütekinder, das Klassen- und Tagebuch, die Schul-Chronik, die Einkommens-Nachweisung und das Inventarien-Verzeichniß sind ebenfalls gleich dem Schul-Inventarium selbst zu übergeben.

§ 10.

Das dem abziehenden Lehrer und seinem Nachfolger gebührende Einkommen der Schulstelle wird nach folgenden Bestimmungen berechnet resp. vertheilt:

a. Das Baargehalt gebührt dem abziehenden Lehrer bis zu dem Tage, welcher von uns für seinen Abzug festgesetzt worden ist; wo eine solche Festsetzung aber nicht erfolgt ist, bis zum Tage, mit welchem er den Unterricht eingestellt hat.

b. Das Deputat-Getreide wird auf die zwölf Monate des Jahres vom Termin der Lieferung gerechnet, vertheilt und es werden dem abziehenden Lehrer so viele dieser Theile gewährt, als Monate seit dem Lieferungstermin verflossen sind. Der Rest gebührt seinem Nachfolger, sofern dieser unmittelbar nach dem Abzuge seines Vorgängers eintrifft, entgegengesetzten Falls der Schulkasse bis zum Eintreffen des neuen Lehrers und ist in der Regel in natura zurück zu lassen. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Patrons statt der zurückzulassenden Getreidegattungen in natura der Geldwerth nach dem Marktpreise der nächsten Stadt zur Schulkasse eingezahlt werden.

c. Nach demselben Grundsatz wird in Bezug auf die Natural- und Geld-Calende, wo eine solche noch üblich ist, verfahren.

d. Der Ertrag des Schullandes wird, nachdem die Bestellungskosten, sofern sie nicht der Gemeinde oder andern Verpflichteten ganz oder zum Theil obliegen und die Aussaat, sofern sie nicht zum Inventarium gehört, in Abrechnung gebracht worden sind, festgestellt und dem abziehenden Lehrer mit demjenigen Betrage gewährt, welcher ihm für den bis zum Abzugstermin verflossenen Theil des Wirthschaftsjahres gebührt Das Wirthschaftsjahr wird vom 1. Juli bis zum 30. Juni gerechnet. Der für den noch übrigen Theil des Wirthschaftsjahres vom Abzugstermine bis zum 30. Juni berechnete Theil des Ertrages von dem Schullande gebührt der Schulkasse und ist an diese abzuführen. Erfolgt aber der Abzug am Ende des Wirthschaftsjahres, so steht dem abziehenden Lehrer weder eine Entschädigung für die Bestellung des Schullandes, noch ein Anspruch auf die künftige Ernte zu; ebensowenig hat er aber einen Theil des vorjährigen Ernte-Ertrages zurückzulassen.

e. Alle rohen, von den zur Schule gehörigen Grundstücken gewonnenen Wirthschaftsvorräthe, wie Stroh, Heu und sonstiges Rauhfutter, sowie der gewonnene Dünger, sind gegen Erstattung der nachweislichen Auslagen von dem abziehenden Lehrer zurück zu lassen. Ein Verkauf derselben ist weder während der Amts-Dauer noch beim Abzuge und weder dem Lehrer noch dem Schulvorstande gestattet, sie müssen vielmehr stets auf der Schulstelle wirthschaftlich verbraucht werden und der daraus gewonnene Dünger muß für das Schulland verwendet werden.

f. Ist das Schulland verpachtet, so wird der Pachtzins nach demselben Grundsatz zwischen den beiden Parteien vertheilt, wie der Ertrag des Schullandes. Ueber die Zeit seiner Amtsverwaltung hinaus darf kein Lehrer das Schulland ohne unsere Genehmigung verpachten.

Das Deputat-Brennholz wird auf die sechs Monate vom 1. October bis 31. März mit zwei Dritteln, für die übrigen sechs Monate aber mit einem Drittheil berechnet.

§ 11.

Erfolgt der Abzug von einer Schulstelle vor Ablauf einer fünfjährigen Verwaltung derselben, so hat der Schulvorstand in Vertretung der Schulgemeinde nach § 20 der Schulordnung das Recht, die Erstattung der Umzugskosten durch den abziehenden Lehrer zur Schulkasse im Verhältniß zu seiner Dienstzeit am Ort zu verlangen. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so ist der Lehrer zur Erstattung der Umzugskosten nicht verpflichtet.

§ 12.

Ueber die Auseinandersetzung ist eine Verhandluug aufzunehmen, in welcher das übergebene Schul-Inventar verzeichnet und sämmtliche Einkommensposten nach Maßgabe dieser Verordnung berechnet und vertheilt sind, und in welcher am Schlusse die Forderungen, welche der Schule oder dem Amtsnachfolger zustehen, übersichtlich zusammen zu stellen sind. Diese Verhandlung ist ohne Säumen dem Kreis-Landrath zur Bestätigung einzureichen.

§ 13.

Die von dem Landrath bestätigte Auseinandersetzungs-Verhandlung gilt als Interimisticum und wird sofort vollstreckbar, so daß eine Anfechtung derselben nur im Wege Rechtens zulässig ist.

§ 14.

Die Uebergabe der zur Erledigung gekommenen Schulstelle an den neuen Lehrer erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

a. Ist der Amtsnachfolger des abziehenden Lehrers bei der Auseinandersetzung zugegen, so ist gleichzeitig mit der letzteren die Uebergabe zu bewirken und in der Verhandlung zu registriren.

b. War der neue Lehrer bei der Auseinandersetzung nicht gegenwärtig, so hat nach seinem Eintreffen der Schulvorstand die zur Schule gehörigen Gebäude, Grundstücke und das Schul-Inventarium nach der zu diesem Behufe von dem Königlichen Landrath zu erbittenden Auseinandersetzungs-Verhandlung ihm zu übergeben. Daß es geschehen und in welchem Zustande die übergebenen Zustände gefunden worden sind, ist dem Königlichen Landrath bei Rückgabe der Auseinandersetzungs-Verhandlung durch eine mit dem neuen Lehrer aufgenommene und durch ihn mit vollzogene Verhandlung nachzuweisen.

Den Königlichen Landräthen, sowie den Magistraten und Schulvorständen wird die sorgfältige Beachtung der vorstehenden Vorschriften hiermit zur Pflicht gemacht.

Danzig, den 28. Juni 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(b. Amtsblatt 1883, Seite 211.)

Zu unserer unter dem 28. Juni 1881 erlassenen Verordnung, betreffend das bei Erledigung von Schulstellen zu beobachtende Verfahren (Amtsblatt Nr. 29, Seite 159—60) bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Königl. Konsistorium der Provinzen Ost- und Westpreußen zusätzlich Folgendes:

Im Falle der Erledigung einer combinirten d. h. einer mit kirchlichen Aemtern verbundenen Schulstelle wird die Verwaltung der Stellen-Einkünfte während der Vakanzzeit in der Weise gehandhabt, daß der Schulvorstand die aus dem Schulamt fließenden Einkünfte vereinnahmt, während die aus dem Kirchenamte herrührenden Einnahmen von dem Gemeindekirchenrathe vereinnahmt werden.

Ueber die Vertheilung der Vakanz-Revenüen haben sich die Schulvorstände mit den Gemeindekirchenräthen in Verbindung zu setzen und gemeinschaftlich mit letzteren die bezüglichen Vorschläge zu machen.

Die zu diesem Zwecke aufzunehmenden Verhandlungen sind bezüglich der Revenüen aus dem Schulamte durch den Landrath zu bestätigen und durch letzteren dem Königlichen Konsistorium der Provinzen Ost- und Westpreußen behufs Bestätigung rücksichtlich der Revenüen aus dem Kirchenamte zu übersenden.

Danzig, den 31. Juli 1883.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(c. Amtsblatt 1884, Seite 150.)

Der § 11 der gedachten Verordnung wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle nachstehende Bestimmung:

„Erfolgt der Abzug von einer Schulstelle vor Ablauf einer fünfjährigen Verwaltung derselben, so ist der Lehrer auf Verlangen des Schulvorstandes verpflichtet, der Gemeinde die ihm gewährten Umzugskosten zurückzuerstatten."

Danzig, den 17. Juni 1884.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15. Polizei-Verordnung, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Westpreußen.

(Amtsblatt 1886, Seite 180.)

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai d. J. (G.-S. S. 144) betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Zustimmung des Provinzialraths gegebenen Vorschriften der Provinzialverordnung vom 23. Juni d. J., betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Westpreußen (abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder de 1886 S. 196 und im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig S. 1 des Extrablatts zu Nr. 26) mache ich hierdurch unter Aufhebung der bezeichneten Polizeiverordnung vom 23. Juni d. J. auf Grund der §§ 137 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) von Neuem als Polizeiverordnung für den Umfang der Provinz Westpreußen bekannt, wie folgt:

§ 1.

Eltern schulpflichtiger Kinder und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst- und Lehrherren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2.

Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumniß stattfindet, mit einer Geldstrafe von zehn Pfennig bis zu einer Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, insgesammt mit Haft von mindestens 6 Stunden bis zu drei Tagen bestraft.

§ 3.

Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden beschäftigen, oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienst während der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Gehülfen oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechszig

Mark, und, falls diese nicht beizutreiben ist, mit Haft von 1 bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1886 in Kraft. Mit dem gleichen Tage sind alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen der zur Zeit geltenden Verordnungen über Schulversäumnisse aufgehoben.

Danzig, den 5. August 1886.

Der Oberpräsident.

Abschnitt II.

Polizei der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Sitten-, Vereins-, Gesinde-Polizei, Lotterie-, Paß- und Melde-Wesen.)

1. Polizeiliche Vernehmung von Kindern.

(Amtsblatt 1817, Seite 353.)

Bereits im 18. Stück des diesjährigen Amtsblatts ist unterm 19. April d. Js. die Verfügung des Königlichen Polizei-Ministerii zur Kenntniß gebracht, daß zu polizeilichen Untersuchungen gegen Kinder entweder die Eltern oder Vormünder der Unmündigen zugezogen werden sollen.

In einer Verfügung vom 23. Juni d. Js. ist über jene allgemeine Vorschrift eine nähere Erläuterung von dem gedachten Königlichen Ministerio erlassen, welche wir den sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements zur Achtung nachstehend mittheilen.

Danzig, den 11. Juli 1817.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die Circular-Verordnung vom 6. April d. Js. ist nicht sowohl zur Wahrnehmung des Vermögens-Interesses der in polizeiliche Untersuchung gerathenen Minderjährigen, als vielmehr deshalb erlassen, um theils denjenigen, die wegen ihrer Jugend den Gang der Untersuchungen, die Folgen der darin gemachten Aeußerungen, und die Gründe ihrer Vertheidigung nicht kennen, eine noch größere Sicherheit vor etwaigen Uebereilungen zu gewähren, theils aber denjenigen, welche Natur und Gesetz zu ihrer Vertretung berufen haben, Gelegenheit zu geben, deren Vertheidigung und übrige Gerechtsame wahrzunehmen, zugleich aber auch die hierher gehörigen Verhältnisse ihrer Kinder und Pflegebefohlenen näher, als es oft in häuslichen Verhältnissen möglich ist, kennen zu lernen, endlich aber auch, um den Polizeibehörden die Veranlassung darzubieten, den Eltern und Vormündern die Pflicht der Aufmerksamkeit auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen ans Herz zu legen, und Vorschriften oder Winke zur Vorbeugung weiterer polizeilicher Vergehungen derselben zu geben.

Dieser Zweck der angeführten Circular=Verordnung wird dadurch erreicht, daß

1. den Eltern oder Vormündern die gegen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zu eröffnende Untersuchung und deren Veranlassung bald möglichst bekannt gemacht, und

2. ihnen dabei überlassen werde, dasjenige, was sie zu deren Vertheidigung anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange der Untersuchung, sondern in jeder Lage derselben vorzubringen, demnächst aber

3. am Schlusse der Untersuchung ihnen der Inhalt der Akten bekannt gemacht, oder deren Einsicht verstattet werde, mit der Aufforderung, dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Ansicht sonst noch zur Entschuldigung ihres Kindes oder Mündels gereichen möchte, wie denn auch

4. das Resolut in ihrer Gegenwart publicirt, oder ihnen wenigstens gleich mitgetheilt werde, und zwar in beiden Fällen mit angemessener Belehrung über die dagegen zustehenden Rechtsmittel.

Außerdem muß aber

5. bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wovon hier die Rede ist, nicht vorauszusetzende Kenntniß des Gesetzes, des Gegenstandes oder anderer relevirender Verhältnisse erfordern, oder bei jungen Leuten von beschränkten Geistesfähigkeiten oder andern, die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeußerungen hindernden Eigenschaften, sowie bei besonderer Verstocktheit und beharrlichem Leugnen der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung selbst zugezogen werden; auch müssen

6. die zum Arrest gebrachten Kinder oder Pflegebefohlenen nach Beendigung des Arrestes von Polizei wegen ihren resp. Eltern oder Vormündern übergeben werden, und kann endlich

7. die Vollstreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder oder Pflegebefohlenen nach Verhältnissen deren Eltern oder Vormündern überlassen werden.

Wenn dies Verfahren zwar nicht mit der Criminal=Ordnung übereinstimmt, so sind dagegen die für die Untersuchung begangener Verbrechen und für die Behandlung der Verbrecher nothwendigen, und daher erlassenen Vorschriften des Criminal=Rechts auf bloße Polizei=Contraventionen nicht unbedingt und in ihrer ganzen Strenge anzuwenden, sondern bei den Letzteren in mehrfacher Beziehung durch liberalere und mehr schonende Behandlung zu ergänzen. Ein wesentlicher Aufenthalt der Sache ist hieraus um so weniger zu besorgen, als bei der Abwesenheit der Eltern oder des Vormundes die Polizei, nach der Analogie der Interims=Tutel, einen der am Orte gegenwärtigen Verwandten, oder in deren Ermangelung einen andern, mit dem Contravenienten in näheren Verhältnissen stehenden Mann auffordern kann, bei der Untersuchung die Stelle der abwesenden Eltern oder Vormünder zu vertreten.

Berlin am 23. Juni 1817.

2. Anlegung von Lehm= und Sandgruben.

(Amtsblatt 1822, Stück 38.)

a. Es haben sich seit Kurzem wieder mehrere Fälle ereignet, in welchen Menschen beim Sand= und Lehmholen durch Einsturz des Sand= oder Lehm=Berges oder der Gruben um das Leben gekommen sind.

Diese Unglücksfälle werden größtentheils dadurch veranlaßt, daß in der Tiefe der Lehm- und Sandgruben fortgegraben ist, ohne vorher die überragende Decke des Erdreichs abzustechen, und würden verhütet werden, wenn die Ortspolizeibehörden die nöthigen Vorkehrungen dagegen träfen. Wir bestimmen daher im Verfolg des Publikandi vom 29. November 1816 (im 23. Stück des Amtsblatts pro 1816),

daß keine Lehm- oder Sand-Grube, ohne vorherige Meldung bei der Ortspolizei-Behörde, und ohne daß diese die Stelle, wo gegraben werden soll, angewiesen hat, benutzt werden darf, zur Vermeidung einer Geldstrafe von 1—10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Uebertretungsfall.

Zugleich fordern wir die Ortspolizei-Behörden auf, alle in ihren Bezirken vorhandenen Lehm- oder Sand-Gruben sogleich und spätestens binnen 14 Tagen nach Ansicht dieser Verfügung in Augenschein zu nehmen, die überragenden Theile des Erdreichs abstechen zu lassen, künftig in jedem einzelnen Falle das Ausgraben nur an solchen Stellen zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Einsturzes oder Abbruchs des obern Theils der Erde geschehen kann, und daher mit dem Abstechen der obern Erdschichten allemal, so oft die Tiefe mehr ausgegraben ist, fortzufahren und deshalb die Sand-Gruben, so oft es nöthig, wenigstens alle 4 Wochen, zu besichtigen.

Wir werden die Vernachlässigung dieser Bestimmung für jeden Fall mit 5 bis 10 Thlr. Ordnungsstrafe beahnden, und machen außerdem jede Polizeibehörde für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch Verabsäumung der nöthigen Vorsichts-Maßregeln herbeigeführt werden möchte.

Die Herren Landräthe werden übrigens die Ortspolizeibehörden in dieser Beziehung unter besondere Aufsicht nehmen und jede Vernachlässigung ihrer Amtspflicht uns zur strengsten Beahndung anzeigen. Auch weisen wir die Gendarmen an, bei Gelegenheit ihrer Patrouillen im Kreise, wo Lehm- und Sandgruben sich befinden, auf Befolgung dieser Anordnung aufmerksam zu sein, und soll ihnen für jeden angezeigten Uebertretungsfall, insofern derselbe richtig befunden wird, von der Ortspolizeibehörde, die sich eine Vernachlässigung hat zu Schulden kommen lassen, eine Belohnung von Einem Thaler pro vigilantia zu Theil werden.

Danzig, den 3. September 1822.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(b. Amtsblatt 1833, Stück 40.)

Da durch den Einsturz von Lehm- und Sandgruben seit einiger Zeit sich mehrere Unglücksfälle wieder ereignet haben, so finden wir uns veranlaßt, unsere durch die Publikanda vom 29. November 1816 (im 23. Stück des Amtsblattes pro 1816) und vom 3. September 1822 (Nr. 38 des Amtsblatts pro 1822) dieserhalb getroffenen Anordnungen hierdurch alles Ernstes in Erinnerung zu bringen.

Wiederholentlich bestimmen wir daher:

daß keine Lehm- oder Sandgruben ohne vorhergehende Meldung bei der Ortspolizeibehörde und ohne daß diese die Stelle, wo gegraben werden soll, angewiesen hat, benutzt werden darf, zur Vermeidung einer Geldstrafe von 1—10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Uebertretungsfall.

Zugleich schärfen wir den Ortspolizeibehörden noch besonders ein, über die Befolgung dieser Vorschrift eifrigst zu wachen, alle in ihren Bezirken vorhandenen Lehm- und Sandgruben sogleich und spätestens binnen 14 Tagen nach Ansicht dieser Verfügung in Augenschein zu nehmen, die überragenden Theile des Erdreichs abstechen zu lassen, vor wie nach in jedem einzelnen Falle das Ausgraben nur an solchen Stellen zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Erdsturzes oder Abbruchs des obern Theils der Erdschicht geschehen kann, daher mit dem Abstechen der oberen Erdtheile allemal, so oft die Tiefe mehr ausgegraben ist, fortzufahren und deshalb die Gruben mindestens alle 4 Wochen zu besichtigen.

Ueberdies bestimmen wir:

daß die Gruben nur in einer Entfernung von mindestens zwei Ruthen von befahrenen Wegen angelegt, und außerdem mit einer Barriere versehen werden müssen, und daß der Abraum 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube fortgeschafft werden muß, um das Nachschießen derselben zu verhüten, weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von demselben beobachten müssen.

Jede Vernachlässigung dieser Bestimmungen soll mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thlr. geahndet und außerdem jede Polizeibehörde für jeden Unglücksfall besonders verantwortlich gemacht werden, welcher durch Vernachlässigung der nöthigen Vorsichts-Maßregeln herbeigeführt werden möchte.

Die Herren Landräthe werden übrigens die Ortspolizeibehörden in dieser Beziehung unter besondere Aufsicht nehmen und jede Vernachlässigung einer dieser Anordnungen uns zur strengen Beahndung unverzüglich anzeigen. Auch werden die Gendarmen aufgefordert, bei Gelegenheit ihrer Patrouillen im Kreise, wo Lehm- und Sandgruben sich befinden, auf Befolgung dieser Anordnung aufmerksam zu sein, und soll ihnen für jeden angezeigten Uebertretungsfall, insofern derselbe richtig befunden wird, von der Ortspolizeibehörde, die sich eine Vernachlässigung hat zu Schulden kommen lassen, eine Belohnung von einem Thaler pro vigilantia zu Theil werden.

Danzig, den 14. September 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3. Oeffentliche Brunnen, steile Ufer an Wegen und Brücken. Schutz des Publikums.

(a. Amtsblatt 1823, Stück 31.)

Mehrere eingetretene Unglücksfälle veranlassen uns, das unterm 2. Februar 1810 erlassene Publikandum der Königlichen Regierung zu Marienwerder wegen Sicherung der öffentlichen Brunnen, so wie der Ufer an den Wegen und der Brücken auf den Landstraßen hierdurch wiederholentlich in Erinnerung zu bringen und die sämmtlichen Polizei- und Orts-Behörden, desgleichen die Gendarmerie unseres Departements aufzufordern, auf die Ausführung der diesfallsigen Vorschriften nachdrücklichst zu halten.

Danzig, den 14. Juli 1823.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Publikandum.

Es sind mehrere Unglücksfälle zu unserer Kenntniß gekommen, welche dadurch veranlaßt worden, daß die öffentlichen Brunnen mit keiner gehörigen Einfassung versehen, auch an mehreren Dorfs- und Landstraßen, ingleichen Triften, woselbst steile Ufer und Brücken anliegen, keine Geländer gezogen sind.

Die Königl. Westpreuß Regierungs-Polizei-Deputation setzet demnach hiemit fest, daß erstere, als die Brunnen, sofort mit einer, zwei und einen halben Fuß hohen Einfassung versehen, dagegen die steilen Ufer an Gewässern und Landstraßen, woselbst solche dicht vorbei gehen und für Reisende sowohl, als bei Vieh-Triften für das Vieh leicht ein Unglück entstehen kann, mit tüchtigen Geländern, von drei Fuß Höhe, eingefaßt werden.

Alle Behörden werden angewiesen, hierauf strenge zu halten, und sollte ein oder der andere diese Sicherheitsmaßregel nicht ausführen und bei uns Anzeige darüber eingehen, so verfällt derselbe bei der ersten Anzeige in fünf Thaler unerläßliche Strafe, und wird für die Folge, wenn solches dennoch nichts fruchten sollte, noch härter bestraft werden.

Marienwerder, den 2. Februar 1810.

Königl. Westpreuß. Regierungs-Polizei-Deputation.

(b. Amtsblatt 1846, Stück 38.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern wird die Vorschrift unseres Amtsblatts-Publikandi vom 14. Juli 1823, wonach alle Brunnen mit einer haltbaren, mindestens $2^1/_2$ Fuß hohen Umwährung versehen sein sollen, sämmtlichen Polizeibehörden unseres Departements, so wie dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden wird.

Danzig, den 14. August 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4. Bernsteingruben. Anlegung derselben.

(Amtsblatt 1860, Seite 25.)

Auf Grund der den Regierungen im § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, beigelegten Befugniß, setzen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Graben nach Bernstein, fest:

I. Beabsichtigt Jemand auf einem Grundstücke nach Bernstein zu graben, so muß derselbe, bevor er zur Ausführung schreitet, hiervon der Polizei-Obrigkeit des Ortes Anzeige gemacht haben.

II. Bei einer jeden Grube muß ein, in dem Fache erfahrener und zuverlässiger Mann die Arbeit leiten.

Dieses Geschäft darf indeß nur einem solchen Bernsteingräber übertragen werden, welcher sich über seine Befähigung hierzu durch ein Attest auszuweisen vermag.

Das Attest wird, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes, von dem Landrathe desjenigen Kreises ausgestellt, in welchem der betreffende Bernsteingräber seinen Wohnsitz hat.

III. Der mit der Leitung der Arbeit bei einer Grube betraute Bernsteingräber ist verpflichtet, unausgesetzt die dabei beschäftigten Leute zu beaufsichtigen. Er muß daher bei der Anlegung sowie während des Betriebes und bei dem Zumachen der Grube ohne Unterbrechung zugegen sein, und möglichst darauf sehen, daß Unglücksfällen vorgebeugt werde.

Bei Kastengruben hat derselbe besonders noch darauf zu achten:

1. daß starkes, festes Holz zu den Kasten und Bänken verwendet werde.

2. daß da, wo das Erdreich weniger bindende Theile enthält, die Kasten in der Mitte abgesteift und die Erdwände zwischen den einzelnen Kasten mit kiefernem oder anderem dazu tauglichem Reisig verkleidet werden.

3. daß bei dem Zumachen der Grube der unterste Kasten zuerst und so fortgesetzt, immer nur ein Kasten nach dem anderen dergestalt herausgenommen werde, daß vor dem Herausnehmen des oberen Kastens erst die Ausfüllung des zwischen diesem und dem unteren Kasten befindlichen Raumes mit Erde, zugleich aber auch das Feststampfen derselben stattfinde.

4. daß während des Zumachens der Grube ein Seil (Tau) von der Oeffnung oben bis zum Grunde herabhänge, damit vermittelst desselben die unten befindlichen Arbeiter hinaufgezogen werden können, sofern etwa deren Verschüttung sich besorgen lassen sollte.

5. daß stets eine Quantität Weinessig und mehrere Schwämme zur Hand seien, damit diejenigen Personen, welche in Fällen, in denen durch Entwickelung schädlicher Gase (böse Wetter) die in der Tiefe beschäftigten Arbeiter in Lebensgefahr schweben, zur Rettung hinabgelassen werden, zu ihrer eigenen Sicherung mit Weinessig befeuchtete Schwämme in den Mund nehmen können.

6. daß die Grube, so lange sie im Betriebe ist, nicht offen bleibe, sobald die Arbeit für den Tag beendet wird, sondern mit Bohlen zugedeckt werde.

7. daß jede Grube, nachdem sie außer Betrieb gesetzt ist, binnen vierundzwanzig Stunden zugeschüttet, und demnächst der Boden auf der Oberfläche festgestampft werde.

Zuwiderhandlungen gegen diese Festsetzungen ziehen, insoweit nicht etwa Grund zum strafrechtlichen Verfahren vorliegt, Geldbuße bis zur Höhe von zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Die Gültigkeit dieser Polizei-Verordnung beginnt mit dem 1. April d. J.

Die Polizei-Verordnung vom 3. Januar v. J. wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 20. Januar 1860.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5. Herabwerfen von Flaschen beim Richten der Gebäude.

(Amtsblatt 1837, Stück 44.)

Da vor einiger Zeit der namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeiten, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flasche zur Erde

herab zu werfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffenen Kindes zur Folge gehabt hat, so ist Allerhöchsten Orts befohlen worden, daß von Polizeiwegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden soll.

Demgemäß wird hiermit der Gebrauch des Herabwerfens der Gläser und Flaschen bei den in Rede stehenden Gelegenheiten gemessenst mit der Andeutung untersagt, daß bei vorkommenden Uebertretungen dieses Gebots an und für sich gegen den Kontravenient eine Polizeistrafe von 5 Thlr. zur Festsetzung gelangen wird, wogegen bei etwa wirklich eintretender Beschädigung von Personen der Vorfall nach der Strenge der Kriminalgesetze wird gerügt werden.

Die sämmtlichen Ortspolizeibehörden werden angewiesen, auf die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung zu wachen und jeden Kontraventionsfall zur gehörigen Untersuchung und Ahndung zu bringen.

Danzig, den 19. März 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6. An- und Abmeldung der Hauseigenthümer bei Wohnungsveränderungen.

(Amtsblatt 1845, Nr. 357.)

Aufgehoben durch d. Pol. V. 18/2 1886.

Mit höherer Genehmigung wird in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1838 (Amtsblatt pro 1838, Seite 78) in Betreff der polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungsveränderungen hierdurch angeordnet, daß die Hauseigenthümer fortan verpflichtet sein sollen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 Thlr., der Ortspolizei-Behörde nicht bloß von dem An- und Abzuge ihrer Miether, sondern auch von ihren eigenen Wohnungsveränderungen Anzeige zu machen.

Danzig, den 13. November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7. Steinsprengen durch Pulver.

(Amtsblatt 1847, Stück 37.)

Um Unglücksfällen bei dem Sprengen der Steine durch Pulver vorzubeugen, setzen wir hiermit fest, daß derjenige, welcher in einer geringeren Entfernung als 250 Fuß von öffentlichen Wegen und bewohnten, oder von Menschen gewöhnlich besuchten Orten ohne Erlaubniß der Lokalpolizei-Behörde Steine sprengt, in eine Geldstrafe von 2 bis 50 Thlrn. verfällt, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Danzig, den 26. August 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8. Ziegen. Verbot des frei Umherlaufens.

(Amtsblatt 1852, Stück 45.)

Unter Hinweisung auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — über die Polizei-Verwaltung — bestimmen wir hiermit für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks, daß es nicht gestattet ist, Ziegen frei umherlaufen zu lassen, sondern daß die Besitzer verpflichtet sind, diese Thiere, außerhalb ihrer Gehöfte und gehörig eingezäunter Gärten, an der Leine zu führen und nur an solcher befestigt, auf ihren nicht eingezäunten Grundstücken zu hüten.

Diejenigen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, haben eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10 Thlrn. zu gewärtigen.

Danzig, den 3. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9. Aufbewahrung geladener Gewehre.

(Amtsblatt 1852, Stück 23.)

Es ist wahrgenommen worden, daß bei der Aufbewahrung geladener Gewehre diejenige Vorsicht häufig nicht beachtet wird, welche zur Verhütung von Unglücksfällen nöthig ist.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizei-Verwaltung betreffend, wird daher Folgendes verordnet:

1. Die Aufbewahrung geladener Schußwaffen muß in einem verschlossenen Raume oder Schranke stattfinden; Reisende oder Jäger, welche ein geladenes Gewehr bei sich führen, müssen dasselbe stets in ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung behalten oder des Schusses entledigen.

2. Innerhalb der Städte und Dörfer müssen Schießgewehre, wenn solche geladen, stets mit Vorsicht getragen, und alle Sicherheits-Maßregeln in Anwendung gebracht werden, welche eine unwillkürliche Entladung des Gewehres zu verhüten geeignet sind.

3. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zur Dauer von 8 Tagen verwirkt.

Danzig, den 31. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10. Gesindebücher. Verpflichtung der Dienstboten zum Halten derselben.

a. (Amtsblatt 1854, Seite 22.)

Das Gesetz wegen Einführung von Gesindedienstbüchern vom 29. September 1846 enthält im § 1 die Bestimmung, daß jeder Dienstbote, welcher in Gesindedienste tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, verpflichtet ist, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

Da nun diese gesetzliche Vorschrift nicht überall gehörig befolgt wird, die genaue Beachtung derselben aber nothwendig ist, so setzen wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (über die Polizeiverwaltung) fest, daß derjenige Dienstbote, welcher die Anschaffung eines Gesindebuchs unterläßt, oder nicht im Stande ist, sich über den Besitz eines solchen auszuweisen, eine Geldbuße bis zum Betrage von fünf Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe im Unvermögensfalle zu gewärtigen hat.

Danzig, den 18. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(b. Amtsblatt 1872, Seite 63.)*)

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

Anmerkung: Das Gesetz vom 21. Februar 1872 befindet sich Gesetz-Sammlung Seite 160. Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

I. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21. Februar cr., nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Oktavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimeter und in einer Breite von ungefähr 10 Centimeter anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blattes, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuches, dagegen die Colonnen: Grund des Dienstaustritts ꝛc " und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren.

II. Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuches verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, noch auch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im § 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren, noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

11. Dienstbücher der Schiffer.

(Amtsblatt 1856, Seite 273.)

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 veröffentlicht und zugleich angeordnet, daß im diesseitigen Regierungsbezirke die Verpflichtung zur Führung von Dienstbüchern nur den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge obliegt, deren Eigenthümer mit Rücksicht auf ihren Besitz in Klasse K. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, oder in dieser Klasse zur Gewerbesteuer zu veranlagen sein würden, wenn sie Frachtschifffahrt für Lohn betrieben.

Danzig, den 19. August 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungsbezirke Danzig.

Auf Grund des § 6 Littr. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnorts Behufs Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§ 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§ 7.

Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8.

Auf jedem preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung
v. Pommer-Esche.

12. Tanzlustbarkeiten gegen Eintrittsgeld bedürfen der Erlaubniß.

(Amtsblatt 1857, Seite 78)

In Bezug auf die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 20. März und 14. Juni 1847 und vom 12. Oktober 1853 (Amtsblatt pro 1847 pag. 64 und 125 und pro 1853 pag. 289) sowie auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit anderweit Nachstehendes verordnet:

1. Zu allen Tanzlustbarkeiten ist die polizeiliche Erlaubniß einzuholen, sofern dieselben nicht auf alleinige Kosten des Gastgebers in einem Privatlokale stattfinden.

   Als ein solches Privatlokal soll ein an Privatpersonen vermiethetes öffentliches Lokal nicht angesehen werden.

(Amtsblatt pro 1859, Seite 265.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wird hiermit, in Betreff der Abhaltung von Tanzlust-

barkeiten, unter Aufhebung der Bestimmung ad 1 unserer Bekanntmachung vom 4. Mai 1857 (Amtsblatt pro 1857 No. 19) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes anderweit Nachstehendes verordnet:

Zu allen öffentlichen Tanzlustbarkeiten ist, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlr., die polizeiliche Erlaubniß einzuholen. Als öffentliche Tanzlustbarkeiten gelten die von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften, gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes, veranstalteten nur dann, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zweck, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, erst zusammentritt.

Die übrigen Bestimmungen ad 2—6 der vorerwähnten Bekanntmachung bleiben in Kraft.

Danzig, den 19. December 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2. Die Erlaubniß zum Halten von Tanzböden, auf welchen an bestimmten Tagen getanzt werden darf, wird nicht mehr ertheilt.
3. Die in Gemäßheit der Bestimmung unter 1 erforderliche polizeiliche Genehmigung ist schriftlich von der Ortspolizeibehörde, d. h. in den Städten, in welchen nicht besondere Königl. Polizeibehörden bestehen, von den Magisträten, auf dem Lande in den adeligen Ortschaften von deren Besitzern oder Stellvertretern, in den Königl. Amts-Dörfern von den Domainen- oder Domainen-Rentämtern, und innerhalb des ehemaligen Danziger Territoriums für jetzt von dem hiesigen Magistrate, späterhin aber von der, für die Ortschaften dieses Territoriums besonders einzurichtenden Polizeibehörde zu ertheilen.
4. Das Tanzvergnügen darf in der Regel nicht über die Polizeistunde hinaus gestattet werden.

   Es kann für die Erlaubniß da, wo es bisher gebräuchlich gewesen, oder von der Gemeinde auf Grund eines förmlichen Gemeindebeschlusses gewünscht wird, eine Abgabe von 5 Sgr. zur Ortsarmenkasse erhoben werden.
5. Zur Verlängerung der Tanzlustbarkeit über die Polizeistunde hinaus, muß die Genehmigung in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich ausgesprochen sein, und für diese soll da, wo es bisher üblich gewesen, oder die Gemeinde vermittelst eines förmlichen Gemeindebeschlusses darauf anträgt, eine Abgabe an die Ortsarmenkasse, welche für die Städte auf 15 Sgr. und für das platte Land auf 10 Sgr. festgesetzt wird, entrichtet werden.
6. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden an dem Besitzer des Lokals, in welchem die betreffende Tanzlustbarkeit stattgefunden, mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. geahndet.

Danzig, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13. Freies Umherlaufen herrenloser und ungeknüttelter Hunde.

(Amtsblatt 1866, Nr. 306.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmen wir zur Verhütung des freien Umherlaufens

herrenloser und ungeknüttelter Hunde, unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 182? (Amtsblatt pro 1820, Seite 357), wie folgt:

§ 1.

Auf dem platten Lande hat jeder Eigenthümer eines Hundes bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1—3 Thlr. denselben

a. entweder in dem Gehöfte an die Kette zu legen,

b. oder mit einem seiner Größe angemessenen Knüttel zu versehen, durch welchen er behindert ist, Menschen und Vieh zu verfolgen und zu beschädigen.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die zur Jagd bestimmten Hunde während der Jagdzeit; desgleichen die Hirten- und Schäferhunde, so lange diese zur Abwehrung der Heerde von Feldern, Schonungen und Wiesen gebraucht werden; doch darf nicht gestattet werden, daß selbige sich von der Heerde oder der Person des Hirten oder Schäfers entfernen und frei umherlaufen, in welchem Falle der Besitzer gleichfalls die oben normirte Polizeistrafe verwirkt hat.

§ 2.

Alle Hunde, welche außerhalb des Dorfs, des Vorwerks oder des einzeln gelegenen Etablissements geknüttelt oder ungeknüttelt herrenlos resp. ohne Führer angetroffen werden, sollen durch Polizeibeamte und Gendarmen auf der Stelle erschossen werden. Der Eigenthümer des Hundes hat eine Polizeistrafe von 1 Thaler verwirkt und ist außerdem zur Erlegung eines Schießgeldes von 2 Thaler an Denjenigen, der den Hund geschossen hat, verpflichtet.

§ 3.

Die den Forstbedienten durch die Forstordnung, sowie den Jagdberechtigten durch das Allgemeine Land-Recht Theil II., Titel 16 § 63 sq. beigelegte Befugniß, die auf dem Jagdreviere herumlaufenden Hunde nach Bewandtniß der Umstände wegzufangen oder zu tödten und von dem Eigenthümer das gesetzliche Pfand- oder Schießgeld zu fordern, erleidet durch vorstehende Bestimmungen keine Aenderung.

Danzig, den 1. November 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14. Paßwesen.

(Amtsblatt 1868, Seite 13.)

Indem wir hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, daß durch das hierunter abgedruckte Bundes-Paßgesetz vom 12. Oktober v. J. der bisher in den preußischen Staaten bestandene Paßzwang vom 1. d. M. ab aufgehoben ist, machen wir darauf aufmerksam, daß, unter Wegfall der Wanderpässe und Wanderbücher, sowie der Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlandspässen, fortan nur eine Kategorie von Pässen, sowie Paßkarten als Reiselegitimationen innerhalb der norddeutschen Bundesstaaten ausgegeben werden und, unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens bei Ertheilung der Paßkarten, innerhalb unseres Regierungsbezirks, ausschließlich wir, die Königlichen Landraths-Aemter, sowie die Polizei-Direktionen hier und in Elbing zur Ertheilung von Reisepässen fortan befugt sind.

Danzig, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gesetz über das Paßwesen.
Vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebiets, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3.

Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4.

Pässe oder sonstige Reisepapiere, so wie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaats ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§ 6.

Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt: 1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln: 2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind; 3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7.

Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8.

Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9.

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, so wie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

15. Polizeistunde für die Schanklokale auf dem Lande.

(Amtsblatt 1872, Seite 173.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit für den Umfang unseres Regierungsbezirks Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Nach § 365 des Strafgesetzbuchs wird derjenige mit Strafe bedroht, welcher in einer Schankstube oder in einem öffentlichen Vergnügungslokale über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter, oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat. Ebenso wird der Wirth bestraft, welcher das Verweilen der Gäste über die gebotene Polizeistunde duldet.

§ 2.

Die gebotene Polizeistunde auf dem platten Lande unseres Regierungsbezirks wird hiermit für die Zeit vom 1. Oktober bis ultimo März auf 10 Uhr und für die Zeit vom 1. April bis ultimo September auf 11 Uhr Abends festgesetzt.

§ 3.

Verstöße gegen das Einhalten dieser festgesetzten Polizeistunde verfallen den Strafbestimmungen des im § 1 citirten Gesetzesparagraphen.

§ 4.

Ausnahmen von dieser allgemeinen Anordnung können allein vom Kreislandrath zugelassen werden, müssen sich aber auf ein bestimmtes Lokal sowie dessen namhaft zu machenden Wirth und auf bestimmte Tage und Stunden beziehen und schriftlich in Form eines Erlaubnißscheines nachzuweisen sein.

Danzig, den 24. September 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16. Begräbnißstellen. Ordnung auf denselben.

(Amtsblatt 1872, Seite 208.)

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 werden zur Herstellung einer gleichmäßigen Ordnung auf den Begräbnißplätzen für den diesseitigen Regierungsbezirk die nachfolgenden Bestimmungen erlassen.

§ 1.

Jede Grabstätte für die Leiche einer erwachsenen Person muß in einer Tiefe von mindestens 6 Fuß, in einer Länge von 6 bis 7 Fuß und in einer Breite von mindestens 3 Fuß; für die Leiche eines Kindes — unter 12 Jahren — in einer Tiefe von 4 Fuß, der entsprechenden Länge und Breite angelegt werden.

§ 2.

Ueber jeder Grabstätte ist der ganzen Länge nach ein 1 Fuß hoher Hügel in verhältnißmäßiger Breite aufzuwerfen, insofern nicht Leichensteine, Denkmäler und andere Grabeinfriedigungen angebracht werden. In diesem Falle ist stets die besondere Anweisung resp. Genehmigung des Gemeinde-Kirchenraths resp. Kirchen-Kollegiums, Gemeinde-Vorstandes einzuholen.

§ 3.

Die Grabstätten sind in einer fortlaufenden Reihenfolge anzulegen und Niemand darf außer der Reihe begraben werden, insoweit nicht die Bestattung in Erbbegräbnissen eine Ausnahme mit sich bringt.

Zwischen jeder Reihe von Gräbern ist in gerader Linie ein Raum von 1 Fuß freizulassen. In der Gräberreihe selbst ist zwischen den einzelnen Gräbern ein Raum von wenigstens 1 Fuß bei festem Boden und von 2 Fuß und darüber bei Sandboden offen zu lassen, damit das Erdreich nicht einstürze.

§ 4.

Jedes Grab enthält entweder einen Pfahl oder einen viereckigen Stein mit der durch den Kirchhofswart zu bestimmenden Nummer des Begräbnißregisters. Die hierdurch entstehenden, von jedem Kirchenvorstande festzusetzenden Kosten werden gleich bei der Erhebung der Erdegelder eingezogen.

§ 5.

Die Grabstätten dürfen erst nach völliger Verwesung der darin aufgenommenen Gebeine, keinenfalls vor Ablauf eines 25jährigen Zeitraumes wieder benutzt werden.

Finden sich trotzdem bei der Wiederbenutzung einzelne Knochen, so sind diese Reste zu sammeln und in würdiger Weise zu bestatten.

Unbrauchbar gewordene Leichensteine, Denkmäler sind möglich an den Kirchhofsseiten aufzubewahren.

§ 6.

Vom Haupteingange des Kirchhofs muß bei der Einrichtung neuer Kirchhöfe in jedem Falle, bei den schon bestehenden, wo dies ausführbar, ein Hauptweg von 6 bis 8 Fuß Breite mitten durch den Friedhof angelegt werden.

§ 7.

Befindet sich auf dem Begräbnißplatz ein Kirchengebäude, so muß um dasselbe ein mindestens 12 Fuß breiter Umgang frei bleiben, der unter keinen Umständen zur Anlegung von Grabstätten benutzt werden darf.

Wo bisher eine solche Benutzung des an die Kirchenmauern anstoßenden Raumes stattgefunden hat, ist diese Umgebung der Umfassungsmauern bis auf 12füßige Entfernung für immer für Anlegung von Gräbern zu schließen.

§ 8.

Jeder Kirchhof muß durch eine angemessene Umwährung eingeschlossen und mit einem verschließbaren Eingange versehen sein.

§ 9.

Baumpflanzungen sind um den Kirchhof herum anzulegen.

§ 10.

Für jeden Kirchhof ist ein Kirchhofswart und ein Todtengräber anzustellen. Der Erstere hat das Beerdigungsregister zu führen, d. h. den Namen, Stand, Todes- und Begräbnißtag der Leichen, sowie die Grabnummer, in einem Buche zu verzeichnen, den Grabpfahl — Grabstein zu nummeriren, den Platz zur Grabstätte anzuweisen, bei der Beerdigung zugegen zu sein und überhaupt für den ordnungsmäßigen und würdigen Zustand des Kirchhofs und zwar bei konfessionellen Kirchhöfen, unter Leitung des betreffenden Pfarrers, bei Gemeindekirchhöfen unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes, zu sorgen. Wo die Kirchhöfe am Orte der Kirche belegen sind, wird der Regel nach der Küster mit dem Amte des Kirchhofswart zu betrauen sein; wo dies nicht der Fall, aber ein Lehrer am Orte des Begräbnißplatzes ist, wird die Hülfe des Lehrers in Anspruch zu nehmen; wo auch kein Lehrer da ist, wird einer andern zuverlässigen Person die Funktion des Kirchhofswartes zu übertragen sein.

Die Herren Pfarrer werden die richtige Führung der Beerdigungsregister von Zeit zu Zeit revidiren.

§ 11.

Der Todtengräber hat die Grabstätten vorschriftsmäßig anzufertigen und die Ordnung auf dem Kirchhofe nach einer demselben zu ertheilenden Instruktion zu handhaben.

Vor Allem liegt es ihm ob, darüber zu wachen, daß zu jeder Beerdigung auf dem Kirchhofe die vorgängige Erlaubniß des betreffenden Pfarrers ertheilt sei. Der Todtengräber darf unter keinen Umständen eine Grabstätte früher anlegen, als ihm der seitens des Pfarrers ausgestellte Beerdigungsschein behändigt und der Platz für die Grabstätte vom Kirchhofswart angewiesen ist.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insofern die Strafgesetze nicht ein höheres Strafmaß festsetzen, mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 22. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

17. Polizei-Verordnung, betreffend das Kollektenwesen.

(Amtsblatt 1877, Seite 94.)

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 19. Juni 1875 (Ges.-S. Seite 335) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. Seite 265) bestimme ich,

unter Zustimmung des Provinzial-Raths, für den Umfang der Provinz Preußen, in Betreff des Kollekten-Wesens Folgendes:

§ 1.

Hauskollekten dürfen, falls dieselben nicht durch Allerhöchsten Erlaß oder von dem Herrn Minister des Innern genehmigt sind, nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz veranstaltet, beziehungsweise abgehalten werden.

Ausgenommen sind die im Art. 10 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (G.-S. Seite 125) und die im § 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögens-Verwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 (G.-S. Seite 149) erwähnten Kollekten.

§ 2.

Zu den Hauskollekten, im Sinne dieser Verordnung, gehören alle Sammlungen von Gaben oder Beiträgen für bestimmte Zwecke, wenn sie mittels Umganges von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten vorgenommen werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob bei solchen Sammlungen nur bestimmte Kategorien von Personen um Gaben oder Beiträge angegangen werden.

Den Hauskollekten stehen gleich die auf die bezeichnete Weise verbreiteten Aufforderungen zur künftigen Zahlung von Beiträgen oder zum Beitritt zu Vereinen, mit welchen die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verbunden ist, mag deren Höhe bestimmt oder in das Belieben der Aufgeforderten gestellt sein.

Ist dagegen, ohne die, in der vorbezeichneten Weise verbreitete Aufforderung, der Beitritt zu solchen Vereinen erklärt oder eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen übernommen, so gilt die Einsammlung der betreffenden Beiträge nicht als Hauskollekte im Sinne dieser Verordnung.

Ebenso werden öffentliche Aufforderungen zur Leistung von Beiträgen für bestimmte erlaubte Zwecke, welche an namhaft gemachten Annahmestellen eingezahlt werden sollen, von dieser Verordnung nicht getroffen.

§ 3.

Kirchen-Kollekten bedürfen der, im § 1 vorgeschriebenen Genehmigung nicht. Unter Kirchen-Kollekten sind nur solche Kollekten zu verstehen, welche innerhalb der Kirchengebäude, bei Gelegenheit des Gottesdienstes, zu kirchlichen Zwecken eingesammelt werden.

Alle sonstigen, von kirchlichen Oberen veranlaßten oder für kirchliche Zwecke bestimmten Sammlungen, welche in der § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Form vorgenommen werden, sind als Hauskollekten anzusehen.

§ 4.

Wer die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften als Hauskollekten zu betrachtenden Sammlungen, ohne vorgängige Einholung der vorgeschriebenen Genehmigung, veranstaltet, solche Sammlungen ausführt, oder bei der Verbreitung der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Aufforderungen mitwirkt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, der im Unvermögenfalle eine nach § 29 des R.-St.-Ges.-Buches zu bemessende Haft substituirt wird.

§ 5.

Gleiche Strafe trifft in den Fällen, in welchen die Genehmigung zu einer Hauskollekte ertheilt ist, Diejenigen, welche dieselbe veranstaltet haben, und Die, welche bei der Ausführung mitwirken, wenn die bei der Ertheilung der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht eingehalten, oder wenn die hierbei bestimmten Fristen überschritten werden.

§ 6.

Diejenigen Personen, welchen, auf ertheilte Genehmigung, das Einsammeln von Beiträgen, Verpflichtungs- oder Beitrittserklärungen übertragen wird, haben bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe, mit der betreffenden Aufforderung zugleich ihre Legitimation als Einsammler vorzulegen.

Die Legitimationen dieser Art werden von der Orts-Polizeibehörde ausgefertigt. Zuständig ist die Polizeibehörde des Ortes, wo die Vereine, Korporationen, Genossenschaften, Behörden oder Personen ihr Domizil haben, denen die Veranstaltung der Kollekte bewilligt ist.

§ 7.

Für die Anwendung der Strafbestimmungen dieser Verordnung macht es keinen Unterschied, ob die Sammlungen durch einzelne hierzu besonders bestellte Kollektanten bewirkt werden, oder durch Mitglieder der betreffenden Genossenschaften, Vereine und Korporationen, welche es übernehmen, Aufforderungen oder Sammellisten in einem kleineren Kreise von Personen zu verbreiten.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

§ 9.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die von den Königlichen Bezirksregierungen der Provinz erlassenen Polizeiverordnungen über das Kollektenwesen, insbesondere die Verordnungen der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 6. Juli 1866 (Amtsblott Seite 240) und vom 27. September 1875 (Amtsblatt Seite 262), der Königlichen Regierung zu Danzig vom 5. Januar 1867 (Amtsblatt Seite 29) und vom 22. November 1875 (Amtsblatt Seite 251), der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 27. Oktober 1875 (Amtsblatt Seite 401) und der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 29. Dezember 1866 (Amtsblatt pro 1867, Seite 18), sowie die erläuternde Verfügung derselben Regierung vom 27. Oktober 1875 (Amtsblatt Seite 258) außer Kraft.

Königsberg, den 12. April 1877.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

18. Polizei-Verordnung, betreffend die Veranstaltung musikalischer und deklamatorischer Vorträge in öffentlichen Lokalen.

(Amtsblatt 1879, Seite 163.)

Auf Grund der §§ 76—78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen rc. vom 29. Juni 1875. (G. S. S. 335), in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), verordne ich, unt r Zustimmung des

Anmerkung: Vergleiche außerdem § 33a. der Gewerbe Ordnung.

Provinzial-Raths der Provinz Westpreußen, für den Umfang dieser ganzen Provinz, was folgt:

§ 1.

Gast- und Schankwirthe, welche in den zu ihrem Wirthschafts-Betriebe dienenden Räumen dramatische, deklamatorische, musikalische, pantomimische, plastische oder akrobatische Vorstellungen selbst veranstalten oder deren Veranstaltung zulassen, bedürfen hierzu einer ortspolizeilichen Erlaubniß, ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Concession für Schauspiel-Unternehmungen.

§ 2.

Diese Erlaubniß ist mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung nachzusuchen. Dem Antrage müssen Abdrücke oder Abschriften der zur Aufführung oder zum Vortrage bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte, bezw. die Textbücher und bei mimischen und plastischen Vorstellungen, Beschreibungen des Gegenstandes desselben, beigefügt werden Abweichungen von diesen Programmen, insoweit sie nicht von der Polizei-Behörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet worden, sind verboten.

Bei der Aufführung ist allen besonderen Vorschriften, von deren Erfüllung die Ortspolizeibehörde im einzelnen Falle die Ertheilung der Erlaubniß abhängig gemacht hat, genau zu entsprechen.

Die darstellenden Personen haben sich, soweit sie nicht ortsangehörig sind, bezüglich ihrer Unbescholtenheit und Führung, der Ortspolizeibehörde gegenüber in genügender Weise zu legitimiren.

§ 3.

Die Vorstellungen dürfen nicht vor 7 Uhr Abends beginnen und müssen spätestens um 11 Uhr Abends beendigt sein, sofern die Ortspolizeibehörde nicht eine frühere Stunde für den Schluß festgesetzt hat.

§ 4.

Diejenigen Personen welche bei den Aufführungen mitwirken, müssen sich in einem vom Publikum getrennten Raume, welcher als solcher durch eine Erhöhung, Barrière oder in einer sonstigen, von der Polizeibehörde als genügend anerkannten Weise kenntlich gemacht ist, aufhalten. Das Betreten dieses Raumes ist dem Publikum untersagt. Weibliche Mitglieder des die Aufführung veranstaltenden Personals dürfen sich aus demselben zu dem Zwecke, um mit dem Publikum zu verkehren, insbesondere auch um Geldbeiträge einzusammeln, nicht entfernen.

§ 5.

Der Besuch der im § 1 bezeichneten Vorstellungen ist Kindern unter 15 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, verboten; anderen jugendlichen Personen, so lange sie noch eine Schule besuchen, nur in Begleitung ihrer Angehörigen reiferen Alters, gestattet. Verantwortlich für Uebertretungen sind die einführenden Personen sowie die Gast- und Schankwirthe.

§ 6.

Oeffentliche Vorlesungen, Konzerte und Darstellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung.

§ 7.

Unbeschadet der Befugniß der Ortspolizeibehörde, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung eine jede Vorstellung

zu inhibiren oder aufzuheben, wird jedes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der §§ 1—6 mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Dieselbe Strafe trifft die Darsteller, welche bei einer ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalteten Vorstellung mitgewirkt haben.

Danzig, den 9. August 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz der Westpreußen.

19. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

(a. Amtsblatt 1879, Seite 226.)

In Ausführung eines von dem Bundesrath am 13. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird von den unterzeichneten Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern, auf Grund der §§ 85 Absatz 3, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen die nachstehende

Polizei-Verordnung
betreffend
den Verkehr mit explosiven Stoffen.

erlassen.

§ 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Spreng-Pulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen 2c.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3.

Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4.

Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocelluse muß bis zu mindestens 20 Procent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 5.

Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen.

Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6.

Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7.

Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9.

Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeortes davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11.

Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten

§ 12.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren, und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung, von mindestens 50 Meter unter einander halten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führeu, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14.

Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufentalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16.

Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§ 17.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18.

Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16, finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 19.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraume ent-

fernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern mit einer von Weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§ 20.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
c) In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.
d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

   Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21.

Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22.

Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

§ 23.

Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§ 24.

Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25.

Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimationen der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27.

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen im § 4, Absatz 1 und 2, entsprechen und bedeckt sein.

§ 28.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§ 29.

Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit

die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30.

Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§ 31.

Die im § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocelluse außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurrirt in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§ 29.)

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazine in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§ 32.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V, Schlußbestimmungen.

§ 33.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt. In gleicher Weise bleiben auf den Gegenstand bezügliche internationale Abreden in Kraft.

§ 34.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft

Berlin, den 29. August 1879.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

b. (Amtsblatt 1885, Seite 1.)

Auf Grund der §§ 136 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlassen wir die nachstehende Polizeiverordnung.

Die von uns am 29. August 1879 für die Provinzen Ostpreußen,

Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen erlassene Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, und die denselben Gegenstand betreffende Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 21. November 1879 erhalten folgende Zusätze:

1. in § 2 am Schlusse:

Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen.

2. in § 4 am Schlusse.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

Berlin, den 8. Dezember 1884.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
Unterschriften.

c. (Amtsblatt 1887, Seite 364.)

Auf Grund der §§ 136 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlassen wir die nachstehende Polizei-Verordnung:

Die von uns am 29. August 1879 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen erlassene Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, und die denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen der Königlichen Landdrosteien zu Hannover vom 13. September, Hildesheim vom 9. September, Lüneburg vom 13. September, Stade vom 9. September, Osnabrück vom 18. September und Aurich vom 8. September 1879, sowie der Königlichen Regierungen zu Münster vom 15. September, Minden vom 10. September, Arnsberg vom 17. September, Cassel und Wiesbaden vom 26. November und Sigmaringen vom 21. November 1879 erhalten am Schlusse des 1. Absatzes des § 18 folgenden Zusatz:

Die zu Packeten vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen.

Berlin, den 20. November 1887.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

20. Polizei-Verordnung, betreffend die Aufstellung von Miethen.

(Amtsblatt 1880 Seite 145.)

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 335), in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 263), verordne ich, mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen, für den Umfang dieser ganzen Provinz, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung der Kgl. Regierung zu Danzig vom 13. Februar 1861 (Regierungs-Amtsblatt S. 17), was folgt:

§ 1.

Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppel-Miethen (Diemen, Staken)

dürfen nur so aufgestellt werden, daß sie von Gebäuden, welche mit Feuerung versehen, aber nicht feuersicher eingedeckt sind, mindestens 20, von feuersicher eingedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden mindestens 12, von den nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäuden, sowie von einander mindestens 5 Meter entfernt bleiben.

§ 2.

Nur in besonderen, durch die Oertlichkeit bedingten Fällen dürfen solche Miethen in größerer Nähe von Gebäuden, sowie von einander aufgestellt werden. Hierzu bedarf es jedoch in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Danzig, den 13. Juni 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
von Ernsthausen.

21. Polizei-Verordnung, betreffend die Pflegekinder.

(Amtsblatt 1881 Seite 203.)

Auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Stadtkreise Danzig und Elbing, und die Städte Dirschau und Marienburg unter Zustimmung des Bezirksrathes nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß der Polizei-Behörde.

§ 2.

Die Erlaubniß wird nur auf Widerruf, und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3.

Die Erlaubniß muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden.

§ 4.

Im Falle einer üblen Behandlung der Kinder oder einer denselben nachtheiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Kostgeberin wird die Erlaubniß zurückgenommen.

§ 5.

Den Beamten der Polizei-Behörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Kostgeberinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten und auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen, auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6.

Wer Kinder unter 6 Jahren in Kost und Pflege genommen hat, ist verpflichtet, dieselben innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme bei

der Ortspolizeibehörde, in Danzig bei dem Revier-Polizei-Beamten, anzumelden; ebenso aber auch binnen gleicher Frist abzumelden, sobald dieses Verhältniß, sei es durch Ableben des Kindes oder aus sonstigen Gründen aufhört.

§ 7.

Bei den An- und Abmeldungen von Pflegekindern sind der Name derselben, Ort und Tag ihrer Geburt, Name und Wohnung ihrer Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen. Bei der Abmeldung eines Pflegekindes wegen Todesfall ist außerdem die Todesursache, und falls ein Arzt während der etwaigen Krankheit des Kindes zugezogen gewesen, der Name dieses Arztes zur Anzeige zu bringen.

§ 8.

Durch die Vorschriften der §§ 6 und 7 werden die sonst bestehenden Pflichten der polizeilichen Meldung nicht berührt.

§ 9.

Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf diejenigen Kinder unter sechs Jahren Anwendung, welche von den Organen des Vormundschaftswesens, der öffentlichen Armenpflege, so wie sonstiger öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten in Kost und Pflege gegeben werden, dagegen nicht auf diejenigen Personen, welche ohne Verfolgung von Erwerbszwecken im Auftrage eines Angehörigen oder eines Vormundes des Kindes, die Fürsorge für dieselbe übernommen haben. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die im § 52 des Reichs-Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen.

§ 10.

Die Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 11.

Die Polizei-Verordnung vom 30. April 1876 Amtsbl. S. 91 No. 390 ist ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben.

Danzig, den 20. August 1881.

Der Regierungs-Präsident.

22. Reglement, die polizeiliche Behandlung der Fundsachen im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts betreffend, vom 21. April 1882.

(Amtsblatt 1882, Seite 129.)

Nachdem durch § 23 des zur Deutschen Civilprozeßordnung erlassenen preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281) die §§ 23—48, 57 60, 76-80 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 9 durch die dort an deren Stelle gesetzten Bestimmungen abgeändert und die §§ 49—56 a. a. O. aufgehoben worden sind, wird über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Anmeldung der Funde bei der Polizeibehörde.

Der Finder ist nach §§ 20, 22 und 70 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 9 verpflichtet, binnen 3 Tagen bei Verlust der Belohnung,

welcher abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe der Fundunterschlagung eintritt, den Fund der Polizeibehörde anzuzeigen unter bestimmter Angabe, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sei. Die Polizeibehörde hat über diese Anzeigen ein Verzeichniß zu führen und dem Verlierer oder Eigenthümer einer Sache auf Nachfrage über die Seitens des Finders erfolgte polizeiliche Anmeldung des Fundes Auskunft zu ertheilen.

Wenn die gefundene Sache nach ihren Merkmalen oder wenn die besonderen Umstände, unter welchen die Sache gefunden worden, auf die Person des Verlierers schließen lassen oder zu polizeilichen Nachforschungen irgend welchen Anhalt geben, hat die Polizeibehörde sich die Ermittelung des Verlierers angelegen sein zu lassen.

§ 2.

Die Polizeibehörde hat ein Verzeichniß der angemeldeten Funde, unbeschadet sonstiger Publikation, mindestens mittelst Aushangs oder Auslegung in dem Polizeilokale durch 14 Tage mit der an die Verlierer, und soweit die Finder unbekannt sind, auch an diese zu richtenden Aufforderung, bekannt zu machen, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte binnen 3 Monaten zu melden.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sachen den Betrag von 3 Mark, so muß diese Bekanntmachung außerdem durch die zu polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter erlassen werden.

Ist die gefundene Sache von besonderem Werthe, so ist die in der polizeilichen Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung der Ansprüche auf den Fund angemessen zu verlängern und die Bekanntmachung nach Umständen zu wiederholen und in noch andere Blätter einrücken zu lassen.

Von jedem Funde im Werthe von mehr als 300 Mark ist der Ortsarmenkasse des Fundortes besondere Mittheilung zu machen.

§ 3.

Annahme gefundener Sachen in polizeiliche Verwahrung.

Die Polizeibehörde hat sich der Verwahrung der gefundenen Sache zu unterziehen, wenn der Finder die gefundene Sache zur polizeilichen Verwahrung anbietet.

Bei der Annahme des Fundes ist eine ausdrückliche schriftliche oder protokollarische Erklärung des Finders darüber zu erfordern, ob er sich selbst die Fundrechte vorbehalte oder die ihm zustehenden Rechte der Ortsarmenkasse des Fundortes abtrete.

§ 4.

Liefert der Finder die gefundene Sache nicht an die Polizeibehörde ab, so bleibt ihm die Verwahrung überlassen. Im Falle des Verdachts einer Fundunterschlagung erfolgt die Beschlagnahme gefundener Sachen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung §§ 94, 95, 98.

§ 5.

In den Fällen, wo die Kosten der Unterhaltung den Werth einer gefundenen Sache zu übersteigen, oder unverhältnißmäßig zu vermindern drohen oder wo diese Sache bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt ist, oder wo die Sache nirgends in geeigneter und sicherer Weise untergebracht werden kann, hat die Polizeibehörde alsbald die gefundene Sache bestmöglichst zu verkaufen.

§ 6.

Schließliche Verfügung über den Fund.

1) Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich meldet.

Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer der Sache, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache in Verwahrung hat, die Legitimation des sich Meldenden zu prüfen und über die Herausgabe der gefundenen Sache, zugleich aber über die Gewährung eines Fundgeldes, so weit solches vom Finder gefordert und vom Verlierer oder Eigenthümer bewilligt wird, zu befinden. In Ermangelung einer Einigung über das Fundgeld ist der Finder auf den Rechtsweg zu verweisen; auch kann die Fundsache, soweit es zur Deckung des Fundgeldes erforderlich erscheint, bis zur Entscheidung in polizeilicher Verwahrung behalten oder hinterlegt werden.

§ 7.

Wenn der Finder die gefundene Sache in seiner Verwahrung behalten hat, und dieselbe nicht herausgeben will, oder einen Anspruch auf Ueberlassung der Sache, oder auf einen Werthantheil, unter einstweiliger Zurückbehaltung derselben erhebt, so ist dem sich meldenden Verlierer oder Eigenthümer die Verständigung mit dem Finder über die Herausgabe der Sache oder die Beschreitung des Rechtswegs gegen den Finder zu überlassen.

§ 8.

2) Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht meldet.

Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer innerhalb der in der polizeilichen Bekanntmachung festgesetzten Abhebungsfrist nicht, so ist

A. Wenn der Werth der in polizeilicher Verwahrung befindlichen Fundsache den Betrag von 300 Mark übersteigt, dem Finder und der Ortsarmenkasse des Fundortes zu überlassen, zu ihren Gunsten das Aufgebotsverfahren zu veranlassen, nach dessen Beendigung die gefundene Sache dem Berechtigten ausgehändigt wird.

B. Wenn der Werth der Fundsache weniger beträgt, so ist dieselbe

a) entweder dem Finder, sofern derselbe auf die Ueberlassung der Sache Anspruch macht, zurückzugeben,

b) oder sofern der Finder keinen Anspruch auf die Ueberlassung der Sache macht, oder sich gar nicht gemeldet hat, oder sich nicht erklärt, nach Ablauf der Abhebungsfrist bestmöglich zu verkaufen und der Erlös einstweilen in polizeiliche Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Besteht die Fundsache in Geld, so ist mit demselben ebenso wie mit dem Erlöse aus dem Verkaufe zu verfahren.

Die in Verwahrung und Verwaltung genommenen Beträge sind durch ein Jahr von der Anzeige des Fundes ab aufzubewahren.

Nach Ablauf dieser Zeit, falls der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht nachträglich meldet und die Rückgabe verlangt, fließen diese Beträge zur Kasse der Polizeiverwaltung, vorbehaltlich der Ansprüche, welche sonst noch etwa von irgend welcher Seite auf dieselben gemacht werden können.

c) Sofern der Finder seinen Anspruch auf Ueberlassung der Sache an die Armenkasse abtritt, ist die Sache nach Ablauf der Abhebungsfrist der Ortsarmenkasse des Fundortes zu überlassen vorbehaltlich aller

etwaigen Ansprüche, welche nachträglich von dem Verlierer oder Eigenthümer an die Fundsache oder deren Erlös erhoben werden sollten.

d) Sofern in den Fällen zu b. und c. der Finder Anspruch auf das gesetzliche Finderlohn erhebt, und dieses Anspruchs nicht durch unterlassene rechtzeitige Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde verlustig gegangen ist, hat die Polizeibehörde das Finderlohn aus dem Funde, oder dessen Erlöse, zu zahlen.

§ 9.

Kosten des Verfahrens.

Alle von der Polizeibehörde für die Ermittelung des Verlierers oder Eigenthümers, oder für die Aufbewahrung und Verwaltung der Fundsachen verwendeten Ausgaben, wie die Kosten der Bekanntmachung, des Verkaufs und der etwaigen Hinterlegung sind aus dem Funde oder dessen Erlöse zu entnehmen, oder von dem Empfänger, welchem Seitens der Polizeibehörde die gefundene Sache ausgehändigt wird, hierbei einzuziehen.

Der Minister des Innern.

23. Verordnung, betreffend den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.*)

(Amtsblatt 1884, Seite 229.)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird Nachstehendes bestimmt:

1. Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung des Vertriebes, des Besitzes sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräthe, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizei-Behörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen. In der Provinz Hannover entscheiden hierüber bis zum Inkrafttreten des Landesverwaltungs- und des Zuständigkeitsgesetzes die Amtshauptleute, in den Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. August 1858 Anwendung findet, die Magistrate, nach dem Inkrafttreten der gedachten Gesetze dagegen die Landräthe und in den vorgenannten Städten mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte die Magistrate.

   Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

   Aufsichtsbehörden im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, sowie in Hohenzollern der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident, für die übrigen Landestheile die Regierungen, (Landdrosteien.)

2. In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

   Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen.

*) Vermerk. Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

Ueber die Gründe der Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§. 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung ertheilten Erlaubniß oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit darthun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnißscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

3. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitz einer der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.
4. Für das nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.
5. Die nach einem Orte des Inlandes bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnißschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.
6. Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes ertheilten Genehmigung, so ist der Erlaubnißschein an die Behörde zurückzureichen.

   Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Der Minister des Innern.
gez. v. Puttkamer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez. v. Bötticher.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
gez. Meinecke.

24. Verordnung, betreffend die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften.

(Amtsblatt 1884, Seite 114.)

Ueber die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Giltigkeit derselben abhängt, wird auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1881 (Amtsblatt Seite 149 Nr. 372) Folgendes bestimmt:

1. Polizei-Vorschriften der im § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und 19. März 1881 § 142 und § 144 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bezeichneten Art müssen die Bezeichnung „Polizeiverordnung" enthalten.

2. Es ist Bezug zu nehmen

a. bei ortspolizeilichen Vorschriften auf § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und außerdem bei Polizei-Vorschriften der Amtsvorsteher auf § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und 19. März 1881, sowie in Stadtkreisen, falls von der Bestimmung in § 144 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Gebrauch gemacht wird, auf diese Bestimmung;

b. bei kreispolizeilichen Vorschriften auf § 142 des letztgedachten Gesetzes.

3. Soweit die Zustimmung einer andern Behörde vorgeschrieben ist (§ 62 der Kreisordnung, §§ 142, 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) ist dieser Zustimmung Erwähnung zu thun.

4. Falls die Höhe der Strafandrohung der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten bedarf (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung, § 144 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) ist dieser Genehmigung Erwähnung zu thun.

5. Polizeivorschriften der gedachten Art sind durch das betreffende Kreisblatt, in der Stadt Danzig durch das Intelligenzblatt, in der Stadt Elbing durch die Elbinger Zeitung bekannt zu machen.

Danzig, den 23. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

25. Verordnung, betreffend die Veranstaltung von Lotterien.

(Amtsblatt 1882, Seite 82.)

Seitens des Herrn Provinzialsteuer-Direktors ist festgestellt und zur Sprache gebracht worden, daß einige Polizeiverwaltungen des hiesigen Regierungsbezirks es unterlassen haben, von der ihrerseits ertheilten Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Ausspielungen dem zur Erhebung der Abgabe für Loose zuständigen Hauptsteueramte die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks darauf hinzuweisen, daß nach Ziffer 13 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften A des Bundesraths zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 (Reichsgesetz-Blatt Seite 185), diejenigen Behörden, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilen, verpflichtet sind, hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen, für den hiesigen Regierungsbezirk in der Bekanntmachung des Herrn Provinzialsteuer-Direktors hierselbst vom 1. Oktober 1881 (Regierungs-Amtsblatt Seite 237) näher angegebenen Steuerbehörde, unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunktes, an welchem dem Letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom

2. November 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 991) die nach § 286 des Strafgesetzbuchs erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zur Vornahme öffentlicher inländischer Ausspielungen von dem Herrn Ober-Präsidenten für den Umfang der Provinz, für den ganzen Umfang der Monarchie aber von dem Herrn Minister des Innern ertheilt werden soll, mit Ausnahme der Ausspielungen geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden und zu welchen die Genehmigung von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden darf. Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatz zu den verbotenen bezw. der polizeilichen Erlaubniß bedürfenden öffentlichen, sind nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. März 1827 (Gesetz-Sammlung Seite 29) nur solche Ausspielungen zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden.

Indem ich den Polizeibehörden die strengste Befolgung der Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881, sowie der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zur Pflicht mache, bemerke ich noch ausdrücklich, daß nach § 23 des Gesetzes, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften desselben sowie dessen Ausführungs-Bestimmungen, soweit dieselben in dem Gesetze selbst mit einer besonderen Strafe nicht belegt sind, Ordnungsstrafe bis zu 30 Mk. nach sich ziehen.

Danzig, den 6. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

26. Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Mineralölen.

(Amtsblatt 1884, Seite 259.)

Auf Grund der §§. 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) in Verbindung mit §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths unter Aufhebung der über den Verkehr mit Mineralölen bisher in Geltung gestandenen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Polizeiverordnungen der Königlichen Regierung zu Danzig vom 30. September 1870 (Regierungs-Amtsblatt Seite 186) und der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 12. Januar 1870) Regierungs-Amtsblatt Seite 18) sowie der von mir erlassenen Polizeiverordnung vom 25. Mai 1879 (Regierungs-Amtsblatt für Danzig Seite 123, für Marienwerder Seite 193) für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1.

Die gegenwärtige Polizei-Verordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligorin, Neolin, Naphta, Petroleum-Essenz, rectificirtes Petroleum, Putzöl u. s. w.) aus Braunkohlentheer oder Steinkohlentheer bereitete Oele (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2.

Die in § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen, zu Klasse 1, im entgegengesetzten Falle zu Klasse 2 gerechnet.

Die Untersuchung derselben auf ihre Entflammbarkeit hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R. G. Bl. S. 40.) erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 3.

Mengen von mehr als 10000 kg Flüssigkeiten der Klasse 2 sowie Mengen von mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse 1 dürfen nur auf besondern Lagerhöfen und nur mit Erlaubniß der Landespolizeibehörde gelagert werden.

Diese Erlaubniß ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig oder nothwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a der Lagerhof muß mit einer mindestens 2,50 m hohen Mauer umgeben und so belegen sein, daß er bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden kann;

b. die gelagerten Flüssigkeiten sowohl wie auch die dieselben etwa umschließenden Baulichkeiten müssen mindestens 60 m von allen außerhalb des Lagerhofes befindlichen Gebäuden entfernt sein;

c. die Sohle derjenigen Theile des Lagerhofs, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1: 100 nach einer oder mehreren vergitterten Sammelgruben haben; sie muß ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainsohle liegen oder mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts der Sammelgruben groß genug sein, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen;

d. Falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schuppen, sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfassungswände, keine Zwischendecken, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung dürfen weder in noch an den Gebäuden angebracht werden;

e. Geschäftliche Verrichtungen dürfen im Lagerhof nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofes bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dienstlich dazu berufenen Beamten gestattet.

f. Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofes nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden; das Einbringen von Zündmaterialien in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofes in augenfälliger Weise anzuschreiben.

g. Auf dem Lagerhof dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofes abgesonderten Wohnung Wohnräume nicht vorhanden sein.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Flüssigkeiten der Klasse II gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a und b abgesehen werden; die concessionirende Behörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in Bezug auf Einfriedigung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

§ 4.

Mengen von nicht mehr als 10000 kg, aber mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 100 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß gelagert werden. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß sind unter Anlehnung an die in § 3, insbesondere in den Absätzen c bis f enthaltenen Vorschriften die nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig ergebenden, mindestens aber die in § 5 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 300 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 100 kg, aber mehr als 15 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räumen gelagert werden, welche keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (Straßen, Höfen rc.) keine Heiz- oder künstlichen Beleuchtungsvorrichtungen und eine gute Ventilation haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theils dieser Räume muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt und mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 3 f Satz 1 findet auch auf diese Räume Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer polizeilichen Erlaubniß ist nicht erforderlich; doch ist die Lagerung der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen.

§ 6.

Werden Mineralöle der Klasse 1 mit Mineralölen der Klasse 2 oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Oeffnungen nicht versehene Scheidungen von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§. 3 bis 5 für die Mineralöle der Klasse 1 gegebenen Vorschriften Anwendung.

Werden Mineralöle der Klasse 2 zusammen mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineralöle der Klasse 2 gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 7.

In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Flüssigkeiten der Klasse 2 bis zu 50 kg, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfüllen versehenen Gefäßen oder in Original-Petroleum-

fässern mit metallenem Abfüllhahn erfolgt, bis zu 300 kg, Flüssigkeiten der Klasse 1 bis zu 15 kg aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Flüssigkeiten der Classe 1 darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als 1/2 Liter handelt, nur in Zinkbehältern, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Bei künstlichem Licht dürfen diese Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäß in ein anderes gefüllt, sondern nur mit dem Gefäß, in welchem sie sich befinden, dem Käufer überliefert werden.

§ 8.

In den zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen (mit Einschluß der Küchen), unmittelbar an dieselben anschließenden Vorrathsräumen, Comtoiren, Gast- und Schankwirthschaften und Werkstätten dürfen nicht mehr als 20 kg Flüssigkeiten der Classe 2 oder 2 kg Flüssigkeiten der Classe 1 aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Gefäße, in welchen die Aufbewahrung dieser letzteren Flüssigkeiten erfolgen muß und des Umfüllens derselben in andere Gefäße gilt die Vorschrift des § 7 Absatz 2.

§ 9.

Der Transport von Glasballons, welche Flüssigkeiten der Classe 1 enthalten, mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a. Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockern Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefütterten Körben oder Kübeln fest verpackt sein;
b. jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet sein;
c. die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§ 10.

Diese Verordnung findet nicht Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für letztere sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 folgende und 120 der Gewerbeordnung von der zuständigen Behörde zu treffen.

Die Einholung der in den §§. 3 und 4 gedachten polizeilichen Erlaubniß ist für die zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bereits in Benutzung stehenden Lagerräume, in welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften die in den §§. 3 und 4 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, nicht erforderderlich.

§ 11.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere § 367 Nr. 6 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu Sechszig Mark bestraft.

Danzig, den 4. November 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

27. Polizei-Verordnung, betreffend den Transport von Thieren.

(Amtsblatt 1885 Seite 103.)

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Bei dem Transport von Vieh, sei es zu Lande oder zu Wasser, ist jede brutale Behandlung zu vermeiden.

Bei dem Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen. Bei dem Transporte mittelst Fuhrwerks dürfen Schafe und Schweine nicht geknebelt werden. Bei dem Knebeln der Kälber ist nur weiches Bindematerial zu verwenden.

§ 2.

Die zur Beförderung benutzten Fahrzeuge müssen hinreichenden Raum gewähren, daß die Thiere ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, neben einander stehen oder liegen können. Für geknebeltes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material zu beschaffen. Die Transportwagen mit lebendem Vieh müssen auf Steinpflaster im Schritt fahren.

§ 3.

Bullen müssen bei allen Transporten mit einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füßen in üblicher Weise gefesselt sein. Jedes Thier muß von mindestens zwei kräftigen Transporteuren begleitet sein.

Bei dem Transport auf Wasserfahrzeugen muß das Rindvieh angebund n und an den Füßen geknebelt werden. Der Standplatz des Viehs muß durch feste Barrieren von dem übrigen Raum getrennt sein.

§ 4.

Geflügel darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, welche hinreichenden Raum gewähren, daß die Thiere, ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, neben einander stehen oder liegen können Der Transport in Säcken, das Zusammenbinden von Thieren, sowie das Tragen an den Füßen ist verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 6.

Die Polizei-Verordnung der vormaligen Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zu Danzig vom 9. Januar 1875, betreffend den Transport von Schlachtvieh (Amtsblatt Stück Nr. 5 Seite 27), wird aufgehoben. Insoweit jedoch für einzelne Theile des Regierungsbezirks Danzig besondere, mit Vorschriften dieser Polizeiverordnung nicht in Widerspruch stehende Verordnungen über Viehtransporte in Geltung sind, verbleibt es bei denselben.

Danzig, den 28. April 1885

Der Regierungs-Präsident.

28. Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.*)

(Amtsblatt 1886, Seite 45.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 28. November 1874 (Amtsblatt Seite 289 und 290) für den Umfang des Regierungs-Bezirks Danzig verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer zum Zweck des Umzuges seinen bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort aufgeben will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge, unter Vorlegung seiner Staats- oder Kommunal-Abgaben-Zettel, sich persönlich oder schriftlich abzumelden, und gleichzeitig anzugeben, wohin er verzieht.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird ein Abzugs-Attest nach dem nachfolgenden Muster I. ertheilt.

§ 2.

Wer an irgend einem Orte des hiesigen Regierungs-Bezirks seinen dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt für mindestens eine Woche oder Wohnsitz nehmen will, hat sich innerhalb 3 Tagen nach dem Zuzuge persönlich oder schriftlich anzumelden und auf Erfordern unter Vorlegung des ihm an seinem früheren Wohn- oder Aufenthaltsorte ertheilten Abmelde-Attestes über seine Angehörigen, seine persönlichen Steuer- und Militär-Verhältnisse Auskunft zu geben.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird ein Anmelde-Attest nach dem nachfolgenden Muster II. ertheilt.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Ab- und Anmeldungen erfolgen im Polizei-Bezirk der Stadt Danzig auf den Polizei-Bezirks-Büreaus, in den anderen Städten des Regierungs-Bezirks bei der örtlichen Polizei-Verwaltungsbehörde, in den ländlichen Ortschaften bei dem Ortsvorsteher.

§ 4.

Zu den im § 2 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Gäste, Miether, Dienstboten, Arbeitnehmer oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb 3 Tagen nach dem Zuzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der polizeilichen Bescheinigung Ueberzeugung davon verschafft haben, daß die Meldung bereits erfolgt ist.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle der entsprechenden Haftstrafe.

Danzig, den 18. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

---

*) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

29. Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen im Regierungs-Bezirk Danzig.

(Amtsblatt 1887, Seite 34.)

1. Die periodischen Revisionen der im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge werden durch die Polizeibeamten, entweder allein, oder unter Zuziehung eines Aichtechnikers ausgeführt (ausschließlich polizeiliche Revisionen, technische Revisionen).

I. Polizeiliche Revisionen.

2. Die ausschließlich polizeilichen Revisionen erfolgen durch die Organe der örtlichen Polizei-Verwaltung, in ländlichen Bezirken durch die Gendarmen.

Die Revisionen finden in derartiger Aufeinanderfolge statt, daß jeder Gewerbetreibende in den Städten Danzig und Elbing alljährlich zweimal, in den übrigen Städten und auf dem Lande alljährlich einmal revidirt wird.

Den polizeilichen Revisionen sind insbesondere auch die auf den Messen und Märkten verkehrenden Gewerbetreibenden zu unterwerfen.

3. Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die im Verkehre befindlichen Maße u. s. w.

a) von vorschrifsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und

b) in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt sind, sowie

c) ob dieselben äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen findet nicht statt.

4. Die Revisionen sind stets unvermuthet vorzunehmen, und ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die Gewerbetreibenden nicht einen Theil ihrer Maße u. s. w. verheimlichen und der Revision entziehen.

5. Zum Gebrauche der Polizeibeamten ist unter dem 12. Juni 1886 von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe eine technische Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen erlassen worden, welche diejenigen Gesichtspunkte angiebt, die bei den Revisionen hauptsächlich zu beachten sind.

Jeder Polizeibeamte muß bei Ausführung der Revisionen ein Exemplar dieser Instruktion bei sich führen.

6. Ueber das Ergebniß der Revisionen sind nach dem Seite 34/35 der Instruktion befindlichen Schema tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Landrath (Polizei-Präsidenten in Danzig, Polizei-Verwalter in Elbing) einzureichen, welcher dieselben nach Schluß des Kalenderjahres für seinen Bezirk gesammelt dem Regierungs-Präsidenten mit etwaigen Bemerkungen vorlegt.

7. Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maße u. s. w. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Bezüglich der ungestempelten Maße u. s. w.

ist von dieser Behörde ohne Weiteres wegen Bestrafung des Gewerbebetreibenden und wegen Einziehung der Maße u. s. w. (§ 360 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) das Erforderliche zu verfügen. Den ungestempelten Maßen u. s. w. gelten diejenigen gleich, deren Aichstempel unkenntlich geworden sind.

Die Maße u. s. w., deren Richtigkeit zweifelhaft befunden ist, sind folgenden Aichungsämtern zur Prüfung zu übergeben:

a) für den Stadt- und Landkreis Danzig und den Kreis Neustadt, dem Aichungsamt zu Danzig,
b) für den Stadt- und Landkreis Elbing dem Aichungsamt zu Elbing,
c) für den Kreis Marienburg dem Aichungsamt zu Marienburg,
d) für die Kreise Pr. Stargard und Berent mit Ausnahme der Stadt Dirschau dem Aichungsamt zu Pr. Stargard,
e) für die Stadt Dirschau und den Kreis Carthaus dem Aichungsamt zu Dirschau.

Je nach dem Ergebniß der Prüfung hat die Polizeibehörde entweder die Maße ꝛc. dem Eigenthümer zurückzugeben oder wegen Bestrafung und Einziehung das Weitere zu verfügen.

Diejenigen Maße u. s. w., welche von unvorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Aichungsstempel tragen, sind ebenfalls dem Aichungsamt zu übermitteln, welches mit denselben gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1876 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 185) verfährt.

II. Technische Revisionen.

8. Regelmäßige technische Revisionen finden statt

a) von 2 zu 2 Jahren in den Städten Dirschau, Pr. Stargard, Neustadt, Marienburg, Neuteich, Tiegenhof, Tolkemit und in der Landgemeinde Zoppot,
b) von 4 zu 4 Jahren

aa) im Kreise Pr. Stargard

in den Ortschaften Barloschno, Bobau, Bordzichow, Gardschau, Hoch-Stüblau, Lubichow, Neukirch, Ossick, Pelplin, Ponschau, Raikow, Skurz, Subkau, Zeisgendorf,

bb) im Kreise Neustadt:

in den Ortschaften Putzig, Gdingen, Gr. Katz, Kölln, Oxhöft, Rahmel, Rheda,

cc) im Kreise Carthaus:

in den Ortschaften Carthaus, Gowidlino, Zuckau, Mariensee, Schönberg, Seefeld, Sierakowitz, Stendsitz, Stangenwalde, Sullenschin,

dd) im Landkreise Danzig:

in den Ortschaften Bodenwinkel, Kl. Böhlkau Bohnsack, Brentau, Bürgerwiesen, Emaus, Heiligenbrunn, Heubude, Hohenstein, Käsemark, Lamenstein, Langenau, Löblau, Meisterwalde, Neufähr, Ohra, Oliva, Pasewark, Praust, Sobbowitz, Steegen, Stutthof, Weichselmünde, Wonneberg, Zigaukenberg, Gr. Zünder,

ee) im Kreise Marienburg:

in den Ortschaften Fürstenwerder, Hoppenbruch, Lissau, Marienau, Sandhof, Schöneberg, Thiergarth,

ff) im Kreise Berent:

in den Ortschaften Berent, Schöneck, Alt-Kischau, Jarischau, Kalisch, Konarschin, Wenzkau, Wischin,

gg) im Landkreise Elbing:

in den Ortschaften Fichthorst, Friedrichsberg, Neukirch, Jungfer, Lakendorf, Lenzen, Pangritz, Trunz, Zeyer.

Außerordentliche Revisionen können im Bedürfnißfall sowohl in den obengenannten wie auch in allen übrigen den regelmäßigen Revisionen nicht unterliegenden Ortschaften stattfinden.

9. Die technischen Revisionen werden durch die Organe der Ortspolizeiverwaltung unter Zuziehung des Aichmeisters desjenigen Aichungsamtes, dem der betreffende Bezirk zugewiesen ist, (s. Nr. 7) ausgeführt.

Wenn die Zuziehung eines Aichmeisters mit unverhältnißmäßigen Kosten oder sonst mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, so kann statt desselben ein Techniker oder technisch gebildeter Handwerker zugezogen werden, welcher seine Qualifikation vor dem Aichungs-Inspektor dargelegt hat. Derselbe ist zuvor auf die gewissenhafte Ausführung der Revisionsarbeiten zu Protokoll zu verpflichten.

Unter derselben Voraussetzung kann ausnahmsweise von der Zuziehung eines Aichmeisters oder Technikers abgesehen werden, sofern der ausführende Polizeibeamte nach dem Gutachten des Aichungs-Inspektors die erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 2 und 3 trifft der Regierungs-Präsident nach Anhörung des Aichungs-Inspektors.

10. Dem Aichmeister ist für seine Mühewaltung eine angemessene Vergütung zu gewähren (§ 15 der Instruktion vom 6. Januar 1870). Bei Bemessung derselben ist zu berücksichtigen, daß sie nicht nur einen Ersatz für die baaren Aufwendungen des Aichmeisters, (Kosten für Reise, Unterhalt, Transport der Geräthschaften 2c.) sondern auch eine seiner Stellung entsprechende Vergütung für seine Dienste bilden soll. Der Betrag der Vergütung ist im Voraus festzustellen.

Für die Reisekosten werden die für die Staatsbeamten der entsprechenden Rangklasse geltenden Sätze zum Anhalt dienen können. Als Vergütung der Dienste des Aichmeisters wird in der Regel eine Pauschsumme für jeden Ortspolizeibezirk zu gewähren sein. Findet eine Vereinbarung über den Betrag der Vergütung nicht statt, so wird dieselbe von der dem Aichungsbeamten nächst vorgesetzten Communalaufsichtsbehörde nach Anhörung des Aichungs-Inspektors festgesetzt.

Wird statt des Aichmeisters ein Techniker oder Handwerker zugezogen, so bleibt die Festsetzung der Vergütung der freien Vereinbarung überlassen.

11. Für die Ausführung der technischen Revisionen wird alljährlich im Voraus durch den Landrath ein Plan aufgestellt, in welchem für jeden Ortspolizeibezirk der Zeitpunkt der Revision bestimmt wird. Den betheiligten Aichmeistern ist vor Feststellung des Planes Gelegenheit zu geben, bezüglich der in Aussicht genommenen Zeiteintheilung ihre Wünsche zu äußern.

Die Revisionen sind derartig einzurichten, daß jeder Aichmeister in einem Jahre nicht mehr als einen ganzen Kreis und die Städte eines zweiten Kreises zu revidiren hat. Der Revisionsplan ist bis zum 1. Oktober jedes Jahres für das folgende Kalenderjahr aufzustellen und den betheiligten Ortspolizeibehörden und Aichmeistern, sowie dem Aichungs-Inspector mitzutheilen.

12. Der für die Revision angesetzte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt

zu machen. Die Bekanntmachung hat mindestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen; mit derselben ist eine Hinweisung der Gewerbetreibenden auf die Folgen einer etwa vorgefundenen Unrichtigkeit der Maße u. s. w. und die Aufforderung zu verbinden, ihre Maße u. s. w., soweit deren fortdauernde Richtigkeit zweifelhaft erscheint, zuvor zur aichamtlichen Prüfung zu bringen.

Wird nachträglich die Verlegung des Revisionstermins erforderlich, so ist dieselbe ebenfalls öffentlich bekannt zu machen, sowie dem Aichungs-Inspektor mitzutheilen.

13. Behufs Vornahme der Revision begiebt sich der Aichmeister in Begleitung des Polizeibeamten in die Geschäftslokale der Gewerbetreibenden und unterwirft die vorgefundenen Maße u s. w. der Besichtigung und Prüfung.

Erweist sich eine genauere Prüfung als erforderlich, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse im Geschäftslokal nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit ausgeführt werden kann, so hat der Aichmeister die betreffenden Gegenstände einstweilen an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnächst in einem von der Gemeindebehörde für diesen Zweck im Voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raume auszuführen. — Hausirer und solche Gewerbetreibende, welche kein festes Geschäftslokal für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer und dergl.) können angehalten werden, ihre Maße u. s. w. in diesem Raume zur Prüfung vorzulegen.

14. Die Prüfung der Maße u. s. w. erstreckt sich bei den technischen Revisionen, abgesehen von den unter No. 3a und b aufgeführten Punkten, auch auf die Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Mit den vorgefundenen ordnungswidrigen (ungestempelten, unvorschriftsmäßigen, unrichtigen) Maßen u. s. w. ist nach den Bestimmungen unter No. 7 zu verfahren; jedoch ist hinsichtlich derjenigen Maße u. s. w., welche bei der Revision zweifellos unrichtig befunden werden, die Ueberweisung an das Aichungsamt vor Herbeiführung der Bestrafung nicht erforderlich.

15. Ueber das Ergebniß der Revisionen hat der Aichmeister tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Aichungs-Inspektor einzureichen. Dazu ist das für die ausschließlich polizeilichen Revisionen festgesetzte Schema zu benutzen (siehe No. 6).

III. Allgemeine Bestimmungen.

16. Auf die Maß- und Gewichts-Revisionen in den Städten Danzig und Elbing finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Von den für die Revisionen bestimmten Terminen ist dem Aichungs-Inspektor Mittheilung zu machen.

17. Dem Aichungs-Inspektor zu Königsberg liegt die Kontrolle über die vorschriftsmäßige Ausführung der Maß- und Gewichts-Revisionen ob.

Er hat sich von Zeit zu Zeit zu einzelnen technischen Revisionen unvermuthet einzufinden und von der Art der Ausführung Kenntniß zu nehmen Die dadurch entstehenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

Er ist befugt, den revidirenden Beamten technische Anweisungen zu ertheilen. Findet er, daß bei den Revisionen nicht nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird, so hat er bei der zuständigen Polizeibehörde die Abstellung der vorgefundenen Mängel in Anregung zu bringen oder,

wenn er es in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes für erforderlich erachtet, an den Regierungs-Präsidenten entsprechende Anträge zu stellen.

18. Aus den ihm zugehenden Revisionsberichten hat der Aichungs-Inspektor nach Jahresschluß eine Zusammenstellung anzufertigen und diese mit gutachtlicher Aeußerung über die bezüglich der Maß- und Gewichts-Revisionen gemachten Erfahrungen dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

19. Die Kosten der Revisionen einschließlich der Kosten für den Transport und die Prüfung der in Beschlag genommenen Gegenstände gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Entstehen für mehrere Polizeibezirke gemeinschaftliche Kosten (zusammenhängende Revisionsreisen der Aichmeister), so sind dieselben durch die nächst vorgesetzte gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde auf die betheiligten Bezirke antheilsweise umzulegen.

Durch Kreistagsbeschluß können die Kosten auf den Kreisverband übernommen werden.

20. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15. Februar 1887 in Kraft.

Danzig, den 27. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

30. Polizei-Verordnung, betreffend die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulver-Transporte.

(Amtsblatt 1887 Seite 93.)

Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitcommandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von dem Begleitcommando zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach § 367 No. 5 des Strafgesetzbuches bestraft.

Unsere den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 29. März 1886 tritt außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1887.

Der Minister des Innern. Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Puttkamer. von BöttIcher.

31. Polizei-Verordnung, betreffend die Verhütung des Mißbrauchs geistiger Getränke.

(Amtsblatt 1887 Seite 163.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Den Gast- und Schankwirthen, sowie denjenigen Personen, welche

Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben, ebenso den Angehörigen dem Dienst- und Hülfspersonal der gedachten Gewerbetreibenden ist untersagt, geistige Getränke zu verabreichen oder verabreichen zu lassen:

1. an Personen, die ihnen von der Ortspolizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet oder welche angetrunken sind; solchen Personen darf auch der Aufenthalt in den Gastzimmern nicht gestattet werden;
2. an Schüler am Schulort oder in dessen nächster Umgebung zum Genuß auf der Stelle, wenn dieselben sich nicht in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer befinden oder die ausdrückliche Erlaubniß des Schulvorstehers nachweisen;
3. an nicht schulpflichtige Personen unter 16 Jahren zum Genuß auf der Stelle, wenn dieselben sich nicht in Begleitung Erwachsener befinden.

§ 2.

Die Gast- und Schankwirthe, sowie diejenigen Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben, sind gehalten, ein Exemplar dieser Verordnung in der Gast- oder Schankstube oder im Laden an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1887 in Kraft; mit demselben Tage werden die Verordnungen vom 21. Mai 1841 (Amtsblatt S. 24), vom 20. Oktober 1842 (Amtsblatt S. 44), vom 8. Juli 1845 (Amtsblatt S. 30), vom 28. September 1850 (Amtsblatt S. 42) und vom 21. Februar 1883 (Amtsblatt S. 49) aufgehoben.

Danzig, den 26. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Polizeibehörden angewiesen sind, bei Zuwiderhandlungen auf Grund der §§ 53 und 33 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 119 des Zuständigkeitsgesetzes Klage auf Entziehung der Concession zu erheben, und daß ein gleiches Verfahren auch diejenigen Gewerbetreibenden zu gewärtigen haben, welche durch die Art und Weise, wie sie bei Verabreichung von Branntwein und Spiritus zu Trinkzwecken Kredit gewähren, zur Förderung der Völlerei beitragen.

Danzig, den 26. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

32. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Gefangenen.

(Amtsblatt 1887 Seite 186.)

Auf Grund der §§ 137, 139, 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

Einziger Paragraph.

Wer mit Gefangenen, welche sich in den Gerichts- und Polizeigefängnissen

oder den dazu gehörigen Höfen, auf dem Transport von oder nach einem Gefängniß oder auf Außenarbeit befinden, ohne ausdrückliche Erlaubniß der zuständigen Behörde oder gegen das Verbot des mit der unmittelbaren Aufsicht über die Gefangenen beauftragten Beamten in Verkehr tritt, insbesondere sich durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen sucht oder ihnen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände verabfolgt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Die im Regierungsbezirk Danzig bestehenden, denselben Gegenstand betreffenden orts- und kreispolizeilichen Vorschriften werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 17. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Abschnitt III.

Gesundheits- und Thierarznei-Polizei.

1. Verhalten der Polizei bei Auffindung von Leichen.

(Amtsblatt 1816, Nr. 10.)

Zur näheren Bestimmung der Grenzen zwischen dem polizeilichen und gerichtlichen Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen, ist durch ein Circulare des Kgl. Polizei-Ministerii zu Berlin vom 8 d. M. in Gemäßheit des § 151 der Allgemeinen Kriminal-Ordnung festgesetzt worden, daß

1. die Anstellung der Rettungs-Versuche, sowie die Aufhebung und die in gedachter Gesetzstelle näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erste Fürsorge für denselben bis zur Ankunft des Richters, zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden gehört, daß dieselben aber
2. nachdem die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde schleunigst, und in dringenden Fällen, in Gemäßheit des Justizministerial-Rescripts vom 27. März 1813 allenfalls mündlich zu machende Anzeige geschehen ist, der Gerichtsbehörde, insofern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weiteren Verfügung zu übergeben, und ohne besondere Requisition von Seiten der letzteren, alles ferneren Verfahrens sich zu enthalten haben.

Diese Bestimmung wird hiermit den sämmtlichen Polizeibehörden der hiesigen Provinz zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Danzig, den 23. August 1816.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

2. Leichen. Ausstellung derselben und Oeffnen der Särge bei Begräbnissen verboten.

(Amtsblatt 1823, Nr. 11.)

Nach den Verordnungen des ehemaligen Königl. General-Direktorii vom 24. November 1801, 8. Juli 1802 und 18. Januar 1803, soll das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, sowie überhaupt das Oeffnen der Särge bei Begräbniß-Ceremonien, und das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, als ein, der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein unterlassen, und die Uebertretung dieses Verbots, als Polizeivergehen, mit einer Geldbuße von 5 Thalern oder 8 Tagen Gefängnißstrafe belegt werden. Indem wir diese Verordnung wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Kreis- und Ortspolizei-Behörden, desgleichen die Herren Geistlichen und Schullehrer unseres Departements an, strenge auf die Befolgung dieses Gesetzes zu halten, und veranlassen die erstern, jeden Uebertretungsfall hiernach unnachsichtlich zu ahnden.

Danzig, den 25. Februar 1823.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3. Knochengraben und Aufbewahren der zum Handel bestimmten Thierknochen.

(Amtsblatt 1836, Nr. 83.)

Ueber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen sehen wir uns veranlaßt, Nachstehendes festzusetzen:

1. Es darf Keiner nach Willkür an jedem beliebigen Platze Knochen ausgraben, sondern er muß sich die Einwilligung des Eigenthümers verschaffen und unter deren Vorzeigung sein Vorhaben bei der Ortspolizeibehörde zuvor anzeigen.
2. Die Ortsbehörde, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, hat das Nachgraben nach Thierknochen auf vormaligen Beerdigungsplätzen, Schlachtfeldern und andern Orten, wo Gebeine von Menschen zur Erde gebracht sind, gänzlich zu untersagen; desgleichen nicht zu erlauben, daß solche Oerter gewählt werden, wo Knochen von solchen Thieren verscharrt werden, die an ansteckenden Thierkrankheiten krepirt oder getödtet sind.
3. Knochen, die noch nicht von allem Fleische und allen Sehnen befreit, nicht abgetrocknet, oder einen Verwesungsgeruch an sich haben, sind nicht aus der Erde zu bringen.
4. Den Ankäufern von Knochen ist zur Pflicht zu machen, daß sie nicht andere, als reine trockene und vom Modergeruche freie Knochen kaufen.
5. Die Aufbewahrungsorte müssen nicht willkührlich gewählt werden, sondern sie sind der Behörde, behufs der Prüfung und Genehmigung in Vorschlag zu bringen. Diese hat alsdann unter Zuziehung des Kreisphysikus oder eines anderen approbirten Arztes zu untersuchen, in wieweit die Lagerungsplätze mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der aufzuspeichernden Knochen zu deren Aufbewahrung ohne Nachtheil für das Gesundheitswohl der Umgegend geeignet sind. In der Regel soll die Lagerung außerhalb der bewohnten Gegenden stattfinden;

jedenfalls sind die Besitzer der Knochen für Trockenheit und Luftzug zu sorgen gehalten.

6. Die Polizeibehörde muß von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Monate, die Aufbewahrungsörter revidiren und sich überzeugen, daß den Vorschriften ad 4 genügt sei.
7. Bei jedem Uebertretungsfall obiger Bestimmungen ist der Contravenient ernstlich zu warnen und demselben die Wiederholung, bei einer ihm namhaft zu machenden Strafe von 1 bis 5 Thaler zu untersagen.

Danzig, den 26. Juli 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4. Todte Thiere. Verbot des Liegenlassens oder Werfens in das Wasser.

(Amtsblatt 1853, Seite 97.)

Wie wir in Erfahrung gebracht haben, kommt es noch zuweilen vor, daß todte Thiere auf Feldern und an andern Orten unverscharrt liegen bleiben, oder daß man sich derselben auf die Weise entledigt, daß die Cadaver in stehende oder fließende Gewässer geworfen werden. Da ein solches Verfahren nicht nur einen übeln Eindruck hervorbringt, sondern auch auf die Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilig wirken kann, so bestimmen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — über die Polizei-Verwaltung — für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, daß jedes gefallene Thier binnen vierundzwanzig Stunden, wenn der Abdecker nicht zugezogen wird, sobald dies aber der Fall, binnen achtundvierzig Stunden nach dem Absterben mindestens vier Fuß tief in die Erde vergraben werden muß, und daß im Unterlassungsfalle derjenige, welcher das Thier besaß, oder nach Umständen derjenige, dessen Aufsicht dasselbe anvertraut war, in den betreffenden Fällen aber der Abdecker, in eine Geldstrafe bis zur Höhe von Zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfällt.

Die vorstehende Verordnung findet auch auf die Beseitigung solcher Thiere Anwendung, welche in Folge einer ansteckenden Krankheit abgestanden sind, und erleidet nur in soweit eine Ausnahme, als in dieser Beziehung etwa das Patent wegen Abwendung der Viehseuche, vom 2. April 1803, oder das Regulativ über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 entgegenstehende besondere Vorschriften enthält.

Danzig, den 29. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5. Gummi- (Kautschuk) Saugstöpsel, Warzenhütchen, Trinkbecher oder andere Geräthschaften, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind. Verbot des Verkaufes, wenn dieselben schädliche Metalle enthalten.

(Amtsblatt 1862, Seite 17.)

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Oktober 1861 verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom

11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks:

1. Aus Gummi- (Kautschuk) bereitete Saugstöpsel, Warzenhütchen, Trinkbecher oder andere Geräthschaften, welche mit Genuß- und Nahrungsmitteln in Berührung kommen, dürfen nicht feilgeboten oder verkauft werden, wenn dieselben der menschlichen Gesundheit schädliche Metalle enthalten.

2. Diejenigen, welche vorstehendem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Danzig, den 11. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6. Aegyptische Augenentzündung. Verhalten dabei.

(Amtsblatt 1863, Seite 7.)

Die sogenannte granulöse Augenentzündung, welche auch die kontagiöse oder ägyptische genannt wird und seit der Zeit der napoleonischen Feldzüge besonders unter den Truppen der meisten europäischen Staaten in starker Verbreitung aufgetreten ist, hat sich in den letztverflossenen Decennien mehrfach auch unter der Civilbevölkerung, namentlich in Hospitälern, Waisen-, Arbeits- und Armenhäusern, in Schulen und Pensions-Anstalten, außerdem aber auch vereinzelt oder verbreitet in überfüllten, unsaubern und schlecht ventilirten Wohnungen auf dem Lande und in den Städten gezeigt. Da dieselbe erfahrungsgemäß sowohl durch den Dunstkreis enger und von vielen Menschen dicht besetzter Wohnungsräume als auch besonders durch die dabei leicht vorkommende gemeinschaftliche Benutzung des Waschwassers, der Waschnäpfe, der Schwämme, der Bett- und Leibwäsche, der Handtücher und Taschentücher von einem Individuum auf das andere übertragbar ist, auch in ihren Folgen zu einer erheblichen Verminderung des Sehens und selbst zur völligen Erblindung führen kann, so erscheint es von besonderer Wichtigkeit, daß nicht blos die oben bezeichneten Wege der Ansteckung möglichst verhütet, sondern auch die Anfänge des Uebels rechtzeitig erkannt und durch angemessene Mittel beseitigt werden. Es ist dies um so nothwendiger, als gerade die Anfänge der Krankheit öfters so versteckt auftreten, daß sie lange verkannt bleiben und erst beachtet werden, nachdem das Leiden bereits eine gefahrdrohende Höhe erreicht hat. Es gilt dies vornehmlich von derjenigen Krankheitserscheinung, von welcher dieses Leiden seine besondere Bezeichnung erhalten hat, nämlich von der körnigen dem Fischrogen nicht unähnlichen Auflockerung der Bindehaut des Auges, welche oft längere Zeit auf der innern Seite der Augenlieder und in den Uebergangsfalten besteht und in Folge der geringen, damit verbundenen Beschwerden und ihrer versteckten Lage von den Patienten selbst nicht wahrgenommen und beachtet wird. Gesellt sich hierzu durch Erkältung oder durch den Einfluß einer anderen Schädlichkeit eine entzündliche Affektion, so entsteht alsbald eine schleimige Absonderung, welche als der eigentliche Träger der Ansteckung zu betrachten ist; die Augenlieder schwellen auch äußerlich wahrnehmbar an, das Weiße im Auge wird geröthet, es treten Lichtscheu und Schmerzen hinzu, in den schlimmern Fällen steigert sich die Entzündung immer mehr und kann sogar, wenn das Uebel

zu spät erkannt oder unrichtig behandelt wird, zu einer unheilbaren Trübung der Hornhaut und dadurch zur Erblindung führen. Die Rücksicht auf die oft hartnäckige Natur dieser eigenthümlichen Augenentzündung erheischt um so mehr eine vorsichtige Beachtung der ersten Erscheinungen, als die Erfahrung gelehrt hat, daß das in seiner Entstehung unbeachtet gebliebene und vernachlässigte Uebel später oft allen Heilversuchen widersteht, oft nach theilweiser Beseitigung von Neuem ausbricht und selbst nach jahrelangem Bestehen nicht vollständig erlischt. Die damit Behafteten befinden sich aber nicht blos selbst in der Gefahr, dauernd erwerbsunfähig zu werden, sondern bilden auch einen Heerd der Ansteckung für ihre Umgebung. Diejenigen nämlich, welche mit dergleichen Personen in nähere Gemeinschaft zu treten gezwungen sind, erkranken alsbald in derselben Weise. Auch in unserm Verwaltungsbezirke sind mehrere Ortschaften ermittelt worden, in welchen alle Mitglieder einzelner Familien, in Folge von Uebertragung der Krankheit durch einen Hausgenossen, in der oben geschilderten Art lange Zeit an der granulösen Augenentzündung litten. Ebenso sind in einzelnen Kreisen bei dem Ersatzgeschäfte Fälle von granulöser Augenentzündung mehrfach vorgekommen.

Die Mittel zur Verhütung derartiger Uebertragungen bestehen vorzugsweise in der sorgfältigsten Vermeidung der im Eingange genannten Wege der Weiterverbreitung, in der Beachtung der größten Reinlichkeit, in der Sorge für reine Luft in den Wohnungen und Schlafzimmern. Zeigen sich aber bei einem Individuum Spuren der Krankheit, so ist dasselbe sofort von anderen zu sondern und ärztlicher Aufsicht und Behandlung, wo möglich in einer Heilanstalt, zu übergeben.

Hinsichts der Heilung der Krankheit ist vor Allem zu beobachten, daß dieselbe um so eher und sicherer gelingt, je frühzeitiger das Uebel erkannt und die erforderliche ärztliche Behandlung eingeleitet wird. So lange die oben beschriebene Auflockerung der Bindehaut des Auges nicht dauernd beseitigt ist, kann bei einwirkenden Schädlichkeiten jederzeit ein Rückfall eintreten und selbst nach langer Zeit einen üblen Ausgang herbeiführen.

Danzig, den 10. Januar 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7. Arsenik. Verbot der Verwendung als Viehfutter.

(Amtsblatt 1869. Seite 41.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in neuerer Zeit von einigen Landwirthen unseres Verwaltungs-Bezirks beim Mästen der Schafe und des Rindviehes Arsenik zum Futter zugesetzt worden ist, um mehr Freßlust, bessere Verdauung und schnelleren Fettansatz zu erzielen.

Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, das betreffende Publikum vor dieser der menschlichen Gesundheit gefährlichen Fütterungs-Methode dringend zu warnen, indem es erfahrungsmäßig feststeht, daß durch längeren Zusatz von kleinen Portionen Arsenik nicht blos die Milch arsenikhaltig wird, sondern auch eine Ablagerung von Arsenik im Fleische des Mastviehs stattfindet; mithin der Genuß dieses Fleisches nachtheilige Folgen herbeiführen kann. Es gehören daher Fleisch und Milch dieser Art zu den verdorbenen

Eßwaaren, deren Verkauf nach § 345 des Strafgesetzbuchs mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bedroht ist.

Danzig, den 28. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8. Arznei- und Heilmittel. Verbot des Verkaufs durch unbefugte Personen.

(Amtsblatt 1872. Seite 193.)

Die bei den diesjährigen Apotheken-Revisionen mehrfach von den Apotheken geführte Klage, daß „mit und ohne Bezeichnung von Geheimmitteln" ein ausgedehnter Debit von Arznei- und Heilmitteln Seitens nicht berechtigter Personen stattfinde, veranlaßt uns zunächst im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß mit der auf der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 beruhenden Freigebung der ärztlichen Behandlung von Menschen und Thieren durchaus nicht auch in entsprechender Weise der Betrieb von Arznei- und Heilmitteln freigegeben worden ist. Inwieweit letzteres geschehen, ist aus den Beilagen A. und B. der von dem Reichspräsidium zur Erledigung des Vorbehalts im Schlußsatz des § 6 der Gewerbe-Ordnung entworfenen und unter dem 25. März d. J. Allerhöchst bestätigten Verordnung über den Verkehr mit Apotheker-Waaren (Bundesgesetzblatt Seite 245) entgültig zu ersehen. Wer gegen den § 1 und § 2 dieser Verordnung fehlt, und die in der Anlage A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken, sowie die in der Anlage B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate, welche ausschließlich nur in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, feilbietet resp. den Verkauf derselben an das Publikum betreibt, unterliegt der im § 367 ad 3 des deutschen Strafgesetzbuchs vorgesehenen, in Geldbuße bis zu 50 Thlr., oder in Haft bestehenden Strafe.

Danzig, den 28. Oktober 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. (Amtsblatt 1872, Seite 202.)

Im Anschluß an unsere Amtsblatts Bekanntmachung vom 28. October c., betreffend den Debit von Arznei- und Heilmitteln Seitens nicht berechtigter Personen, bemerken wir, auf Grund eines Ministerial-Erlasses vom 4. November d J., zum näheren Verständniß der in der Reichs-Verordnung vom 25. März d. J. enthaltenen Bestimmungen noch Folgendes:

1. Die durch die genannte Verordnung auferlegten Beschränkungen des Verkehrs mit Apotheker-Waaren sollen nur für den Detailhandel Geltung haben. Für den Großhandel mit Arznei-Substanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, welcher in Preußen von jeher freigegeben ist, soll der Verkehr auch fernerhin frei bleiben.

2. Die im Verzeichniß A der genannten Verordnung aufgeführten Zubereitungen bleiben nur unter der Voraussetzung von dem freien Verkehr ausgeschlossen, daß sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden. Unbedingt gilt hierbei schon die Arzneiform an und für sich zum Kriterium für einen solchen Ausschluß, da namentlich die beim Debit der Geheimmittel vorkommenden Salben, Mixturen, Tincturen 2c. häufig aus den indifferentesten, an und für sich zum medicinischen Gebrauch niemals

dienenden Substanzen bereitet, in der ihnen gegebenen Arzneiform aber als souveraine Heilmittel für die verschiedensten Krankheiten angepriesen werden.

3. Der § 1 der genannten Verordnung findet daher auf das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln, welche zu Heilzwecken in irgend einer der im Verzeichniß A genannten Arzneiform angepriesen werden, volle Anwendung.

4. Die in dem Verzeichniß B aufgeführten Gegenstände umfassen:

a die ausschließlich zu Heilzwecken dienenden Droguen und chemischen Präparate mit Ausnahme jedoch derjenigen Apothekerwaaren dieser Kategorie, welche als absolut nur in sehr seltenen Fällen von Aerzten verordnet, vom Publikum aber der Erfahrung nach niemals verlangt werden, sowie derjenigen, welche ohnehin Jedermann leicht zugänglich sind;

b. die vorzugsweise nur zu Heilzwecken dienenden Apothekerwaaren, welche außerdem zwar auch in einzelnen Industriezweigen technisch verwerthet werden, hierbei aber der Wohlfeil eit wegen nur im nicht gereinigten Zustande zum Gebrauch gelangen, während sie zur medizinischen Verwendung chemisch rein sein müssen, so daß sie in dieser gereinigten Beschaffenheit den ausschließlich zu Heilzwecken dienenden Präparaten beizuzählen sind;

c. diejenigen im Inlande wachsenden vegetabilischen Heilmittel, welche zwar von Jedermann leicht gesammelt und beschafft werden können, die jedoch der Verwechselung mit anderen völlig indifferenten, oder mit scharf wirkenden, giftigen Kräutern leicht ausgesetzt sind und daher als Heilmittel nicht unbedenklich dem freien Verkehr überlassen werden dürfen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes unterliegen zunächst der Straf-Vorschrift des § 367 ad 3 des Strafgesetzbuchs, falls nicht die strengeren Vorschriften des § 324 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen.

Gleichzeitig weisen wir die Kreis-Physiker und Polizeibehörden, um namentlich auch dem ad 2 angedeuteten betrügerischen Unwesen entgegentreten zu können, hierdurch an, pflichtgemäß auf das Feilbieten derjenigen Arzneiformen des Verzeichnisses A der genannten Verordnung, welche als Heilmittel von Nicht-Apothekern angekündigt werden, eine nachhaltige Aufmerksamkeit zu richten und die Bestrafung derartiger Uebertretungen auf Grund der ad 5 angezogenen Gesetzes-Paragraphen bei der Polizei-Anwaltschaft, event. wenn sich ein Vergehen dabei herausstellt, bei der Staats-Anwaltschaft sofort zu beantragen.

Danzig, den 17. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. (Amtsblatt 1873, Seite 28.)

Ungeachtet der Reichs-Verordnung vom 25. März, sowie der deklarirenden Ministerial-Verfügung vom 4. November und unserer speciellen Amtsblatts-Verordnungen vom 28. Oktober und 17. November vorigen Jahres, werden nach wie vor von Kaufleuten, Droguisten, Parfümeriehändlern und anderen Personen:

1. Arzneiformen, wie solche das Verzeichniß A der allegirten Reichs-

Verordnung näher bezeichnet, besonders als Geheimmittel gegen bestimmte Krankheiten, gegen Husten, Catarrh, Gicht, Rheumatismus, Kropf und dergleichen angepriesen und zum Verkauf gestellt, sowie

2. Mittel, die in dem Verzeichniß B der Reichs-Verordnung namhaft gemacht sind, zu Heilzwecken für den Detail-Verkehr feilgehalten und an das Publikum abgesetzt.

In einem jeden dieser Fälle liegt eine strafbare Uebertretung vor. Nicht selten verbindet sich aber damit für die gedachten Arzneiformen resp. Mittel eine Preisnotirung, beziehentlich ein Geld-Erlös, der den wirklichen Werth und gewöhnlichen Preis derselben als „Arzneien", wie solche überhaupt nur in den Apotheken auf ärztliche Verordnung zuzubereiten und zu verabfolgen gestattet sind, um das 10—30fache und darüber übersteigt, und hiernach zugleich diesen Betrieb als „Vergehen" im gesetzlichen Sinne zu characterisiren geeignet ist. Unter Hinweis auf den Schlußsatz unserer Amtsblatts-Verordnung vom 17. Oktober v. J. veranlassen wir hierdurch die Polizei-Behörden und Medicinal-Beamten des Regierungsbezirks nochmals, diesem den gesetzlichen Bestimmungen Hohn bietenden und nach dem Ministerial-Rescript vom 4. November v. J. in der Richtung des Geheimmittel-Debits „als betrügerisches Unwesen" bezeichneten Treiben mit aller Energie entgegen zu treten, und insbesondere einer jeden derartigen Anpreisung und Verkaufsstellung von Arzneiformen des Verzeichnisses A, als sogenannter Geheimmittel gegen einzelne Krankheiten, sowie bei einem jeden Feilhalten und festgestellten Verkauf von Mitteln des Verzeichnisses B im Detail-Verkehr und zu Heilzwecken an das Publikum eine Revision der Läden oder Geschäfts-Lokale, resp. die Beschlagnahme der Mittel auf dem Fuße folgen zu lassen, und die Geschäfts-Inhaber je nach der vorliegenden Uebertretung oder eines Vergehens wegen entweder auf Grund des § 367 ad 3 des Strafgesetzbuchs bei der Polizei-Anwaltsnaft, oder auf Grund des § 263 des Strafgesetzbuchs bei der Staats-Anwaltschaft, mit dem Antrag auf Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Danzig, den 17. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9. Mineralwasser-Pastillen dürfen von den Apothekern angekündigt werden.

(Amtsblatt 1873 Seite 51.)

In dem Inseratentheil der öffentlichen Blätter finden sich nicht selten Ankündigungen von Geheim-Mitteln Seitens der Apotheker zu bestimmten Heilzwecken mit der Bemerkung verknüpft, daß diese Mittel entweder in Vorrath gehalten oder auf Verlangen des Publikums herbeigeschafft werden.

Ein derartiges Verfahren verstößt, in Gemäßheit des § 4 Titel I. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, gegen die Berufspflichten des Apothekers, mit welchen die Betreibung der ärztlichen Praxis unvereinbar ist. Fälle dieser Art unterliegen daher den im § 144 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestehen gebliebenen Ordnungsstrafen.

Zu den in Rede stehenden Ankündigungen sind jedoch nicht diejenigen zu rechnen, wodurch ein Apotheker das Feilhalten von Mineralwasser-Pastillen (Emser u. dgl.) in seiner Offizin anzeigt. Solche Pastillen

gehören nach § 1 (Verzeichniß A. der Reichsverordnung vom 25. März 1872) zu denjenigen Zubereitungen zu Heilzwecken, deren Feilhalten und Verkauf auch außer den Apotheken nicht verboten ist. Demgemäß kann die Ankündigung eines Apothekers, daß er derartige Pastillen vorräthig hält, demselben ebenso wenig verschränkt werden, wie einem Kaufmann oder Droguisten, wenn dieser eine solche Anzeige erläßt.

Es kann deswegen in einer solchen Ankündigung Seitens eines Apothekers auch keine Verletzung gegen die besonderen Pflichten seines Berufs erkannt werden, weil wegen der allgemein gestatteten Erlaubniß. Mittel dieser Art feilzuhalten und zu verkaufen, für eine solche Auffassung der gesetzliche Anhalt fehlt, und überdies den Apothekern zusteht, indifferente Heilmittel an das Publikum auf dessen Verlangen abzugeben.

Nur wenn mit solcher Ankündigung auch die Anempfehlung für besondere Heilzwecke verknüpft ist, würde sie den Apotheker aus § 14 der revidirten Apotheker-Ordnung und § 144 der Gewerbe-Ordnung straffällig machen.

Danzig, den 23. März 1873.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10. Cholera. Verhütung der Einschleppung durch Flößer.

(Amtsblatt 1873, Seite 105)

Seit einiger Zeit herrscht die Cholera unter den polnischen Flößern auf der Weichsel und den mit der Weichsel in Verbindung stehenden Wasserstraßen.

Zur Verhütung der Einschleppung der Krankheit in das diesseitige Ufergebiet dieses Stromes sind an verschiedenen Orten Revisionsstationen an den Weichselufern eingerichtet, in deren Nähe die vorüberfahrenden Flöße anlegen und deren Führer die Untersuchung resp. Desinfection der darauf befindlichen Mannschaften bewirken lassen sollen.

Solche Anstalten sind bis jetzt in unserem Bezirke zu Elements-Fähre, zu Pieckel und zu Plehnendorf eingerichtet und können täglich je nach den Umständen vermehrt, beziehentlich verlegt werden. Außerdem werden alle unterhalb der Plehnendorfer Schleuse nach Anlegung der Traften an ihrem Bestimmungsorte zur Entlassung kommenden polnischen Flößer in besonders dazu eingerichteten Lokalitäten bei Strohdeich gesammelt, desinficirt, untergebracht, verpflegt und von dort mit dem täglich dazu bestimmten Bahnzuge der Ostbahn direct nach Thorn befördert.

Dies vorausgeschickt, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, was folgt:

§ 1.

Die Führer der auf der Weichsel herunterschwimmenden, aus Russisch-Polen kommenden Holz- resp. Getreidetraften und Flußfahrzeuge sind verpflichtet, vor einer jeden der im hiesigen Regierungsbezirk eingerichteten Revisionsstation anzulegen, die sämmtlichen auf ihren Flößen befindlichen Mannschaften behufs ihrer ärztlichen Untersuchung dem Stationsbeamten vorzustellen und Instruction über den weiteren Verbleib der Mannschaften zu gewärtigen

§ 2.

Alle unterhalb Plehnendorf zur Entlassung kommenden polnischen

Flößer sind gehalten, sich sofort nach ihrer Entlassung nach der Sammelstation bei Strohdeich zu begeben und das Weitere dort abzuwarten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen (§ 1 und 2) werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Haft bestraft, sofern nicht die Strafe des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greift.

Danzig, den 3. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11. Regulativ zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. April d. J., betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und auf Grund der dazu ergangenen Declaration des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. April d. J., wird:

1. das von uns unter dem 19. November 1874 erlassene Impf-Regulativ (Amtsblatt pro 1874, Nr. 49, Seite 280), sowie
2. die von uns unter dem 21. November v. J. erlassene Instruction für die Schulvorsteher (Amtsblatt pro 1874, Nr. 49, Seite 285) hiermit aufgehoben, und treten an deren Stelle das nachstehende Regulativ, sowie die nachstehende Instruction an die Schulvorsteher für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks in Kraft.

I. Regulativ
zur
Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. April 1874, für den Regierungs-Bezirk Danzig.

§ 1.

Als zuständige Behörde, welche mit der speciellen Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betraut ist, gilt:

1. für den Stadtkreis Danzig: die Königliche Polizei-Direction in Danzig;
2. für den Stadtkreis Elbing: die Polizei-Verwaltung in Elbing;
3. für jeden der ländlichen Kreise des Regierungs-Bezirks: das Landraths-Amt des Kreises.

§ 2.

Die im § 1 bezeichnete zuständige Behörde hat zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 in den Stadtkreisen die Mitwirkung des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-Vertretung, in den ländlichen Kreisen die des Kreistags und des Kreis-Ausschusses wie folgt in Anspruch zu nehmen:

a. in den Stadtkreisen haben Gemeinde-Vorstand und Gemeinde-Vertretung ausschließlich über die Bildung der Impfbezirke und über die Wahl der Impfärzte Entscheidung zu treffen.

---

*) Anm. Das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 befindet sich im Reichs-Gesetzblatt für 1874, Seite 31 abgedruckt.

Die Formulare, welche durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 16. Oktober 1874 und 5. September 1878 vorgeschrieben sind, sind hier nicht abgedruckt.

b. in den ländlichen Kreisen hat über die Bildung der Impfbezirke allein der Kreistag zu entscheiden und die Bestellung der Impfärzte der Kreis-Ausschuß zu bewirken.

Zu Impfärzten sind die Kreis-Medizinalbeamten, ihrer Stellung nach, in erster Linie, mit gleichem Recht jedoch auch die praktischen Aerzte für befugt zu erachten; Wundärzten zweiter Klasse darf das Impfgeschäft nach Maßgabe des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 nicht übertragen werden. In allen technischen Fragen hat die zuständige Behörde (§ 1) sich des Beiraths der Kreis-Medizinal-Beamten ressortmäßig zu bedienen.

§ 3.

Nach geschehener Bildung der Impfbezirke und Wahl der erforderlichen Impfärzte hat die zuständige Behörde (§ 1):

a. die Vertheilung der Impfbezirke an die Impfärzte — sofern dies nicht schon bei der Wahl der letzteren geschehen ist — zu bestimmen und die betreffenden Aerzte davon in Kenntniß zu setzen;

b. die Wahl der Aerzte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Revision der Geimpften innerhalb jedes einzelnen Impfbezirks so zu treffen, daß kein Impfort des Bezirks von dem nächstgelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist;

c. in engbegrenzten und zahlreich bevölkerten Impfbezirken die Zahl der Termine zur Vornahme der Impfungen und zur Revision der Geimpften mit der Maßgabe zu bestimmen, daß zu den vorzunehmenden Impfungen resp. Revisionen der Geimpften in der Regel zu einem Termin nicht mehr als 50—60 Impflinge resp. Geimpfte eventl. von jeder der bezeichneten beiden Kategorien gelangen.

d. geeignete Lokale von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impfungen vorgenommen werden, bereit stellen zu lassen, und den Impfärzten die dabei erforderliche Schreibehilfe von den Gemeinden sicher zu stellen.

§ 4.

Die zuständige Behörde (§ 1) hat im Januar jeden Jahres eine Liste der nach § 1 ad 1 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 der Impfung unterliegenden Kinder von den Standes-Aemtern einzufordern, sowie über die auf Grund des § 1 ad 2 des allegirten Gesetzes zur Wieder-Impfung (Revaccination) gelangenden Kinder eine Liste durch die Vorsteher der öffentlichen und Privatschulen aufstellen zu lassen, wobei in beiden Fällen das nachstehende Formular mit der Maßgabe zu Grunde gelegt wird, daß dasselbe in den ersten fünf Kolonnen in Betreff der nach § 1 ad 1 des Reichs-Impfgesetzes der Impfung unterliegenden Kinder, von den Standesämtern, in Betreff der nach § 1 ad 2 des erwähnten Gesetzes zur Revaccination kommenden Kinder von den Schulvorstehern ausgefüllt wird.

Die sechste Kolonne hat die zuständige Behörde (§ 1) auszufüllen und demnächst diese Listen, nach den Impf-Bezirken geordnet, den betreffenden Impfärzten zu überweisen.

§ 5.

Die Impfärzte haben nach Empfangnahme der ausgefüllten Listen, Mitte März jeden Jahres, einen Impfplan, unter Beachtung der im § 6, Absatz 2 des Impfgesetzes vorgeschriebenen Impfzeit, mit präciser Angabe der, in Zwischenräumen von 6 bis 8 Tagen abzuhaltenden Impf- resp.

Revisions-Termine der zuständigen Behörde (§ 1) mit dem Antrage vorzulegen, danach die erforderlichen Publikationen in Betreff der näheren Ausführung des Impfgeschäfts für das laufende Jahr unter Hinweis auf § 1 ad 2 und §§ 5, 8, 12 und 14 des Impfgesetzes durch die Lokal- und Kreisblätter zu erlassen.

§ 6.

Behufs Einleitung des Impfgeschäfts haben die Impfärzte des diesseitigen Bezirks aus dem Königl. Impf-Institut zu Königsberg sich mit frischer Lymphe, sofern sie nicht eventl. durch perennirende Impfungen solche vorräthig haben, zu versehen, und demnächst 6 oder 8 Tage vor Abhaltung des ersten öffentlichen Impf-Termins in ihrem Bezirk, sich durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§ 1) 4 Kinder zur Vorimpfung, entweder in ihrer Behausung oder an einem geeigneten, den Ortsverhältnissen Rechnung tragenden Orte gestellen zu lassen, um von den dann vorgeimpften Kindern die Gesammtzahl der zum öffentlichen Impf-Termine beschiedenen Kinder abimpfen zu können.

§ 7.

Behufs Fortführung des Impfgeschäfts werden an den Revisions-Tagen eventl. Vorimpfungen in gleicher Weise zum Zweck der Abimpfung an dem nächstbelegenen Impforte bewirkt, und so lange fortgesetzt, bis sämmtliche Impflinge des Bezirks geimpft sind.

§ 8.

Die Impfärzte haben in den Impf- resp. Revisions-Terminen ihrerseits die übrigen Kolonnen 7 bis 19 der mit zur Stelle gebrachten Impfliste auszufüllen. In der Kolonne 19 muß stets, und zwar durch Anwendung der Buchstaben S. R. und Sk. ein Vermerk gemacht werden, wenn der Impfling an Syphilis, Rhachitis oder Skrophulosis leidet. Ist der Impfpflichtige gestorben oder weggezogen, so ist das ebenfalls in der Kolonne 19 zu vermerken.

§ 9.

Die Privatärzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen, wie solche den Impfärzten für die öffentliche Impfung zugestellt werden, aufzustellen und selbst vollständig auszufüllen.

§ 10.

Bei Aufstellung der im § 10, Abs. 1 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 erwähnten Impfscheine sind die nachstehenden Formulare I. und II. anzuwenden und zwar in der Weise, daß die Impfscheine für erste Impfungen (§ 1, ad 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfung) § 1, ad 2 des Impfgesetzes auf Papier von grüner Farbe gedruckt werden. Bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung ist neben dem Worte: „Impfschein“, das Wort: „Wiederimpfung“ in Klammern zuzusetzen.

§ 11.

Für die nach § 10, Abs. 2 des Impfgesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung haben die nachstehenden Formulare III. und IV. zur Anwendung zu kommen und sind dieselben durchgängig auf weißem Papier zu drucken.

§ 12.

Das Formular I. der Impfscheine, auf dessen Rückseite Nachstehendes abzudrucken ist:

„In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das 12. Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflege-Befohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung, der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt."

kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, ad 1 des Impfgesetzes) als auch bei der späteren Impfung (Wiederimpfung § 1 ad 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" und zwischen den Worten „Male Erfolg" das Wort „mit" einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden: „zum Male" das Wort „dritten" und zwischen den Worten „Male Erfolg," je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit" oder „ohne" einzuschalten.

Die zuständige Behörde kann aber anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den zuständigen Impfarzt (§ 6, Absatz 1 des Impfgesetzes) vorgenommen werde.

§ 13.

Das Formular II. des Impfscheins, dessen Rückseite den Inhalt der Rückseite des Formular I. abgedruckt erhält, kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 13 des Impfgesetzes) und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, ad 1) als auch bei der späteren Impfung (Wiederimpfung § 1, ad 2 des Impf-Gesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum Male", das Wort „ersten" oder „zweiten" einzuschalten.

§ 14.

Das § 11 erwähnte Formular III. der Zeugnisse, dessen Rückseite wie bei Formular I. bedruckt wird, kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als auch bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung,

wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ꝛc. (§ 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen   ohne“ ꝛc., die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis   unterblieben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Ob die Krankheit ꝛc. als Befreiungsgrund noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden.

§ 15.

Das im § 11 erwähnte Formular IV. der Zeugnisse, auf dessen Rückseite der Inhalt des Formular I. abzudrucken ist, ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Pocken überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre ꝛc.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre ꝛc.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

§ 16.

Nach Abschluß der Spezial-Impflisten für die Reviere oder Ortschaften eines jeden Impfbezirks hat der zuständige Impfarzt eine Uebersicht über das Ergebniß der Impfung aus dem ihm unterstellten Bezirk, oder, falls er deren mehrere hat, aus allen Bezirken zusammen, nach dem nachfolgenden Formular, jedoch gesondert für die nach § 1, ad 1 und § 1, ad 2 des Impfgesetzes Impfpflichtigen aufzustellen, und sämmtliche Listen nach dem Schluß des Kalenderjahres der zuständigen Behörde mittelst Berichts zu überreichen.

§ 17.

Die zuständige Behörde hat demnächst nach Prüfung dieser Listen, unter Zuziehung des Kreisphysikus, den General-Impfbericht mit Beifügung einer General-Uebersicht über das Ergebniß nach vorstehendem Formular, jedoch gesondert für die nach § 1, ad 1 und § 1, ad 2 des Impfgesetzes, Impfpflichtigen bis zum 15. März jeden Jahres an uns einzureichen.

§ 18.

Die Kosten für die Ausführung des Impfgeschäfts, wozu die Remuneration für die Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Bureau-Arbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse gehören, sind von den Kreisen (Stadt- und Landkreisen) zu tragen. Sofern durch die Lieferung der Listen Seitens der Standesbeamten (§ 4 dieses Regulativs) Kosten entstehen, fallen dieselben gleichfalls den bezeichneten Verbänden zur Last.

Imgleichen wird es zur prompten Durchführung des Impfgeschäfts außerordentlich förderlich sein, den Angehörigen solcher Impflinge, welche die Abimpfung von Arm zu Arm gestatten, auf Verlangen eine Remuneration

von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Mark aus den zur Ausübung des Impfgeschäfts disponiblen Fonds zu gewähren.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Impfgesetzes vom 8. April 1874, wobei die zuständige Behörde rechtzeitig einzuschreiten und insbesondere darauf zu achten hat, daß dem Einwand der Verjährung Seitens der Angeschuldigten vorgebeugt werde, unterliegen den, in den §§ 14 — 17 des Impfgesetzes vorgesehenen Strafen. Die Nichtbefolgung der zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmten Anordnungen des vorstehenden Regulativs wird eventl. mit einer Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Danzig, den 12. Mai 1875.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Instruktion für die Schulvorsteher des Regierungsbezirks Danzig.

Nachdem auf Grund des § 1 ad 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 jeder Zögling einer öffentlichen Lehr-Anstalt oder Privatschule (zu welcher letzteren Kategorie gemäß Protokoll des Bundes-Raths vom 30. Januar 1874 auch sämmtliche Privat-Erziehungs-Institute zu rechnen sind) mit Ausnahme der Sonntags- und Abend-Schulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurückgelegt, der Impfung (Wiederimpfung) zu unterziehen ist, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist, sind die Vorsteher der gedachten Anstalten gehalten:

a) nach § 13 Absatz 1 des Impfgesetzes, bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Diese Controle bezieht sich auf die Feststellung der gesetzlichen Impfung überhaupt, also auch auf die Controle der ersten Impfung;
b) nach § 13 Absatz 2 des Impfgesetzes dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach dem oben erwähnten § 1 ad 2 des Impfgesetzes impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen;
c) nach § 13 Absatz 3 des Impfgesetzes darauf zu dringen, daß eine ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Impfung nachgeholt werde;
d) und nach § 13 Absatz 4 des Impfgesetzes vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Als zuständige Behörde, welche mit der speziellen Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betraut ist, gilt:

für den Stadtkreis Danzig: die Königliche Polizei-Direktion in Danzig;
für den Stadtkreis Elbing die Polizei-Verwaltung in Elbing; und
für jeden der ländlichen Kreise des Regierungs-Bezirks das betreffende Landraths-Amt.

Behufs Ausführung der alljährlichen Impfung der zwölfjährigen Zöglinge (§ 1 ad 2) haben nach § 7 des Impfgesetzes die Vorsteher der gedachten

Anstalten eine Liste derjenigen Zöglinge aufzustellen, welche in dem betreffenden Kalenderjahre das 12. Lebensjahr zurücklegen. Das Formular zu dieser Liste wird sämmtlichen Vorstehern von der zuständigen Behörde im Januar jeden Jahres übermittelt und deren Ausfüllung in den Kolonnen 1 bis 5, beziehentlich deren Rückreichung an die zuständige Behörde bis Mitte Februar jeden Jahres entgegen gesehen werden.

Außerdem haben die Schulvorsteher nach Maßgabe der ihnen nach § 13 Absatz 1, 3 und 4 des Reichs-Impfgesetzes obliegenden Verpflichtung ein besonderes Verzeichniß solcher Zöglinge, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist, der zuständigen Behörde vorzulegen.

In Betreff etwaiger Zuwiderhandlungen gegen die, den Vorstehern der qu. Anstalten durch die §§ 7 und 13 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 auferlegten Verpflichtungen verweisen wir auf den § 15 dieses Gesetzes resp. auf den § 19 des Regulativs zur Ausführung des Impfgesetzes vom heutigen Tage.

Danzig, den 12. Mai 1875.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12. Recepte. Anfertigung derselben durch die Apotheker.

(Amtsblatt 1876, Seite 35.)

Es ist von ärztlicher Seite her Beschwerde darüber geführt worden, daß Apotheker die in Betreff der ersten Anfertigung und der Wiederholung der Recepte bestehenden Vorschriften vielfach außer Acht lassen und insbesondere nicht nur Recepte zu Morphium-Injectionen, welche von approbirten Medizinalpersonen verschrieben, oder von approbirten Aerzten verschrieben sind, ohne Vorwissen und Bewilligung der letzteren wiederholen, sondern auch derartige Recepte anfertigen, wenn sie nicht von approbirten Medicinalpersonen herrühren.

Es sind thatsächliche Beläge dafür vorhanden, daß hierdurch namentlich die Gifte und insbesondere die Morphium-Injectionen eine zügellose und höchst verderbliche Anwendung gefunden haben resp. finden können. Solchen Folgen gegenüber setzen wir einerseits das Vertrauen in die Aerzte, mit größter Aufmerksamkeit auf eine Verhütung derselben durch geeignete Maßnahmen Bedacht zu nehmen und insbesondere die Gestattung selbsteigener Vornahme jener Injectionen Seitens der Patienten möglichst zu beschränken; andererseits aber machen wir die Apotheker unseres Bezirks darauf aufmerksam, daß sämmtliche von approbirten Aerzten verschriebenen Recepte, welche differente, der Tabula B. und C. der Pharmacopaea Germanica angehörige Mittel enthalten, nur dann wiederholt angefertigt werden dürfen, wenn dies von den betreffenden Aerzten ausdrücklich auf dem Recept bezeichnet ist; daß dagegen derartige Recepte, sofern sie von nicht approbirten Aerzten zwar verschrieben, jedoch ohne Reiterations-Vermerk derselben, in die Apotheke gelangen, in keinem Falle gemacht beziehentlich erneuert werden dürfen. Verstöße hiergegen unterliegen auf Grund des Titel III § 2 ad g und k der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 zunächst für die Herren Apotheker der Strafe des § 367 ad 5 des deutschen Strafgesetzbuchs; wobei in Wiederholungsfällen für die concessionirten Apotheker zugleich das Verfahren auf Concessions-Entziehung in Erwägung tritt.

Danzig, den 14. Februar 1876.

Königliche Regierung.

13. Aerzte 2c. sind verpflichtet, ihre Wohnung anzuzeigen.

(Amtsblatt 1876, Seite 22.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 265) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1.

a. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte,

b. Thierärzte,

c. Hebeammen,

welche sich innerhalb unseres Vewaltungsbezirks niederlassen und die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreisphysikus unter Vorlegung der Approbation (ad a und b) resp. des Prüfungs-Zeugnisses (ad c), sowie unter Angabe ihrer Wohnung resp der erforderlichen Notizen über ihre Personal-Verhältnisse, anzuzeigen.

§ 2.

Etwaigen Wechsel des Wohnorts innerhalb unseres Verwaltungsbezirks resp. innerhalb eines zu demselben gehörigen Stand- oder Landkreises haben die sub a, b, c aufgeführten Personen, und zwar binnen 14 Tagen nach Eintritt des Wohnungswechsels, ebenfalls dem betreffenden Kreisphysikus zu melden, dem letzteren in gleicher Frist auch bei etwaigem Wegzuge aus den Grenzen unseres Verwaltungsbezirks hiervon Anzeige zu machen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, in deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Danzig, den 12. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14. Verordnung, betreffend den Verkauf von Giftwaaren.

(Amtsblatt 1878, Seite 105.)

Die Bestimmungen im Tit. III § 2 lit. g und k der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 und im Anhange zu derselben I a, c und f

> wonach sogenannte direkte oder indirekte Gifte weder zum innerlichen, noch zum äußerlichen Gebrauche als Medikamente im Handverkaufe an das Publikum abgegeben, auch von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et urinam moventia, Opiata und dergleichen stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andern Male nicht wieder gemacht werden sollen,

haben, wegen der Unbestimmtheit der darin gebrauchten Ausdrücke, zu mehrfachen Beschwerden der Apotheker Anlaß gegeben und in mehreren Verwaltungsbezirken eine verschiedene Auffassung und Anwendung gefunden.

Zur thunlichsten Beseitigung dieser Beschwerden und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich demgemäß, nach Anhörung der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten und

der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, vorbehaltlich späterer Ergänzung, Folgendes:

I.

Die in dem beiliegenden Verzeichniß (Anlage a) aufgeführten Stoffe dürfen in den Apotheken, unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorschriften, an das Publikum nicht ohne schriftliche Ordination (Recept) eines approbirten Arztes (Wundarztes, Zahnarztes, Thierarztes), insbesondere also auch nicht im Handverkauf, verabfolgt werden.

II.

Folgende Arzneien:

1) Brechmittel,

2) Arzneien, welche zum innerlichen Gebrauche, zu Augenwässern, Injektionen, Inhalationen oder Klystieren bestimmt sind,

a. wenn sie einen der in dem beiliegenden Verzeichniß mit einem Stern (*) bezeichneten Stoffe oder wenn sie Quecksilberpräparate — mit Ausnahme von Calomel, schwarzem Schwefelquecksilber oder Zinnober — in irgend welcher Menge enthalten,

b. wenn in ihnen Opium oder dessen Präparate, Codeinum, narkotische Extracte oder narkotische Tinkturen in einer, die höchste, in Tabula A der Pharmacopoea Germanica für diese Medikamente angegebenen Einzel-Gabe übersteigenden Menge enthalten sind,

dürfen nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines approbirten Arztes öfter als einmal angefertigt werden;

3) Arzneien, welche Auflösungen von Morphium und dessen Salzen enthalten, unterliegen der Vorschrift der Nr. 1 und 2, und zwar, wenn die Auflösung zu Injektionen bestimmt ist, in allen Fällen, die Menge des Morphiums ꝛc. mag so gering sein als sie wolle, wenn sie aber zu innerlichem Gebrauche oder zu Klystieren bestimmt ist, in dem Falle, daß die Menge des verordneten Morphiums ꝛc. den in der Nr. 2b bezeichneten Betrag, also nach der dort gedachten Tabula A 0,03 g übersteigt.

Berlin, den 3. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Anlage a.

Verzeichniß

derjenigen Stoffe, welche in den Apotheken, unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorschriften ohne schriftliche ärztliche Verordnung an das Publikum nicht verabfolgt werden dürfen.

Acetum Colchici — Digitalis — Sabadillae.
*Acidum arsenicosum — *hydrocianicum.
*Aconitinum et ejus salia.
*Aethylenum chloratum.
*Aether phosphoratus.
*Amylum nitrosum.
*Apomorphinum et ejus salia
Aqua Amygdalarum amararum — Lauro-Cerasi — Opii.
*Arsenicum jodatum.

*Atropinum et ejus salia.
*Bromalum hydratum.
Bromum
*Brucinum et ejus salia.
*Butyl-chloralum hydratum.
*Cantharides et Cantaridinum.
*Chininum arsenicicum.
*Chloralum hydratum crystallisatum.
*Chloroformium (ungemischt).
Codeinum et ejus salia.
*Colchicinum.
*Coniinum et ejus salia.
*Curare.
*Curarinum sulfuricum.
*Digitalinum.
*Eserinum sulfuricum.
Euphorbium.
Extractum Aconiti — Belladonnae — Cannabis Indicae — Colocynthidis — Colocynthidis compos — Conii — Digitalis — Fabae Calabaricae — Gratiolae — Hyosciami — Ipecacuanhae — Lactucae — virosae — Opii — Pulsatillae — Sabinae — *Secalis cornuti — Stramonii — Strychni aquosum — Strychni spirituosum — Toxicodendri.
Faba Calabarica.
Ferrum jodatum sacharatum
Folia Belladonnae — Digitalis — Hyoscyami — Stramonii.
Fructus Colocynthidis praeparati.
Gutti.
Herba Cannabis Indicae — Conii — Gratiolae.
*Hyosciamynum.
Hydrargyri praeparata.
Jodoformium.
Kali causticum fosum.
Kalium jodatum.
Lactucarium.
*Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati.
*Liquor Kali arsenicosi.
Morphinum et ejus salia.
Narceinum.
Narcotinum.
*Natrum arsenicicum.
*Nicotinum et ejus salia.
*Oleum Amygdalarum amararum aethereum.
*Oleum Crotonis — *Sabinae — *Sinapis.
Opium.
*Phosphorus.
*Picrotozinum.
*Pilocarpinum hydrochloricum crystallisatum
Plumbum jodatum.
*Pulvis arsenicalis Cosmi — Ipecacuanhae opiatus.

Radix Belladonnae — Hellebori viridis — Ipecacuanhae — Scammoniae.
Resina Jalapae — Scammoniae.
Rhizomata Veratri albi.
Sapo Jolapinus.
*Secale conutum.
Semen Colchici — Hyoscyami — Stramonii — Strychni.
*Strychninum et ejus salia.
Sulphur jodatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Ferri jodati — opiatus.
Tartarus stibiatus.
Tinctura Aconiti — Belladonnae — Caladii seguini — Cannabis Indicae — Cantharidum — Colchici — Colocynthidis — Digitalis — Digitalis aetherea — Eucalypti globuli — Euphorbii — Gelsemini sempervirentis — Hellebori viridis — Ipecacuanhae — Opii benzoica — Opii crocata — Opii simplex — Resinae Jalapae — Secalis cornuti — Stramonii — Strychni — Strychni aetherae — Toxicodendri.
Tubera Aconiti — Jalapae.
*Unguentum arsenicale Hellmundi.
Unguenta cum Extractis narcoticis parata.
Unguentum hydrargyri praecipitati albi.
Unguentum hydrargyri rubrum — Tartari stibiati.
*Veratrinum.
Vinum Colchici — Ipecacuanhae — stibiatum.
Zincum cyanatum — cacticum — valerianicum.

Vorstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch den Herren Apothekern und Aerzten unseres Verwaltungsbezirks, mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß etwaige Kontraventionsfälle den Strafbestimmungen des § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs unterliegen.

Danzig, den 8. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15 Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Giftwaaren.

(Amtsblatt 1879, Seite 164.)

Auf Grund der §§. 76–78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen pp. vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S 335), in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) verordne ich, unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen, für den Umfang der ganzen Provinz, was folgt:

I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1.

Wer Gifte, giftige Farben und giftige Stoffe jeder Art, außer in Ausübung des Apothekergewerbes, sei es im Großhandel, sei es im Klein-Verkauf feil halten will, bedarf dazu besonderer Genehmigung. (§ 128

des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876, § 34 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezw. Art. 4 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879. § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861).

§ 2.

Im Kleinhandel sind nur die von der Industrie zu gewerblichen Zwecken verwendeten Giftwaaren zuzulassen. Der Vertrieb der ausschließlich oder vorzugsweise zu Heilzwecken dienenden, in dem Verzeichnisse B zur Reichsverordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, aufgeführten Gifte bleibt lediglich auf die Apotheken beschränkt.

§ 3.

Der Handel mit Giften oder giftigen Stoffen im Umherziehen ist untersagt. (§ 56 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869).

II. Aufbewahrung der Giftwaaren.

§ 4.

Die in der Anlage A unter 1—4 namhaft gemachten Gifte und alle anderen, denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in einem lediglich zu diesem Zwecke bestimmten, durch Tageslicht erleuchteten, verschlossenen Vorrathsraum (Giftkammer), abgesondert von allen anderen Verkaufsgegenständen, in festen Gefäßen aufbewahrt werden.

Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen und zwar so aufzustellen, daß jede der 4 Arten der Gifte, welche in der Anlage A unter Nr. 1–4 aufgeführt sind, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse aufbewahrt wird. Die Thür eines jeden dieser 4 Behältnisse muß an ihrer äußern Fläche die Signatur „Gift" tragen.

Der Phosphor (Abtheilung 5 der Anlage A) ist in Gefäßen von starkem Glase mit Glasstöpsel unter Wasser aufzubewahren. Die Gläser müssen, mit Sand umschüttet, in Kapseln aus Eisenblech, stehend, in einem feuersichern verschlossenen Behältnisse im Keller aufbewahrt werden.

§ 5.

Für jede der in der Anlage A unter Nr. 1—4 bezeichneten Arten von Giften müssen eigene, signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den betreffenden Giften aufbewahrt werden.

§ 6.

Die in der Anlage B namhaft gemachten, sogenannten indirecten Gifte und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung müssen sowohl in den Lager- als in den Verkaufsräumen wohl geordnet, und von den übrigen Waarenbeständen durchaus getrennt, in besonderen Schränken, Verschlägen oder auch besonderen Repositorien zusammengestellt, in festen Gefäßen aufbewahrt werden.

§ 7.

Als Aufbewahrungsgefäße für alle in den Anlagen A und B genannten Stoffe dürfen je nach der Art derselben nur solche aus Holz, Porzellan, Steingut, Glas oder Blech mit gut schließenden Deckeln oder Stöpseln benutzt werden. Diese Gefäße müssen mit einer dem Inhalte entsprechenden, in Oelfarbe ausgeführten oder eingebrannten Signatur versehen sein. Die Farbe der Signaturen für die directen und indirecten

Gifte muß sowohl von der aller anderen Signaturen, wie auch unter sich verschieden sein

III. Verabfolgung der Gifte.

§ 8.

Die Verabfolgung der in der Anlage A bezeichneten Gifte ist nur gegen Einlieferung eines Giftscheines (Anlage C) gestattet. Diese Vorschrift ist auch von Großhändlern und Fabrikanten giftiger Waaren zu befolgen; jedoch mit der Maßgabe, daß bei schriftlich eingehenden Bestellungen auf die erwähnten Handelsartikel die Einlieferung eines Giftscheins nicht erforderlich ist, sofern die Bestellbriefe als Beläge des zu führenden Giftbuchs ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

§ 9.

Die eingehenden Giftscheine sind von den Verkäufern zu nummeriren, in ein Giftbuch einzutragen und sorgfältig aufzubewahren; sie dürfen niemals früher als nach Verlauf von 10 Jahren kassirt werden.

§ 10.

Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheins, den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers, die Art und das Quantum des verabfolgten Gifts und den nach der Angabe des Empfängers beabsichtigten Gebrauch desselben enthalten.

§ 11.

Die Gifte dürfen nur von dem Inhaber oder Vorsteher des Geschäfts oder, bei dessen Verhinderung, von dem stellvertretenden Handlungsgehilfen, nicht aber von Lehrlingen verabfolgt werden, und es darf der Verkauf an Niemanden anders als an Apotheker, Händler und Droguisten, ferner an Fabrikanten, Künstler und Gewerbetreibende, welche solche Waaren zu ihren gewerblichen Zwecken bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, erfolgen. Die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen dürfen auch an andere ortsansässige, dem Verkäufer als zuverlässig bekannte oder durch ein Zeugniß der Ortsbehörde legitimirte Personen, gegen Giftschein, abgegeben werden.

§ 12.

Der sogenannte weiße Arsenik darf nur zum Vertilgen der Ratten und Mäuse oder anderer schädlicher Thiere und zwar niemals rein, sondern nur in Vermischung mit einem Theil frisch geglühten Kienruß und einem Theil Saftgrün auf 24 Theile Arsenik abgegeben werden.

Das sogenannte Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel auf jedem Blatte als solches und mit dem Worte „Gift" bezeichnet sein.

Vergiftetes Getreide darf nur, wenn es mit einer in die Augen fallenden, von der natürlichen stark abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ist, abgegeben werden.

§ 13.

Von den Stoffen der Anlage B dürfen concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl), concentrirte Salpetersäure (Scheidewasser), concentrirte Salzsäure und concentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge) in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfunde nur gegen Giftschein in starken, festverstöpselten, verbundenen und signirten Gefäßen verabfolgt werden. In verdünntem, mit mindestens 3 Theilen Wasser auf ein Theil Säure oder Lauge gemischten Zustande können Schwefel- und

Salpetersäure, sowie Aetzlauge in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

Alle übrigen Stoffe der Anlage B dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur unter Beobachtung der im § 12 gegebenen Vorschriften verabfolgt werden.

§. 14.

Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der Stoffe der Anlage A behufs des Verkaufs muß in den Giftkammern geschehen. Diese Gifte dürfen, mit Ausnahme der arsenikhaltigen Farben, nicht in bloßen Papierhülsen, sondern nur in dichten und festen Behältnissen von Holz oder Steingut verabreicht werden. Die Behältnisse sind außerdem sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln, mit dem Namen des Empfängers, der Bezeichnung des Inhalts und außerdem mit der Aufschrift „Gift" zu versehen.

Die arsenikhaltigen Farben können, beim Debit am Orte, auch in doppelten Hüllen von gut geleimtem starkem Papier verabfolgt, müssen aber ebenfalls umschnürt, versiegelt und, wie vorstehend angegeben, signirt werden.

IV. Beaufsichtigung und Strafbestimmungen.

§ 15.

Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medizinal-Beamten unterworfen.

§ 16.

Zu diesem Zwecke werden von Zeit zu Zeit Visitationen der betreffenden Lager- und Verkaufsstätten angeordnet, zu welchen ein Medizinalrath und ein nicht am Orte ansässiger Apotheker deputirt werden kann. Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den Mitgliedern der Visitations-Commission bei dieser Gelegenheit den Zutritt in die Verkaufs-Lokale und Lagerräume zu gestatten, sich gegenüber denselben über ihre Befugniß zum Handel mit Giften auszuweisen, das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belägen zur Prüfung vorzulegen und über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben.

§ 17.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, soweit nicht nach dem Gesetze eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. October 1879 in Kraft.

Danzig, den 8. August 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
von Ernsthausen.

Anlage A.

Verzeichniß
der
directen Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen.

1. Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.

2 Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen): Scherbenkobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum arsenicicum (Arsensäure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver).

Arsenhaltige Farben: Auripigmentum (Operment), Realgar (Rauschgelb), Schweinfurter-, Schwedisches-, Schnelsches-, Wiener-, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün, Arsenikhaltige Anilinfarben 2c.

Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegen-Papier, Fliegenwasser 2c.

3. Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen): Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Aetzendes Quecksilberchlorid oder Sublimat), Hydrargyrum bijodatum rubrum (Rothes Quecksilber Jodis), Hydrargyrum jodatum flavum (Gelbes Jodquecksilber), Hydrargyrum praecipitatum album (Weißer Quecksilberpräcipitat), Hydrargyrum nitricum oxydulatum (Salpetersaures Quecksilber-Oxydul), Hydrargyrum oxydatum rubrum (Rothes Quecksilber-Oxyd oder rother Präcipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (Präcipitirtes Quecksilber-Oxyd), Turpethum minerale (Basischschwefelsaures Quecksilber-Oxyd).

4. Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe): Hydrargyrum cyanatum (Cyom-Quecksilber), Kalium cyanatum (Cyankali), Zincum cyanatum (Cyanzink), Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandelöl), Oleum laurocerasi aethereum (Kirschlorbeeröl).

5. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

Anlage B.

Verzeichniß
der
heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind.

1. Alcalien und Laugen: Kalium, Kali causticum fusum (Aetzkali), Liquor kali caustici (Aetzkalilauge), Natrium, Natrum causticum (Aetznatron), Liquor Natri caustici (Aetznatron-Lauge).
2. Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcotin etc.
3. Antimonialia (Spießglanz-Präparate), Liquor stibii chlorati (Spießglanz-Butter), Tartarus stibiatus (Brechweinstein).
4. Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Bleiessig), Plumbum aceticum (Bleizucker), Plumbum jodatum (Jodblei).

   Cerussa (Bleiweiß), Lythargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot), Minium (Mennige), Plumbum chromicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).
5. Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatnm (Bromkali) u. A.
6. Cadmium-Verbindungen: Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlensaures, salzsaures, schwefelsaures Cadmiumoxyd).

7. Droguen und die aus denselben bereiteten Essige, Extracte, Pulver, Säfte, Tincturen, Weine: Anacardia (Elephantenläuse), Aqua amygdalarum amavarum (Bittermandelwasser), Aqua lauroceasi (Kirsch-Lorbeerwasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Cardol, Chloroformium (Chloroform), Cloralum hydratum crystallysatum (Chloralhydrat), Euphorbium, Faba calabarica (Calabar-Bohne), Faba St. Jgnatii (Jgnatius-Bohne), Folia Belladonnae (Tollkirschen-Blätter), Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter), Folia Hyoseyami (Bilsenkraut), Folia Strammonii (Stechapfelblätter), Folia Toxicodendri (Giftsumach-Blätter), Fructus Colocynthidis (Coloquinten), Fructus Sabadillae (Sabadillsamen), Gutti (Gummigutt), Herba Aconiti (Eisenhut-Kraut), Herba cicutae virosae (Wasserschierling), Herba Conii (Schierlingskraut), Herba gratiolae (Gottesgnadenkraut), Kreosotum Kreosot), Natrum santonicum (Santonin, Natron), Nitrobenzolum (Mirbom-Oel), Oleum Sabinae (Sadebaum-Oel), Oleum sinapis (Senföl), Opium, Oxalium (Kleesalz), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Hellebori viridis (Grüne Nieswurzel), Radix Jpecacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (weiße Nieswurzel), Santoninum (Santonin), Semen Cocculi Jndici (Kockelskörner), Semen Colchici (Zeitlosen-Samen), Semen Hyoscyami (Bilsen-Samen), Semen Stramonii (Stechapfel-Samen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitates Sabinae (Sadebaum-Spitzen), Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen), Tubera Jalaphae (Jalagen-Knollen).
8. Goldsalze: Aurum chloratum (Chlorgold), Auro Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).
9. Jod und seine Präparate: Jodum (Jod), Ferrum jodatum sacharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen), Jodoformium (Jodoform), Kalium jodatum (Jodkalium), Sulfur jodatum (Jodschwefel).
10. Kupfersalze und kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (Krystallisirter Grünspan), Cuprum aluminatum (Kupferalaun), Cuprum oxydatum (Kupferoxyd), Cuprum sulfuricum (Kupfervitriol), Cuprum sulfuricum ammoniatum.
11. Quecksilbersalze: Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel), Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür), Hydrargyrum phosphoricum (Phosphorsaures Quecksilberoxyd), Hydrargyrum bisulfuricum (doppelt-schwefelsaures Quecksilberoxyd).
12. Säuren: Acidum carbolicum (Karbolsäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser), Acidum oxalicum (Kleesäure), Acidum picricum (Pikrinsäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolöl).
13. Silbersalze: Argentum aceticum (Essigsaures Silberoxyd), Agentum nitricum (Höllenstein), Agentum nitricum cum Kali nitrico (Salpeterhaltiger Höllenstein), Argentum chloratum (Chlorsilber), Argentum sulfuricum (Schwefelsaures Silberoxyd).
14. Zinksalze: Zincum aceticum (Essigsaures Zinkoxyd), Zincum chloratum (Chlorzink), Zincum lacticum (Milchsaures Zinkoxyd), Zincum sulfocarbolicum (Carbolschwefelsaures Zinoxyd), Zincum

valerianicum (Baldriansaures Zinkoxyd), Zincum sulfuricum (Zinkvitriol).

15. Zinnsalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeist), Stannum chloratum crystallisatum (Chlorzinn, Zinnsalz), Stannum ammoniacatum chloratum (Pinksalz).

Anlage C.

Giftschein.

Ich (N. N.) bezeuge hiermit, von dem Apotheker (Kaufmann, Droguisten) N. N. am heutigen Tage . . . . Namen und Gewicht des Giftes . . . . ., welches ich zu . . . . (Bezeichnung des Gebrauchs) anwenden will, wohlverwahrt in Empfang genommen zu haben.

Ort und Datum.

N. N.

(Titel, Gewerbe, Nummer des Hauses.)

16) Verordnung, betreffend die Maßregeln zur Sicherung gegen das Eindringen der Pest auf dem Wege des Seeverkehrs.

(Amtsblatt 1879, Seite 45.)

Zur Sicherung gegen das Eindringen der Pest auf dem Wege des Seeverkehrs verordnen wir bis auf Weiteres für sämmtliche dem Handelsverkehr geöffnete preußische Häfen was folgt:

§ 1.

Schiffe welche aus russischen Häfen kommen, sind nebst den darauf befindlichen Personen und Waaren nicht eher zum freien Verkehr zuzulassen, als bis sie einer strengen sanitären Inspektion unterworfen worden, welche den Zweck hat, den Gesundheitszustand am Bord festzustellen.

§ 2.

Wenn aus der Inspektion sich ergiebt, daß unter der Bemannung oder den Passagieren kein Pestkranker und kein Pestverdächtiger sich befindet, auch kein Todesfall an der Pest oder an einer pestartigen Krankheit während der Fahrt vorgekommen ist, so ist das Schiff zum freien Verkehr zuzulassen. Sind aber während der Fahrt Pest- oder pestverdächtige Todesfälle dieser Art vorgekommen, so sind, nach Entfernung der Passagiere, die Schiffe, die Kleidungsstücke der Bemannung und aller Passagiere, sowie die zum Gebrauche derselben bestimmten Effekten zunächst einer strengen Desinfektion zu unterwerfen. Die Desinfektion hat mittelst schwefliger Säure zu erfolgen und zwar Betreffs der Kleidungsstücke und Effekten in der in der Anlage A bezeichneten Weise.

Außer der Desinfektion der Schiffsränme ist das Bilschwasser aus dem Schiffe auszupumpen und sind die Wände der betreffenden Räume mit einer Lösung von Chlorzink zu reinigen.

§ 3.

Wenn sich bei der Ankunft des Schiffes pestkranke oder pestverdächtige Personen vorfinden, so sind diese sofort in ein Lazareth oder doch in ein isolirt gelegenes Lokal zu bringen, welches zu ihrer Aufnahme bereit und geeignet ist. Die nur Pestverdächtigen sind dabei von den unzweifelhaft mit der Pest Behafteten streng getrennt unterzubringen.

Die nur Pestverdächtigen sind in dem Lazareth sieben Tage zu beobachten und zurückzubehalten und nach Ablauf dieser Zeit, falls sich bis dahin der Verdacht nicht bestätigt haben sollte, zu entlassen; die Pestkranken verweilen dort bis zur vollständigen Genesung.

Vor der Entlassung der pestverdächtig Gewesenen sind alle in ihrem Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke und Effekten einer strengen Desinfektion nach Maßgabe des §. 2 in einem besonderen Lokal unter genauer ärztlicher Kontrole zu unterwerfen, vor Entlassung der an der Pestkrankheit Behandelten oder im Fall ihres Todes sind die während der Krankheit von ihnen benutzten Gegenstände durch Feuer zu vernichten.

§. 4.

Etwa bei der Ankunft der Schiffe vorgefundene Leichname der an der Pest oder an einer pestverdächtigen Krankheit Gestorbenen sind sofort aus dem Schiffe zu entfernen und ebenso wie die etwa im Lazareth Verstorbenen an einem, von der Hafenpolizeibehörde näher zu bezeichnenden Ort unter den geeigneten Vorsichtsmaßregeln unterzubringen, wo sie bis zu der thunlichst zu beschleunigenden Beerdigung in große, mit starker Chlorkalklösung getränkte und wiederholt damit zu befeuchtende Laken eingeschlagen, aufbewahrt werden.

§ 5.

Können in einem Hafen die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Vorsichtsmaßregeln nicht getroffen werden, so ist das betreffende Schiff, welches Pestkranke oder Pestverdächtige an Bord hat, abzuweisen und dem zunächst gelegenen, mit den entsprechenden Einrichtungen versehenen Hafen zu überweisen.

§ 6.

Die auf den in § 1 genannten Schiffen vorgefundenen Waaren sind zum freien Verkehr zuzulassen, soweit ihre Einfuhr nach der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Januar d. J. (R.-G.-Bl. S. 3) nicht verboten ist.

Waaren, welche zwar in der gedachten Verordnung genannt sind, deren Ursprung aus Rußland aber nicht nachzuweisen ist, müssen vor dem Eintritt in den freien Verkehr einer gründlichen Desinfektion, unter Beachtung der im § 2 für Kleidungsstücke und Effekten gegebenen Vorschriften, unterworfen werden.

§ 7.

Die Hafenpolizeibehörde hat zu den nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen vorzunehmenden sanitären Inspektionen den Kreisphysikus und, wo ein solcher nicht schleunig zu erlangen ist, einen anderen qualifizirten Arzt zuzuziehen.

Berlin, den 20. Februar 1879.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Anlage A.

Desinfektionsverfahren.

Zur Desinfektion von trockenen Gegenständen, an welchen Infektionsstoffe haften können, verwendet man schweflige Säure, erzeugt durch Verbrennung von käuflichem Stangenschwefel in atmosphärischer Luft und in

einem Maße, daß man in einem geschlossenen Raume, in welchen die zu desinfizirenden Gegenstände gebracht und über einander geschichtet werden, mindestens 15 gr Schwefel auf jeden Kubikmeter Luft verbrennt und die Gegenstände längere Zeit (sechs Stunden) dem Einflusse der geschwefelten Luft ausgesetzt läßt. Danach wird der Raum gelüftet und können die Gegenstände sofort dem weiteren Verkehr übergeben werden.

Ist eine größere Menge von Gegenständen zu desinfizir n, so empfiehlt es sich, zweckentsprechende besondere Räume für die Vornahme der Desinfektion auszuwählen, womöglich solche, in welchen Fenster und Thüren gut schließen, aber eine Thür und ein Fenster sich gegenüberliegen. Nach 6 Stunden öffnet man zuerst von Außen das Fenster ins Freie, nach einigen Minuten die gegenüberliegende Thür und in kürzester Zeit kann dann der Raum von Menschen wieder betreten werden.

Zum Verbrennen des Schwefels zerstößt man Stangenschwefel zu etwa haselnußgroßen Stücken, bringt ihn in eine flache irdene glasirte Schüssel, die man zur Verhütung von Feuersgefahr bei zufälligem Springen der Schüssel in einen mit Sand gefüllten Napf stellt, steckt einige Schwefelfäden zwischen die zerstoßenen Schwefelstücke, zündet die Fäden an, entfernt sich durch die Thür und schließt diese ab.

Für einen Desinfektionsraum, der nicht mehr als 100 Cubikmeter mißt und demnach 1½ kg Schwefel erfordert, ist es nicht nothwendig, den zu verbrennenden Schwefel in mehrere Schüsseln zu vertheilen, da die Bewegung der Luft im Raume und das Diffusionsbestreben der Gase hinreichend für eine gleichmäßige Vertheilung der schwefligen Säure sorgt.

Gefahr des Anbrennens der Gegenstände ist nicht zu fürchten, wenn sie nur 50 cm vom brennenden Schwefel entfernt sind.

Die Schwefelung kleinerer Gegenstände kann man in geschlossenen Kästen vornehmen.

17. Das Reichsgbsetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen

vom 23. Juni 1880 befindet sich im Reichsgesetzblatt Seite 153, die zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Bundesrathe beschlossene, von dem Herrn Reichskanzler unter dem 24. Februar 1881 publicirte Instruction im Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 37 und im Amtsblatt Nr. 16 von 1881 (Extrabeilage) und das Preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 in der Gesetz-Sammlung Seite 128 abgedruckt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, folgen nachstehend:

(Amtsblatt 1881, Seite 107.)

Zu den Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, bemerke ich Folgendes:

a. zu den §§. 12--21.

Im Allgemeinen haben die bisher in Preußen geltenden Bestimmungen über die Entschädigung für Verluste aus Anlaß von Seuchen durch das

Reichsgesetz keine erhebliche Abänderung erfahren. Nur in den nachstehenden Punkten erhalten die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juni 1875 einige Ergänzungen und Modificationen:

1. Es wird vom 1. April d. J. an in Gemäßheit des § 57 des Reichsgesetzes auch Entschädigung gewährt für diejenigen Thiere, welche nach erfolgter polizeilicher Anordnung der Tödtung, aber vor der Ausführung derselben an der Seuche gefallen sind, während bisher nur für die auf polizeiliche Anordnung wirklich getödteten Thiere entschädigt wurde.

2. Desgleichen wird Entschädigung bewilligt für Esel, Maulthiere und Maulesel, welche mit der Rotzkrankheit behaftet waren, während bisher eine Entschädigung nur für die mit dieser Krankheit behafteten Pferde stattfand.

3. Es wird künftig gemäß § 59 des Reichsgesetzes im ganzen Reichsgebiete die Entschädigung bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des allgemeinen Werths der Thiere betragen, während nach den Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 den verpflichteten Verbänden für die Festsetzung der Höhe der zu gewährenden Entschädigung ein gewisser Spielraum gelassen war, bei Rotz zwischen $^1/_4$ bis $^1/_2$ und bei Lungenseuche zwischen $^1/_2$ bis $^4/_5$ des gemeinen Werths der Thiere.

Thatsächlich haben jedoch alle Verbände die Entschädigung bei Rotz auf $^1/_2$ und bei Lungenseuche auf $^4/_5$ des gemeinen Werthes festgestellt, sodaß in dieser Richtung durch das Reichsgesetz an dem gegenwärtigen Zustande bis auf die Erhöhung der Entschädigungsquote für rotzkranke Thiere von $^1/_2$ auf $^3/_4$ des gemeinen Werths nichts geändert wird.

Auch die Bestimmungen des Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 über die Aufbringung und Feststellung der Entschädigungen enthalten kein neues Princip, sondern wiederholen die bezüglichen Bestimmungen des Preußischen Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875

Nach der Bestimmung im zweiten Absatz des § 16 des Ausführungsgesetzes bleiben die seiner Zeit auf Grund des § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 erlassenen Reglements der Provinzial- resp. Communal-Verbände über die Aufbringung der Entschädigungen auch nach dem 1. April d. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß mit diesem Zeitpunkte die durch das Reichs-Gesetz herbeigeführten, oben unter Ziffer 1—3 angegebenen Erweiterungen der Entschädigungsverbindlichkeit wirksam werden.

b. zu §. 22. 1. c.

Die im §. 14 Absatz 1 bezeichneten Verbände sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gewährung einer Entschädigung für an der Pockenseuche gefallene Schafe nach Maßgabe der Vorschriften des § 22 zu beschließen, beziehentlich die Entschädigungspflicht auf kleinere Verbände, jedoch nur mit deren Zustimmung zu übertragen Aus letzterer Einschränkung folgt, daß zur Bildung eines kleineren, z. B. einen oder mehrere landräthliche Kreise umfassenden Verbandes der Beschluß eines der im § 14 Absatz 1 bezeichneten größeren Verbände, die Zustimmung des kleineren Verbandes und außerdem in jedem Falle die Genehmigung des betreffenden Reglements durch die Minister des Innern und für die Landwirthschaft ꝛc. nothwendig ist.

Danzig, den 22. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ortspolizei-Behörde hat nach §. 2 des Ausführungs-Gesetzes vom 12. März cr. die Tödtung rotzkranker Thiere in allen Fällen, die Tödtung rotzverdächtiger Thiere nach §. 8 aber nur in dem ersten Falle des §. 42 des Reichsgesetzes anzuordnen, d. i. wenn von dem beamteten Thierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird.

In den beiden anderen Fällen, in welchen nach §. 42 des Reichsgesetzes in Verbindung mit § 41 der Instruktion des Bundesraths die Tödtung der der Rotzseuche verdächtigen Thiere erfolgen muß, d. i.. wenn durch anderweite den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falls nicht erzielt werden kann, oder wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist, steht nach der Vorschrift des §. 8 des Ausführungsgesetzes die Anordnung der Tödtung nur dem Regierungs-Präsidenten zu.

Die Tödtung von Thieren, welche nicht der Seuche verdächtig, sondern nur der Ansteckung verdächtig (§. 1 des Reichsgesetzes) ist in Gemäßheit des § 53 der Instruktion des Bundesraths nur in dem letzten der oben genannten Fälle anzuordnen, d. i. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Anderseits werden in anderen Fällen, je nachdem besondere eigenartige Verhältnisse obwalten, deren Beurtheilung meinem eigenen Ermessen überlassen bleiben muß, durch energische Maßregeln, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, geringere wirthschaftliche Opfer verursacht werden, als wie durch lange fortgesetzte Observationen. Bei Pferdebeständen, in welchen die Seuche wiederholt zum Ausbruch gekommen ist, wird es in der Regel angemessen sein, die der Ansteckung durch unmittelbare Berührung mit rotzkranken Pferden ausgesetzt gewesenen Thiere möglichst schnell tödten zu lassen und nur solche Thiere desselben Bestandes, welche garnicht in direkte Berührung mit kranken gekommen sind, unter Observation zu stellen.

Gleichzeitig wird mit Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 16. d. Mts. noch besonders bemerkt, daß der als Kommissarius fungirende Regierungs-Medicinalrath Dr. Zeuschner die Tödtung der rotzverdächtigen und der Ansteckung verdächtigen Pferde anzuordnen befugt ist.

Danzig, den 27. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Die Tödtung von Rindvieh, welches nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes lungenseuchekrank ist, hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen. Dagegen ist die Anordnung der Tödtung verdächtigen Rindviehs, d. h. solcher Thiere, welche der Lungenseuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 des Reichsgesetzes) dem Ermessen des Regierungspräsidenten überlassen (§. 45 des Reichsgesetzes und §. 79 der Instruktion des Bundesraths).

Nach dem Preußischen Gesetz vom 25. Juni 1875 (§. 22) durfte zwar die Tödtung kranker, nicht aber die Tödtung verdächtiger Rinder angeordnet werden. Es erweitert mithin das Reichsgesetz in Betreff der Lungenseuche sehr erheblich die Befugnisse der Veterinairpolizei.

Danzig, den 17. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

18. Verordnung über den Verkauf giftigen Fliegenpapiers.

(Amtsblatt 1881, Seite 40.)

Es ist amtlicherseits zur Kenntniß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gelangt, daß giftiges, arsenikhaltiges Fliegenpapier nicht nur in den Apotheken, sondern auch von solchen Kaufleuten und Gewerbetreibenden an das Publikum verkauft wird, welche sich nicht im Besitze der zum Handel mit Giften erforderlichen behördlichen Erlaubniß befinden.

Der Herr Minister hat hieraus Veranlassung genommen, darauf aufmerksam zu machen, daß der Debit des genannten Fliegenpapiers nur den Apothekern und den zum Handel mit Giften berechtigten Kaufleuten und Gewerbetreibenden und auch diesen nur unter den beim Giftverkaufe vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln insbesondere nicht ohne Giftschein und nicht ohne die Bezeichnung desselben mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig" gestattet ist.

Dies wird im Auftrage des Herrn Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Danzig, den 24. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

19. Polizei-Verordnung, betreffend die Verladung von Rindvieh.

(Amtsblatt 1881, Seite 275.)

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird unter Aufhebung der Verordnung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 16. September 1879 (Amtsblatt pro 1879 Nr. 39) hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Verladung von Rindvieh auf den Stationen Güldenboden, Elbing, Grunau, Altfelde, Marienburg, Simonsdorf, Dirschau ist, gleichviel wohin der Transport bestimmt ist, fortan lediglich ein Ursprungszeugniß (vergl. § 3) erforderlich, auf welchem der Stations-Vorstand den Ort und Tag der Verladung zu bescheinigen hat.

§ 3.

Zur Verladung von Rindvieh auf den übrigen Eisenbahn-Stationen des Regierungs-Bezirks ist ein solches Ursprungszeugniß (vergl. § 3) nur dann erforderlich, wenn der Transport für den städtischen Central-Viehhof in Berlin bestimmt ist.

§ 3.

Das in den vorstehenden §§ 1 und 2 bezeichnete Ursprungszeugniß, welches der Begleiter des Transports in Verwahrung zu behalten hat, muß unter Angabe des Transports und Zwecks, und mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Tagen, innerhalb welcher die Verladung bewirkt sein muß, nach beigefügtem Formular*) ausgestellt sein. Das Zeugniß, welches der Ortsvorstand in deutscher Sprache zu entwerfen und mit Siegel und Unterschrift zu verse en hat, ist vom Amtsvorsteher seinem ganzen Inhalte nach ebenfalls mit Siegel und Unterschrift zu bestätigen.

---

*) Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

Dem Amtsvorsteher bleibt hierbei vorbehalten, in einzelnen Fällen vor der Bestätigung die Vorprüfung durch den Gendarm zu verlangen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt und die Verwendung derselben unterliegt der Kontrole.

§ 4.

Auf die Verladung von Kälbern unter 4 Monaten (bis zur hervortretenden Hornentwickelung) erstrecken sich vorstehende Bestimmungen nicht. Dieselben dürfen ohne Beschränkung verladen werden.

§ 5.

Die vorstehend den Orts- beziehentlich den Amtsvorstehern übertragenen dienstlichen Geschäfte liegen in den Städten den Polizeibehörden ob.

§ 6.

Vorstehende Verordnung tritt 14 Tage nach erfolgter Publikation durch das Amtsblatt in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 95).

Danzig, den 3. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

20. Verordnung, betreffend Opiumpräparate.

(Amtsblatt 1882, Seite 18.)

Es sind in neuerer Zeit wiederholt höchst bedauerliche Fälle der Verwechselung von Morphium- und Colomel-Pulver bei der Rezeptur in den Apotheken vorgekommen, die verschiedentlich zu strafrechtlichen Verurtheilungen der betreffenden Rezeptare pp. Veranlassung gegeben haben.

In allen diesen Fällen ist die an sich nicht leichte Verwechselung beider Pulver nur dadurch begünstigt worden, daß die gedachten Pulver dem bestehenden Verbote zuwider in den Apotheken vorräthig gehalten werden.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sehe ich mich veranlaßt, die Amtsblatts-Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 16. Juni 1866,

> wonach das Vorräthighalten abgewogener Pulver mit Theilen eines Opiumpräparats oder anderer narkotischer Mittel auf Grund der Bestimmungen der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern untersagt ist,

den Herren Apothekern des Bezirks mit dem Hinzufügen in Erinnerung zu bringen, daß in jedem zur Kenntniß gelangenden Contraventionsfall gegen den Contravenienten mit einer angemessenen Ordnungsstrafe vorgegangen werden wird.

Danzig, den 12. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

21. Verordnung, betreffend das Hebammenwesen.

(Amtsblatt 1883. Seite 253.)

§ 1.

Die gewerbliche Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß einer preußischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2.

Zur Prüfung als Hebamme dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preußischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben. Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preußische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§. 82 bis 85 des Reglements vom 1. December 1825.

§ 3.

Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungs-Präsidenten, Regierungen Landdrosteien) rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bezw. der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstalts-Reglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommeu, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehender Anordnurgen zu fügen.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche:

1. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzuthun.

Außerdem sind beizubringen nnd gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-)physikus vorzulegen: ein Geburtsschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination. Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden. Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§ 4.

Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Kommission ausgestellt

und den Hebammen unter Vermittelung der provinzial- bezw. kommunalständischen und der Bezirksverwaltungsbehörde durch den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugniß vermerkt.

§ 5.

Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus (Stadtphysikus, Oberamtsphysikus) und sind unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen gehalten:

1. demselben beim Beginn des Gewerbes im Physikatsbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden.
2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruction und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
3. ein Tagebuch zu führen;
4. im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustand zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfectionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
5. jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt , Oberamts-)physikus anzuzeigen.
6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt-Oberamts-)physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Directoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren Theil.

§ 6.

Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§ 8.

Die Anstellung der Bezirks-Hebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt thunlichst durch besonderen Vertrag. Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfniß nicht durch Leistungen

der Kreis- oder Provinzialverbände bezw. der gleichartigen Verbände befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1. ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Diensteinkommen;
2. eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreisphysikus abhängige, jährliche Remuneration;
3. soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
4. für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5. unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfectionsmittel;
6. die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebamme vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtsmanns.)

§ 9.

Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder vorschriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10.

Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungsbehörde aufzubringen außer Stande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staats den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai 1875, G.-S. S. 223 § 3.)

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunalaufsichtsbehörden im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben angehalten.

§ 11.

Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen zeigen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirks-Verwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§. 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12.

Die Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom

21. Juni 1869, bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

22. Polizei-Verordnung, betreffend die Verpflichtungen der Hebammen.

(Amtsblatt 1884, Seite 285.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Hebammen haben beim Beginn des Gewerbes dem Kreisphysikus (Stadtphysikus) des Kreises ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe, und des Tagebuchs persönlich bei demselben zu melden.

§ 2.

Die Hebammen haben bei Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, der in demselben enthaltenen Instruktion und den diese abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten.

§ 3.

Die Hebammen haben über die in ihrer Praxis vorgekommenen Entbindungen ein Tagebuch zu führen.

§ 4.

Die Hebammen müssen im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustand zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfectionsmittel und des Lehrbuchs sein.

§ 5.

Die Hebammen haben jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden, die in ihrer Praxis vorkommen, dem Kreisphysikus (Stadtphysikus) anzuzeigen.

§ 6.

Die Hebammen haben sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreisphysikus (Stadtphysikus) zu unterziehen, und beim Nichtbestehen der Prüfung sich in jedem Vierteljahre bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen.

§ 7.

Hebammen, welche den vorstehenden Verpflichtungen zuwider handeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt 8 Tage nach Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Kraft.

Danzig, den 28. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

23. Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Leib- und Bettwäsche pp. aus Frankreich.

(Amtsblatt 1884, Seite 186.)

Zufolge eines Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums wird hierdurch auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchter Kleider, Hadern und Lumpen aller Art aus Frankreich, für den diesseitigen Regierungsbezirk verboten.

Ausgenommen bleiben Wäsche und Kleidungsstücke der Reisenden.

Zuwiderhandlungen gegen das vorstehende Verbot unterliegen der Strafbestimmung des § 327 des Strafgesetzbuchs.

Danzig, den 5. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

24. Polizei-Verordnung über das Verhalten bei Fällen von Diphteritis.

(Amtsblatt 1884, Seite 245.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie die Medicinalpersonen haben von den in ihrem Haushalte, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der Diphteritis der Ortspolizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§ 2.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark geahndet, wenn der zur Anzeige Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt 8 Tage nach der Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Kraft.

Danzig, den 21. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

25. Verbot, betreffend das Aufblasen des Fleisches von Schlachtthieren.

(Amtsblatt 1885, Seite 304.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird unter Aufhebung der Polizei Verordnung vom 10. Mai d. J. (Amtsblatt S. 122) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Aufblasen des Fleisches ist bei Schlachtthieren, gleichviel, ob dasselbe mit dem Munde oder mittelst eines Blasebalgs vorgenommen wird, verboten.

§ 2.

Einem gleichen Verbote unterliegt das Feilhalten oder der Verkauf aufgeblasenen Fleisches.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden außer mit der eventl. Einziehung des verbotswidrig aufgeblasenen Fleisches mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Danzig, den 28. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

26. Bekanntmachung, betreffend die Verletzungen von Menschen durch den Biß tollwuthkranker Thiere.

(Amtsblatt 1887, Seite 149.)

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat angeordnet, daß jährlich über die Verletzungen von Menschen durch den Biß tollwuthkranker Thiere und über den Ausgang dieser Verletzungen berichtet werden soll.

Nach den Bestimmungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 genehmigten sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, Gesetz-Sammlung 1835 S. 240, insbesondere die §§ 9, 95 und 107 ist, falls ein toller oder auch nur der Tollwuth verdächtiger Hund Menschen gebissen hat, der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 Mark oder 14tägiger Gefängnißstrafe verpflichtet, den nächsten Arzt davon in Kenntniß zu setzen, und sind die Aerzte ihrerseits verpflichtet, ungesäumt der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Mark ungesäumt der nächsten Polizeibehörde (Polizei-Revier) Anzeige zu machen.

Das sanitäts- und veterinairpolizeiliche Verfahren richtet sich:

1. bei den Menschen nach den §§ 107 Abs. 2, § 108 1c, sowie nach dem § 25 Abs. 2 der Anweisung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten (Beilage zur Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1838);
2. bei Thieren nach den §§ 16 ff., der Seitens des Herrn Reichskanzlers unter dem 24. Februar 1881 veröffentlichten Instruktion zum Reichshause, Gesetz vom 23. Juni 1880.

In den Seitens der Polizeibehörden sofort an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstattenden Berichten sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

1. wie viel Menschen gebissen sind?
2. an welchen Körpertheilen sich die Bißverletzungen fanden?
3. wie die Tollwuth bei den Thieren festgestellt worden ist?
4. welcherlei Behandlung der Gebissenen stattgefunden hat? und

5. welchen Ausgang die Verletzungen genommen haben, beziehentlich in wie langer Zeit nach dem Biß der Tod der verletzten Person an Tollwuth eingetreten ist?

Danzig, den 14. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Abschnitt IV.

Wege- (Eisenbahn-) und Wasser- (Schifffahrts-) Polizei.

1. Wege-Reglement für Westpreußen und die Netze-Districte vom 4. Mai 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß wir in Rücksicht des wesentlichen Einflusses guter, zu jeder Zeit fahrbarer Wege auf den Handelsverkehr, den Landeswohlstand und die Beförderung unseres Dienstes resolvirt haben, die wegen Unterhaltung der Wege und Brücken in Unseren älteren Provinzen schon bestehenden Gesetze auch auf Westpreußen und die Netze-Districte auszudehnen, auch wegen der vorkommenden eigenen Umstände diesem Theile Unserer Staaten ebenfalls ein besonderes Wege-Reglement zu geben. Wir verordnen demnach:

§ 1.

Daß Unsere Westpreußische Krieges- und Domainen-Kammer, in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirk, die Kammer-Deputation aber in den Districten an der Netze, und unter diesen die Land- und Steuer-Räthe in denen ihnen anvertrauten Kreisen, sowie die Beamten in Unsern Domainen, und die Magisträte in den Städten und städtischen Dörfern die Ober-Aufsicht auf die Unterhaltung und Besserung der Wege, Brücken und Feldgräben so nach als vorbehalten, und verbunden sein sollen, nicht nur selbst, sondern auch durch ihre Unterbedienten auf die vorkommenden Mängel Obacht zu haben, und solche Unserer Krieges- und Domainen-Kammer und Kammer-Deputation in den Districten an der Netze zur Remedur anzuzeigen, welche auch außerdem von jedermann gegründete Anzeigen der Art anzunehmen und darauf vorkommenden Umständen nach zu rücksichtigen verpflichtet sein sollen.

§ 2.

Vornehmlich sollen die Land-Steuer-Räthe und Beamten, zweimal im Jahre, nehmlich im Frühling und Herbste nach beendigter Saat die Wege in ihren Kreisen und Aemtern durch Beihilfe des von den Einsassen ihnen unentgeldlich zu gestellenden Vorspanns revidiren, alle an selbigen, so wie an den Brücken- und Abzugs-Gräben befundene Mängel genau notiren, und, da wo Privati zu deren Instandsetzung verbunden sind, gleich bei ihrer Zurückkunft das Nöthige an selbige verfügen, wobei ihnen nachgelassen

wird, auch die Diäten der Reise mit einem Thaler für den Tag von denenjenigen einzufordern, welche es darauf ankommen lassen, an ihre Pflicht erinnert zu werden, in solchen Fällen aber, wo die Reparatur für Rechnung Unserer Kassen geschehen muß, haben sie den Kammern davon Anzeige zu machen, welches letztere auch in dem Fall statt findet, wenn die von Seiten der Land-Steuer-Räthe und Beamten an Privatos ergangene Aufforderungen zur Instandsetzung der schadhaften Wege, Brücken rc. und die dreitägige Exekution, welche zu verfügen ihnen im § 4 dieses Reglements nachgelassen wird, ohne Wirkung bleiben, und daher Zwangs-Mittel verfügt werden müssen.

§ 3.

Die Landbaumeister sind nicht nur schuldig, bei ihren Reisen auf Wege, Brücken und Abzugsgräben gleichfalls aufmerksam zu sein, und die befundenen Mängel den Behörden anzuzeigen, sondern auch da, wo innerhalb ihres Kreises, bei Wegen- und Brücken-Reparaturen ihr sachverständiges Gutachten, oder auch ihre nähere Anleitung, erfordert wird, sich zu beiden jederzeit unweigerlich bereit finden zu lassen, wie denn auch alle diejenigen, welchen, nach ihren Dienstanweisungen oder Unsern besondern Verordnungen die Aufsicht auf Wege und Brücken gebühret, diese Verbindlichkeit mit allen deshalb habenden Rechten behalten und darüber den gegebenen Vorschriften auf das genaueste nachzukommen, schuldig sind.

§ 4.

Wenn diejenigen Gutsbesitzer und Einsassen, welche zur Unterhaltung der Wege verpflichtet sind, die nach § 2 durch die Land-Steuer-Räthe und Beamte an sie zu erlassenden Aufforderungen nicht befolgen, so werden gedachte Behörden hierdurch authorisiret, gegen die Säumigen deshalb sofort und ohne weitere Anfrage Exekution zu verfügen, für welche der Landreuter auf jede 24 Stunden 45 gr. an Exekutions-Gebühren von demselben erhält, dafür aber sich und sein Pferd auf eigene Kosten unterhalten muß, als welches in dem jedesmaligen Executoriali zu bestimmen, und selbigem die Warnung beizufügen ist, daß, wenn den gerügten Mängeln an den Wegen, Brücken rc. nicht binnen 3 Tagen abgeholfen sein sollte, die Execution zwar abgehen, die Arbeit sodann aber auf Kosten der Säumigen für jeden Preis gemacht werden würde. Ehe jedoch diese Drohung realisirt wird, muß ein solcher Fall Unserer Kriegs- und Domainen-Kammer oder Kammer-Deputation durch die Land-Steuer-Räthe oder Beamten angezeigt und von derselben jedesmal weitere Verhaltungsmaße eingeholet werden, welche sodann dieserhalb das Nöthige verfügen, und Widersetzlichkeit nach Befinden der Umstände nachdrücklich beahnden wird.

§ 5.

Da, wo nicht gültige Privilegia ein anderes bestimmen, und die im folgenden § zu bemerkenden Exemtionen eintreten, ist jeder eigenthümliche Grundbesitzer, ohne Rücksicht auf eine persönliche Qualität, verpflichtet, die innerhalb der Grenzen seines Grundstücks schon befindlichen Wege, Brücken, Stege, Fahrdämme und Abzugsgräben auf eigene Kosten und von eigenen Materialien jederzeit in gutem Stande zu unterhalten, welches auch in Absicht Unserer Domainen für Rechnung Unserer Kasse geschehen wird, und, wo nach diesen Verhältnissen mehrere Interessenten zur Unterhaltung eines Weges, Fahrdammes, Brücke oder Abzugsgrabens concurriren müssen, da sollen die baaren Kosten und Fuhren durch die Land-Steuer-Räthe und

Beamte nach der Hufenzahl repartirt, die Repartitiones Unserer Westpreußischen Krieges- und Dominen-Kammer und Kammer-Deputation zu Bromberg zur Bestätigung eingereichet, und dasjenige, was hiernach auf einen jeden trifft, bei Vermeidung der § 4 bestimmten Strafen unweigerlich geleistet werden.

§ 6.

In Absicht der Prediger- und Kirchenhufen wird jedoch hierdurch festgesetzt, daß den Predigern und Kirchenvorstehern die Besserung der durch die Kirchen- und Pfarrhufen gehenden Wege nicht obliege, sondern im Fall diese Hufen auf gewisse Jahre verpachtet sind, die Zeitpächter derselben die zu den Wegebesserungen erforderliche Steine, Sand- und andere Fuhren, auch die Handdienste verrichten, wenn aber baares Geld aufzubringen ist, die Kirchen- und Pfarrhufen nicht mit in Anrechnung gebracht, vielmehr dergleichen Kosten von der ganzen Gemeine, ohne Unterschied der Religion, getragen werden sollen, wohingegen, wenn keine Zeitpächter der Kirchen und Pfarrhufen vorhanden sind, sondern gedachte Hufen von den Kirchenvorstehern oder Pfarrern selbst bewirthschaftet werden, auch die Stein- Sand- und andere Fuhren, imgleichen die Handdienste gleichfalls von der ganzen Gemeine, ohne Unterschied der Religion, geleistet werden müssen. In dem Fall, wenn die Kirchen- und Pfarrhufen erblich ausgethan sind, müssen die Erbpächter nicht nur sämmtliche Fuhren und Handdienste bei solcher Wegebesserung thun, sondern auch die des Behufs erforderlichen Geldbeiträge allein hergeben, und solchenfalls die Gemeinen dazu Hand- und Spanndienste zu leisten, oder baares Geld aufzubringen nicht angehalten werden.

§ 7.

Alle diejenigen, welche nicht ganz außerordentlich böse Wege zu unterhalten haben, und solches mit eigenem Gespann zu thun im Stande sind, sollen auch die Besserung ihrer Wege selbst zu besorgen schuldig sein. Im Fall aber in einigen Gegenden dergleichen große Brücken, lange Dämme und üble Wege durch Brücher und Wälder in guten Stand zu setzen und darin zu unterhalten sind, welches die hiezu Verpflichteten mit eigenem Angespann zu thun nicht vermögend sind, oder zu tüchtiger Unterhaltung solcher schadhaften Wege, Brücken und Dämme der größte Theil der Revenues von einem solchen Gute oder Dorfe erforderlich sein sollte; so muß solches vier Wochen nach Publikation des Reglements dem Land- oder Steuer-Rath des Kreises angezeigt werden, welcher sodann mit Zuziehung eines Landbaumeisters und des Grundherrn eine Untersuchung in loco zu veranlassen, auch von den Kosten verfassungsmäßige Anschläge zu fertigen hat, und falls er wirklich befinden sollte, daß die Unterhaltung den Verpflichteten zu beschwerlich sei, die Nachbarn und insbesondere diejenigen, welche die Straße zu passiren haben, zusammen rufen und selbige in Betracht, daß ihnen durch die Instandsetzung des impassablen Weges selbst ein Vortheil zuwächset, dahin zu disponiren suchen muß, daß sie den Hilfsbedürftigen mit Hand- und Spanndiensten, allenfalls gegen billige Bezahlung gutwillig helfen, hiernächst aber muß der Landrath hierüber seinen Bericht sammt seinen etwanigen Vorschlägen zur ferneren Verfügung an die Kammer einsenden, und pflichtmäßige Vorschläge thun, welchergestalt dergleichen üble Wege, Brücken und Dämme am füglichsten in guten Stand zu setzen sind, zu welchem Ende der Landrath zugleich einen schicklichen Fonds vorzuschlagen hat, woraus dasjenige, was mehr erforderlich, als die

Hilfsbedürftigen zu prästiren vermögend sind, erfolgen und hergegeben werden kann.

Wenn aber in Unseren Aemtern auf keine andere Art und Weise dazu ein solcher Fonds auszumitteln sein sollte, wird auf geschehene Anzeige und darüber eingeholte Approbation in außerordentlichen Fällen zu den Haupt-Heerstraßen aus Unserem Extraordinario etwas zu Hilfe gegeben werden.

§ 8.

Wenn aber über den im vorigen § bemerkten Fall, sowie über die Frage Prozesse entstehen, wer die Landstraßen, Wege, Brücken, Steege, Fahrdämme, von Rechtswegen zu unterhalten schuldig ist; so soll, wenn die Streitigkeiten zwischen Unsern Domainen-Aemtern und Immediat-Unterthanen obwalten, Unserer Kammer-Justiz-Deputation die Einleitung und Entscheidung gebühren, da, wo hingezogen unsere Vasallen und übrigen Unterthanen concurriren, bleibt nach Vorschrift des Ressort-Reglements vom 19ten Juni 1749, § 30 die Cognition den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Falls aber, während der Dauer solcher Prozesse, die streitige Wege-, Brücken- oder Fahrdämme-Reparatur besonders dringend werden sollte dergestalt, daß durch deren längeren Verzug die Fahrt erschwert, oder wohl gar gehemmet werden könnte, so werden die Landes-Polizei-Collegia hierdurch befehligt, mit Zuziehung der Land- und Steuer-Räthe des Kreises die Reparatur ungesäumt bewirken zu lassen, und mit Vorbehalt des Rechts eines jeden, diejenigen, welche sie nach den in den vorstehenden §§ dazu schuldig erachten, dazu mittelst bereitester Rechtshülfe anzuhalten, oder in den dazu geeigneten Fällen, Unsere Genehmigung auszuwirken, die erforderlichen Kosten Vorschußweise aus Unseren Kassen zu entnehmen, die Erstattung aber nach vorgängigem Zahlungsbefehl executive von demjenigen beizutreiben, der zu dem streitigen Onere rechtskräftig verurtheilt wird.

§ 9.

Bei Anlage neuer und Verbesserung der alten Fahrwege kommt es vorzüglich auf die Beschaffenheit des Grund und Bodens und der Umstände jedes Orts an, daher es in jedem einzelnen Fall der Beurtheilung eines Sachverständigen überlassen bleibt, diejenigen Mittel zu wählen, wodurch die zweckmäßigste Instandsetzung und Unterhaltung der Fahrwege mit den wenigsten Kosten zu erreichen stehet. Um aber denjenigen, welchen die Aufsicht über die Landstraßen laut Reglement übertragen ist, eine allgemeine Vorschrift zu geben, in welcher Art die Straßen angelegt und unterhalten werden sollen; so wird hiermit folgendes festgesetzt:

1) Die zu breiten Land- und Heerstraßen, deren Unterhaltung nicht nur unnütze Kosten verursacht, sondern durch welche auch viel brauchbares Terrain verloren geht, müssen möglichst eingeschränkt werden, und wird hiermit die Breite der Landstraßen zwischen den Gräben auf 3½ höchstens 4 Ruthen Rheinländisch à 12 Fuß, oder 42 bis 48 Fuß festgesetzt, zum wenigsten aber müssen sie eine Breite haben, daß zwei Frachtwagen neben einander vorbeifahren können, und auch noch zu beiden Seiten Platz für die Fußgänger bleibt, mithin 2½ bis 3 Ruthen, es sei denn, daß der Umstände des Orts wegen hierunter eine Ausnahme zu machen wäre, so wie sich denn auch von selbst versteht, daß die Breite von 3½ bis 4

Ruthen nur bei ordinairen Sandwegen, nicht aber bei künstlichen, als Chausseen oder gepflasterten Fahrwegen statt findet, indem zur Ersparung der Kosten dergleichen Wege nur eine Breite von 2 bis höchstens 3 Ruthen erhalten.

2) Zum Abfluß des Regen-, Schnee- und Grundwassers müssen auf beiden Seiten der Landstraßen hinlänglich tiefe und breite Gräben, allenfalls so breit und tief angelegt werden, um daraus so viel Erde zu erlangen, als zur nöthigen Erhöhung des Fahrweges erforderlich ist. Diese Gräben müssen auch, um das Nachfallen der Erde zu verhindern, eine gehörige Dossirung oder Abdachung erhalten, und zwar im festen Boden, wie 1 zu 1, in leichtem und sandigem aber wie 1 zu 1½ bis 2 Fuß auf jeden Fuß Höhe desselben, auch muß der Rand des Grabens auf beiden Seiten desselben mit Rasen belegt und dahin gesehen werden, daß sie hinreichend Gefälle erhalten, um das Wasser nach den Niederungen oder Haupt-Vorfluths-Gräben abzuleiten.

3) Um die Wege besonders in Niederungen und leichtem sandigem Boden vor Ueberschwemmung zu sichern, müssen solche in der nöthigen Höhe über dem angrenzenden Boden angelegt werden.

4) Die Decke des Fahrweges muß eine schwache Wölbung nach Verhältniß der Breite des Weges von 1 bis 1½ Fuß erhalten, und wenn in nahe belegenen Bergen, Flüssen oder Seen grober Kiessand befindlich ist, so muß die obere Decke des Fahrweges 1 Fuß, wenigstens ½ Fuß hoch damit überfüllt und festgestampft werden, indem in leichtem sandigem Boden ohne eine solche Ueberfüllung mit Kiesgrand, kein fester Fahrweg zu erhalten stehet. Im Fall aber kein Kiesgrand in der Nähe befindlich wäre, so kann auch hiezu ordinairer feiner Triebsand oder Erde, mit Lehm, Thon oder fetter Erde vermischt genommen werden, welches ebenfalls, wenn der Damm anfänglich gut unterhalten, festgestampft, und die Gleise zugestoßen werden, mit der Zeit einen festen Fahrweg giebt.

§ 10.

Um zu verhindern, daß die Fuhrleute nicht wie gewöhnlich zu nahe an die Graben fahren, wodurch selbige in kurzer Zeit wieder zugefüllt, mithin unbrauchbar werden, so sollen auf beiden Seiten des Fahrweges in einer Weite von 4 bis 5 Fuß vom Graben ab, so daß kein Wagen vorlängst desselben fahren kann, große Feldsteine, wie sie in der Nähe zu haben sind, nach der Länge des Weges in einer Entfernung von 12 bis 16 Fuß von einander hingelegt, und im Zwischenraum von 1 Stein zum andern mit Weiden, oder nach Beschaffenheit des Grundes andern Bäumen besetzt werden, wodurch zugleich der Vortheil entstehet, daß die Reisenden bei Nacht und Winterszeit sich darnach richten können, der Weg nur in einer vorgeschriebenen Breite befahren wird, und also mit wenigern Kosten und leichter als ohne diese Einschränkung zu unterhalten ist, und sollen diejenigen, welche muthwilliger Weise die an den Wegen gesetzte Bäume verderben und behauen, nicht nur andere in deren Stelle zu setzen angehalten, sondern auch außerdem zu 4- bis 6 wöchentlicher Wegebesserungsarbeit, und wo diese nicht anwendbar ist, zur verhältnißmäßigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§ 11.

Da die schlechte Beschaffenheit der Landstraßen besonders im leichten sandigen Boden vorzüglich und mehrentheils daher entstehet, weil in selbigem

kurz hinter einander ausgefahrene Vertiefungen befindlich sind, worin sich Regen- und Schneewasser sammelt, den Sandboden aufweicht und grundlos macht, so müssen diejenigen denen die Aufsicht über die Instandsetzung der Landstraßen obliegt, dafür sorgen, daß in dergleichen ausgefahrenen Straßen die Anhöhen abgetragen, und die Tiefen damit ausgefüllt, gehörig planiret, so wie auch die zu breiten Fahrwege, nach der im vorigen § gegebenen Vorschrift eingeschränkt werden.

§ 12.

Da im Herbst und Frühjahr besonders die in Niederungen belegenen Wege und Dämme öfters wegen Mangel an Vorfluth zum Abfluß des Wassers durch Ueberschwemmung gänzlich verdorben werden, welches mehrentheils an der vernachlässigten Räumung und Vertiefung der auf den angrenzenden Aeckern und Wiesen befindlichen Feld- und Abzugsgräben liegt, worin das Wasser anfstauet und übertritt, so wird allen und jeden, welchen dergleichen Gräben in den gehörigen Stand zu setzen obliegt, befohlen, dahin zu sehen, daß gedachte Gräben die gehörige Breite und Tiefe halten, und selbige besonders zur rechten Zeit im Herbst und Frühjahr gehörig, und unerinnert räumen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß solches von der Kammer und dem Landrath des Kreises veranstaltet und die Kosten von den Säumigen beigetrieben werden sollen. Sollte über die erforderliche Breite und Tiefe eines solchen Grabens ein Streit entstehen, so sollen diese durch einen Sachverständigen, so wie auch das Gefälle und Einmündung desselben zweckmäßig ausgemittelt, und darnach die Gräben eingerichtet werden.

§ 13.

Wo Landstraßen dnrch hohle Wege durchgehen, müssen solche, in so ferne nach den Lokal-Umständen eine Breite von wenigstens 2 bis 2½ Ruthen nicht zu erhalten stünde, wo möglich in gehöriger Entfernung Ausbuchten, woselbst sich die Wagen ausweichen können, angebracht, auch zu beiden Seiten kleine Abzugsgräben zum Ableiten des Quell- und Regenwassers angelegt werden. Bei den auf einigen Land- und Poststraßen befindlichen Anhöhen und hohen Sandbergen, muß dahin gesehen werden, den Weg wo möglich bogenförmig herauf anzulegen, im Fall dieses aber wegen Lokal-Umständen nicht angeht, so kann auch allenfalls, um dergleichen Anhöhen besser passiren zu können, der Weg herauf gepflastert werden.

Straßen, welche längs am Fuß eines Berges gehen, auf der andern Seite aber ein Abhangthal, oder Strom befindlich ist, müssen an dem Abhang hin mit einem Geländer versehen, oder statt dessen große Feldsteine nahe an einander hingelegt werden, damit nicht Hinüberfahrende verunglücken können.

§ 14.

Da die Ausfüllung der Wege mit Faschinen oder Strauch, besonders wenn solche im Trocknen zu liegen kommen, in kurzer Zeit mit verfaulen, und die Wege dadurch mehr verdorben als verbessert werdeu, so wird allen denen, welchen die Aufsicht über Wegebesserung der Land- und Heerstraßen obliegt, hiermit anbefohlen, dahin zu sehen, daß nur alsdann zur Wegebesserung Faschinen genommen werden sollen,

wenn die Landstraße in einer Niederung oder Bruch belegen und Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, wenn der Boden aus Sumpf und moorigtem

Grunde bestehet und die Entwässerung mittelst Abzugsgraben ohne beträchtliche Kosten nicht geschehen kann.

Jedoch unter folgenden Bedingungen und Vorschriften:

1) Sollen die Faschinen nur zu einer Grundlage dienen, und dazu lauter Strauch, wo möglich von Weiden, aber nicht wie bisher mehrentheils zum Nachtheil der Wege geschehen ist, dicke Stammenden und starke Zacken dazu genommen werden, ferner, müssen die Faschinen nicht im trockenen, sondern jederzeit so tief bis ins Grundwasser, oder auch unter dem Spiegel des kleinsten Wasserstandes zu liegen kommen, außerdem sie von keiner Dauer sein, und wie bekannt in kurzer Zeit verfaulen, wodurch alsdann die Wege mehr verschlimmert, als verbessert werden, so wie denn auch die Faschinen nicht mit Spickpfählen, wie gewöhnlich befestigt werden sollen, indem, wenn solche nicht recht tief eingeschlagen werden, bei Befahrung des Weges mit den Köpfen hervor kommen, und das Fahren sehr erschweren. Es soll daher der Faschinen-Strauch nur ungebunden, gut in einander gepackt gelegt werden, wodurch ein fester Grund zur Aufschüttung des Erddammes erhalten wird.

2) Ueber die Gründung mit Faschinen muß wenigstens 2 bis 2½ Fuß hoch Sand und Erde aufgebracht und festgestampft, die Decke aber, wo Kiessand in der Nähe zu haben ist, 4 bis 6 Zoll hoch bogenförmig damit belegt, und überhaupt der Weg so hoch angeleget werden, daß selbiger keiner Ueberschwemmung ausgesetzt ist

3) Muß der Fahrdamm auf beiden Seiten eine gehörige flache Abdachung bekommen, und selbige mit Spickweiden bepflanzt werden, damit selbige mit der Zeit eine feste Einfassung erhält, so wie auch auf beiden Seiten des Weges Weidenbäume, in gehöriger Weite von der Dossirung des Dammes in einer Entfernung von 12 bis 16 Fuß nach der Länge der Straße gesetzt werden müssen, damit der Damm nur in einer vorgeschriebenen Breite befahren wird, und auch, um in der Folge einen Theil des Faschinen-Bedarfs von den Weidenbäumen zu erhalten.

4) Müssen zu beiden Seiten der Straßen gehörige tiefe und breite Graben 4 bis 5 Fuß von der Abdachung des Fahrweges entfernt angelegt, und weil dergleichen Graben in schlechtem sumpfigtem Boden von keinem Bestand sind, wenn die Dossirung desselben nicht befestigt wird, so müssen an beiden Seiten desselben Flechtzäune von Strauchholz angelegt werden.

5) Da aber durch Anlage dergleichen Fahrdämme in Niederungen der Abfluß des Regen-, Schnee- und Quell-Wassers von hohen belegenen Gegenden her gehemmet oder aufgestauet wird; so müssen zur Ableitung desselben Oeffnungen oder Quergraben so viel als nöthig in den Fahrdämmen angelegt, und mit Brücken versehen werden.

6) Müssen dergleichen neu angelegte Wege, besonders in den 2 ersten Jahren nach ihrer Anlegung vorzüglich gut unterhalten, die ausgefahrnen Stellen wieder ausgefüllt, und die Gleisen zugestoßen, und alles nach der Wage planirt werden.

§ 15.

In Gegenden also, wo des schlechten Grund und Bodens, auch der Ueberschwemmung wegen, die Anlage der Fahrwege von lauter Sand nicht ausführbar ist, sondern zur Gründung oder Fundament derselben, Faschinen nach der im vorigen § enthaltenen Vorschrift gelegt werden müssen, sollen diejenigen, denen die Unterhaltung solcher Stellen obliegt, die hierzu er-

forderlichen Faschinen auf eigene Kosten anschaffen, und sollen diese und das Holz zu Flechtzäunen nur unter folgenden Bedingungen aus Unsern Forsten ohnentgeldlich hergegeben werden, wenn

1) jemand dazu durch gültige Privilegia oder Contracte berechtigt ist;

2) denen Immediat- Amts- oder Schaarwerks-Dörfern, deren Einsassen nicht eigenthümliche Besitzer ihrer Erbe und Höfe sind, und nicht selbst Strauch und Faschinen und Holz zu Flechtzäunen in ihren Hufen, Schlägen und Grenzen haben;

3) zu denen in den Grenzen Unserer Vorwerker belegenen Dämmen.

Es muß aber auch in diesen Fällen der Kreis-Land-Steuerrath oder der Beamte nach gehaltener Untersuchung

ad 1. Eine von dem Forstamte und Kreisbaubedienten attestirte Spezification von dem höchst nöthigen Bedarf an Faschinen und Zaunpfählen nebst dem Wege-Untersuchungs-Protokoll an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer oder Kammer-Deputation einsenden.

ad 2 und 3. Müssen die Beamte ebenfalls eine von dem Revier- Forst- und Baubedienten attestirte Specification an die Kammer einsenden, welche dergleichen Specificationen sodann an das Forst - Departement des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directoriums einsenden, die Decharge darüber nachsuchen und nach deren Eingang gemeinschaftlich mit dem Ober - Forstmeister die Assignationes ausfertigen muß, damit die Faschinen, und das Holz zu Flechtzaunpfählen (welches in der Forst gehauen werden muß) den Winter durch angefahren, und im Frühjahr zu dem bestimmten Behuf verwandt werden, worauf und daß es geschehen, die Land-Steuerräthe und Beamten genaue Acht haben, und diejenigen, welche die assignirte Faschinen und Zaunpfähle nicht zum bestimmten Behuf, und nach den in vorigen § gegebenen Vorschriften, oder gar in eigenen anderweiten Nutzen verwandt haben, der Kammer zur gebührenden Strafe anzeigen müssen.

§ 16.

Ist zwar schon längst durch besondere Verordnungen die Anlage und Unterhaltung der Knüppeldämme, wozu viel junges Holz zum größten Nachtheil der Forsten bisher verhauen worden ist, verboten, da aber dessen ungeachtet bemerkt worden, daß die Gutsbesitzer, so wie auch Unterthanen, welche eigene Forsten haben, dergleichen Knüppeldämme noch immerfort unterhalten, so wird hiermit ernstlich anbefohlen, selbige in der Folge gänzlich abzuschaffen und dagegen dergleichen Dämme mit Sand und Erde gehörig auszuhöhen, und die Decke mit Feldsteinen zu pflastern.

Wo es aber an Steinen fehlt, oder die Kosten zum Steinpflaster nicht aufzubringen sind, und der Grund und Boden aus Morast besteht, können zur Grundlage bei dergleichen Dämmen Faschinen genommen werden, jedoch muß ein dergleichen Damm nach der in § 17 gegebenen Vorschrift angefertigt werden, und weil diejenigen, denen die Erhaltung der bisherigen Knüppeldämme obliegt, durch Abschaffung derselben und Anfertigung dauerhafterer Wege, von den vielfältigen Reparaturen befreit werden; so müssen die Landräthe an einem jeden Orte, wo dergleichen Knüppel - Dämme noch befindlich, gewisse Ruthenzahl alljährlich aussetzen, welche die Einsassen nach der im § 14 gegebenen Vorschrift einzurichten haben.

§ 17.

Wird hiermit anbefohlen, zur Ausfüllung der Wege, oder tiefen

Löcher auf den Straßen, nicht Sagespan, Haidekraut, Quacken, Peeden oder andere der baldigen Fäulniß unterworfene Materialien zu gebrauchen, indem durch dergleichen Ausfüllungen die Fahrwege im höchsten Grade verdorben und unbrauchbar werden. Sollte aber dessen ungeachtet nach Publication dieses Reglements sich finden, daß zur Ausfüllung der Wege oben erwähnte Materialien genommen worden, so soll derjenige, welcher dergleichen Ausfüllung vorgenommen hat, wenn es nicht der Eigenthümer selbst ist, solche nicht nur auf seine Kosten wieder herausschaffen und den Weg mit tauglichen Materialien herstellen, sondern auch für jede laufende Ruthe, nach der Länge der Ausfüllung einen halben Thaler Strafe erlegen.

Sind in der Nähe Schlacken von hohen Oefen und Hammerwerken (nur Kupferschlacken ausgenommen, die sich leicht auflösen) oder auch Steinstücken von Ziegelöfen und Schutt von alten Mauern zu haben; so können tiefe Stellen im Wege damit ausgefüllt werden, jedoch muß auf eine dergleichen Ausfüllung allemal eine Decke von wenigstens 1½ Fuß hoch grobkörnigter Sand, oder wenn dergleichen nicht zu haben, ordinairer Sand mit Lehm vermischt, aufgebracht werden. Denn ohne eine Ueberfüllung lösen sich dergleichen glasigte Massen auf, und die Wege werden alsdann mehr verdorben als verbessert.

§ 18.

Reisende können, wenn der Weg nicht verbessert ist, und in gehörigem Stand sich befindet, gar nicht angehalten oder gepfändet werden, wenn sie gleich bei einer üblen Stelle des Weges einen Ausweg auf unbesäete Felder und ungehegte Wiesen genommen, im Fall aber der Weg wirklich passable, und der Reisende dennoch aus Muthwillen einen Ausweg über besäete Felder oder gehegte Wiesen genommen, soll sodann dem Gute oder Dorfe frei stehen, 7½ Gr. Preußisch pro Pferd Pfandgeld zu nehmen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn der Beschädigte den Schaden größer zu sein ästimiret, als das festgesetzte Pfandgeld, er durch einen Amts- oder Dorfgeschworenen den Schaden taxiren lassen und die Vergütigung desselben von denen Reisenden fordern kann, und wenn der Reisende, bis die Taxe von den Geschworenen vollzogen, sich nicht aufhalten will, so wird zwar demjenigen, welchem Schaden zugefügt worden, nach Proportion dieses Schadens frei bleiben, zu seiner Sicherheit 1 bis 2 Rthlr. oder etwas von solchem Werth vor der Hand sich geben zu lassen, er muß aber, sobald die Taxe geschehen, das übrige dem Gepfändeten restituiren, wie denn auch, wenn gefunden werden sollte, daß Jemand, bloß um den Reisenden schwer zu fallen, und ihn aufzuhalten, ohne daß ihm ein so beträchtlicher Schaden geschehen wäre, ein unmäßiges Pfandgeld verlanget, oder genommen habe, derselbe nach Bewandniß der Umstände mit 5 bis 10 Rthlr. fiscalischer Strafe zu belegen ist.

§ 19.

Der Poststraßen, welche besonders zum Behuf der Posten angeleget werden möchten, müssen sich Privatpersonen und insonderheit Frachtfuhrleute enthalten, und aus der gemeinen Land- und Zollstraße nicht weichen. Wenn aber Reisende und in Specie die Frachtfuhrleute über unpassable Wege einer oder der andern Gegend rechtmäßig zu klagen haben, können sie sich bei dem nächsten Postamte melden, das alsdann das Weitere, dem § 1 dieses Reglements gemäß, zu besorgen hat.

§ 20.

Die Wegweiser müssen ebenfalls in gutem Stande unterhalten werden, und wo sie umgefallen, neue von Eichenholz gesetzet, die Schriften auf den Armen auch tief genug eingeschnitten und mit besonderer Oelfarbe weiß und schwarz geflammt, recht kenntlich gemacht, die Hecken in den Dörfern von gehöriger Breite und wenigstens 14 Fuß breit gelassen. in den Heiden die über die Wege hangenden Zweige in Unsern Forsten mit Zuziehung der Revier-Bedienten, in Privatwäldern aber mit Vorwissen der Gutsbesitzer abgehauen, auch Stubben und Wurzeln so viel immer möglich aus dem Wege geräumt, keine Lehmkuhlen oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Triften bei den Dörfern, und die hohlen Wege, bei tiefem Schnee ausgeworfen und passable gemachet (wozu eine jede Obrigkeit und die Dorfschaften sogleich ohne Abwartung einer Requisition oder Befehl Anstalt zu machen haben), die in den Wegen liegenden Steine eingesenket, die kleinen Wege überall so breit, daß 4 Pferde neben einander gehen können, gemacht, die in den Dörfern fast ganz ausgefahrenen Steindämme auch binnen gewisser Zeit repariret werden.

§ 21.

Da zur Unterhaltung und Neubau der vielen hölzernen Brücken über die Feld- und Abzugsgräben auf den Landstraßen eine überaus große Menge Holz jährlich erfordert wird, dergleichen Brücken aber von kurzer Dauer und bei vernachlässigter Reparatur, wie öfters der Fall ist, äußerst gefährlich zu passiren sind; so sollen von jetzt an:

I. Dergleichen Brücken zur Ersparung des Holzes massiv, und zwar in Gegenden, wo Feldsteine befindlich sind, ganz davon aufgeführt werden, wobei folgendes zu beobachten ist:

A. Bei Brücken mit gewölbten Bogen von Feldsteinen müssen

1) die Wiederlagemauern eine hinlängliche Stärke von etwa 5, 6 bis 8 Fuß nach Verhältniß der Weite des Bogens erhalten, und besonders zur Grundlage große Steine genommen werden.

2) Muß der Bogen des Gewölbes nach einer halben Zirkellinie gewölbt, wozu schickliche, scharfkantige, etwas keilförmige Feldsteine genommen, und die Fugen gehörig verzwickt werden.

So wenig zu den Wiederlagen, als Gewölbe wird Kalk gebraucht, sondern die Steine werden verbandmäßig in Moos gesetzt, und das Geländer auf der Brücke ebenfalls von großen Feldsteinen, dicht an einander gesetzt, verfertigt.

3) Muß die Sohle des Grabens vor und unter der Brücke mit Feldsteinen gehörig gepflastert werden, damit das durchfließende Wasser die Wiederlagemauern nicht hinterspülen und unterwaschen kann.

B. Die Brücken mit geraden Decken von Feldsteinen sind zwar an sich äußerst nützlich; um jedoch dergleichen zu erbauen, sind Leute nöthig, die damit Bescheid wissen, weshalb darauf gesehen werden muß, solche Leute zu erhalten, um diese vortheilhafte Art Brücken einzuführen, die wenig Kosten verursachen und dauerhaft sind.

C) Ueber kleine Feld- nnd Abzugsgräben, welche die Landstraßen durchschneiden, deren Ufer niedrig, der Boden feste ist, und worin kein Wasser stehen bleibt, vielmehr den größten Theil des Jahres trocken sind, sollen keine Brücken angelegt, sondern die Ufer in hinlänglicher Weite schräg abgestrichen und die Anfahrten und Sohle des Grabens 18 bis 20 Fuß breit

mit Feldsteinen gepflastert werden, wodurch in vielen Fällen, wo es die Localität erlaubt, dergleichen Durchfahrten anzubringen, die Kosten zu Anlage und Unterhaltung der Brücken gänzlich erspart werden können.

D. In welcher Art gemauerte und überwölbte Brücken von Mauersteinen bei 12, 18 und mehreren Fuß Breite im Lichten des Bogens mit den wenigsten Kosten, dauerhaft zu erbauen sind, gehört zur Wissenschaft eines jeden Baumeisters, daher hierüber keine besondere Vorschrift zu geben nöthig ist.

Die Baubedienten müssen aber vorzüglich dahin sehen, daß bei vorfallendem Bau dergleichen massiver Brücken zum Gewölbe derselben sehr gut ausgebrannte Steine genommen, und das Steinpflaster darüber nicht wie gewöhnlich dichte übers Gewölbe, sondern erst 1½ Fuß hoch mit Lehm und Erde ausgefüllt werden, sowie auch die Anfahrten in hinlänglicher Weite, und die Sohle des Grabens zwischen den Wiederlagen zum Schutze der Fundamentmauern mit Feldsteinen gepflastert werden müssen.

E. Wenn Brücken 14 bis 18 Fuß lang oder weit sind, worüber also ein Gewölbe von Feldsteinen, wie bei A. bemerkt, nicht stattfindet, und von Mauersteinen solches anzufertigen zu kostbar fällt, so sollen alsdann die Stirnwände von Feldsteinen in Moos gelegt, aufgeführet, darauf Mauerlatten gestreckt, und die Balken, Belag und Geländer, wie gewöhnlich bei hölzernen Brücken angefertigt werden. Durch Anlage dergleichen halb massiver Brücken wird schon eine beträchtliche Holz-Ersparung bewirkt, das sonst zu den Stirnschälungen nöthig ist, daher die Bau-Officianten hiermit angewiesen werden, dergleichen vortheilhafte Brücken bei vorkommendem Neubau der hölzernen zur Ersparung des Holzes in ihren Districten einzuführen.

II. In Gegenden, wo es an Feld- und Mauersteinen fehlt, oder auch die Kosten zum Bau massiver Brücken nicht aufzubringen sind, und also hölzerne erbaut werden müssen, sollen selbige:

1) Zwischen den Geländern wenigstens 16 bis 18 Fuß breit sein.

2) Muß der untere Belag von halb Holz, und die Besohlung darauf oder Fahrbahn von dreizölligen Bohlen angefertigt werden.

3) Zu beiden Seiten der Brücke muß ein starkes drei Fuß hohes, mit Riegel und Streben versehenes Geländer angebracht werden.

4) An den vier Seiten der Anfahrten auf der Brücke, müssen Flügelschälungen, jede wenigstens acht Fuß lang, und darauf ein Geländer angebracht werden, um dadurch zu verhüten, daß bei Nachtzeit Leute verunglücken.

5) Da zu dem Bau und der Unterhaltung der langen Joch-Brücken über Ströme, Bäche und Canäle, welche die Landstraßen durchschneiden, viel Holz erfordert wird, so sollen selbige so viel als möglich eingehen, und bei deren Neubau, Brücken mit Hangeprahme statt derselben zur Ersparung des Holzes angelegt werden. Auch haben die Bau-Officianten bei Erbauung neuer Brücken über Ströme vorzüglich dahin zu sehen, ob nicht die Länge derselben ohne Nachtheil derselben eingeschränkt werden kann, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Brücken noch hinlängliche Weite haben müssen, damit auch bei großem Wasser kein Aufstau und Ueberschwemmung entstehen könne, welche jedesmal den Local-Umständen gemäß genau ausgemittelt werden muß.

§ 22.

Nach den hier gegebenen Vorschriften haben sich nicht nur diejenigen, denen die Aufsicht auf die Wege, vermöge des gegenwärtigen Reglements anvertrauet worden, und sonst jedermann auf das eigentlichste zu achten, sondern, es sollen auch die Schulzen und Aeltesten schuldig sein, vorzüglich dafür zu sorgen, daß die innerhalb der Grenzen ihrer Dörfer und Dorfs-Ländereien belegenen Wege und Brücken in gehörigem Stande erhalten werden, widrigenfalls sie bei entstehenden Klagen dafür mit verantwortlich gemacht werden sollen.

Wir befehlen übrigens, daß dieses Wege-Reglement zum Druck befördert, in Westpreußen und den Netzdistrikten überall bekannt gemacht werde, und vom Tage der Publikation die volle Kraft eines Landgesetzes haben, auch auf dessen pünktliche Befolgung mit Nachdruck gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 4. Mai 1796.

Friedrich Wilhelm.

2. Baumfrevel. Belohnung für Entdeckung derselben.

(Amtsblatt 1818. Seite 526.)

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß zur Verhütung der noch immer so häufig vorkommenden Beschädigungen von Bäumen an den Landstraßen den Entdeckern solcher Baum-Frevler angemessene Belohnungen ausgesetzt werden sollen, und wir sind dem gemäß von dem Königl. Ministerio des Innern authorisirt worden, dergleichen Prämien bis zum Betrage von 15 Thlr. nach Bewandniß der Umstände zu bewilligen und auszahlen zu lassen. Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß nach den Vorschriften des für Westpreußen geltenden Wege-Reglements vom 4. Mai 1796 und dessen § 10.

diejenigen, welche die an den Wegen gesetzten Bäume verderben oder behauen, nicht nur andere an die Stelle zu setzen angehalten, sondern auch außerdem zu 4- bis 6wöchentlicher Wege-Besserungs-Arbeit, und wo diese nicht anwendbar ist, zu verhältnißmäßiger Zuchthaus-Arbeit verurtheilt werden sollen.

Die Herren Landräthe, so wie die übrigen Königl. und Communal-Behörden werden daher hierdurch aufgefordert, auf die strenge Befolgung dieses Gesetzes zu wachen, und dasselbe, so wie die Bestimmung wegen der Prämien für die Entdecker von Baum-Frevlern auf jede angemessene Weise ihren Eingesessenen öfters in Erinnerung zu bringen.

Die Prämien werden jedoch nur auf den Antrag des Landraths des betreffenden Kreises, und zwar nur dann bewilligt und ausgezahlt, wenn auf den Grund der Denunciation des Entdeckers, gegen den Beschuldigten eine Untersuchung eingeleitet und derselbe des angeschuldigten Vergehens schuldig befunden ist. Es haben sich daher alle diejenigen, welche auf die Bewilligung einer angemessenen Prämie Ansprüche machen zu können glauben, unter Einreichung der erforderlichen Bescheinigung über die erfolgte Verurtheilung des von ihnen denunciirten Frevlers an den betreffenden Landrath zu wenden, welcher alsdann die Umstände näher erörtern und nach

Maßgabe derselben den Antrag auf eine dem Verdienste des Entdeckers angemessene Prämie von 1 Thlr. bis 15 Thlr. bei uns einreichen wird.

Danzig, den 14. December 1818.

Königl Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

3. Verbot der Ueberladung von Fähren.

(Amtsblatt 1827, Seite 26.)

Zur Deklaration und Ergänzung der Pag. 528 des Amtsblattes pro 1822 befindlichen Vorschriften in der von dem vormaligen hohen Handels-Ministerio unterm 28. August 1822 erlassenen General-Verfügung in Betreff der Anwendung von Sicherheitsmaßregeln beim Gebrauch der Fähr-Anstalten und dem Transport von Menschen gewidmeter Stromfahrzeuge ist vom hohen Königl. Ministerio des Innern Folgendes festgesetzt worden, was zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

ad. § 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahmes und Uebersetzungs-Bootes muß unter Leitung des Kreisbau-beamten mit Zuziehung der Ortspolizei-Behörden, und eines zuverlässigen Schiffers gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem, mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marken hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers, belastet werden. Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges insbesondere der Uebersetzungs-Boote, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen und wird der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen hierdurch durchaus verboten.

Zu einer jeden Fähre, oder jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzteu Einsenkung belastet sein oder nicht.

ad. § 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den Kreisbaubeamten unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde stattfinden, und selbige insbesondere strenge auf d e bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungsgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirres gerichtet werden. Jede Kreispolizeibehörde und auf deren Anweisung die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisuug des Baubeamten zur Abhilfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und uns solches anzuzeigen, indem wir nöthigenfalls die Kosten executivisch beitreiben lassen werden.

Bei bemerkten Vernachläßigungen und Versäumnissen, deren Abhilfe minder eilig ist, hat der Baubeamte aber nur an uns zu berichten, damit wir die Polizeibehörde zu weiteren Maßregeln veranlassen können.

Jedes durch Zufall oder Abnutzen zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wiederhergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt worden ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwaige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach § 3 anderweit festgesetzt werden.

ad § 13. Auf die Befolgung dieser Vorschriften haben die Königl. Landraths=Aemter und Ortspolizeibehörden strenge zu halten, und jede Vernachlässigung oder Uebertretung der getroffenen Anordnungen mit den entweder schon bestimmten Polizeistrafen oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung mit 5 bis 20 Thaler nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20 § 88 und 89 zu ahnden. Ist aber durch Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so soll noch außerdem die Einleitung einer Kriminal=Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei=Verordnung, und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 2 Tit. 20 §§ 691, 698, 776, 777, 780, 781, in Antrag gebracht werden.

Das Publikum, dessen Sicherheit durch diese Verfügung bezweckt wird, und welches daher das Haupt=Interesse für die Befolgung derselben hat, wird hierdurch zur Aufmerksamkeit auf die Beobachtung dieser Maßregeln, sowie zur Anzeige etwaiger Vernachlässigungen derselben an uns aufgefordert.

Danzig, den 9. Juni 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4. Verpflichtung der Strandbewohner zur Hilfeleistung bei Strandungen.

(Amtsblatt 1829, Stück 12.)

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß die Bewohner des Ostseestrandes noch immer nicht mit ihren Pflichten bei Strandungen von Schiffen hinreichend bekannt sind und darnach handeln. Es werden daher die hierauf Bezug habenden Vorschriften der Strandordnung vom 31. Dezember 1801, welche sich bereits in unserem Amtsblatte pro 1818 S. 420 abgedruckt befinden, nochmals hierdurch publicirt, und den Strandbewohnern die unbedingte Befolgung derselben, den Polizeibehörden, Strand=Inspectoren und Schulzen aber zur Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß dies geschehe, und jede Contravention gegen diese Bestimmungen ernstlich zu bestrafen.

Zugleich wird hierdurch mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1821 S. 583 befindliche Bekanntmachung vom 16. October 1821 ausdrücklich und bei schwerer Strafe jede Communication der Strandbewohner mit den ankommenden Schiffen und deren Bemannung oder Passagieren untersagt und festgesetzt, daß, außer einem dringenden Nothfall, z. B. bei Strandungen, weder zur See ankommende Fremde ans Land gesetzt, noch irgend Jemand an Bord eines Schiffes gebracht werden darf, bevor dazu die Genehmigung des betreffenden Landraths oder resp. des hiesigen Königl. Polizei=Präsidii ertheilt worden ist.

Gegen den Uebertreter dieser Vorschrift soll eine Geldstrafe von 20

Thlr. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt werden. Eben so und bei harter Strafe ist es untersagt, mit allen auf der Rhede liegenden Schiffen die mindeste Communication zu pflegen.

Wenn dieser Vorschrift zuwider dennoch Landungen erfolgen sollten, so sind die gelandeten Leute unbedingt zurück zu weisen. Kann dies jedoch bei Strandungs- und anderen Unglücksfällen nicht geschehen, so ist auf das eiligste dem Strand-Inspector, oder bei großer Nähe dem Magistrat zu Putzig und beziehungsweise den Königl. landräthlichen Aemtern zu Neustadt, Praust oder dem Polizei-Präsidio hierselbst von dem Vorfall Anzeige zu leisten.

Den Verunglückten muß in einem solchen Falle allerdings die nöthige Hülfe geleistet werden, es ist aber zugleich die nöthige Vorsicht darauf zu verwenden, ob die ausgesetzten Personen an ansteckenden Krankheiten leiden, in welchem Falle ihnen ein abgesondertes Obdach zugewähren und bei der Verabfolgung der sonstigen Pflege jede Gemeinschaft, durch welche gefährliche Krankheiten verbreitet werden können, so lange zu vermeiden, bis der Medicinalbeamte die Sache untersucht und sich über die Beschaffenheit des Uebels und die zu ergreifenden Maßregeln näher ausgesprochen hat. Die höchste Vorsicht und die strengste Enthaltung aller Verbindung ist aber dann nöthig, wenn das Publikum über die Gefahr der Einschleppung seuchenartiger Krankheiten gewarnt worden ist, und besonders dann, wenn ein Schiff unter Quarantaine gestellt und mit der gelben Flagge versehen worden.

Ferner wird bei der in Nothfällen zu gewährenden Versorgung verschlagener Schiffe mit Lebensmitteln die höchste Vorsicht allen Strandbewohnern zur Pflicht gemacht, damit nicht durch sie ansteckende Krankheiten verbreitet werden. Es ist daher diese Hülfe in der Regel nur solchen Schiffen zu leisten, welche die preußische Flagge führen, fremden Schiffen aber nur mit Vorwissen der landräthlichen Behörde.

Die Bezahlung der nothwendig zu gewährenden Lebensmittel darf nur in baarem Gelde angenommen und unter keinem Vorwande irgend eine Sache oder Waare ans Land gesetzt werden

Endlich darf auch die Begleitung von Seeschiffen, welche sich der Küste nähern, nach dem Hafen von Neufahrwasser oder Pillau unter keinen Umständen erfolgen, da jedem Schiffer die Richtung, welche das Schiff dahin zu nehmen hat, bekannt sein muß, und die Versicherung der Unkenntniß in der Regel ein leerer Vorwand ist.

Den Polizeibehörden, Strandinspectoren und Strand-Schulzen wird die Aufrechthaltung dieser Verordnung zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

Danzig, den 4. Februar 1829.

Königliche Regierung.

Auszug

aus der Strandordnung d. d. Berlin, den 31. December 1801.

Von dem bei Strandungen und bei Bergung strand- und seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahren.

§ 1.

Jeder Strandbewohner ist schuldig, soviel in seinen Kräften steht, dazu beizutragen, daß die auf der See in Gefahr gerathenden Schiffe in

Sicherheit gebracht, oder, wenn sie verunglücken, die darauf befindliche Mannschaft gerettet, und die letztere den Eigenthümern zurückgegeben werde.

§ 2.

Alles, was die Gefahr vermehren oder die Rettung erschweren kann, muß ein Jeder sorgfältig vermeiden.

§ 3.

Niemand darf außer den von der Obrigkeit etwa angeordneten Feuerbaaken, zur Nachtzeit auf den Höhen am Strande Feuer anzünden, bei 1- bis 10jähriger Festungsstrafe und Ersetzung alles dadurch verursachten Schadens.

§ 4.

Sobald ein Schiff in Gefahr kommt, sind die Strandbedienten und der Lootsen-Kommandeur befugt, alle zur Hilfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote, wo sie am nächsten zu haben sind, aufzufordern, und ein Jeder, an den solche Aufforderung ergeht, ist schuldig, derselben schleunigst Folge zu leisten.

§ 5.

Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleistung verweigert, wird mit 10 Thaler Geldbuße, und, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härter bestraft. Schiffer aber und Bauern, welche sich nach geschehenem Aufruf zur Rettung entweder gar nicht einfinden, oder die von den Strandbedienten oder Lootsen-Kommandeurs erhaltenen Anweisungen nicht befolgen, haben verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten.

§ 6.

Wenn jedoch die Strandbedienten, der Lootsen-Kommandeur oder erfahrene Schiffer erklären, daß es ohne eigene Lebensgefahr nicht möglich sei, dem nothleidenden Schiffe zu Hülfe zu kommen, so kann Niemand, der sich nicht freiwillig dazu entschließt, zur Hülfsleistung angehalten werden.

§ 7.

Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten, ein billiges Bergelohn zu entrichten, welches in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens von dem Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegio, nach dem Gutachten der Strand-Inspektoren, des Lootsen-Kommandeurs, oder erfahrener Schiffer, mit Rücksicht auf die Größe der überstandenen Gefahr, festgesetzt wird, jedoch in keinem Falle höher als auf den dritten Theil des Werths der geborgenen Sachen außer der für die gebrauchten Boote und Geräthschaften besonders zu leistenden Vergütigung bestimmt werden kann. Wenn jedoch dergleichen gestrandete Sachen dem Fiskus als herrenloses Gut zufallen, so hat derjenige, welcher solche geborgen oder doch gefunden und angezeigt hat, die Hälfte ihres Werthes, nachdem zuvor die Kosten davon abgezogen worden, zu gewärtigen.

§ 8.

Vor erfolgter Rettung darf Niemand mit dem Schiffer oder der Mannschaft des in Gefahr schwebenden Schiffes über das zu erlegende Bergelohn in Unterhandlung treten, vielmehr ist jedes dieserhalb im Voraus geschlossene Abkommen unverbindlich.

§ 9.

Wenn einem Schiffe, dessen Strandung unvermeidlich ist, auf irgend eine Art ein Zeichen gegeben worden, an welcher Stelle die Strandung

mit der wenigsten Gefahr geschehen kann, so wird derjenige, welcher das Zeichen vorsätzlich an einen gefährlichen Ort versetzt, nach Verhältniß der Bosheit und des gestifteten Schadens, mit 1- bis 10jähriger Festungsstrafe belegt.

§ 10.

Eben diese Strafe trifft auch den, der nach geschehener Aufforderung durch die Strand-Aufseher, Lootsen und andere Beamten, die ihm bekannten minder gefährlichen Strandungs-Plätze nicht anzeigt.

§ 11.

Außer den Lootsen, Lizent- und Strandbedienten darf Niemand ohne erhaltene Erlaubniß bei dem verunglückten Schiffe oder Gute sich finden lassen, widrigenfalls derselbe, wenn er auch einer unredlichen Absicht nicht überführt werden kann, mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß bis auf 4 Wochen bestraft werden soll.

§ 12.

Wer ohne erhaltene Erlaubniß das verunglückte Schiff zu betreten, sich gewaltsam auf dasselbe drängt, soll mit geschärfter Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt bis auf 3 Jahre belegt werden, wenngleich nicht erwiesen ist, daß er unredliche Absicht gehabt habe.

§ 13.

Wer etwas von gestrandeten Sachen findet oder birgt, muß solches bei Zehn und mehr Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, dem Eigenthümer oder dem nächsten Strandbedienten, Domainen-Amte, Magistrate oder Dorfsschulzen sofort anzeigen, auch wenn es angeht, das Gefundene an dieselben sogleich abzuliefern, und hat dafür das oben (§ 7) bestimmte Bergelohn zu erwarten.

§ 14.

Bei gleicher Strafe müssen auch die an den Strand getriebenen menschlichen Körper, ohne etwas von den Kleidern oder anderen Habseligkeiten wegzunehmen, dem nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden, zugleich aber muß derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungesäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Mittel anwenden, insofern nicht die äußere Beschaffenheit des Leichnams klar zu erkennen giebt, daß dieselben ohne Erfolg sein würden.

§ 15.

Wer gestrandetes Gut unterschlägt, oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist, wird als ein Dieb mit einer scharfen Züchtigung und zugleich mit Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt auf eine den Umständen angemessene Zeit bestraft.

§ 16.

Wer den Gestrandeten, um sie zu bestehlen, Gewalt zufügt, hat die Strafe eines Straßenraubes zu erwarten.

§ 17.

Ein Jeder, dem Sachen, die für gestrandetes Gut zu halten sind, zum Kauf oder Unterpfande angetragen werden, ist schuldig, sie anzuhalten und dem nächsten Strand-Inspektor oder der nächsten Obrigkeit zu überliefern. Wer wissentlich gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, kauft oder zum Pfande annimmt, wird als ein Dieb bestraft.

§ 18.

Hat außerdem Jemand gestrandetes Gut zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gekauft oder zum Pfande genommen, so hat derselbe nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu leiden.

§ 19.

Wer gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, herbeischafft, erhält den vierten Theil des Werthes zur Belohnung.

Gegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1801.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.
(gez.) v. Goldbeck. v. Schrötter.

5. Dungwagen-Fahren auf den Chausseen.

(Amtsblatt 1836. Stück 38.)

Es herrscht in mehreren Gegenden die Gewohnheit, den Dünger und andere Gegenstände, welche im Fahren leicht herabfallen und verstreut werden, über die Chaussee in Wagen zu verfahren, welche nicht mit gehörigen Schutzbrettern versehen sind. Da dieser Gebrauch eine unstatthafte Anhäufung von Unreinlichkeiten auf den Chausseen zur Folge hat, so sehen wir uns veranlaßt, zur Erhaltung allgemein nothwendiger und durch die Chausseestraf-Bestimmungen vom 28. April 1828, noch besonders verpönter Ordnung, hierdurch zu bestimmen, daß Dünger und ähnliche leicht verstreubare Gegenstände auf den Chausseen ausschließlich nur in solchen Wagen transportirt werden dürfen, welche durch Vorsetzbretter an beiden Seiten, und durch sogenannte Endebretter am vorderen und hinteren Ende genügend verschlossen sind. Der Gebrauch unverschlossener Wagen zum Verfahren des Düngers und ähnlicher Gegenstände auf den Chausseen wird bei 1 bis 10 Thaler Strafe hierdurch untersagt. Die sämmtlichen Polizeibehörden aber werden verpflichtet, die Bewohner der in der Nähe der Chaussee belegenen Ortschaften durch die Ortsvorstände von dieser Anordnung besonders in Kenntniß setzen zu lassen, und sie vor deren Uebertretung zur Vermeidung der darauf gesetzten Strafen zu warnen.

Danzig, den 9. September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6. Verbot der Beschädigung der in Strömen angebrachten Warnungszeichen.

(Amtsblatt 1837. Stück 7.)

Aus Veranlassung wiederholt vorgekommener Fälle, daß Stromfahrzeuge in schiffbaren Flüssen durch verborgene Baumstämme, Steine rc. verunglückt sind, werden die Dammverwalter und Buhnenmeister, sowie die Schiffer, Fischer und Uferbesitzer unseres Departements, deren Beschäftigung einen vielfachen Verkehr an und auf dem Wasser nöthig macht, außerdem aber Jedermann, der von solchen in der Strombahn befindlichen und für die Schifffahrt gefährlichen Gegenständen Kenntniß erlangt, hierdurch aufgefordert, davon dem nächsten Königl. Baubeamten unverzüglich Anzeige zu

machen, um diese Schifffahrtshindernisse durch gehörige Bezeichnung derselben unschädlich machen zu können. Für jede Anzeige dieser Art soll, wenn sie bei der darauf abzuhaltenden Untersuchung sich als begründet ergiebt, nach den Umständen eine Prämie von 5 bis 15 Sgr. bewilligt und gezahlt werden.

Die Beschädigung oder Vernichtung der auf solchen für die Schifffahrt gefährlichen Stellen angebrachten Warnungszeichen wird hierdurch Jedermann, besonders aber den Fischern, Holzflößern und Schiffern ernstlich untersagt und soll ein solches Vergehen, sei es aus Muthwillen oder Fahrlässigkeit verübt worden, nach dem Grade der Verschuldung mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern geahndet werden.

Zugleich aber werden auch die Stromschiffer verpflichtet, es auf ihren Fahrten nicht an der nöthigen Aufmerksamkeit und Vorsicht fehlen zu lassen, indem nicht jede gefahrdrohende Stelle zeitig genug bekannt wird und auch nicht jeder Stamm und Pfahl in demselben Augenblicke, wo er zu Tage kommt, an die Seite geschafft werden kann.

Ein Jeder ist daher, besonders bei niedrigem Wasser verbunden, die schon als fahrbar und gesichert von den Fluitanten erprobte Bahn auch seinerseits einzuhalten und sich solcher Gestalt vor Schaden zu hüten.

Danzig, den 31. Januar 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7. Verbot der Anbringung von Schleusen rc. an öffentlichen Flüssen.

(Amtsblatt 1840, Seite 125.)

Nach § 97 Tit. 8. Theil 1 des Allgemeinen Landrechts ist es untersagt, an öffentlichen Flüssen Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken ohne Einwilligung des Staates anzulegen oder zu ändern.

Nach § 61. Titel 15. Theil 2 des Allg. Landrechts ferner darf Niemand an einem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird und soll daher nach § 62 am angegebenen Orte an oder in öffentlichen Flüssen Niemand Wasserbaue ausführen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

Desgleichen endlich darf nach § 5 des Edicts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung pro 1810, Seite 95) ohne Genehmigung der Landes-Polizeibehörde keine Mühle angelegt oder eine vorhandene verändert werden.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit in Erinnerung bringen, mit dem Beifügen,

1. daß zu den Veränderungen, welche nach § 61 Titel 15. Theil 2 loco citat. auf den Lauf des Flusses schädlich einwirken können, auch die Anlage oder Veränderung von Gräben gehört, welche mit dem Strome in Verbindung stehen und
2. daß nach § 5 des Edicts vom 28. October 1810 auch zu der Anlage oder Veränderung an Wasserschöpf-Mühlen der landespolizeiliche Consens erforderlich ist,

setzen wir auf Grund der uns nach § 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 beigelegten Befugniß hiemit fest, daß Contraventionen

gegen die vorstehend aufgeführten Verbots-Bestimmungen mit einer polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Thlr. belegt werden sollen.

Danzig, den 10. Juli 1840.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselbe auch auf das Frische Haff Anwendung findet, durch welches verschiedene öffentliche Gewässer dem Meere zugeführt werden. Desgleichen verweisen wir auf die nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts im I. Theil Titel 9:

§ 237.

Niemand darf durch Pflanzungen, oder andere Wasserbaue, das Anspülen an die Ufer eines öffentlichen Flusses vorsätzlich befördern.

§ 238.

Auch der daselbst wirklich angespülte Grund und Boden darf durch Bepflanzungen nur insofern befestigt werden, als der gewöhnliche Lauf des Wassers dadurch nicht gehemmt wird.

§ 239.

Dagegen ist jeder Uferbesitzer, das Ausreißen des Stroms, durch dazu dienliche Uferbefestigungen zu verhindern, wohl befugt.

§ 240.

Wenn das dem Ausreißen des Stroms ausgesetzte Ufer nicht anders, als durch solche Anlagen, welche zugleich das Anspülen befördern, hinlänglich befestigt werden kann, so ist der Uferbesitzer auch zu diesen berechtigt.

§ 241.

Es dürfen aber dergleichen Anlagen in öffentlichen Flüssen, bei entstehendem Widerspruche, nicht anders, als unter der ausdrücklichen Genehmigung des Staats, nach vorhergegangener Untersuchung ihrer Nothwendigkeit, veranstaltet werden.

Danzig, den 27. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8. Verbot der Anlegung von Schiffen an abbrüchigen Ufern 2c.

(Amtsblatt 1841. Stück 14.)

Mit Hinweisung auf § 15 der Anweisung für die Niederungsbewohner vom 25. Januar 1830 wird hiermit angeordnet, daß das Anlanden und Anlegen von Schiffsgefäßen und Flößen, sowie das Aussetzen der Ladung an den abbrüchigen oder mit Strom- und Uferbauwerken versehenen Uferstrecken und den an die Ufer stoßenden Deichen (Dämmen) nur mit Genehmigung der Kreispolizeibehörden stattfinden darf. Schiffer und Flößer, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, verfallen, vorbehaltlich ihrer Verpflichtung zum Ersatz des etwa verursachten Schadens, in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr.

Danzig, den 23. März 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9. Anlegen an Schiffe im frischen Haff.

(Amtsblatt 1844. Stück 51.)

Mit hoher Genehmigung wird hierdurch folgendes Verbot bekannt gemacht: Kein Fischer oder Kahnführer darf sich den Schiffen, Bordingen und Kähnen auf dem frischen Haff nähern, noch an irgend ein beladenes oder unbeladenes Gefäß anlegen, wenn sich dasselbe nicht etwa in Gefahr befindet und der Hülfe bedarf. In einem solchen Falle dürfen die Fischer und Kahnführer an das gefährdete Fahrzeug zwar anlegen und aus demselben zu dem Zwecke einer nothwendigen Erleichterung Waaren einnehmen. Sie sind aber verbunden, sich genau nach den Anordnungen des das Fahrzeug begleitenden Steuerbeamten oder Lootsen zu achten und dürfen, außer dem Falle der Noth, nirgend anders, als bei einer Stadt anlegen, wo sie sich, im Falle sie durch einen Sturm von dem durch sie erleichterten Fahrzeuge getrennt sind, bei dem Steueramte sogleich zu melden haben.

Contraventionen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldbuße von „Zehn" Thalern bestraft.

Danzig, den 6. Dezember 1844.

Königliche Regierung.

10. Verbot des Schleppens von Bauholz auf öffentlichen Wegen.

(Amtsblatt 1841. Stück 17.)

Da der Transport von Bauholz, dessen Zopfende die Fahrbahn berührt, oder auf der Erde schleppt, den öffentlichen Wegen durch unvermeidliche Beschädigung der Straße selbst, so wie den Baumpflanzungen, Brückengeländern, unverkennbare Nachtheile bringt, so wird hiermit angeordnet, daß Bauholz zur Verhütung des gefährlichen Schleuderns nicht anders, als vermittelst zweier Axen, oder bei Schlittbahn, vermittelst zweier Schlitten, auf denen die Enden des Holzes ruhen, transportirt werden darf, und daß jeder Contravenient außer dem Schadenersatze eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. zu erlegen, für schuldig erachtet werden soll.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, auf genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten.

Danzig, den 20. April 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11. Verbot der Annäherung an Taucher.

(Amtsblatt 1843. Stück 49.)

Es sind die Arbeiten zur Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse in der Weichsel mittelst der Taucherglocke dadurch mitunter gestört, und die Taucher in Lebensgefahr gebracht worden, daß Schiffer dem Taucher-Apparat zu nahe kamen, ja sogar an denselben anfuhren.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, und um jeder Störung dieser für die Schiffahrt so wichtigen Arbeiten zu begegnen, werden sämmtliche Schiffs- und Bordingsführer, sowie die Führer von Stromgefäßen, Prahmen, Holztraften rc. angewiesen, in solcher Entfernung von dem Fahrzeuge, auf

welchem die Taucherglocke befindlich ist, vorbeizufahren, daß jede Berührung mit demselben vermieden wird. Auch darf nur an der Seite des Taucher=Prahms vorbeigefahren werden, an welcher eine rothe Flagge aufgesteckt ist.

Ein Gleiches gilt von den in dem Hafen und in der Weichse, Mottlau, Nogat und in sonstigen Gewässern arbeitenden Dampf= und Pferde=Bagger-Maschinen, sowie von allen, bei Strom= und Wasserbauten gebrauchten Maschinen und Vorrichtungen, von welchen sich die Führer von Schiffen zc. ebenfalls gehörig entfernt zu halten haben.

Uebertreter dieser Vorschrift sollen nicht blos mit einer Geld= oder Gefängnißstrafe, welche bis zum Betrage von 50 Thlrn. Geld= oder 6 Wochen Gefängnißstrafe ausgedehnt werden kann, belegt werden, sondern sie machen sich auch für die durch ihre Handlungen etwa entstehenden Todesfälle verantwortlich und werden außerdem wegen Ersatz für etwaige Beschädigungen der Taucherglocke, der Dampf- und sonstigen obengedachten Maschinen nebst Zubehör in Anspruch genommen werden.

Danzig, den 24. November 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12. Die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

(Amtsblatt 1842, Stück 27.)

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modificationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnung vom 4. April 1812, 24. Juli 1831, 13. Mai 1834 und 22. Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§ 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt) muß vom 1. März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§ 2 bis 4) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts=Abgaben steueramtlich bezeichnet worden (§ 11.)

§ 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungsbezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei anderen Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter=Kaffe.

§ 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge aus

dem Regierungs-Bezirk		Potzdam K.,
"	do.	Frankfurt N.
"	do.	Königsberg O.,
"	do.	Gumbinnen L.,
"	do.	Marienwerder W.,
"	do.	Danzig W. D.,
"	do.	Stettin P.,
"	do.	Stralsund N. P.,
"	do.	Breslau B.,
"	do.	Liegnitz G.,
"	do.	Oppeln S. O.,
"	do.	Posen G. P.,
"	do.	Bromberg B—g.
"	do.	Magdeburg { A. M., B. M.,
"	do.	Merseburg S.

§ 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von Einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehenen Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, sowie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem anderen Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist (§§. 8 bis 10.)

§ 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§ 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstellen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§ 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizei-Behörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der

Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

§ 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizei-Behörde seines Wohnortes der oben gedachten Behörde (§. 4) binnen 14 Tagen nach dem Untergange resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§ 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6 die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§ 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers, der das Register führenden Behörde (§ 4) zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnorts binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des § 6 die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des § 8 zur Anwendung.

§ 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controlle hat aber die oben § 4. gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behuf werden die Königlichen Haupt-, Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maaßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen; auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, sowie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere

sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12, 13) zu machen.

§ 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4 und 11) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des ersteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzustellen.

§ 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§ 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§ 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden; vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffes gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§ 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§ 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16 wird mit einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörde, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21. Mai 1842.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

13. Verbot der Beschädigung öffentlicher Wege, Wegweiser, Bäume pp.

a. (Amtsblatt 1846. Stück 18.)

In Folge höherer Anordnung werden hierdurch folgende zum Schutze der öffentlichen Wege und der dazu gehörigen Anpflanzungen, Vorrichtungen pp. gegen verschuldete oder fahrlässige Beschädigung für nöthig erkannte Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

1. Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstige Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w. — ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialen beschädigt, oder die Letzteren in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe bewirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. erlegen.

2 Fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Strafe von 1 bis 50 Thlr. zu ahnden.

3. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

Danzig, den 22. April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

b. (Amtsblatt 1853. Seite 204.)

Nach § 10 des Westpreußischen Wege-Reglements vom 4. Mai 1796 sollen die öffentlichen Wege auf beiden Seiten mit Bäumen besetzt sein. Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß dergleichen Bäume von den Nutzungsberechtigten eigenmächtig gefällt worden sind.

Da diese Bäume jedoch nicht allein zur Zierde der Straßen gereichen, sondern deren Erhaltung insbesondere auch im wegepolizeilichen Interesse nothwendig erscheint, so verordnen wir, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch, daß die zur Nutzung der an öffentlichen Wegen befindlichen Bäume Berechtigten, wenn dieselben dergleichen Bäume im Interesse der Boden-kultur oder aus anderen Gründen fortzunehmen beabsichtigen, hierzu zuvor die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, und, falls die Ortspolizei von ihnen selbst verwaltet wird, die Genehmigung des Kreis-Landraths bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu zehn Thalern für jeden gefällten Baum einzuholen gehalten sind.

Danzig, den 25. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Verbot der Beschädigung der Eisbahnen.*)

(Amtsblatt 1845. Nr. 8.)

Es sind Fälle vorgekommen, daß Fischer beim Aufhauen von Löchern im Eise auf den See'n und Flüssen Behufs Aufstellung ihrer Netze oft die als Communikationswege benutzten Eisbahnen beschädigt haben, wodurch Unglücksfälle herbeigeführt worden sind.

Unter Bezugnahme auf das bereits allgemein gesetzlich bestehende Verbot der Beschädigung an Wegen (§ 1497 Thl. II. Tit. 20) setzen wir hierdurch fest, daß das Aufschlagen von Löchern im Eise überall da, wo sich bereits eine Fahrbahn gebildet hat, oder in deren unmittelbarer Nähe, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt werden soll.

Auch wird dabei angeordnet, daß überall alle Löcher, welche zu irgend

*) S. auch § 29. Nr. 2 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880

einem Zwecke im Eise geschlagen worden sind, bei Vermeidung einer gleichen Strafe entweder durch die auf die hohe Kante gestellten ausgehauenen Eisstücke oder durch besondere Fusen bezeichnet werden müssen.

Die Polizeibehörden haben die Befolgung dieser Anordnung mit Nachdruck zu überwachen

Danzig, den 12. Februar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Fahren und Reiten auf Straßen und Wegen.

(Amtsblatt 1846. Stück 3.)

Auf höhere Anordnung werden folgende Bestimmungen für das Publikum und die uns untergeordneten Polizeibehörden unseres Departements mit Ausschluß der Stadt Danzig, für welche es bei den hier bestehenden Vorschriften sein Bewenden behält, zur Nachachtung von uns bekannt gemacht:

1. Niemand darf auf den Straßen, so wie in bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden schneller, als in kurzem Tritt reiten oder fahren, auf den Brücken, in engen Straßen und Gassen aber, sowie beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch einen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, ist es nur erlaubt, im Schritt zu fahren und zu reiten. Auch müssen Fahrende und Reiter den Fußgängern, welche ihnen in den Weg kommen, insbesondere alten gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunkenen zurufen, und bei verzögerter Entfernung so lange halten, bis letztere erfolgt ist.

2. Muß beim Fahren, Reiten und Führen der Pferde die Aufsicht über dieselben dergestalt geführt werden, daß der Fahrende, Reiter oder Führer sie in seiner Gewalt behält. Die letztern müssen daher die Pferde jederzeit kurz in der Hand halten, und wenn das geführte Pferd hinten auszuschlagen gewohnt ist, die Vorbeigehenden in Zeiten davor warnen.

Wer dieses unterläßt, verfällt, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in Strafe.

3. Die auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien angespannt oder angeschirrt stehenden Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden; und wer sich von seinen Pferden zu entfernen genöthigt ist, muß während seiner Entfernung die Aufsicht darüber einem Andern übertragen, von dem sich die Verhinderung eines Unfugs der Pferde erwarten läßt. Wer sich dessen ungeachtet von seinem Fuhrwerke entfernt, ohne einen solchen Stellvertreter sich beschafft zu haben, bleibt nur in dem Falle mit der für diese Contravention bestimmten Strafe verschont, wenn er einmal die Vorsicht angewendet hat, außer dem Anbinden der Leinen an den Armen der Deichsel, die Zugpferde einwendig abzusträngen, und wo es sich thun läßt, eines der Vorderräder des Wagens an die Rinnsteinbrücke, oder einen anderen, das schnelle Anziehen der Pferde verhindernden Gegenstand, zu fahren; auch wenn 4 Pferde vor einem Wagen lang gespannt sind, außer der inwendigen Absträngung der Hinterpferde, die Vorderbracke der Vorderpferde abzuhängen: und wenn zweitens während seiner Entfernung durch seine Pferde kein Schaden entstanden ist; außerdem aber muß er nicht nur den, durch dieselben angerichteten Schaden ersetzen, sondern verfällt auch überdieß in Strafe.

4. Ueberhaupt aber ist es verboten, in Städten auf öffentlichen Straßen mit Wagen den Weg zu versperren, oder zu behindern, so wie auch hier auf keinen Fall der Ort ist, die Pferde abzufüttern. Die Polizei=Beamten müssen jeden Uebertreter sogleich fortweisen und wer eine solche Anweisung zu befolgen im geringsten zögert, verfällt in Strafe.

5. Das Einfahren junger Pferde auf öffentlichen Plätzen innerhalb der Stadt, ist bei Strafe gänzlich untersagt.

6. Auf dem Bürgersteige, wo ein solcher vorhanden ist, und denjenigen öffentlichen Plätzen, welche ausschließlich zum Spazierengehen bestimmt, sind, darf nicht geritten, gefahren oder mit Pferden gehalten werden. Jeder Contravenient verfällt in Strafe.

7. Reiter und Fahrende müssen beim Ausbiegen stets die rechte Hand halten.

8. Beim Fahren auf den Straßen der Städte und auf den Brücken, müssen die Wagen hinter einander folgen, und niemals mit einander zur Wette fahren.

9. Das Schlittenfahren in den Städten, insonderheit zur Nachtzeit, darf nur mit Schellengeläute, oder mit einem statt desselben angebrachten Glöckchen geschehen.

10. Es wird ausdrücklich untersagt, die Pferde in den Gasthöfen, oder auf den Straßen frei gehen zu lassen, ohne sie am Zügel zu führen.

11. Ausgespannte Pferde dürfen bei Nachtzeit eben so wenig wie andere Gegenstände, an denen die Vorübergehenden in der Dunkelheit Schaden nehmen könnten, auf der Straße gelassen werden.

12. Wer den vorstehenden Festsetzungen zuwider handelt, verfällt nach Befinden der Umstände und nach bewiesener geringerer, oder größerer Fahrlässigkeit in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., und ist außerdem, wenn Schaden geschehen ist, zum Schadenersatz verbunden.

Den Polizeibehörden bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der Fälle zu bestimmen, welcher Satz der Strafe angewendet werden soll.

Wir erwarten, daß die uns untergebenen Behörden mit Strenge auf die Befolgung der obigen Bestimmungen halten werden.

Die Königl. Landraths=Aemter insbesondere haben die Ortspolizei=Behörden ihres Kreises hiebei strenge zu kontroliren, und da die Bewohner des platten Landes hiebei sich wesentlich interessiren, dafür zu sorgen, daß die vorstehenden Bestimmungen überall gehörig publicirt und öfters wieder in Erinnerung gebracht werden.

Danzig, den 7. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16) Recht von marschirenden Truppen auf freie Passage.

(Amtsblatt 1862, Seite 235.)

In Folge höherer Anordnung wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) hierdurch festgesetzt, daß Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber marschirenden Militär=Abtheilungen ausweichen und falls kein Platz zum Vorbeipassiren vorhanden ist, anhalten müssen, bis die marschirende Abtheilung vorüber ist.

Wer dieser Polizei-Verordnung entgegen handelt, wird mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern, im Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu vier Tagen bestraft.

Danzig, den 2. November 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

17) Verbot, den Pflug auf Chausseen schleppen zu lassen.

(Amtsblatt 1855, Seite 242.)

Die Benutzung der zum Transport der Pflüge üblichen Pflug-Schleppen auf Chausseen ist für die letzteren mit erheblichen Nachtheilen verbunden.

In Folge höherer Veranlassung verordnen wir daher auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, daß die Pflüge künftig auf den Staats-Chausseen unseres Verwaltungsbezirks bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern entweder nur mittelst Wagen oder auf zweirädrigen Karren transportirt werden dürfen, welche letzteren so construirt sein müssen, daß der Pflug nicht auf der Chaussee schl ppt.

Um jedoch die allmählige Anschaffung der gedachten Karren zu erleichtern, soll die gegenwärtige Polizei-Verordnung erst mit dem 13. October 1857 in Kraft treten.

Danzig, den 13. October 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

18) Belastung der Wagen auf Chausseen.

a. (Amtsblatt 1858, Seite 41.)

Im Interesse der Chausseeverwaltung und aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit bei Transporten von untheilbaren schweren Lasten auf der Chaussee, zu denen namentlich auch Dampfkessel gehören, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850:

1) daß, wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche incl. Wagen schwerer als 170 Centner wiegen, Brücken oder Fähren passiren sollen, der Absender oder der Frachtführer davon vorher, Behufs der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, dem betreffenden Kreisbaubeamten unter genauer Deklarirung des Gesammtgewichts solcher Fuhrwerke, Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten haben, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand dazu erforderlich ist, um sie dazu in den Stand zu setzen;
2) daß der Absender die von dem Kreisbaubeamten aufzugebenden wahrscheinlichen Kosten der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen vor der Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der von dem Kreisbaubeamten ihm anzuzeigenden Baukasse im Voraus einzuzahlen habe;
3) daß Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1 vorgeschriebene Anzeige und Deklarirung unterlassen, oder die Deklarirung unrichtig bewirken, und vor erfolgter Benachrichtigung, daß die Brücken, Fähren rc. in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand

gesetzt sind, dieselben passiren, nicht nur allen Schaden, welcher dem Fuhrwerke oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen haben, sondern auch alle Beschädigungen an den Brücken oder Fähren zu tragen haben, und jedenfalls, auch wenn ein Schaden nicht entsteht, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern verfallen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden für jetzt nur auf die Staats-Chausseen Anwendung.

Danzig, den 27. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. (Amtsblatt 1858, Seite 203.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird hiermit Folgendes verordnet:

Die im 11. Stücke des Amts-Blattes von diesem Jahre, Seite 41, Nr. 62, enthaltene Polizeiverordnung vom 27. Februar d. J., in Betreff des Transportes von untheilbaren schweren Lasten über die Brücken und Fähren in den Chausseezügen, wird, unter Aufhebung der am Schlusse derselben ausgesprochenen Beschränkung, auf sämmtliche, im diesseitigen Regierungsbezirke bereits vorhandenen, und noch zu erbauenden Kreis- und Gemeinde-Chausseen ausgedehnt.

Danzig, den 14. August 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

19. Nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Segelschiffe.

(Amtsblatt 1858. Seite 265.)

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. v. M., die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Segel- und Dampfschiffe betreffend (Amtsblatt pro 1858, Seite 221), verordnen wir zur Ausführung derselben, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 4. August 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 216), Folgendes:

1) Der Verpflichtung, die in der oben erwähnten Bekanntmachung sub I. II. III. vorgeschriebenen Nacht- und Nebelsignale zu führen und in Anwendung zu bringen, unterliegen gleichmäßig alle preußische und nichtpreußische Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge bei ihren Fahrten, resp. beim Ankern auf den zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Rheden, sowie auf den zwischen der Ostsee und der Hafenstadt Danzig, und dem frischen Haff und der Hafenstadt Elbing belegenen Fahrwassern, Strömen und Binnengewässern.

Die sub III. der erwähnten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen finden auf diejenigen Schiffe und Fahrzeuge keine Anwendung, welche unmittelbar an den Bohlwerken, resp. am Ufer oder auf den für größere Schiffe unbefahrbaren Tiefen vor Anker liegen.

2) Von den vorstehend sub I. bezeichneten Verpflichtungen bleiben vorläufig alle zum Segeln eingerichteten Fischerfahrzeuge befreit, mit welchen

die Ostsee oder die vorerwähnten Ströme und Binnengewässer befahren werden.

3) Damit die vorgeschriebene nächtliche Beleuchtung, sowie das Signalisiren bei nebliger Witterung jederzeit vollständig bewirkt werden kann, müssen auf jedem der den vorerwähnten Verpflichtungen unterliegenden Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge zweckmäßig eingerichtete Laternen, Glocke und Nebelhorn, stets am Bord geführt werden.

4) Für die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen sind die Führer der Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge verantwortlich und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselben mit einer Geldstrafe bis 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

5) Die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung ist von allen Schifffahrts= und Hafen=Polizei=Behörden, dem Lootsen=Personal und den Fischerei=Beamten zu überwachen.

Danzig, den 28. Oktober 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

20. Dampfschifffahrt. Allgemeines Regulativ über den Betrieb.

(Amtsblatt 1846. Extra=Beilage zum 12. Stück.)

Konstruktion, Ausrüstung und Erhaltung.

§ 1.

Eigner und Führer von Dampfschiffen haben auf den Bau, die Ausrüstung und Erhaltung derselben und ihre Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und die bestehenden Vorschriften wegen der Anlage und des Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten. Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen der Dampfschiffe zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

Läuten mit der Schiffsglocke.

§ 2.

An Bord eines jeden Dampfschiffes soll sich eine metallene Schiffsglocke von angemessener Größe befinden und mit derselben geläutet werden:

a. vor der Abfahrt,
b. bei der Annäherung von Schleusen, Fähranstalten und Anlegeplätzen,
c. bei der Annäherung und dem Begegnen von Schiffen und anderen Fahrzeugen im Fahrwasser,
d. bei dem Ein= und Auslaufen in die Häfen, Kanäle und Flüsse,
e. bei nächtlicher Fahrt und im Nebel von Zeit zu Zeit; und müssen die Unterbrechungen desto kürzer sein, je weniger Dunkelheit oder Nebel die Gegenstände in der Umgebung des Schiffes erkennen lassen,
f. bei der Annäherung von Pulver=Magazinen.

Abfahrt.

§ 3.

Wenn ein Dampfschiff abgefahren ist, so darf ihm von demselben Abgangs=Orte und in derselben Richtung ein zweites Dampfschiff erst nach Verlauf einer halben Stunde folgen.

Begegnen.

§ 4.

Von zwei sich begegnenden Dampfschiffen muß, wenn es die Oertlichkeit gestattet, jedes dem andern rechts ausweichen.

Wenn ein Dampfschiff einem Segelschiff begegnet, so muß es diesem unter derselben Voraussetzung rechts ganz ausweichen; Fahrzeugen, welche getreidelt werden, muß jedoch immer auf der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite ausgewichen werden.

§ 5.

Muß ein Dampfschiff das Fahrwasser inne halten, so giebt es durch Aufziehen einer blauen Flagge bis zum halben Mast und durch Schläge auf die Glocke das Zeichen, worauf das ihm begegnende Segelschiff, soweit es irgend angeht, ausweichen muß, aber die Wahl des Ufers behält

§ 6.

Ist die Schifffahrtrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das Eine bereits in derselben, so muß das Andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen.

Gelangen beide gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes (§ 5) beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat.

§ 7.

Diejenigen Stellen des Fahrwassers, auf welche vorstehende Bestimmungen (§ 6) Anwendung finden, werden durch die Amtsblätter der Provinz alljährlich bekannt gemacht, und wo es angeht, durch Tafeln oder entsprechende Marken im Fahrwasser bezeichnet werden.

Vorbeifahren.

§ 8.

Der Führer eines Schiffes, welches eine schnellere Fahrt hat, als das ihm vorangehende, darf von dem Führer des Letztern, wenn er dasselbe erreicht hat, und es ohne Gefahr oder ohne erheblichen Zeitverlust ausweichen kann, und seine Fahrt nicht beschleunigen will, verlangen, daß er das schneller fahrende Schiff vorbeilasse

Ist das nachkommende Schiff ein Dampfschiff, so muß es seine Absicht, dem ihm voranfahrenden Schiffe vorbeizugehen, durch das Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen geben. Erreicht ein Dampfschiff ein anderes Fahrzeug vor einer Stromenge (§ 6), so muß das Letztere beilegen, und dem Dampfschiff den Vorgang in die Stromenge überlassen. Hat aber das vorfahrende Schiff die Stromenge bereits erreicht, so muß bis zu seinem Abgange aus derselben das folgende zurückbleiben.

Sperrung der Fahrt.

§ 9.

Ist die Fahrt unvermeidlich gesperrt, so muß der Führer des Dampfschiffes die Maschine zeitig stopfen, oder rückwärts gehen. Es darf aber kein Fahrzeug an einer Stelle liegen bleiben, wo es den Schiffsverkehr hindert oder erschwert, widrigenfalls es auf Kosten des Eigen-

thümers auf die Seite gebracht werden soll. Ist das Hinderniß durch die Schuld des Führers veranlaßt, so verfällt derselbe noch außerdem in Strafe.

Ankern und Anlegen.

§ 10.

Dampfschiffe sollen in der Regel nur an den ihnen von den Polizeibehörden angewiesenen Ankunfts- und Abgangsstellen anlegen und Personen oder Güter absetzen oder einnehmen. Sollen auf der Fahrt Personen oder Güter an Kahnschiffer abgesetzt oder von ihnen übernommen werden, so muß der Führer des Dampfschiffes den Dampf ablassen, die Räder an halten und mit der Glocke das Zeichen geben. Erst nachdem letzteres geschehen, darf der Kahnschiffer sich nähern.

§ 11.

Jedes Schiff, welches an einer vom Ufer entfernten Stelle, oder am Ufer da, wo dergleichen gewöhnlich nicht zu liegen pflegen, vor Anker liegt, ist während der Dunkelheit (§ 12) an einer, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle mit einer erleuchteten Laterne zu versehen.

Vorsicht beim Fahren.

§ 12.

Jedes Schiff, welches in der Nacht — von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang — oder bei dichtem Nebel fährt, soll zwei erleuchtete Laternen, und zwar die eine am halben Maste, wenn es aber keinen Mast hat, an einer aufgerichteten Stange und die zweite am Bugspriet führen.

Ein Dampfschiff hat außerdem von Zeit zu Zeit durch Schläge auf der Glocke Zeichen zu geben (§ 2).

§ 13.

Wenn einem Dampfschiffe ein kleines Fahrzeug bis zu zehn Lasten Tragfähigkeit begegnet, so soll das Dampfschiff in der Nähe desselben nur mit halber Maschinenkraft fahren, und sich soweit entfernt halten, als es örtlich zulässig ist, damit durch den Wellenschlag kein Schaden angerichtet werde. Sollte indessen das Dampfschiff jenem Fahrzeuge so nahe gekommen sein, daß die Ausübung halber Maschinenkraft demselben noch gefährlich werden könnte, so soll das Dampfschiff, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, die Räder so lange hemmen, bis sich das andere Fahrzeug weit genug entfernt haben wird.

§ 14.

Die Führer kleiner Fahrzeuge (§ 13) dürfen beim Laviren einem Dampfschiffe nicht in den Cours laufen, und sind ihm auszuweichen verpflichtet.

§ 15.

Sind Merkmale oder Warnungszeichen im Strome ausgesteckt, um das Fahrwasser, die Stromenge (§ 6) oder die vorhandenen Hindernisse zu bezeichnen, so dürfen dieselben nicht beschädigt, verrückt oder weggebracht werden. Geschieht dies dennoch, so muß der Führer des Fahrzeuges es sofort der Polizeibehörde des nächsten Ortes, wo er anlegt, anzeigen.

§ 16.

Bei der Annäherung von Fähranstalten muß das Dampfschiff zeitig durch wiederholtes Läuten mit der Glocke Zeichen geben und dürfen die

Fährleute alsdann keine Ueberfahrt machen; wenn sie sich aber auf einer solchen schon befinden, so müssen sie nach dem Ufer ausweichen, welches der Fähre am nächsten ist.

§ 17.

Dampfschiffe dürfen die stehenden Brücken nur mit gemäßigter, höchstens mit halber Stromgeschwindigkeit passiren.

Flöße, Wittinnen u. s. w.

§ 18.

Die Bestimmungen §§ 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 15, finden auf Flöße, Wittinnen und Strusen ebenfalls Anwendung. Wenn jedoch ein Floß, eine Wittinne oder Struse und ein Dampfschiff gleichzeitig an eine der § 6 bezeichneten Stromengen gelangen, so haben die ersteren gleichviel ob ihnen das Dampfschiff folgt oder entgegenkommt, zu warten, bis das letztere die Stromenge zurückgelegt hat. In den §§ 11 und 12 gedachten Fällen ist ein Floß an jedem Ende mit einer erleuchteten Laterne zu versehen.

Bugsiren der Schiffe durch Dampfschiffe.

§ 19.

Beim Bugsiren der Schiffe durch Dampfschiffe haben sich die Führer den Anordnungen der betreffenden Beamten zu fügen.

Pulver-Transporte.

§ 20.

Hinsichts der Pulver-Transporte kommen die Vorschriften des Regulativs vom 23. Dezember 1833 §§ 36—47 und des Circular-Rescripts vom 28. Februar 1837, welche durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, und hiermit in Erinnerung gebracht werden, zur Anwendung.

Strafen.

§ 21.

Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften und Verbote wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz mit einer Polizei-Strafe bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Ausführung.

§ 22.

Die Aufsicht über die Befolgung der in diesem Regulativ ertheilten Vorschriften haben die Strom-Polizeibeamten, die Lootsen und Lootsen-Kommandeure, die beim Wasserbau angestellten Baubeamten und Bau-Aufseher, die Forst-, Steuer- und Polizeibeamten und Gensdarmen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 23.

Die bereits bestehenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften werden durch dies Regulativ nur insoweit abgeändert, als darin anderweite Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 24.

Besondere durch die Oertlichkeit gebotene Vorschriften bleiben vorbehalten, und werden, wenn das Bedürfniß dazu hervortritt, von der betreffenden Regierung auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin den 18. April 1844.

Der Finanz-Minister. (L. S.) Der Minister des Innern.
(gez.) v. Bodelschwingh. (gez.) Graf v. Arnim.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 18. v. M. das hierbei zurückerfolgende Regulativ, enthaltend die durch den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haff und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen für den Schifffahrtsverkehr erforderlich gewordenen Polizei-Vorschriften, und ermächtige Sie, dasselbe mit meiner gegenwärtigen Ordre durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 6. Mai 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Indem wir vorstehendes von den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern unter dem 18. April pr. erlassene Regulativ, enthaltend die durch den Betrieb der Dampf-Schifffahrt auf dem frischen und kurischen Haff und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen für den Schiffsverkehr erforderlich gewordenen Polizei-Vorschriften, und die, die Genehmigung desselben enthaltende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Mai pr. hiemit zur Kenntniß des Publikums bringen, setzen wir gleichzeitig für den Schifffahrts-Betrieb auf den Gewässern des hiesigen Regierungs-Bezirks auf Grund des § 24 des vorstehenden Regulativs Folgendes fest:

a) Ueberall, wo die Fahrbahn an und für sich schmal, oder wo dieselbe durch anderweitigen Schiffsverkehr beengt ist, hat der Führer eines Dampfboots nur mit verminderter Schnelligkeit zu fahren.
   Es muß dies namentlich allemal geschehen
   1. auf dem Elbing-Fluß und in dem Kraffohl-Kanal, und
   2. in dem Hafenkanal zu Neufahrwasser und auf der Mottlau, und zwar muß
      ad 1. die Dampfkraft dergestalt vermindert werden, daß der Wellenschlag, welchen das Dampfboot verursacht, nur unbedeutend ist, und in keiner Art nachtheilig werden kann, und
      ad 2. daß nicht mehr als 2 bis $2^1/_2$ Knoten pro Stunde oder 3 bis höchstens 5 Fuß pro Secunde vom Dampfboot zurückgelegt werden.
b) Bei allen Schleusen sollen die auf der Fahrt begriffenen Dampfboote der Reihenfolge enthoben sein, und vor den übrigen Fahrzeugen durchgelassen werden.
c) Das Bugsiren von Schiffen, Bordingen oder anderen Wasserfahrzeugen vermittelst der Dampfschiffe ist im Allgemeinen gestattet. Beim Bugsiren der Schiffe aus dem Hafen in Neufahrwasser in die See, und aus der See in den Hafen daselbst, — welches nur nach vorgängiger Meldung bei dem Lootsen-Kommandeur und mit dessen Genehmigung geschehen, jedoch ohne einen triftigen Grund nicht behindert werden kann, muß jedoch der Führer des Dampfboots allen

Anordnungen des Lootsen-Kommandeurs, die Localität des Hafens und des Lootsenfahrwassers betreffend genau Folge leisten.

Ganz unzulässig ist das Bugsiren dagegen im Hafenkanal zu Neufahrwasser von der Schleuse bis zum Crochet der westlichen Moole, und umgekehrt; ferner in der Mottlau von Strohdeich bis in die Stadt Danzig, und dann, wenn es zeitweise von der betreffenden Strom- resp. Ortspolizeibehörde wegen der Beschränktheit der Fahrbahn auf gewissen Strecken untersagt werden sollte.

d) Den in Thätigkeit gesetzten Dampfbooten kann das Anlegen unter einer Entfernung von 500 Schritt von den Pulvermagazinen nicht gestattet werden. Eine Ausnahme hierin ist nur gestattet in Havariefällen, wo ein augenblickliches Stillstehen nöthig ist. Der Dampfbootsführer ist dann aber verpflichtet, sogleich das Feuer unter dem Kessel auslöschen zu lassen.

e) Auf der Mottlau von Strohdeich aufwärts dürfen nur diejenigen Dampfboote mittelst Dampfkraft fahren, denen Seitens der Polizeibehörde ausdrücklich die Erlaubniß hiezu ertheilt worden ist. In den betreffenden Erlaubnißscheinen werden die Bedingungen, unter welchen, und die Tageszeiten, an welchen die qu. Fahrten vorgenommen werden können, genau bezeichnet werden.

Zu jeder Abweichung davon muß die Erlaubniß der Polizeibehörde besonders nachgesucht werden.

f) Im Hafen zu Neufahrwasser, auf der Mottlau nnd Weichsel, dem Kraffohl-Kanal, dem Elbinger Fahrwasser und dem frischen Haff darf keine Asche über Bord geworfen werden.

g) Dampfboote, welche die oben genannten Gewässer befahren wollen, dürfen nur mit Steinkohlen feuern, auch soll das Sicherheitsventil stets nur mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Gewicht belastet sein. Eine Ausnahme rücksichtlich der Heizung findet nur Statt bei den Dampfbooten, welche blos den Hafen von Neufahrwasser, und zwar von der See aus nur bis zum Crochet an der westlichen Moole, und umgekehrt, berühren, indem diesen gestattet ist, auch mit Torf oder Holz zu feuern.

h) An Bord eines jeden Dampfboots muß ein Feuerungs-Journal geführt werden, woraus genau zu ersehen ist:
1. wie viel Stunden hindurch täglich gefeuert wird,
2. wie oft die Feuerungs-Kanäle und der Schornstein gereinigt werden,
3. wann die Kessel gereinigt und vom Kesselsteine befreit werden, sowie
4. jede Havarie, welche bei dem Kessel oder der Maschine Statt gefunden, unter Anführung der wahrscheinlichen Veranlassung zu selbigen.

i) Jeder Führer eines Dampfboots ist verpflichtet, die Reinigung der Feuerungs-Kanäle und Schornsteine jedesmal nach 24stündiger Feuerung, wenn die bevorstehende Fahrt bei einem Pulvermagazine vorbeifährt, und, wo dieses nicht Statt findet, mindestens nach 48stündiger Fahrt bewirken zu lassen. Desgleichen muß der Kessel häufig gereinigt und vom Kesselsteine befreit werden.

k) Wenn Pulverbestände aus den Magazinen heraus, oder in selbige hinein geschafft, oder außerhalb der Magazine gesonnt werden, muß das Aufrühren des Feuers unter dem Dampfkessel der Dampfboote unterbleiben, die Ofenthüren müssen geschlossen sein, und das Dampfboot muß so weit als möglich das jenseitige Ufer halten. Außerdem muß es drei Minuten vorher, bevor es den erwähnten Raum passirt, mit der Schiffsglocke läuten, damit die Arbeiter Zeit gewinnen, das etwa freiliegende Pulver zu bedecken und das Umschütten desselben einzustellen. — Daß dergleichen Arbeiten Statt finden, soll nicht allein Tags vorher den verantwortlichen Dampfschifffahrts-Unternehmern durch das Artillerie-Depot angezeigt, sondern auch während der Dauer der Arbeit selbst durch eine in der Nähe des Arbeitsplatzes ausgesteckte, auf dem Strom sichtbare schwarze Flagge angedeutet werden.

In außerordentlichen Fällen, wenn etwa eine Gefahr der Entzündung bei Pulverarbeiten zu befürchten steht, kann das Passiren der Dampfboote bei diesen Arbeitsplätzen gänzlich untersagt werden.

l) Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften, werden, sofern sie nicht sonst schon durch allgemeine Verordnungen mit besonderen Strafen belegt sind, durch eine Geldstrafe von 1 bis 50 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß geahndet. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe verdoppelt, und gegen den schuldigen Schiffsführer bis zur Entziehung der Gewerbsbefugniß verschärft werden.

Danzig, den 28. Februar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beschluß.

(Amtsblatt 1877. Seite 193.)

Auf Grund des § 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, setze ich hierdurch, unter Zustimmung des Provinzial-Rathes der Provinz Preußen, von der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 28 Februar 1845 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der gedachten Regierung Nr. 12 vom 19. März 1845):

1. die unter c enthaltene Bestimmung, nach welcher das Bugsiren vermittelst der Dampfschiffe in der Mottlau von Strohdeich bis zur Stadt Danzig für ganz unzulässig erklärt wird,
2. die unter e aufgeführten Bestimmungen vollständig von den Worten „Auf der Mottlau von Strohdeich aufwärts“ bis zu den Worten „besonders nachgesucht werden,“

außer Kraft, nachdem schon früher die besagte Königliche Regierung das ebenfalls unter c der Bekanntmachung ausgesprochene Verbot des Bugsirens vermittels der Dampfschiffe im Hafenkanal zu Neufahrwasser aufgehoben hat.

Königsberg, den 28. August 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Vorstehender Beschluß wird mit Bezug auf § 24 des Regulativs, enthaltend die durch den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haff und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen für den

Schiffsverkehr erforderlich gewordenen Polizeivorschriften vom 18. April 1844. (Extrabeilage zum Amtsblatt Nr. 12 pro 1845) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 4. September 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

21. Personenbeförderung auf den Dampfschiffen.

(Amtsblatt 1859. Seite 46.)

Auf den Grund der §§. 6 a. b. und f., 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird in Bezug auf den Gewerbebetrieb mit den zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffen für unseren Verwaltungsbezirk Folgendes angeordnet:

Betrieb des Gewerbes.

§ 1.

Die Unternehmer von Dampfschifffahrten, deren Zweck die Beförderung von Personen ist, unterliegen hinsichtlich des Betriebes ihres Gewerbes den nachstehenden Beschränkungen:

Polizeiliche Controle der Beschaffenheit des Dampfschiffs resp. der Qualifikation des Schiffsführers und Maschinenmeisters.

§ 2.

Der Polizeibehörde steht es zu, sich von der baulichen Beschaffenheit des Schiffsgefäßes und der sonstigen wichtigeren Theile des Fahrzeuges Kenntniß zu verschaffen und im Falle ihr Zustand zu Besorgnissen Veranlassung giebt, das Schiff außer Fahrt zu setzen.

Jedesmal vor Beginn des jährlichen Gewerbebetriebs mit den zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffen, außerdem aber auch später, so oft ein Wechsel in der Person des Schiffsführers oder Maschinenmeisters stattfindet, haben die Rheder schriftlich der Polizeibehörde den Führer und den Maschinenmeister des Dampfschiffes namhaft zu machen, und wenn es verlangt wird, diese Personen zu veranlassen, ihre Befähigung durch Zeugnisse nachzuweisen. Die Polizeibehörde ist befugt, auf die Entfernung von Führern oder Maschinenmeistern zu dringen, deren Unfähigkeit und Unzuverlässigkeit sich herausgestellt hat, und bis dahin, daß diesem Verlangen nachgekommen ist, und zuverlässigere Persönlichkeiten angenommen sind, die Fahrten zu sistiren.

Tragfähigkeit des Schiffes resp. Abwendung von Ueberfüllung.

§ 3.

Ebenso steht es der Polizeibehörde zu, auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen, die Zahl der Passagiere festzusetzen, welche jedes zur Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff höchstens aufnehmen darf.

Schiffsführer, welche durch Aufnahme einer größeren als die festgesetzte Anzahl von Personen in das ihrer Führung anvertraute Schiff die Passagiere in Gefahr setzen, unterliegen, abgesehen von der etwaigen strafrechtlichen Verfolgung, der höchsten, durch diese Verordnung zugelassenen Strafe. Außerdem kann die Behörde ihre Entfernung verlangen und bis dahin die Fahrten sistiren. Sind sie durch ihren Rheder hierzu veranlaßt

worden, so wird auch dieser nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung event. des Strafgesetzbuchs mit Strafe belegt und hat die Polizeibehörde darüber zu befinden, ob sein Dampfschiff zu Personen=Fahrten überhaupt noch weiter zugelassen werden darf.

Nothwendige Requisite des Schiffs.

§ 4.

Jedes zur Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff muß:

1) mit einer Landungsbrücke mit eisernen Geländern, deren Breite den Pforten des Schiffs entsprechend ist, ausgerüstet sein. Größere Dampfschiffe sollen entweder eine Stellung, oder eine Fallreeps=Treppe haben;
2) ein Boot führen, welches bei Fahrten über See oder über Haff durch Kork=Apparat als Rettungsboot eingerichtet ist;
3) zwei Rettungsboyen führen, um, wenn Jemand über das Bord fällt, dieselben dem Verunglückten gleich zuwerfen zu können, damit er sich, bis ein Boot zu seiner Rettung ausgesetzt wird, daran festhalten kann;
4) eine Druckpumpe als Spritze am Deck oder einen Spritzenschlauch führen, der mit der Dampfmaschine in Verbindung gesetzt werden kann und so lang ist, daß derselbe in allen Theilen des Schiffs gebraucht werden kann;
5) mit richtigen Compassen versehen sein;
6) eine Kanone und Schießbedarf an Bord haben.

Die Bestimmungen ad 4, 5 und 6 finden nur auf Dampfschiffe Anwendung, welche über See oder über Haff fahren.

Fahrplan.

§ 5.

Der polizeilichen Genehmigung des Fahrplanes bedarf es zwar nicht; der Rheder oder Führer des Dampfschiffs hat sich jedoch zum Voraus Gewißheit zu verschaffen, daß den gewählten Abgangszeiten keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen. In dieser Beziehung wird namentlich darauf hingewiesen, daß Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer Viertelstunde hintereinander abgehen dürfen.

Außerdem haben die Unternehmer, welche Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs= resp. Ankunftszeit unterhalten, dies rechtzeitig bekannt zu machen, den an die Polizeibehörde des Abgangsortes zur Kenntnißnahme einzureichenden Fahrplan auch pünktlich einzuhalten und ausfallende Fahrten rechtzeitig zur Kenntniß der Polizeibehörden des Abgangsortes, sowie aller auf dem Cours berührten Punkte, auf denen angehalten zu werden pflegt, endlich auch gleichmäßig zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Anhang.

(Amtsblatt 1860. Seite 154.)

Der § 5 unserer Polizeiverordnung vom 8. Februar 1859 (Amtsblatt pro 1859, S. 46), betreffend den Gewerbebetrieb mit den zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffen wird hierdurch dahin abgeändert, daß Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer halben Stunde hintereinander abgehen dürfen.

Danzig, den 27. Juli 1860.

Königliche Regierung.

Verpflichtungen der Postbehörde gegenüber.

§ 6.

Im allgemeinen Interesse der Postverwaltung und des correspondirenden resp. reisenden Publikums liegt den Unternehmern der im § 5 bezeichneten regelmäßigen Dampfschiffahrten auch die Pflicht ob, vor dem Beginn und dem Schluß der Fahrten, unter Mittheilung des Fahrplanes, jede der betheiligten Postanstalten der Route, welche das Dampfschiff befährt, sowie auch die Königl. Ober-Post-Direktion drei Tage vorher in Kenntniß zu setzen. Abänderungen des Fahrplans sind allen Postanstalten der auf dem Dampfschiffs-Cours berührten Ortschaften spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht eine strafrechtliche Verfolgung eintritt, oder die Bestimmungen der §§. 177 resp. 180 der Gewerbeordnung oder des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (conf. auch das zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Regulativ vom 23. August 1856) Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 18. Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

22. Brücken- und Fähranstalt bei Marienburg.

(Amtsblatt 1850. Stück 39.)

I. Brücke.

1. Auf der Brücke darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden, auch dürfen keine unangebundenen Pferde dieselben passiren.

2. Das Knallen mit den Peitschen ist verboten.

3. Bei großen Transporten müssen die beladenen Wagen nur in einer Entfernung von mindestens 10 Ruthen von einander über die Brücke fahren.

4. Auf der Brücke dürfen sich Lastenfuhrwerke niemals begegnen; kommen auf beiden Ufern zu gleicher Zeit zwei dergleichen Fuhrwerke an, so fährt das von der Stadt kommende zuerst herüber, dem dann die andern Fuhrwerke, welche sich etwa gesammelt haben, in angemessener Entfernung folgen.

5. Frachtwagen von 80 Centner Ladung und darüber, müssen erst ganz die Brücke passirt haben, bevor ein anderes Fuhrwerk von gleicher Schwere auf dieselbe hinauf fährt.

6. Reitende Militär-Kommandos von 10 Mann und darüber sollen aufgefordert werden, vor der Brücke abzusitzen, und zu zwei und zwei die Pferde am Zügel geführt, überzugehen. Ebenso soll der Uebergang größerer Infanterie-Abtheilungen außer Tritt geschehen. So lange der Marsch dauert, dürfen keine Fuhrwerke die Brücke passiren bei 5 Thaler Strafe.

7. Der Belag der Brücke muß stets in gutem Zustande erhalten,

insbesondere müssen, zerbrochene oder ausgetretene Bohlen zur Vermeidung jeder Gefahr, sofort durch brauchbare ersetzt werden.

8. Der Belag der Brücke muß, so oft es nöthig ist, gereinigt und vom Schmutze frei gehalten werden.

9. Es muß stets dafür gesorgt werden, daß das Geländer fest und sicher ist.

10. Die bereits angebrachten 4 Laternen müssen fortwährend vor Eintritt der Dunkelheit, bis zum Beginnen der Tageshelle brennend erhalten werden.

11. Auf- und Abfahrten müssen stets in gutem und reinlichem Zustande erhalten werden.

12. Aus den Pontons muß so oft es nöthig, das eingedrungene Wasser ausgeschöpft, überhaupt dafür gesorgt werden, daß Pontons und sonstige Theile der Brücke sich in solchem guten baulichen Zustande befinden, daß weder Gefahr noch Nachtheil für irgend Jemand zu besorgen ist. Wenn Fuhrwerke oder Reiter auf der Brücke sich befinden, darf das Ausschöpfen des Wassers aus den Pontons nicht erfolgen.

13. Der Durchlaß der Brücken muß so konstruirt sein, daß zu seinem Oeffnen und Schließen möglichst kurze Zeit nöthig ist. Sowohl oberhalb, als unterhalb der Brücke müssen starke Stopf- oder Haltungspfähle vorhanden sein.

14. Fünf Ruthen oberhalb und unterhalb der Brücke dürfen keine Traften und Schiffsgefäße anlegen. Die Führer derselben haben bei Befestigung der Fahrzeuge den Anordnungen Folge zu leisten, welche der Brückenmeister behufs Sicherstellung der Brücke für nöthig erachtet.

15. Das Durchlassen darf in der Regel nur zwei Mal täglich, nämlich des Morgens und Abends stattfinden, nur bei besonders dringenden Fällen, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, doch darf dieses nicht ohne Genehmigung der Aufsichts-Kommission geschehen. In der Tageszeit, wenn nach dem bestehenden Postenlauf Königliche Posten ankommen und die Brücke passiren sollen, ingleichen bei stürmischer Witterung darf die Brücke gar nicht geöffnet werden.

16. Es ist stets dafür zu sorgen, daß dem schrägliegenden durch das Landjoch unterstützten Theil der Brücke selbst bei den niedrigsten Wasserständen eine nur mäßige, für die Fuhrwerke vollständig sichere und bequeme Steigung gegeben wird, was sich durch Erhöhung der Brücke auf den dem Ufer zunächst stehenden Pontons bewirken läßt.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Maßregel hat die Aufsichts-Kommission zu entscheiden.

17. Die Pontons der Brücke müssen von beiden Seiten mit haltbaren starken Ankern gesichert und wenn einer oder der andere unbrauchbar werden, oder verloren gehen sollte, durch neue ersetzt werden.

18. Zu allen kleinen Reparaturen an der Brücke sollen vorzugsweise die Frühstunden und solche Zeit gewählt werden, wo keine lebhafte Passage stattfindet; bei größeren Reparaturen, wenn diese drei Stunden oder länger dauern, muß zuvor der große Fährprahm in den Gang gebracht werden. Sollte die Brücke durch einen Unglücksfall zerstört werden, so muß die Fähre sofort in den Gang gebracht werden. In diesem Falle darf nur der Brückenzoll erhoben werden.

19. Wenn die Brücke geöffnet werden soll, oder Reparaturen vorge-

nommen werden, durch welche die Passage über die Brücke gehemmt wird, müssen zu beiden Seiten der Brücke die vor den Abfahrten befindlichen Schlagbäume geschlossen werden. Ist die Befahrung der Brücke auf solche Weise für kürzere Zeit, als drei Stunden gehemmt, mithin die Prahmfahrt nicht an die Stelle getreten, so müssen während dieser Zeit die ankommenden Fuhrwerke in einer Reihe hinter einander halten, und die Passage frei lassen. In diesem Falle ist es nöthig, daß an jedem Ufer ein Fährmann stationirt werde, der die Reisenden zurechtweiset, und die Fuhrwerke aufruft, welche, wenn die Brücke hergestellt ist, zuerst überfahren sollen.

20. So lange die Brücke steht, müssen außer dem Brückenmeister noch mindestens vier Brückenknechte, sämmtlich sachkundige, nüchterne und ordentliche Leute im Dienst sein, da die Erfahrung gelehrt, daß mit geringern Kräften die vorkommenden Arbeiten und Dienstleistungen nicht ausführbar sind, wenn das Publikum nicht darunter leiden soll.

II. Fähre.

21. Wenn die Brücke im Spätherbste abgefahren ist, so soll zuerst der große Fährprahm zum Uebersetzen an der Leine gebraucht werden, die Abtakelung derselben darf jedoch nicht eher erfolgen, als bis sich Eis im Strom zeigt und der Prahm an der Leine im Gange ist.

22. Neben dem Fährprahm sollen für gewöhnlich zwei Fährkähne zum Uebersetzen bereit sein, damit die Fußgänger ungesäumt übergeschafft werden.

23. An Jahr- und Wochenmärkten und an sonstigen Tagen, wo die Frequenz bedeutend ist, muß neben dem Fährprahm noch ein zweiter Ueberfährprahm in Gang gesetzt, und wenn die beiden Fährkähne nicht ausreichen, noch einer oder mehrere benutzt werden.

24. Der große Fährprahm und die Kähne müssen ohne Säumniß hin- und zurückgehen, und dürfen nicht auf volle Ladung warten. — Der Prahm muß fahren, sobald nur ein Fuhrwerk oder ein Reiter übergesetzt sein will, er muß auch sofort leer nach derjenigen Seite abgehen, wo sich ein Fuhrwerk oder Reiter zum Uebers tzen befindet, ohne auf der Seite, wo er sich gerade befindet, Ladung abzuwarten.

Von den Kähnen muß stets der eine am diesseitigen, der andere am jenseitigen Ufer halten, und sobald der eine vom Ufer ablegt, muß der zweite an das von diesem verlassene Ufer fahren, gleichviel, ob Ladung da ist oder nicht.

25. Sämmtliche Prähme und Kähne müssen numerirt, und ihre Tragbarkeit genau bezeichnet sein, sie müssen in stetem baulichen, sichern und reinlichen Stand erhalten werden.

Die Ueberfährprähme müssen an beiden Enden starke Barrieren haben, welche bei der Abfahrt geschlossen werden, auch mit den nöthigen Rudern, Haken und einem Anhänge-Kahn versehen sein.

26. Sobald die Fähre im Gange ist, muß die nöthige Bemannung eines Kahnes sich in einer Bude jenseits der Nogat die Nacht über aufhalten, um Reisende so rasch als möglich zu befördern; zu dem Ende muß auch jederzeit des Nachts ein Fährkahn am linken Nogat-Ufer bereit gehalten werden.

27. Die Auf- und Abfahrten müssen reinlich und nicht zu steil erhalten werden; jedenfalls ist darauf zu halten, daß schwere Frachtwagen bei der Abfahrt gehemmt werden, worauf der Brückenmeister zu sehen hat

ebenso sind die Schwimmbrücken an beiden Ufern im festen und sichern und dem Wasserstande angemessenen Zustande zu erhalten. Außerdem ist darauf zu halten, daß in der Nähe der Fährstelle Alles entfernt wird, was dem Trajecte hinderlich oder nachtheilig sein kann z. B. Schiffe oder Schifferböte mit Segeln, die aufgespannt oder geheißt sind.

28. Die Erleuchtung der Fährstellen erfolgt wie bei der Brücke. (§ 10.)

29. Bei starker Passage muß sowohl diesseits als jenseits darauf gesehen werden, daß die Fuhrwerke sich auf einer Seite, ohne die Straße zu verengen, hintereinander aufstellen, und wie sie angekommen, auch in den Prahm fahren.

Es sind zu dem Ende an beiden Ufern Fährleute zur Ueberwachung dieser Ordnung zu stationiren.

Eine Ausnahme hiervon findet statt bei Estafetten, Kourieren, Brief-, Schnell- und Fahr- oder Güterposten, welche immer zuerst befördert werden müssen.

30. Zur Bedienung sind erforderlich:

a. beim Fährprahm 6 Mann,
b. bei jedem Kahne 4 Mann.

Vorschriften
bei hohem Wasserstande, wenn an der Leine nicht übergesetzt werden kann und beim Eisgange.

31. Hier gelten die Vorschriften 21 bis 30, wobei noch zuzufügen ist, daß stets zwei Prähme und nach dem Erforderniß drei bis vier Kähne im Gange erhalten werden.

32. Bei Frostwetter müssen die Auf- und Abfahrten durch Aufhacken und Beschütten mit Asche oder Sand von ihrer Glätte befreit werden.

33. Zur Bemannung sind erforderlich:

a. beim Fährprahm 8 bis 10 Mann.
b. bei jedem Kahne 5 Mann.

Bei besonders schwieriger Passage bestimmt der technische Beamte oder die Aufsichts-Commission die Stärke der Bemannung, sowie die Anzahl der nöthigen Treudelpferde.

34. Ausgenommen von der sofortigen Ueberfahrt sind Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wie Eisgang, Sturm, Fluth u. s. w, in welchen Fällen das Uebersetzen selbst auf ausdrückliches Verlangen der Reisenden nicht geschehen darf, zur Nachtzeit darf gar nicht übergesetzt werden.

III. Eisbahn.

35. Sobald das Eis zum Stehen gekommen ist und sich fest zusammengeschoben hat, müssen so schnell, wie sich dieses ohne Gefahr thun läßt, Bretter von $1\frac{1}{2}$ Zoll Stärke, und mindestens zwei zusammen, über die Eisdecke gelegt werden, damit die Passage für die Fußgänger stattfinden kann.

Sollte durch eine etwa entstandene Blänke dieses an der gewöhnlichen Fährstelle nicht angänglich sein, so muß es an einer andern passenden Stelle nach Anordnung der Aufsichts-Commission geschehen. Hiernächst ist bei anhaltendem oder eintretendem Frostwetter eine Fahrbahn an der Fährstelle oder in deren Nähe auszustecken, die Bahn durch Abschlagen der Eishügel zu ebnen, und durch öfteres Gießen und Strohstreuen, insbesondere aber auch in der Nacht, dieselbe so stark zu machen, daß Pferde und Wagen

passiren können. Um die Arbeit rasch zu fördern, müssen mindestens 19 Mann dabei beschäftigt sein.

Wann die Eisbahn, und mit welcher Ladung passirt werden kann, darüber entscheidet der technische Baubeamte.

36. Sind Schwimmbrücken an beiden Ufern der Nogat erforderlich, so müssen diese in gehöriger Stärke, und erforderlichen Falls mit Geländern versehen, gelegt werden. Dieselben müssen auch zur Vermeidung der Zerstörung der Ufer liegen bleiben, und dürfen, selbst wenn kein Zoll mehr erhoben wird, nicht fortgenommen werden.

Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn von der Aufsichts-Commission nach vorheriger Prüfung und Ueberzeugung, daß kein Nachtheil für die Passage entsteht, die Genehmigung hierzu ertheilt wird.

37. Zur sichern und bequemen Erhaltung der Eisbahn, und damit die durch Steigen oder Fallen des Wassers häufig nöthig werdenden Veränderungen der Schwimmbrücken sofort ins Werk gesetzt werden, müssen permanent vier Fährleute im Dienst sein.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so muß dies durch die üblichen Warnungszeichen angezeigt werden.

38. Die Erleuchtung der Eisbahn muß beim Eintreten der Dunkelheit bis zur Tageshelle perpetuirlich erfolgen.

39. Der Brückenmeister, sowie die Fährleute, müssen durch Brustschilde dem Publikum kenntlich sein; sie müssen sich bescheiden und dienstwillig gegen Jeden betragen, und die erforderliche Hilfe sofort gewähren, ohne dafür auf ein Trinkgeld Anspruch zu haben oder solches gar zu fordern.

Straf-Bestimmungen.

40. Fährleute, welche die in Ansehung der Ueberfahrten bestehenden Vorschriften vernachlässigen, oder nicht befolgen;

41. welche, (ausgenommen die im § 34 bezeichneten Fälle) unterlassen, die Ueberfahrt zu jeder Tages- und Nachtzeit, sowie bei gutem und bösem Wetter, ohne Zeitverlust zu bewerkstelligen;

42. welche darauf zu sehen unterlassen, daß bei dem Uebersetzen von Pferden der Reiter absteigt und das Pferd am Zügel hält, so wie daß die Fährleute ebenfalls die Pferde am Zügel festhalten;

43. welche bei dem Uebersetzen von Fuhrwerken unterlassen, darauf zu sehen, daß den Pferden die Halskoppel gelöset, gegen die Hinterräder des Wagens ein Klotz gelegt, oder die Fähre vor dem Abstoßen vom Ufer durch eine Barriere, oder durch ein aufgerichtetes Brett gesperrt werde;

44. welche die Fährgefäße überladen und mehr Personen oder Sachen aufnehmen, als solche tragen können, verfallen in 10 Sgr. bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe;

45. Personen, welche die geschlossenen Barrieren an der Brücke eigenmächtiger Weise öffnen, verfallen in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr.;

46. Wer sich den Anordnungen des Brückenmeisters oder der Fährleute bei Ausübung ihres Dienstes widersetzt, oder sich sogar Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gegen sie erlaubt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thaler.

47. Personen, welche, wenn sich über den Strom eine Eisdecke gebildet hat, und die Passage noch nicht für sicher erklärt worden, dem

Verbot entgegen, dennoch über dieselbe gehen, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr.

48. Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs, für welche besondere Strafen nicht angedroht sind, werden mit 10 Sgr. bis 5 Thlr. Geld, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Danzig, den 14. September 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

23. Schutz der Fähren in der Weichsel und Nogat.

(Amtsblatt 1866, Seite 43.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung zum Schutze der Fähr-Anstalten in der Weichsel und Nogat Folgendes festgesetzt:

1. Schiffsgefäße dürfen in der Nähe von Fährstellen:
   a. oberhalb der Fährstelle nur in einer Entfernung von mindestens 100 Ruthen;
   b. unterhalb der Fährstelle nur in einer Entfernung von mindestens 50 Ruthen

   Anker werfen.
2. Holzflöße dürfen ihre Schricken:
   a. oberhalb der Fährstelle nur in einer Entfernung von mindestens 200 Ruthen;
   b. unterhalb der Fährstelle nur in einer Entfernung von mindestens 50 Ruthen,

   einsetzen, vorausgesetzt, daß es überhaupt möglich ist, mit den Schrickpfählen den Grund zu erreichen. Bei größerer Tiefe oberhalb muß das Schricken noch weiter aufwärts veranstaltet werden.
3. Flöße dürfen mit tief gesenkten Schrickpfählen überhaupt keine Fährstelle passiren, sondern müssen sie vollständig herausheben. Ebenso dürfen Gefäße nur mit über Wasser hängenden Ankern über die Leine fahren.
4. Das Anlegen der Gefäße oder Holzflöße darf nur in einer Entfernung von 10 Ruthen zu beiden Seiten der Fährstelle geschehen, d. h. 10 Ruthen Uferlänge aufwärts bezw abwärts der Fährleine müssen frei bleiben.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, eventl. verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Danzig, den 30. Dezember 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

24. Verkehr auf den Eisenbahnbrücken bei Dirschau und Marienburg.

(Amtsblatt 1858, Seite 263.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wird für die Benutzung der festen Brücken über die

Weichsel und Nogat bei Dirschau und Marienburg für den gewöhnlichen Verkehr, nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer über die Brücke fährt, reitet oder Vieh treibt, hat die ihm zur rechten Hand liegende Brückenfahrbahn einzuhalten und deshalb die nach dieser Seite führende Straße einzuschlagen.

Fußgänger müssen ebenfalls den rechtsliegenden Fußweg innerhalb oder außerhalb der Brücke passiren.

§ 2.

Der Uebergang über die Brücke ist verboten:

1) für Fuhrwerke, deren Ladung die gesetzlich zulässige Breite von neun Fuß überschreitet,
2) für unbespannte Wagen oder Karren, welche anderen Fuhrwerken angehängt sind,
3) für den Transport von Langholz, Pflügen, Eggen oder anderen schleppenden Gegenständen ohne Wagen oder Karren,
4) für Schlitten oder Schleifen, wenn nicht Schlittbahn ist,
5) für Fuhrwerk und Vieh, welches nach der Ansicht des Brückenwärters nicht im Stande ist, die Brücke ohne Aufenthalt zu passiren.

§ 3.

Fuhrwerk, Vieh und Reiter müssen die Brücke im Schritt und ohne allen Aufenthalt passiren.

§ 4.

Das Treiben von Viehherden über die Brücke ist nur während der, von der Königlichen Direktion der Ostbahn bekannt zu machenden Stunden erlaubt. Außer diesen Stunden darf unangespanntes Vieh über die Brücke nur getragen, gefahren oder zu zweien geführt werden.

Im Angespann dürfen nebeneinander nicht mehr als zwei Thiere über die Brücke gehen.

§ 5.

Kärner und Lastträger haben die für das Fuhrwerk bestimmte Fahrbahn einzuhalten.

§ 6.

Niemand darf das vor ihm gehende Fuhrwerk, Vieh u. s. w. überholen.

§ 7.

Das Hemmen der Wagen beim Passiren der Brücke durch Hemmschuhe, Klapperstöcke u. s. w. ist untersagt. Wer über die Brücke Vieh treibt oder fährt, muß stets in unmittelbarer Nähe des Viehes bleiben und dasselbe fortwährend unter Aufsicht behalten.

§ 8.

Die Beschädigung der Brücke, der Eisen- und Fahrbahnen nebst Zubehör, das Oeffnen der Thorwege und Barrieren, das Aufstellen oder Hinlegen von Gegenständen, durch welche der Uebergang über die Brücke gefährdet oder gehindert werden kann, ist untersagt.

§ 9.

Von vorkommenden Hindernissen auf der Fahrbahn oder auf dem Fußwege ist dem Brückenwärter sogleich Anzeige zu machen.

§ 10.

Ein Jeder hat den Anweisungen des Brückenwärters ungesäumt

Folge zu leisten. Beschwerden über seine Anordnungen sind bei dem Brückenmeister, oder in dessen Abwesenheit, bei dem Stationsvorsteher anzubringen.

§ 11.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, vorbehaltlich des Schaden-Ersatzes, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, insoweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§ 283, 294 bis 298 und 301 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe eintritt.

§ 12.

Neben dieser Verordnung bleiben die einschlagenden Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Ostbahn vom 28. April 1852 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig pro 1852, Seite 120 bis 123) und der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung Seite 80) auch für den Verkehr auf den Brücken in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bromberg, den 6. November 1858.

Königliche Direktion der Ostbahn.

25. Verbot der Beschädigung des Telegraphentaues bei der Weichselbrücke in Dirschau.

(Amtsblatt 1859. Seite 202.)

Die durch die Königl. Commission für den Bau der Weichsel- und Nogatbrücken unterhalb der Pfeiler der festen Weichselbrücke bei Dirschau durch den Strom gelegt gewesenen Fährleinen sind gegenwärtig eingezogen worden. Dagegen hat die Königl. Telegraphen-Direktion vorlängs der thalseitigen Flucht der Pfeiler zur gedachten Brücke ein Telegraphentau durch den Strom gelegt.

Um Beschädigungen dieses Telegraphentaues zu vermeiden, wird hierdurch, mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, und unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 19. Mai 1855 (Amtsblatt pro 1855. Stück 22 Nr. 142.) das Werfen oder Schleppen der Anker und das Setzen von Schricken innerhalb der Stromstrecken von der Brücke bis 20 Ruthen unterhalb derselben, unter Androhung einer Geldstrafe bis 10 Thl., oder im Falle des Unvermögens einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, untersagt.

Bei eintretenden Beschädigungen des Telegraphentaues kommen die Bestimmungen der §§ 296—298 des Strafgesetzbuchs in Anwendung.

Danzig, den 8. September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

26. Weichseldeich von Dirschau bis Stüblau. Befahren bei nasser Witterung.

(Amtsblatt 1851. Stück 13.)

Die Strecke des Weichsel-Deiches im Stüblauer Werder von Dirschau bis Stüblau wird, um Beschädigungen derselben durch Befahren zu ver-

hindern, bei nasser Witterung durch Schlagbäume gesperrt werden. Sobald die letzteren geschlossen sind, darf, mit Ausnahme der zur Beaufsichtigung des Deiches bestellten Beamten, Niemand die bezeichnete Deichstrecke befahren. Mit Bezug auf den § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. wird hierdurch auf die Uebertretung dieser Vorschrift eine Polizeistrafe von 1 Thlr. für jedes Pferd bestimmt.

Danzig, den 7. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

27. Vorschrift bei Aufräumung der neuen Radaune.

(Amtsblatt 1851. Stück 24.)

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der Sand, welcher auf der Strecke von Danzig bis Praust bei der Reinigung der neuen Radaune aus dem Bette derselben herausgebracht wird, die Chaussee verunreiniget, so bestimmen wir, auf den Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizeiverwaltung, daß die zur Reinigung der neuen Radaune Verpflichteten gehalten sein sollen, künftig den ausgegrabenen Sand bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr. für jedes zweispännige Fuder, spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Aufräumung der neuen Radaune von den auf der Seite der Chaussee belegenen Ufern und Dämmen derselben fortzuschaffen.

Danzig, den 30. Mai 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

28. Verbot des Betretens der Strauchkampen.

(Amtsblatt 1852. Stück 32.)

Auf den Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird das unbefugte Betreten der Königl. Strauchkampen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. hierdurch untersagt.

Danzig, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

29 Flößerei-Reglement für den Damerkauer- und Rheda-Fluß.

(Amtsblatt 1852. Nr. 6)

Zweck.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Ausübung der Holzflößerei auf dem Damerkauer-, dem Hammer- und dem Rheda-Flusse nach festen Bestimmungen zu regeln, so werden darüber, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 § 10 bis 12 und des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung die nachstehenden polizeilichen Vorschriften erlassen, deren Gültigkeit in Betreff des Damerkauer- und Rheda-Flusses an keine bestimmte Zeit geknüpft, in Betreff des Hammerflusses aber vorläufig auf die Dauer von jetzt ab bis zum 16. August 1860 beschränkt ist.

A. Bestimmungen über die Ausübung der Flößerei.

§ 1.

Unter Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften

ist die Holzflößerei auf den Eingangs genannten drei Flüssen einem Jeden gestattet.

§ 2.

Bei dem Neubau schon bestandener Schleusenwerke auf dem Damerkauer-, dem Hammer- und Rheda-Flusse, soll von Polizeiwegen darauf gehalten werden, daß das Werk die zum Durchlassen des Holzes bequemste Einrichtung erhalte und dieser Zweck, so weit es ohne größere Kosten geschehen kann, auch bei Reparaturen befördert werden. Für die Benutzung der auf diesen Flüssen jetzt schon bestehenden Schleusenwerke zum Flößen, soll die in nachfolgenden § 14 und § 15 stipulirte Vergütigung von den Holzflößern gezahlt werden. Die künftigen Besitzer von solchen Schleusenwerken, die erst angelegt werden möchten, haben auf jene Vergütung keinen Anspruch und sind gleichwohl zur unentgeltlichen Durchlassung des Holzes verpflichtet.

§ 3.

Der den Holzflößern nothwendige Treidelsteig zu ihren Arbeiten beim Holzflößen, wird auf drei Fuß von jeder Flußuferseite festgesetzt. Die Grundeigenthümer sollen für die Benutzung dieses Treidelsteiges eine Entschädigung zu fordern, nicht berechtigt, dagegen die Flößer verbunden sein, jeden außerhalb dieses drei Fuß breiten Steiges veranlaßten Schaden den Grundbesitzern nach den unten folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 4.

Zur Verhütung von Feuerschäden ist den Flößern nicht gestattet, an andern als an den von den Ortspolizeibehörden dazu bestimmten Plätzen Feuer anzumachen.

§ 5.

Die Größe der einzelnen Holztransporte darf:

1. von Strzebiellino und Hammer bis zu dem Fange bei Neusasserei nicht fünfhundert und funfzig Klafter,
2. von der Ustarbauer-Grenze bis zu dem Fange bei Neusasserei nicht siebenhundert Klafter,
3. von dem Fange bei Neusasserei bis Becka nicht achthundert Klafter überschreiten

§ 6.

Der Beginn der Flößerei im Frühjahr ist unbeschränkt, dagegen muß sämmtliches Flößholz am 12. Juni Abends die Schleuse bei Rheda passirt haben und jedes Floß am 15. Juni Abends bei Becka angelangt sein.

Vom 16. Juni ab bis zum 15. September darf gar keine Holzflößerei stattfinden, damit das Werben des Heues nicht gestört werde. Nach dem 15. September ist die Holzflößerei wieder frei. Sollte auch an diesem Tage Jemand sein Heu noch nicht geerndtet haben, so soll darauf keine weitere Rücksicht genommen werden.

§ 7.

Jeder Flößer muß mindestens 8 Tage vor dem Einwerfen des Holzes dem Königlichen Domainen-Rent-Amte Neustadt schriftlich anzeigen,

a. wieviel Klafter Holz,

b. von welcher Ablage,

derselbe Holz flößen will, und dabei den Tag, sowohl des Anfangs, als auch der Beendigung der Flößerei genau angeben. Die gedachte Behörde wird darauf zur Feststellung der zur Königlichen Kasse zu zahlenden

Flößerei-Gefälle die Vermessung des declarirten Holzes bewirken und dem Flößer eine schriftliche, die Zahl des Holzquantums nachweisende Bescheinigung ertheilen; in welcher zugleich die Weisung enthalten ist, binnen welcher Zeitabschnitte die Flößung und das Nachziehen des Grundholzes beendigt sein muß. Der Flößer, oder falls er nicht selbst den Holztransport leitet. sein Stellvertreter (Floßmeister) hat die obige Bescheinigung stets bei sich zu führen, und auf Verlangen jeder Ortspolizei-Behörde vorzuzeigen.

§ 8.

Die in der Bescheinigung (§ 7) gestellten Fristen sind bei Strafe genau einzuhalten, und von dem Flößer vor dem Beginn des Flößens sämmtlichen Stauberechtigten bekannt zu machen. Eine Abweichung von denselben wird ausnahmsweise nur durch den Eintritt außerordentlicher Naturereignisse entschuldigt, falls der Flößer hiervon unverzüglich dem Königlichen Domainen-Rent-Amte und den Stauberechtigten Meldung gemacht hat. Sobald die genannte Behörde hiernach die ursprünglich von ihr ertheilte Bescheinigung abgeändert hat, ist von dem Flößer den Stauungsberechtigten erneuerte Nachricht zu geben.

Unterläßt der Flößer, mit der Flößerei an dem bestimmten Tage zu beginnen, so muß er bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte Neustadt einen neuen Verstattungsschein nachsuchen, und hat neben der ihn treffenden Strafe zu gewärtigen, daß das Vorzugsrecht einem andern Flößer, der sich inzwischen gemeldet hat, zuertheilt wird.

§ 9.

Die Beendigung der Flößerei eines Holztransportes ist anzunehmen sobald das Holz bei Becka aus dem Flusse gezogen worden.

§ 10.

Den Flößern steht das Recht zu, das während der Flöße zu Grunde gegangene Holz auf eigene Kosten aus dem Flusse herauszuziehen, unmittelbar neben dem Treidelsteige, so daß dieser frei bleibt, von 40 zu 40 Ruthen in regelmäßig gesetzten Haufen aufstellen und dort austrocknen zu lassen. Jedoch dürfen zu dem Aufsetzen des Senkholzes ohne Genehmigung des Grundbesitzers niemals Plätze in geschlossenen Gärten gewählt werden. Damit hierdurch aber die Flößungen nicht gestört werden, darf der Flößer das Auffischen des Grundholzes

a. bei Holztransporten von Strzebiellino, Hammer und Damerkau nur während acht Tagen,

b. bei Holztransporten von der Ablage bei Neusasserei und Nanitz nur während sechs Tagen und

c. bei Holztransporten von der Ablage bei Rheda nur während 4 Tagen,

nach der Beendigung der Flößung jedes Holztransports (§ 9) bewirken. Sollte ein Flößer mehrere Holztransporte hintereinander die Flüsse herabbringen, welche einen Eigenthümer haben, so wird die Frist zum Ausziehen des Grundholzes von sämmtlichen Abtheilungen nur für einen Transport gerechnet.

§. 11.

Das auf Wiesen, Weiden oder Aeckern aufgestellte Senkholz muß der Flößer binnen einer Woche nach Beendigung der Flößerei (§ 9) wenn keine besondere Einigung mit dem betreffenden Grundbesitzer stattgefunden hat, fortschaffen, widrigenfalls der doppelte Satz des sonst von solchem Holze zu

zahlenden Stättegeldes (§ 25) entrichtet werden soll. Auf den Antrag des Grundbesitzers ist die Polizeibehörde befugt, das zu lange stehen gebliebene Senkholz unter der Bedingung der schleunigen Fortschaffung öffentlich zu versteigern, und den Ersteren aus dem Erlös mit seinem Stättegelde bezahlt zu machen. Der Rest des Erlöses, nach Abzug der Kosten, gebührt dem Holzeigenthümer.

§ 12.

Niemand außer dem Flößer und dessen Arbeitern darf während des Holztransportes oder während der dem Flößer zum Nachziehen des Grundholzes eingeräumten Fristen, schwimmendes Flößholz oder Senkholz, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe des Diebstahls ausfischen.

§ 13.

Falls diejenigen Personen, welche nach den weiterfolgenden Bestimmungen die Fertigung der Stauanlagen bei den Holzflößungen zu besorgen haben, solche nicht entsprechend herstellen und unterhalten; so sollen sie von Polizeiwegen dazu angehalten oder auch den Flößern überlassen werden, sich solche selbst zu besorgen, wogegen sie von der tarifmäßigen Entschädigung des Stauberechtigten frei werden.

B. Strafbestimmungen.

§ 14.

Wer ohne den Legitimationsschein (§ 7) die Flößerei beginnt, oder, wer die darin enthaltenen Zeitbestimmungen unbeachtet läßt (§ 8), oder gar die Flößerei anderer Unternehmer stört oder behindert, verfällt in eine Polizeistrafe von Ein bis Zehn Thalern, und kann, abgesehen von dem, an die Benachtheiligten zu leistenden Schadenersatze zur sofortigen Herausschaffung des Holzes im polizeilichen Wege angehalten werden, falls nicht die im § 8 bezeichnete Ausnahme eingetreten ist.

§ 15.

Derjenige, welcher größere, als die im § 5 bezeichneten Holztransporte zu verflößen übernimmt, wird für jede Klafter, welche die dort vorgeschriebene größte Anzahl überschreitet, mit einer Strafe von 5 Sgr. belegt.

§ 16.

Kontraventionen gegen Vorschriften dieses Reglements, für welche darin keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit Geldbußen von Einem bis zu Fünf Thalern geahndet.

§ 17.

Der Eigenthümer des geflößten Holzes ist für den von seinen Flößarbeitern angerichteten Schaden und für die von denselben verwirkten Polizeistrafen in subsidium verhaftet. Mehrere Eigenthümer eines Holztransportes haften solidarisch.

Kann die Geldbuße von dem zunächst Beschuldigten nicht eingezogen werden, so steht dem Richter frei, nach seinem Ermessen entweder die Geldbuße von den subsidiarisch dazu Verpflichteten einzuziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

C. Bestimmungen für den Tarif, nach welchem die Flößereiabgaben erhoben werden sollen.

§ 18.

Die in diesem Reglement festgesetzten Vergütigungen und Entschädigungen zahlt jeder Flößer direct an den bezeichneten Empfangsberechtigten.

§ 19.

Unter dem Ausdruck „Klafter" werden überall Einhundert und Acht Kubikfuß Rauminhalt verstanden.

§ 20.

Das in den nachfolgenden §§ festgesetzte Stättegeld für Benutzung der Holzablagen gilt für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 1. Juli des folgenden Jahres. Bleibt ein und dasselbe Holz über diesen Termin hinaus auf der Ablage stehen, so muß das Stättegeld für ein zweites Jahr gezahlt werden, wobei es darauf, ob das Holz ein volles Jahr auf der Ablage gestanden hat, nicht ankommen soll. Doch soll für das im Winter angefahrene Holz, selbst wenn es erst nach dem nächsten 1. Juli abgeflößt wird, nicht mehr als ein einjähriges Stättegeld gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung für ein zweites Jahr für ein und dasselbe Holz tritt also erst nach dem zweiten 1. Juli ein.

1. Specielle Bestimmungen für die Flößerei auf dem Hammer-Fluß.

§ 21.

a. Für die Holzablage bei Hammer ist ein Sgr. drei Pfg. Stättegeld für die Klafter,
b. für das Anspannen und Nachschicken des Wassers bei der Mühle in Hammer, bis das Holz in den Rheda-Fluß kommt, sowie für das hieraus entstehende Feiern der Mühle:
   aa) bei Holztransporten unter Einhundert und Sechzig Klafter Neun Thaler,
   bb) bei Holztransporten über Einhundert und Sechzig Klafter Zwölf Thaler,

   an den Besitzer der Mühle in Hammer zu zahlen.
c. Für den Durchlaß des Holzes durch die Bewässerungs-Schleuse von Schluschow, an den Besitzer dieses Guts Einen Silbergroschen drei Pfennige für die Klafter; welche Entschädigung von den Flößern so lange gezahlt werden muß, bis sie die in Anspruch genommene unentgeltliche Flößfreiheit auf dem Hammer-Fluß im Wege Rechtens erstritten haben.

2. Spezielle Bestimmungen für die Flößerei auf dem Damerkauer-Fluß.

§ 22.

Es sind von den Flößern zu zahlen:

I. Stättegeld für Ablageplätze mit Gestattung freier Wege zur Ablage:
   a. innerhalb der Grenzen des Guts Damerkau von fremdem Holze einen Sgr. für die Klafter, von dem Holz aber, welches aus den Damerkauschen Waldungen entnommen ist, Nichts;
   b. innerhalb der Grenzen der Neustädter Güter von fremdem Holze einen Sgr. 3 Pf. für die Klafter auf Wiesen, und neun Pf. für die Klafter auf Ackergrund, von dem Holze aber, welches aus den Waldungen dieser Güter entnommen ist, Nichts;
   c. auf den Grundstücken der Eigenthumsbauern in Gossenthin einen Sgr. für die Klafter;

d. innerhalb der Grenzen der Bohlschauer Güter einen Sgr. für die Klafter.

II. Schleusengelder:

a. an den Müller in Damerkau drei und drei viertel Pfg. für die Klafter;

b. an den Müller in Bohlschau sieben und einen halben Pfg. für die Klafter;

III. Für das Ruhen der Mühlen, Nachschicken und Anspannen des Wassers während der Flößerei:

a. an den Müller in Damerkau für jede vier und zwanzig Stunden und Floß, gleichviel von welcher Größe, einen Thlr.;

b. an den Müller in Bohlschau für jede vier und zwanzig Stunden und Floß, gleichviel von welcher Größ', einen Thlr. sechs Sgr., einschließlich des Trinkgeldes für den Gesellen.

Haben die Mühlen nicht volle vier und zwanzig Stunden geruht, so soll dennoch die ganze hier festgesetzte Entschädigung gezahlt werden.

IV. Für Einrichtung von Stauwehren:

An die Gemeinde Bohlschau für jeden Holztransport (Floß) vier Thlr., wofür die Gemeinde Bohlschau auch das Material zum Wehr hergeben muß.

3. Specielle Bestimmungen für die Flößerei auf dem Rheda-Fluß.

§ 23. Von den Flößen sind zu zahlen:

I. Stättegeld für Ablageplätze und Gestattung freier Wege zur Ablage:

a. an die Antheilsbesitzer von Zelewski, von Dombrowski und von Wrese in Strziebiellino zwei Sgr. neun Pfennig für die Klafter.

Hierin ist gleichzeitig die Entschädigung enthalten:

aa. für das Ruhen der Mühlen und für das Anspannen und Nachschicken des Wassers während der Flößerei,

bb. für die Hergabe des Materials zu den Unterlagen und Stützen für das auf der Ablage aufzusetzende Holz, welches jedoch die Flößer auf den ihnen angewiesenen Stellen, in der Forst dieser Antheilsbesitzer auf ihre Kosten fällen und zur Ablage anfahren lassen müssen.

b. innerhalb der Grenzen des adligen Gutes Kamlau einen Sgr. 3 Pf. für die Klafter wofür der Grundherr auch gleichzeitig das zum Aufsetzen des Floßholzes erforderliche Unterlage- und Stützen-Material aus seinen Waldungen hergeben muß.

c. innerhalb der Grenzen des Erbpachts-Gutes Grobowina einen Sgr. 3 Pf. für die Klafter,

d. innerhalb der Grenzen des adligen Gutes Seelau einen Sgr. drei Pf. für die Klafter,

e. innerhalb der Grenzen des adligen Gutes Chinow, Lauenburger Kreises, zwei Sgr. sechs Pf. für die Klafter,

f. innerhalb der Grenzen des Königlichen Dorfes Kniewenbruch einen Sgr. drei Pf. für die Klafter.

Außerdem müssen den Grundeigenthümern der Ablageplätze die Unterlagen und Stützen des Flößholzes belassen werden, auch dürfen sie zum Einwerfen des Flößholzes zunächst ihre Leute gegen das übliche Lohn gestellen,

g. innerhalb der Grenzen des adligen Gutes Bohlschau einen Sgr. für die Klafter,

h. innerhalb der Grenzen der adligen Güter Nanütz und Schmechau einen Sgr. drei Pf. auf Wiesen und neun Pf. auf Ackergrund, für die Klafter,

i. innerhalb der Grenzen des Königl. Dorfes Rheda einen Sgr. für die Klafter,

k. an die Gutsherrschaft in Rutzau für die Ablage bei Becka:
aa. acht Sgr. neun und ein Drittel Pf. für die Klafter Holz,
bb. zwei Sgr. sechs Pf. für die Klafter Torf,
cc. zehn Sgr. für ein Stück Langholz von sechsunddreißig Kubikfuß.
Wenn Kriegsbegebenheiten die Verschiffung des hier gelagerten Holzes behindern, so soll dieses Stättegeld für einen zweijährigen Zeitraum gezahlt werden.

II. Für die Fertigung der Stauwehre und Hergabe des Materials dazu ist zu zahlen, wenn der Flößer wirklich stauen lassen will:

a. an die Gutsherrschaft in Bohlschau einen Thlr. für ein Floß für die Stauwehre bei Neusasserei. Die Vergütigung wird jedoch hier nur für das Material zum Stau, während die Fertigung der Stauwehre die Flößer sich besorgen müssen, und für das Uebertreten des Wassers auf die an den Fluß bei Neusasserei grenzenden Wiesen und Ländereien und für die denselben dadurch etwa zugefügten Beschädigungen gewährt,

b. an den Schulzen Plomin in Czechoczin und den Einsassen Totzke in Rheda für ein Stauwehr zwischen Pelzau und Rheda einen Thlr. für ein Floß,

c. an den Stahlhammerbesitzer in Rheda für ein Stauwehr vor dem Eisenhammer-Kanal einen Thlr. vier Sgr. sechs Pf. für ein Floß,

d. an den Freischulzen Lessnau in Polchau für ein Stauwehr vor dem Stremming-Fluß zwei Thlr. für ein Floß,

e. an die Gemeinde Bresin für ein Stauwehr vor der Bresiner Mühle zwei Thlr. für ein Floß,

f. an die Gutsherrschaft in Rutzau für ein Stauwehr bei Becka einen Thlr. für ein Floß.

III. Für das Ruhen der Mühlen und Eisenhämmer:

a. an den Müller und Stahlschmidt in Rheda für jede 24 Stunden einen Thlr. für ein Floß, ohne Rücksicht darauf, daß die Werke etwa weniger als 24 Stunden geruht haben,

b. an den Müller in Bresin unter denselben Bedingungen wie bei IIIa. einen Thlr. sechs Sgr.

IV. Schleusengelder:

An die Königliche Domänen-Rent-Amts-Kasse in Neustadt, bevor das Holz die Königliche Schleuse bei Bresin passirt:

1. zwei Sgr. acht und zwei Fünftheil Pf. für die Klafter Buchenholz, und
2. ein Sgr. vier und ein Fünftheil Pf. für die Klafter Eichen-, Birken-, Elsen- und Kiefern-Holz.

§ 24.

Für das Stättegeld, welches die Gutsherschaft Rutzau nach § 15 I. k bezieht, hat dieselbe auch die Verpflichtung, in Becka einen Aufseher und Abrechner, welcher das Holz von den Flößern übernimmt, zu halten; ferner

auf eigene Kosten diejenigen Maßregeln zu treffen, welche die Lagerung und Abschaffung des gelagerten Holzes bis zur Schuite sichern. Für den den Flößern hierbei erwachsenden Nachtheile, ausgenommen für Unglücksfälle, welche durch Herbststürme herbeigeführt werden, muß die Gutsherrschaft aufkommen, gleichviel ob das Holz im ersten oder einem späteren Jahre steht.

Sonstige von den Flößern zu gewährende Entschädigung.

§ 25.

Für die Flächen, welche der Flößer mit dem ausgefischten Senkholze (§ 10) auf Wiesen, Weiden und unter dem Pfluge befindlichen Aeckern außerhalb des Treidelsteiges besetzt, muß derselbe für jede ausgefischte Klafter von 108 Kubikfuß Raum mit 18 □Fuß Fläche einen Sgr. an den Eigenthümer der Fläche zahlen.

Diese Vergütung muß auch gezahlt werden, wenn das nach § 10 auf jede 40 Ruthen aufgestellte Senkholz noch keine volle Klafter à 108 Kubikfuß Raum mit 18 □Fuß Grundfläche beträgt.

§ 26.

Ferner sind die Flößer verpflichtet, solche Beschädigungen zu vergütigen, welche durch ihre Flößerei den Wiesen, Weiden und Aeckern, sowie den Zäunen und Gehegen außerhalb des Treidelsteiges zugefügt werden, und wofür vorstehend keine besondere Entschädigungen festgestellt sind.

Findet darüber keine Privateinigung statt, so soll solche durch den competenten Schiedsmann versucht und dabei das Gutachten zweier Sachverständigen, von welchen der Beschädigte den Einen und der Flößer den Andern wählt, zum Grunde gelegt werden. Greift ein Vergleich auf diesem Wege nicht Platz, so müssen die Parteien sich an das Gericht wenden, vor welches sie auch mit Uebergehung des Schiedsmanns die Sache sogleich bringen können. Absichtliche Beschädigung unterliegt der gesetzlichen Strafe.

§ 27.

Diejenigen Grundbesitzer oder Ortschaften, welchen nach den §§ 21 bis 25 die Erhebung von Flößereiabgaben zusteht, sind gehalten, nach der Anordnung der zuständigen Polizeibehörde an den von dieser bezeichneten Stellen Tafeln, auf welchen die Hebungssätze kenntlich verzeichnet sein müssen, aufzurichten und zu unterhalten.

D. Schlußbestimmung.

§ 28.

Die Revision dieser Vorschriften wird für das Jahr 1860, soweit dieselbe dann erforderlich ist, und weiterhin von zehn zu zehn Jahren vorbehalten.

Berlin, den 27. Dezember 1851.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.
Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage: gez. v. Westphalen.
Der Finanzminister: gez. v Bodelschwingh.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. Januar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

30. Lagern von Fangdämmen im Schwarzwasser.

(Amtsblatt 1854, Seite 226.)

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung setzen wir hiermit fest, daß derjenige eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlrn. zu gewärtigen hat, welcher unbefugter Weise vor den, über das Schwarzwasser innerhalb unseres Verwaltungsbezirks führenden Brücken Fangbäume legt, oder andere Vorrichtungen trifft, durch welche das zum Flößen eingeworfene Holz angehalten wird.

Danzig, den 21. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

31. Polizei-Verordnung, betreffend die Passage von Holztraften durch die Nogatmündung bei Montauerspitze.

(Amtsblatt 1853, Seite 204.)

Mit Bezug auf das in unserer Polizeiverordnung vom 17. Januar d. Js. (Amtsblatt pro 1853, Seite 32) erlassene Verbot bestimmen wir hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die Passage durch die Nogatmündung bei Montauerspitze für Holztraften bei einer Strafe von 5 bis 10 Thaler für jedes Glied der Traft und unter Vorbehalt des Ersatzes für den etwa angerichteten Schaden untersagt wird.

Danzig, den 27. Juli 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

32. Schifffahrt durch die Eisenbahnbrücken bei Dirschau und Marienburg.

a. (Amtsblatt 1859, Seite 241.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 265) wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung, unter Aufhebung

der Polizeiverordnung vom 16. Januar 1856 (Amtsblatt pro 1856, Seite 19),

des Nachtrages zu derselben vom 12. Dezember 1856 (Amtsblatt pro 1856, Seite 372) und der Polizeiverordnung vom 16. Mai 1857 (Amtsblatt pro 1857, Seite 101),

betreffend die Beschränkung der Schifffahrt durch die Brücken bei Dirschau und Marienburg,

hiermit Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Es sind für Schiff-Gefäße, welche die eisernen Brücken über die Weichsel bei Dirschau und über die Nogat bei Marienburg passiren, und deren Masten, beziehungsweise Dampf-Schornsteine, zum Neigen nicht eingerichtet sind, Krahne zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Masten 2c. ober- und unterhalb der linksseitigen Landpfeiler an beiden Brücken aufgestellt.

Die Benutzung dieser Krahne wird unentgeltlich gestattet und von einem Krahnmeister überwacht, dessen Anordnungen wegen des Anlegens und

Abfahrens der Gefäße und des Gebrauchs der Krahne, die Schiffsführer Folge zu leisten haben.

§ 2.

Für die Benutzung der Krahne werden folgende Tageszeiten festgesetzt:

1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August: an den Wochentagen von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 bis Abends 8 Uhr, an den Sonn- und Festtagen von Morgens 5 bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 bis Abends 8 Uhr;
2) in den übrigen Monaten: an den Wochentagen von Sonnenaufgang bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Sonnenuntergang, an den Sonn- und Festtagen von Sonnenaufgang bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr bis Sonnenuntergang.

Die ausnahmsweise Benutzung der Krahne zu anderen Tageszeiten soll zwar gestattet sein, von den Schiffern aber nicht als eine Forderung in Anspruch genommen werden können.

§ 3.

Die Reihenfolge der Benutzung der Krahne wird nach der Zeit bestimmt, zu welcher die Gefäße an der Krahnstelle anlegen.

§ 4.

Wenn die Schiffsmannschaft für die ihr obliegenden Leistungen nicht ausreicht und der Schiffsführer anderweite Hülfe nicht gleich erlangen kann, so erhalten die später angekommenen Fahrzeuge in der Benutzung des Kahnes so lange den Vorzug, bis die erforderliche Hülfe beschafft ist.

§ 5.

Wenn ein Schiffsgefäß den Mast bereits niedergelegt hat, so wird es vor den zweiten Krahn, an welchem es den Mast wieder einsetzen will, vorgelassen, sobald das bereits dort vorliegende Gefäß abgefertigt ist.

Jeder andere Aufenthalt auf der Fahrt von einem Krahne zum anderen ist unstatthaft.

§ 6.

Zur Erleichterung des Anlegens der Fahrzeuge an das linke Ufer vor die Krahne ist eine Reihe Pfähle in der Nähe der bezeichneten Endpfeiler eingerammt. Dagegen wird das Auslegen der Anker in die mit Steinen befestigten Uferstrecken untersagt.

§ 7.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlrn., vorbehaltlich des Ersatzes für die den Krähnen und Uferwerken etwa zugefügten Schäden.

Danzig, den 16. November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

b. (Amtsblatt 1872. Stück 19.)

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2 d. Mts. bringen wir zur genauen Beachtung für diejenigen Schiffer, sowie Galler- und Traftenführer, welche die Schiffbrücke bei Dirschau passiren, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß:

1. Alle thalwärts fahrenden Gefäße und Traften müssen bereits oberhalb des sogenannten letzten Groschens bei Zeisgendorf, und alle zu Berg

fahrenden unterhalb des Eisenbahn-Brückenbauplatzes ankern und dürfen sich erst dann der Schiffbrücke weiter nähern, wenn ihnen die Stunde der Durchfahrt vom Brückenmeister bezeichnet ist, welche pünktlich eingehalten werden muß.

2. Jeder, welcher den Durchlaß begehrt, erhält von dem Brückenmeister, nachdem der Zoll berichtigt ist, eine Karte mit Bezeichnung der Durchlaßzeit und derjenigen Schiffspapiere oder Pässe, welche er dagegen deponirt.

   Nachdem der Durchlaß passirt und das Gefäß oder die Traft entweder oberhalb beim letzten Groschen oder unterhalb des Brückenbauplatzes geankert ist und keinen Schaden angerichtet hat, können die Papiere gegen Rücklieferung der Karte wieder in Empfang genommen werden.

3. Schiffsgefäße, welche am Dirschauer Ufer zum Laden oder Löschen anlegen wollen, müssen den Platz hierzu vom Brückenmeister angewiesen erhalten und dürfen diesen Platz nicht verlassen; müssen sich auch, wenn sie die Brücke auf- oder abwärts passiren wollen, wieder der Bestimmung im § 2 unterwerfen und beim Verlassen des Ufers die ihnen angegebenen Wege passiren, so wie diejenigen Mittel hiezu anwenden, welche ihnen vom Brückenmeister bezeichnet werden, damit sie das Fahrwasser an dem entgegengesetzten Ufer erreichen, ohne Schaden anzurichten.

4. Es werden von der Brückenverwaltung stets Nothanker, Taue und Kähne bereit gehalten werden, deren Benutzung den Passanten gegen Erlegung von 1 Thlr. für jedes Stück, freisteht.

5. Bei Aushändigung der Karte wird jedem Schiffer zugleich eine gedruckte spezielle Anweisung gegeben, wie er sich bei der Passage zu verhalten habe, die er genau beachten muß.

6. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, wird mit 5 bis 10 Thlr. bestraft.

Danzig, den 27. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

33. Anlegen und Lagern von Holzflößen und Schiffen an beiden Ufern der Nogat bei Marienburg.

a. (Amtsblatt 1864, Seite 193.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Folgendes bestimmt: Das Anlegen und Lagern von Holzflößen und Schiffsgefäßen am rechten Nogatufer bei Marienburg ist nur entweder oberhalb des sogenannten Reckthurmes oder unterhalb der Pontonbrücke in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von derselben gestattet. Das zwischen beiden Punkten liegende Ufer darf nur zum Herausschaffen der Hölzer, sowie zum Aus- und Einladen von Waaren ꝛc., niemals aber zum Lagern von Flößen und Fahrzeugen benutzt werden. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis 10 Thalern, eventuell verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 19. Oktober 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

b. (Amtsblatt 1869, Seite 151.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird Folgendes bestimmt: Die in Nr. 44 des Amtsblatts pro 1864 abgedruckte Polizeiverordnung vom 19. Oktober ej. a, durch welche die Anlegung und Lagerung von Holzflößen und Schiffsgefäßen am rechten Nogatufer bei Marienburg in einer geringeren Entfernung als 5 Ruthen ober- und unterhalb der Pontonbrücke verboten worden, wird hiemit in ihrem ganzen Umfange auch auf das linke Nogatufer bei Marienburg ausgedehnt.

Danzig, den 27. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

34. Schifffahrt auf der Weichsel und Nogat.

(Amtsblatt 1866, Seite 67.)

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 werden zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Schifffahrt auf dem Weichsel- und Nogat-Strome und zur Sicherstellung der öffentlichen Anlagen in demselben für den Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung folgende Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Durch Holzflöße (Traften) und Stromfahrzeuge jeder Art und Größe darf, wenn sie vor Anker gehen, die Fahrt nicht gesperrt werden.

§ 2.

Das Befahren des Stromes mit Gefäßen und Flößen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel ist im Allgemeinen untersagt und nur in mondhellen Nächten gestattet.

§ 3.

Dampfschiffe dürfen nicht mehr als vier Lastkähne im Schlepptau führen.

§ 4.

Holzflöße von weniger als zwanzig Tafeln müssen von einem, Holzflöße von zwanzig und mehr Tafeln, ein jedes von zwei Rottmännern geführt werden, von welchen der eine mindestens 400 Ruthen, der andere in geringerer Entfernung von der vordersten Tafel fährt.

§ 5.

Die Stromregulirungs- und Ufer-Schutzwerke dürfen nicht beschädigt werden; auch ist das Anlegen an denselben, sowie deren Betreten verboten.

§ 6.

Den bei den Strom-Baustellen vor Anker liegenden, durch Flaggen kenntlich gemachten Königlichen Stromgefäßen ist auszuweichen, so daß weder diese noch die ausgespannten Taue beschädigt werden. Ist die Fahrt durch Königliche Stromgefäße oder Taue augenblicklich gesperrt, so haben die zu Thal (stromab) gehenden Stromgefäße und Flöße in einer Entfernung von mindestens 200 Ruthen oberhalb der Baustelle so lange vor Anker zu gehen, bis die Fahrt frei ist. Dasselbe gilt von den zu Berg (stromauf) gehenden Segel- und Dampfschiffen, welche in gleicher Entfernung unterhalb der Baustelle vor Anker gehen müssen.

§ 7.

Bezüglich des Verhaltens der Stromfahrzeuge und Holzflöße (Traften) beim Passiren von Fähr-Anstalten bewendet es bei den Vorschriften unserer Polizeiverordnung vom 30. Dezember 1865 (Amtsblatt pro 1866 Nr. 8)

§ 8.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldbuße bis 10 Thlr. bestraft; außerdem ist der durch die Nichtbeachtung derselben entstandene Schaden von dem Eigenthümer der betreffenden Flöße oder Fahrzeuge zu ersetzen und das nach der Anweisung der Strom-, Bau- oder Fähr-Aufseher zur Sicherstellung geforderte Pfand denselben gegen Empfangsbescheinigung unweigerlich auszuliefern, widrigenfalls sie ermächtigt sind, die Weiterfahrt bis zur Entscheidung der nächsten Polizeibehörde zu untersagen und zu verhindern.

Danzig, den 5. März 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

35. Befahren des Weichsel-Nogat-Kanals bei Pieckel.

(Amtsblatt 1865, Seite 43.)

Unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 13. Mai 1858 (Amtsblatt pro 1858, Seite 108) und mit Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Bei einem höheren Wasserstande als $11\frac{1}{2}$ Fuß am Pegel zu Pieckel darf der Kanal weder mit Flößen noch mit Kähnen befahren werden.
2. Bei niedrigem Sommerwasserstande hat jeder Schiffer den Tiefgang seines Gefäßes mit dem Pegelstande zu vergleichen, um sich vor Beschädigungen auf der mit Steinen befestigten Sohle zu hüten. Die Kanalsohle liegt in der Mitte 3 Fuß tiefer als der Nullpunkt des Pegels und steigt nach beiden Seiten an.
3. Gefäße und Holzflöße, welche den Kanal zu Thal passiren wollen, müssen vor der Einmündung anlegen und von dort an genügend starken Leinen und Tauen, mit Benutzung der Stopfpfähle, sackend die Eiswehr passiren
4. Sowohl bei der Berg- als bei der Thalfahrt müssen Kähne und Traften den Kanal ohne Aufenthalt passiren. Sie müssen nicht im Kanal selbst, sondern erst 50 Ruthen ober- oder unterhalb desselben festgelegt werden.
5. Die Anwendung von Ankern oder Schrickpfählen im Kanal selbst und innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen ober- oder unterhalb desselben (vom Ende der Bankette gerechnet) ist vorbehaltlich des Ersatzes des dadurch verursachten Schadens bei einer Strafe bis zu 10 Thlr. für jeden Anker und für jeden Schrickpfahl verboten.
6. Das Einsetzen von Bootshaken oder andern mit Eisen beschlagenen Geräthen in die Eiswehr wird untersagt.
7. Sowohl stromabfahrende Kähne, Galler oder Flöße, als auch stromaufsegelnde oder treibende Gefäße, haben genau auf die in der Mitte des Kanals befindliche Prahmfähre zu achten und dürfen die Fährstelle nur passiren, wenn der Prahm fest an einem Ufer liegt. Wer

die Fährstelle passirt, während der Prahm zur Ueberfahrt in Bewegung ist, ist, abgesehen von der verwirkten Strafe, auch für die an dem Prahm, der Fährleine u. s. w. entstehenden Beschädigungen verantwortlich.

8. Traften, die die Eiswehr passiren, dürfen nicht breiter als 20 Fuß sein und müssen in den einzelnen Gelenken fest verbunden sein.

9. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt, wo nicht schon besondere Strafen festgestellt sind, in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr.

Danzig, den 13. Januar 1865.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

36. Kraffohl-Kanal. Befahren desselben.

(Amtsblatt 1864, Seite 153.)

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird folgende Polizeiverordnung für den Kraffohl-Kanal erlassen und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Mit Benutzung des Kraffohl-Kanals und der beiden an der Einmündung befindlichen Schleusen ist nach wie vor allen Flußfahrzeugen (als kurischen Kähnen, Jachten, Lummen, Oderkähnen, Dampfböten u. s. w.) gestattet, insofern der Tiefgang dieser Fahrzeuge solches zuläßt.

Holztraften dagegen dürfen ferner nur bis zu einer Breite von 15 Fuß verbunden und höchstens 8 Gelenke lang sein; bei größeren Dimensionen wird das Durchschleusen nicht gestattet.

§ 2.

Die Wassertiefe des Kanalbettes bei dem mittleren Sommerwasserstande von 2 Fuß 6 Zoll am Pegel der Kraffohl-Schleuse beträgt in der Regel durchweg mindestens 5 Fuß, hängt aber von den vorkommenden Hafffstauungen ab und verändert sich demzufolge öfter über oder unter den angegebenen Stand. Es ist daher Sache der Schiffsführer, von dem jedesmaligen Wasserstande Kenntniß zu nehmen und sich hiernach bei dem Betriebe der Schifffahrt zu richten.

§ 3.

Ein jedes Fahrzeug muß mit den nöthigen Ausrüstungsstücken, sowie Tauen, Ketten und Anker versehen sein, da derartige Gegenstände im Kanal-Inventarium nicht vorräthig gehalten werden. Zum Stopfen der Gefäße und Traften sind die erforderlichen Pfähle auf der Dossirungskante der Deiche eingegraben, die auch zur Befestigung derselben dienen. Anker oder eigene Haltepfähle dürfen hierbei nicht benutzt werden, weil dadurch die Deichdossirungen beschädigt werden würden.

§ 4.

Jede Verunreinigung des Kanals und der Schleusen ist untersagt. Es darf also weder Ballast, Kohlenschlacken noch Abraum, Kehricht, Unrath pp. in das Wasser geworfen werden. Die Herausschaffung resp. Beseitigung der hineingeworfenen Gegenstände erfolgt auf Kosten des Schiffsführers oder des sonstigen Kontravenienten. Das Belasten der Steuer mit Steinen oder anderen schweren Körpern ist nur dannge stattet, wenn diese Gegenstände gehörig sicher befestigt sind.

§ 5.

Alle Schiffsfahrzeuge und Holztraften müssen mindestens 5 Ruthen vor der Schleuse anhalten und festlegen und demnächst zum Durchschleusen bei dem Schleusenmeister angemeldet, an denselben auch die tarifmäßgen Gefälle entrichtet werden, bevor dieser das Durchschleusen gestattet. Sobald die Genehmigung hierzu ertheilt worden ist, hat der Schiffsführer das Oeffnen der Thore und das Durchschleusen nach den speciellen Anordnungen des Schleusenmeisters zu bewirken und hierbei darauf zu sehen, daß jede Beschädigung der Bauwerke vermieden werde, insbesondere wird das Einsetzen der mit Eisen beschlagenen Ruder oder Schiebestangen in die Schleusenthore, Bollwerke oder Schleusenböden untersagt.

Nach erfolgter Durchschleusung muß auf Bestimmung des Schleusenmeisters auch das Schließen der Thore von der Mannschaft des durchgeschleuseten Fahrzeuges besorgt werden.

§ 6.

Die Reihenfolge, in welcher die Durchschleusungen erfolgen, richtet sich im Allgemeinen nach den Anmeldungen beim Schleusenmeister. Dem Letzteren steht jedoch die Befugniß zu, mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit des Wasserstandes und auf die Verschiedenheit der Fahrzeuge und Ladungen oder aus anderen überwiegenden Rücksichten in einzelnen Fällen von jener Regel abzuweichen. Die zur Passagier-Beförderung bestimmten Dampfböte sind stets vor allen anderen Fahrzeugen ꝛc. durchzuschleusen.

Wenn mehrere Holztraften eines und desselben Eigenthümers zum Durchschleusen angemeldet sind und vor der Schleuse liegen, so erfolgt das Durchlassen derselben ohne Unterbrechung und später ankommende Holztransporte dürfen erst nach erfolgter Beförderung der ersteren durchgeschleust werden. Bei der Ankunft von Kähnen aber muß das Durchschleusen derselben wechselweise oder gleichzeitig mit den Holztraften nach Anordnung des Schleusenmeisters erfolgen. Auch ist der Letztere befugt, aber nicht verpflichtet, eine anderweitige Einigung der Interessenten unter sich zu berücksichtigen.

Das eigenmächtige Oeffnen der Thore, sowie das Vorlegen oder Einziehen der Schiffsgefäße und Traften in die Schleusen ist unbedingt untersagt.

Früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang und später als eine Stunde nach Sonnenuntergang kann das Durchschleusen überhaupt nicht verlangt werden.

§ 7.

Das Befahren des Kanals ist zu jeder Zeit und auf jede Art gestattet und die Benutzung der Treidelwege, sowie der Fähren bei Rothebude und an der Rundmann'schen Ecke gegen Zahlung des tarifmäßigen Fährgeldes uneingeschränkt. Dampfböte dürfen jedoch nur mit einer Geschwindigkeit von 4 Fuß in der Sekunde sich bewegen, so daß der Weg von der Rothebude bis zur Kraffohl-Schleuse und umgekehrt in kürzestens einer Stunde sechs Minuten zurückzulegen ist. Im Uebrigen finden selbstredend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hier Anwendung und namentlich die Anordnung wegen des Anbringens farbiger Laternen zur Nachtzeit.

§ 8.

Beim Begegnen zweier Fahrzeuge erfolgt das Ausweichen stets zur

rechten Seite. Die treidelnden Fahrzeuge und die Holztraften halten sich an derjenigen Uferseite, an welcher der Leinpfad liegt und müssen die Fahrt auch in den Biegungen oder wo der Leinpfad von einer Seite zur andern übergeht, nicht behindern; dies gilt auch bei dem Hinein- oder Herausbringen der Holztraften in resp. aus der Schleuse.

Wenn sich zwei treidelnde Fahrzeuge begegnen und das kleinere unter der Leine des größeren passiren kann, so muß das letztere so viel Raum geben, daß der Vorbeigang auf solche Weise geschehen kann; bei größeren Fahrzeugen muß die Leine geworfen werden, damit das am Leinpfade rechts gehende Fahrzeug ungehindert weiter treideln kann.

Wenn der Bagger zur Arbeit im Kanal ist, so wird er den vorbeikommenden Fahrzeugen und Traften stets die Seitenkatten fallen lassen, selbige haben aber die Verpflichtung, so schnell wie möglich den Vorbeigang zu bewerkstelligen und zwar auf derjenigen Seite, die jedesmal vom Baggermeister signalisirt wird.

§ 9.

Die bestehenden Fähren bei Rothebude und Fischerskampe dürfen nie durch gespannte Leinen die Schifffahrt behindern, letztere müssen vielmehr immer unter Wasser liegen. Ebenso darf der Fischfang nicht mittelst Stellnetzen oder Säcken ausgeübt, überhaupt der Betrieb der Fischerei der Schifffahrt nicht hinderlich werden. Kommt solches dennoch vor, so steht es (abgesehen von der Strafbarkeit der Kontravenienten) dem Schiffsführer frei, die behindernden Gegenstände fortzuschaffen.

§ 10.

Ohne Genehmigung des Schleusenmeisters, dessen Anordnungen alsdann zu befolgen sind, dürfen weder Fahrzeuge noch Holztraften in der Schleuse oder dem Kanal liegen bleiben oder überwintern; keinesfalls darf dadurch dem Verkehr sowohl auf dem Wasser als auf dem Eise eine Gefahr oder ein Hinderniß erwachsen. Kommen in dieser Beziehung Saumseligkeiten vor, so wird der Schleusenmeister ohne Weiteres auf Kosten des Säumigen die Hindernisse fortschaffen.

§ 11.

Ladeplätze sind längs dem Kanal nicht vorhanden. Sollte jedoch einer der Anwohnenden etwas zu verladen haben, so soll ihm solches gestattet sein; derselbe hat aber jede Beschädigung der Ufer und sonstigen Anlagen zu vermeiden.

Wird ein Fahrzeug so schadhaft, daß das theilweise oder gänzliche Löschen der Ladung nöthig wird, so ist solches dem Schiffer an jeder geeigneten Stelle erlaubt: — derselbe hat aber sofort dem Schleusenmeister davon Anzeige zu machen und dessen Anordnungen Folge zu leisten, auch etwaige Entschädigungen zu übernehmen.

§ 12.

Die specielle Beaufsichtigung des Kanals und der Schleusen steht dem jedesmaligen Schleusenmeister der Kraffohl-Schleuse zu: auch haben die sonstigen Polizeibeamten über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen und vorkommende Kontraventionen bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§ 13.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden,

abgesehen von der Verpflichtung zum Schadenersatze, durch Geldstrafe bis zu 5 Thlrn., im Unvermögensfalle durch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 10. August 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

37. Oberländischer Kanal. Kanalpolizei-Reglement.

a. (Amtsblatt 1862, Stück 113.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung des Reglements vom 17. März 1854, für den Elbing oberländischen Kanal folgendes Kanal-Polizei-Reglement hierdurch erlassen.

Bestimmungen über die Schiffsgefäße, Flöße und Ladungen.

§ 1.

Schiffsgefäße, welche auf dem Elbing oberländischen Kanal zugelassen werden sollen, dürfen nicht länger als 78 Fuß über Stewing lang und 9 Fuß 6 Zoll breit sein, auch nicht über diese Breite beladen werden. Die Ladungshöhe über Wasser darf nicht mehr als 9 Fuß betragen. Der zulässige größte Tiefgang ist 3 Fuß 6 Zoll. Bei Holzabflößen darf die untere Breite das Maß von 8 Fuß nicht überschreiten, wobei die Seitenstücke des Floßes gerade sein müssen; dabei können aber so viel Schichten über einander gepackt werden, daß der größte Tiefgang des Floßes 3 Fuß 6 Zoll nicht überschreitet. Bei dieser Art der Floßbildung darf die obere Breite des Floßes, d. h. der obersten Holzlage 9 Fuß 6 Zoll nicht übersteigen.

Ein so construirtes Floß wird, bei gesundem Holze und vorsichtigem Verbande 12 bis 15 Stück enthalten und, wenn die Länge des Holzes nicht viel über 40 Fuß beträgt, können zwei Gelenke hinter einander auf einem Wagen, also 24 bis 30 Stück zugleich über jede geneigte Ebene gefördert werden. Derartig verbundene Flöße dürfen auch die Schleusen passiren, ohne einen höheren Zoll als den nach der feststehenden Fläche von 1000 Q.-Fuß berechneten zu entrichten. Flöße, welche die Schleusen passiren sollen, dürfen einzeln höchstens 96 Fuß Länge haben. Unverbundenes Holz wird zum Transporte auf dem Kanal nicht zugelassen.

Das Belasten der Steuer mit losen Steinen oder anderen losen Körpern ist nicht gestattet.

b. (Amtsblatt 1862, Seite 117.)

Behufs Erhaltung der Kanal-Ufer wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 angeordnet, daß einen Monat nach Veröffentlichung dieser Verfügung jedes Schiff, welches die Schleusen oder die geneigten Ebenen benutzen will, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe mit einem sichern kleinen Boot versehen sein muß.

Königsberg, den 11. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

§ 2.

Jedes Schiff muß seinen Namen und den Wohnort des Eigenthümers mit deutlicher Schrift hinten am Spiegel oder an der Seite des Schiffes

führen, sowie die Nummer, welche dasselbe nach dem Register der Kanal=Aufsichts=Behörde enthält. Ferner muß das Maß des Tiefganges am Vorder= und Hintersteven von Fuß zu Fuß, mit Angabe der Zolle, deutlich zu erkennen sein.

Bemannung und Ausrüstung.

§ 3.

Jedes Fahrzeug muß von einem sachkundigen Führer, welcher seine Qualifikation nachzuweisen und deshalb nöthigenfalls eine Prüfung vor der Kanal=Aufsichts=Behörde abzulegen hat, geleitet werden.

Auch muß jedes Fahrzeug mit hinreichender Mannschaft besetzt sein, um bei jeder Witterung regiert zu werden.

Die Fahrzeuge müssen mit tüchtigem Anker und Tauwerk und mit den sonst zu ihrer Leitung und Befestigung erforderlichen Geräthen versehen sein.

Verhalten während der Fahrt.

§ 4.

Eine Reihenfolge der Fahrt im Kanal findet nicht Statt.

In dem Kanal darf nicht gesegelt werden. Die größeren Kanalschiffe dürfen mit Pferden niemals im Trabe getreidelt werden. Das Vorbeifahren geschieht stets rechts. Wo aber nur ein Treidelsteg vorhanden, muß, wenn zwei Schiffe oder Holzflöße sich begegnen, das abwärts fahrende Schiff (von Dt. Eylau nach Elbing und von Liebemühl nach Osterode wird abwärts gerechnet) 2c. die Leine fallen lassen und am Ufer des Treidelsteges den Kanal so breit frei lassen, daß das andere Fahrzeug ungehindert passiren kann.

§ 5.

Die Fahrbahn soll stets frei gehalten werden.

Während im Kanal gebaggert wird, müssen die beim Bagger eintreffenden Schiffe anhalten, bis der Baggermeister das Zeichen zum Vorübergehen giebt. Jeder Baggermeister hat jedoch die Fahrt spätestens nach 10 Minuten unentgeltlich zu räumen. Die Schiffer sind verbunden, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Vorbeifahrt zu beschleunigen. Holzflöße werden während der Arbeitszeit des Baggers nur gegen besondere Erlaubniß der Kanal=Aufsichts=Behörde vorbeigelassen.

Ein fortgesetztes Nebeneinanderfahren zweier Schiffe oder Flöße ist nicht gestattet.

§ 6.

Wenn zwei oder mehrere Zugthiere zum Treideln des Schiffes verwendet werden, so dürfen diese niemals neben einander, sondern müssen einzeln hinter einander gespannt werden.

§ 7.

Es ist den Schiffern unbenommen, auch des Nachts den Kanal zu befahren, sie müssen dann aber eine hellbrennende, ringsumher leuchtende Laterne an einer Stange, 8 Fuß über Wasser angebracht, führen.

Holz darf des Nachts nicht geflößt werden.

Die Holzflöße müssen vielmehr bei eintretender Nacht an das dem Treidelstege gegenüberliegende Ufer anlegen.

Verhalten beim Laden, Löschen und Landen.

§ 8.

Zum Laden, Löschen und Landen sind besondere, als solche bezeichnete Plätze bestimmt und es steht Niemandem frei, beliebig an den Ufern des Kanals anzulegen.

Wenn dieses in ganz besonderen unvorhergesehenen Fällen unumgänglich nöthig ist, so darf es nur an dem, dem Treidelstege entgegengesetzten Ufer stattfinden. Sind an beiden Ufern Treidelstege, so legt der Schiffer auf derjenigen Seite an, auf welcher die Treidler sich befinden, hat aber dafür zu sorgen, daß die folgenden Fahrzeuge nicht aufgehalten werden. Niemals darf ein Anker auf das Land, sei es, wo es wolle, gelegt werden, vielmehr dürfen Schiffe und Flöße nur an den dazu bestimmten Pfählen befestigt werden und sind alsdann hinten und vorn festzulegen. Die Schiffe und Flöße dürfen in keinem Falle Seite an Seite anlegen. Die Masten müssen im Kanal, wenn das Schiff an der Treidelstegseite liegt, stets niedergelegt sein.

§ 9.

Geländer, Nummerpfähle und Steine dürfen zum Befestigen der Schiffe niemals gebraucht werden. Ist ein Schiffer genöthigt, an einer Stelle anzulegen, wo keine Haltepfähle vorhanden sind, so wird ihm gestattet, dazu eigene sogenannte Hartpfähle, jedoch nicht näher als 6 Fuß von der oberen Dossirungskante des Ufers entfernt, einzuschlagen.

§ 10.

Muß ein Schiff des Nachts am Ufer im Kanal oder in einem See liegen bleiben, so muß dasselbe eine brennende Laterne an einer Stange die Nacht hindurch aushängen.

§ 11.

Wenn der Winter sich einstellt, darf kein Schiff, Holzfloß ꝛc. im Kanal liegen bleiben, dieselben müssen vielmehr sofort und unter allen Umständen aus dem Kanal nach dem nächsten Hafen gebracht werden.

Welche Strecken der Wasserstraße für die Winterbahn zu benutzen sind, wird durch besondere Verordnungen bestimmt werden.

§ 12.

Ausnahmsweise soll das Laden und Löschen außerhalb der Häfen nur gestattet sein:

a. den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für die Abfuhr ihrer Crescenz und das Heranschaffen ihrer Bedürfnisse, wenn ihnen vom Kanal-Baubeamten die Anlagestelle bezeichnet ist;

b. in allen Fällen, wo die Erhaltung der Ladung gefährdet und ein Umstechen, Lüften ꝛc. derselben unerläßlich wäre.

Die Erlaubniß muß stets dazu eingeholt und der verursachte Schaden vollständig vergütet werden.

Die Beförderung durch die Schleusen und über die geneigten Ebenen.

§ 13.

Jedes Schiff, Floß ꝛc. muß mindestens 200 Fuß ober- oder unterhalb einer Schleuse oder geneigten Ebene liegen bleiben, bis es die Erlaubniß zum Einfahren erhalten hat. Bei den geneigten Ebenen hat der Schiffer durch ein weit hörbares lautes Zeichen (Glocke oder Pfeife) seine Ankunft zu melden.

§ 14.

Zur Feststellung der Reihenfolge der Beförderung hat jeder Schiffer oder Flößer bei Ankunft vor einer Schleuse oder geneigten Ebene sofort beim Schleusenmeister, Maschinenführer oder Zollerheber sich zu melden.

Diese Beamten tragen da, wo es ihnen zur Pflicht gemacht ist, unter laufender Nummer ein:

1. Tag und Stunde der Ankunft — 2. Namen, Heimath und Nummer des Schiffes oder Flosses — 3. Namen des Rheders — 4. Namen des Schiffers — 5. Art der Ladung — 6. Tiefgang des Fahrzeuges.

Die laufende Nummer des Registers bestimmt die Reihenfolge der Beförderung durch die Schleusen und auf den geneigten Ebenen ohne Unterschied der größeren und kleineren Fahrzeuge.

Jede Schleuse und geneigte Ebene hat ihre eigene Reihenfolge und Niemand ein Vorrecht aus einer niedrigen Nummer bei einer früher passirten Schleuse oder geneigten Ebene.

§ 15.

Liegt bereits Flößholz vor einer Schleuse oder geneigten Ebene und es kommen Schiffe an, so muß bei Mangel einer gütlichen Verständigung zwischen den Interessenten die Beförderung in der Art wechseln, daß eine Fahrt für Schiffe und eine für Flößholz eintritt.

§ 16.

Die Zahl der Schiffe und Flößhölzer, welche befördert werden können, bestimmt der zur Stelle befindliche Beamte.

§ 17.

Post-, Personen- und sonstigen Schiffen, die zu einer schnelleren Beförderung autorisirt oder berechtigt sind, sowie den mit Militär-Effekten beladenen Schiffen steht das Recht zu, sofort zur Beförderung zu gelangen, ohne dafür eine andere Abgabe zu geben, als die gewöhnlichen Schiffe. Sie führen auf Grund einer besonders einzuholenden Genehmigung der Kanal-Aufsichts-Behörde das betreffende Wort in der Flagge.

Lichterfahrzeuge werden beim Schleusen rc. den anderen Schiffen gleich geachtet.

§ 18.

Die Beförderung der Schiffe und Flöße durch die Schleusen und über die geneigten Ebenen wird von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang ununterbrochen ausgeführt. An Sonn- und Festtagen darf nur von Nachmittags von 2 Uhr bis Sonnenuntergang die Fahrt gefördert werden.

Hindernisse in der Beförderung, welche bei den Schleusen oder geneigten Ebenen vorkommen können, ziehen niemals Anspruch auf Entschädigung für verspätete Fahrt nach sich.

§ 19.

Die Besatzung ist verpflichtet, das Füllen und Leeren der Schleusen-Kammern, sowie das Oeffnen und Schließen der Thore nach Anleitung des Schleusenmeisters zu bewirken.

Eigenmächtiges Oeffnen und Schließen der Thore ist verboten.

§ 20.

Jedes Schiff ist mit Vorsicht in die Kammer und die Gitterwagen und ebenso aus denselben zu führen. In der Kammer und auf dem Wagen

muß das Schiff mit eigenem Tauwerk resp. mit den dazu vorhandenen Ketten festgehalten werden, so daß es nicht gegen die Thore und Wände schlägt oder früher abschwimmt, als die Fahrt es gestattet.

Die Benutzung der Bootshaken, Schiebruder, sowie aller mit Eisen beschlagenen Stangen rc. ist in Schleusen, sowie an Brücken, Bohlenwerken rc. verboten.

Kein Fahrzeug darf in einer Schleuse oder an den geneigten Ebenen sich länger aufhalten, als die Beförderung dieser Kanalmittel erfordert.

§ 21.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, die Rollbrücken, welche er mit seinem Schiff rc. passirt, vorschriftsmäßig zu öffnen und ebenso wieder zu schließen, selbst dann, wenn er sie angeblich offen gefunden hätte. Findet der Schiffer eine Sicherheitsschleuse geschlossen, so darf er sie ohne Genehmigung des nächsten Aufsichtsbeamten nicht öffnen. Ueber die Bekanntschaft mit dem ordnungsmäßigen Oeffnen und Schließen der Rollbrücken hat der Schiffer bei der ersten Fahrt auf dem Kanale eine Verhandlung bei der Kanal-Aufsichts-Behörde zu unterzeichnen, wonach er bezeuget, daß er die Handhabung der Rollbrücken genau kenne.

Von den Hafen-Anlagen.

§ 22.

Die Hafen-Anlagen sind sämmtlichen Schiffen Tag und Nacht geöffnet. Die Hafen-Ufer sind nur der Hafen-Anstalt gewidmet und darf auf ihnen weder ankommendes noch abgehendes oder zu verkaufendes Gut länger als 24 Stunden liegen. Ueber die spezielle Benutzung von Güterschuppen und Lagerplätzen besteht ein besonderes Regulativ und steht dasselbe unter der Controle der Kanal-Aufsichts-Behörde.

§ 23.

Zur Reparatur und zum Bau der Schiffe dürfen die Häfen und anderen Anlagen des Kanals nur mit Genehmigung der Behörde benutzt werden.

§ 24.

Den im Hafen liegenden Schiffen ist es erlaubt, in wohl eingerichteten Kochheerden mit eisernen Umfassungen Feuer zur Bereitung von Speisen zu machen; dasselbe darf jedoch nicht vor 4 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends geschehen. In den sieben Nachtstunden darf in allen Häfen kein Feuer auf den Schiffen oder an den Ufern angezündet und unterhalten werden.

Nur in gut verschließbaren Laternen darf auf den Schiffen Licht rc. gebrannt werden. Das Kochen von Theer, Pech rc. darf nur an den, vom Aufsichtspersonal anzuweisenden Orten geschehen.

§ 25.

An den Ladebrücken dürfen nur diejenigen Schiffe liegen, welche derselben bedürfen, ebenso darf in der Einfahrt des Hafens niemals ein Schiff liegen bleiben.

§ 26.

Für die Benutzung der Krähne zum Löschen und Laden von Frachtstücken sind die Krahngelder nach dem aufzustellenden besonderen Tarif zu entrichten.

Allgemeine Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Ufer, Treidelsteege 2c.

§ 27.

Der Kanal darf durch Einwerfen von Ballast, Steinen, Asche, Schutt, Sand, Sägespähnen und ähnlichen Gegenständen, sowie durch Abgänge gewerblicher Anlagen nicht verunreinigt werden. Das Baden, das unbefugte Fischen und Krebsen im Kanal ist verboten. Das Tränken des Viehes ist nur an den besonders angewiesenen Stellen erlaubt.

§ 28.

Das unbefugte Betreten der Kanal-Ufer und der Böschungen der Deiche ist straffällig.

Das Land zwischen den Kanalborden und dem Treidelsteege darf auch da, wo der Letztere Privat-Eigenthum bleibt, nicht beackert und nicht beweidet, auch nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, oder sonst durch Gegenstände, die der Fahrt hinderlich sind, verengt werden, sondern ist ebenso wie die Treidelsteege, jederzeit ganz frei zu halten.

Die Benutzung der Treidelsteege ist dem Publikum nur zum Zwecke des Treidelns gestattet.

§ 29.

Außer den Zugthieren zum Treideln darf kein fremdes Vieh die Treidelsteege betreten, widrigenfalls für jedes Pferd oder Stück Großvieh oder jedes Schwein 20 Sgr., für jedes Schaf oder Kalb 10 Sgr. Pfandgeld außer dem Schaden-Ersatze zu entrichten ist.

Ausführung der Polizei-Ordnung.

§ 30.

Die Kanal-Aufsichtsbeamten und sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirke der Kanal belegen ist, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten.

Jedermann ist verbunden, den Anordnungen derselben unweigerlich Folge zu leisten.

Die Polizei-Beamten sind verpflichtet, den Kanal-Aufsichtsbeamten auf Erfordern sofort zu assistiren.

Strafbestimmungen.

§ 31.

Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften zieht außer dem Ersatz für den von den Contravenienten etwa angerichteten Schaden eine Polizeistrafe bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, sofern nicht nach § 29 oder nach allgemeinen Gesetzen eine härtere Strafe eintritt.

Königsberg, den 11. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

38. Holzlagerungen auf der Weichsel von der Plehnendorfer Schleuse bis Neufahrwasser.

(Amtsblatt 1856, Seite 61.)

Gemäß § 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für die Lagerung von Nutz- und Bauholz in der sogenannten todten Weichsel, von der Plehnendorfer Schleuse oberhalb

Danzig bis herunter nach Neufahrwasser, theils unter Aufhebung, theils unter Ergänzung früher ergangener Bestimmungen, Folgendes verordnet:

§ 1.

Es darf die Weichsel, als ein öffentlicher Fluß, nur insoweit zum Lagern von Holz benutzt werden, als die Schifffahrt und die Baggerarbeiten auf derselben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2.

Zu dem Ende muß von der Plehnendorfer Schleuse abwärts bis zur Bootsmannslake unter allen Umständen ein Fahrwasser von mindestens 120 Fuß von allem Holze frei gelassen werden.

§ 3.

Um diesen Zweck zu erreichen, dürfen:

a. am rechten Weichselufer, da dieses zugleich als Treidelpfad dient, Holztraften nur der Länge nach und in einer Breite von höchstens 60 Fuß vom Ufer angelegt werden;

b. demselben gegenüber am linken Ufer nur in solcher Breite, daß zwischen den Holzlagern auf beiden Seiten ein freies Fahrwasser von mindestens 120 Fuß bleibt.

Der der Plehnendorfer Schleuse zunächst liegende coupirte Weichselarm darf nur auf einer Länge von 30 Ruthen vom Schleusendamme ab, nach Anweisung des Schleusen-Inspectors, mit Holz belegt werden. Der andere Theil dieses Stromarmes muß jederzeit frei bleiben.

Längs den Przerapka- oder Getreidebearbeitungs-Plätzen am rechten Ufer, neben dem Troil, ist das Anlegen von Holz gänzlich verboten.

§ 4.

Von der Bootsmannslake abwärts bis zum Dorfe Weichselmünde kann unter den Bedingungen zu 2 zwar an beiden Ufern Holz gelagert werden, doch bleiben folgende Stellen davon ausgeschlossen:

a. am rechten Ufer: 1) die Strecke, wo die Gordingswand erbaut ist. Hier dürfen nur Hölzer angelegt werden, die zum sofortigen Verladen in die gleichzeitig dort anlegenden Schiffe bestimmt sind; 2) die Strecke von der Ausmündung der Bootsmannslake in die Weichsel bis zum Fort Kronprinz;

b. am linken Ufer: die Strecke vom Schuitensteege abwärts bis zur Kalkschanze.

Am Thrangraben, wo das durch die Pockenhaus'sche Schleuse gehende Holz getheilt oder aufgewaschen zu werden pflegt, kann solches zwar auf kurze Zeit auch angelegt werden; es darf jedoch eine Breite von höchstens 4 Tafeln auf dem Wasser einnehmen.

Ebenso sind Holzlagerungen von der Kalkschanze abwärts bis zum sogenannten Branntweinspfahl, jedoch mit der Beschränkung zulässig, daß die Traften nur der Länge nach und in einer Breite am Ufer anlegen dürfen.

§ 5.

Zu jeder beabsichtigten Holzlagerung an den nach den obigen §§ zulässigen Stellen ist die, binnen spätestens drei Tagen zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des Strom-Inspectors einzuholen, bevor die Traften die Plehnendorfer Schleuse passiren. Ist die Erlaubniß ertheilt worden, so darf keine andere als die angewiesene Stelle zum Anlegen der Traften gewählt werden.

§ 6.

Mit Ausnahme der im § 3 zu a. und im § 4 hinter b. bezeichneten Stellen müssen die Holztraften überall mit den Kopfenden nach dem Lande hin angelegt und durchaus haltbar befestigt werden.

§ 7.

Bevor die Traften nicht angelegt und ordnungsmäßig am Ufer befestigt sind, darf die sie begleitende Mannschaft nicht entlassen werden. Geschieht dies dennoch oder ist letztere nicht mit ausreichenden Werkzeugen und Geräthschaften zum Regieren und Befestigen der Traften versehen, so daß Stockungen in der raschen Beförderung der letzteren oder sonst Unordnungen entstehen, so ist der Strom-Inspector ermächtigt und verpflichtet, sofort ins Mittel zu treten und alles Fehlende oder Mangelhafte auf Kosten des Traftenführers resp. des Eigenthümers oder Disponenten des Holzes zu ergänzen.

§ 8.

Wenn ungeachtet einer vorschriftsmäßigen Befestigung der Hölzer nach Stürmen oder in Folge anderer Zufälligkeiten dennoch einzelne Stücke oder ganze Traften losreißen und im Wasser treiben, hat der Strom-Inspector eine gleiche Verpflichtung, sofort einzuschreiten und die Hölzer, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, zu beseitigen, sowie überhaupt alle Maßregeln auszuführen, welche im Interesse der Schifffahrt nothwendig sind. Es geschieht dies jedesmal auf Kosten des Eigenthümers oder Disponenten des Holzes und dient letzteres, so weit es zur Deckung der Kosten erforderlich, so lange als Pfand, bis dieselben erstattet sind.

§ 9.

Um die gehörig befestigten Traften können zur besseren Bewahrung des Holzes noch sogenannte Päſſe gezogen werden; auch ist innerhalb dieser Päſſe das Braaken des Holzes gestattet, nur darf in keinem Falle weder mit dem einen, noch mit dem andern in das oben vorgeschriebene freie Fahrwasser von mindestens 120 Fuß hineingegangen werden.

§ 10.

Zur besseren Beaufsichtigung und Ueberwachung des Holzes wird der Strom in vier Stationen getheilt:

die erste reicht von der Plehnendorfer Schleuse abwärts bis zum Sandkruge;

die zweite von da bis zum untern Theil der Rokickischen Kämpe;

die dritte von da bis zum Ganskruge;

die vierte von Lünette Hirschfeld bis Weichselmünde.

Für jede Station wird ein Oberwächter angestellt, der so viele Unterwächter anzunehmen verpflichtet ist, daß je zehn neben einander liegende Traften einen Wächter erhalten. Liegen weniger als 10 Traften an einer oder der anderen Stelle neben einander, so ist auch für die geringere Zahl ein besonderer Wächter anzunehmen. Jeder Oberwächter muß mit einem Kahn und den nöthigen Geräthschaften zum Regieren und Befestigen der Traften versehen sein.

§ 11.

Sämmtliche Wächter werden von Denjenigen angenommen und bezahlt, die von der Befugniß, auf der Weichsel lagern zu dürfen, Gebrauch machen wollen. Die Holzkapitaine, unter deren Aufsicht das Lagerholz gestellt ist, bleiben der Polizeibehörde dafür verantwortlich und haben dem

Strom-Inspector in jedem Frühjahr vor dem Beginn der Schifffahrt anzuzeigen, welche Veranstaltungen von ihnen zu dem Ende getroffen sind.

Mit dieser Anzeige ist die Einreichung eines Verzeichnisses der angenommenen Oberwächter zu verbinden.

§ 12.

Die Oberwächter müssen Tag und Nacht, ein jeder auf seiner Station, anwesend sein. Sie haben den Anordnungen des Strom-Inspectors in allen Stücken Folge zu leisten und demselben auf Verlangen die jedesmaligen Unterwächter zu bezeichnen.

§ 13.

Ist nach den vorhergehenden Bestimmungen das Lagern von Holz in der Weichsel, soweit die Schifffahrt dadurch nicht behindert wird, zwar gestattet, so darf der Fluß darum doch nicht als ein beständiger Marktplatz für das stromwärts hier ankommende Holz angesehen und dessen Lagerung darin nicht bis zu dem früheren oder späteren Verkauf, oder bis zur einstigen Verladung des Holzes beliebig ausgedehnt werden. Dies ist schon wegen der in jedem Jahre in beträchtlicher Menge zu erwartenden neuen Zufuhren, denen gleiche Vergünstigung wie den früher angekommenen zu Theil werden muß, nicht zulässig.

Es wird vielmehr bestimmt:

a. daß verkauftes Holz, gleichviel von welcher Gattung es ist, oder welche Bestimmung demselben gegeben werden soll, 4 Monate nach der Erwerbung durch den hiesigen Kaufmann fortgeschafft werden muß;

b. daß unverkauftes Holz nicht länger als 4 Monate nach der Ankunft lagern darf und nach Ablauf dieser Zeit aus der Weichsel ebenfalls entfernt werden muß;

c. daß Hölzer, die erst im September oder später hier eintreffen, zwar den Winter über in der Weichsel bleiben dürfen, im nächstfolgenden Frühjahr aber, wenn das Bedürfniß es erheischt, bis ult. Mai, gleich allem anderen Holze aus derselben entfernt werden müssen. Ob die Umstände eine Lagerung des Holzes über den Monat Mai hinaus und wie lange noch gestatten, darüber entscheidet die Polizeibehörde, nach Anhörung der Aeltesten der Kaufmannschaft mit ihrem Gutachten durch den Strom-Inspector, der sich mit jenen darüber in Verbindung setzen wird.

Bei einer nur theilweisen Räumung des Flusses im Frühjahr müssen die am längsten lagernden Hölzer zuerst weggeschafft werden.

§ 14.

Bei ungewöhnlich starken Holzzufuhren, oder wenn die Baggerarbeiten oder andere Umstände es nöthig machen, kann von der Polizeibehörde auch eine kürzere Lagerungsfrist als die im § 13 zu a. und b. nachgelassene, bestimmt und selbst eine augenblickliche Fortschaffung des lagernden Holzes verlangt werden.

Den Aufforderungen der Polizeibehörde zur gänzlichen oder theilweisen Räumung des Flusses ist alsdann binnen der nach den Umständen von derselben zu ermessenden Frist unbedingt Folge zu leisten.

§ 15.

Die Hölzer, deren Fortschaffung aus der Weichsel angeordnet ist, müssen entweder an zulässigen Stellen aufs Land gebracht und dort gestapelt, oder, soweit Platz dazu ist, in die obere Mottlau resp. in die

Festungsgräben geschoben werden, vorausgesetzt, daß die Eigenthümer oder Disponenten des Holzes durch Pachtung der letzteren für diesen Zweck dazu berechtigt sind.

§ 16.

Jede Uebertretung der in den obigen §§ enthaltenen Vorschriften wird mit Geldbuße bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Außerdem treten gegen die, in Befolgung der polizeilichen Anordnungen Säumigen die gesetzlich zulässigen Zwangsmittel ein. Auch bleiben dieselben für alle Kosten verhaftet, die durch Ausführung der von ihnen unterlassenen Gebote im Executionswege entstehen dürften.

Danzig, den 26. Februar 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

39. Holzlagerung auf der Mottlau oberhalb der Steinschleuse.

(Amtsblatt 1863, Seite 58 und 1865, Seite 355.)

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz=Samml. pro 1850 Seite 265) bestimmen wir hierdurch bezüglich der Holzlagerungen auf der Mottlau, oberhalb der Steinschleuse hierselbst, Folgendes:

§ 1.

Auf der Strecke von der Steinschleuse bis zur Entwässerungs=Mühle zu Klein=Walddorf darf kein Holz gelagert werden.

§ 2.

Von der Entwässerungs=Mühle zu Klein=Walddorf aufwärts bis zum Krampskruge darf die Holzlagerung nur auf der rechten (der Walddorfer) Seite und nur bis zu zwei Dritteln der Flußseite stattfinden.

§ 3.

Das Holz muß längst dem Ufer der Länge nach und in einer Lage gelagert, sowie jede Tafel in sich und an dem Ufer an eingegrabenen starken Haltepfählen (nicht an Pfählen im Flußbette) mit Ketten, Tauen oder mit quer über das lagernde Holz gelegten Hölzern so befestigt werden, daß eine Verschiebung der Lagerung nicht eintreten kann.

§ 4.

Wer gegen diese Verordnung handelt, verfällt in eine Strafe von 20 Sgr. für jede nicht vorschriftsmäßig lagernde oder in sich oder am Ufer nicht befestigte Tafel, und ferner in eine Strafe von 10 Sgr. für jedes einzelne los lagernde Stück Holz und hat außerdem die Beseitigung der vorschriftswidrigen Lagerungen im Wege der Execution zu gewärtigen.

Danzig, den 14. März 1863 und 15. August 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

40. Weichsel=Haff=Kanal und Rangfahrt=Ordnung.

(Amtsblatt 1866, Seite 247.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird hierdurch unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 12. September 1850 (Amtsblatt pro 1850, S. 229), vom 11. März

und 7. Mai 1851 (Amtsblatt pro 1851 S. 87 und 177), vom 16. Februar, 23. Mai und 30. August 1854 (Amtsblatt pro 1854 S. 49, 158 und 244), vom 23. November 1858 (Amtsblatt pro 1858 S. 281), vom 12. November 1859 (Amtsblatt pro 1859 S. 243), vom 12. Januar 1861 (Amtsblatt pro 1861 S. 9) und vom 30. Mai 1864 (Amtsblatt pro 1864 S. 9) nachstehende

Polizeiverordnung für den Weichsel-Haff-Kanal erlassen.

§ 1.

Die polizeiliche Aufsicht über den Weichsel-Haff-Kanal liegt dem von der Staatsbehörde bestellten, gegenwärtig zu Rothebude stationirten Baubeamten ob, welcher für die Beachtung aller, auf die Kanal-Verwaltung bezüglichen Vorschriften Sorge zu tragen, und die etwaigen Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen hat. Demselben untergeordnet sind die Schleusen- und Kanal-Aufseher, denen, sowie deren legitimirten Stellvertretern Gehorsam zu leisten ist. Beschwerden gegen das Verfahren derselben werden zunächst bei der Kanal-Polizei-Behörde angebracht.

I. A. Verordnungen, welche die Schiffer betreffen.

§ 2.

Jeder Schiffer muß sich bei seiner Ankunft an einer Schleuse beim Schleusenmeister melden und sein Wasserfahrzeug der Untersuchung der Größe und Ladungstiefe unterwerfen.

Die Bestimmung der erlaubten Länge, Breite und Ladungstiefe hängt von dem Ermessen des Schleusenmeisters ab und ist jeder Schiffer verpflichtet, seinen Kahn nach der vom Letzteren ihm ertheilten Weisung unweigerlich abzuleichten, widrigenfalls er nicht in die Schleuse eingelassen wird.

Die zum Ableichten gebrauchten Kähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Hauptkahns betrachtet und erhält der Kahnführer bei der Eingangsschleuse eine Bescheinigung über die vorhandene Zahl von Ableichtkähnen.

§ 3.

Niemand darf, ohne sich dieser Untersuchung zu unterwerfen, oder ohne der Aufforderung zum Ableichten nachgekommen zu sein, sich in den Kanal drängen, oder nachdem die Schleuse passirt ist, die Ladung aus den Ableichtkähnen wieder in sein Gefäß aufnehmen, wenn er nicht hierzu besondere Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat.

§ 4.

Auch während der Fahrt auf dem Weichsel-Haff-Kanale sind Kähne verpflichtet, abzuleichten, sobald solches bei dem Eintritt niedriger Wasserstände nothwendig wird. Den desfallsigen Anordnungen der Kanalbeamten ist unbedingte Folge zu geben. Es wird hierbei bemerkt, daß der gedachte Kanal zwischen Rothebude und dem Stobbendorfer Bruch bei mittlern Haff-Wasserbeständen 5 Fuß 6 Zoll Tiefe enthält, welche in den Sommermonaten bei ganz niedrigen Wasserständen bis auf 3 Fuß 6 Zoll abnehmen kann. Bei solchen Wasserständen ist nur ein Tiefgang der den Kanal passirenden Kähne und Böte von resp. 4 Fuß 6 Zoll bis zu 2 Fuß 6 Zoll zulässig und müssen tiefer gehende Fahrzeuge je nach den Umständen ableichten.

§ 5.

Kein Fahrzeug darf so beladen werden, daß die Ladung über den Bord des Gefäßes seiner Breite nach hervorragt. Nur bei Ladungen von Heu, Rohr, Faschinen und Stroh ist eine über den Bord hervorragende Ladung in einer Breite von überhaupt 16 Fuß erlaubt.

Das Ueberladen oder Durchscheeren durch die Zugbrücke bei Neumünsterberg und durch die Drehbrücke bei Platenhof ist verboten.

§ 6.

Steuerruder dürfen mit Steinen nicht belastet werden.

§ 7.

Das Treideln mehrerer Fahrzeuge hintereinander, mit mehreren Leinen zugleich ist verboten.

§ 8.

Das Treideln mit Pferden darf nur im Schritt erfolgen.

§ 9.

Vorbehaltlich der anderweiten Regelung durch besondere Concessions-Urkunden dürfen die den Kanal passirenden Dampfschiffe die Kanalstrecke zwischen der Rothebuder und Platenhöfer Schleuse bei 1½ Meilen Entfernung nicht schneller als in zwei und einer halben Stunde und die Strecke von der Platenhöfer Schleuse bis zur sogenannten „Pündelmühle“ am Ende des Müllerland-Kanals nicht schneller als in ein und einer viertel Stunde zurücklegen. Die Besitzer der den Kanal passirenden Dampfböte müssen auf Verlangen der Kanal-Polizeiverwaltung eine verschließbare Controll-Uhr, oder ähnliche Vorrichtungen beschaffen, wodurch die Ueberwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Zeit möglich wird.

§ 10.

Werden mehrere Schiffsgefäße von Dampfböten geschleppt, so darf die Gesammtlänge des ganzen Zuges nicht 400 Fuß überschreiten.

§ 11.

Holzflöße dürfen nicht breiter als höchstens 18 Fuß verbunden werden. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleuse gelassen. Das Umkoppeln des Flößholzes, welches vom Frischen Haff aus den Kanal aufwärts transportirt werden soll, ist nur am rechten Ausfluß des Kanals in das Haff, unterhalb des sogenannten Haffkruges, an freien Stellen, wo das Ufer unbewachsen ist, zuläßig. Dabei darf aber unter keinen Umständen das Fahrwasser eingeengt werden.

§ 12.

Die Länge der Holzflöße auf dem Weichsel-Haff-Kanale darf nicht über 400 Fuß betragen und müssen die Holzflöße so bemannt sein, daß bis zu 100 Fuß Länge 2 Mann und für jede folgende 100 Fuß 1 Mann auf dem Holzfloße mit dem Transporte beschäftigt ist.

§ 13.

Holzflöße dürfen ohne genügende Gründe, deren Beurtheilung lediglich der Kanal-Polizeibehörde zusteht, im Weichsel-Haff-Kanal nicht lagern.

§ 14.

Die Lagerung von Holztraften, wo sie gestattet wird, darf nur an dem rechten Ufer des Kanals erfolgen und müssen die Holztraften in diesem Falle sofort in drei Theile getrennt und die einzelnen Theile in Entfernungen von 400 Fuß von einander mittelst Schricken befestigt und fortwährend bewacht werden.

§ 15.

Das Anbinden an die Uferbefestigungen, sowie das Festhalten daran mit dem Bootshaken, ist verboten.

§ 16.

Holzflöße dürfen im Weichsel-Haff-Kanale nur in Entfernungen von 800 Fuß hintereinander getreidelt werden.

B. Verhalten an den Schleusen und Brücken.

§ 17.

Beim Einziehen in die Schleuse muß die in der anliegenden Rangschifffahrts-Ordnung festgesetzte Reihenfolge genau beachtet werden. Hat ein Kahn das Vorschleuserecht und ist ihm die Erlaubniß zum Vorschleusen ertheilt, so dürfen die vor demselben liegenden Fahrzeuge ihn daran auf keine Weise hindern.

§ 18.

Niemand darf mit seinem Kahne oder Floße, ehe er vom Schleusenmeister dazu Erlaubniß erhalten hat, unmittelbar vor der Schleuse anlegen.

§ 19.

Ebenso darf sich Niemand erlauben, die Schleusenthore eigenmächtig zu öffnen. Dagegen sind die Schiffer beim Durchschleusen verpflichtet, nach der Anweisung des Schleusenmeisters beim Oeffnen der Schleusenthore hilfreiche Hand zu leisten. Nur dann, wenn sich nicht mehr als zwei Menschen auf dem durchzuschleusenden Kahne befinden, soll von der Hilfeleistung Abstand genommen werden.

§ 20.

Beim Durchschleusen müssen die größeren Fahrzeuge und Holzflöße von den Schiffern wenigstens an zwei, auf verschiedenen Seiten des Fahrzeuges befestigten Tauen, durch die Schleuse geleitet werden.

§ 21.

Das Einsetzen mit Eisen beschlagener Ruder oder Stangen in die Schleusenwände, Thore, Schleusenböden oder Brücken ist verboten, desgleichen das Abladen der Segelbäume, Stangen und anderer Gegenstände auf die Schleusenmauer ohne Genehmigung des Schleusenmeisters.

§ 22.

Beim Oeffnen der Neumünsterberger Zugbrücke und der Drehbrücke in Platenhof ist der Schiffer verpflichtet, jedesmal auf Erfordern einen Mann zur Hilfe zu stellen, bei Verwehrung des Durchlasses. Das eigenmächtige Selbstöffnen resp. Aufdrehen der Brücken ist unzulässig.

§ 23.

Das Hinüberziehen der Fahrzeuge an den Fährleinen der Kanalfähren, sowie das Einsetzen der Beschlagruder in die Fährprahme oder in die Fährleinen ist verboten.

§ 24.

Bei einer Ladung von 6 bis 9 Fuß Höhe über dem Wasserspiegel müssen, je nach dem Kanal-Wasserstande, um Beschädigungen zu verhüten, jederzeit die Brückenklappen geöffnet werden.

§ 25.

Wer außer den vorgedachten Fällen auf irgend eine Weise aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit die Schleusen oder Brücken beschädigt, muß den verursachten Schaden ersetzen und wird straffällig.

§ 26.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf nicht durch die Schleusen gefahren, und dürfen auch nicht Brücken aufgezogen resp. aufgedreht werden.

C. Verhalten beim Anlegen, sowie beim Aus- und Einladen.

§ 27.

Jeder Kahn, welcher zum Durchschleusen vor den Einfahrten oder im Kanal anhält, muß dem Ufer so nahe als möglich gestreckt anlegen und in dieser Lage wohl befestigt werden. Jedoch dürfen zu diesem Zwecke niemals Anker in die Ufer geworfen werden. Die Befestigung darf vielmehr nur an den dazu vorhandenen Pfählen geschehen. Dabei ist es nothwendig, daß der Kahn zugleich vorn und hinten befestigt werde. Ebenso muß auch das Flößholz gestreckt neben dem Ufer befestigt werden und zwar an sogenannten Schricken.

§ 28.

Kein Fahrzeug darf einem anderen gegenüber oder zur Seite angelegt werden, es sei denn, daß dieses des Ableichtens wegen gestattet würde.

§ 29.

Das Aus- und Einladen von Waaren darf in der Regel nur an den dazu bestimmten Ablegestellen vorgenommen werden.

An anderen Orten ist das Aus- und Einladen blos gestattet:

a. den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für Ladungsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarf oder Betrieb, wenn ihnen dazu von dem betreffenden Baubeamten die Erlaubniß ertheilt worden, was bei abbrüchiger Beschaffenheit des Ufers unzulässig ist,

b. im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens und Umschippens von Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, ebenfalls unter der sub a. gestellten Bedingung,

c. im Falle Schiffer vom Frost überrascht ihre Waaren ausladen müssen.

In allen drei Ausnahmefällen muß aber, bevor das Aus- oder Einladen geschieht, dem nächsten Schleusenmeister resp. Kanal-Aufseher unter Nachweis der vom Kanal-Baubeamten erhaltenen Erlaubniß, wo diese nöthig ist, und unter Angabe der bestimmten Stunde, wo mit dem Aus- und Einladen begonnen werden soll, Anzeige davon gemacht werden, damit derselbe nöthigenfalls die Aufsicht dabei führen kann.

Jeder dem Kanal und dessen Dossirungen bei Gelegenheit des Aus- und Einladens zugefügte Schaden, selbst wenn solcher nach erhaltener Erlaubniß geschehen ist, muß von dem resp. Schiffer ersetzt werden, auch ist die Versäumniß der in diesem § festgesetzten Bestimmungen straffällig.

§ 30.

Das Segeln auf dem Kanal ist nur den Hand- und Obstkähnen, Fischersicken und ähnlichen kleinen Fahrzeugen unter 2 Last Tragfähigkeit gestattet. Jagden, sogenannte Berliner- und Kur-Kähne, sowie ähnliche Wasser-Fahrzeuge dürfen unter keinen Umständen weder im Kanal noch in der kanalisirten Lienau und Tiege segeln.

§ 31.

Wenn zwei Fahrzeuge oder Holzflöße sich begegnen, muß das Fallenlassen der Leine bei dem Abwärtsfahrenden (d. h. von der Rothebuder Schleuse abwärts nach dem Haff) bewirkt werden. Vor den Schleusen und

Brücken müssen die Treidelleinen schon in einer Entfernung von 15 Ruthen niedergelegt werden.

II. Verordnungen, welche zugleich die Uferbewohner betreffen.

§ 32.

Das Baden und Fischen im Kanal ist verboten. Für die im Kanalzuge des Weichsel-Haff-Kanals liegenden Theile der Tiege ist das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln während der Schifffahrtzeit unbedingt verboten. Dagegen kann das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln in den bezeichneten Theilen der Tiege, wenn dieselbe mit Eis bedeckt ist, auf Grund eines von dem Königlichen Wasserbaubeamten zu Rothebude auszustellenden Erlaubnißscheins, in welchem der Ort der Aufstellung und die zulässige Ausdehnung der Stellnetze speziell angegeben ist, stattfinden.

§ 33.

Die Kanalborde, Dammdossirungen und Schaderuthen, wo solche vorhanden sind, dürfen nicht von Fußgängern als Fußweg benutzt, noch von Vieh betreten werden.

Der linksseitige Kanaldamm dient als Treidelweg für die den Kanal passirenden Schiffer. Das Treideln mit Pferden ist auf demselben nur auf Grund besonderer Genehmigung des Königlichen Wasserbaumeisters zu Rothebude gestattet.

Das Fahren und Reiten ist auf beiden Kanaldämmen untersagt, auch darf der rechtsseitige Damm nicht von Fußgängern benutzt werden. Derselbe darf aber ausnahmsweise, wenn durch ungünstigen Wind das Treideln auf dem linksseitigen Damm erschwert wird, zum Treideln benutzt werden, jedoch nur zu Fuß, unter keinen Umständen mit Pferden.

§ 34.

Auf den Ufern des Kanals und den Schaderuthen darf nicht Holz gehauen oder Feuer angemacht werden. Desgleichen ist das Verunreinigen des Kanals durch Hineinwerfen von Schutt, Steinen, Kehricht, Asche und dergleichen untersagt.

§ 35.

Niemand darf die am Kanalborde und den Böschungen befindlichen Anpflanzungen beschädigen.

III. Strafbestimmungen.

§ 36.

Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird, unabhängig von dem Ersatze des durch das Vergehen herbeigeführten Schadens, mit einer Geldbuße bis 10 Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 20. August 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Rangfahrt-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal.

Ueber die bei der Befahrung des Weichsel-Haff-Kanals zu befolgende Rang-Ordnung wird Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Die Rangordnung, in welcher die vor einer Schleuse liegenden Schiffsgefäße und Holztraften im Weichsel-Haff-Kanal durchschleusen, ist bei

beiden Schleusen, an der Weichsel und an der Tiege, gleich. Die Schleusenkammern sind im Lichten 128½ Fuß preuß. Maß lang und 20 Fuß breit und fassen entweder nur einen großen Oderkahn oder 2 oder mehrere kleine Kähne.

§ 2.

Im Allgemeinen schleusen die Kähne in der Reihenfolge durch, in der sie vor der Schleuse angelegt und ihre Anmeldung bei dem Schleusen-Aufseher erfolgt ist. Nur ganz kleine Kähne oder Nachen können außer der Ordnung bei jeder Schleusung, so lange es ohne Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschieht, mitschleusen. Bei allen durchschleusenden Kähnen wird es niemals berücksichtigt, ob sie beladen sind oder nicht.

§ 3.

Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung allen übrigen Fahrzeugen vor:

1. Fahrzeuge, die mit Gegenständen beladen sind, welche bei einigem Aufenthalt verderben würden. Dergleichen Gegenstände sind:
   a. lebende Fische,
   b. frisches Obst.

   Solche Fahrzeuge müssen ohne allen Aufenthalt, selbst zur Nachtzeit, auf ihr Verlangen durchgeschleuset werden.
2. Fahrzeuge, welche Gegenstände haben, deren Verderben bei längerem Aufenthalte zu besorgen sein dürfte, als:
   a. alle nicht sub 1 erwähnten frischen Lebensmittel, Butter, Oel Gemüse 2c.,
   b. alle leicht gährenden, faulenden oder im Sommer leicht leckenden Gegenstände.

   Zu gleicher Zeit mit diesen Fahrzeugen, jedoch auch hier bei Concurrenz mehrerer dergleichen Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft, müssen
3. Fahrzeuge, welche mit Pulver beladen sind, deren Aufenthalt also überhaupt schädlich werden kann, durchgeschleuset werden.

   Indessen müssen für Fahrzeuge der sub 2 und 3 bezeichneten Art, damit sie das Vorschleuse-Recht genießen können, allemal erst Vorschleuse-Pässe von dem Kanal-Districts-Baubeamten nachgesucht und von diesem nach einer ihm von der Königlichen Regierung zu gebenden Instruktion ertheilt werden.

   Nach diesen
4. Kähne, welche mit Effecten für die Königlichen Hofhaltungen oder für öffentliche Rechnung befrachtet sind, wenn deren Führer Vorschleusepässe der Regierung vorzeigen.

   Hiernächst
5. Königliche Baukähne und Kanal-Befahrungs-Gefäße, wenn diese sich durch Vorschleuse-Pässe von Seiten des betreffenden Kanal-Districts-Baubeamten ausweisen können.
6. Endlich können Kähne von einem, vor ihnen liegenden Fahrzeuge vorschleusen, wenn dieses so schwer beladen ist, und in Folge dessen so tief geht, daß es ableichten muß, ehe es in die Kanalhaltung gelassen werden kann.

§ 4.

Das Vorschleuse-Recht steht denjenigen Fahrzeugen zu, welche mit den § 3 sub Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gegenständen beladen sind, wenn letztere wenigstens zwei Drittheile der Ladung ausmachen.

§ 5.

Den Fahrzeugen, welche das Vorschleuse-Recht in Anspruch nehmen, kann dasselbe nur gewährt werden, wenn ihr Tiefgang mindestens 3 Zoll weniger beträgt, als der augenblicklich im Kanale zulässig größte Tiefgang der Fahrzeuge.

§ 6.

Vorschleuse-Pässe werden nur bis zum 15. November jeden Jahres ertheilt.

§ 7.

Solchen Holzflößen, welche aus nicht mehr als 2 Tafeln (Böden) bestehen und auf einen Namen deklarirt sind, wird mit der Kahnfahrt ein gleiches Recht zugestanden, so daß sie unter den im folgenden § angegebenen Bedingungen nach der Priorität der Anmeldung vor den Flößen, denen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, mit den nicht bevorzugten Schiffsfahrzeugen concurriren.

§ 8.

Wenn die Führer von Holzflößen das Recht der Kahnfahrt in Anspruch nehmen wollen, so müssen sie obrigkeitliches Attest beibringen, daß das Holz dem im Frachtbriefe bezeichneten Consignateur als Eigenthümer oder Spediteur gehört. Von demselben Eigenthümer oder Spediteur darf dieses Recht nur 3 Mal des Jahres ausgeübt werden. Bei öfterer Wiederholung solcher Transporte werden sie den andern Flößen gleich behandelt.

§ 9.

Holzflößen, welchen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, stehen den Kähnen und den kahnberechtigten Holzflößen nach, und concurriren unter sich lediglich nach der Priorität ihrer Ankunft, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu einem Transport gehörenden Holztafeln (Böden), so daß der nachstehende Transport nicht eher in die Schleuse einzieht, bis der vorhergehende die Schleuse völlig passirt ist.

§ 10.

Kommen, während im letztgenannten Falle Flöße im Durchziehen begriffen sind, Schiffe, gleichviel, ob große oder kleine, oder kahnberechtigtes Floßholz an, so haben diese Anspruch, bei der nächsten Schleusenziehung durchgeschleuset zu werden. Indessen behält der Holztransport, welcher im Durchziehen begriffen ist, jedenfalls Anspruch auf eine halbe Schleusenziehung, bis er ganz durchgefördert ist.

§ 11.

Um die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Kähne und resp. die Flöße in die Schleusen einziehen können, müssen die Führer sogleich bei ihrer Ankunft an einer der beiden Kanalschleusen sich bei dem Steuereinnehmer (oder Schleusenaufseher) melden.

Dieser trägt unter einer fortlaufenden Nummer in ein besonderes Register ein:

a. die Nummer des Kahns oder kahnberechtigten Floßholzes,
b. den Namen des Eigenthümers oder Spediteurs,

c. den Namen des Steuermanns,
d. die Ladung,
e. Tag und Stunde der Ankunft.

Nach der fortlaufenden Nummer des Registers wird die Reihenfolge der Durchschleusung bestimmt.

Ein gleiches besonderes Register wird von den Holzflößen, welche nicht zur Kahnfahrt berechtigt sind, geführt und darnach die Reihenfolge derselben unter sich und mit den Kähnen, in dem Falle, wo sie mit denselben concurriren können, auf gleiche Weise wie oben bestimmt.

§ 12.

Die Durchschleusezeit fängt mit Sonnenaufgang an und hört mit Sonnenuntergang auf. An Sonn- und Festtagen fängt sie erst um 2 Uhr Nachmittags an und dauert bis Sonnenuntergang. Eine Durchschleusung zur Nachtzeit findet nur in den im § 3 sub. 1 und 3 angegebenen Fällen statt.

Danzig, den 23. April 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

41. Strompolizei-Ordnung für Elbing.

(Amtsblatt 1853, Seite 2.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir hiermit:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jedem Schiffer soll bei seiner Ankunft im Hafen von Elbing oder an der Krafohl-Schleuse ein Exemplar dieser Strom-Polizeiordnung vom Hafen- resp. Schleusen-Inspector gegen Erlegung von 1 Sgr. auf sein Verlangen gegeben werden.

§ 2.

Nach den Bestimmungen dieser Strom-Polizeiordnung hat sich jeder Schiffer bei Vermeidung der darin angedrohten Strafen zu achten, außerdem aber der Anweisung der Ober- und Hafflootsen bei der Ankunft und dem Abgange, sowie bei dem An- und Ablegen der Schiffe, des Hafen-Inspectors bei Lossung des Ballastes und des Stromaufsehers, sowie der übrigen Polizeibeamten Folge zu leisten, widrigenfalls die Anordnung auf seine Gefahr und Kosten von Amtswegen ausgeführt wird. Glaubt der Schiffer, daß diese Beamten ihm unrecht thun, so steht ihm der Weg der Beschwerde offen.

§ 3.

Jeder Schiffer, der mit Ladung oder Ballast den Elbingstrom passirt, soll seine Ladung dergestalt einrichten, daß das Schiff nicht zu tief gehe, und hat sich deshalb nach der stattfindenden Tiefe bei dem Lootsen zu erkundigen.

Die vorhandene Wassertiefe soll durch Marqueurs im Elbingfluß, an der hohen Brücke, an dem sogenannten Oberbaum, wie auch am Hafenbaum bekannt gemacht werden.

§ 4.

Wenn der Lootse behauptet, daß das Schiff zu sehr beladen sei und deshalb zu tief gehe, der Schiffer sich aber zur Entlossung der zu viel ein-

genommenen Ladung nicht verstehen will, so hat der Lootse solches der betreffenden Behörde anzuzeigen, welche die Vermessung des Schiffes, d. h. die Ermittelung des Tiefgangs, resp. durch Haken veranlaßt und nöthigenfalls auf Grund sachkundigen Gutachtens des Hafen-Inspector und Oberlootsen entscheidet.

§ 5.

Der Lootse aus Pillau oder Königsberg führt das nach Elbing bestimmte Schiff, insofern dasselbe dem Lootsenzwange unterworfen ist, bis zum Hafenbaum und steckt die Lootsenflagge auf. Der Elbinger Lootse begiebt sich dann an Bord des Schiffes und bringt dasselbe, wenn es mit Gütern beladen ist, nach vorheriger Meldung bei der Expedition am Oberbaum bis zum Packhofe; wenn die Ladung aber aus Steinen und Ballast besteht, bis zum Ballastplatze, den der Hafen-Inspector jedesmal anweist. Die Lossung geschieht in beiden Fällen dann, wenn das Schiff, nach geschehener Abgabe der Bezettelung bei dem Hauptzollamte durch dessen Beamte deplombirt und revidirt worden. Während der Ballast-Lossung bleibt der Lootse und nach dem Ermessen der Steuerbehörde auch der Steuerbeamte an Bord des Schiffes zur Aufsicht, daß kein Ballast in's Wasser geworfen und kein steuerpflichtiger Gegenstand heimlich fortgeschafft werde. Sodann führt der Lootse das Schiff bis zur Stadt oder an den Ort, wo die Ladung angenommen werden soll, und verläßt dasselbe, sobald es gehörig befestigt ist.

§ 6.

Lootsenpflichtige Seeschiffer, die ohne Lootsen nach oder von der Stadt fahren, haben mit Hinweisung auf die Schifffahrts-Polizeiordnung für Königsberg und für die Fahrt auf dem frischen Haff, vom 14. März 1823 (Ges.-Samml. S. 96.) außer Erstattung des etwa angerichteten Schadens, eine Geldstrafe verwirkt, welche 5 Thlr. von jeder zehnten Last des Schiffes beträgt.

§ 7.

Auf der Fahrt führt der Lootse das Steuerruder und über die Richtung des Schiffes das Kommando; doch steht es jedem Schiffer frei, wenn er bemerkt, daß der Lootse bei der Führung des Schiffes Fehler macht, oder nicht das Nöthige beobachtet, ihm solches an die Hand zu geben. Sollte der Lootse sich von dem Schiffer nicht warnen lassen und daraus Schaden zu besorgen sein, so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinstimmung des von ihm zu versammelnden Schiffsrathes, dem Lootsen die Direction des Schiffes abzunehmen und das Schiff selbst zu führen.

Ein solcher Fall muß aber bei der Ankunft im nächsten Hafen sogleich der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung angezeigt werden.

§ 8.

Bei dem Durchgange durch den Hafenbaum muß jeder See- und Strom-Schiffer sich die Controle wegen Entrichtung der Hafengelder gefallen lassen. Bevor der Schiffer den Oberbaum in der Stadt erreicht, müssen die Segel festgemacht sein, bei Vermeidung von 1 bis 5 Thaler Strafe und Ersatz des etwa angerichteten Schadens.

Gleiche Strafe trifft den Schiffer, welcher die Oeffnung des Baumes nicht abwarten sollte.

§ 9.

Ueberall, wo ein Schiffer die Anker fallen läßt, müssen solche bei 10 Thlr. Strafe und Schadenersatz gehörig bezeichnet oder mit Boigen versehen sein

§ 10.

Innerhalb des Baumes darf der Schiffer nie die Segel gebrauchen, sondern er muß mit gehöriger Vorsicht die Taue ausbringen und mit deren Hülfe das Schiff bis zum Anlegeplatz fortarbeiten; auch müssen am Hintertheil des Schiffes die nöthigen Stoptaue befestigt werden, damit das Schiff nicht unvermuthet fortgetrieben werde, oder durch Anschlagen Schaden errichte.

Treideln der Schiffe und Fahrzeuge.

§ 11.

Der Treideldamm muß mit gehöriger Vorsicht benutzt und auf demselben weder Feuer gemacht, noch etwas vorgenommen oder niedergelegt werden, was dem Treideln hinderlich sein könnte. Bei dem Treideln sind bei Vermeidung von 5 Thlr. Strafe folgende Bestimmungen zu beachten:

1. das treidelnde unbeladene Schiff oder Fahrzeug, welches einem beladenen begegnet, muß die Leine werfen, es mag von der Stadt kommen oder dahin gehen;
2. sind beide sich begegnenden Schiffe beladen oder unbeladen, so läßt dasjenige die Leine fallen, welches von der Stadt kommt;
3. alle Fahrzeuge, die mit Menschen treideln, müssen denjenigen, die mit Pferden treideln, die Leine werfen;
4. alle Boote und kleineren Fahrzeuge, sie mögen von oder nach der Stadt kommen, müssen den Seeschiffen oder größeren Fahrzeugen die Leine werfen.

(Nachtrag aus dem Amtsblatt für 1859, Seite 262.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird hiermit als Zusatz zum § 11 der Strom-Polizeiordnung für Elbing verordnet:

„Das Fahren mit schwer beladenem Fuhrwerk, namentlich mit Last- und Frachtwagen auf dem Treideldamme, vom Roßgarten bis zur Stadt, ist bei Vermeidung der im § 71 angedrohten Strafe untersagt. Von diesem Verbot werden die zur Ausfuhr des Heues benutzten Wagen der benachbarten Wiesenbesitzer nicht betroffen."

Danzig, den 9. December 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steuer-Controle.

§ 12.

In Bezug auf die Zoll- und Steuer-Verfassung ist der Schiffer nicht nur zur Anmeldung seiner Ladung bei der Steuerbehörde, resp. bei dem Waagemeister, sondern auch zur genauen Befolgung der Vorschriften verpflichtet, welche durch das besonders bekannt gemachte Regulativ wegen Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges auf dem frischen Haff und dessen Ausmündungen, und durch das Regulativ zur Erhebung der Strom- und Bollwerks-Steuer, zu Gunsten der Stadtgemeinde zu Elbing vom 18. Februar 1823 (Danziger Amtsblatt pro 1822, S. 139) und den Tarif dazu vom

3. Januar 1851 (Danziger Amtsblatt pro 1851, Seite 39 und 40) ertheilt worden sind. Behufs Controle der Steuergefälle wird das Aus- und Umladen außerhalb der beiden Bäume auf's Strengste untersagt.

Hafenungelder.

§ 13.

Die Hafenungelder sind bei Seeschiffen durch den Schiffsabrechner auf Grund des Ungeldertarifs zu entrichten, und soll kein Schiffer weder dem Zoll-, Polizei, Hafen- und Strombeamten, noch dem Lootsen Geschenke oder Vergütungen, unter welchem Namen es sei, anbieten oder geben; indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft wird.

Amtliche Bekanntmachungen.

§ 14.

Bekanntmachungen für Seefahrer, welche sich auf Feuerzeichen, Sicherheit der Häfen, sanitätspolizeiliche Nachrichten u. s. w. beziehen, sind während der Dienststunden im Polizei-Fremden-Bureau einzusehen.

Verantwortlichkeit und Stellvertretung.

§ 15.

Jeder Schiffer haftet für seine Leute und ist in der Art für jedes von ihnen begangene Polizei-Vergehen verantwortlich, als bei der über sie zu führenden Aufsicht Mangel an Aufmerksamkeit von ihm zu vertreten bleibt.

§ 16.

Sieht ein Schiffer sich genöthigt, in Elbing zu überwintern, so muß er, wenn er nicht selbst am Orte bleibt, sein Schiffsgefäß einer zuverlässigen Person übergeben und diese dem Stromaufseher namhaft machen. Für die gesetzwidrigen Handlungen dieses Stellvertreters, sofern dieselben Uebertretungen dieser Strom-Polizeiordnung betreffen, bleibt der Schiffer erforderlichen Falls verantwortlich.

Vom An- und Losgehen der Schiffe.

§ 17.

Schiffe, welche ganz oder theilweise befrachtet einkommen, dürfen nur an dem, von dem Stromaufseher, unter Vorwissen und Genehmigung des Hauptsteueramtes, anzuweisenden Platze anlegen.

An dem Königl. Salzmagazin auf Schiffsholm, am Packhofe und vor dem Königlichen Hauptsteueramts-Gebäude, dürfen in der Regel gar keine Schiffsgefäße anlegen, wenigstens darf es nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königl. Hauptsteueramtes und auf specielle Anweisung des für diesen Fall mit besonderer Instruction versehenen Steueraufsehers geschehen.

§ 18.

Fremde Schiffe und Schiffsgefäße, die ausgeladen haben und nicht sogleich wieder Ladung einnehmen; desgleichen Schiffe, die leer einkommen, legen — sofern der Stromaufseher ihnen nicht einen andern Platz anweist — hinter dem letzten Schiffsgefäße an dem westlichen Ufer an und müssen dort so lange liegen bleiben, bis das Einladen beginnen kann. Nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß dürfen leere Schiffsgefäße oberhalb des Oberbaumes liegen bleiben.

§ 19.

Zur Gewinnung von Raum muß das Anlegen so nahe als möglich am Ufer, und ein Schiffsgefäß dicht neben dem andern liegend, erfolgen.

§ 20.

Es dürfen unter keinen Umständen mehr als drei Schiffsgefäße neben einander gelegt werden. Hinter dem letzten Hause am Schiffsholm dürfen jedoch nur 2 Schiffe neben einander liegen, und findet diese Bestimmung auch auf die oberhalb des Baumes liegenden Schiffe Anwendung, wenn dieselben von großer Breite sind.

§. 21.

Am östlichen Stromufer, von der scharfen Ecke bis zum Treideldamm, dürfen ohne polizeiliche Genehmigung keine Schiffsgefäße anlegen. Diejenigen, welche dort ein- oder ausladen, müssen so schnell als möglich expedirt werden. Dagegen steht es den Eigenthümern der auf dieser Strecke befindlichen Grundstücke frei, die zu ihrem Geschäftsverkehr dienenden Schiffsgefäße an den Ufern der Grundstücke anlegen zu lassen.

§ 22.

Am Treideldamme dürfen Schiffsgefäße nur anlegen, während Treidelpferde angelegt oder abgenommen werden. Jedoch wird es gestattet, am Bollwerkskruge und gegenüber dem Etablissement Schneidemühle, das Ufer zum Laden zu benutzen und dort Schiffsgefäße zu diesem Zwecke anzulegen. Der Leinpfad muß aber stets frei bleiben und die Masten müssen niedergelegt werden. Auch hat die Bemannung des in Ladung liegenden Schiffes die Verpflichtung, so oft es nöthig ist, und ohne den geringsten Zeitverlust, die Treidelleine überzuholen, weshalb ein solches Wasserfahrzeug die Mannschaft stets an Bord haben muß. Während der Nachtzeit, und wenn nicht wirklich geladen wird, muß das Fahrzeug an das linke Ufer gebracht werden.

§ 23.

Die Stromstelle vor der Königlichen Steuer-Expedition auf Schiffsholm muß stets frei gelassen werden.

§ 24.

Haben Schiffsgefäße an den Anlegeplätzen der Dampfböte angelegt, so müssen sie, auch ohne besondere Aufforderung, bei Annäherung der Dampfböte zeitig fortgebracht und für die Dampfböte der nöthige Raum zum Anlegen geschafft werden.

§ 25.

Sobald ein Dampfboot das erste Zeichen zur Abfahrt giebt, darf kein Schiffsgefäß losgelegt werden, bis das Dampfboot vorüber ist.

Diese Vorschrift muß ebenfalls befolgt werden, sobald ein Dampfboot durch die Glocke oder andere Zeichen seine Ankunft meldet.

Feuerpolizeiliche Bestimmungen.

§ 26.

Innerhalb der Stadt, soweit das Stromufer mit Speichern und Wohnhäusern besetzt ist, darf auf den Schiffen weder Feuer gemacht, noch Licht gebrannt, oder Tabak geraucht werden. Auf die Dampfböte findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 27.

An dem westlichen Ufer des Stromes vom Danziger Graben stromabwärts, mit Ausnahme der Stelle vor dem Königlichen Salzmagazin, ist

das Feuermachen auf den Schiffen zur Zubereitung der Speisen zwar gestattet, jedoch nur in feuersichern Küchen, deren Schornstein mindestens 4 Fuß über das Verdeck reicht. In der Nähe des Schornsteins darf sich keine Ladung befinden.

Auch Licht darf auf der angegebenen Strecke in den Schiffsgefäßen gebrannt werden, aber nur in feuersichern Laternen. Soll über Nacht Licht gebrannt werden, so muß dasselbe in einer mit Wasser gefüllten Schüssel stehen.

In der Regel darf vom 1. Mai bis Ende Oktober auf den Schiffen nicht länger als bis 10 Uhr Abends, in den übrigen Monaten nicht länger als bis 9 Uhr Abends Feuer unterhalten oder Licht gebrannt werden, wovon nur in Krankheitsfällen, auf besondere Bescheinigung eines Arztes über die Nothwendigkeit, eine Ausnahme gestattet werden kann, wozu jedesmal die polizeiliche Genehmigung bei Zeiten nachzusuchen ist.

Bei stürmischer Witterung muß aber Feuer und Licht unter allen Umständen auf den Schiffen sofort ausgelöscht werden.

§ 28.

Das Kochen von Pech, Theer und dergleichen auf den Schiffsgefäßen ist gänzlich verboten, und darf nur auf dem Lande in gehöriger Entfernung von Gebäuden und leicht feuerfangenden Gegenständen stattfinden.

§ 29.

Das Tabakrauchen auf den Schiffen ist nur in dem Theile des Stroms gestattet, wo nach § 24 auf den Schiffen Feuer gemacht und Licht gebrannt werden darf. In der Nähe einer Ladung, die aus leicht feuerfangenden Gegenständen, z. B. Flachs, Hanf und dergl. besteht, darf gar nicht geraucht werden.

§ 30.

Leicht feuerfangende Sachen, als Pech, Theer, Flachs, Hanf, Wolle, Garn u. s. w., dürfen zur Nachtzeit nicht unbedeckt auf dem Verdeck gelassen werden.

Pulvertransporte.

§ 31.

In Betreff der bei Pulvertransporten anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln wird auf die Verordnungen des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Preußen d. d. Königsberg, den 3. August 1843 (Danziger Amtsblatt pro 1843 Nr 33) und der Königlichen Regierung zu Danzig vom 24. November 1845 (Danziger Amtsblatt pro 1845 Nr. 49) hingewiesen. Es ist darnach der Transport von Schießpulver auf Dampfschiffen nicht gestattet; auch dürfen Fahrzeuge, welche Schießpulver geladen haben, von Dampfschiffen nicht ins Schlepptau genommen werden Kontraventionen gegen die in den Verordnungen enthaltenen Vorschriften werden mit der daselbst festgesetzten Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. bestraft.

§ 32.

Wenn ein Schiffer Pulver geladen hat, so muß er seine Ankunft der Polizeibehörde bei Zeiten anzeigen, er darf nur an der ihm von dem Stromaufseher zu bezeichnenden Stelle anlegen, und muß die schwarze Flagge am Maste so lange wehen lassen, bis das Pulver von dem Schiffsgefäß entfernt ist.

§ 33.

Wegen des Transports des Pulvers nach der Stadt, und durch dieselbe muß in jedem einzelnen Falle die nähere Anordnung der Polizeibehörde eingeholt werden, und wird die strengste Befolgung derselben zur Pflicht gemacht. Die Entloffung ist so viel als möglich zu beschleunigen.

§ 34

An Schießpulver-Vorrath zu Nothsignalen auf dem Haff darf kein Schiffer mehr als 2 Pfund bei sich führen. Der Mehrvorrath wird confiscirt, und außerdem verfällt der Schiffer in Strafe.

Schießen.

§ 35.

Innerhalb des Stadt-Polizeibezirks, also vom Treideldamme bis hinter dem Fischer-Vorberge darf auf dem Strome weder mit Kanonen, noch mit kleinem Gewehr geschossen, auch darf in diesem Bereich geladenes Geschütz oder Gewehr auf den Wasserfahrzeugen nicht geduldet werden.

§ 36.

Die Wasserbrücken müssen zur Benutzung bei Feuersgefahr stets frei gehalten werden.

Vom Holztransport und den Holzlagerplätzen.

§ 37.

Holztraften dürfen von Baum zu Baum nur 1 Tafel breit und höchstens 6 Gelenke hintereinander transportirt werden.

§ 38.

Zu Lagerplätzen für Holztraften werden bestimmt:

a) nach der Regierungs-Verfassung vom 30. Januar 1873 (Amtsblatt pro 1873, Seite 23) das linke Elbingufer unterhalb der Stadt vom ersten Mühlengraben an; es dürfen hier aber nur von auswärts angekommene Holztraften gelagert werden und sind dieselben binnen 14 Tagen nach ihrer Ankunft fortzuschaffen;

b) oberhalb der Stadt, außerhalb des Unterbaums (Fischerbaumes) längs beiden Ufern, jedoch mit Ausnahme des Ufers am Fischer-Vorberge;

(Nachtrag aus dem Amtsblatt für 1864, Seite 52.)

Die Bestimmung des § 38b. der Strompolizeiordnung für Elbing vom 9. Dezember 1852 und des Nachtrages zu derselben vom 9. Juni 1863 zu b. wird, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, hierdurch dahin abgeändert:

daß die Lagerung von Holztraften oberhalb der Eisenbahnbrücke über den Elbingfluß am rechten Ufer auf 60 Ruthen Länge, und unterhalb der gedachten Brücke am linken Ufer auf 30 Ruthen Länge bis unterhalb der Mündung der Fischau fortan nicht gestattet ist.

Danzig, den 25. Februar 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

c) das Ufer vor den Holzhöfen und Schiffswerften, jedoch dürfen diese Stellen nur von den Eigenthümern der Holzhöfe 2c. benutzt werden.

An allen übrigen Stellen im Strome und im Aschhofgraben darf kein Holz gelagert werden.

§ 39.

An den Lagerplätzen § 38 ad a. und c. darf das Holz nur in der Breite einer Traft liegen, und ist hierbei darauf zu sehen, daß diese Holztraften nicht mehr als $^1/_3$ der ganzen Strombreite einnehmen.

An dem Lagerplatz ad c. können mit besonderer polizeilicher Genehmigung 2 Traften nebeneinander gelegt werden.

§ 40.

Das während des Sommers im Strome gelagerte Holz muß zu Anfang November jeden Jahres weggeschafft werden. Wer Holz im Strome überwintern will, hat dies bis zum 15. November der Polizeibehörde anzuzeigen, und dabei die Quantität, sowie die Stelle, wo das Holz überwintern soll, genau anzugeben. Findet kein Bedenken statt, so wird die Erlaubniß mit der Maßgabe ertheilt,

daß die Besitzer für völlig sichere Befestigung und gehörige Beaufsichtigung des Holzes verantwortlich bleiben und daher für jede Beschädigung und für alle Kosten aufkommen müssen, welche durch Vernachlässigung verursacht werden.

§ 41.

Wenn Holztraften sich auflösen, müssen sie sofort wieder zusammengebunden und gehörig befestigt werden. Der Eigenthümer auf dem Strome umhertreibender Hölzer hat, außer der Strafe, auch die durch das Auffangen entstehenden Kosten und den Schadenersatz zu entrichten.

§ 42.

Wenn Holz mit Getreide beladen ankommt, so dürfen nur die wirklich beladenen Traften in die Stadt gebracht werden; die übrigen Gelenke der Traften müssen außerhalb der Stadt an den im § 38 bezeichneten Stellen lagern.

§ 43.

Das Aufwaschen von Holz darf nur an den dazu bestimmten Stellen, und nach erfolgter Bezahlung der dafür an die Kämmereikasse zu entrichtenden Gebühr erfolgen.

Reinhaltung des Stromes.

§ 44.

Es darf weder Gassenkoth, noch Kloake oder andere Unreinigkeit, auch nicht schmutziges Eis oder Schnee in den Strom oder Aschhofgraben, auf das Eis, oder auf die Ufer derselben geworfen werden.

§ 45.

Das Auswerfen der Steine und des Ballastes, sowie der Steinkohlenschlacken in den Strom, oder Aschhofgraben, wird bei strenger Strafe untersagt. Die Entfernung der hineingeworfenen Gegenstände erfolgt außerdem auf Kosten des Kontravenienten.

§ 46.

Das Füttern oder Stehenlassen der Pferde oder anderen Viehes auf dem Eise wird verboten.

§ 47.

Verunreinigungen des Eises im Elbingstrom und Aschhofgraben werden strenge untersagt; deshalb dürfen auf dem Eise auch keine Holzschneidegeräthe aufgestellt, oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden.

§ 48.

Bei dem Verladen von Kohlen, Kalk, Schutt, Faschinen, Heu u. s. w. ist darauf zu achten, daß Verunreinigungen des Stromes oder Aschhofgrabens nicht vorkommen.

Sicherheitspolizeiliche und andere Verordnungen.

§ 49.

Das Ablaufen eines neu erbauten oder auf der Werfte ausgebesserten Schiffes muß der Polizeibehörde von dem Schiffsbaumeister zeitig vorher angezeigt werden, und hat Letzterer solche Sicherheitsmaßregeln zu treffen daß keine Beschädigungen vorfallen können.

§ 50.

Das Kielholen, sowie das Umlegen der Schiffe und Fahrzeuge an den Bollwerken kann nicht gestattet werden.

§ 51.

Kindern darf kein Wasserfahrzeug anvertraut werden. Diejenigen, denen die Aufsicht über die Kinder gebührt, sowie diejenigen, welche das Fahrzeug hergegeben haben, werden dafür verantwortlich gemacht.

§ 52.

Das Baden im Elbingfluß ist nur an den dazu bestimmten und bezeichneten Stellen gestattet, namentlich wird es innerhalb der Stadt und im Aschhofgraben aufs Strengste untersagt.

§ 53.

Innerhalb der beid n Bäume darf kein Segel gebraucht werden, mit Ausnahme offener kleiner Böte.

§ 54.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen müssen kleine Wasserfahrzeuge stets angeschlossen gehalten werden.

§ 55.

Die Masten der Böte, welche die scharfen Ecken passiren wollen, müssen so zeitig niedergelegt werden, daß die Fährleine nicht geworfen werden darf.

§ 56.

Wenn die Dampfschiffe das Signal zur Abfahrt geben, darf die lege Brücke so lange nicht aufgezogen werden, bis das Dampfschiff wirklich abgeht.

§ 57.

Das Betreten der Brückenzüge bei dem Aufziehen und Niederlassen derselben wird strenge untersagt.

§ 58.

Zur Zeit der Ankunft und Abfahrt der Dampfböte darf Niemand an dem Anlegeplatz derselben vorüber fahren; eben so wenig dürfen dort Wagen halten.

§ 59.

Das Fahren auf dem Strome mit Laternen oder mit Musik innerhalb der Stadt ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

§ 60.

Oeffnungen im Eise zur Winterszeit dürfen nur da angelegt werden, wo dies mit Rücksicht auf die Freihaltung und Sicherheit der Passage, sowie auf die Stärke des Eises, durch die Polizei gestattet wird.

§ 61.

Jede Oeffnung im Eise ist mit Eisschollen gehörig zu umstellen und mit Fusen zu bezeichnen, auch darauf zu achten, daß diese Sicherung erhalten wird. Diese Vorschrift ist ganz besonders auch von denjenigen zu beachten, welche mit ihren Schiffsgefäßen hier überwintern.

§ 62.

Unsichere Stellen im Eise sind mit Fusen zu bezeichnen. Wer letztere beschädigt oder zerstört, hat strenge Strafe zu gewärtigen.

Wer solche Stellen, welche durch Fusen bezeichnet sind, dennoch betritt, hat Bestrafung zu gewärtigen.

§ 63.

Die zur Winterszeit von den Fischern im Elbingstrom zur Befestigung der Netze anzubringenden Pritken dürfen nur da und in den Grenzen gesetzt werden, wie die Polizeibehörde dies, auf die in jedem einzelnen Falle einzuholende Erlaubniß vorschreibt, indem der Lauf der Kähne und Flöße dadurch nicht gehindert werden darf.

Bei Wiedereröffnung der Schifffahrt, oder auf besondere polizeiliche Anordnung sind die Pritken sofort zu entfernen. Nöthigenfalls erfolgt die Fortschaffung auf Gefahr und Kosten der Säumigen.

§ 64.

Auf den Bollwerken dürfen Holz, Ziegel und andere schwere Gegenstände nicht niedergelegt werden, die auf denselben befindlichen Ladegüter aber nie über Nacht liegen bleiben.

§ 65.

Auf den Bollwerken darf weder Holz gehauen, noch irgend eine Handlung vorgenommen werden, wodurch das Bollwerk beschädigt und die Passage ganz gehemmt wird.

§ 66.

Das Befahren der Bollwerke und Ladebrücken mit bespannten oder mit Handwagen wird strenge untersagt.

§ 67.

Das Bollwerk und die Ladebrücke am Königlichen Salzmagazin am Schiffsholm dürfen nur mit Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden.

§ 68.

Die Dossirungen der Ufer des Elbingflusses und Aschhofgrabens müssen geschont und dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 69.

Ist der Strom mit Eis belegt, so darf ohne Genehmigung der Polizei eine Aufeisung Behufs Veränderung der Lage eines Fahrzeuges nicht mehr stattfinden.

§ 70.

Ruhestörender Lärm und grobe Unsittlichkeiten, welche auf dem Strome begangen werden, sind den auf öffentlicher Straße begangenen gleich geachtet und werden demgemäß bestraft.

Strafbestimmungen.

§ 71.

Uebertretungen der in dieser Strompolizei-Ordnung enthaltenen Vorschriften werden, falls nicht für einzelne Fälle höhere Strafen angedroht sind, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Danzig, den 9. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilnug des Innern.

42. Verbot der Beschädigung der Baaken zwischen Zoppot und Brösen.

(Amtsblatt 1860. Seite 185.)

Zu Marinezwecken sind auf der Strecke zwischen Zoppot und Brösen die nachstehend näher bezeichneten Baaken errichtet worden.

1. eine Strandbaake unterhalb Karlikau in einem Punkte, von welchem aus man Hochwasser in Süd 54 Grad West nach dem Compaß visirt, und welcher $^1/_4$ deutsche Meile vom Hochwasser entfernt ist,

2. eine Strandbaake zwischen Glettkau und Brösen, Rothhof gegenüber und zwar $^3/_8$ deutsche Meilen von der ad 1 erwähnten Baake in der Richtung Süd 36 Grad Ost per Compaß; und

3. eine Landbaake von der ad 2 erwähnten Strandbaake in der Richtung Süd 54 Grad West, dicht bei Rothhof, und zwar nahe $^1/_8$ deutschen Meile von der erwähnten Strandbaake entfernt.

Unter Hinweis auf den § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung setzen wir hiermit fest, daß diese vorbezeichneten Baaken, bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zur Höhe von 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, nicht beschädigt werden dürfen.

Danzig, den 22. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

43. Polizei-Verordnung für den Drausen-See.

(Amtsblatt 1864, Seite 109.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Drausen-See folgende Polizeiverordnung hierdurch erlassen.

§ 1.

Die Führer von Schiffsgefäßen und Holztraften dürfen die auf dem Drausen-See vorhandenen, besonders kenntlich gemachten, 12 Ruthen breiten Wasserstraßen nicht verlassen. Insbesondere darf ein Kreuzen außerhalb derselben nicht stattfinden.

§ 2.

Das Ankerwerfen ist nur in dringenden Fällen gestattet. Jedenfalls aber muß die Stelle, wo das Anker liegt, bis zur wieder erfolgten Hebung desselben durch eine Boje bezeichnet werden. Weder die fünf kleinen Inseln, welche im Drausen-See zur Bezeichnung der Fahrt nach dem Oberländischen-Kanal geschüttet sind, noch der Hafendamm bei den drei Rosen dürfen zum Anlegen von Holztraften oder Schiffen oder zum Ankerwerfen benutzt werden. Die Holztraften und Schiffe haben sich bei der Vorbeifahrt

mindestens drei Ruthen von den Inseln und dem Hafendamm entfernt zu halten.

§ 3.

Holztraften dürfen nur festverbunden und in einer Breite von höchstens 16 Fuß geflößt werden.

§ 4.

Beim Begegnen zweier Wasserfahrzeuge erfolgt das Ausweichen zur rechten Seite. Holztraften müssen an der linken (westlichen) Seite der Fahrstraße gehalten werden. Bei etwaigem An- oder Loslegen der Fahrzeuge und Holztraften darf der zur Passage erforderliche Raum in der Fahrstraße nicht verengt werden.

§ 5.

Das Lagern von Holztraften ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde (des Königl. Domänen-Rent-Amts in Elbing) zuläßig.

§ 6.

Wenn Holztraften sich auflösen, müssen sie sofort wieder zusammen gebunden und gehörig befestigt werden. Der Eigenthümer von den auf dem Drausen-See lose treibenden Hölzern hat außer der Strafe auch die durch das Auffangen entstehenden Kosten zu erlegen und Schadenersatz zu gewähren.

§ 7.

Wer Holz im Drausen-See überwintern lassen will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und dabei die Quantität, sowie die Stelle, wo das Holz überwintern soll, genau anzugeben. Findet kein Bedenken statt, so wird die Erlaubniß mit der Maßgabe ertheilt, daß die Besitzer für völlig sichere Befestigung und gehörige Beaufsichtigung des Holzes verantwortlich bleiben und daher für jede Beschädigung und für alle Kosten aufkommen müssen, welche durch Vernachlässigung verursacht werden. In gleicher Weise sind die Führer von Schiffsgefäßen verpflichtet, zu der beabsichtigten Ueberwinterung die polizeiliche Genehmigung einzuholen. Denselben darf die Ueberwinterung nur an den Buchten bei den Stromhäusern und an dem „Drei Rosen-Kruge“ außerhalb der Fahrstraße erlaubt werden.

§ 8.

Jede Verunreinigung der Fahrstraße durch Hineinwerfen von Gegenständen in dieselbe ist verboten.

§ 9.

Innerhalb der Wasserfahrstraße ist die Ausübung der Fischerei mit Stöcken, Reisen und Stellnetzen nicht gestattet. Die Beibehaltung des in der Elbinger Baake unterhalb der Rauchhäuser vorhandenen Aalfanges der Bewohner des Fischervorberges wird zwar einstweilen genehmigt, jedoch darf nicht mehr als die Hälfte der Strombreite vom rechten (östlichen) Ufer ab zugesetzt werden.

§ 10.

Jede Uebertretung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung wird (abgesehen von der Verbindlichkeit des Kontravenienten zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens) durch eine Polizeistrafe bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 24. Mai 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

44. Verbot der Entnahme von Seetang vom Ufer der Halbinsel Hela.

(Amtsblatt 1866, Seite 154.)

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß das Ufer der Halbinsel Hela auf der neben dem Putziger Wyck belegenen Seite hauptsächlich in Folge der in großen Quantitäten stattfindenden Abführung des angeschwemmten Seetangs dem fortdauernden Abbruch ausgesetzt ist, wird hierdurch von uns, unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 27. März d. Js. (Amtsblatt pro 1866 Nr. 15) auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, Folgendes verordnet:

Die Entnahme der auf das Ufer der Halbinsel Hela (soweit dasselbe von dem Putziger Wyck berührt wird) ausgeworfenen und angeschwemmten Seegräser (Seetang) ist auf den nachfolgend bezeichneten Strecken unbedingt untersagt:

1. östlich von der Ortschaft Ceynowa bis zu der Weidefläche di ser Dorfschaft auf eine Entfernung von etwa 200 Ruthen preuß.,

2. westlich von der Ortschaft Kußfeld, und zwar vom östlichen Ende der Feldgärten bis zur ersten Kathe der genannten Dorfschaft auf eine Entfernung von ungefähr 200 Ruthen preuß.,

3. westlich und östlich von der Grenzen zwischen den Ortschaften Kußfeld und Putziger Heisterneſt auf eine Entfernung von zusammen ca. 600 Ruthen preuß.

Jede der vorgedachten Strecken wird an ihren beiden Endpunkten durch eingegrabene Steine mit der Aufschrift „Schonung" bezeichnet werden.

Jede Uebertretung des obigen Verbots wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Danzig, den 22. Mai 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

45. Schutz der Ufer der Ostsee und des frischen Haffs.

(Amtsblatt 1868, Seite 150.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges. S. S. 265) wird hierdurch unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 28. Juni 1847 (Amtsblatt S. 131) und vom 6. Mai 1848 (Amtsblatt S. 82), für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, Nachstehendes verordnet:

Zur Sicherung der Ufer wird alles Zangen oder sonstiges Werben von Steinen am Strande, wie aus dem Grunde der Ostsee, mit deren Buchten und des frischen Haffs, hierdurch verboten; mit Ausnahme solcher Fälle, in denen die für die genannten Gewässer competente Königl. Hafenbau-Inspektion in Neufahrwasser für die Ostsee, und die Königl. Wasserbau-Inspektion in Elbing für das frische Haff, einer bestimmten Person, für eine gewisse Zeit und einen genau begrenzten Ort, wie für ein bestimmtes höchstes Quantum von Steinen die schriftliche, als Legitimation dienende Erlaubniß dazu ertheilt haben wird.

Uebertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht allgemeine Vorschriften höhere Strafen androhen, mit einer Geldbuße von 3 bis 10 Thlr, oder entsprechendem Gefängnisse, geahndet. Zugleich werden sämmtliche von uns ressortirende Local-Polizei-, Bau-, Schleusen- und Strand-Behörden resp Beamte hierdurch veranlaßt, die Befolgung dieser Verordnung strenge zu überwachen und vorkommenden Falls sich zunächst mit den in der Verordnung gedachten beiden Local-Bau-Behörden darüber in Verbindung zu setzen.

Danzig, den 29. Juni 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

46. Räumung der Ferse.

(Amtsblatt 1873, Seite 53.)

Nachstehendes, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§ 11) erlassenes Polizei-Reglement, wird hiermit bestätigt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Polizei-Reglement
für Krautung und Aufräumung des Ferseflusses im Berenter Kreise.

§ 1.

Zur Krautung und Aufräumung des Ferseflusses im Berenter Kreise, von seinem Ursprunge im Grabauer See ab bis zur Grenze zwischen dem Berenter und Pr. Stargardter Kreise, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen alle angrenzenden Grundbesitzer nach Maßgabe der Längen ihrer Grenzen und resp. bis zur Mitte des Flusses verpflichtet.

§ 2.

Die Krautung und Aufräumung geschieht von sämmtlichen dazu Verpflichteten möglichst gleichzeitig, der Regel nach einmal im Jahre, in der Zeit von 14 Tagen vor bis 14 Tagen nach Johanni jeden Jahres und wird innerhalb jeder Gemeinde- oder Gutsfeldmark unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Ortsvorstände ausgeführt. Sollten sich diese Arbeiten nicht als ausreichend erweisen, so kann eine allgemeine oder theilweise zweite Krautung und Aufräumung um Michaeli jeden Jahres angeordnet werden.

§ 3.

Zur ordnungsmäßigen Krautung und Aufräumung des Flusses gehört namentlich:

1. das Ausreißen von Schilf, Rohr und Kraut mit der Wurzel und nicht bloß das oberflächliche Abschneiden desselben;
2. das Abborten und Abstechen angeschwemmter Stellen an den Ufern;
3. die Beseitigung von Versandungen und Verschlammungen durch tieferes Ausheben des Flußbettes, namentlich an Tränken und Zuflußstellen;
4. das Ausheben von Stubben, alten Pfählen und Steinen. Wo letztere im Flußbette in großen Massen vorhanden, sind dieselben bis zur erforderlichen Tiefe allmählig und zwar bei jeder Aufräumung in einer bestimmten Quantität zu entfernen.

§ 4.

Um während der Krautungs- und Aufräumungs-Arbeiten das Fortschwimmen von Kraut, Schilf 2c. zu verhindern, ist mindestens an der

untern Grenze jeder Gemeinde- oder Gutsfeldmark ein Schwemmbaum quer über den Fluß zu legen, an welchem alles Fortgeschwommene aufzufangen und herauszuziehen ist.

§ 5.

Alles, was bei jeder Krautung und Aufräumung aus dem Flußbette entfernt worden, ist mindestens 3 Fuß vom Ufer entfernt aufzustapeln und bis zur erfolgten Revision der Arbeit durch den Bezirks-Schaurichter liegen zu lassen.

§ 6.

Die Oberaufsicht über alle hierauf bezüglichen Angelegenheiten verbleibt dem Kreislandrath. Die spezielle Aufsicht und Revision der jedesmaligen Krautungs- und Reinigungs-Arbeiten üben in den nachfolgenden Schau-Bezirken besondere Schaurichter aus, die nebst eben so vielen Stellvertretern, von sämmtlichen Räumungs-Verpflichteten durch Repräsentanten immer auf 6 Jahre erwählt und vom Kreislandrath bestätigt werden:

1. Schaubezirk vom Ausfluß der Ferse aus dem Alt-Grabauer See bis zum Ausfluß derselben aus dem Mühlenteich der Bendominer Mühle;
2. Schaubezirk bis zum Ausfluß aus dem Wierziskér-See;
3. Schaubezirk bis zum Ausfluß aus dem Zagnania-See;
4. Schaubezirk bis zur Grenze zwischen den Feldmarken Neu-Kischau und Neu-Bukowitz;
5. Schaubezirk bis zur Grenze zwischen den Feldmarken Alt-Bukowitz und Rudda;
6. Schaubezirk bis zur Grenze der Feldmark Alt-Kischau;
7. Schaubezirk bis zur Mühle in Schloß Kischau;
8. Schaubezirk bis zur Grenze der Feldmark Ober-Mahlkau;
9. Schaubezirk bis zur Grenze der Feldmark Pogutken;
10. Schaubezirk bis zur Grenze der Feldmark Wenzkau;
11. Schaubezirk bis zur Grenze der Feldmark Reinwasser;
12. Schaubezirk bis zur Kreisgrenze.

§ 7.

Vorstehende 12 Schaubezirke werden zum Zwecke der leichtern Kontrolle dergestalt in 2 Inspections-Bezirke abgetheilt, daß die 5 ersten Schaubezirke den ersten und die 7 letzten den zweiten Inspections-Bezirk bilden. In jedem derselben wird von den betreffenden Schaurichtern durch Stimmenmehrheit event. durch das Loos einer zum Vorsitzenden derselben erwählt, welcher die gleichmäßige und einheitliche Ausführung der sämmtlichen Arbeiten in seinem Inspections-Bezirk zu leiten und zu kontrolliren hat und befugt ist, sämmtliche Schaurichter zu Berathungen und Beschlüssen hierüber zu versammeln.

Derselbe hat, nach Vernehmen mit den übrigen Schaurichtern, alljährlich die bestimmten Tage der Krautung, Räumung und der Revision dem Kreis-Landrath vorzuschlagen, welcher dieselben durch das Kreisblatt und die Ortsvorstände zur Kenntniß aller Verpflichteten bringt.

Die versammelten Schaurichter fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es unterliegen aber die Beschlüsse, nach formeller Prüfung des Verfahrens, noch der vorgängigen Bestätigung des Kreis-Landraths.

Endlich hat der Vorsitzende des Schaurichter-Collegiums die Berichte sämmtlicher Schaurichter über die Ausführung jeder allgemeinen Krautung und Aufräumung mit seinen etwaigen Bemerkungen und Anträgen dem Landrath einzureichen.

§ 8.

Den einzelnen Schaurichtern liegt ob, in ihrem Bezirk die Krautungs- und Aufräumungs-Arbeiten zu controliren, den Ortsvorständen oder einzelnen Verpflichteten spezielle Anweisungen über die Art der Ausführung zu ertheilen und sogleich nach jeder Krautung und Aufräumug der gesammten Arbeiten zu inspiciren, und darüber unter Angabe der erforderlichen nachzuholenden Arbeiten und festzusetzenden Strafen, an den Vorsitzenden des Schaurichter-Collegiums einen umfassenden Bericht zu erstatten.

§ 9.

Im Falle von Streitigkeiten über die Art der Krautung und Aufräumung entscheidet der betreffende Schaurichter definitiv, wenn nicht unter bestimmter sofortiger Erklärung hierüber binnen spätestens 8 Tagen, vom Tage der Revision ab, Berufung auf die Entscheidung eines zweiten Schaurichters und des Vorsitzenden beim Landrath eingelegt wird, in welchem Falle diese letzteren unter Zuziehung des Bezirks-Schaurichters, nach Stimmenmehrheit, endgültig entscheiden.

Der hierbei unterliegende Theil hat die Diäten und Reisekosten für alle drei Schaurichter mit 1 Thlr. pro Tag und die Reisekosten mit 7½ Sgr. pro Meile hin und zurück zu tragen. Auferlegte Mehrarbeiten sind nach Bestimmung des Schaurichters oder der 2. Instanz in spätestens 14 Tagen bis 4 Wochen auszuführen. Indessen ist jeder Ortsvorstand wie Schaurichter befugt, die betreffende Arbeit nach seiner Weisung auf Kosten des Verpflichteten resp. des unterliegenden Theils sogleich ausführen zu lassen.

§ 10.

Bei jeder allgemeinen Revision der Krautungs- und Aufräumungs-Arbeiten, gleich nach Ausführung derselben um Johanni oder Michaeli jeden Jahres durch die betreffenden Bezirks-Schaurichter, müssen alle verpflichteten Adjacenten und Ortsvorstände, bei Vermeidung von Strafen, in Person oder durch gehörig instruirte Stellvertreter anwesend sein, damit die Entscheidung ihnen sogleich publicirt werden kann.

§ 11.

Das Amt eines Schaurichters wird unentgeltlich verwaltet und ist jeder der verpflichteten Adjacenten zur Annahme eines solchen verbunden, wofern er nicht Gründe hat, die zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen. Nach 6 jähriger Amtsführung ist indessen jeder Schaurichter befugt, sein Amt auf die Zeit von 12 Jahren abzulehnen.

§ 12.

Sollte die Aufbringung von Kosten in dieser Angelegenheit entweder von allen verpflichteten Adjacenten in ihrem gemeinschaftlichen Interesse oder innerhalb einzelner Feldmarken zur Ausführung gemeinschaftlicher Arbeiten, Beschaffung von Geräthschaften ꝛc. erforderlich werden, so werden solche nach Maßgabe der Längen ihrer Grenzen am Fersefluß auf dieselben exportirt und im Verwaltungswege eingezogen.

§ 13.

Jedes Zuwiderhandeln seitens der Verpflichteten oder der Orts-Vorstände gegen die Bestimmung dieses Reglements, unterliegt einer Strafe

von 10 Sgr. bis 5 Thlr., deren vorläufige Festsetzung dem Landrath übertragen ist. Die eingekommenen Geldstrafen fließen zu einer besondern Genossenschafts-Kasse, die von dem Vorsitzenden der Schaurichter kontrollirt wird und aus der Verwendungen nach Beschlüssen der letztern erfolgen können.

Danzig, den 12. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt 1873, Seite 43.)

Nachstehendes, auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (§ 11) erlassenes Polizei-Reglement wird hiermit bestätigt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Polizei-Reglement
für Krautung und Aufräumung der sogenannten kleinen Ferse im Berenter Kreise.

§ 1.

Zur Krautung und Aufräumung der sogenannten kleinen Ferse im Berenter Kreise, von ihrem Ursprunge im Alt-Paleschker See bis zur Mündung in den Gr. Pallubiner Mühlenteich, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen alle angrenzenden Grundbesitzer nach Maßgabe der Längen ihrer Grenzen und resp. bis zur Mitte des Flusses verpflichtet.

§ 2.

Die Krautung und Aufräumung geschieht von sämmtlichen dazu Verpflichteten möglichst gleichzeitig, der Regel nach einmal im Jahre, in der Zeit von 14 Tagen vor bis 14 Tagen nach Johanni jeden Jahres und wird innerhalb jeder Gemeinde oder Gutsfeldmark unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Ortsvorstände ausgeführt. Sollten sich diese Arbeiten nicht als ausreichend erweisen, so kann eine allgemeine oder theilweise zweite Krautung und Aufräumung um Michaeli jeden Jahres angeordnet werden.

§ 3.

Zur ordnungsmäßigen Krautung und Aufräumung des Flußbettes gehört namentlich:

1. das Ausreißen von Schilf, Rohr und Kraut mit der Wurzel und nicht bloß das oberflächliche Abschneiden desselben;
2. das Abborten und Abstechen angeschwemmter Stellen an den Ufern;
3. die Beseitigung von Versandungen und Verschlammungen durch tieferes Aufheben des Flußbettes, namentlich an Tränken und Zuflußstellen;
4. das Ausheben von Stubben, alten Pfählen und Steinen. Wo letztere im Flußbette in großen Massen vorhanden, sind dieselben bis zur erforderlichen Tiefe allmählig und zwar bei jeder Aufräumung in in einer bestimmten Quantität zu entfernen.

§ 4.

Um während der Krautungs- und Aufräumungsarbeiten das Fortschwimmen von Kraut, Schilf 2c. zu verhindern, ist mindestens an der untern Grenze jeder Gemeinde oder Gutsfeldmark ein Schwemmbaum quer über den Fluß zu legen, an welchem alles Fortgeschwommene aufzufangen und herauszuziehen ist.

§ 5.

Alles, was bei jeder Krautung und Aufräumung aus dem Flußbette entfernt worden, ist mindestens 3 Fuß vom Ufer entfernt aufzustapeln und bis zur erfolgten Revision der Arbeit durch den Bezirks-Schaurichter liegen zu lassen.

§ 6.

Die Oberaufsicht über alle hierauf bezüglichen Angelegenheiten verbleibt dem Kreislandrath. Die spezielle Aufsicht und Revision der jedesmaligen Krautungs- und Reinigungsarbeiten übt ein besonderer Schaurichter, der nebst einem Stellvertreter immer auf 6 Jahre erwählt und vom Kreislandrath bestätigt wird.

§ 7.

Die Wahl des Schaurichters und Stellvertreters wird in der Art ausgeführt, daß hiefür den drei Gütern Czernikau, Hoch- und Alt-Paleschken, je eine Stimme zusteht und die Adjacenten der bäuerlichen Gemeinden Alt-Paleschken und Gr. Pallubin je einen Wähler wählen, wonächst diese 5 Wähler zur Abgabe der schriftlichen Stimmgebung binnen einer vom Landraths-Amte zu bestimmenden präklusivischen Frist aufgefordert werden. Kommt in dieser Weise überhaupt keine Wahl zu Stande oder ist dieselbe zweimal auf eine ganz unbefähigte Persönlichkeit gefallen, so hat der Kreislandrath den Schaurichter und Stellvertreter aus der Zahl der Interessenten und sonst geeigneten Persönlichkeiten zu ernennen.

§ 8.

Der Schaurichter hat alljährlich die bestimmten Tage der Krautung, Aufräumung und Revision dem Kreislandrath vorzuschlagen, welcher dieselben durch das Kreisblatt und die Ortsvorstände zur Kenntniß der Verpflichteten bringt. Er hat ferner die Krautungs- und Aufräumungs-Arbeiten zu controliren, den Ortsvorständen oder einzelnen Verpflichteten spezielle Anweisungen über die Art der Ausführung zu ertheilen und sogleich nach jeder Krautung und Aufräumung die gesammten Arbeiten zu inspiciren und darüber unter Angabe der erforderlichen nachzuholenden Arbeiten und festzusetzenden Strafen an das Königl. Landrathsamt Bericht zu erstatten.

§ 9.

Im Falle von Streitigkeiten über die Art der Krautung und Aufräumung entscheidet der Schaurichter definitiv, wenn nicht binnen spätestens 8 Tagen, vom Tage der Revision ab, Berufung an das Königl. Landraths-Amt eingelegt wird, in welchem Falle ein von diesem ernannter Fachverständiger endgültig entscheidet. D r hierbei unterliegende Theil hat die etwa entstehenden Kosten der zweiten Revision zu tragen. Indessen ist jeder Ortsvorstand wie Schaurichter befugt, die betreffende Arbeit nach seiner Weisung auf Kosten des Verpflichteten resp. des unterliegenden Theils sogleich ausführen zu lassen.

§ 10.

Bei jeder allgemeinen Revision der Krautungs- und Aufräumungs-Arbeiten, gleich nach Ausführung derselben nach Johanni oder Michaeli jeden Jahres durch den betreffenden Schaurichter, müssen alle verpflichteten Adjacenten und Ortsvorstände bei Vermeidung von Strafen in Person oder durch gehörig instruirte Stellvertreter anwesend sein, um sogleich das Urtheil des Schaurichters über die ausgeführte Aufräumung entgegennehmen zu können.

§ 11.

Das Amt eines Schaurichters wird unentgeltlich verwaltet und ist jeder der verpflichteten Adjacenten zur Annahme eines solchen verbunden, wofern er nicht Gründe hat, die zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen.

§ 12.

Sollte die Aufbringung von Kosten in dieser Angelegenheit entweder von allen verpflichteten Adjacenten in ihrem gemeinschaftlichen Interesse oder innerhalb einzelner Feldmarken zur Ausführung gemeinschaftlicher Arbeiten, Beschaffung von Geräthschaften ꝛc. erforderlich werden, so werden solche nach Maßgabe der Länge ihrer Grenzen an dem Fersefluß auf die Adjacenten repartirt und im Verwaltungswege eingezogen.

§ 13.

Jedes Zuwiderhandeln seit ns der Verpflichteten oder Orts-Vorstände gegen die Bestimmung dieses Reglements unterliegt einer Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die vom Kreis-landrath vorläufig festgestellt wird; wogegen aber Provokation auf gericht-liches Gehör zulässig ist. Die Strafen fließen zu einer besonderen Ge-nossenschaftskasse, die vom Vorsitzenden des Schaurichter-Kollegiums kontrolirt wird und aus den Verwendungen des letzteren erfolgen können.

Danzig, den 11. März 1873.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

47. Verkehr bei der Plehnendorfer Schleuse.

(Amtsblatt 1869, Seite 56.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch, unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 12. Februar 1841 (Amtsblatt Nr. 11) und 12. September 1857 (Amtsblatt Nr. 38) nachstehende Polizeiverordnung über den Verkehr bei der Plehnendorfer Schleuse erlassen.

I. Bestimmungen, besonders für Schiffer, Flößer ꝛc.

A. für die Weichsel.

§ 1.

Die Plätze zum Anlegen der Schiffsgefäße, Kähne und Holztraften, oberhalb der Plehnendorfer Schleuse, werden am linksseitigen Weichselufer von der Strompolizeibehörde in der Art angewiesen, daß der gedachten Schleuse zunächst die Schiffsgefäße und Kähne und dann weiter oberhalb in angemessener Entfernung, die Holztraften zu liegen kommen. An anderen, als von der Strompolizeibehörde angewiesenen Stellen, dürfen Schiffs-gefäße, Kähne und Holztraften nicht anlegen.

§ 2.

Die Schiffer und Traftenführer sind verpflichtet, sich zum Festmachen der Fahrzeuge und Traften und zum Treideln derselben durch die Schleuse und den Kanal, mit den erforderlichen Utensilien zu versehen. Ein Zwang, dieselben von einer bestimmten Person zu entnehmen, findet nicht statt. Schiffsgefäße und Holztraften, die nicht mit den erforderlichen Utensilien versehen sind, werden zum Durchschleusen nicht zugelassen.

§ 3.

Die Traften müssen an den ihnen angewiesenen Anlegeplätzen, bevor sie zum Durchschleusen vorrücken dürfen, so umgeformt werden, daß sie höchstens eine Länge von 180 Fuß und eine Breite von 30 Fuß haben. Gestattet der Wasserstand das gleichzeitige Oeffnen der Ein- und Ausgangs-Schleusenthore, worüber der Schleusen-Inspektor zu befinden hat, so können die Traften beim Durchschleusen eine doppelte Länge haben.

§ 4.

Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleuse gelassen. Die sogenannten Auffätze von den Traften (Schricken, Stangen, Schlägel, Klammern ꝛc., Schrickstiele und dergleichen) dürfen von denselben nicht früher abgenommen werden, als bis sie die ihnen angewiesenen Anlegestellen in der todten Weichsel erreicht haben.

§ 5.

Stromaufwärts gehende Schiffe und Fahrzeuge dürfen oberhalb der Schleuse nicht an denjenigen Plätzen des linken Stromufers anlegen, welche für die stromabwärts gehenden Fahrzeuge und Traften bestimmt sind. Dieselben müssen unverzüglich bis oberhalb der vorbezeichneten Plätze getreidelt werden, oder von diesen in solcher Entfernung ablegen, daß die stromabwärts gehenden Fahrzeuge ꝛc. ungehindert passiren können.

§ 6.

Am linken Weichselufer, unterhalb der Schleuse, dürfen Fahrzeuge und Holztraften nur nach erfolgter Genehmigung des Schleusen-Inspektors anlegen.

B. für den Kanal.

§ 7.

Haben die Schiffe, Fahrzeuge, Traften ꝛc. die Schleuse passirt, so müssen dieselben durch den Kanal und durch die unterhalb desselben gebaggerte Fahrt, ohne jeden Aufenthalt gefördert werden.

§ 8.

Die stromaufwärts fahrenden Gefäße haben im Schleusenkanale das rechte Ufer zu halten, und dürfen in denselben nur so viel Fahrzeuge einlaufen, als längs dem Ufer desselben in einer Reihe hinter einander Platz finden.

Das Anlegen neben dieser Reihe, sowie das Liegenbleiben der Gefäße in dem Kanal ist nicht gestattet.

§ 9.

Von schweren, durch Pferde oder Menschen stromaufwärts getreidelten Gallern, dürfen nicht mehr als vier und von Biggen nicht mehr als sechs Stück auf einmal durch den Kanal gebracht werden.

§ 10.

Um Beschädigungen des Ufers zu verhüten, dürfen Dampfschiffe, welche den Kanal passiren, nur mit höchstens 4' Geschwindigkeit pro Sekunde fahren.

§ 11.

Die Dossirungen des Kanals dürfen nicht betreten werden.

§ 12.

Durch den Kanal dürfen von Dampfschiffen niemals mehr als 3 Fahrzeuge auf einmal geschleppt werden.

§ 13.

In dem Kanal dürfen nur Fischerkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge segeln.

Größeren Fahrzeugen ist dies stromabwärts beim Rückstau des Wassers nur dann gestattet, wenn der Schleusen-Inspektor dazu die Genehmigung ertheilt.

§ 14.

Das Anbinden der Fahrzeuge und Holztraften an den Uferbefestigungen, sowie das Festhalten an denselben mit Bootshaken ist verboten.

C. beim Durchschleusen.

§ 15.

Durch die ganz geöffnete Schleuse dürfen von schweren, durch Pferde oder Menschen stromabwärts getreidelten Gallern nicht mehr als vier und von Biggen nicht mehr als sechs Stück auf einmal gebracht werden.

§ 16.

Kein Schiffskahn- oder Traftenführer darf unmittelbar vor der Schleuse anlegen, bevor derselbe hierzu vom Schleusen-Inspektor die Erlaubniß erhalten hat.

§ 17.

Jeder Schiffskahn- oder Traftenführer ist verpflichtet, nach dem Anlegen sich bei dem Schleusen-Inspektor zu melden und demselben die Pässe, Frachtbriefe, Gewerbescheine oder sonstigen Legitimations-Papiere vorzulegen.

§ 18.

Kein Schiffer oder Traftenführer darf die Schleusenthore ohne Erlaubniß des Schleusen-Inspektors oder eines anderen Strombeamten öffnen. Auf Verlangen der letzteren ist das Schiffspersonal verpflichtet, beim Oeffnen der Schleusenthore hilfreiche Hand zu leisten.

§ 19.

Beim Durchschleusen müssen die größeren Fahrzeuge und Traften wenigstens an zwei Tauen durch die Schleuse gebracht werden.

§ 20.

Fahrzeuge, welche zum Durchschleusen ober- und unterhalb der Schleuse anhalten, müssen am Ufer so nahe als möglich gestreckt anlegen, und in dieser Lage sowohl vorne als hinten an den dazu vorhandenen Pfählen befestigt werden.

Ebenso müssen die Holztraften gestreckt angelegt und mit sogenannten Schricken befestigt werden. Es ist nicht gestattet, zur Befestigung Anker in die Ufer zu werfen.

§ 21.

Die Dossirungen der Schleusenkammer dürfen nicht betreten und gegen die Schleusenthore und Schleusenwände Bootshaken oder Beschlagruder nicht angesetzt werden.

Das Fallenlassen von Ankern in der Schleuse ist verboten.

§ 22.

Durch die geöffneten beiden Schleusenthore dürfen von Dampfschiffen niemals mehr als 3 Fahrzeuge auf einmal geschleppt werden.

§ 23.

In der Zeit, während welcher die Schifffahrt eröffnet ist, wird das Durchschleusen von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang bewirkt, und nur

an Sonn- und Festtagen ist die Schleuse von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags geschlossen.

D. Rangfahrtordnung.

§ 24.

Beim Durchschleusen haben in der Regel die Schiffsgefäße vor den Holztraften den Vorzug. Letztere dürfen jedoch, sobald sie vorschriftsmäßig geformt sind und in der todten Weichsel der erforderliche Raum zu deren Lagerung — was von der Strompolizei-Behörde festzustellen — vorhanden ist, nicht länger als 3 Tage aufgehalten werden. Ist aber eine Holztraft beim Einlaufen in die Schleuse begriffen, so müssen ankommende Schiffe deren Durchgang abwarten

In zweifelhaften Fällen hat der Schleusen-Inspektor zu entscheiden, ob ein ankommendes Schiffsgefäß einer bereits von ihrem Anlegeplatz vorgerückten Traft vorgehen darf oder nicht.

§ 26.

Dasselbe gilt von den Traften.

§ 27.

Fahrzeuge, welche bis zu zwei Drittheilen der Ladung mit Gegenständen befrachtet sind, die durch längeren Aufenthalt leicht der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sind, als: lebenden und frischen Fischen, frischem Obst und Gemüse, frischer Butter u. s. w., leicht gährenden, faulenden oder im Sommer leicht leckenden Gegenständen, gehen, wenn mehrere derselben — mindestens drei — zu gleicher Zeit angekommen sind, allen anderen Schiffsgefäßen vor. Vereinzelt angelangte, mit vorbezeichneten Gegenständen beladene Gefäße passiren, wenn noch andere Fahrzeuge vorhanden sind, mit diesen gemeinschaftlich die Schleuse.

§ 28.

Fahrzeuge, welche mit Pulver beladen sind, oder deren Führer von der Königlichen Regierung ausgestellte Vorschleusepässe vorzeigen können, sowie Königliche Baukähne, Mooderprähme und überhaupt alle Königlichen Fahrzeuge haben vor allen anderen Fahrzeugen und den Traften das Vorschleuserecht.

§ 29.

Fahrzeuge, welche das Vorschleuserecht haben, oder welchen solches von dem Schleusen-Inspektor eingeräumt ist, dürfen an der Ausübung ihres Rechts in keiner Weise behindert werden.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Das Baden und Fischen im Kanal ist verboten. Ebenso darf derselbe durch Hineinwerfen von Schutt, Kehricht, Asche, Steinen 2c. nicht verunreinigt werden.

§ 31.

Auf den Ufern des Kanals und auf den Treidelwegen darf nicht Feuer angemacht werden, auch ist das Holzhauen anf den Treidelwegen nur landseitig gestattet.

§ 32.

Ist durch Schiffsgefäße, Fahrzeuge oder Traften an den Ufern der Weichsel und des Hafenkanals, an der Schleuse oder anderen Bauwerken Schaden angerichtet, so sind die Schiffer, Traftenführer oder deren Stell-

vertreter verpflichtet, den Schaden zu ersetzen und zu diesem Zwecke den, durch den Schleusen-Inspektor in Plehnendorf festgesetzten Geldbetrag bei demselben zu deponiren, widrigenfalls sie sofort einen Prozeß zu erwarten haben. Nicht verwendete Beträge werden zurückerstattet.

III. Strafbestimmungen.

§ 33.

Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, unabhängig von dem Ersatz des herbeigeführten Schadens, mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht allgemeine Vorschriften höhere Strafen androhen.

§ 34.

Der Erlaß von Strafverfügungen bei Uebertretung der Verbotsvorschriften dieser Verordnung, wird auf Grund des Gesetzes über die vorläufigen Straffestsetzungen vom 14. Mai 1852 (Gesetzsammlung Seite 245), dem Schleusen-Inspektor in Plehnendorf übertragen.

§ 35.

Wird gegen eine polizeiliche Strafverfügung der Antrag auf richterliche Entscheidung angebracht, so ist der Bestrafte für den Fall, daß er Danzig zu verlassen beabsichtigt, verpflichtet, einen gesetzlich zulässigen Stellvertreter zu bevollmächtigen, wozu er durch Zurückhaltung seiner Legitimationspapiere genöthigt werden kann.

§ 36.

Den Anordnungen des Schleusen-Inspektors und der Strombeamten ist überall pünktlich Folge zu geben. Bleiben deren Anordnungen unbeachtet, so sind dieselben befugt, das Erforderliche im Wege der polizeilichen Execution auf Kosten der Schiffer, Traftenführer oder deren Stellvertreter ausführen zu lassen.

Danzig, den 8. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

48. Verkehr auf dem Dirschauer Mühlenkanal.

(Amtsblatt 1869, Seite 63.)

Nachdem die Regulirung des Dirschauer Mühlenkanals durch den Deichverband des Danziger Werders zur Ausführung gebracht worden, verordnen wir, zum Schutze dieser neuen Anlage, auf Grund der § 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 u. f.), was folgt:

§ 1.

Die Böschungen des Kanals und der Kanaldämme, sowie die Krone der letzteren dürfen weder betreten und zum Karren und Fahren benutzt, noch mit Vieh betrieben werden.

§ 2.

Die Anlegung von Viehtränken darf nur nach Einholung der Erlaubniß des Deichhauptmanns des Danziger Werders und mit der von ihm vorgeschriebenen Einrichtung erfolgen. Das Tränken des Viehes in dem Kanal an anderen als den freigegebenen Tränkstellen ist nicht gestattet.

§ 3.

Stege zum Wasserschöpfen dürfen auf den Böschungen und im Bette des Kanals nicht angebracht werden. Treppen zu diesem Zweck auf der

Dammböschung bis zum Wasserspiegel sind nur nach eingeholter Erlaubniß des Deichhauptmanns und in der von ihm vorgeschriebenen Konstruktion gestattet. Das Betreten der Dammböschungen zum Zwecke des Wasserschöpfens ist untersagt.

§ 4.

Das Bett des Kanals darf durch Hineinwerfen oder Hineinlegen irgend welcher Gegenstände in keiner Weise beschränkt oder verflacht werden. Die Ableitung von Jauche aus Düngerstätten oder Kloakgruben in den Kanal ist nicht gestattet.

§ 5.

Neue Stege oder Brücken über den Kanal dürfen von Privatpersonen nur nach eingeholter Erlaubniß des Deichhauptmanns und in der von ihm vorgeschriebenen Konstruktion angelegt werden. Auch zu Reparaturen und Neubauten der bereits bestehenden Brücken, welche nicht unter der Verwaltung Königlicher Behörden stehen, ist die Genehmiguug des Deichhauptmanns einzuholen.

§ 6.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr.

Danzig, den 25. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

49. Verhalten beim Durchbruch eines Deiches der Weichsel und Nogat.

(Amtsblatt 1872, Seite 57.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und in Gemäßheit des § 4 des Statuts für den Deichverband des großen Marienburger Werders vom 23. Mai 1870 (Gesetz-Sammlung Seite 426) verordnen wir in Betreff der Ueberfälle für den Bezirk des vorerwähnten Deichverbandes, was folgt:

§ 1.

Wenn ein Durchbrnch der Deiche in den ebenen Stromgegenden der Weichsel und Nogat eintritt, so daß beide durch die Tiege geschiedenen Hälften des Deichbezirks von oben her unter Wasser gesetzt werden, so müssen auf Anordnung des Deichhauptmanns sämmtliche nachstehend aufgeführten Ueberfälle unter Beobachtung der in den folgenden Paragraphen gegebenen Vorschriften geräumt und nach Ablauf des Ueberschwemmungswassers wieder geschlossen werden:

I. Ueberfälle für die linksseitige Hälfte.

A. In den eigentlichen Stauwällen:

1. im Freiheitswalle, zwischen dem rechtsseitigen Deiche der Elbinger Weichsel und der Prösnick-Schleuse, 150 Meter lang, und auf der Gersdorffschen Uebersichts-Karte vom 4. Februar 1865 in rother Farbe, mit dem Buchstaben A. bezeichnet;

2. im Freiheitswalle, zwischen der Prösnick-Schleuse und der Ortschaft Tiegenort, 92 Meter lang und B bezeichnet;

3. im linksseitigen Tiegenwalle, gleich hinter Tiegenort bei Wunderlich, 19 Meter lang und C. bezeichnet;

4. in demselben Walle, vor dem Landgraben bei Will, 38 Meter lang und D. bezeichnet;

5. fünf Ueberfälle im linksseitigen Tiegenwalle zwischen dem Landgraben und der Ortschaft Tiegenhagen, ein jeder 23 Meter lang und E., F., G., H. und J. bezeichnet;

B. In den Vorwällen, welche die Abflüsse der Ueberfälle in den eigentlichen Stauwällen beeinträchtigen:

6. in der Verwallung auf dem rechten Ufer des neuen Grabens, 12 Meter lang und K. bezeichnet;

7. im Scheidewalle zwischen der großen Freiheit einerseits, und Neuendorf und Krugfitz andererseits, zwischen Pieper und Wedhorn, 38 Meter lang und L. bezeichnet;

8. unterhalb der Kornwindmühle zu Neuendorf, 143 Meter lang und M. bezeichnet;

9. im Tiegenwalle bei Krugfitz, 38 Meter lang und N. bezeichnet;

10. im Tiegenwalle bei Neuendorf, 143 Meter lang und O. bezeichnet;

11. im Walle am Vierding gegen den Ueberfall B. am Bauerwald, 90 Meter lang und P. bezeichnet;

C. In den Binnenwällen:

12. in den Verwallungen des Weichsel-Haff-Kanals zwei einander gegenüberliegende Oeffnungen, nahe der Linau, zwischen Neumünsterberg und Vierzehnhuben, eine jede 113 Meter lang und beide Q. bezeichnet;

13. in denselben Kanalwällen zwei Oeffnungen in den Grenzen von Reimerswalde, ebenfalls jede 113 Meter lang und R. bezeichnet;

14. desgleichen in den Grenzen von Platenhof, jede 113 Meter lang und S. bezeichnet;

15. in dem Linauwalle, 54 Meter oberhalb des Grabens der Tiegerweider kleinen Mühle, 19 Meter lang und T. bezeichnet;

16. in der gegenüberliegenden Verwallung der Linau, 120 Meter unterhalb des Grabens der Schwentenkamper Abmahlmühle, 19 Meter lang und U. bezeichnet;

II. Ueberfälle für die rechtsseitige Hälfte.

A. In den Hauptstauwällen:

17. in den Grenzen von Neustädterwald am Haff, nahe dem Stobbendorfer Bruche, 92 Meter lang und V. bezeichnet;

18. im Nadeland, zwischen Heegewald und Neustädterwald, 115 Meter lang und W. bezeichnet;

19. im Jungfer'schen alten Nadelande, 87 Meter lang und X. bezeichnet;

20. im linksseitigen Jungfer'schen Laachenwalle auf Keitlauer Grund, 53 Meter lang und Y. bezeichnet;

B. In den Binnenwällen:

21. der Klempnauersche Ueberfall im schwarzen Walle, 150 Meter lang und Z. I. bezeichnet;

22. der Andressche Ueberfall im Wendamme, 300 Meter lang und Z. II. bezeichnet.

§ 2.

Wenn ein Bruch so weit unten an der Weichsel oder Nogat entsteht, daß die Ueberschwemmung auf der einen Seite des Deichbezirkes von den Tiegewällen begrenzt bleibt, so ist je nach der Beschaffenheit des Falles nur das Werfen der sub I. oder II. aufgeführten Ueberfälle erforderlich. Die Entscheidung hierüber steht dem Deichhauptmann zu. Derselbe hat aber auch in dem Falle, daß die Ueberfälle zunächst nur auf der einen Seite geworfen werden, dafür Sorge zu tragen, daß auch für die Ueberfälle auf der anderen Seite die nöthigen Vorbereitungen zum Werfen derselben getroffen werden, und das Werfen derselben anzuordnen, sobald die Ausdehnung der Ueberschwemmung dasselbe erforderlich macht.

§ 3.

Der Klempnauer'sche und der Andres'sche Ueberfall (Z. I. und Z II.) sind nicht zu werfen, wenn ein Bruch in den Haffstauwällen der rechten Seite entsteht, und die Ueberschwemmung sich nur auf die Petershagener und Jungfer-Keitlauer Niederung erstreckt, also durch die alten Werderstaudeiche (den schwarzen Wall und den Werderdamm) begrenzt wird. Wenn dagegen eine Ueberschwemmung des untern Theils der rechtsseitigen Hälfte durch einen Bruch im Schleusen- oder Vorderdamme von der Jungfer'schen Laache oder von Laakendorf aus entsteht, ohne daß die Jungfer-Keitlauer Niederung mit überfluthet wird, so sind die beiden genannten Ueberfälle vorläufig und so lange nicht zu werfen, als das Ueberschwemmungswasser nicht die Höhe erreicht, welche es zum Abfließen durch die Ueberfälle in den Haffstauwällen braucht.

Die Höhe des niedrigsten Terrains vor den Ueberfällen in den Haffstauwällen ist zu diesem Zwecke an den beiden genannten Ueberfällen durch Markpfähle zu bezeichnen, deren Kopf 1,35 Mtr. höher steht, als der Fachbaum der zunächst belegenen Fürstenauer Schleuse.

§ 4.

Die Anfangs- und Endpunkte der Ueberfälle sind durch die Deichbehörde unter Zuziehung der betheiligten Ortsvorstände durch Pfähle zu bezeichnen. Ueber die Setzung dieser Pfähle ist ein Protokoll aufzunehmen, nach welchem in Zukunft eine Revision resp. neue Feststellung der Anfangs- und Endpunkte bewirkt werden kann Auf den Pfählen ist die Länge der Ueberfälle in Metern anzugeben.

§ 5.

Die Ueberfälle dürfen in ihrer ganzen Ausdehnung mit Bäumen und Sträuchern nicht bepflanzt werden, ebenso muß vor und hinter denselben ein Streifen von mindestens 40 Meter Breite in der Regel gänzlich unbepflanzt bleiben. Die Anpflanzung von Strauch zu Faschinen auf diesen Streifen kann jedoch ausnahmsweise vom Deichamte gestattet werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Pflanzungen niemals älter als ein Jahr werden.

Ebenso dürfen auf den Ueberfällen und den vorgedachten Streifen Materialien oder andere Gegenstände nicht gelagert oder sonst in einer dem Zwecke der Ueberfälle entgegen wirkenden Weise angebracht werden.

Vor und hinter den Ueberfällen dürfen Gräben am Dammfuße nicht angelegt werden, und wo solche Gräben vorhanden sind, müssen dieselben sofort nach Anordnung des Deichamts von den Ortschaften, in deren Bezirke sie liegen, zugeschüttet werden.

Die Ueberfälle nebst den vor und hinter denselben belegenen Streifen in der oben angegebenen Breite, welche gegenwärtig in unzulässiger Weise bepflanzt oder durch Materialien oder andere Gegenstände beschränkt sind, müssen sofort durch das Deichamt geräumt werden.

§ 6.

Die in den Wällen des Weichsel-Haff-Kanals liegenden Ueberfälle ad I. 12, 13 und 14 des § 1 werden von der Kanal-Bau-Verwaltung und auf deren Kosten geworfen und geschlossen, und erfolgt beides, sobald der Deichhauptmann die Werfung der Ueberfälle anordnet (cfr. § 1 und 2) resp. die Schließung für zulässig erklärt.

Alle übrigen Ueberfälle sind für Rechnung des Deichverbandes zu werfen und wieder zu schließen, und wird die specielle Leitung dieser Arbeiten den nachbezeichneten Deichbeamten übertragen:

1. für die Ueberfälle ad I. 1 bis 11, und 15 bis 16 des § 1 dem Deichrepräsentanten des Scharpau'schen Reviers resp. dessen Stellvertreter;
2. für die Ueberfälle ad II. 17 bis 20 des § 1 dem Deichrepräsentanten des Tiegenhöfer Reviers resp. dessen Stellvertreter;
3. für die Ueberfälle ad II. 21 und 22 des § 1 dem Deichrepräsentanten des Elbinger Reviers resp. dessen Stellvertreter.

Das Werfen und Schließen der Ueberfälle ist durch angenommene Lohnarbeiter auszuführen, doch bleibt es den vorbezeichneten leitenden Deichbeamten freigestellt, zum Werfen der Ueberfälle disponible Eiswachtmannschaft oder auf Grund generellen, nach § 8 des Status vom 23. Mai 1870 gefaßten Deichamts-Beschlusses, Naturalleistungen der Deichgenossen, in beiden Fällen gegen angemessene, vom Deichamte festzusetzende Entschädigung, heranzuziehen.

Werden die Naturalleistungen erfordert, so haben zu gestellen:

zu dem Ueberfalle A. ad. I. 1 des § 1:

die Ortschaft	Altebabke	9	Mann,
"	Beyerhorst	7	"
"	Gr. Brunau	26	"
"	Jankendorf	6	"
"	Kalteherberge	5	"
"	Küchwerder	12	"
"	Laakenwalde	2	"
"	Rehwald	3	"
"	Scharpau	4	"
"	Schwentenkampe	2	"
"	Susewald	4	"
	Summa	80	Mann;

zu dem Ueberfalle B. ad I. 2 des § 1:

die Ortschaft	Pietzkendorf	4	Mann,
"	Reimerswalde	9	"
"	Orloff	12	"
"	Orlofferfeld	15	"
"	Tiegerweide	8	"
	Summa	48	Mann;

zu dem Ueberfalle C. ad I. 3 des § 1:

die Ortschaft Tiegenort 10 Mann;

zu dem Ueberfalle D. ad I. 4 des § 1:
die Ortschaft Tiegenort 20 Mann;
zu den Ueberfällen E., F., G., H., und J. ad I. 5 des § 1:
die Ortschaft Tiegenhagen 30 Mann;
zu den Ueberfällen K., L. und M. ad I. 6, 7 und 8 des § 1:

die Ortschaft Neumünsterberg	15	Mann,
„ Bärwalde	6	„
„ Fürstenwerder	17	„
„ Vierzehnhuben	4	„
„ Vogtei	2	„
„ Vorwerk	4	„
Summa	48	Mann;

zu den Ueberfällen N. und O. ad I. 9 und 10 des § 1:

die Ortschaft Tiege	9	Mann,
„ Ladekop	10	„
„ Schönsee	9	„
„ Neuenhuben	2	„
„ Schöneberg u. Fähre	9	„
„ Petershagen	6	„
„ Petershagnerfeld	1	„
„ Pletzendorf	2	„
Summa	48	Mann:

zu dem Ueberfalle P. ad I. 11 des § 1:
die Ortschaft Platenhof 6 Mann;
zu dem Ueberfalle T. ad I. 15 des § 1:
die Ortschaft Tiegerweide 5 Mann;
zu dem Ueberfalle U. ad I. 16 des § 1:
die Ortschaft Schwentenkampe 5 Mann;
zu dem Ueberfalle V. ad II. 17 des § 1:

die Ortschaft Neustädterwalde	30	Mann,
„ Rheinland	15	„
„ Goldberg	3	„
Summa	48	Mann;

zu dem Ueberfalle W. ad II. 18 des § 1:

die Ortschaft Walldorf	14	Mann,
„ Fürstenauerweide	12	„
der Fiskus für Hegewald	35	„
Summa	61	Mann:

zu dem Ueberfall X. ad II. 19 des § 1:

die Ortschaft Jungfer	28	Mann,
„ Keitlau	16	„
Summa	44	Mann;

zu dem Ueberfall Y. ad II. 20 des § 1:
die Ortschaft Walldorf 24 Mann;
zu dem Ueberfalle Z. 1. ad II. 21 des § 1:

die Ortschaft Marienau	14	Mann,
„ Rückenau	6	„
Summa	20	Mann;

zu dem Ueberfalle Z. II. ad II. 22 des § 1:
die Ortschaft Fürstenau · · 18 Mann,
" Kl. Mausdorf · 7 "
" Krebsfelde · · 15 "
Summa 40 Mann.

Die Ortsvorstände der vorbezeichneten Ortschaften haben die zu stellenden Mannschaften im Voraus zu bestimmen, und auf Erfordern des Deichbeamten sofort zu den betreffenden Ueberfällen zu gestellen.

§ 7.

Sollten angrenzende Besitzer oder Ortschaften im eigenen Interesse das Schließen der Ueberfälle selbst bewirken wollen, so darf dies nur nach eingeholter Erlaubniß des betreffenden Deichrepräsentanten und in der von ihm angeordneten Weise geschehen.

§ 8.

Veränderungen in der Lage und Länge der im § 1 aufgeführten Ueberfälle, sowie die Aufhebung alter und Einrichtung neuer Ueberfälle ist nur mit unserer Zustimmung auf den Beschluß des Deichamts und nach Anhörung der Betheiligten zulässig.

§ 9.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder nicht nachkommt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und hat außerdem zu gewärtigen, daß er durch gesetzliche Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten oder diese auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werden.

Danzig, den 14. Februar 1872.

Königliche Regierung.

50. Dampfschifffahrt im Elbing-Fluß.

(Amtsblatt 1873, Seite 61.)

Mit Bezug auf die §§ 6 und 7 des Regulativs vom 18. April 1844, betreffend den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen (Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 pro 1845) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an der schmalen Stelle des Elbing-Flusses, zwischen dem Treideldamm und der zum Dorfe Bollwerk gehörigen Insel, das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet ist. Demnach muß, wenn sich das eine derselben bereits in der Stromenge befindet das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an diese Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird, nach § 21 des Regulativs, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum

Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 3. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 15. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

51. Schutz der Dünenpflanzungen.

(Amtsblatt 1874, Seite 20.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird hiermit zum Schutz der Anpflanzungen auf den Dünen, unter Aufhebung der Verordnung vom 20. August 1830 Folgendes verordnet:

§ 1.

Das mit Sandgraspflanzen, Gesträuchen oder Bäumen bepflanzte Dünen-Terrain, einschließlich der Westerplatte und der Anpflanzungen am Leuchtthurm von Rixhöft, darf außerhalb der zur öffentlichen Kommunikation dienenden Fahrwege oder Fußsteige weder von Menschen noch von Vieh unbefugt betreten werden. Die öffentlichen Wege und Fußpfade sind entweder durch Einfassungen von Sandgras, durch Hecken oder durch Tafeln bezeichnet.

§ 2.

Personen, welche außerhalb der öffentlichen Wege oder Fußsteige betroffen werden, verfallen in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr.

§ 3.

Für Vieh, welches die Dünen außerhalb der öffentlichen Wege oder Fußsteige betritt, hat der Eigenthümer desselben, gleichviel, ob das Vieh durch sein Verschulden oder seine Nachlässigkeit dahin gelangt ist, folgende Strafen verwirkt:

1. für jedes Pferd oder jedes Rindvieh (gleichviel ob Groß- oder Jungvieh) 1 Thlr.,
2. für jedes Schwein 20 Sgr.,
3. für jedes Schaf 10 Sgr.,
4. für jede Gans 5 Sgr.

Sind Pferde oder Rindvieh in ein Gefährt gespannt, so ist außer der vorbestimmten noch eine Strafe von 1 Thlr. zu entrichten.

Ziegen, welche die Dünen betreten, unterliegen nach § 4 Tit. II. der Forstordnung der Konfiskation.

§ 4.

Außer den in den §§ 2 und 3 festgesetzten Strafen werden für Beschädigungen an Bäumen, Sträuchern und Pflanzen folgende Strafen festgesetzt:

1. für jeden abgeholzten Baum über 2 Meter Höhe 1 bis 3 Thlr.,
2. für jeden abgeholzten Baum unter 2 Meter Höhe 20 Sgr. bis 1 Thlr.,
3. für jeden beschädigten Baum 15 Sgr. bis 2 Thlr.,
4. für je 10 Stück beschädigte oder abgeholzte Sträucher 10 Sgr. bis 20 Sgr.,

5. für das Ausreißen von Sandgras oder Moos, Abmähen des Grases und Abnehmen des Sandgras-Samens pro Q.-M. 5 Sgr. bis 15 Sgr.

Bei Beschädigungen, welche in der Zeit vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verübt werden, können die vorbestimmten Strafen bis zu den doppelten Sätzen erhöht werden.

§ 5.

Das Graben nach Bernstein auf den angebauten Dünenflächen wird mit 15 Sgr. bis 1 Thlr. pro Q.-M. der beschädigten Fläche bestraft.

§ 6.

Fischer dürfen die mit ihrem Gewerbe verbundenen Arbeiten nur auf dem unangebauten Strande und auf den für diesen Zweck reservirten und durch Sandgras-Einfassungen bezeichneten freien Plätzen vornehmen, auch ihre Fahrzeuge und Geräthe nur hier lagern. Das Betreten der angebauten Flächen ist ihnen bei der im § 2 bestimmten Strafe, und das Lagern der Fahrzeuge und Geräthe bei einer Strafe von 1 bis 2 Thlr. untersagt.

Bei hohen Sturmfluthen, wenn die Sicherung der Fahrzeuge es erforderlich macht, ist es gestattet, dieselben auf die angebaute Düne zu ziehen; es sind aber dieselben bei fallendem Wasser sofort wieder an den Strand zu schaffen, widrigenfalls die obenbestimmte Strafe eintritt.

§ 7.

Die nach § 3, 4 und 5 verwirkten Geldstrafen sind für die einzelnen Kontravenienten bei gleichzeitig verübten Kontraventionen auf höchstens 10 Thlr. zu bemessen. Bei Kontraventionen, welche von Kindern unter zwölf Jahren verübt sind, haften die Eltern für dieselben.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafen die nach den gesetzlichen Bestimmungen dafür festzusetzende Freiheitsstrafe.

Danzig, den 15. Dezember 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

52. Polizei-Reglement, betreffend den sogenannten „Drehbockgraben."

(Amtsblatt 1873, Seite 173.)

Nachdem ein Theil des sogenannten „Drehbockgrabens", 167,8 Ruthen (629 Meter), oberhalb der Grenze zwischen Rauden und Gremblin beginnend und 184 Ruthen (692,96 Meter) oberhalb der Chausseebrücke von Subkau endigend, in einer Gesammtlänge von 2056,1 Ruthen (7743,28 Meter) nach Maßgabe des Nivellementsplanes des Wasserbau-Inspektors Schmidt vom 1. Juli 1867 und der unter dem 29. Juli 1869 zwischen den zur Räumung seither verpflichteten Gemeinden Adl. Rauden, Adl. Gremblin und Raikau getroffenen Vereinbarungen verbreitet und vertieft, auch die Unterhaltungspflicht der vorbezeichneten Strecken des Drehbockgrabens durch die gedachten Vereinbarungen neu regulirt worden ist, verordnen die unterzeichneten Königl. Regierungen, um die Erhaltung der gehörigen Vorfluth im Drehbockgraben herzustellen und bei seiner Räumung und Instandhaltung die polizeiliche Ordnung herbeizuführen, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265) was folgt:

§ 1.

Die Unterhaltung, Räumung und Krautung des Drehbockgrabens, soweit derselbe in den Grenzen der Feldmark Rauden belegen ist, d. h. in einer Länge von 167,8 Ruthen (629 Meter), liegt der Gemeinde Adl. Rauden die Unterhaltung des Drehbockgrabens, soweit er in den Grenzeu der Feldmark Gremblin belegen ist, soweit er ferner die Grenze zwischen Dorf Subkau und Domäne Rathstube bildet, soweit er endlich in den Grenzen der Feldmark Domäne Subkau belegen ist und zwar bis 184 Ruthen (692,96 Meter) oberhalb der Chausseebrücke von Subkau, d. h. in einer Gesammtlänge von 1888,3 Ruthen (7111,54 Meter) liegt, der Gemeinde Adl. Gremblin, als eine dauernde Gemeindelast ob.

§ 2.

Das Normalprofil des geräumten Drehbockgrabens muß in der Strecke von Fix.-Punkt I. bis F.-P. III. des Schmidtschen Nivellements, d. h. in einer Länge von 363,5 Ruthen (1368,92 Meter) eine Sohlenbreite von 2 Fuß (0,628 Meter) und einfüßige (45 Grad) Böschungen und Banquete haben, welche Letztere 2 Fuß (0,628 Meter) über der Sohle breit zu erhalten sind.

In der Strecke von F.-P. III. bis F.-P. XII., d. h. in einer Länge von 1692,6 Ruthen (6374,78 Meter) beträgt die Sohlenbreite 4 Fuß (1,255 Meter) und hat der Graben einfüßige (45 Grad) Böschungen mit Banqueten, welche letztere 2 Fuß (0,628 Meter) über der Sohle breit zu unterhalten sind.

§. 3.

Die Normaltiefe der Sohle ist auf der ganzen Strecke durch die rothe Sohlenlinie des Schmidtschen Nivellementsplanes, deren Lage durch die mit Pfählen markirten Fix.-Punkte I. bis XII. bestimmt ist, festgestellt.

§ 4.

Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich ein Mal von unten aufwärts und muß bis zum 20. Oktober beendet sein. Dem Ermessen des Landraths-Amtes zu Marienwerder bleibt überlassen, in besondern Fällen diesen Termin ausnahmsweise zu ändern oder auch ordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen.

§ 5.

Die bei der Räumung herausgeschafften Gegenstände (Steine, Schlamm, Sand, Wasserpflanzen) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß (0,94 Meter oder rot. 1 Meter) von dem Uferrande auszuwerfen und von den Uferbesitzern binnen 8 Tagen nach der Räumung zu entfernen oder gleichmäßig zu planiren.

§ 6.

Den angrenzenden Uferbesitzern verbleibt die Grasnutzung auf den Böschungen, doch darf diese Nutzung nicht durch Abweiden erfolgen.

§ 7.

Durchfahrten oder Viehtriften dürfen durch den Drehbockgraben nicht angelegt werden, und müssen die bestehenden binnen drei Monaten durch Brücken ersetzt werden.

§ 8.

Die Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements liegt den jeweiligen Ortspolizei-Verwaltern von Adl. Rauden und Adl. Gremblin als Schaurichtern für die von den betreffenden Ortschaften zu unterhaltenden Theile

des Drehbockgrabens ob. Von den Gemeinde-Versammlungen in Adl. Rauden und Adl. Gremblin wird je ein Stellvertreter des Schaurichters für Behinderungsfälle auf 3 Jahre gewählt.

§. 9.

Den Schaurichtern und ihren Stellvertretern liegt es ob, die zur Räumung Verpflichteten rechtzeitig zum Beginn der Räumungsarbeiten auf ortsübliche Weise aufzufordern, die Vertheilung der Arbeiten resp. Kosten auf die einzelnen verpflichteten Grundbesitzer nach den darüber gegenwärtig geltenden oder in Zukunft zur Geltung kommenden Bestimmungen zu bewirken, die ordnungsmäßige Ausführung der Räumungs-Arbeiten und ihre rechtzeitige Vollendung zu kontrolliren. Dieselben haben ferner die etwa versäumte oder mangelhaft bewirkte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen und diese Kosten aus den Gemeindekassen vorzuschießen.

§ 10.

Auf Grund der vom Landraths-Amte zu Marienwerder festgestellten Liquidationen werden diese Kosten durch die Ortsbehörden von den Säumigen im Verwaltungswege beigetrieben. Sofern eine Ortsbehörde selbst zu den Säumigen gehören sollte, erfolgt die Einziehung der Kosten durch das genannte Landraths-Amt unmittelbar. Außerdem sind die Säumigen der zuständigen Behörde zur Bestrafung nach § 11 dieser Verordnung anzuzeigen.

§ 11.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. belegt.

§ 12.

Die Schaurichter und deren Stellvertreter stehen unter der Aufsicht des Landraths des Marienwerder Kreises, welcher mit Ausführung dieses Reglements beauftragt wird.

Marienwerder, den 8. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Danzig, den 8. Oktober 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

53. Polizei-Verordnung. Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.

(Amtsblatt 1875, Seite 13.)

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche auf See oder auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern verkehren.

§ 2.

Nothsignale, im Sinne dieser Vorschriften, sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß die signalisirenden Schiffe in Noth oder Gefahr sind.

Als Nothsignale gelten:

a. bei Tage:

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. das Signal „N. C." des „Internationalen Signalbuchs"; oder

3. das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Ball ähnlich sieht, aufgehißt ist;

b. bei Nacht:

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. Flammen von brennenden Theer- oder Oeltonnen ꝛc.; oder
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe, welche einzeln in Zwischenräumen von kurzer Dauer abgefeuert werden.

§ 3.

Die Nothsignale (§ 2) dürfen auf den Schiffen nur dann angewendet werden, wenn sie in Noth oder Gefahr sind.

§ 4.

Lootsensignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß auf den signalisirenden Schiffen Lootsen verlangt werden.

Als Lootsensignale gelten:

a. bei Tage:

1. die am Vormast gehißte, mit einem weißen Streifen von 1/5 der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Lootsenflagge); oder
2. das Signal „P. T.“ des „Internationalen Signalbuches;

b. bei Nacht:

1. Blaufeuer, welche alle fünfzehn Minuten abgebrannt werden; oder
2. ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute sichtbar ist.

§ 5.

Die Lootsensignale (§ 4) dürfen auf den Schiffen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn auf ihnen Lootsen verlangt werden. Auch dürfen auf den Schiffen andere, als die im § 4 bezeichneten Signale als Lootsensignale nicht benutzt werden.

§ 6.

Die gegenwärtige Noth- und Lootsen-Signalordnung tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Vorstehende Noth- und Lootsen-Signalordnung wird, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265), als eine vom 1. März 1875 ab für unseren Verwaltungsbezirk geltende Polizei-Vorschrift, mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Nichtbefolgung derselben durch Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern geahndet werden wird.

Danzig, den 2. Januar 1875.

Königliche Regierung.

54. Polizei-Verordnung, betreffend den Flößereibetrieb auf der Ferse.

(Amtsblatt 1875, Seite 41.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 u. f.) bestimmen wir was folgt:

Wer den Festsetzungen des nachstehend publizirten Flößerei-Reglements

zuwider handelt, oder die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Danzig, den 27. Januar 1875.

Königliche Regierung.

Reglement für die Flößerei auf der Ferse.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung für 1843 Seite 41 ff.) bestimmen wir hierdurch über die Holzflößerei auf der Ferse, was folgt:

§ 1.

Es steht einem Jeden frei, unter Beobachtung der Festsetzungen des gegenwärtigen Reglements auf der Ferse Klafterholz, Eisenbahnschwellen (sleepers) und Langholz zu flößen, letzteres auf der Strecke zwischen der Mündung in die Weichsel und der nach Mewe führenden Chaussee.

§ 2.

Die polizeiliche Aufsicht über die Flößerei führen, abgesehen von der im § 16 gemachten Ausnahme, der von der Königlichen Regierung zu Danzig zu ernennende Flößinspektor und unter ihm die Ortspolizeibehörden, welche seinen Verfügungen in Flößangelegenheiten Folge zu leisten haben. Der Flößinspektor kann sich nach Bedürfniß durch die in der Nähe des Flusses wohnenden Königlichen Oberförster mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Regierung vertreten lassen.

I. Bestimmungen über die Klafterholzflößerei.

§ 3.

Die Flößerei beginnt, sobald das Wasser eisfrei ist, und endet am 15. November. Den Regierungen zu Danzig und Marienwerder bleibt jedoch überlassen, auch während dieses Zeitraums zum Schutze der Wiesen die Flößerei für gewisse Zeitabschnitte zu schließen. Flößholz, welches nach dem 15. November noch im Wasser liegt, kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Gefahr und Kosten des Flößunternehmers herausschaffen lassen.

§ 4.

Wer Klafterholz oder Eisenbahnschwellen (sleepers) auf der Ferse flößen lassen will, hat möglichst zeitig im Jahre, spätestens bis zum 1. April, dem Flößinspektor zwei gleichlautende Exemplare einer Anmeldung einzureichen, zu welcher das nachstehende Formular zu benutzen ist:

1. Anmeldung zum Flößen.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, während der diesjährigen Flößperiode
durch den Flößführer
wohnhaft zu und eine Anzahl
von Flößern
die nachstehend verzeichneten Hölzer

1.
2.
3.
u. s. w.

aus der Forst auf der Ferse, und
zwar von der Ablage bei
bis zur Ablage bei
flößen, und nach beendeter Flöße Tage lang
nach Senkholz fischen zu lassen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Unternehmers.)

2. Entscheidung des Flößinspektors.

Der vorstehende Antrag wird hierdurch unter Bezugnahme auf das Flößereireglement vom
genehmigt mit folgenden Maßgaben:

1. Das Holz muß eingeworfen werden am
2. Das Holz muß ausgewaschen werden spätestens am
3. Nach Senkholz darf der Unternehmer nur fischen lassen
Tage nach beendeter Flöße.
4.
5.

u. s. w.

(Ort, Datum und Unterschrift des Flößinspektors.)

Auf einem Exemplar der Anmeldung ertheilt der Flößinspektor die Erlaubniß unter den erforderlichen Bedingungen und übersendet dieses Exemplar dem Unternehmer.

Die Erlaubnißscheine werden nach der Zeitfolge der Anmeldung ertheilt.

Die zuletzt eingegangenen Anmeldungen werden nur insoweit berücksichtigt, als es ohne Störung der bereits früher angemeldeten Flöße möglich ist.

Der Flößführer muß den Erlaubnißschein während der ganzen Flöße bei sich haben, und denselben auf Verlangen den betreffenden Polizeibehörden und den Stauwerksbesitzern jederzeit vorzeigen.

§ 5.

Zu Flößführern (§ 4) dürfen Personen nicht bestellt werden, welche innerhalb des laufenden oder verflossenen Kalenderjahres wegen eines bei Gelegenheit des Flößereibetriebes verübten oder versuchten Holzdiebstahls oder wegen einer bei solcher Gelegenheit verübten Entwendung von Feldfrüchten rechtskräftig verurtheilt sind.

§ 6.

Wer mit der Flößerei beginnt, ohne einen Erlaubnißschein (§ 4) zu besitzen, oder ohne ihn vorzeigen zu können, oder wer die im Erlaubnißschein enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt, und die Flößerei anderer Unternehmer stört, kann, abgesehen von Schadenersatz und Strafe, von dem Flößinspektor angehalten werden, das Holz sofort herauszuschaffen, oder — bis auf weitere Erlaubniß zur Fortsetzung des Flößens — einstweilen festzulegen.

§ 7.

Wenn in dem Erlaubnißschein nicht etwas Anderes bestimmt ist, so hat der Unternehmer anzustellen: außer dem Flößführer auf jede 600 Kubikmeter einen Flößer und zum Auswaschen auf jede 3000 Kubikmeter mindestens 40 Mann.

Werden die hiernach erforderlichen Mannschaften nicht angestellt, so kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Kosten des Unternehmers entweder die Fehlenden annehmen oder das Holz aus dem Flusse schaffen lassen.

§ 8.

Beim Flößen muß der Unternehmer an jeder Brücke oder Schleuse einen Wächter aufstellen, welcher Stopfungen des Holzes zu beseitigen und Beschädigungen der Bauwerke, sowie des Ufers möglichst zu verhüten hat. Wo bei Brücken nach dem Ermessen des Flößinspektors die Legung von Fangbäumen erforderlich ist, muß der Unternehmer der Flöße dieselbe rechtzeitig bewirken. Ist von dem Unternehmer die Bestellung des Wächters oder die Legung der Fangbäume unterlassen worden, so erfolgt sie auf seine Kosten durch den Flößinspektor, oder, wenn dessen Verfügung nicht schnell genug eingeholt werden kann, durch die Ortspolizei-Behörde.

§ 9.

Die Stauwerksbesitzer müssen ihre Schleusen in einem den Flößereibetrieb gestattenden Zustande erhalten, und gegen die im anliegenden Tarife bestimmten Vergütungen nicht nur den Durchgang des Flößholzes zulassen, sondern auch den erforderlichen Wasserzug gewähren. Der Durchgang ist ihnen mindestens zwei Stunden vorher von dem Flößführer anzukündigen.

Vor dem Laufenlassen des Wassers muß auf Verlangen des Flößführers das Oberwasser des Stauwerks angespannt werden. Es bleibt den Regierungen zu Danzig und bezw. zu Marienwerder überlassen, die Spannhöhe und überhaupt denjenigen Stand, auf welchem die Stauwerksbesitzer das Oberwasser der Flößerei wegen zu erhalten haben, festzusetzen und durch geeignete Marken bezeichnen zu lassen.

§ 10.

Die Uferbesitzer müssen

a. einen vier Fuß breiten Uferstreifen unentgeltlich freigeben zum Begleiten und Fortschaffen der treibenden Hölzer durch die Flößer,
b. an den vom Flößinspektor, oder in eiligen Fällen von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Stellen die zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer, sowie die zum Aufstellen derselben erforderliche Fläche einräumen, wofür der Flößunternehmer eine Vergütigung zu zahlen hat, die im Mangel der Einigung von dem Flöß-Inspektor, vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird.

§ 11.

Auch für Beschädigungen, die durch Ausufern des Holzes auf die angrenzenden Grundstücke entstehen, hat der Flößunternehmer eine Vergütigung zu zahlen, die nach Vorschrift des § 10 festgestellt wird.

§ 12.

Den Flößern ist nicht gestattet, an andern, als den vom Flößinspektor oder von der Ortspolizei-Behörde ihnen angewiesenen Plätzen Feuer anzumachen. Bei Brücken und Schleusen darf dies nur in einer Entfernung von mindestens 30 Schritten geschehen.

§ 13.

Der Flößführer darf das treibende Holz nie ohne Noth verlassen und muß die Flößer sorgfältig beaufsichtigen. Er ist für die vorschrifts-

mäßige Leitung des Transports, sowie dafür, daß nur im Sinne dieses Reglements gehörig instruirte Flößer angenommen werden, verantwortlich.

§ 14.

Den Uferbesitzern steht das Fischen nach Senkholz nur zu nach Ablauf derjenigen Frist, während welcher der Unternehmer der letzten Flößung im Jahre noch selber nach Senkholz fischen lassen darf und vor Beginn der ersten Flößung im nächsten Jahre.

§ 15.

Der von der Königlichen Regierung zu Danzig unterm 23. Juli 1824 erlassene Tarif und die dazu gegebenen Bestimmungen vom 30. März 1824 (Amtsblatt der Danziger Regierung für 1824 Nr. 32) werden aufgehoben.

II. Bestimmungen über die Langholzflößerei.

§ 16.

In Betreff der Langholzflößerei (§ 1) wird auf die von der Königl. Regierung zu Marienwerder erlassene Amtsblattverordnung vom 18. Oktober 1855 (Amtsblatt für 1855, Stück 44) verwiesen, deren Abänderung nach Bedürfniß der genannten Regierung überlassen bleibt. Die polizeiliche Aufsicht über diese Langholzflößerei führt nicht der im § 2 dieses Reglements erwähnte Flößinspektor, sondern bis auf Weiteres der Amtsvorsteher zu Mewe.

Berlin, den 28. Dezember 1874.

Der Finanzminister Camphausen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Achenbach.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Friedenthal.

(Hier folgt nebenstehende Tabelle.)

B. a. für das erforderliche Ziehen der Schützen überhaupt: bei der Mühle zu Alt-Janischau: 2 Mark;

b. für das jedesmalige Ziehen jeder Schütze: bei der Pieske-Mühle zu Pr. Stargard, bei der Kollenzer Mühle und bei der Raikauer Mühle je 1 Mark;

bei den übrigen unter A. genannten Mühlen je 50 Pf.

C. a. für das Legen der erforderlichen Fang- und Schwemmbäume überhaupt: bei der Mühle zu Raikau: 18 Mark, bei der Mühle zu Alt-Janischau: 9 Mark, bei der Mühle zu Brodden: 6 Mark, bei der Jacobsmühle: 6 Mark;

b. für das Legen jedes erforderlichen Fang- und Schwemm-Baumes bei jeder der übrigen unter A. genannten Mühlen: 3 Mark.

55. Polizei-Verordnung über das Schließen der Schleusen und über das Segeln im Weichselhaff-Kanal.

a. (Amtsblatt 1875, Seite 66.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch, unter Aufhebung der §§ 26 und 30 der Polizei-Verordnung vom 20. August 1866 (Amtsblatt pro 1866

Flößtarif für die Ferse.

Es sind zu entrichten, soweit nicht durch specielle Rechtstitel etwas Anderes festgestellt ist:

A. an Schleusendurchlaßgeld und Entschädigung für Wassersammeln und Nachwassergeben:

Bei den nachstehend benannten Mühlen.	Für jede Stunde, während welcher die Mühle still stehen muß, wobei die angefangene halbe Stunde für eine halbe Stunde voll zu rechnen.					
	während des Wassersammelns und Nachwassergebens.		während des Durchgangs des Holzes durch die Schleuse			
			von Klafterholz.		von Eisenbahnschwellen (sleepers)	
	Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Mühle zu Pogutken	—	75	1	—	1	50
2. Tabacksmühle zu Pr. Stargardt	1	25	1	50	2	25
3. Pieskemühle zu Pr. Stargardt	5	25	5	50	6	50
4. Mühle zu Owitz	3	70	4	—	5	—
5. „ „ Kollenz	4	40	4	80	5	80
6. „ „ Raikau	2	—	2	40	3	15
7. „ „ Pelplin	2	—	3	—	4	50
8. „ „ Alt-Janischau	2	18	2	78	3	68
9. „ „ Brodden	3	90	4	50	5	50
10. Jacobsmühle bei Mewe	5	50	6	10	7	10

Pag. 247/252) nachstehende Polizei-Verordnung über das Schließen der Schleusen und über das Segeln im Weichselhaff-Kanal erlassen.

§ 1.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf nicht durch die Schleusen gefahren, und dürfen auch nicht die Brücken aufgezogen resp. aufgedreht werden. Ausgenommen hiervon bleibt indeß die Münsterbergerbrücke, und soll dieselbe für die von Rothebude nach Platenhof fahrenden Schiffe in der Zeit vom 21. September bis 4. Oktober bis 6 Uhr Abends und von diesem Zeitpunkte ab bis zum Schlusse der Schifffahrt eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet werden.

§ 2.

Das Segeln auf dem Weichselhaff-Kanal ist nur mit Segeln von höchstens 6 Metern Breite gestattet und dürfen die Segelbäume nicht weiter als die Segel selbst über den Bord des Schiffes reichen.

Jedes Segelschiff muß einem treidelnden Schiffe auf der, dem Treidelsteige entgegengesetzten Seite ausweichen, auch müssen die Schiffer den langsamer fahrenden Kähnen die nachkommenden schneller fahrenden Kähne stets vorbei fahren lassen.

Mindestens 200 Meter vor jeder Schleuse und Brücke, welche Stelle an dem Ufer durch eine Tafel markirt ist, müssen die Segel vollständig eingezogen werden.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit den, im § 36 der Polizei-Verordnung vom 20. August 1866 festgesetzten Strafen geahndet.

Danzig, den 10. März 1875.

Königliche Regierung.

b. (Amtsblatt 1875, Seite 145.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird hierdurch die Polizei-Verordnung vom 20. August 1866 (Nr. 36 des Amtsblatts pro 1866 Pag. 247 bis 252) unter Aufhebung des § 12 dahin abgeändert, daß an Stelle desselben folgende Bestimmung tritt:

§ 12.

Die Länge der Holzflöße auf dem Weichselhaff-Kanal darf nicht über 400 Fuß oder 125,5 Meter betragen und es müssen die Holzflöße, gleichviel, ob sie bugsirt oder getreidelt werden, so bemannt sein, daß bis zu 100 Fuß oder 31,4 Meter Länge zwei, bei größerer Länge drei Mann auf dem Holzfloße mit dem Transport beschäftigt sind.

Danzig, den 20. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

56. Polizei-Verordnung, betreffend den Flößereibetrieb in dem Schwarzwasser und in der Prussina.

(Amtsblatt 1876, Seite 78.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) bestimmen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks:

Wer den Festsetzungen des Flößerei-Reglements für das Schwarzwasser und die Prussina vom 5. Juni 1869 (Amtsblatt für 1869 S. 137

und 138 Nr. 347), oder das an die Stelle des Flößtarifs vom selbigen Tage getretenen, neuen Flößtarifs vom 8. November 1875. (Amtsblatt für 1876, S. 46. Nr. 206) zuwiderhandelt, oder die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, verwirkt, soweit nicht nach dem Gesetze wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Communikationsabgaben vom 20. März 1837. (G.-S. für 1837 Seite 57), eine höhere Strafe eintritt, Geldstrafe bis zu dreißig Mark, die im Unvermögensfalle in Haft umgewandelt wird.

Diese Polizei-Verordnung tritt an die Stelle unserer hierdurch aufgehobenen Polizei-Verordnung vom 29. Juni 1869. (Amtsblatt für 1869, Seite 140.)

Danzig, den 29. März 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

57. Polizei-Verordnung, betreffend die Ableitung des Ueberschwemmungswassers im Falle eines Durchbruches.

(Amtsblatt 1877, Seite 10.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), des §. 4 des Deichstatuts für die rechtsseitige Nogat-Niederung vom 17. September 1873 und des § 122 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden 2c. vom 26. Juli 1876 (Ges.-S. S. 297) wird über die Ableitung des Ueberschwemmungswassers im Falle eines Durchbruchs im Bereiche der rechtsseitigen Nogat-Niederung Folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Falle eines Deichbruchs sind die Binnen- und Staudämme im Bezirke des Deichverbands, nach Anordnung des Deichhauptmanns, an den von ihm zu bestimmenden Stellen sofort abzutragen.

Der Deichhauptmann hat beim Eintreten des Deichbruchs oder, nach seinem Ermessen, auch schon beim Eintritte der Gefahr eines solchen, diejenigen Stellen, an welchen die Binnen- und Staudeiche zu werfen sind, und die Ausdehnung, in welcher dies zu geschehen hat, zu bestimmen, und das Erforderliche wegen der Werfung anzuordnen. Die Deichbeamten sowohl als auch die Ortsbehörden sind verpflichtet, seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten; die letzteren haben insbesondere Seitens der Ortschaften, in deren Grenzen die zu werfenden Deiche liegen, die hierzu erforderlichen Mannschaften zu stellen und durch dieselben die betreffenden Deichstrecken ungesäumt und durch Tag und Nacht fortgesetzte Arbeit bis zur Höhe der Terrain-Sohle des Verbandes abtragen zu lassen.

§ 2.

Das Wiederschließen der geworfenen Deichstrecken darf nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns oder auf dessen Anordnung erfolgen.

§ 3.

Das Werfen sowohl, als das Schließen der Binnen- und Staudeiche erfolgt auf Kosten des Deichverbandes.

§. 4.

Es bleibt vorbehalten, bestimmte Stellen der Binnen- und Staudeiche, welche ein für allemal als Ausfälle für das Bruchwasser bestimmt werden,

zu bezeichnen, und wegen der Einrichtung der Deiche auf diesen Stellen und der Benutzung der Ländereien neben denselben, weitere Anordnung zu treffen, sowie auch in anderen Beziehungen diese Verordnung zu ergänzen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Freiheitsstrafe polizeilich bestraft.

Danzig, den 6. Januar 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

58. Polizei-Verordnung, betreffend das Durchlassen von Schiffsgefäßen und Holztraften durch die Pontonbrücke über die Nogat bei Marienburg.

(Amtsblatt 1878, Seite 166.)

Unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen wird die von der Polizei-Verwaltung zu Marienburg unter dem 15. Juni d. J. erlassene, in Nr. 49 des Kreisblatts des Kreises Marienburg pro 1878 veröffentlichte Polizei-Verordnung, betreffend den Durchlaß von Schiffsgefäßen und Holztraften durch die Pontonbrücke über die Nogat bei Marienburg, wegen Incompetenz der gedachten Behörde zum Erlasse der in Rede stehenden Verordnung, auf Grund des § 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, außer Kraft gesetzt und gemäß § 115 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungs-Gerichtsbehörden vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297), sowie in Verbindung mit den §§ 77 und 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 335) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) was folgt verordnet:

§ 1.

Die Pontonbrücke über die Nogat bei Marienburg dürfen nur solche Schiffsgefäße und Holztraften passiren, welche nicht über 22 Meter breit sind.

§ 2.

Das Auseinandernehmen breiterer Traften zum Zwecke des Durchgangs muß in einer Entfernung von mindestens 18,85 Meter von der Pontonbrücke erfolgen.

§ 3.

Die Traften- und Schiffsführer sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Durchlasses dem Brückenmeister die Breite der durchzulassenden Gegenstände anzugeben.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Außerdem bleiben die betreffenden Traften- und Schiffsführer für etwaige Beschädigungen an der Brücke verantwortlich.

Danzig, den 15. September 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Staatsminister Dr. Achenbach.

59. Polizei-Verordnung, betreffend den Gewerbebetrieb mit den zur Personen-Beförderung bestimmten Dampfschiffen.

(Amtsblatt 1878, Seite 126.)

Auf Grund des § 115 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungs-Gerichtsbehörden vom 26 Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297), in Verbindung mit den §§ 77 und 78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen rc. vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 335) und den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), verordne ich, unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen für den Umfang des Regierungs-Bezirks Danzig was folgt:

Die Bestimmungen im § 5 alinea 1, zweiter Satz, der Polizei-Verordnung der hiesigen Königlichen Regierung über den Gewerbebetrieb mit den zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffen vom 18. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt Seite 46), wonach Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer Viertelstunde hinter einander abgehen dürfen, und beziehungsweise der Bekanntmachung derselben Behörde vom 27. Juli 1860 (Regierungs-Amtsblatt Seite 154), wonach diese Vorschrift dahin abgeändert worden ist, daß Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer halben Stunde hinter einander abgehen dürfen, treten außer Kraft.

Danzig, den 1. Juli 1878.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

60. Polizei-Verordnung zum Schutze der Vorfluthsanlagen und Binnenverwallungen innerhalb des im Landkreise Danzig und im Kreise Pr. Stargard belegenen Gebietes des Deichverbandes des Danziger Werders.

(Amtsblatt 1879, Seite 79.)

Auf Grund der §§ 76 bis 78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen rc., vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 335), in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), verordne ich, unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen, für das Gebiet des Deichverbandes des Danziger Werders, was folgt:

1. Die Wälle an den unter Schau gestellten Hauptgräben und Wassergängen dürfen mit keinerlei Weidevieh behütet werden; auch darf auf diesen Wällen weder geritten noch gefahren werden.

2. Innerhalb drei Fuß (0,942 m) von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt, auch Zäune nicht errichtet oder geduldet werden.

3. Die Anlegung von Viehtränken an oder in den qu. Hauptgräben und Wassergängen darf nur nach Einholung der Genehmigung des Deichhauptmanns des Danziger Werders und mit der von demselben vorgeschriebenen Einrichtung erfolgen. Das Tränken des Viehes an anderen als den freigegebenen Tränkestellen ist nicht gestattet.

4. Stege zum Wasserschöpfen dürfen auf den Böschungen der Hauptgräben und Wassergänge und im Bette derselben nicht angebracht werden

und müssen, soweit sie bereits bestehen, aber der Vorfluth hinderlich sind, wieder entfernt werden. Die Anlegung von Treppen zu dem gedachten Zwecke auf den Wall- und Uferböschungen bis zum Wasserspiegel und sogenannter Schwimmstege ist nur nach eingeholter Erlaubniß des Deichhauptmannes und in der von diesem vorgeschriebenen Konstruktion gestattet.

Das Betreten der Wall- oder Uferböschungen zum Zwecke des Wasserschöpfens ist untersagt.

5. Das Bett der qu. Hauptgräben und Wassergänge darf durch Hineinwerfen irgend welcher Gegenstände in keiner Weise beschränkt oder verflacht werden.

Die Ableitung von Jauche oder Unrath aus Düngerstätten oder Kloakgruben in die qu. Gräben ist untersagt.

6. Neue Steege oder Brücken über die qu. Vorfluthsanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Deichhauptmannes und nach der von demselben vorzuschreibenden Konstruktion angelegt werden.

Auch zu Reparaturen und Neubauten der bereits bestehenden Brücken und Steege ist die Genehmigung des Deichhauptmannes einzuholen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Danzig, den 31. März 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
In Vertretung:
gez. von Saltzwedell.

61. Polizei-Verordnung, betreffend die Annahme von Seelootsen für die nach Pillau bestimmten oder von dort ausgehenden Schiffe.

(Amtsblatt 1879, Seite 224).

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 19. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 335), bezw. des § 115 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungs-Gerichts-Behörden im Geltungsbereiche der gedachten Provinzial-Ordnung vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen- und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern vom 9. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 216), verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Ostpreußen unter Aufhebung der Bestimmungen der Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 4. Juni 853, 16. Juni und 15. Juli 1864, soweit dieselben den Hafen zu Pillau betreffen, was folgt:

§ 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist verpflichtet, bei dem Eingange aus See in den Hafen zu Pillau und bei dem Ausgange aus demselben in See sich eines Seelootsen nach den in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu bedienen.

§ 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. Die zur Kaiserlichen Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die für die Kaiserliche Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Kaiserlichen Marine geführt werden.

2. Die der Königlichen Hafenverwaltung zugehörenden Fahrzeuge, bezw. die von derselben zu Hafen- und Pilotagezwecken herangezogenen Privatfahrzeuge für die Zeit dieses Gebrauches.

3. Die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art.

4. Die Führer von Lichterfahrzeugen jeder Art.

5. Die Führer von ganz oder theilweise bedeckten Schiffen und Fahrzeugen, welche nicht tiefer als 2,85 m gehen, oder nicht mehr als 170 kbm Rauminhalt haben — jedoch nur beim Ausgehen aus dem Hafen, und nachdem sie sich vorher im Lootsen-Bureau zu Pillau dieserhalb gemeldet haben.

6. Ferner tritt für einkommende Schiffe eine Befreiung ein, wenn die vorhandenen Seelootsen zur Abgabe an die Schiffe nicht ausreichen, oder wenn stürmische Witterung, Eisgang ꝛc. den Seelootsen verhindern, dem Schiffe bis auf die Rhede entgegenzukommen, ein Einwinken der Schiffe aber nicht möglich ist.

§ 3.

Dem an Bord kommenden Lootsen hat der Schiffer beim Ein- und Ausgehen die Leitung des Schiffes zu überlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß den Befehlen des Lootsen von Seiten der Schiffsmannschaft schnell und pünktlich Folge geleistet wird.

Ebenso hat der Schiffer jede gewünschte Auskunft über Tiefgang des Schiffes und dessen sonstige Eigenschaften wahrheitsgetreu zu ertheilen.

Sollte der Lootse aber bei Führung des Schiffes Fehler machen, die das Schiff in Gefahr setzen, und sich nicht warnen lassen, so steht es dem Schiffer frei, dem Lootsen die Führung des Schiffes abzunehmen. Ein solcher Fall muß aber der Hafen-Polizei-Kommission sogleich angezeigt und alsdann die Untersuchung und die Bestrafung des Schiffers oder des Lootsen eingeleitet werden.

§ 4.

Kommt dem einzuwinkenden Schiffe ein Lootsenboot zum Besetzen entgegen, so hat der Schiffer das Anlegen des Boots durch Mindern und Backbrassen der Segel auf alle Weise zu erleichtern.

§ 5.

Die den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelnden Schiffsführer und Schiffer werden nach § 2 des im Eingange erwähnten Gesetzes vom 9. Mai 1853 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Königsberg, den 25. Juli 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

62. Polizei-Verordnung, betreffend die Annahme von Haff-Lootsen für den Schiffsverkehr zwischen Pillau und Königsberg, Braunsberg und Elbing.

(Amtsblatt 1879, Seite 225.)

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 19. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 335) bezw. des § 115 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden und der Verwaltungs-Gerichts-Behörden im Geltungsbereiche der gedachten Provinzial-Ordnung vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern vom 9. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 216) verordnen wir mit Zustimmung der Provinzialräthe der Provinzen Ostpreußen und Westpreußen unter Aufhebung der Bestimmungen der Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Königsberg und Danzig vom 11. November 1853 und der Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 16. Juni und 15 Juli 1864 und 31. März 1876, soweit dieselben den Schiffsverkehr zwischen Pillau und Königsberg, Braunsberg und Elbing betreffen wie folgt:

§ 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist verpflichtet, sich bei der Fahrt zwischen Pillau, Königsberg, Braunsberg und Elbing, sowie zwischen Elbing, Braunsberg, Königsberg und Pillau eines Hafflootsen nach den in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen und zwar auch für den Fall zu bedienen, daß sein Schiff von einem Dampfer geschleppt wird.

§ 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. die zur Kaiserlichen Marine gehörigen Kriegsfahrzeuge und die für die Kaiserliche Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Kaiserlichen Marine geführt werden,

2. die unter der Königlichen Hafenverwaltung stehenden, bezw. die von derselben zu Hafen- und Pilotagezwecken herangezogenen Privatfahrzeuge, für die Zeit dieses Gebrauches,

3. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art,

4. die Führer von bedeckten, nicht tiefer als 2,85 m gehenden Schiffen und Fahrzeugen,

5. die Führer von Lichterfahrzeugen jeder Art,

6. die Führer anderer Fahrzeuge und Seeschiffe, sowie der Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, welche vor dem Lootsenkommandeur zu Pillau oder dem Vorsteher der Hafenbau-Deputation in Elbing im Beisein eines Lootsen nachgewiesen haben, daß sie mit der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg, Königsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg, Pillau und Königsberg vollständig vertraut sind.

Das hierüber auf ein Jahr auszustellende Zeugniß kann dem Schiffer von Jahr zu Jahr bei seiner Anwesenheit in Pillau oder Elbing prolongirt werden.

Sind die unter 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Schiffe und Fahrzeuge entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind dieselben — ausgenommen bei Fahrten von Königsberg nach Pillau — zur Annahme von Hafflootsen verbunden.

Ist aber bei der Beladung mit Gütern und Ballast der letztere von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theiles derselben aus dem Schiffe entfernt werden kann, oder ist der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde geschlossen, so ist dessen Führer zur Annahme eines Lootsen nicht verpflichtet.

§ 3.

Die Zuordnung eines Lootsen ist bei dem Lootsen-Kommandeur, in Elbing bei dem Vorsteher der Hafenbau-Deputation nachzusuchen.

Dem an Bord kommenden Lootsen hat der Schiffer beim Ein- und Ausgehen die Leitung des Schiffes zu überlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß den Befehlen des Lootsen von Seiten der Schiffsmannschaft schnell und pünktlich Folge geleistet wird.

Ebenso hat der Schiffer jede gewünschte Auskunft über Tiefgang des Schiffes und dessen sonstige Eigenschaften wahrheitsgetreu zu ertheilen.

Sollte der Lootse aber bei Führung des Schiffes Fehler machen, die das Schiff in Gefahr setzen, und sich nicht warnen lassen, so steht es dem Schiffer frei, dem Lootsen die Führung des Schiffes abzunehmen. Ein solcher Fall muß aber der Hafenpolizei-Kommission sogleich angezeigt, und alsdann die Untersuchung und die Bestrafung des Schiffers oder des Lootsen eingeleitet werden.

§ 4.

Die den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelnden Schiffsführer oder Schiffer werden nach § 2 des im Eingang erwähnten Gesetzes vom 9. Mai 1853 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Königsberg, den 26. Juni 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Wirkliche Geheime Rath v. Horn.

Danzig, den 9. Juli 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

63. Polizeiverordnung für den Hafen zu Danzig.

(Amtsblatt 1880, Seite 173.)

Auf Grund des § 115 des die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 335) betreffenden Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297) bezw. der §§ 77 und 78 der gedachten Provinzial-Ordnung in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen, unter Aufhebung nachstehender polizeilicher Vorschriften, soweit sich dieselben auf den Hafen zu Danzig beziehen:

1. der im Anschluß an das Regulativ über den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haff und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen vom 18. April und 6. Mai 1844 erlassenen Verordnung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 28. Februar 1845 (Regierungs-Amtsblatt Seite 6),
2. der Polizei-Verordnung dieser Regierung, betreffend die Holzlagerungen in der Weichsel von der Plehnendorfer Schleuse abwärts bis Neufahrwasser vom 26. Februar 1856 (Regierungs-Amtsblatt Seite 61),
3. der Polizei-Verordnung der Königlichen Polizei-Direktion zu Danzig, betreffend den Verkehr im Hafen von Neufahrwasser vom 1. Mai 1845 (Intelligenzblatt für den Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig, 1845, Seite 1000),
4. desgl. betreffend die Ordnung auf den Gewässern vom 13. Mai 1851 (Danziger Intelligenzblatt 1851, Seite 1510),
5. desgl. betreffend die Ballastlagerungen auf den Löschplätzen vom 13. Dezember 1858 (Danziger Intelligenzblatt 1858, Seite 4643),
6. desgl. betreffend den Holztransport auf der Mottlau vom 7. August 1860 (Danziger Intelligenzblatt Seite 2738),
7. desgl betreffend das Feueranmachen auf Schiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen vom 29. Dezember 1864 (Danziger Intelligenzblatt 1865, Seite 16), was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung umfaßt:

1. die Rhede, welche sich auf den Umkreis von 4 Seemeilen, von dem Leuchtthurme auf der Mole von Neufahrwasser gerechnet, erstreckt,
2. den Hafen und zwar:
   a. den Hafenkanal und das Hafenbassin in Neufahrwasser, einschließlich der Einfahrten, Molen und Kais,
   b. die todte Weichsel vom Hafenkanal aufwärts bis zur Plehnendorfer Schleuse — unter Ausschluß jedoch des Schleusenkanals — mit der Bootsmannslacke und den Uferbefestigungen,
   c. die Mottlau und die sämmtlichen mit derselben zusammenhängenden schiffbaren öffentlichen Gewässer innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Danzig bis zur Steinschleuse.

§ 2.

Hafenbehörde und Hafenbeamte.

Innerhalb des im § 1 bezeichneten Bezirks wird die Hafenpolizei durch die von der Königlichen Staatsregierung bestellte Hafenbehörde (zur Zeit die Königliche Polizei-Direktion zu Danzig) unter Zuhülfenahme der derselben untergeordneten Beamten, insbesondere der Hafenpolizeibeamten:

1. des Lootsen-Kommandeurs in Neufahrwasser,
2. des Strompolizeiinspektors in Danzig,
3. der See- und Binnenlootsen, sowie der Strompolizeibeamten verwaltet.

§ 3.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft bestellt in Gemäßheit des § 17 des unterm 5. Juli 1871 Allerhöchst bestätigten revidirten Statuts

der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871 zwei Hafenkommissarien mit dem Auftrage, die Interessen des handels- und schifffahrts-treibenden Publikums bei der Verwaltung der Hafenpolizei zu vertreten.

§ 4.

Die im Hafenbezirke (§ 1) verkehrenden Schiffsführer und Flößer Schiffsleute, Arbeiter und sonstigen im Hafenverkehr beschäftigten Personen haben den von der Hafenpolizei-Behörde und den Hafenpolizeibeamten in Ausübung der Hafenpolizei und insbesondere nach Maßgabe der gegenwärtigen Polizei Verordnung ausgehenden Anordnungen unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten.

Die Hafenpolizeibehörde und die Hafenpolizeibeamten sind befugt, diese ihre Anordnungen erforderlichen Falles durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. Namentlich steht dem Lootsen-Kommandeur und im Binnenbezirke dem Strompolizeiinspektor in den Fällen, wo sie die an Bord von Schiffen, deren Verholung angeordnet wird, befindliche Mannschaft oder Wache zu diesem Behufe nicht für ausreichend erachten, die Befugniß zu, weitere Mannschaft anzunehmen, wonächst der Kostenbetrag im Wege der Exekution eingezogen wird.

§ 5.

Die Erhebung von Beschwerden, welche, wenn sie sich gegen Anordnungen der unteren Hafenpolizeibeamten richten, zunächst bei dem Lootsen-Kommandeur zu Neufahrwasser und, soweit es sich um Beschwerden gegen Hafenpolizeibeamten des Binnenbezirks handelt, bei dem Strompolizei-Inspektor zu Danzig und, falls sie bei diesen Beamten ihre Erledigung nicht finden sollten, bei der Hafenbehörde (gegenwärtig der Polizei-Direktion) anzubringen sind, hemmt die sofortige Ausführung der angefochtenen Anordnung nicht, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Behörde bezw. des zuständigen Beamten ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

Einlaufen in den Hafenbezirk und Auslaufen aus demselben.

§ 6.

Aufhissen der Nationalflagge.

Die Führer der auf der Rhede ankommenden Schiffe haben die Nationalflagge ihres Schiffes aufhissen zu lassen.

Ist auf dem Flaggenmaste am Lootsenhause ein schwarzer Ballon gehißt, so dürfen Schiffe unter keinen Umständen in den Hafen einlaufen.

§ 7.

Abgabe von Schüssen.

Auf der Rhede dürfen nur Nothsignalschüsse abgegeben, im Hafen selbst darf garnicht geschossen werden.

§ 8.

Befolgung der Segelanweisung.

Beim Einlaufen in den Hafen sind die Vorschriften der zur Zeit geltenden Segelanweisung für die nach dem Danziger Hafen bestimmten Schiffe zu befolgen.

§ 9.

Absperrungs-Maßregeln zur Verhütung des Einführens ansteckender Krankheiten.

Schiffe, welche aus Häfen solcher Gegenden kommen, wo ansteckende

Krankheiten herrschen, ingleichen die auf denselben befindlichen Personen und Waaren, dürfen zum freien Verkehr mit anderen Fahrzeugen und bezw. mit dem Lande nicht eher zugelassen werden, bis den für den betreffenden Fall gegebenen sanitären Vorschriften und den deshalb angeordneten Vorsichtsmaßregeln vollkommen genügt ist.

§ 10.

Einziehen der Segel.

Bei Ankunft der Schiffe in der Nähe der Molen sind in der Regel die Segel einzuziehen, nur bei schralem Winde ist es, soweit nöthig, gestattet, einige Segel bis zu der Stelle unterhalb des Lootsenhauses beizubehalten.

§ 11.

Auswerfen von Ankern.

Werden auf der Rhede Anker ausgeworfen, so sind dieselben mit einer Boje zu versehen.

Im Hafen selbst ist das Auswerfen von Ankern nur im Nothfalle gestattet. Erfolgt dies hier, so sind die Anker ebenfalls mit einer Boje zu bezeichnen, und nach Beseitigung der Nothflagge sofort wieder aufzuholen.

§ 12.

Meldung beim Lootsen-Kommandeur.

Sofort nach der Ankunft im Hafen hat sich der Schiffer persönlich bei dem Lootsen-Kommandeur im Dienstlocale desselben unter Vorzeigung seiner Schiffspapiere, insbesondere der Musterrolle und, zutreffenden Falles, der Nachweisung der Schiffspassagiere zu melden.

Verläßt ein Fahrzeug den Hafen seewärts, so hat der Schiffer dem Lootsen-Kommandeur, bezw. wenn die Abfahrt von einem Punkte des Binnenbezirks aus erfolgt, dem Strompolizei-Inspektor die Musterrolle und das Abfertigungsattest der Königl. Zollbehörde, sowie zutreffenden Falles einen Nachweis der an Bord befindlichen Passagiere vorzulegen.

Verhalten im Hafenbezirke.

§ 13.

Anlegen und Verholen der Schiffe.

Im ganzen Hafenbezirke dürfen Schiffe nur an den vom Lootsen-Kommandeur oder vom Strompolizeiinspektor bezw. den Hafenpolizeibeamten ihnen angewiesenen Plätzen anlegen. Die Schiffer sowie die Führer von Fahrzeugen jeder Art sind verpflichtet, auf Anordnung dieser Beamten nach anderen Plätzen zu verholen.

Ein Verholen der Schiffe ohne Genehmigung der Hafenpolizeibeamten ist untersagt, ebenso das unbefugte Lösen oder Verlegen der Ketten und Trossen.

§ 14.

Schiffe dürfen nicht unmittelbar an den Molen, Kais, Bohlwerken oder Gordungswänden angelegt, sondern es müssen geeignete Fenders ausgehängt, auch dürfen die Schiffe nur an den dazu bestimmten Haltepfählen oder Ringen festgemacht werden.

§ 15.

Schiffsarbeiten nach der Ankunft.

Innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes im Hafen hat der Schiffer:

a. den Klüverbaum und die blinde Raa einzunehmen,

b. die Marsraa $^3/_4$ an den Stengen aufzuhissen und beizubrassen,
c. die Unterraa scharf aufzutoppen,
d. die Bügel der Leesegelspieren abzunehmen und letztere entweder ebenfalls abzunehmen oder 1 M. innerhalb der Nocke der betreffenden Raa einzuholen,
e. die Anker binnen Bord zu nehmen.

Bleiben Schiffe im Winterlager, so müssen von denselben die Bramraaen und die Bramstengen herunter genommen werden.

§ 16.

Fahren der Schiffe im Hafenbezirke.

Innerhalb des Hafenkanals sowie in der Mottlau ist das Segeln der Fahrzeuge mit Ausnahme der Boote untersagt.

Dampfschiffe dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 10 Metern von Kaimauern ab von der Schraube Gebrauch machen. Im Hafenkanal und im Hafenbassin dürfen Dampfschiffe bei mehr als 3 Meter Tiefgang überhaupt nicht mit eigener Dampfkraft fahren.

Auf der Strecke des Hafenkanals zwischen den sieben Provinzen und dem Ausgange des Hafens ist es den Führern auch von Dampfschiffen der vorbezeichneten Art gestattet, von der Schraube Gebrauch zu machen, jedoch nur in einem Abstande von 15 Metern von der Kaimauer.

Zum Anfbrechen des Eises darf indessen bei Dampfschiffen auch bei mehr als 3 Meter Tiefgang nach Maßgabe der besonders einzuholenden Genehmigung des Lootsen-Kommandeurs bezw. des Strompolizeiinspektors von der Schraube Gebrauch gemacht werden.

Die Führer von Segelschiffen und von Dampfschiffen, welche nicht mit eigener Dampfkraft fahren dürfen, haben, wenn sie den Hafenkanal passiren wollen, dem Lootsen-Kommandeur Anzeige zu machen und die Bestimmung darüber einzuholen, wenn sie fahren können.

§ 17.

Signale.

Dampfschiffe sollen in folgenden Fällen Signale geben:
a. vor der Abfahrt und vor dem Anlegen,
b. bei der Annäherung an Schleusen und Fähranstalten,
c. beim Einfahren in den Hafenkanal und in die Mottlau bezw. beim Ausfahren aus denselben,
d. bei nächtlicher Fahrt und bei Nebel.

Diese Signale sind entweder mit der Glocke oder der Dampfpfeife zu geben.

§ 18.

Ausweichen der Schiffe.

1. Von zwei sich begegnenden Dampfschiffen oder zwei sich begegnenden Segelschiffen muß, soweit es die Oertlichkeit gestattet, jedes dem andern rechts ausweichen. Dampfschiffe, welche Segelschiffen begegnen, haben den letzteren, soweit möglich, nach rechts ganz auszuweichen. Fahrzeugen, welche getreidelt werden, ist immer nach der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite auszuweichen. Begegnen sich zwei getreidelte Fahrzeuge, so muß das stromabwärts gehende ausweichen.
2. Der Führer eines Schiffes, welcher ein voranfahrendes überholen will, hat seine Absicht durch Zuruf, oder, sofern das nachfolgende Schiff ein Dampfschiff ist, durch das übliche Signal kund zu geben.

Das voranfahrende Schiff muß in diesem Falle, soweit es die Oertlichkeit gestattet, ausweichen.

3. Im Hafenkanale dürfen nur Passagier- und Bugsirdampfschiffe vorangehenden Schiffen vorbeifahren, und diese auch nur bei genügend breitem und tiefem Fahrwasser. Passagier-Dampfschiffe dürfen sich in der Mottlau überhaupt nicht vorbeifahren

§ 19.

Vorschriften über das Führen von Lichtern.

Jedes Schiff, welches innerhalb des Hafens an einer vom Ufer entfernten Stelle oder an einer Stelle des Ufers liegt, wo Schiffe in der Regel nicht zu liegen pflegen, muß von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Lich· in einer kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Centim. Durchmesser an dem Punkte, wo es am besten gesehen werden kann, in einer Höhe von nicht mehr als sechs M. vom Schiffsrumpfe zeigen, und zwar in der Weise, daß ein klares, gleichförmiges und ununterbrochenes Licht auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar wird.

Die in der Nacht — zwischen Sonnuntergang und Sonnaufgang — oder bei dichtem Nebel fahrenden Schiffe sollen zwei erleuchtete Laternen, und zwar die eine am halben Maste, bezw. wenn das Schiff keinen Mast hat, an einer aufgerichteten Stange, die zweite am Bugspriet führen.

Die auf der Fahrt im Hafen befindlichen Seeschiffe können anstatt dessen die den Vorschriften der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 1) entsprechenden Lichter führen.

Fähren sind bei der Dunkelheit durch ein weißes Licht, welches bei Prahmfähren 2,5 M., bei Kahnfähren 1 Meter über Wasser sich befinden muß, zu erleuchten.

§ 20.

Besondere Vorschrift in Beziehung auf Dampfschiffe.

Der Führer eines Dampfschiffes, welches in die Nähe eines kleinen Fahrzeuges kommt, hat die Dampfkraft zu vermindern, und sich von dem letzteren soweit entfe*nt zu halten, als es nach der Oertlichkeit zulässig ist. Im Nothfalle muß der Führer des Dampfschiffes, sofern dies ohne Gefahr geschehen kann, stoppen oder das Schiff rückwärts gehen lassen.

Die Führer kleiner Fahrzeuge d. h. solcher, welche weniger als 50 Cbm. Rauminhalt haben, sind verpflichtet, den Dampfschiffen auszuweichen.

Bei der Annäherung von Dampfschiffen an Fähranstalten müssen die Fährleute die Ueberfahrt einstellen, bezw. wenn sich die Fähre bereits auf dem Strom befindet, nach derjenigen Uferseite ausweichen, welche ihnen am nächsten liegt.

Im Hafenkanal und im Hafenbassin zu Neufahrwasser darf kein Dampfschiff mit einer größeren Geschwindigkeit als 3 Knoten, in der todten Weichsel dürfen Frachtdampfer nur mit einer Geschwindigkeit von 4 Knoten fahren.

§ 21.

Verbot des Theerkochens.

Das Zubereiten und Kochen von Theer, Pech, Harz, Oel und anderen feuergefährlichen Stoffen auf den Schiffen ist untersagt, und kann nur an

bestimmten Stellen, welche vom Lootsen-Kommandeur oder von dem Strompolizeiinspektor hierzu werden angewiesen werden, stattfinden.

§ 22.

Wache.

Jedes Schiff muß während des Aufenthaltes im Hafenbezirke mit mindestens einem Mann besetzt sein, welcher bei Nacht die Wache auf dem Decke zu halten hat. Nur die im Winterlager befindlichen und solche Schiffe, für welche der Lootsen-Kommandeur bezw. der Strompolizei-Inspektor solches gestattet hat, dürfen vom Schiffer und von der Mannschaft gänzlich verlasseu werden. Es muß jedoch in solchen Fällen ein Bevollmächtigter am Orte bestellt und dem Lootsen-Kommandeur bezw. dem Strompolizei-Inspektor namhaft gemacht werden, welcher die das Schiff betreffenden Anordnungen auszuführen hat.

§ 23.

Beschädigung der Hafenanlagen.

Die Führer von Schiffen und Fahrzeugen, durch welche Beschädigungen der Hafenwerke oder Hafenanstalten verursacht worden sind, dürfen den Hafen nicht eher verlassen, als bis der Schaden hergestellt, oder eine Kaution in dem von der Hafenpolizeibehörde vorläufig festzusetzenden Betrage der voraussichtlich erwachsenden Kosten hinterlegt ist.

§ 24.

Verbot der Verunreinigung des Hafens.

Verunreinigungen des Hafens und der Hafenanlagen sind untersagt. Steine, Erde, Schutt, Asche, Schlacken, Kehricht und ähnliche Gegenstände dürfen weder im Hafen noch auf der Rhede in das Wasser geworfen, noch auf den Kais oder Löschplätzen während eines längeren Zeitraumes gelagert werden, sind vielmehr im Laufe desselben Tages, an welchem sie dort hingebracht werden, wieder wegzuräumen.

Ballast kann mit Genehmigung der Hafenpolizeibehörde länger als einen Tag auf den Löschplätzen lagern.

§ 25.

Baden und Kahnfahren.

Außerhalb der bestehenden Badeanstalten und der polizeilich bestimmten öffentlichen Badeplätze darf im Hafenbezirke nicht gebadet werden. Desgleichen ist es untersagt, Kähne und ähnliche Fahrzeuge an Kinder unter 14 Jahren und an solche Personen, welche mit der Behandlung solcher Fahrzeuge nicht vertraut sind, zu überlassen oder zu vermiethen.

§ 26.

Behandlung explosiver Stoffe.

Hinsichtlich des Transportes explosiver Stoffe auf den im Hafenbezirk verkehrenden Schiffen und Fahrzeugen sind die desfalls bestehenden Vorschriften, gegenwärtig die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, vom 29. August 1879 (Reg.-Amtsblatt S. 226) zu befolgen. Die Anzeige, daß und welche Mengen derartiger explosiver Stoffe auf einem Schiffe oder Fahrzeuge geführt werden, ist sofort beim Eintritte in den Hafenbezirk dem fungirenden Hafenpolizeibeamten zu machen.

§ 27.

Ausräuchern der Schiffe.

Das Ausräuchern der Schiffe zur Vertreibung der Ratten darf nur mit besonderer Erlaubniß der Hafenpolizeibehörde, unter Aufsicht einer

auf Kosten des Schiffes zu bestellenden Wache vorgenommen, und es dürfen dabei nur Holzkohlen, welche keine Flamme geben, benutzt werden.

§ 28.

Laden und Löschen leicht entzündlicher Gegenstände.

Beim Laden und Löschen leicht entzündlicher Gegenstände, als Hanf, Petroleum 2c. darf nicht Tabak geraucht, und in der Nähe nicht mit Feuer oder Licht verkehrt werden. Behufs der Controlle über die Befolgung dieser Vorschrift ist die Hafenpolizeibehörde befugt, den Schiffen auf Kosten des Rheders oder des Schiffsführers eine Wache beizugeben.

Im Uebrigen bewendet es wegen des Verkehrs mit Petroleum bei den desfallsigen Bestimmungen der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 21. Februar 1863 (Reg. Amtsblatt S. 25).

§ 29.

Schadenfeuer.

Wenn Feuer im Hafen oder in der Nähe desselben ausbricht, so haben sich alle Schiffsleute unverzüglich auf ihre Fahrzeuge zu begeben, um die nöthigen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung des Feuers nach den Anordnungen der Hafenpolizeibehörde bezw. der Hafenpolizeibeamten ungesäumt zur Ausführung zu bringen.

§ 30.

Aufeisen

Das Aufeisen behufs Verholung, Aus- und Einlaufens von Fahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hafenpolizeibehörde gestattet. Soweit die Führer der Fahrzeuge nicht vorziehen, selbst dafür zu sorgen, soll das Aufeisen, wenn thunlich durch Vermittelung der Hafenpolizeibehörde, auf Kosten der Betheiligten, bewirkt werden.

§ 31.

Benutzung der Lade- und Löschstellen.

Ueber die Zulassung zur Benutzung der Lade- und Löschstellen, mit Ausnahme der der Steuerbehörde ausschließlich überwiesenen Plätze, entscheidet für den Hafenkanal, das Hafenbassin und die Weichsel innerhalb des Neufahrwasser Bezirks, der Lootsen-Kommandeur, für den übrigen Theil des Hafenbezirks der Strompolizei-Inspektor.

§ 32.

Besondere Vorschriften hinsichtlich des Ladens und Löschens.

Beim Laden und Löschen am Hafenkanal und am Hafenbassin zu Neufahrwasser sind folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die Güter sind entweder mit Krähnen zu bewegen oder auf Löschbrücken aus den Schiffen und bezw. in dieselben zu bringen. Sie dürfen nicht über die Kaimauern gewälzt und geschleift, auf denselben auch nicht gelagert werden.
2. In der Nähe des Ufers, und zwar innerhalb eines Raumes von 8 Metern von den Vorderkanten der Kaimauer und mindestens 2 Meter von der Mitte der Haltepfähle abgerechnet, dürfen Güter nicht dauernd gelagert werden. Eine vorübergehende Niederlegung solcher Güter innerhalb des vorbezeichneten Raumes ist gestattet, jedoch nur im Gewicht von höchstens 1800 Kilogramm auf den Quadratmeter und nur auf so lange, als dies behufs des Entlöschens und Beladens der Schiffe, der Verwiegung und Instandsetzung der Güter zum Zwecke ihrer Verladung oder Abfuhr, bezw.

behufs der zollamtlichen Kontrolle und Abfertigung nothwendig ist. Güter, welche nach erfolgter Löschung innerhalb dieses Raumes vorübergehend niedergelegt sind, müssen spätestens innerhalb 24 Stunden wieder von dort entfernt werden. Eine längere Lagerung an der gedachten Stelle kann nur unter besonderen Umständen mit ausdrücklicher, im Einverständnisse mit dem Hafenbau-Inspektor schriftlich zu ertheilender Genehmigung des Lootsenkommandeurs stattfinden. Durch das Niederlegen von Gütern auf den Kais darf die Benutzung der Halte- und Laternenpfähle nicht erschwert werden.

3. Innerhalb des Raumes von 8 bis 11 Metern landwärts von der Vorderkante der Kaimauer ab gerechnet, dürfen die Kais nur bis zu einer Belastung von höchstens 1800 Kilogramm auf den Quadratmeter mit Gütern belegt werden.

Lagerung von Holz.

§ 33.

Im Allgemeinen.

Holz darf innerhalb des Hafenbezirks nur gelagert werden in der Weichsel, in den Mottlauarmen von der Steinschleuse bis zur Kuh- und Mattenbuder-Brücke und in den sämmtlichen mit der Mottlau zusammenhängenden Binnengewässern, überall jedoch nur insoweit, als dadurch nach dem Ermessen der Hafenpolizeibehörde die Schifffahrt und die Baggerungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

§ 34.

Insbesondere in der Weichsel

In der Weichsel muß auf der Strecke von dem Plehnendorfer Schleusenkanal abwärts bis zur Bootsmanns- (Schuiten-) Lake unter allen Umständen ein Fahrwasser von mindestens 40 Metern Breite von dem oberen Eingange der Bootsmannslake abwärts ein 60 Meter breites Fahrwasser von jeder Holzlagerung frei bleiben.

Vor dem rechten, zum Treideln benutzten Ufer der Weichsel, von dem Plehnendorfer Schleusenkanal bis zur Bootsmannslake darf nur Holz in einer Breite von 20 Metern angelegt werden. Holz, welches vor den Przerabka-Plätzen lagert, muß auf Verlangen der Besitzer derselben den Getreideführenden oder abholenden Schiffen, bezw. Traften Platz machen.

Der der Plehnendorfer Schleuse zunächst liegende coupirte Weichselarm darf nur auf einer Länge von 110 Metern, vom Schleusendamm ab gerechnet, mit Holz belegt werden. Der andere Theil dieses Armes muß jederzeit frei bleiben. Auf den mit Gordingswänden versehenen Strecken, sowie an den Bohlwerken ist das Anlegen nur für solche Hölzer gestattet, welche zum sofortigen Verladen in die dort liegenden Schiffe bestimmt sind.

Ausgeschlossen von aller Holzlagerung sind:

a. am rechten Ufer die Strecke von der Ausmündung der Bootsmannslake bis zu dem mit einem rothen Pfahle bezeichneten Punkte,
b. am linken Ufer die Strecke längs der Kaiserlichen Werft.

§ 35.

Erforderniß besonderer Genehmigung zur Holzlagerung.

Für jede Lagerung von Holz im Hafenbezirke bedarf es der Einholung schriftlicher Erlaubniß, welche der Strompolizei-Inspektor ertheilt.

Erst nachdem diese Erlaubniß erwirkt ist, dürfen die Holztraften die Plehnendorfer Schleuse passiren, um sich sofort an die ihnen angewiesene Stelle zu begeben, wo sie, wenn sie dort angelegt werden sollen, gehörig zu befestigen sind. Nur in Nothfällen ist der Schleusenmeister befugt, das Passiren der Schleuse vor Ertheilung der Erlaubniß zur Lagerung des Holzes innerhalb des Hafenbezirks zu gestatten. In diesem Falle müssen die Tafeln jedoch bis zur sofort einzuholenden Bestimmung des Strompolizei-Inspektors in der sog. Süderrinne bei der Schleuse verbleiben.

§ 36.

Verlegen von Hölzern.

Ohne Genehmigung des Strompolizei-Inspektors oder der ihm unterstellten Beamten dürfen Hölzer, sofern dieselben nicht zur sofortigen Verladung bestimmt sind, oder aus der Weichsel fortgeschafft werden sollen, nicht verlegt werden.

Für die Bewegung der Hölzer gelten folgende Bestimmungen:

a. die Breite der Transporte darf nicht 10 Meter überschreiten,

b. auf der todten Weichsel von der Plehnendorfer Schleuse bis zum Hafenkanal zu Neufahrwasser, sowie in der Bootsmanns- (Schuiten-) Lake dürfen die Transporte nicht über 6 Tafeln enthalten, und nicht über 120 Meter lang sein, wenn sie geschoben oder durch Menschen gezogen werden; sie dürfen aber bis zu 12 Tafeln enthalten und bis zu 240 Meter lang sein, wenn sie durch Dampfschiffe oder Pferde geschleppt werden. In der Bootsmannslake darf nur geschoben oder getreidelt werden;

c. in der Mottlau, in dem neuen Kanal unterhalb des Milchpeter-Grundstücks und in dem Hafenkanal zu Neufahrwasser dürfen die Transporte nicht über 4 Tafeln enthalten und nicht über 80 Meter lang sein. Das Schleppen der Hölzer durch Pferde oder Dampfschiffe ist in der Mottlau und in dem neuen Kanale unterhalb des Milchpeter-Grundstücks garnicht, im Hafenkanale zu Neufahrwasser aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lootsen-Kommandeurs gestattet;

d. die Traften müssen mit der erforderlichen Anzahl des Holzflößens kundiger und fähiger, mit den nöthigen Geräthschaften versehener Leute besetzt sein; es sind dabei an Mannschaften mindestens zu verwenden:

bei einer Tafel 1 Mann,
„ 2 oder 3 Tafeln 2 Mann,
„ 4, 5 oder 6 Tafeln 3 Mann,
„ 7 oder 8 Tafeln 4 Mann,
„ 9 oder 10 Tafeln 5 Mann,
„ 11 oder 12 Tafeln 6 Mann,

e. die Holztransporte dürfen bei Fähranstalten nur in solchen Zwischenräumen vorüber fahren, daß die Fähre zwischen den einzelnen Traften je einmal über den Strom gehen kann. Wenn Baggerarbeiten die Freilegung einer Stromstrecke erfordern, so müssen die Hölzer auf Anordnung der Hafenpolizeibehörde innerhalb der von derselben zu bestimmenden Frist beseitigt werden.

§ 37.

Pflichten der Mannschaften der Holztraften.

Die Mannschaft, welche die Traften begleitet, darf vor Anlegung und ordnungsmäßiger Befestigung derselben nicht entlassen werden. Degleichen haben die Führer bis dahin auf den Flößen zu verweilen.

§ 38.

Stockungen und Unordnungen beim Verkehr der Holztraften.

Die Führer und Mannschaften der Flöße haben allen Anordnungen, welche in Beziehung auf das Rangiren und Befestigen der Traften und insbesondere zur Vermeidung oder Behebung von Stockungen und Unordnungen Seitens der Hafenpolizeibehörde oder der zuständigen Hafenpolizeibeamten getroffen werden, pünktlich Folge zu leisten, widrigenfalls die Anordnung mittelst der gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur Ausführung gebracht wird.

§ 39.

Vertreiben von Hölzern.

Werden angelegte Traften oder Theile derselben durch höhere Gewalt losgerissen und im Wasser umhergetrieben, so ist die Hafenpolizeibehörde, falls nicht der Eigenthümer oder der Disponent des Holzes alsbald zum Sammeln und Festlegen der losgerissenen Stücke schreitet, befugt, dies auf Kosten desselben ausführen zu lassen. Das aufgefangene Holz wird bis zur Erstattung der entstandenen Kosten zurückbehalten.

§ 40.

Holzpässe.

Den Uferbesitzern ist untersagt, vor ihren Grundstücken Pfähle in die Weichsel einzuschlagen und dieselben durch sogenannte Pässe zu dem Ende zu verbinden, um den in dieser Weise eingeschlossenen Wasserraum dem allgemeinen Gebrauch zu entziehen. Dagegen kann die Hafenpolizeibehörde gestatten, Hölzer, welche am Ufer lagern, vorübergehend mit Pässen zu umschließen, und innerhalb derselben das Holz zu braaken. Hierdurch wird jedoch kein Recht auf dauernde Benutzung der in dieser Weise entstandenen Braakstelle erworben; vielmehr ist die Hafenpolizeibehörde befugt, jederzeit die Wegräumung bezw. die Veränderung der Pässe anzuordnen.

In keinem Falle dürfen solche vorübergehend zugelassene Braakplätze in das Fahrwasser hineinragen. Die innerhalb der Pässe lagernden Hölzer müssen derartig befestigt oder gestapelt werden, daß ihr Forttreiben verhindert wird.

§ 41.

Bewachung des lagernden Holzes.

Die Eigenthümer des im Hafenbezirke lagernden Holzes sind verpflichtet, geeignete Personen zur Bewachung desselben zu bestellen. Wenn deren Verhalten zu Ausstellungen Veranlassung geben sollte, so sind dieselben auf desfallsige Aufforderung der Hafenpolizeibehörde zu entlassen und durch andere taugliche Wächter zu ersetzen.

§ 42.

Obliegenheiten der Holzwächter.

Die Wächter haben sich dauernd auf den ihnen anvertrauten Hölzern oder in der Nähe derselben aufzuhalten. Sie müssen mit den nöthigen Geräthschaften, Stricken, Trossen, Stangen und Booten versehen sein.

§ 43.

Dauer der Lagerung des Holzes.

Das in den Hafengewässern lagernde Holz muß sofort beseitigt werden, wenn Verkehrsstockungen dadurch entstehen, bezw. die Aufnahme neuer Zufuhren behindert wird. Den von der Hafenpolizeibehörde nach Anhörung, bezw. auf Antrag des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig ausgehenden Anordnungen über Räumung oder Stapelung sämmtlicher in den Hafengewässern lagernden Hölzer bezw. einzelner Kategorien derselben, ist von den Betheiligten pünktlich Folge zu leisten.

§ 44.

Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bezw. Unterlassungen der durch dieselbe vorgeschriebenen Handlungen werden, soweit nicht nach den Reichs= oder Landesgesetzen, insbesondere nach § 366 unter Nr. 9 und 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Diese Strafe trifft unter allen Umständen die Führer der Schiffe und Fahrzeuge, bezw. diejenigen Personen, welchen die Verfügung über die Flöße zusteht, in Ansehung der hinsichtlich der betreffenden Schiffe, Fahrzeuge und Flöße begangenen Uebertretungen, ferner die Mannschaften, soweit ihnen bestimmte Verpflichtungen durch diese Polizeiverordnung auferlegt sind.

Danzig, den 19. August 1880.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
(gez.) v. Ernsthausen.

Anhang a. (Amtsblatt 1882, Seite 205.)

Mit Bezug auf § 74 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 wird, unter Zustimmung des Bezirksraths, der § 16 der Polizeiverordnung für den Hafen zu Danzig vom 19. August 1880 (Amtsblatt S. 173) hierdurch aufgehoben und in folgender Fassung wieder hergestellt:

Im Hafenkanal, im Hafenbassin und in der Mottlau ist das Segeln der Fahrzeuge, mit Ausnahme der Boote untersagt. Dampfschiffe von mehr als 3,5 Meter Tiefgang dürfen im Hafenkanal und im Hafenbassin mit eigener Dampfkraft, jedoch nur mit einer Geschwindigkeit von 2 Knoten oder 1 Meter in der Sekunde fahren, wenn die Schraube sich in einem Abstande von mindestens 15 Meter von der Ufereinfassung befindet. Dampfschiffe, welche 3,5 Meter oder weniger tief gehen, dürfen im Hafenkanal und im Hafenbassin, jedoch nur mit einer Geschwindigkeit von 3 Knoten oder 1,5 Meter in der Sekunde fahren, wenn die Schraube sich in einem Abstande von mindestens 6 Meter von der Ufereinfassung befindet.

Die Führer von Segelschiffen und Dampfschiffen, welche nicht mit eigener Kraft fahren dürfen, haben wenn sie den Hafenkanal passiren wollen, dem Lootsenkommandeur Anzeige zu machen und die Bestimmung darüber einzuholen, wann sie fahren können.

Danzig, den 24. Juni 1882.

Der Regierungs=Präsident.

Anhang b. (Amtsblatt 1884, Seite 65.)

Auf Grund der §§ 73 und 74 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird unter Zustimmung des Bezirksraths in Ergänzung der Hafenpolizeiverordnung für Danzig vom 19. August 1880 verordnet:

Das Feuermachen und Kochen auf Schiffen und Wasserfahrzeugen, welche innerhalb einer Entfernung von 120 Meter von der Redoute Hamburger bei Weichselmünde anlegen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Danzig, den 15. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Anhang c. (Amtsblatt 1884, Seite 231.)

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zusätzlich zu § 32 Nr. 3. der Hafenpolizeiverordnung vom 19. August 1880 verordnet:

Die Beschränkung, daß innerhalb des Raumes von 8 bis 11 Metern landwärts von der Vorderkannte der Kaimauer abgerechnet, die Kais nur bis zu einer Belastung von höchstens 1800 Kilogramm auf den Quadratmeter mit Gütern belegt werden dürfen, wird für die Strecke der Kaimauer von der Zollabfertigungsstelle am Hafenkanal bis zur Schulstraße aufgehoben.

Danzig, den 1. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Anhang d. (Amtsblatt 1887, Seite 17.)

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich hierdurch vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses:

Der § 30 der Polizeiverordnung für den Hafen zu Danzig vom 19. August 1880 (Extra-Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig vom 4. September 1880 Nr. 36) wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 30.

Aufeisen.

Das Aufeisen behufs Verholung, Aus- und Einlaufen von Fahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hafenpolizeibehörde gestattet.

Wenn sich das Bedürfniß zum Aufeisen ergiebt, so wird dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft von der Hafenpolizeibehörde anheimgestellt, für das Aufeisen und die Unterhaltung einer Fahrrinne Sorge zu tragen. Erklärt das Vorsteheramt sich hierzu bereit, so werden nach Anhörung desselben die Bedingungen, unter denen die Benutzung der Fahrrinne stattfinden darf, und die Entschädigungen, welche dafür zu entrichten sind, von der Hafen-Polizei-Behörde für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt.

Die Schiffe werden während desselben nur gegen den Nachweis der Erfüllung dieser Bedingungen und der Zahlung der festgesetzten Entschädigungen zur Benutzung der Fahrrinne zugelassen.

Lehnt das Vorsteheramt der Kaufmannschaft das Unternehmen ab, so ist den Führern das Aufeisen selbst zu überlassen.

Die Art des Aufeisens unterliegt in allen Fällen der Bestimmung der Hafen-Polizeibehörde.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 20. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Anhang e. (Amtsblatt 1887, Seite 83.)

Zu der von mir unter dem 20. Januar 1887 vorläufig erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Abänderung des § 30 der Polizei-Verordnung für den Hafen zu Danzig vom 19. August 1887 (Amtsblatt Nr. 3) hat der Bezirksausschuß in der Sitzung vom 5. Februar 1886 nachträglich seine Zustimmung ertheilt.

Danzig, en 9. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

64. Polizei-Verordnung betreffend die Annahme von Lootsen für die nach dem Hafen von Danzig bestimmten und die von dort ausgehenden Schiffe.

(Amtsblatt 1880, Seite 180.)

Auf Grund des § 115 des die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G.-S. S. 335) betreffenden Gesetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. S. 297) bezw. der §§ 77 und 78 der gedachten Provinzialordnung in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und dem Gesetze, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, vom 9. Mai 1853 (G.-S. S. 216) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen unter Aufhebung der beiden Polizei-Verordnungen der Königl. Regierung zu Danzig vom 20. April 1865 (Reg. Amtsblatt S. 135 und 136) was folgt:

§ 1.

Jeder Führer eines den Hafen von Danzig berührenden Schiffes ist, soweit nicht nach den Bestimmungen im § 2 dieser Polizei-Verordnung Ausnahmen zugelassen sind, verpflichtet, bei dem Einlaufen aus der See in den Hafen und beim Auslaufen aus demselben in die See, sowie auf der Binnenfahrt innerhalb des Hafens sich der Hülfe eines Lootsen nach den in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen zu bedienen.

Zu diesem Ende haben die Führer der Schiffe, welche in den Hafen einlaufen wollen, beim Anlangen auf der Rhede die Lootsenflage aufzuziehen und auf der Rhede die Ankunft eines Lootsen an Bord abzuwarten.

§ 2.

Von der Verpflichtung zur Annahme eines Lootsen sind, abgesehen von den Kriegsfahrzeugen der Deutschen Marine und den zum Dienste für

dieselbe herangezogenen, von Kaiserlichen Marine-Offizieren geführten Fahrzeugen, befreit die Führer

a. von Schiffen der Hafenbau-Verwaltung,
b. von offenen Fahrzeugen jeder Art,
c. von Lichterfahrzeugen jeder Art,
d. von bedeckten, ohne Kiel mit dem flachen Boden gebauten Fahrzeugen
e. von Küstenfahrzeugen, welche nur zu Fahrten zwischen den Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten bestimmt sind, insofern dieselben nicht mehr als 170 Kubikmeter Rauminhalt haben, und nicht tiefer als 2,2 Meter gehen, jedoch nur beim Ausgehen aus dem Hafen und nachdem sie sich vorher im Lootsenbüreau zu Neufahrwasser gemeldet haben,
f. von Passagier- und Bugsirdampfschiffen des Danziger Hafens. Es bleiben jedoch die Führer der von letzteren bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet, soweit nicht in Ansehung derselben eine Befreiung nach den Bestimmungen unter a bis g eintritt. Ferner können
g. die Führer von regelmäßig fahrenden Dampfschiffen durch ein schriftlich zu ertheilendes Attest der Hafenbehörde vom Lootsenzwange befreit werden. Für die Führer der unter b., d., f. und g. bezeichneten Schiffe tritt die Befreiung von der Verpflichtung, sich der Hülfe eines Lootsen zu bedienen, nicht ein, wenn die Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen sind, es sei denn, daß im letzteren Falle die Güter den Ballast derartig bedecken, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theiles derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder daß der Ladungsraum solcher Ballast führenden Schiffe von der Steuerbehörde unter Verschluß gelegt ist. Die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen fällt für die Führer einlaufender Schiffe überhaupt weg in den Fällen der äußersten Noth.

§ 3.

Der Lootse hat die Fahrt des Schiffes zu leiten und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Schiffer hat den Lootsen dabei zu unterstützen, sich während der Fahrt in unmittelbarer Nähe desselben aufzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Anordnungen des Lootsen gehörig ausgeführt werden; insbesondere hat der Schiffer die zur Ausführung erforderlichen Befehle zu ertheilen und darauf zu halten, daß dieselben von der Schiffsmannschaft pünktlich befolgt werden. Sollte aber der Lootse, nach der Ueberzeugung des Schiffers, durch seine Anordnungen das Schiff gefährden oder solche Fehler machen, welche ihn als unfähig zur Leitung der Fahrt erscheinen lassen, so ist der Schiffer befugt, den Lootsen außer Thätigkeit zu setzen und die Leitung der Fahrt selbst zu übernehmen. Ein solcher Fall muß aber von dem Schiffer gleich nach seiner Ankunft der Hafenpolizeibehörde zur weiteren Untersuchung angezeigt werden.

§ 4.

Kommt dem Schiffe ein Lootsenboot zum Besetzen entgegen, so hat der Schiffer das Anlegen des Boots auf jede Weise zu erleichtern. Der Schiffer ist verpflichtet, dem Lootsen jede von diesem erforderte Auskunft

über das Schiff, dessen Mannschaft und Ladung wahrheitsgetreu zu ertheilen.

§ 5.

Die den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelnden Schiffsführer und Mannschaften werden nach § 2 des im Eingange erwähnten Gesetzes vom 9. Mai 1853 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Danzig, den 19. August 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
gez. v. Ernsthausen.

Anhang. (Amtsblatt 1887. Seite 69.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetz-Sammlung Seite 195 — in Verbindung mit dem Gesetze betreffend die Erleichterung des Lootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern vom 9. Mai 1853 — Gesetz-Sammlung Seite 216 — wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 7. Oktober 1882 — Amtsblatt Seite 320 Nr. 505 — mit Zustimmung des Bezirksausschusses der § 2 der Polizei-Verordnung betreffend die Annahme von Lootsen für die nach dem Hafen von Danzig bestimmten und die von dort ausgehenden Schiffe vom 19. August 1880 — Amtsblatt Seite 180 hierdurch in der Weise abgeändert, daß er fortan lautet:

§ 2.

Von der Verpflichtung zur Annahme eines Lootsen sind, abgesehen von den Kriegsfahrzeugen der Deutschen Marine und den zum Dienste für dieselbe herangezogenen von Kaiserlichen Marine-Offizieren geführten Fahrzeugen befreit die Führer

a. von Schiffen der Hafenbauverwaltung,
b. von offenen Fahrzeugen jeder Art,
c. von Lichterfahrzeugen jeder Art,
d. von bedeckten, ohne Kiel mit flachem Boden gebauten Fahrzeugen,
e. von Küstenfahrzeugen, welche nur zu Fahrten zwischen den Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten bestimmt sind, insofern dieselben nicht mehr als 170 cbm Rauminhalt haben und nicht tiefer als 2,2 m gehen, sowie von Fahrzeugen, welche ausschließlich zur Fischerei benutzt werden und ihren Heimathshafen im Regierungsbezirk Danzig haben, sofern der Schiffsführer nach dem Ermessen des Lootsen-Kommandeurs zur lootsenfreien Einführung des Fahrzeuges befähigt ist,
f. von Passagier- und Bugsirdampfschiffen des Danziger Hafens. Es bleiben jedoch die Führer der von letzteren bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet, soweit nicht in Ansehung derselben eine Befreiung nach den Bestimmungen unter a bis g eintritt.

Ferner können

g. die Führer von regelmäßig fahrenden Dampfschiffen durch ein schriftlich zu ertheilendes Attest der Hafenbehörde vom Lootsenzwange befreit werden. Für die Führer der unter b, d, e, f und g bezeichneten Schiffe tritt die Befreiung von der Verpflichtung, sich der

Hülfe eines Lootsen zu bedienen, nicht ein, wenn die Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen sind, es sei denn, daß im letzteren Falle die Güter den Ballast derartig bedecken, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theiles derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder daß der Ladungsraum solcher Ballast führenden Schiffe von der Steuerbehörde unter Verschluß gelegt ist. Die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen fällt für die Führer einlaufender Schiffe überhaupt weg in den Fällen der äußersten Noth.

Danzig, den 24. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

65. Polizei-Verordnung zum Schutze der Schifffahrtszeichen.

(Amtsblatt 1880, Seite 22.)

Auf Grund des § 115 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung S. 297) und beziehungsweise der §§ 77 und 78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 335), in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) verordne ich, unter Zustimmung des Provinzialraths, für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen und deren Küstengebiet, was folgt:

§ 1.

Wer die zur Sicherung der Schifffahrt ausgelegten Bojen, Tonnen oder sonstige Merkmale, welche zu diesem Zwecke aufgestellt oder ausgelegt sind, aus Fahrlässigkeit zerstört, beseitigt oder unbrauchbar macht, wird, soweit nicht nach bestehenden anderweiten Bestimmungen eine schwerere Strafe eintritt, auf Grund des § 366, Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 2.

Zur Vermeidung der gleichen Strafe hat jeder Schiffer, welcher von einer Zerstörung, Beseitigung oder Beschädigung derartiger Schifffahrtszeichen Kenntniß erhält, hiervon der Polizeibehörde desjenigen Hafens, welchen er zuerst erreicht, alsbald nach seiner Ankunft Anzeige zu machen.

Danzig, den 8. Januar 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

66. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen.

(Amtsblatt 1880, Seite 182.)

Die in Nr. 1 des diesjährigen Reichsgesetzblattes bekannt gemachte Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880, welche mit dem 1. September d. J. in Kraft tritt, findet auch auf die mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässer Anwendung. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, also auch die früher über die Führung von Lichtern erlassenen Vorschriften treten mit dem 1. September d. J. außer Gültigkeit.

Solches wird mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Oktober 1858, S. 265 und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Befolgung der vorbemerkten Verordnung von allen Schifffahrts- und Hafenpolizeibehörden, dem Lootsenpersonal und den Fischereibeamten zu überwachen ist.

Danzig, den 25. August 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

67. Polizei-Verordnung, betreffend die Annahme von Hafflootsen für den Schiffsverkehr zwischen Königsberg und Pillau, Braunsberg und Elbing.

(Amtsblatt 1881, Seite 85.)

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 335) beziehungsweise des § 115 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der gedachten Provinzialordnung vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und den §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinz Preußen und Pommern vom 9. Mai 1853 (Gesetz- Sammlung Seite 216) verordnen wir mit Zustimmung der Provinzialräthe der Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, unter Aufhebung der Bestimmungen der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Königsberg und Danzig vom 11. November 1853, sowie der Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 4. Juni 1853, vom 16. Juni 1864, vom 15. Juli 1864 und vom 31. März 1876, soweit dieselben den Schiffsverkehr zwischen Königsberg und Pillau, Braunsberg und Elbing betreffen, was folgt:

§ 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist verpflichtet, sich bei der Fahrt zwischen Königsberg, Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg, Pillau und Königsberg eines Hafflootsen nach den in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen und zwar auch für den Fall zu bedienen, daß sein Schiff von einem Dampfer geschleppt wird.

§ 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. die zur Kaiserlichen Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die für die Kaiserliche Marine verwendeten Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Kaiserlichen Marine geführt werden,
2. die unter einer Königlichen Verwaltung und unter den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing stehenden, beziehungsweise die von denselben zu Hafen- und Pilotagezwecken verwendeten Privatfahrzeuge für die Zeit dieses Gebrauchs,
3. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art,

4. die Führer von bedeckten, nicht tiefer als 2,85 Meter gehenden Schiffen und Fahrzeugen,
5. die Führer von Lichterfahrzeugen jeder Art,
6. die Führer anderer Fahrzeuge und Seeschiffe, sowie der Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, welche vor dem Lootsen-Commandeur zu Pillau oder dem Vorsteher der Hafenbau-Deputation in Elbing im Beisein eines Lootsen nachgewiesen haben, daß sie mit der Fahrt zwischen Pillau und Königsberg beziehungsweise zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg, Pillau und Königsberg vollständig bekannt sind. Das hierüber auf ein Jahr auszustellende Zeugniß kann dem Schiffer von Jahr zu Jahr bei seiner Anwesenheit in Pillau oder Elbing prolongirt werden.

Sind die unter Nr. 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Schiffe und Fahrzeuge entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind dieselben — ausgenommen bei Fahrten von Königsberg nach Pillau und von Elbing nach Pillau — zur Annahme von Hafflootsen verbunden.

Ist aber bei der Beladung mit Gütern und Ballast der letztere von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theiles derselben aus dem Schiff entfernt werden kann, oder ist der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde geschlossen, so ist dessen Führer zur Annahme eines Lootsen nicht verpflichtet.

§ 3.

Die Zuordnung eines Lootsen ist beim Lootsenkommandeur, in Elbing bei dem Vorsteher der Hafenbau-Deputation nachzusuchen, und es ist dabei die Lootsengebühr gegen Quittung zu erlegen. Dem Lootsenkommandeur steht die Befugniß zu, die Zuordnung eines Lootsen zu verweigern, sofern das Schiff zu tief liegt, und dessen Leichterung anzuordnen, auch zu bestimmen, welche Anzahl von Leichter-Schiffen einem Dampfschiffe anzuhängen sind. Dem an Bord kommenden Lootsen hat der Schiffer beim Ein- und Ausgehen die Leitung des Schiffes zu überlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß den Befehlen des Lootsen von Seiten der Schiffsmannschaft schnell und pünktlich Folge geleistet wird.

Ebenso hat der Schiffer jede gewünschte Auskunft über Tiefgang des Schiffes und dessen sonstige Eigenschaften wahrheitsgetreu zu ertheilen.

Sollte der Lootse bei Führung des Schiffes Fehler machen, die das Schiff in Gefahr setzen und sich nicht warnen lassen, so steht es dem Schiffer frei, dem Lootsen die Führung des Schiffes abzunehmen. Ein solcher Fall muß aber der Hafen-Polizeibehörde sogleich angezeigt werden.

§ 4.

Die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelnden Schiffsführer oder Schiffer werden nach § 2 des im Eingange erwähnten Gesetzes vom 9. Mai 1853 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Königsberg, den 24. März 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Wirkliche Geheime Rath v. Horn.

Danzig, den 26. März 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

68 Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Schifffahrts-Verkehrs auf dem Tinefluß bei der öffentlichen Fähre zwischen Streckfuß und Unterkerbswalde.

(Amtsblatt 1881, Seite 164.)

Auf Grund der §§ 73, 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 wird unter Zustimmung des Bezirksrathes zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Schifffahrt auf dem Tinefluß und zur Sicherstellung der öffentlichen Anlagen in demselben Nachstehendes verordnet.

§ 1.

Alle Wasserfahrzeuge und Holztraften, die den Tinefluß passiren, müssen bei der öffentlichen Tinefähre zwischen Streckfuß und Unterkerbswalde, sobald dieselbe zum Zwecke des Uebersetzens im Gange ist, 30 Meter von der Fähre entfernt anhalten und so lange warten, bis die Fähre am Ufer angekommen und entleert und die Fährkette gesenkt ist.

§ 2.

Das Senken der Fährkette hat sofort nach dem Entleeren der Fähre zu erfolgen.

§ 3.

Wird die Fähre bei Dunkelheit in Thätigkeit gesetzt, so ist dieses durch eine hellbrennende, stromauf- und abwärts mit rothem Lichte leuchtende Laterne, welche an einer Stange 3 Meter über dem Wasserspiegel auf der Fähre anzubringen ist, zu bezeichnen.

Sobald die Fähre außer Thätigkeit gesetzt wird, ist die Laterne wieder einzuziehen und die Fährkette sofort zu senken.

§ 4.

Uebertretungen der Vorschriften zu 1 und 2 dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfall mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Danzig, den 6. Juli 1881.

Der Regierungs-Präsident.

69. Strom-Polizei-Verordnung für den Elbingfluß.

a. (Amtsblatt 1881, Seite 206 u. f.)

Auf Grund der §§ 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 291) und des Gesetzes betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern vom 9. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 216) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksraths unter Aufhebung nachstehender polizeilicher Vorschriften:

1. der Strompolizei-Ordnung für Elbing vom 9. Dezember 1852 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig von 1853 S. 2);
2. des Nachtrags zu dieser Verordnung vom 9. Dezember 1859 (Regierungs-Amtsblatt von 1859 Seite 262);
3. der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 3. Oktober 1860 (Regierungs-Amtsblatt von 1860, Seite 194 und von 1873, Seite 61);

4. des Nachtrags zur Strompolizeiordnung für Elbing vom 9. Juni 1863 (Regierungs-Amtsblatt von 1863 S. 98) sowie:
5. des Nachtrags zu dieser Verordnung vom 25. Februar 1864 (Regierungs Amtsblatt von 1864 S. 52); und
6. des Nachtrags zu derselben Polizeiverordnung vom 30. Januar 1873 (Regierungs-Amtsblatt von 1873 S. 23);
7. der ortspolizeilichen Verordnung vom 3. April 1866, betreffend die Schonung der Bohlwerke beim Ein- und Ausladen von Holz und
8. der ortspolizeilichen Verordnung vom 23. September 1872, betreffend das Verbot der Befestigung der Schiffsgefäße an den Waschbänken rc.;

was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieser Polizei-Verordnung, von welcher jedem Schiffer bei seiner Ankunft im Hafen von Elbing oder an der Kraffohlschleuse vom Hafen- bezw. Schleuseninspektor ein Exemplar gegen Erlegung des Betrages von 10 Pf. auf Verlangen ausgehändigt werden soll, umfaßt:

die Schifffahrtsstrecke im Elbingflusse von dem Zusammenlaufe der Elbinger Laache mit der engen Thiene oberhalb der Eisenbahnbrücke bis zum äußersten Molenkopfe an der Ausmündung des Elbingflusses in das frische Haff.

§ 2.

Zuständige Beamte.

Innerhalb des im § 1 bezeichneten Bezirks wird die Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizei durch die von der Königlichen Staatsregierung hiermit betraute Behörde, zur Zeit den Königlichen Wasserbauinspektor zu Elbing unter Zuhülfenahme der demselben untergeordneten Beamten, insbesondere:

1. des Stromaufsehers,
2. des Hafeninspektors,
3 der Ober- und Haff-Lootsen, sowie der etwa noch anzustellenden Strompolizeibeamten verwaltet.

§ 3.

Allgemeine Verpflichtung der Schiffer und Befugnisse der Strompolizeibeamten.

Die auf dem Strom (§ 1) verkehrenden Schiffsführer und Flößer, Schiffsleute, Arbeiter und sonstigen im Schifffahrtsverkehre beschäftigten Personen haben den von der Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizeibehörde und von den derselben untergeordneten Strompolizeibeamten in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse und insbesondere nach Maßgabe der gegenwärtigen Strompolizei-Verordnung ausgehenden Anordnungen unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten. Die genannte Behörde und bezw. die Strompolizeibeamten sind befugt, diese ihre Anordnung erforderlichen Falles durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. Auch steht dem Hafeninspektor in den Fällen, wo er die an Bord von Schiffen, derer Verholung angeordnet wird, befindliche Mannschaft oder Wache zu diesem Behufe nicht für ausreichend erachtet, die Befugniß zu, weitere Mannschaft anzunehmen, wonächst der Kostenbetrag im Wege der Execution eingezogen wird.

Auskunft in Beziehung auf die für Seefahrer ergangenen Bekanntmachungen über Schifffahrtszeichen, Sicherheit der Häfen, sanitätspolizeiliche Anordnungen u. s. w kann während der Dienststunden im Bureau der städtischen Polizeiverwaltung und im Bureau der Strompolizeibehörde eingezogen werden.

§. 4.

Beschwerden.

Die Erhebung von Beschwerden, welche, wenn sie sich gegen Anordnungen des Hafeninspektors, des Stromaufsehers und der übrigen Strompolizeibeamten richten, zunächst bei der Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizeibehörde (gegenwärtig dem Königlichen Wasserbauinspektor zu Elbing) anzubringen sind, hemmt die sofortige Ausführung der angefochtenen Anordnung nicht, sofern dieselbe nach dem Ermessen des zuständigen Beamten ohne Nachtheil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann.

II. Einlaufen der Schiffe.

§ 5.

Der Lootse aus Pillau oder Königsberg hat das nach Elbing bestimmte Schiff, insoweit dasselbe dem Lootsenzwange unterworfen ist, bis zum Hafenbaum zu führen und die Lootsenflagge aufzustecken, worauf sich der Elbinger Lootse an Bord des Schiffes begiebt, um dasselbe, wenn es mit Gütern beladen ist, bis zum Packhofe, wenn aber die Ladung aus Steinen und Ballast besteht, zum Ballastplatze, welchen der Hafeninspektor jedesmal anweist, zu führen. Die Löschung geschieht in beiden Fällen dann, wenn das Schiff nach geschehener Abgabe der Bezettelung bei dem Hauptzollamt durch dessen Beamte entbleiet und revidirt worden ist. Während der Ballast-Löschung bleibt der Lootse und nach dem Ermessen der Steuerbehörde auch der Steuerbeamte an Bord des Schiffes. Hiernach fährt der Lootse das Schiff bis zur Stadt oder an den Ort, wo die Ladung angenommen werden soll und verläßt dasselbe, sobald es gehörig befestigt ist.

§ 6.

Der Lootse hat die Fahrt des Schiffes zu leiten und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Schiffer hat den Lootsen dabei zu unterstützen, sich während der Fahrt in unmittelbarer Nähe desselben aufzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Anordnungen des Lootsen gehörig ausgeführt werden; insbesondere hat der Schiffer die zur Ausführung erforderlichen Befehle zu ertheilen und darauf zu halten, daß dieselben von der Schiffsmannschaft pünktlich befolgt werden. Sollte aber der Lootse nach der Ueberzeugung des Schiffers das Schiff durch seine Anordnungen gefährden, oder solche Fehler machen, welche ihn als unfähig zur Leitung der Fahrt erscheinen lassen, so ist der Schiffer befugt, den Lootsen außer Thätigkeit zu setzen und die Leitung der Fahrt selbst zu übernehmen. Ein solcher Fall muß aber von dem Schiffer sogleich nach seiner Ankunft der Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizeibehörde (dem Königl. Wasserbauinspector zu Elbing) zur weiteren Untersuchung angezeigt werden.

§ 7.

Jeder Schiffer, welcher mit Gütern oder Ballast in den Elbingstrom einfährt, muß seine Ladung dergestalt einrichten, daß das Schiff nicht zu tief gehe und hat sich deshalb nach der vorhandenen Tiefe bei dem Lootsen zu erkundigen.

§ 8.

Wenn der Lootse behauptet, daß das Schiff zu sehr beladen sei und deshalb zu tief gehe, der Schiffer sich aber zur Entlöschung der zu viel eingenommenen Ladung nicht verstehen will, so hat der Lootse hiervon zunächst dem Oberlootsen und eintretenden Falles der Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizei-Behörde Anzeige zu erstatten, worauf die Ermittelung des Tiefganges veranlaßt und Entscheidung getroffen werden wird.

§ 9.

Beim Durchgange durch den Hafenbaum, dessen Oeffnung jedesmal abgewartet werden muß, hat sich jeder See- und Stromschiffer der Kontrole wegen Entrichtung der Hafengelder zu unterwerfen.

Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der Ladungen, der Erhebung der Strom- und Bohlwerkssteuern der Stadt Elbing, sowie der Hafenungelder bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften.

§ 10.

Bevor der Schiffer den früheren Oberbaum gegenüber der Brandenburger Straße oder den früheren Fischerbaum in der Stadt erreicht, müssen die Segel festgemacht sein. Innerhalb der beiden Bäume darf kein Schiff mit Ausnahme kleiner Boote die Segel gebrauchen. Der Schiffer muß mit gehöriger Vorsicht die Taue ausbringen und mit deren Hülfe das Schiff bis zum Anlegeplatz fortarbeiten; auch müssen am Hintertheile des Schiffes die nöthigen Stopptaue befestigt werden, damit das Schiff nicht unvermuthet fortgetrieben werde oder durch Anschlagen Schaden anrichte.

§ 11.

Werden Anker ausgeworfen, so sind dieselben mit einer Boje zu versehen oder sonst wie gehörig zu bezeichnen

§ 12.

Bei dem Passiren der Insel beim Dorfe Bollwerk haben Segelschiffe ausschließlich die östliche Fahrt, Dampfschiffe ausschließlich die westliche Fahrt zu benutzen. Bei der Einfahrt in die Stromenge hat jeder Dampfschiffführer ein Signal mit der Dampfpfeife zu geben. Wenn zwei Dampfschiffe gleichzeitig entgegengesetzter Richtung an die Stromenge gelangen, so hat das abwärts gehende Schiff so lange zu warten, bis das aufwärts gehende passirt ist.

III. Verhalten im Strombezirke, insbesondere Loslegen der Schiffe.

§ 13.

Schiffe, welche von unterhalb ganz oder theilweise befrachtet einkommen, müssen vorläufig an dem westlichen Ufer zwischen dem früheren Oberbaum gegenüber der Brandenburger Straße und dem ersten Mühlgraben anlegen. Alsdann hat sich der Schiffer sofort bei dem Stromaufseher zu melden, welcher im Einverständnisse mit dem Königlichen Hauptsteueramte den Anlegeplatz anweisen wird.

Schiffe, welche von oberhalb kommen, müssen vorläufig an den Ufern oberhalb der hohen Brücke anlegen und sich ebenfalls sofort beim Stromaufseher Behufs Anweisung des Anlageplatzes melden.

Bei dem Packhofe dürfen Schiffe nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Hauptsteueramtes und nach besonderer Anweisung des Stromaufsehers angelegt werden.

§ 14.

Schiffe dürfen nicht unmittelbar an den Molen, Kais, Bohlwerken oder Gordungswänden angelegt, sondern es müssen geeignete Fender ausgehängt, auch dürfen Schiffe nur an den dazu bestimmten Haltepfählen oder Ringen befestigt werden. Stopppfähle dürfen nur zum Hüven benutzt werden, so lange die Schiffe flott sind, nicht aber zum Abhüven der Schiffe vom Grunde.

§ 15.

Von auswärts kommende Schiffe und Schiffsgefäße, welche ausgeladen haben, und nicht sogleich Ladung wieder einnehmen, desgleichen Schiffe, welche leer einkommen, sind, sofern der Stromaufseher nicht einen anderen Platz für dieselben anweist, hinter dem zuletzt liegenden Schiffsgefäße am westlichen Ufer anzulegen und müssen dort so lange liegen bleiben, bis das Laden beginnen kann. Nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß dürfen leere Schiffsgefäße oberhalb des früheren Oberbaumes (gegenüber der Brandenburger Straße) liegen bleiben.

§ 16.

Zur Gewinnung von Raum muß das Anlegen der Schiffe so nahe als möglich am Ufer und unmittelbar aneinander erfolgen.

Die Breite, welche nebeneinander liegende Schiffe einnehmen, darf nicht 15 Meter, auf der Westseite vom Packhofe bis zum ehemaligen Fischerbaume nicht 22 Meter vom Ufer übersteigen.

Kleine Wasserfahrzeuge, welche angelegt sind, müssen stets angeschlossen gehalten werden.

Im Dorfe Bollwerk und Terranowa dürfen Fischerfahrzeuge nur längs des Ufers liegen.

§ 17.

Am östlichen Stromufer von der scharfen Ecke bis zum Treideldamme dürfen keine Schiffsgefäße ohne besondere polizeiliche Genehmigung anlegen, und es müssen diejenigen, welche dort ein= oder ausladen, so schnell als möglich abgefertigt werden. Dagegen steht es den Eigenthümern der auf dieser Strecke anstoßenden Grundstücke frei, die zu ihrem Geschäftsverkehre dienenden Schiffsgefäße an den Ufern ihrer Grundstücke anlegen zu lassen.

§ 18.

Am Treideldamme dürfen Schiffsgefäße nur anlegen, während Treidelpferde angelegt oder abgenommen werden. Es wird jedoch gestattet, am Anfange des Treideldammes, dort wo die dritte Niederstraße am Elbing ausmündet, desgleichen an dem von der Wielaschen Ziegelei nach dem Elbing führenden Wege im sogenannten Ziegelwerder, sowie gegen den Karpfenteich in Englischbrunnen, auch gegenüber dem Etablissement Schneidemühle und am Bohlwerkskruge das Ufer zum Laden zu benutzen und dort Schiffsgefäße zu diesem Zwecke anzulegen. Der Leinpfad muß aber stets frei bleiben. Auch hat die Bemannung des in Ladung liegenden Schiffes die Verpflichtung, so oft es nöthig ist und ohne den geringsten Zeitverlust die Treidelleine herumzureichen; weshalb ein am Treidelstege ladendes Fahrzeug die Mannschaft stets an Bord haben muß. Während der Nachtzeit und wenn nicht wirklich geladen wird, muß das Fahrzeug an das westliche Ufer gelegt werden. Es wird die Benutzung der erwähnten Ladestellen noch davon abhängig gemacht, daß jedes Schiffsgefäß täglich mindestens 50,000 Kilo an Gewicht oder fünfzig Kubikmeter ladet oder entlöscht. Um dieses Quan=

tum zu bewältigen, ist es erforderlich, daß von Beginn der Beladung ein Theil der Ladung an der Ostseite des Treideldammes bereit steht, ohne daß der Leinpfad behindert wird.

§ 19.

Haben Schiffsgefäße an den Anlegeplätzen der Dampfschiffe angelegt, so müssen sie bei Annäherung von solchen auch ohne besondere Aufforderung zeitig fortgebracht werden, damit für die Dampfschiffe der nöthige Raum zum Anlegen beschafft werde.

§ 20.

Besondere Vorschriften für die Ankunft und Abfahrt der Dampfschiffe:

Sobald von einem Dampfschiffe das erste Zeichen zur Abfahrt, welches 5 Minuten vor der Abfahrt zu erfolgen hat, oder das Zeichen seiner Ankunft gegeben wird, darf kein Schiffsgefäß losgelegt werden, bis das Dampfschiff vorübergefahren ist. Nachdem das Signal zur Abfahrt eines Dampfschiffes gegeben ist, darf die lege Brücke so lange nicht aufgezogen werden, bis das Dampfschiff wirklich abgeht.

Bei der Abfahrt dürfen Dampfschiffe in der Nähe des Ufers höchstens die halbe Dampfkraft entwickeln.

§ 21.

Verbot des Fahrens mit zusammengekoppelten Schiffen.

Auf der Stromstrecke innerhalb der Stadt Elbing dürfen zusammengekoppelte Schiffsgefäße, mit Ausnahme kleiner Boote, nicht in Fahrt gesetzt werden.

§ 22.

Vorbeifahren an Fähranstalten.

Die Führer solcher Schiffsgefäße, deren Größe oder Ladung beim Passiren der Fähranstalten das Werfen der Fährseile nothwendig macht, haben sich bei ihrer Annäherung an die Fähre den Fährleuten durch Zuruf bemerklich zu machen. Sie dürfen nur nach erfolgtem Werfen der Fährseile bei diesen Anstalten vorüberfahren und müssen erforderlichen Falles die Fahrt einstellen. Die Masten der Boote, welche die scharfe Ecke passiren, müssen so zeitig niedergelegt werden, daß die Fährleine nicht geworfen zu werden braucht.

§ 23.

Treideln der Schiffe und Fahrzeuge.

Bei der Benutzung des Treideldammes muß gehörige Vorsicht beobachtet werden. Es darf auf demselben weder Feuer angezündet, noch etwas vorgenommen oder niedergelegt werden, was dem Treideln hinderlich sein könnte.

Beim Treideln sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Alle Fahrzeuge, welche von Menschen getreidelt werden, müssen den von Pferden getreidelten die Leine werfen.
2. Bei den Fahrzeugen, welche auf gleiche Weise fortbewegt werden, muß das von der Stadt kommende Fahrzeug die Leine werfen.
3. Böte und kleine Fahrzeuge, sie mögen von der Stadt kommen oder dahin gehen, haben den Seeschiffen und größeren Fahrzeugen die Leine zu werfen.

§ 24.

Schonung der Dossirungen und der Bohlwerke.

Beschädigungen und Verunreinigungen der Dossirungen der Flußufer sind untersagt. Das Kielholen, sowie das Umlegen der Schiffe und Fahrzeuge an den Bohlwerken ist nicht gestattet.

§ 25.

Ablaufen der Schiffe von der Werft.

Das Ablaufen eines neu erbauten oder auf der Werft ausgebesserten Schiffes muß von dem Schiffsbaumeister der Strompolizeibehörde Behufs Anordnung der nothwendigen Sicherheitsmaßregeln rechtzeitig vorher angezeigt werden.

§ 26.

Kahnfahren.

Kähne und ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht an Kinder unter 14 Jahren und an solche Personen, welche mit der Behandlung solcher Fahrzeuge nicht vertraut sind, überlassen bezw. vermiethet werden.

§ 27.

Baden.

Außerhalb der bestehenden Badeanstalten und der strompolizeilich bestimmten Badeplätze darf nicht gebadet werden.

§ 28.

Aufeisen und Sicherheitsmaßregeln gegen Gefahr auf dem Eise.

Das Aufeisen des Stromes zur Winterszeit insbesondere auch Behufs Verholung von Fahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Strompolizeibehörde und an den von derselben bezeichneten Stellen gestattet.

Die Oeffnung im Eise ist mit Eisschollen gehörig zu umstellen und mit Fusen zu bezeichnen und es ist dafür zu sorgen, daß diese Sicherung erhalten wird.

Jede Beschädigung und Zerstörung dieser Fusen, sowie solcher, welche zur Bezeichnung unsicherer Stellen auf dem Eise angebracht werden, ist untersagt. Stellen auf dem Eise, welche durch Fusen bezeichnet sind, dürfen nicht betreten werden.

§ 29.

Anbringung von Pritken.

Pritken zur Befestigung der Netze im Winter dürfen im Elbingstrome nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall einzuholenden Genehmigung der Strompolizeibehörde an den von derselben bestimmten Stellen und bezw. innerhalb der von ihr festgesetzten Grenzen angebracht werden.

Bei der Wiedereröffnung der Schifffahrt sind auf ergehende polizeiliche Anordnung die Pritken sofort zu entfernen, widrigenfalls deren Beseitigung auf Kosten des Säumigen erfolgt.

§ 30.

Ueberwinterung.

Wenn ein Schiffer mit seinem Fahrzeuge in Elbing überwintert, so hat er dasselbe für die Zeiträume, während welcher er nicht selbst am Orte anwesend ist, einer zuverlässigen Person, welche für die Befolgung der Vorschriften der gegenwärtigen Polizeiverordnung und der besonderen Anord-

nungen der zuständigen Behörden und Beamten einstehen muß, zu übergeben und dieselbe dem Stromaufseher namhaft zu machen.

IV. Feuerpolizeiliche Bestimmungen.

§ 31.

Innerhalb der Stadt ist das Feuermachen auf den Schiffen zur Zubereitung der Speisen, sowie das Brennen von Licht unter folgenden Bedingungen gestattet:

a. die Koch- und Heizöfen dürfen nicht tragbar sein, sondern sie müssen feststehen und aus Ziegeln, Kacheln oder Eisen gefertigt sein;

b. jeder Ofen muß, wenn er aus Eisen gefertigt ist, mindestens 18 Centimeter, und wenn er aus Kacheln oder Ziegeln gefertigt ist, mindestens 10 Centimeter von allem Holzwerke entfernt bleiben;

c. die hölzernen Umfassungswände sind, soweit sie nicht mehr als 45 Centimeter vom Feuerheerde oder Ofen abstehen, vom Fußboden bis zur Decke derart mit Eisenblech zu bekleiden, daß diese Eisenbekleidung 3 Centimeter vom Holze entfernt, zwischen beiden also eine isolirende Luftschicht bleibt;

d. der Fußboden unter dem Ofen ist gleichfalls in der Weise mit Eisenblech zu bekleiden, daß dieses den Umfang des Heerdes bezw. Ofens nach allen Seiten hin um 50 Centimeter überragt. Ebenso muß die Decke mit Eisenblech bekleidet werden;

e. der Schornstein muß von Eisen hergestellt sein und in der Nähe von Holzwerk, sowie da, wo derselbe durch die Decke geht, einen Mantel von Eisenblech erhalten, so zwar, daß zwischen dem Schornstein und dem Mantel eine Luftschicht von 3 Centimetern verbleibt;

f. der Schornstein und der Mantel müssen durch eine in der Decke befindliche eiserne Platte geführt werden, sodaß der Mantel von jedem Holzwerke acht Centimeter entfernt bleibt;

g. der Schornstein ist mindestens 1,25 Meter hoch über das Verdeck zu führen und es ist in demselben ein Funkenfang von Drahtgeflecht anzubringen. Um den Schornstein herum, auch oberhalb der Decke, dürfen auf mindestens 1 Meter Entfernung feuerfangende Gegenstände, namentlich Tauwerk, nicht gelagert werden.

h. Asche und Kohlen dürfen nur in feuersicheren d. h. in eisernen Behältern aufbewahrt werden.

i. Licht darf nur in feuersicheren Laternen gebrannt werden. Soll es über Nacht unterhalten werden, so muß es in einer mit Wasser gefüllten Schüssel stehen.

k. In der Regel darf auf den Schiffen in der Zeit vom 1. Mai bis Ende October nur von Sonnenaufgang bis 10 Uhr Abends, in den übrigen Monaten nur bis 9 Uhr Abends Feuer unterhalten oder Licht gebrannt werden. Nur in Krankheitsfällen können Ausnahmen hiervon auf die Bescheinigung des Arztes über vorliegende Nothwendigkeit hin von der Strompolizeibehörde, deren Erlaubniß in jedem einzelnen Falle rechtzeitig nachzusuchen ist, zugelassen werden.

l. Bei stürmischer Witterung muß jedoch Feuer und Licht unter allen Umständen auf den Schiffen ausgelöscht werden.

m. Diejenigen Schiffer, welche von der Erlaubniß zum Feuermachen und zum Brennen von Licht unter den bei k. bezeichneten Bedingnngen

Gebrauch machen wollen, haben dies Behufs Ausübung der Kontrole hinsichtlich der Befolgung dieser Vorschriften dem Stromaufseher bekannt zu geben, welcher hiervon der Strompolizeibehörde Anzeige zu erstatten hat.

§ 32.

In Betreff der Dampfschiffe verbleibt es bei dem in der Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 Jahrgang 1845 publicirten Regulative vom 18. April und 6. Mai 1844 und bei den Polizeiverordnungen vom 28. Februar 1845, vom 18. Februar 1859, Amtsblatt S. 46 und vom 1. Juli 1878 Amtsblatt S. 126.

§ 33.

Das Kochen von Pech, Theer und anderen feuergefährlichen Stoffen auf den Schiffen ist gänzlich verboten und darf in der Nähe von Schiffen auf dem Lande nur mit strompolizeilicher Genehmigung stattfinden.

§ 34.

Das Tabakrauchen auf den Schiffen ist nur innerhalb der Tageszeit, in welcher nach § 31 dieser Polizeiverordnung Feuer unterhalten werden darf, gestattet.

In der Nähe einer Ladung, welche aus leicht feuerfangenden Gegenständen besteht, darf gar nicht geraucht werden.

§ 35.

Leicht feuerfangende Gegenstände, als Pech, Theer, Flachs, Hanf, Wolle, Garn u. s. w. dürfen zur Nachtzeit nicht unbedeckt auf dem Verdecke gelassen werden.

§ 36.

Behandlung explosiver Stoffe.

Hinsichtlich des Transports explosiver Stoffe auf den im Strombezirke verkehrenden Schiffen und Fahrzeugen sind die desfalls bestehenden Vorschriften, gegenwärtig die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen vom 29. August 1879 (Reg.-Amtsbl. S. 226) zu befolgen. Die Anzeige, daß und welche Mengen derartiger Stoffe auf einem Schiffe oder Fahrzeuge geführt werden, ist sofort beim Eintritte in den Strombezirk dem fungirenden Strompolizeibeamten zu machen.

§ 37.

Verkehr mit Petroleum.

Wegen des Verkehrs mit Petroleum bewendet es bei den desfallsigen Bestimmungen der Polizeiverordnung der Königl Regierung zu Danzig vom 21. Februar 1863 (Reg.-Amtsbl. S. 25).

V. Vorschriften über den Holztransport und die Holzlagerplätze.

§ 38.

Holztraften dürfen von dem früheren Oberbaume (gegenüber der Brandenburger Straße) bis zum früheren Fischerbaume höchstens in einer Breite bis zu 10 Metern, in einer Länge von höchstens 120 Metern, wenn die Traften von Menschen geschoben, und von 200 Metern, wenn dieselben von Dampfschiffen bugsirt werden, auf dem Strome fortbewegt werden. Die zum Bugsiren benutzten Dampfschiffe müssen so eingerichtet sein, daß sie die Schornsteine beim Passiren der Brücke niederlegen können, und dürfen dort keinen Aufenthalt verursachen.

§ 39.

Zu Lagerplätzen für Holztraften werden bestimmt:

a. Das linke Elbingufer unterhalb der Stadt vom ersten Mühlengraben an. Auf dieser Strecke dürfen aber nur von auswärts kommende Holztraften gelagert werden und es sind dieselben innerhalb 14 Tagen nach ihrer Ankunft fortzuschaffen.

b. Die Strecke im oberen Laufe des Elbingflusses von der Elbinger Laache ab, am linken Ufer bis auf 20 Meter, am rechten Ufer bis auf 60 Meter oberhalb der Eisenbahnbrücke; sodann die Strecke unterhalb der Eisenbahnbrücke und zwar am linken Ufer bis zum Etablissement der dortigen Cementfabrik mit Ausschluß der Strecke bis zum linken Ufer der einmündenden Fischau; am rechten Ufer bis zur städtischen Schwimmanstalt mit Ausschluß der ersten 100 Meter, sowie der letzten 100 Meter des Eisenbahnzweiggleises, das von der Eisenbahnbrücke längs des Ufers zur Badestelle führt, an welcher große Stopppfähle eingerammt sind.

Auf diesen Strecken darf jedoch die Lagerung von Holztraften nur in einer solchen Breite erfolgen, daß in der Mitte überall mindestens die halbe Strombreite frei bleibt. Von der Eisenbahnbrücke aufwärts aber dürfen Traften längs des rechten Ufers nur bis zu $^1/_4$ der Breite des Stromes angelegt, dadurch auch die Ausmündungen der Wasserläufe und Gräben nicht versperrt werden.

c. Das Ufer von den Holzhöfen und Schiffswerften darf nur von den Eigenthümern derselben zur Holzlagerung benutzt werden.

An den Lagerplätzen a. und c. dürfen die lagernden Holztraften nicht mehr als $^1/_3$ der ganzen Strombreite einnehmen und es darf regelmäßig nur eine Holztraft der Breite nach liegen. An den unter c. bezeichneten Lagerplätzen können ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Strompolizeibehörde 2 Traften der Breite nach nebeneinander gelegt werden.

An allen übrigen Stellen des Stromes ist die Lagerung von Holz untersagt.

§ 40.

Das während des Sommers im Strome gelagerte Holz muß bis zum Anfange des Monats November jeden Jahres weggeschafft werden. Wer Holz im Strome überwintern will, hat dies bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Königl. Strompolizeibehörde unter genauer Angabe der Quantität und der Lagerstelle anzuzeigen. Die Erlaubniß zur Ueberwinterung von Hölzern kann nur mit der Maßgabe ertheilt werden, daß die Besitzer für völlig sichere Befestigung und gehörige Beaufsichtigung des Holzes verantwortlich sind und für die durch Mangel an Sorgfalt verursacht werdenden Beschädigungen, sowie für alle hierdurch entstehenden Kosten aufkommen müssen.

§ 41.

Wenn Holztraften sich auflösen, so müssen die einzelnen Hölzer sofort wieder gesammelt und festgelegt werden.

Unterläßt dies der Eigenthümer, so ist die Strompolizeibehörde befugt, es auf seine Kosten ausführen zu lassen. Das aufgefangene Holz wird bis zur Erstattung der entstandenen Kosten zurückbehalten.

§ 42.

Wenn Holztraften mit Getreide beladen ankommen, so dürfen nur die wirklich belasteten Traften in die Stadt gebracht werden. Die übrigen Gelenke des Flösses müssen außerhalb der Stadt an den in § 39 bezeichneten Stellen gelagert werden.

§ 43.

Das Aufwaschen von Holz darf nur an den hierfür von der Strompolizeibehörde bestimmten Stellen erfolgen.

VI. Sicherung des Telegraphen-Kabels.

§. 44.

Um das oberhalb der legen Brücke in Elbing durch den Elbing-Fluß verlegte Telegraphenkabel vor Beschädigungen zu behüten, wird jedes Werfen oder Schleppen von Ankern von der legen Brücke ab bis 15 Meter oberhalb derselben untersagt. Dieserhalb sind zu beiden Seiten des Elbings oberhalb der legen Brücke 2 Tafeln an den Bohlwerken angeschlagen mit der Aufschrift: „von hier bis zur legen Brücke nicht ankern."

Außerdem werden 2 rothe Bojen in der Richtungslinie der beiden Tafeln mit dem Beginne der Schifffahrtsperiode in den Elbing vor Anker gelegt, um selbige zu kennzeichnen.

VII. Reinhaltung des Stromes.

§ 45.

Es ist untersagt, Auswurfstoffe und sonstige Unreinlichkeiten, schmutziges Eis oder Schnee in den Strom, auf das Eis oder auf die Flußufer zu werfen. Steine, Ballast und Steinkohlenschlacken dürfen nicht in den Strom eingeworfen werden. Abgesehen von der verwirkten Strafe erfolgt die Entfernung der bezeichneten Gegenstände, soweit möglich auf Kosten desjenigen, welcher dieselben eingeworfen hat

Das Füttern oder Stehenlassen von Pferden oder anderen Thieren auf dem Eise ist untersagt.

§ 47.

Auf dem Eise des Elbingflusses dürfen keine Holzschneidegeräthe aufgestellt, noch ähnliche Arbeiten vorgenommen, vielmehr müssen alle Verunreinigungen des Eises sorgfältig vermieden werden.

§ 48.

Beim Verladen von Kohlen, Kalk, Schutt, Faschinen, Heu u. s w. ist darauf zu achten, daß der Strom nicht verunreinigt werde.

VIII. Strafbestimmung.

§ 49.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Strompolizeiverordnung bezw. Unterlassungen der durch dieselbe vorgeschriebenen Handlungen werden, soweit nicht nach den Reichs oder Landesgesetzen, insbesondere nach § 366 unter Nr. 9 und 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Diese Strafe trifft unter allen Umständen die Führer der Schiffe und Fahrzeuge bezw. diejenigen Personen, welchen die Verfügung über die Flöße zusteht, in Ansehung der hinsichtlich der betreffenden Schiffe, Fahr-

zeuge und Flöße begangenen Uebertretungen, ferner die Mannschaften, soweit ihnen bestimmte Verpflichtungen durch diese Polizeiverordnung auferlegt sind.

Danzig, den 22. August 1881.

Der Regierungs-Präsident.

b. (Amtsblatt 1882. Seite 110.)

Der im Stück 8 des diesjährigen Amtsblatts S. 32 Nr. 76 publicirte Nachtrag zur Strompolizeiverordnung für den Elbingfluß wird wegen mehrfacher Druckfehler ꝛc. mit Bezug auf die §§ 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 Ges.-Samml. S. 291 unter Zustimmung des Bezirksraths aufgehoben und statt dessen verordnet:

„Jedes Werfen oder Schleppen von Ankern von 10 Metern oberhalb bis 10 Meter unterhalb des am sogenannten Fischerbaum zu Elbing im Elbingflusse verlegten Feuertelegraphenkabels, dessen Lage und Richtung durch zwei Tafeln zu beiden Seiten des Elbings mit der Aufschrift „Telegraph“ gekennzeichnet ist, wird bei dreißig Mark Geldstrafe hiermit untersagt.“

Danzig, den 24. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

c. (Amtsblatt 1886. Seite 146.)

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 231) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

Der § 32 der Strom-Polizeiverordnung für den Elbingfluß vom 22. August 1881 (Amtsblatt Nr. 37 S. 210) wird dahin ergänzt, daß auf der Strecke von der Schichau'schen Werft bis zum Molenkopfe Dampfschiffe nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 4 Knoten in der Stunde fahren dürfen.

Danzig, den 12. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

70. Polizei-Verordnung, betreffend die Bezeichnung manövrirunfähiger Binnenfahrzeuge.

(Amtsblatt 1882, Seite 46).

Auf Grund der §§ 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291), in Verbindung mit § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs wird unter Zustimmung des Bezirksraths Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die auf dem zum Regierungsbezirk Danzig gehörigen Theile des Frischen Haffs und auf den Binnengewässern innerhalb dieses Regierungsbezirks verkehrenden Binnenfahrzeuge brauchen, wenn sie sich in einem manövrirunfähigen Zustande befinden oder in einen solchen Zustand gerathen, nicht die im Artikel 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. Januar 1880 (R.-G.-Bl. S. 1) vorgeschriebenen besonderen Zeichen bei Tage — drei schwarze Körper oder Bälle, bei Nacht drei rothe Lichter — zu führen.

Die manövrirunfähigen Binnenfahrzeuge dürfen aber, wenn sie die erwähnten Zeichen nicht zeigen, nicht Fahrt machen oder treiben, sondern

müssen zu Anker gehen und haben alsdann, falls sie nicht am Ufer liegen, bei Nacht ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Zentimetern Durchmesser zu führen, und zwar an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Schiffsrumpf und so eingerichtet, daß ein helles gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über dem ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar wird.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Danzig, den 2. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

71. Polizei-Verordnung für a. das Hafenbassin und die dasselbe umschließende Ladestelle zu Putzig; b. den an der Fahrrinne nördlich anschließenden Theil des Putziger Wieck, in einem Umfange von 400 Meter nördlicher-, östlicher- und westlicherseits von der letzten Boje der Fahrrinne ab gerechnet.

(Amtsblatt 1882, Seite 34.)

Auf Grund der §§ 74 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 verordne ich, unter Zustimmung des Bezirksraths, was folgt:

§ 1.

Die Hafenpolizei wird von der städtischen Polizei-Verwaltung zu Putzig unter Zuhilfenahme des vom Magistrat beauftragten Beamten verwaltet.

§ 2.

Die im Hafenbezirke verkehrenden Schiffsführer, Schiffs- und Bootsleute, Arbeiter und sonstigen im Hafenverkehr beschäftigten Personen haben den von der städtischen Polizei-Verwaltung und den derselben unterstellten Beamten, in Ausübung der Hafenpolizei und insbesondere nach Maßgabe der gegenwärtigen Polizei-Verordnung ausgehenden Anordnungen unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten.

Die städtische Polizei-Verwaltung ist befugt, diese Anordnungen erforderlichen Falls durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

§ 3.

Die Erhebung von Beschwerden gegen Anordnungen des beauftragten Beamten, welche bei der städtischen Polizei-Verwaltung anzubringen sind, hemmt die sofortige Ausführung der angefochtenen Anordnung nicht, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Behörde bezw. des beauftragten Beamten ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

§ 4.

Wenn der Arm an der auf der nördlichen Spitze der Moole aufgestellten Stange wagrecht steht, so dürfen Schiffe unter keinen Umständen in die Hafenfahrrinne bezw. ins Hafenbassin einlaufen.

§ 5.

Werden auf der Rhede Anker ausgeworfen, so sind dieselben mit einer Boje zu versehen. Im Hafen selbst ist das Auswerfen von Ankern

nur im Nothfalle gestattet. Erfolgt dies hier, so sind die Anker ebenfalls mit einer Boje zu bezeichnen und nach Beseitigung der Gefahr sofort wieder aufzuholen.

§ 6.

Im Hafenbassin dürfen Schiffe nur an den vom beauftragten Beamten angewiesenen Plätzen anlegen, Schiffer und Führer von Fahrzeugen jeder Art sind verpflichtet, auf Anordnung dieses Beamten nach andern Plätzen zu verholen.

§ 7.

Schiffe dürfen nicht unmittelbar an den Bohlenwerken angelegt, sondern es müssen geeignete Tenders ausgehängt, auch dürfen Schiffe nur an den dazu bestimmten Haltepfählen und Ringen festgemacht werden

§ 8.

Sofort nach dem Einlaufen der Schiffe in den Hafen sind auf Anordnung des Hafenpolizeibeamten von Mast und Bugspriet alle Gegenstände zu entfernen, die dem Hafenverkehr hinderlich sein könnten.

§ 9.

Segelschiffe dürfen nicht mit vollen Segeln in das Hafenbassin einlaufen. Dampfschiffe dürfen die Schraube nur in 4 Meter Abstand derselben von den Bohlwerken in Bewegung setzen.

§ 10.

Dampfschiffe sollen vor dem Einlaufen in die Fahrrinne und vor dem Auslaufen aus dem Hafenbassin mit einer Glocke oder Dampfpfeife Signale geben.

§ 11.

Von zwei sich begegnenden Segel- oder Dampfschiffen muß, soweit die Oertlichkeit es gestattet, jedes dem anderen rechts ausweichen.

§ 12.

In Betreff der Beleuchtung der Schiffe gelten die Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 1. Januar 1880 und vom 16. Februar 1881 auch für den Putziger Hafen.

§ 13.

Der Führer eines Dampfschiffes, welches in die Nähe eines kleinen Fahrzeuges kommt, hat die Dampfkraft zu vermindern und sich von dem letzteren soweit entfernt zu halten, als es nach der Oertlichkeit zulässig ist. Im Nothfalle muß der Führer des Dampfschiffes, sofern dies ohne Gefahr geschehen kann, stoppen oder das Schiff rückwärtsgehen lassen.

Die Führer kleiner Fahrzeuge, d. h. solcher, welche weniger als 50 cbm Rauminhalt haben, sind verpflichtet, den Dampfschiffen auszuweichen.

§ 14.

Das Zubereiten und Kochen von Theer, Pech, Harz, Oel und anderen feuergefährlichen Stoffen auf den Schiffen ist untersagt, und kann nur an bestimmten Stellen, welche vom beauftragten städtischen Polizeibeamten hierzu werden angewiesen werden, stattfinden.

§ 15.

Jedes Schiff muß während des Aufenthaltes im Hafenbezirke mit mindestens einem Manne besetzt sein.

§ 16.

Die Führer von Schiffen und Fahrzeugen, durch welche Beschädigungen der Hafenwerke oder Hafenanstalten verursacht worden sind, dürfen den Hafen nicht eher verlassen, als bis der Schaden hergestellt, oder eine Caution in dem vom Magistrate zu Putzig vorläufig festzusetzenden Betrage der voraussichtlich erwachsenden Kosten hinterlegt ist.

§ 17.

Verunreinigungen des Hafens und der Hafenanlagen sind untersagt. Steine, Erde, Schutt, Asche, Schlacken, Kehricht und ähnliche Gegenstände dürfen weder im Hafen noch auf der Rhede ins Wasser geworfen, noch auf den Löschplätzen gelagert werden.

§ 18.

Außerhalb der bestehenden Badeanstalt und der polizeilich bestimmten öffentlichen Badeplätze darf im Hafenbezirke nicht gebadet werden.

Desgleichen ist es untersagt, Kähne und ähnliche Fahrzeuge an Kinder unter 14 Jahren und an solche Personen, welche mit der Behandlung solcher Fahrzeuge nicht vertraut sind, zu überlassen oder zu vermiethen.

§ 19.

Hinsichtlich des Transports explosiver Stoffe auf den im Hafenbezirk verkehrenden Schiffen und Fahrzeugen sind die deshalb bestehenden Vorschriften, gegenwärtig die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, vom 29. August 1879 (Reg.-Amtsbl. Seite 226) zu befolgen. Die Anzeige, daß und welche Mengen derartiger explosiver Stoffe auf einem Schiffe oder Fahrzeuge geführt werden, ist sofort beim Eintritt in den Hafenbezirk dem Hafenpolizeibeamten zu machen.

§ 20.

Beim Laden und Löschen leicht entzündlicher Gegenstände, als Hanf, Petroleum ꝛc. darf nicht Taback geraucht und in der Nähe nicht mit Feuer oder Licht verkehrt werden.

Behufs der Controle über die Befolgung dieser Vorschrift ist die städtische Polizei-Verwaltung befugt, den Schiffen auf Kosten des Rheders oder des Schiffsführers eine Wache beizugeben.

Im Uebrigen bewendet es wegen des Verkehrs mit Petroleum bei den desfallsigen Bestimmungen der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 21. Februar 1863 (Reg.-Amtsbl. S. 25).

§ 21.

Wenn Feuer im Hafen oder in der Nähe desselben ausbricht, so haben sich alle Schiffsleute unverzüglich auf ihre Fahrzeuge zu begeben, um die nöthigen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung des Feuers nach den Anordnungen der Polizei-Verwaltung bezw. des Hafenpolizeibeamten ungesäumt zur Ausführung zu bringen.

§ 22.

Ueber die Zulassung zur Benutzung der Lade- und Löschstellen entscheidet für das Hafenbassin ausschließlich der städtische Hafenpolizeibeamte.

§ 23.

Beim Laden und Löschen am Hafenbassin sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Güter dürfen nicht über das Bohlwerk gerollt und geschleift und zwischen dem Hafenbohlwerke und dem Güterschuppen nicht gelagert werden;

2. Boote dürfen in die Hafenfahrrinne und in das Hafenbassin nur an solchen Stellen einfahren oder aus denselben austreten, an welchen das Boot frei schwimmt, und nicht den Grund berührt;
3. Schwimmende Hölzer dürfen in das Hafenbassin nicht eingeführt und dort nicht gelagert werden;
4. in die Bohlwerke darf mit Bootshacken oder mit Eisen beschlagenen Stangen weder gehackt noch gegen dieselben gestoßen werden.

§ 24.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bezw. Unterlassungen der durch dieselben vorgeschriebenen Handlungen werden, soweit nicht nach den Reichs- und Landesgesetzen, insbesondere nach § 366 unter Nr. 9 und 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Diese Strafe trifft unter allen Umständen die Führer der Schiffe und Fahrzeuge in Ansehung der hinsichtlich der betreffenden Schiffe und Fahrzeuge begangenen Uebertretungen, ferner die Mannschaften, soweit ihnen bestimmte Verpflichtungen durch diese Polizei-Verordnung auferlegt sind.

Danzig, den 17. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

72. Polizeiverordnung für die Schwente und Tiege von der Drehbrücke in Neuteich bis zur Platenhöfer Schleuse.

(Amtsblatt 1882, Seite 203.)

Auf Grund der §§ 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 2 . Juli 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 291) wird unter Zustimmung des Bezirksraths nachstehende Verordnung für die Schwente und Tiege von der Drehbrücke in Neuteich bis zur Platenhöfer Schleuse erlassen.

§ 1.

Die polizeiliche Aufsicht über die Schwente und Tiege in obigen Grenzen liegt der, von der Staatsbehörde bestellten, gegenwärtig zu Elbing stationirten Wasserbauinspektion ob, welche für die Beachtung aller auf die Kanalverwaltung bezüglichen Vorschriften Sorge zu tragen und die etwaigen Kontraventionen zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen hat. Derselben untergeordnet sind: der Schleusenmeister und Kanalaufseher zu Platenhof, denen, sowie deren legitimirten Stellvertretern, Folge zu leisten ist. Beschwerden gegen das Verfahren derselben werden zunächst bei der Kanalpolizeibehörde angebracht.

§ 2.

Beim Eintritt niedriger Wasserstände sind die die Schwente und die Tiege zwischen Neuteich und der Platenhöfer Schleuse passirenden Kähne verpflichtet, selbst während der Fahrt, abzuleichten. Es wird hierbei bemerkt, daß die gedachte Wasserstraße bei dem mittleren Hafenwasserstande von 0,58 m am Platenhöfer Pegel und unveränderter Sohle 1,70 m Tiefe hat, welche in den Sommermonaten bei ganz niedrigen Wasserständen bis auf 0,9 m abnehmen kann. Bei solchen Wasserständen ist nur ein Tiefgang der die Schwente und die Tiege passirenden Kähne und Böte von

resp. 1,4 m bis zu 0,6 m zulässig und müssen tiefer gehende Fahrzeuge je nach den Umständen ableichten.

Diejenigen Schiffer, welche über die Wasserstände in der Schwente und Tiege im Zweifel sein sollten, erfahren dieselben stets beim Schleusenmeister zu Platenhof.

§ 3.

Kein Fahrzeug darf so beladen werden, daß die Ladung über den Bord des Gefäßes seiner Breite nach hervorragt.

Nur bei Ladungen von Heu, Rohr, Faschinen und Stroh ist eine über den Bord hervorragende Ladung in einer Breite von überhaupt 5 m erlaubt.

Das Ueberladen von einem Schiffe in das andere ist an schmalen Stellen verboten.

§ 4.

Steuerruder dürfen mit Steinen nicht belastet werden.

§ 5.

Wenn mit Pferden getreidelt wird, so darf nur mit einem Pferde und im Schritt getreidelt werden.

§ 6.

Dampfböten ist die Fahrt in der Tiege von Platenhof aufwärts bis zum bisherigen Wendeplatze in Tiegenhof nach wie vor gestattet. Oberhalb dieser Stelle dürfen nur Dampfböte bis 3 m Breite fahren und zwar von der Chausseebrücke in Tiegenhof bis zur Brücke in Marienau bei einer Länge von 8,5 km mit einer Maximalgeschwindigkeit von $1^2/_3$ Stunden und von da ab bis zur Chausseebrücke in Neuteich bei einer Länge von 6 km mit einer Maximalgeschwindigkeit von $1^1/_3$ Stunden.

§ 7.

Holz darf nicht unverbunden, sondern nur in Flößen, welche jedoch höchstens eine Breite von 4 m haben dürfen, transportirt werden.

§ 8.

Die Länge der Holzflöße darf nicht über 90 m betragen und müssen die Holzflöße so bemannt sein, daß bis zu 30 m Länge 2, bei größerer Länge 3 Mann auf dem Holzflosse mit dem Transport beschäftigt sind.

§ 9.

Die Lagerung von Holztraften, wo sie gestattet wird, darf nur stattfinden:

a. von unterhalb des Bassins bei Neuteich bis zur Brücke in Marienau am rechten Ufer,

b. von der Brücke in Marienau bis zum Rathhause in Tiegenhof am linken Ufer,

c. in der Tiege durch Tiegenhof dürfen an den daselbst befindlichen Holzfeldern in der Regel niemals Holztraften lagern und ist dieses nur dann und zwar nur an einem Ufer gestattet, wenn die Hölzer zum Zweck des Aufwaschens herbeigeschafft werden müssen, wobei aber ausdrücklich bestimmt wird, daß ein Fahrwasser von mindestens 10 m Breite frei bleiben muß.

In den beiden erst genannten Fällen sub a und b dürfen die lagernden Holztraften eine Breite von höchstens 4 m und eine Länge

von nur 30 m haben, müssen in Entfernungen von wenigstens 120 m von einander liegen, mittelst Schricken befestigt und fortwährend bewacht werden.

In den Wendeplätzen resp. an den Ladestellen dürfen keine Holztraften lagern.

§ 10.

Das Anbinden an die Uferbefestigungen, das Auswerfen von Ankern in denselben, sowie das Festhalten an denselben mit Bootshaken ist verboten.

§ 11.

Holztraften dürfen nur in Entfernungen von 250 m hintereinander getreidelt werden.

§ 12.

Das Einsetzen mit Eisen beschlagener Ruder oder Schiebestangen in die Brücken ist verboten.

§ 13.

Beim Oeffnen der Aufzugbrücken in Marienau und Tiegenhof ist jeder Schiffer verpflichtet, wenn beide Klappen aufgezogen werden sollen, jedesmal auf Erfordern einen Mann zur Hilfe zu stellen, bei Verwehrung des Durchlasses.

Das eigenmächtige Selbstöffnen der Brücken ist unzulässig.

§ 14.

Bei einer Ladung von 2 bis 3 m Höhe über dem Wasserspiegel müssen je nach dem Wasserstande, um Beschädigungen zu verhüten, jederzeit die Brückenklappen geöffnet werden.

§ 15.

Wer außer den vorgedachten Fällen auf irgend eine Weise aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit die Brücken beschädigt, muß den verursachten Schaden ersetzen und wird straffällig.

§ 16.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang dürfen die Brücken nicht aufgezogen werden. An Sonn- und Festtagen geschieht das Oeffnen von 4 Uhr Nachmittags an.

§ 17.

Die in Tiegenhof über die Tiege führende, mit Massenklappen versehene Stobbe'sche Brücke ist von den Schiffern zu öffnen und ordnungsmäßig zu schließen.

§ 18.

Jeder Kahn, welcher in der Schwente und Tiege anhält, muß so nahe als möglich an dem jenseitigen Ufer des Treideldammes gestreckt anlegen und in dieser Lage, sowohl vorne, als auch hinten, gut befestigt werden.

Ebenso muß auch das Flößholz gestreckt neben dem Ufer befestigt werden und zwar an sogenannten Schricken.

§ 19.

Kein Fahrzeug darf einem andern gegenüber oder zur Seite angelegt werden, es sei denn, daß dieses des Ableichtens wegen gestattet würde.

§ 20.

Das Aus- und Einladen von Waaren darf in der Regel nur an den dazu bestimmten Ladestellen vorgenommen werden.

An andern Orten ist das Aus- und Einladen blos den an der Schwente und an der Tiege angrenzenden Grundbesitzern gestattet.

Der betreffende Schiffer hat vor Beginn des Ein- und Ausladens dem Kanal-Aufseher Anzeige zu erstatten.

Die bei dem Neuteicher Lösch- und Ladeplatze ankommenden Gefäße haben die Reihenfolge zu beobachten, daß der erste Schiffer am südlichen Ende anlangt und löscht, der zweite dicht unterhalb u. s. w. soweit der Platz reicht. Die später kommenden Gefäße müssen auf der westlichen Seite des Kanals anlegen und rücken auf die Stelle der gelöschten Gefäße ein. Die gelöschten Gefäße sind sogleich von ihrer Stelle abzubringen. Die Gefäße dürfen sich nicht quer über den Kanal oder im Wendebassin festlegen, sondern müssen stets mit der Längsseite dem Zuge des Kanals folgen.

Die Güter sind auf dem Ausladeplatze so aufzustellen, daß bis zur wasserseitigen oberen Kante ein Zwischenraum von 3,5 m frei bleibt. Die Güter sind innerhalb 72 Stunden nach Erlöschung des Fahrzeuges von dem Ausladeplatze zu entfernen. Jeder dem Kanal und dessen Dossirungen bei Gelegenheit des Aus- und Einladens zugefügte Schaden muß von dem betreffenden Schiffer ersetzt werden.

§ 21.

Das Segeln ist nur den Hand- und Obstkähnen, Fischersicken und ähnlichen kleinen Fahrzeugen von zwei Last Tragfähigkeit gestattet.

§ 22.

Wenn zwei treidelnde Fahrzeuge oder Holzflöße sich begegnen, muß das Fallenlassen der Treidelleine bei dem abwärts (d. h. von Neuteich nach Tiegenhof) fahrenden bewirkt werden.

Die Besatzung von den am Ufer liegenden, ladenden oder löschenden Schiffen haben die Treidelleine herumzureichen. Vor den Brücken müssen die Treidelleinen schon in einer Entfernung von 50 m niedergelegt werden. Die Schiffer der langsamer fahrenden Kähne müssen die nachkommenden schneller fahrenden Kähne stets vorbeilassen.

§ 23.

Das Baden in der Schwente sowohl, wie in der Tiege, ist nur an den polizeilich zu bestimmenden Stellen gestattet. Das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln ist während der Schifffahrtzeit unbedingt verboten. Dagegen kann das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln zur Winterzeit auf Grund eines von der Königlichen Wasserbau-Inspektion zu Elbing auszustellenden Erlaubnißscheines, in welchem der Ort der Aufstellung und die zuläßige Ausdehnung der Stellnetze speziell angegeben ist, stattfinden.

§ 24.

Aus der Schwente und Tiege darf während der Winterzeit Eis für die Eiskeller nur mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde entnommen werden.

§ 25.

Zur Vermeidung der Beschädigung der Uferbefestigungen darf das Vieh nur an den zu Tränken bestimmten Stellen an die Schwente getrieben werden.

Von Station 25 in der Feldmark Neuteichsdorf bis zur Aufzugbrücke in Marienau dient als Treidelweg für die die Schwente passirenden Schiffer der linksseitige, von der Brücke in Marienau bis zum sogenannten breiten Wasser der rechtsseitige Kanaldamm.

§ 26.

Das Verunreinigen des Flusses durch Hineinwerfen von Schutt, Steinen, Kehricht, Asche u. dergl. ist verboten.

§ 27.

Niemand darf die am Flußborde und den Böschungen befindlichen Anpflanzungen beschädigen.

§ 28.

Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird, unabhängig von dem Ersatze des durch das Vergehen herbeigeführten Schadens, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

Danzig, den 31. Mai 1882.

Der Regierungspräsident.

73. Polizei-Verordnung zum Schutz der unterhalb der Kaiserlichen Werft nach dem Holm und zwischen den Forts Quarré und Bousmard in der Weichsel liegenden Telegraphen-Kabel.

(Amtsblatt 1882, Seite 7.)

Auf Grund der §§ 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 291) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksraths Folgendes:

Wer 100 Meter ober- oder unterhalb der vier an den beiden Ufern der Weichsel aufgestellten Markzeichen — 4,5 Meter hohe Pfähle mit darüber befestigtem hellfarbenen Korbe von 0,75 Meter Durchmesser — einen Anker auswirft oder Schiffe, Kähne oder Flöße an Ankern oder anderen Hemmungsmitteln, welche an den Fahrzeugen befestigt sind und auf der Sohle des Stromes nach schleppen, treibt oder treiben läßt, wird, soweit nicht nach bestehenden anderweiten Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, auf Grund des § 366 Nr. 10 des Reichs-Straf-Gesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Danzig, den 3. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

74. Polizei-Verordnung wegen des Schutzes der Hafen-Anlagen in Putzig.

(Amtsblatt 1882, Seite 323.)

Mit Bezug auf § 74 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 wird unter Zustimmung des Bezirksraths hiermit nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Das Anlegen von Fahrzeugen an der östlichen Faschinenwand der im Stadtbezirke Putzig belegenen Hafenanlagen, sowie das Betreten der qu. Faschinenwand wird hiermit untersagt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe

bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Danzig, den 14. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

75. Polizei-Verordnung, betreffend die Verhütung von Sandwehen.

(Amtsblatt 1882, Seite 313.)

Zur Verhütung bezw. Beseitigung von Sandwehen erlasse ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und des § 73 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 291) unter Zustimmung des Bezirksraths für den Umfang der Kreise Berent, Neustadt und Pr. Stargard, sowie des Landkreises Danzig nachfolgende Polizei-Verordnung:

§ 1.

Das Hüten und Durchtreiben von Vieh auf den in vorgenannten Kreisen vorhandenen oder neu entstehenden für die angrenzenden Kulturländereien Gefahr bringenden Sandwehen, sowie jede andere, eine Verflüchtigung der Bodenfläche herbeiführende Benutzung ist untersagt.

§ 2.

Die Feststellung dieser einzelnen Wehflächen, sowie ihres räumlichen Umfanges erfolgt von den Königlichen Landräthen der betreffenden Kreise. Die geschehene Begrenzung wird durch Anschlag am Landrathsamtssitze und durch ortsübliche Verkündigung in den betreffenden Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Beschwerden über die Feststellung und Begrenzung der Sandschollen durch die Königlichen Landräthe haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3.

Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird, sofern nicht nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen insbesondere durch die §§ 10, 14 und 15 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 230) strengere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, wofür im Unvermögensfalle Haft eintritt, geahndet.

§ 4.

Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1882 in Kraft.

Danzig, den 13. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

76. Verbot, betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Kabel.

(Amtsblatt 1883, Seite 13.)

Zur Sicherung der mit Drahtkörben und eisernen durchbrochenen rothen Scheiben an den Mottlauufern bei der Gasanstalt, an den Ufern des Heckergrabens bei der Kaiserlichen Werft, an den Ufern der Schuitenlaake resp. des Grabens bei Fort Kronprinz, an den Ufern der Gräben des Forts Quarré und an den Ufern der Gräben des Forts Bousmard

bei Neufahrwasser bezeichneten Telegraphenkabel wird auf Grund der §§ 74 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 das Ankerwerfen und Schleppen von Ankern 10 Meter oberhalb und unterhalb der durch obige Warnungszeichen markirten Linien hierdurch bei 30 Mark Strafe untersagt.

Danzig, den 23. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

77. Polizei-Verordnung, betreffend die Ausrüstung der Dampfschiffe.

(Amtsblatt 1883, Seite 102.)

Unter Bezugnahme auf die §§ 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 wird § 4 der Polizei-Verordnung vom 18. Februar 1859, Amtsblatt Seite 46, mit Zustimmung des Bezirksraths dahin abgeändert:

§ 4.

Jedes Dampfschiff, dessen Dampfsignal-Apparate als Heuler so einzurichten sind, daß sie einen dumpfen von der Eisenbahnpfeife verschiedenen Ton angeben, muß:

1. mit einer geeigneten Landungsbrücke, deren Breite den Pforten des Schiffes entsprechend ist, ein größeres Dampfschiff außerdem mit einer Fallreepstreppe versehen sein;
2. mit 1—2 kleineren Begleitbooten ausgerüstet sein, sofern es die Ströme des Bezirks sowie die See oder das Haff befährt;
3. mit einer, von der Strompolizei-Behörde festzustellenden Anzahl Rettungsbojen oder Rettungsringen;
4. mit einer Druckpumpe als Spritze auf Deck oder einem Spritzenschlauch, welcher mit einer Dampfpumpe der Maschine in Verbindung gesetzt werden kann, und so lang ist, daß derselbe in allen Theilen des Schiffes gebraucht werden kann;
5. bei Fahrten auf See oder dem Haff mit einem richtigen Kompaß versehen sein.

Danzig, den 16. April 1883.

Der Regierungs-Präsident.

78. Verbot, betreffend die Beschädigung der Ußnitzer Vorfluth.

(Amtsblatt 1883, Seite 227.)

Mit Bezug auf die §§ 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Sammlung pro 1880 Seite 291) verordne ich bezüglich der Benutzung der Ußnitzer Vorfluth als öffentliche Schifffahrtsstraße unter Zustimmung des Bezirksraths Folgendes:

1. Das Einsetzen von Bootshaken, Rudern, Stangen und ähnlichen Geräthen in die Uferschutzwerke ist verboten.
2. In der Ußnitzer Vorfluth dürfen keine Kähne, Lommen, Prähme oder andere Fahrzeuge festgelegt werden.
3. Fahrzeuge mit aufgerichtetem Mast dürfen die Bänken über die Vorfluth nur nach vorhergegangener Anmeldung bei dem Revier-Buhnen-

meister in Wernersdorf und unter dessen spezieller Leitung passiren. Das Oeffnen der Klappen durch Schiffer oder andere Privatpersonen ist verboten.

4. Wer der vorstehenden Verordnung zuwider handelt, verfällt, abgesehen von den Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark.

Danzig, den 28. August 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

79. Polizeiverordnung, betreffend die Anzeige von Unglücksfällen auf Flußschiffen und Flößen.

(Amtsblatt 1883, Seite 228.)

Auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 291) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Westpreußen was folgt:

§ 1.

Die Führer von Flußschiffen und Flößen haben jeden auf dem von ihnen geführten Schiffe oder Flosse vorgekommenen Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen zur Folge gehabt hat, sofort und jedenfalls innerhalb 24 Stunden entweder selbst oder durch einen Beauftragten der Behörde desjenigen Gemeindebezirks, innerhalb dessen das Schiff oder Floß zunächst anlegt oder Anker wirft, und zwar in Städten der Ortspolizeibehörde, in den ländlichen Kommunalbezirken dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher, anzuzeigen. Die Anzeige muß entstehenden Falles unter allen Umständen vor dem Verlassen des preußischen Staatsgebiets seitens des betreffenden Schiffes oder Flosses erstattet werden.

§ 2.

Ist ein Unglücksfall der bezeichneten Art auf einem inländischen Flußschiffe oder auf einem von Inländern geführten Flosse im Auslande eingetreten, so ist die im § 1 vorgeschriebene Anzeige der Behörde desjenigen inländischen Ortes zu erstatten, welchen das Fahrzeug zunächst anläuft. Ist das Floß, auf welchem ein solcher Unglücksfall stattgefunden hat, im Auslande aufgelöst worden, oder ist das betreffende Schiff im Auslande zu Grunde gegangen, so hat der Führer die Anzeige der Behörde seines inländischen Domizils spätestens innerhalb der im § 1 bezeichneten Frist nach seiner Rückkehr dorthin zu erstatten.

§ 3.

Schiffs- oder Floßführer, welche den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Danzig, den 18. August 1883.

Der Ober-Präsident.

v. Ernsthausen.

80. Polizeiverordnung für den Hafen und die Rhede zu Tolkemit.

(Amtsblatt 1883, Seite 270.)

Unter Aufhebung der im Elbinger Kreisblatt bekannt gemachten Hafenpolizeiordnung für die Stadt Tolkemit vom 20. Februar 1864 wird auf Grund der §§ 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1881 unter Zustimmung des Bezirksraths, Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die Hafenpolizei wird von der städtischen Polizeiverwaltung zu Tolkemit unter Zuhülfenahme des vom Magistrate beauftragten Beamten verwaltet.

§ 2.

Die im Hafenbezirke verkehrenden Schiffsführer, Schiffs- und Bootsleute, Arbeiter und sonstigen im Hafenverkehr beschäftigten Personen haben den von der städtischen Polizeiverwaltung und den derselben unterstellten Beamten in Ausübung der Hafenpolizei und insbesondere nach Maßgabe der gegenwärtigen Polizeiverordnung ausgehenden Anordnungen unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten.

§ 3.

Die Erhebung von Beschwerden gegen Anordnungen des beauftragten Beamten, welche bei der städtischen Polizei-Verwaltung anzubringen sind, hemmt die sofortige Ausführung der angefochtenen Anordnung nicht, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Behörde beziehungsweise des beauftragten Beamten ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

§ 4.

Werden auf der Rhede Anker ausgeworfen, so sind dieselben mit einer Boje zu versehen. Im Hafen selbst ist das Auswerfen von Ankern nur im Nothfalle gestattet. Erfolgt dieses hier, so sind die Anker ebenfalls mit einer Boje zu bezeichnen und nach Beseitigung der Gefahr sofort wieder aufzuholen.

§ 5.

Im Hafenbassin dürfen Schiffe nur an den vom beauftragten Beamten angewiesenen Plätzen anlegen. Schiffer und Führer von Fahrzeugen jeder Art sind verpflichtet, auf Anordnung dieses Beamten nach andern Plätzen zu verholen.

§ 6.

Schiffe dürfen nicht unmittelbar an die Bohlenwerke angelegt, sondern es müssen geeignete Fender ausgehängt, auch dürfen Schiffe nur an den dazu bestimmten Haltepfählen festgemacht werden. Auch darf in die Bohlenwerke, wo dieselben nicht mit Schwarten bekleidet sind, mit Bootshaken oder mit Eisen beschlagenen Stangen weder gehackt noch gegen dieselben gestoßen werden.

§ 7.

Segelschiffe dürfen nicht mit vollen Segeln in das Hafenbassin einlaufen. Dampfschiffe dürfen nur mit der zu ihrer Fortbewegung erforderlichen geringsten Geschwindigkeit der Maschine sich im Hafen bewegen. Von zwei sich begegnenden Schiffen muß, soweit die Oertlichkeit es gestattet, jedes dem andern rechts ausweichen.

§ 8.

In Betreff der Beleuchtung der Schiffe gelten die Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 1. Januar 1880 und vom 16. Februar 1881 auch für den Tolkemiter Hafen.

§ 9.

Jede Störung der Schifffahrt und Beschädigung der Hafenwerke, der Pflanzungen und das Betreten der Spreitlage ist verboten. An den Molen außerhalb des Hafens dürfen Fahrzeuge nicht anlegen und in der durch Fusen resp. Klotzbojen bezeichneten äußeren Hafeneinfahrt dürfen Fahrzeuge nicht ankern, vielmehr muß das Ankern auf der Rhede so erfolgen, daß auch bei umgehendem Winde die Einfahrt nicht gestört wird.

§ 10.

Verunreinigungen des Hafens und der Hafenanlagen sind untersagt. Weder Ballast noch lose Steine, Erde und andere Materialien oder Unreinigkeiten wie Kehricht rc. dürfen innerhalb des Fahrwassers und des Hafenbassins ins Wasser geworfen werden.

§ 11.

Holzvorräthe und andere Gegenstände dürfen nicht über das Bohlenwerk gerollt und geschleift und dürfen auch zwischen dem Hafenbohlwerk und den Ladeplätzen nicht gelagert werden. Die am Hafenbassin zu verladenden oder zu löschenden Gegenstände müssen vielmehr in und aus den Fahrzeugen getragen oder gekarrt werden. Das Koppeln des Holzes zu Flößen innerhalb des Hafenbassins ist nicht gestattet.

§ 12.

Niemand darf ohne vorherige Anmeldung bei der Hafen-Kommission und ohne vorherige Anweisung des Platzes Holz oder andere Gegenstände auf dem zur Lagerung bestimmten Haffufer ablagern.

§ 13.

Das Kochen auf den Schiffen im Hafen bei offener Feuerstätte auf dem Deck ist unstatthaft. Desgleichen ist das Kochen von Theer, Pech, Harz, Oel und anderen feuergefährlichen Stoffen auf den Schiffen untersagt und darf nur an bestimmten Stellen, welche von dem beauftragten städtischen Polizei-Beamten hierzu werden angewiesen werden, stattfinden.

§ 14.

Niemand darf Vieh auf den Lagerplatz und in die Pflanzungen am Hafen treiben, widrigenfalls der Eigenthümer das in dem Feldpolizeigesetz vom 1. April 1880 festgesetzte Pfandgeld zu entrichten hat.

§ 15.

Wegen des Verkehrs mit explosiven Stoffen und mit Petroleum bewendet es bei den desfallsigen Bestimmungen der Verordnungen vom 29. August 1879 und vom 21. Dezember 1863.

§ 16.

Wenn Feuer im Hafen oder in der Nähe desselben ausbricht, haben sich alle Schiffsleute unverzüglich auf ihre Fahrzeuge zu begeben, um die nöthigen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung des Feuers nach den Anordnungen der Polizeiverwaltung bezw. der Hafenpolizei-Beamten ungesäumt zur Ausführung zu bringen.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und Unterlassungen der durch dieselbe vorgeschriebenen Handlungen werden,

soweit nicht nach den Reichs- und Landesgesetzen, insbesondere nach § 366 unter Nr. 9 und 10 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Diese Strafe trifft die Führer der Schiffe und Fahrzeuge in Ansehung aller hinsichtlich der betreffenden Schiffe und Fahrzeuge begangenen Uebertretungen, daneben die Mannschaften, soweit ihnen bestimmte Verpflichtungen durch diese Polizei-Verordnung auferlegt sind.

Danzig, den 19. Oktober 1883.

Der Regierungs-Präsident.

81. Polizei-Verordnung zum Schutze des unterhalb des Weichsel-Rogat-Canals bei Pieckel in der Weichsel liegenden Telegraphenkabels.

(Amtsblatt 1884. Seite 26.)

Auf Grund der §§ 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksraths Folgendes: Wer 100 m ober- oder unterhalb der beiden an den Ufern der Weichsel bei Pieckel aufgestellten, je 1 qm großen Warnungstafeln mit der Inschrift: „Telegraph" „nicht ankern" einen Anker auswirft oder Schiffe, Kähne oder Flöße an Ankern oder anderen Hemmungsmitteln, welche an den Fahrzeugen befestigt sind und auf der Sohle des Stromes nachschleppen, treibt oder treiben läßt, wird, soweit nicht nach bestehenden anderweiten Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, gemäß § 366 Nr. 10 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Danzig, den 26. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

82. Polizei-Verordnung, die Verbindungsbahn vom Bahnhof nach dem neuen Hafenbassin Neufahrwasser betreffend.

(Abgedruckt im Amtsblatt 1880, Seite 37.)

83. Polizei-Verordnung, betreffend die Bahnstrecke Graudenz-Marienburg.

(Abgedruckt im Amtsblatt 1883, Seite 209.)

84. Polizei-Verordnung, betreffend die Bahnstrecke Hohenstein-Berent.

(Abgedruckt im Amtsblatt 1884, Seite 222.)

85. Polizei-Verordnung, betreffend das Bahn-Polizei-Reglement.

(Amtsblatt 1886, Seite 39.)

Nachdem das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885 in Nr. 32 des Reichsgesetzblatts (S. 289 ff.), sowie in Nr. 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich (S. 541 ff.) durch Beschluß des Bundes-

rathes vom 26. November 1885 verschiedene Aenderungen erfahren hat, wird dasselbe in seiner veränderten Fassung auf Grund der §§ 136 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Bahnpolizei-Reglement vom 4. Januar 1875 nebst den Abänderungen vom 12. Juni 1878 und 17. Mai 1881 mit dem 1. April 1886 außer Kraft tritt.

Berlin, den 31. Dezember 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
(gez.) Maybach.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich unter Hinweis auf die dieser Amtsblatts-Nummer beiliegende Extrabeilage, enthaltend:

1. das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands,
2. die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,
3. die Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands,

mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 1. April 1886 ab die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 nebst Abänderungen vom 12. Juni 1878 und 20. Juni 1880, sowie die Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands vom 12. Juni 1878 außer Kraft treten.

Danzig, den 10. Februar 1886.

Der Regierungs Präsident.

86. Polizei-Verordnung, betreffend die Bahnstrecke von Simonsdorf nach Tiegenhof.

(Abgedruckt im Amtsblatt 1886, Seite 201.)

87. Polizei-Verordnung, betreffend die Bahnstrecke von Praust nach Carthaus.

(Abgedruckt im Amtsblatt 1886, Seite 237.)

88. Verordnung bezüglich der Strandungen.

(Amtsblatt 1887, Seite 138.)

Nach § 4 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 73) hat derjenige, welcher ein auf Strand gerathenes oder sonst unweit desselben in Seenoth befindliches Schiff wahrnimmt, hiervon sofort dem zuständigen Strandvogt oder der nächsten Gemeindebehörde Anzeige zu machen.

Die Unterlassung der Anzeige ist auch dann nach § 43 des Gesetzes strafbar, wenn der Schiffer gemäß der ihm nach § 7 zustehenden Befugniß die Ergreifung von Maßregeln zum Zweck der Bergung oder Hülfsleistung von vorn herein abgelehnt hat.

Die Gemeindebehörden haben auch in diesem Falle nach § 5 des Gesetzes unverzüglich für die Mittheilung der Nachricht an den Strandvogt zu sorgen.

Danzig, den 25. April 1887.

Der Regierungs-Präsident.

89. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Dampfpflügen.

(Amtsblatt 1887, Seite 144.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks=Ausschusses für den Verkehr mit Dampfpflügen auf und in der Nähe von öffentlichen Wegen im diesseitigen Regierungsbezirke, was folgt:

§ 1.

Auf allen öffentlichen Wegen bedarf der Transport von Dampfpflügen der vorherigen polizeilichen Genehmigung.

§ 2.

Diagonal geriefelte Radreifen der Lokomotiven von Dampfpflügen, welche auf öffentlichen Wegen transportirt werden, sind nur bei einer Stärke der aufgenieteten Laschen von höchstens 20 mm, und in einer Anordnung zulässig, daß die Laschen in einer Breite von mindestens 20 cm den völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 3.

Die Breite dieser Lokomotiven darf 3 m nicht übersteigen.

§ 4.

Die Dampfpflug=Lokomotiven dürfen beim Befahren von Chausseen nur auf der Steinbahn fahren. Zwei hintereinander fahrende Lokomotiven dürfen nicht Spur halten.

§ 5.

Das Anhängen von mehr als zwei Geräthen oder Fahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet. Jedoch kann von der zur Ertheilung der Genehmigung zum Befahren des Weges zuständigen Behörde für bestimmte Wegestrecken die Erlaubniß zum Anhängen von drei Geräthen oder Wagen gegeben werden. Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung sind die Landräthe.

Geräthe oder Wagen, welche nicht unmittelbar zum Betriebe des Dampfpfluges gehören, dürfen nicht angehängt werden.

§ 6.

An den Lokomotiven ist das Gewicht, welches die Lokomotive bei voller Ausrüstung mit Einschluß von Wasser und Kohlen besitzt, anzugeben.

§ 7.

Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfpflugtransportes darf ein Kilometer in 10 Minuten nicht übersteigen.

§ 8.

Außer den zur Bedienung des Transports selbst erforderlichen Leuten (3 bei einer Lokomotive, 5 bei zwei Lokomotiven) muß denselben je eine Person begleiten, welche in einer Entfernung von 20 m vor dem Zuge hergeht und den zu Pferde oder zu Wagen Passirenden Beistand leistet. Folgen bei derartigen Pflügen die beiden Maschinen nicht unmittelbar aufeinander, so bedarf es für jede derselben einer voraufgehenden bezw. nachfolgenden Person. Auf Verlangen des zu Pferde oder zu Wagen oder mit Pferden Passirenden muß außer der vor oder hinter dem Zuge hergehenden

Person von einer zweiten zu dem Personal des Dampfpfluges gehörigen Person Beihülfe zum Vorüberführen der Pferde gegeben werden.

§ 9.

Der Dampfpflugtransport muß Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten und Transporten von größeren Lasten soviel Platz machen, als möglich ist; er muß stets nach rechts ausweichen.

§ 10.

Die Benutzung der Lokomotivpfeife ist bei dem Transport ausdrücklich verboten; der Dampfdruck darf während desselben nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen. Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Cylinderhähne nicht geöffnet werden.

§ 11.

Sobald die vorausgehende Person oder ein Passant, welcher Pferde reitet, fährt oder führt, die Hand als Haltesignal aufhebt, muß sofort angehalten werden. Ferner muß unbedingt angehalten werden, sobald sich marschirende Truppen oder Heerden nähern.

§ 12.

Der Verkehr mit Dampfpflügen ist in der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang untersagt. Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Ertheilung der Fahrerlaubniß zuständigen Behörde für bestimmte Fälle und unter den Bedingungen gestattet werden, daß sowohl die Lokomotiven als auch die Wagen und der vor und hinter dem Zuge gehende Mann mit rothen Laternen versehen sein und die Laternen am letzten Gefährt des Zuges hinten angebracht werden.

§ 13.

Die Aschkasten der Lokomotiven müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen gesichert sein und dürfen während der Fahrt nicht entleert werden.

§ 14.

Der Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von öffentlichen Fahrwegen unterliegt, wenn die Lokomotive innerhalb einer Entfernung von 25 m von dem Wegekörper aufgestellt ist, den Bestimmungen der folgenden §§ 15 bis 17.

§ 15.

Auf dem Wege ist ein Mann aufzustellen behufs Hilfsleistung bei dem Passiren mit Pferden.

§ 16.

Die Dampfpfeife darf Angesichts von Pferden, welche den Weg passiren nicht gebraucht werden.

§ 17.

Wenn der auf dem Wege aufgestellte Mann (§ 15) oder ein Passant, welcher Pferde reitet, fährt oder führt, die Hand erhebt, ist anzuhalten.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Danzig, den 9. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

90. Polizeiverordnung, betreffend den Schiffsverkehr in den Schleusen.

(Amtsblatt 1887, Seite 145.)

Auf Grund des § 138 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Danzig Folgendes bestimmt:

1. bei allen Schleusen sollen die auf der Fahrt befindlichen Dampfschiffe der gewöhnlichen Reihenfolge enthoben sein, und vor den übrigen Fahrzeugen durch die Schleusen befördert werden;

2. die von den Dampfschiffen geschleppten Anhänge genießen mit denselben dies Vorrecht in folgenden Fällen, deren Vorhandensein sie dem Schleusenmeister nachzuweisen haben:

a. wenn sie vom Abgangsort des Dampfschiffes an geschleppt wurden,
b. wenn sie die für Zuckerfabriken bestimmte Ladung von Kohlen oder Zuckerrüben enthalten,
c. wenn sie aus Prähmen bestehen, welche den Transport zu baulichen Zwecken vermitteln,
d. bei der Rothebuder Schleuse, wenn sie mit dem Dampfschiffe bereits von der Plehnendorfer Schleuse, dem Frischen Haff, Dirschau oder der Platenhofer Schleuse kommen,
bei der Platenhofer Schleuse, wenn sie mit dem Dampfschiffe bereits von der Rothebuder Schleuse, der Kraffohl-Schleuse, dem Frischen Haff oder Stobbendorf kommen,
bei der Kraffohl-Schleuse, wenn sie mit dem Dampfschiffe bereits von der Platenhofer Schleuse, Tiegenhof, Elbing, Marienburg oder aus dem Frischen Haff kommen,
bei der Plehnendorfer Schleuse, wenn sie mit dem Dampfschiffe bereits von Danzig, der Rothebuder Schleuse oder aus dem Frischen Haff kommen.

Danzig, den 11. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Abschnitt V.

Gewerbepolizei.

1. Schankwirthe müssen bei Abwesenheit einen Stellvertreter bestellen.

(Amtsblatt 1831, Stück 32.)

Um Mißbräuchen vorzubeugen, welche durch willkührliche Substitution concessionirter Schankwirthe in Fällen, wo dergleichen Gewerbetreibende vom Orte ihres Wohnsitzes entfernt sind, entstehen können, wird hierdurch in Gemäßheit einer Verordnung der hohen Ministerien des Innern für

Gewerbe- und Handelsangelegenheiten, und des Innern und der Polizei vom 18. v. Mts. festgesetzt, daß den concessionirten Schänkern zwar nachgelassen wird, für die Fälle ihrer Abwesenheit vom Orte sich Stellvertreter zu bestellen, daß jedoch zur Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. die desfallsige Genehmigung der Ortspolizeibehörde eingeholt werden muß.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden angewiesen, auf die Beobachtung dieser Vorschrift strenge zu halten.

Danzig, den 1. August 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2. Verbot des Verkaufs von Fahrbillets an Auswanderer durch die Agenten.

(Amtsblatt 1856, Seite 29.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern, auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten 2c., sowie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern für jeden einzelnen Fall oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hierdurch verboten.

Den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten wird zugleich angekündigt, daß sie bei Uebertretung dieser Bestimmung sich außerdem auf die Erneuerung ihrer Concessionen keine Aussicht zu machen haben.

Danzig, den 7. Februar 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3. Einrichtung von Mineralwasser-Fabriken.

(Amtsblatt 1863, Seite 64.)

Behufs Abwendung der Explosions-Gefahr bei dem Betriebe der Fabriken von künstlichen Mineralwassern und anderen kohlensauren Getränken verordnen wir, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Folgendes:

A. Bezüglich der Apparate mit Selbstentwicklern.

§ 1.

Alle einzelnen Theile der in den oben bezeichneten Fabriken zu benutzenden sogenannten Selbstentwickler müssen, mit Ausnahme der Garnituren, aus gutem Kupferblech gefertigt sein nnd in ihren Wandungen eine solche Stärke besitzen, daß sie einem mittelst einer Druckpumpe auszuübenden Drucke von 6 Atmosphären mit Sicherheit zu widerstehen im Stande sind.

§ 2.

Die aus Blei gefertigten Entwickelungsgefäße müssen mit einem den vorstehenden Anforderungen (conf. § 1) entsprechenden Mantel aus Kupferblech versehen sein.

§ 3.

Die Entwickelungsgefäße sind mit einem Sicherheits-Ventil von mindestens 1 Q.-Zoll lichter Oeffnung zu versehen, welches so belastet sein

muß, daß sich dasselbe öffnet, sobald der Druck im Apparate das zulässige Maximum von 6 Atmosphären überschritten hat.

§ 4.

Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße sind dagegen mit einem Manometer zu versehen, welches den darin stattfindenden Druck in Atmosphären oder in Pfunden pro Q.-Zoll zuverlässig angiebt und bei dem der höchste noch zulässige Druck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein muß.

B. Bezüglich der Pumpenapparate.

§ 5.

Bei Anwendung sogenannter Pumpenapparate gilt die Vorschrift des § 1 nur für die Kompressions- oder Mischungs-Cylinder nebst Pumpe. Die Bestimmung des § 2 findet auf die zu Pumpen-Apparaten gehörigen Entwickelungsgefäße keine Anwendung.

§ 6.

Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße müssen mit einem nach Inhalt des § 3 eingerichteten Sicherheits-Ventil, die Entwickelungs-Gefäße aber mit einem Ventil versehen sein, welches nur so stark belastet werden darf, daß sich dasselbe schon bei einem Drucke von $\frac{1}{2}$ Athmosphäre öffnet.

§ 7.

Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße sind außerdem mit einem Manometer nach Vorschrift des § 4 zu versehen.

§ 8.

Wer den vorstehenden Bestimmungen (§ 1 bis 7) zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Danzig, den 10. April 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit von Neuem publicirt und der im 16. Stück des Amtsblatts von diesem Jahre Seite 61 sub Nr. 136 befindliche Abdruck derselben für ungültig erklärt, weil in dem letzteren beim § 6 ein den Sinn entstellender Druckfehler vorgekommen ist.

Danzig, den 27. April 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4. Handel mit gebrauchten Sachen.

(Amtsblatt 1870, Seite 96.)

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 35 al. 2 und § 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und zufolge der uns nach § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung zustehenden Befugniß, verordnen wir, bezüglich der polizeilichen Controle des Trödlergewerbes, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1.

Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem hinter § 4 abgedruckten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach

den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen, oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2.

Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbetreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§ 3.

Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur gekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinficirt worden sind.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit einer Strafe von 1 Thaler bis 10 Thaler, eventl. entsprechender Gefängnißstrafe, insofern das Strafgesetzbuch nicht höhere Strafen im einzelnen Falle vorgesehen, belegt.

Schema

für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag des Verkaufs.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

Danzig, den 2. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5. Gebrauch der Lokomobilen und deren polizeiliche Controle.

(Amtsblatt 1871, Seite 133.)

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der Polizeiverordnung über die Lokomobilen vom 6. Juli 1855 Folgendes über die Aufstellung und den Gebrauch der beweglichen Dampfkessel oder sogenannten Lokomobilen.

§ 1.

Die Genehmigung zur Anlegung und Inbetriebsetzung ist für Lokomobilen ebenso wie für unbewegliche Dampfkessel erforderlich und zu beantragen.

§ 2.

Auch sind die im Betriebe befindlichen Lokomobilen gleich den im Betriebe befindlichen unbeweglichen Dampfkesseln einer regelmäßigen Revision nach dem Gesetze, betreffend den Betrieb der Dampfkessel vom 7. Mai 1856, und dem dazu erlassenen Regulative vom 23. August 1856, unterworfen.

§ 3.

Der Dampfkessel einer Lokomobile, dessen Anlegung und Inbetriebsetzung genehmigt worden, ist, zur Feststellung seiner Identität, mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fabrikanten und mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter und leicht kenntlicher Weise zu versehen.

§ 4.

Zur Vermeidung von Feuersgefahr sind an den Lokomobilen geeignete Vorrichtungen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile vorgebeugt wird, namentlich verschließbare Aschkasten, ähnlich wie bei Lokomotiven, anzubringen.

§ 5.

Lokomobilen dürfen, wenn sie mit untadelhaften Funkenfängen versehen sind oder bei einer nicht auf Gebäude stehenden Windrichtung arbeiten, in mindestens 6,25 Meter Entfernung, sonst aber von massiven und feuersicher eingedeckten Gebäuden nur in mindestens 7,5, von sonstigen Gebäuden nur in mindestens 18 Meter Entfernung aufgestellt werden.

§ 6.

Zur Verhütung der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ist der Schornstein der Feuerung so anzulegen, daß derselbe die Firste der in geringerer Entfernung als 15 Meter vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 1,5 Meter überragt; jedoch kann von dieser Bedingung Abstand genommen werden, wenn die Besitzer der in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklären.

§ 7.

Die polizeiliche Controle in Betreff der Aufstellung und des Betriebes der Lokomobilen wird von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, gegen deren Anordnungen den Betheiligten der Weg der Beschwerde eintretenden Falls zusteht.

§. 8.

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung gar nicht oder nicht gehörig nachkommt, kann in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern genommen werden.

Danzig, den 29. August 1871.

Königliche Regierung.

6. Anweisung für die Ortspolizei-Behörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ꝛc.

(Amtsblatt 1878, Seite 222.)

A. Arbeitsbücher.

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschulen mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter" angenommen sind, oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften, gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden:

1) Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gesetzes eine Arbeitskarte zu führen haben;
2) Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1) Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2) Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3) die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
4) Personen, die in der Stellung von Angestellten (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dergleichen) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

IV. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

V. Die Arbeitsbücher müssen nach Format Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die bestimmte Seitenzahl (24) enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen.

VI. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VII. Die Ortspolizei-Behörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt ge-

habt haben (§ 108) und glaubhaft machen, daß für sie bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt ist, oder daß das für sie ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen oder vernichtet ist (§§ 109, 112).

VIII. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so ist der Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§ 108).

Der Nachweis ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, bezw. durch eine schriftliche Bescheinigung der Gemeindebehörde zu erbringen.

IX. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schul-Inspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

X. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

XI. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VI.) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämmtliche Kolonnen des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XII. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, so ist festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist.

Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten, und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher, Kolonne „Bemerkungen“ einzutragen (§ 109 Absatz 1).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist dasselbe auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 109 Absatz 1).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach Maßgabe des § 150 Nr. 3 der Gewerbeordnung herbeizuführen.

XIII. Die Ausstellung der Arbeitsbücher hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pf. erhoben werden (§ 109 Abs. 2).

XIV. Die Ortspolizei-Behörden haben sich sofort mit einer hin-

reichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an sämmtliche gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren, und zwar auch diejenigen, welche schon vorher in Arbeit gestanden haben, im Besitz eines Arbeitsbuches sein müssen, worauf Arbeiter wie Arbeitgeber durch mehrfache Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 150 ad 1 der Gewerbe-Ordnung aufmerksam zu machen sind. Sollten die Ortspolizei-Behörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen, und sodann unter den übrigen bereits in Beschäftigung befindlichen Arbeitern die „jungen Leute" zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken und denselben gleichgestellten Anlagen (§ 135 Absatz 4 und § 154 Absatz 2 und 3 des Gesetzes) mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Arbeitskarten.

I. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigt werden (§ 137 Absatz 1, § 154 Absatz 2 und 3).

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgestellt werden (§ 135 Absatz 1).

II. Für die auszustellenden Arbeitskarten sind Formulare zu benutzen, welche in Format, Papier und Druck mit dem Probe-Exemplare übereinstimmen.

III. Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichniß zu führen.

IV. Die Arbeitsbücher sind von denjenigen Ortspolizei-Behörden auszustellen, in deren Verwaltungsbezirk die Kinder, für welche sie bestimmt sind, Beschäftigung annehmen oder während dieser Beschäftigung sich aufhalten sollen.

V. Die Bestimmung unter A. VIII. findet auch auf die Ausstellung von Arbeitskarten Anwendung (§ 137 Absatz 2). Für jedes Kind, für welches die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

VI. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem Muster des betreffenden Probe-Exemplars.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (III.) übereinstimmen. Unter „Schulverhältnisse" sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen hat, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen. Soweit die Verhältnisse der Ortspolizei-Behörde nicht bereits amtlich bekannt sind, ist darüber eine Erklärung des Schul-Inspektors derjenigen Schule zu erfordern, welche das Kind zu besuchen hat.

Unter „Bemerkungen" sind diejenigen Verhältnisse einzutragen, von welchen die Anwendung besonderer auf Grund der §§ 139 Absatz 2 und 139a. erlassener Vorschriften abhängt. (Vergleiche auch Nr. VII.)

VII. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn jene verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt. Nicht mehr brauchbar ist eine Arbeitskarte namentlich dann, wenn die Angabe derselben über die Schulverhältnisse in Folge eines Wechsels des Arbeitsgebers oder des Aufenthaltsortes oder sonstiger Veränderungen unzutreffend geworden ist.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften, wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen 2c. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen“ in die Arbeitskarte und in das Verzeichniß der Arbeitskarten einzutragen.

VIII. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den Vater oder Vormund, oder an den Arbeitgeber desselben, und zwar erst nachdem sämmtliche Kolonnen des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

IX. Die Ortspolizei-Behörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an auch diejenigen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen sein müssen, welche bisher ein nach Maßgabe des früheren § 131 der Gewerbe-Ordnung ausgestelltes Arbeitsbuch geführt haben.

Sollten die Ortspolizei-Behörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Kinder mit Arbeitskarten zu versehen, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen.

C. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

I. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen (vgl. B. I.) darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizei-Behörde die in § 138 Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Anzeige muß ersehen lassen, ob in der betreffenden Anlage Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren oder nur eine von beiden Altersklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist darauf zu prüfen, ob sie sämmtliche in § 138 Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben

Die eingehenden Anzeigen, sowie die später etwa eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten zu nehmen, welche für jede Fabrik 2c. besonders zu führen sind.

II. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist ein Verzeichniß der im Verwaltungsbezirke belegenen Fabriken 2c., welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen.

III. Jeder Arbeitgeber, welcher die in § 138 Absatz 1 und 2 vor-

geschriebene Anzeige gemacht hat, ist schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeitsräumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in § 138 Absatz 2 erwähnte Verzeichniß derselben und den eben daselbst erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

IV. Ueber das Verfahren, welches bei Ausführung des § 139 Abs. 1 innezuhalten ist, wird besondere Anweisung erfolgen.

D. Aufsicht
über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen liegt den Ortspolizei-Behörden ob, und zwar hinsichtlich dieser letzteren Bestimmungen — unter Ausschluß der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen — auch da, wo besondere Aufsichtsbeamte auf Grund des § 139b der Gewerbe-Ordnung angestellt sind.

II. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortspolizei-Behörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Verwaltungs-Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung finden, sind in Zukunft jährlich mindestens zwei Revisionen vorzunehmen. Bei jeder derselben hat die revidirende Behörde folgende Punkte festzustellen:

1) Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter:
   a) zwischen 16 und 21 Jahren?
   b) zwischen 14 und 16 Jahren?
   c) zwischen 12 und 14 Jahren?

   Zu b und c sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen.
2) Sind sämmtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorschriftmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern und sämmtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen?
3) Sind in den Arbeitsräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
4) Stimmen die Angaben des Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizei-Behörde gemachten Anzeige überein?
5) Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten überein?
6) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?
7) Besuchen die jugendlichen Arbeiter die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitskarten angegebenen Einrichtung?
8) Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 135 Absatz 5 der Gewerbe-Ordnung beschäftigt?

III. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 139 und 139a Absatz 2 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Absatz 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen.

IV. Ueber jede Revision, welche in einer den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter entworfenen Anlage stattgefunden hat, ist auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisionsvermerk zu machen. Das Datum derselben und die dabei vorgefundene Anzahl der jugendlichen Arbeiter sind in das nach C. II. zu führende Verzeichniß der Fabriken ꝛc. einzutragen.

V. Die gegen Besitzer von Fabriken ꝛc. wegen Zuwiderhandlungen gegen die der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen rechtskräftig erkannten bezw. festgesetzten Strafen sind in das Verzeichniß der Fabriken ꝛc. einzutragen.

VI. Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizei-Behörden der vorgesetzten höheren Verwaltungs-Behörde eine Uebersicht der in ihrem Verwaltungs-Bezirke vorhandenen Fabriken ꝛc., in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, einzureichen.

VII. Im Laufe der Monate März und April des Jahres 1879 ist eine erstmalige allgemeine Revision sämmtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen, bei welcher hauptsächlich festzustellen ist, ob die zur Zeit beschäftigten Arbeiter unter 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Arbeitsbüchern bezw. Arbeitskarten versehen sind. Bei dieser erstmaligen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu deren ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§ 146 ad 2 § 149 ad 7 § 150 ad 1 und 2) aufzufordern.

Ob dieser Aufforderung entsprochen ist, ist durch eine im Laufe des Jahres vorzunehmende Nachrevision festzustellen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die zu benutzenden Formulare bei den Ortspolizei-Behörden einzusehen sind.

Danzig, den 11. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7. Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

(Amtsblatt 1879. Seite 88.)

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1) Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;

2) Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbe-Ordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

2) Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^{1}/_{4}$ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens $^{1}/_{2}$ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

Die Gesammtdauer der Beschäftiguug darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist eine vorübergehende Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.

3) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftiguug mit Nebenarbeiten nicht gestattet.

4) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.

5) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbe-Ordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2) In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II. beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I. und II. wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler.

8. Bestimmungen über die Beschäftigungen von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

(Amtsblatt 1879, Seite 88.)

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-Glühe-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen) darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.

2. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden frei läßt.

Knaben, welche zum Besuche der Vorschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen.

Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern, der Arbeitgeber hat mit demselben nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

3. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

II.

In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesammtdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.

2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb

zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

4. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III.

In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2, 4 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesammtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen; von der Gesammtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $\frac{1}{4}$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde dauern.

3. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendeten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

4. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV.

Für Glashütten, welche von den unter II. und III. nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbe-Ordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugend-

lichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II. gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III. gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden Muster*) beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name Desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I., für Glashütten der unter II. gedachten Art die Bestimmungen unter II., für Glashütten der unter III. gedachten Art die Bestimmungen unter III. wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler.

9. Polizei-Verordnung, betreffend die Wanderlager.

(Amtsblatt 1879, Seite 190.)

Auf Grund der §§ 76 bis 78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen &c. vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 335), in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), verordne ich, unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen, für den Umfang der ganzen Provinz, was folgt:

§ 1. Die Inhaber von Wanderlagern dürfen öffentliche Ankündigung ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen, mit Hinzufügung der Angabe des Wohnortes, erlassen

Sie sind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

Als Wanderlager werden diejenigen Unternehmungen angesehen, bei welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Maß- und Markt-Verkehr, von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dgl.) aus Waaren vorübergehend feilgehalten werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark bestraft.

Danzig, den 15. August 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Anm. Die Tabelle befindet sich im Amtsblatt von 187 Seite 90 abgedruckt

10. Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und Behandlung der Bierdruckapparate.

a. (Amtsblatt 1881, Seite 124.)

Auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 291) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen unter Aufhebung aller entgegenstehenden orts-, kreis- und bezirkspolizeilichen Vorschriften für den Umfang der ganzen Provinz was folgt:

§ 1. Die Anwendung von Bierdruckapparaten in Gast- und Schankwirthschaften ist vom 1. Oktober 1881 ab nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a. Die zum Drucke erforderliche Luft muß dem Freien entnommen werden

Das Luftleitungsrohr ist an dem im Freien befindlichen Ende behufs Fernhaltung gröberer Unreinigkeiten mit einem Trichter zu versehen, welcher durch eine Siebplatte abgeschlossen ist. Dasselbe darf nicht in der Nähe von Aborten, Düngergruben oder ähnlichen Anlagen, auch nicht unmittelbar über der Erde, sondern muß einige Meter über dem Boden ausmünden. Die Ortspolizeibehörden haben hierüber nach Lage des einzelnen Falles das Nöthige anzuordnen.

b. Die zum Drucke dienende Luft muß, bevor sie in den Luftkessel tritt, mittelst Salizylsäure-Watte filtrirt werden. Die Letztere ist mindestens alle vierzehn Tage zu erneuern.

c. Das zum Schmieren der Luftpumpe verwandte Oel oder Fett darf nicht in den Windkessel gelangen können. Zu diesem Ende ist zwischen Luftpumpe und Luftkessel ein Apparat einzuschalten, in welchem sämmtliches von der Luftpumpe fortgeführte Schmieröl rc. sich sammelt. Dasselbe muß hier von Zeit zu Zeit durch einen Hahn abgelassen werden.

d. Der Luftkessel muß an der tiefsten Stelle eine verschließbare Oeffnung enthalten, welche durch die Einführung eines Armes eine gründliche Reinigung gestattet.

e. Die Rohrleitung für das Bier muß aus reinem Zinne bestehen, und mindestens einen Centimeter weit sein. In dieses Rohr ist eine Glasröhre von 0,3 Meter Länge einzuschalten.

f. Im Spundaufsatze des Fasses muß ein Ventil angebracht werden, welches das Zurücktreten des Bieres in den Windkessel verhütet.

g. In der Nähe des Bierkrahns ist ein Indikator aufzustellen. Mittelst desselben ist der Luftdruck nach Bedürfniß zu reguliren und auf höchstens einen Atmosphärendruck zu beschränken.

h. Die Benutzung von Kohlensäure als Druckgas anstatt der Luft ist nur auf Grund besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und nur dann gestattet, wenn Gewähr dafür geleistet wird, daß die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure durch Sachverständige erfolgt.

§ 2. Die im Gebrauche befindlichen Bierdruckapparate sind stets rein zu halten. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, nach Lage des einzelnen Falles anzuordnen, wie oft eine gründliche Reinigung zu erfolgen hat.

§ 3. Inhaber von Schanklokalen, welche einen Bierdruckapparat neu

in Benutzung nehmen wollen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde mindestens 3 Tage vor dem Beginne der Benutzung Anzeige zu machen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu Sechzig Mark bestraft.

Danzig, den 16. Mai 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
von Ernsthausen.

11. Verordnung, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße.

a (Amtsblatt 1883, Seite 162.)

Die Gast- und Schankwirthe des Regierungsbezirks werden auf die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 249.), welches lautet:

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen 2c.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $1/2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $1/4$ Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a. bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,

b. bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a. bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $1/50$,

b. bei anderen Gefäßen höchstens $1/30$ geringer sein, als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vor-

schriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{10}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam gemacht, daß sie rechtzeitig die erforderliche Vorbereitung zu treffen haben, um sich in ihren Gast- und Schankwirthschaften bis zum 1. Januar 1884 mit vorschriftsmäßigen Schankgefäßen für die Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier (§ 1—3), sowie mit gehörig gestempelten Flüssigkeitsmaaßen zur Prüfung ihrer Schankgefäße (§ 4) zu versehen. Für die säumigen Gewerbetreibenden würden sonst die empfindlichsten Nachtheile eintreten, da vom 1. Januar 1884 ab sämmtliche in den Gast- und Schankwirthschaften zur Verabreichung der fraglichen Getränke dienenden Schankgefäße, welche die vorschriftsmäßige Inhaltsbezeichnung nicht tragen, oder sonst den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, ausnahmslos der Einziehung unterliegen.

Den Gast- und Schankwirthen bleibt es überlassen, sich auf beliebige Weise die Bezeichnung der in Rede stehenden Gefäße mit dem Sollinhalt zu verschaffen, wobei es selbstverständlich ist, daß sie für die Richtigkeit der Bezeichnung haften.

Danzig den 22. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

b. (Amtsblatt 1883, Seite 251.)

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des am 1. Januar 1884 in Kraft tretenden Gesetzes vom 20. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 249) betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig verordnet wie folgt:

„der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande solcher im § 2 unter 6 des Gesetzes gedachten Schankgefäße, in denen Berliner Weißbier oder Stolper Weißbier verschänkt wird, darf zwischen 1 und 12 Centimeter, solcher Schankgefäße, in denen Grätzerbier verschänkt wird, zwischen 1 und 8 Centimeter betragen".

Danzig, den 15. September 1883.

Der Regierungs-Präsident.

12. Polizei-Verordnung, betreffend die Verkleidung der Maschinentheile.

(Amtsblatt 1883, Seite 305.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juni 1880 wird unter Aufhebung der Verordnung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 4. Mai 1864 (Amtsblatt S. 101 unter Nr. 165) nach erfolgter Zustimmung des Bezirksraths für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig verordnet:

Verkleidung umgehender Maschinentheile.

§ 1. Die umgehenden und freiliegenden Theile von Maschinen in gewerblichen Anlagen und von stehenden landwirthschaftlichen Maschinen

sind vom 1. Februar 1884 ab, insoweit sie den in ihrer Nähe befindlichen Arbeitern gefährlich werden können, mit einer festen Bekleidung von Holz oder Metall zu versehen. Diese Anordnung bezieht sich sowohl auf bereits vorhandene, wie auch auf neu herzustellende Maschinen.

Bekleidung der Arbeiter.

§ 2. Alle Arbeiter, welche durch ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe umgehender und freiliegender Maschinentheile geführt werden, dürfen während der Arbeit nur eine an den Körper anschließende Kleidung tragen. Das gilt auch für weibliche Arbeiter, soweit es ausführbar ist, jedenfalls aber müssen deren weite Kleider, insbesondere auch unten durch Bänder zusammengehalten werden.

§ 3. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft und zwar Uebertretungen des § 2 sowohl an dem Arbeiter wie an dem Arbeitgeber.

Danzig, den 5. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

13. Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

(Amtsblatt 1881, Seite 213.)

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetz-Blatt S. 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher im Anschluß an das Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G. S. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1. Das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen werden, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden.
2. In dem Pfandbuch sind außer den im § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:

sub 3 b, Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe, wie er sich legitimirt hat;

ub 8, falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient. Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäftes;

sub 9, Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, eventl. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäfts bemerkt ist;

sub 10, Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand, Wohnung des Käufers; Betrag des Kaufpreises.

3. Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältnisse

getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche correspondirenden Nummer zu versehen.

4. Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

7. Der Verkauf von Pfandobjecten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung sowie des Betrages der Forderung an Capital und Zinsen aufzuführen sind.

8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesammten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Herrfurth.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Herrn Ober-Präsidenten der früheren Provinz Preußen unter dem 7. März 1878 erlassenen Polizei-Verordnungen, betreffend den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler bezw. der Pfandleiher (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig S. 50/51, der Königlichen Regierung zu Marienwerder S. 70/72) für die Provinz Westpreußen außer Kraft treten.

Danzig, den 16. August 1881.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
von Ernsthausen.

14. Polizei-Verordnung, betreffend Triebwerke.

(Amtsblatt 1883, Seite 106.)

Auf Grund des § 28 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird mit Zustimmung des Bezirksraths für den diesseitigen Regierungsbezirk bestimmt, daß durch Wind bewegte Triebwerke in der Regel nur in einer Entfernung:

a. von 75 Meter von öffentlichen Wegen und Straßen,

b. von 37,5 Meter von benachbarten fremden Grundstücken errichtet werden dürfen.

Geringere Entfernungen können, soweit sie nach den obwaltenden Verhältnissen wünschenswerth und zulässig erscheinen, durch besondere Genehmigung des Regierungs-Präsidenten gestattet werden.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle eine angemessene Haftstrafe zu substituiren ist, geahndet, vorbehaltlich des der Ortspolizeibehörde zustehenden Rechtes, die Beseitigung der vorschriftswidrig ausgeführten Anlage herbeizuführen.

Danzig, den 24. April 1883.

Der Regierungs-Präsident.

15. Polizei-Verordnung betreffend die Concession für gewerbliche Anlagen.

(Amtsblatt 1884, Seite 65.)

Auf Grund der § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 wird unter Zustimmung des Bezirksraths für den Regierungs-Bezirk Danzig Folgendes verordnet:

§ 1. Gewerbetreibende, welche eine auf Grund des § 16, 24, 25, 27 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R.-G.-B. für 1883 Seite 177) genehmigte gewerbliche Anlage oder einen Dampfkessel betreiben, sind verpflichtet, die Concessions-Urkunde mit Zubehör, sowie das nach Maßgabe des Ministerial-Regulativs vom 24. Juni 1872 (Regierungs-Amts-Blatt für 1872 S. 139) für jeden Dampfkessel vorgeschriebene Revisionsbuch am Orte der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den revidirenden Beamten, insbesondere den zuständigen Polizeibeamten und den Gewerberäthen, sowie bei Dampfkessel-Anlagen den Kesselrevisoren vorzulegen.

§ 2. Unternehmer von Privat-Kranken, Privat-Entbindungs- und Irren-Anstalten, Schauspielunternehmer, Gastwirthe, Schankwirthe und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus haben die ihnen auf Grund der §§ 30, 32, 33 der Reichsgewerbeordnung ertheilten Concessionen ebenfalls in der Anstalt und im Geschäftslokale aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzulegen.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen noch in Betrieb befindlichen gewerblichen Anlagen und Geschäftsbetriebe Anwendung, welche auf Grund der früheren gesetzlichen Vorschriften concessionirt sind.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Danzig, den 16. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

16. Verordnung über den Verkauf von Obstbäumen pp.

(Amtsblatt 1886, Seite 69).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig, was folgt:

§ 1. Personen, welche Obstbäume, Baum- und Strauchpflänzlinge verkaufen oder feilhalten, müssen mit einem Ursprungsatteste des zuständigen Forstbeamten oder des Ortsvorstehers ihres Wohnortes oder des Erwerbsortes versehen sein.

Das Ursprungsattest muß enthalten:

1. Stand, Namen und Wohnort desjenigen, welcher die gedachten Gegenstände verkauft oder feilhält.
2. Die Bezeichnung der Gegenstände nach Gattung, Menge oder Zahl in Worten.
3. Datum der Ausstellung und Unterschrift des Ausstellers und hat nur dann Gültigkeit, wenn es nicht früher, als am Tage vor dem Verkaufen oder Feilhalten ausgefertigt ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen ziehen eine Geldstrafe bis zu 30 Mark nach sich, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

Danzig, den 13. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Abschnitt VI.

Bau- und Feuer-Polizei.

1. Baupolizei-Verordnung für das platte Land.

a. (Amtsblatt pro 1858, Seite 286.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 215) wird von der unterzeichneten Königl. Regierung, unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 17. April 1823 (Amtsblatt No. 18, Seite 265), der Amtsblatt-Verordnung vom 25. Juni 1825 (Amtsblatt No. 28, Seite 456), der Amtsblatt-Verordnung vom 23. Mai 1830 (Amtsblatt Nr. 26, Seite 266), der Amtsblatt-Verordnung vom 3. Mai 1839 (Amtsblatt Nr. 23, Seite 150), der Amtsblatt-Verordnung vom 18. Juni 1841 (Amtsblatt Nr. 26, Seite 131), sowie der entgegenstehenden Vorschriften des Publicandums vom 22. September 1841, mit Bezug auf die §§ 66 bis 72 des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 8, und die §§ 345 Nr. 12 und 347 No. 3 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, hiermit Nachstehendes verordnet:

§ 1. Vom 1. Februar 1859 ab treten im Regierungsbezirk Danzig die Bestimmungen der nachstehenden Baupolizei-Ordnung für das platte Land in Kraft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, Ausführung eines Anbaues, sowie Erweiterung eines schon vorhandenen Gebäudes, ferner zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an irgend einem Gebäude, ist jedesmal die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§ 3. Unter Hauptreparaturen und Hauptveränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichts des Materials eine Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher gehören besonders:

a. die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfassungswänden der Gebäude von Holz oder Fachwerk, das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte (oder darüber) einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll, ingleichen die Unterschwellung von Wänden eines Gebäudes;

b. Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;

c. Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke;

d. die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude, oder auf einem solchen, welches ursprünglich, seiner Bauart nach, nicht so hoch zu bauen bestimmt gewesen ist;

e. eine Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine Feuerung neu angelegt, verändert, verlegt werden soll, oder wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger verlegt, verändert oder weggenommen werden sollen;

f. Einziehung neuer Balken und Unterzüge;

g. Anbringung eines neuen Dachstuhls oder neuer Sparren, wenn solche sich über $^1/_3$ der ganzen Anlage erstreckt;

h. Aufführung neuer Schornsteine oder Anlegung einer Feuerung;

i. in Ansehung der Dachdeckung, wenn ein Dach von feuersicherem Material in ein Stroh-, Rohr- oder Schindeldach umgewandelt, oder auch nur der vierte Theil eines Stroh- oder Rohrdaches neu gelegt werden soll.

§ 4. Die polizeiliche Erlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde, oder wenn diese selbst Bauinteressent ist, bei dem Kreislandrathe nachzusuchen.

§ 5. Jedem Gesuche um Ertheilung eines Bauconsenses muß wenigstens eine Handzeichnung, mit Angabe der Dimensionen, der Bauart und namentlich der Art der Bedachung der auszuführenden, und der Bauart der bereits vorhandenen Gebäude, sowie der zwischen jenen und diesen bestehenden Entfernungen, in zwei Exemplaren beigefügt werden, von denen eines mit dem Bauconsens zurückgegeben wird, das andere bei der Consens ertheilenden Behörde bleibt.

§ 6. Die Erlaubniß zur Ausführung des beabsichtigten Baues ist allemal schriftlich zu ertheilen. Alle desfallsigen Gesuche und Ausfertigungen sind stempelfrei.

§ 7. Jeder Bauunternehmer ist verpflichtet, sich in allen den Fällen, in denen ein Bauconsens nachgesucht werden muß, zur Ausführung des

Baues resp. der Reparatur, qualificirter Bau-Gewerkmeister zu bedienen und hat bei Einreichung des Gesuches um Ertheilung des Bauconsenses der betreffenden Behörde den Bau-Gewerkmeister anzuzeigen, unter dessen Leitung und Verantwortlichkeit der Bau ausgeführt werden soll.

Hinsichtlich der Bauausführungen durch Gesellen und andere nicht Qualificirte, ohne die Leitung und Beaufsichtigung durch geprüfte Bau-Gewerksmeister, hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

In Betreff der Bauten in der Nähe der Eisenbahnen behält es bei der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1847 (Amtsblatt pro 1848, Seite 4), und vom 31. März 1848 (Amtsblatt, Seite 64) und in Betreff der Bauten in der Nähe von Chausseen, bei den Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 17. September 1827 (v. Kamptz Annalen, Seite 771) und vom 10. Januar 1834 (v. Kamptz Annalen Seite 551), nach welchen bei Bauten an der Chaussee die Genehmigung des Kreis-Landraths und des Kreisbaumeisters eingeholt werden, und die Bauanlage mindestens 10 Fuß vom äußeren Rande des Straßengrabens abgesetzt werden muß, sein Bewenden.

In gleicher Weise bleiben durch diese Baupolizei-Ordnung unberührt die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, namentlich die §§ 26—41, die Bestimmungen über die Ertheilung von Bau-Consensen bei neuen Ansiedelungen (Gesetz vom 3. Januar 1845, Gesetzsammlung Seite 25; Gesetz vom 24. Februar 1850, Gesetzsammlung Seite 68; Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetzsammlung Seite 241), die Bestimmungen des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 (Gesetzsammlung Seite 120) und die Bestimmungen des § 23, Tit I. der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen vom 8. October 1805.

B. Besondere Bestimmungen über das Auseinanderbauen der Gebäude.

§ 8. Scheunen und Schoppen dürfen weder mit Wohnhäusern noch mit anderen Gebäuden, die mit einer Feuerung versehen sind, unter einem Dache erbaut werden.

Erfordern ganz besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so muß die Scheune, der Stall oder Schoppen von dem anderen Gebäude durch eine, von Grund auf bis zum Dache aufgeführte Brandmauer, in der sich keine Thür oder andere Oeffnung befindet, geschieden werden; auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch reichen; endlich müssen beide, durch die Brandmauer getrennten Gebäudetheile feuersicher eingedeckt sein.

Zu solchem Zusammenbau ist jedoch jedesmal der Consens der Königl. Regierung einzuholen.

b. (Amtsblatt 1862, Seite 161.)

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 215) wird der Schlußsatz des § 8 der am 6. Dezember 1858 erlassenen Polizeiverordnung wegen Einführung einer neuen Baupolizeiordnung für das platte Land im Regierungsbezirk Danzig hiermit, wie folgt, abgeändert:

Bei Bauten, welche in dem Inundationsgebiete der Weichsel und Nogat ausgeführt werden, ist zu dem Zusammenbau der in dem qu. § 8 bezeichneten Gebäude nicht die Genehmigung der Königl. Regierung

erforderlich; dieselbe ist vielmehr von derjenigen Behörde zu ertheilen, welche nach § 4 der gedachten Polizeiverordnung den Bau-Consens auszustellen hat.

Danzig, den 30. Mai 1862.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

§ 9. Die Wirthschaftsgebäude dürfen niemals einen so geschlossenen Hof bilden, daß zwischen den einzelnen Gebäuden kein Zwischenraum bleibt, vielmehr müssen stets an mehreren Stellen offene Eingänge von mindestens 15 Fuß Breite bleiben, durch welche beim Ausbruch eines Feuers Löschgeräthe geschafft werden können, und durch welche die Verbreitung der Flamme über alle Gebäude verhindert, oder doch erschwert wird. Zu empfehlen ist hierbei das Pflanzen von Bäumen zwischen den einzelnen Gebäuden.

§ 10. Im Uebrigen wird das Maß der Entfernungen, in welchen der Aufbau der Gebäude, sowohl in dem Verhältnisse zu einander, als zu den schon vorhandenen Gebäuden zu gestatten ist, den Behörden, die den Konsens zu ertheilen haben, überlassen.

Das Minimum der inne zu haltenden Entfernungen wird jedoch, wie folgt, festgestellt:

1. Zwischen Gebäuden mit feuersicherer Bedachung (§ 11), gleichviel, ob dieselben mit einer Feuerung versehen sind oder nicht, genügt in der Regel ein Zwischenraum von 15 Fuß. Sind diese Gebäude ganz massiv, so dürfen sie auch näher als 15 Fuß aneinander gebaut werden (cfr. § 9).
2. Ebenso ist zwischen zwei Gebäuden ohne feuersichere Bedachung, sofern beide zu Feuerungen nicht bestimmt sind, ein Zwischenraum von 15 Fuß erforderlich; sind sie dagegen für Feuerung bestimmt, so müssen sie 30 Fuß von einander bleiben.
3. Von den mit Feuerung versehenen, aber nicht feuersicher gedeckten Gebäuden dürfen bei nicht feuersicherer Bedachung Ställe nur in einer Entfernung von 30, Scheunen dagegen nur in einer Entfernung von 60 Fuß aufgeführt werden.
4. Von feuersicher eingedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden müssen Ställe und Scheunen ohne feuersichere Bedachung, die ersteren 20, die letzteren 40 Fuß, mit feuersicherer Bedachung aber beide 15 Fuß (Nr. 1) entfernt gehalten werden.
5. Gebäude, die mit einer Feuerung versehen sind, von denen jedoch nur das eine feuersicher eingedeckt ist, müssen 20 Fuß von einander entfernt bleiben.
6. Schmieden müssen 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen, feuersicher eingedeckt sein und einen ganzen massiven Heerd und eben solche Feueresse haben. Alle Holzflächen in den Mauern der Werkstätten an Decken und Wänden müssen einen feuersicheren Lehm- oder Kalkputz haben, und der Schornstein muß bei einer Stärke von mindestens einem Steine, wenigstens in einer Höhe von 20 Fuß über die Fläche des Heerdes und 5 Fuß über das Dach hinausgehen, und eine, das Rohr umschließende, mit nicht zu großen Zugöffnungen versehene Kappe erhalten. Die Fenster der Schmiede müssen verschließbar und beim Betriebe des Gewerbes stets verschlossen sein. Soll die Woh-

nung des Schmieds mit der Schmiede zusammengebaut werden, so müssen beide durch eine massive Wand ohne Oeffnungen getrennt sein.

7. Brachstuben sind 300 Fuß von allen Gebäuden entfernt, und zwar stets massiv (in Wellerwand, Pisée oder Luftziegel) zu errichten und feuersicher einzudecken.

8. Backöfen, welche außerhalb der Wohnungen errichtet werden, sind von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden wenigstens 10 Fuß, und von denen, die feuersicher gedeckt sind, wenigstens 50 Fuß entfernt zu halten.

Backhäuser sind massiv, mit feuersicherem Dache zu erbauen und müssen gleich den Schmieden in der Regel mindestens 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen.

c. (Amtsblatt 1859, Seite 56.)

Als Ergänzung zu § 10 der Polizeiverordnung, wegen Einführung einer neuen Bau-Polizeiverordnung für das platte Land im Regierungsbezirk Danzig vom 6. Dezember v. J., wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 von der unterzeichneten Königlichen Regierung hiermit Nachstehendes verordnet.

§ 10 Nr. 9 a. Die Anlegung von Backöfen in ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, jedoch mit Ausnahme der Scheunen, Ställe Schuppen und anderer Baulichkeiten, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter besonders zu treffenden baulichen Vorkehrungen nachzugeben.

b. In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß:

1. das Dach derselben mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist;

2. das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher angelegt wird;

3. das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backofens nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 3 Zoll frei verbleibt;

4. der Fußboden des Backraums mindestens bis auf 4 Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird;

5. zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens 4 Fuß verbleibt;

6. im Fall dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraums nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in sechszölliger Entfernung von seiner Decke, mit einem festen Schutzgewölbe versehen, oder der ganze Backraum überwölbt wird, und

7. das Holzwerk der zum Backraum führenden Thüren von der Feuerungsthür des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt ist.

c. Unter den, in dem vorstehenden § sub 1 bis 7 bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht blos das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

Danzig, den 2. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

§ 11. Unter feuersicheren Dächern werden für jetzt Dächer von Steinen, Metall oder Stein-Pappe verstanden.

§ 12. Sämmtliche Schornsteine und Feuerungsanlagen müssen massiv, von gebrannten Ziegeln, erbaut werden.

d. (Amtsblatt 1860, Seite 197.)

Als Ergänzung zu § 12 der Polizeiverordnung wegen Einführung einer neuen Baupolizeiordnung für das platte Land im Regierungsbezirk Danzig vom 6. Dezember 1858 wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung Seite 215, hiermit Nachstehendes verordnet:

Luftsteine dürfen zu befahrbaren Schornsteinen einstöckiger Gebäude auf dem platten Lande unter der Bedingung in Anwendung kommen, daß

1. solche Schornsteine nicht geschleift sein dürfen,

2. deren Fundamente 18 Zoll über dem Erdboden, in Niederungen über dem höchsten Wasser, deren Köpfe aber über dem Dache und noch bis wenigstens 3 Fuß unter der Dachfläche hinab aus gebrannten Ziegelsteinen, resp. geeigneten festen Bruchsteinen und in Kalkmörtel hergestellt werden,

3. daß die aus Luftsteinen herzustellenden Wangen mindestens einen Stein — zehn Zoll — Stärke erhalten, und

4. daß zu den dabei vorkommenden Rauchmänteln keine Luftsteine, sondern nur gebrannte Ziegelsteine, resp. geeignete feste Bruchsteine verwendet werden.

Zu dieser ausnahmsweisen Anwendung von Luftsteinen ist jedoch jedesmal der Konsens der unterzeichneten Königlichen Regierung einzuholen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 15. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

C. Strafen.

§ 13. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt, wird mit einer Geldbuße von 20 Thlr., oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft (Allg. Strafgesetzbuch § 347 ad 3).

§ 14. Mit einer Geldbuße von 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis 6 Wochen wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem, durch die Behörde genehmigten, Bauplane ausführt oder ausführen läßt (Strafgesetzbuch § 345 ad 12).

§ 15. Die in den vorstehenden §§ angedrohten Strafen sind selbst dann verwirkt, wenn die ohne Erlaubniß begonnenen Bauten für untadelhaft, oder die Abweichungen von den baupolizeilichen Vorschriften oder besonderen Bedingungen des Konsenses für zulässig und gefahrlos erachtet werden müssen. Entgegengesetzten Falls hat die Ortspolizeibehörde resp. der Landrath außerdem noch dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige Aenderung, oder nöthigenfalls durch gänzliche Abbrechung und Wegschaffung der gemachten Anlage jede Gefahr entfernt wird.

§ 16. Jeder Bauunternehmer, der unterläßt, sich zu einem Bau, zu

dem der polizeiliche Konsens erforderlich war, eines qualificirten Werkmeisters zu bedienen (§ 7), verfällt in eine Geldbuße bis 10 Thlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bis 8 Tage.

Danzig, den 6. Dezember 1858.

Königliche Regierung.

e. (Amtsblatt 1862, Seite 198.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird die Polizeiverordnung vom 6. Dezember 1858, betreffend die Baupolizeiordnung für das platte Land unseres Regierungsbezirks, wie folgt abgeändert.

§ 1. Die Königliche Regierung behält sich die Befugniß vor, von der qu. Polizeiverordnung in denjenigen Fällen Ausnahmen zu gestatten, wo ihre Anwendung zu Härten führen sollte.

§ 2. Bei den fiskalischen Bauten, sowie bei denjenigen Kirchen-, Pfarr-, Organisten- und Schulbauten, bei welchen der Königliche Fiskus als Patron einen Theil der Baukosten trägt, genügt es, daß den im § 4 der qu. Polizeiverordnung benannten Behörden die Handzeichnung, die nach § 5 a. a. O. erforderlich ist, in einem Exemplar vorgelegt wird. Dieselbe ist demnächst der Behörde resp. dem Beamten, welcher die Ertheilung der Zustimmung zu dem beabsichtigten Bau beantragt hat, mit der schriftlichen Erklärung über die polizeiliche Zulässigkeit des Baues unter event. Angabe der zu stellenden Bedingungen zurückzugeben.

Danzig, den 23. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

f. (Amtsblatt 1874, Seite 206.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird der § 5 der Polizei-Verordnung vom 6. Dezember 1858, betreffend die Baupolizei-Ordnung für das platte Land dahin ergänzt, daß mit dem Antrage auf Ertheilung des Baukonsenses für jedes Gebäude, welches für einen gewerblichen Zweck bestimmt ist und für jedes bereits vorhandene Gebäude, welches durch Um- oder Erweiterungsbau für einen gewerblichen Betrieb in Benutzung genommen werden soll:

Ort und Umfang des gewerblichen Betriebs,
Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume,
deren Zugänglichkeit, Licht und Luftversorgung,
die Maximalzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter und der aufzustellenden Maschinen

angegeben werden müssen.

Danzig, den 18. August 1874

Königliche Regierung.

g. (Amtsblatt 1876, Seite 149.)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. daß die als Ergänzung zum § 12 der für das platte Land geltenden Baupolizei-Ordnung vom 6. Dezember 1858 erlassene Polizei-Verordnung vom 15. Oktober 1860, in Betreff der Anwendung von Luftsteinen bei der Herstellung befahrbarer Schornsteine in einstöckigen Häusern, dahin modificirt wird, daß die bisher der Königlichen Re-

gierung vorbehaltene Genehmigungs-Ertheilung von jetzt ab den Herren Amtsvorstehern übertragen wird;

2. daß die nach § 8 derselben Bau-Polizei-Ordnung ausnahmsweise zulässige Genehmigung zum Zusammenbau von Scheunen und Schoppen mit Gebäuden, welche mit einer Feuerung versehen sind, nicht mehr von der Königlichen Regierung, sondern durch die Herren Landräthe zu ertheilen ist, und daß es in dieser Beziehung bei der Polizei-Verordnung vom 30. Mai 1862 das Bewenden behält, und
3. daß die im § 1 der Polizei-Verordnung vom 23. August 1862 der Regierung vorbehaltene Befugniß, von der qu. Polizei-Verordnung in denjenigen Fällen Ausnahmen zu gestatten, wo ihre Anwendung zu Härten führen würde, auf die Herren Landräthe übertragen wird.

Danzig, den 30. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2. Bau-Polizei-Ordnung für die Städte des Regierungs-Bezirks Danzig mit Ausschluß der Stadt Danzig.

a. (Amtsblatt 1881, Seite 216 ff.)*)

Da das Königliche Oberverwaltungsgericht die Rechtsgültigkeit der Baupolizeiverordnung vom 24. Januar 1860 für die Städte des Danziger Regierungsbezirkes mit alleinigem Ausschluß der Stadt Danzig in Frage gestellt hat, so werden von mir unter Aufhebung der bis dahin bestandenen, die Baupolizei betreffenden ortspolizeilichen oder von der Königlichen Regierung erlassenen Vorschriften auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) die Vorschriften jener Verordnung vom 24. Januar 1860 bis zum Erlaß der neuen in der Bearbeitung begriffenen Baupolizeiverordnung im Wesentlichen unverändert für sämmtliche Städte des Regierungsbezirks Danzig, mit alleinigem Ausschluß der Stadt Danzig innerhalb der Thore, hiermit als Polizei-Verordnung von Neuem festgesetzt:

I. Abschnitt.

Bau-Erlaubniß.

Von der von den Ortspolizei-Behörden zu ertheilenden Erlaubniß.

§ 1. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde erforderlich. Ausgenommen hiervon sind allein:

1. die Fälle, in denen nach den bestehenden Bestimmungen anderen Behörden die Entscheidung vorbehalten bleibt, und
2. folgende Reparaturen, die der polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen:

a. das Abputzen der Häuser, insofern hierdurch nicht die bisherige Farbe derselben auf der Straßenseite verändert wird;
b. die Einziehung neuer Balken;
c. die Anfertigung neuer Fußböden;

---

*) Im § 13 und § 14 ist statt „Auseinanderbau" „Aneinanderbau" und im § 32 statt „Ausstattelung" „Aufsattelung" zu lesen. (S. Amtsbl. 1882, S. 2.)

d. die Reparaturen an Thüren und Fenstern, und die Anlegung von Dachfenstern, und allen andern Thüren und Fenstern, außer in Brandmauern und Wänden an der Straße, oder in Wänden, welche nicht mindestens 5,33 Meter (17 Fuß) von der nachbarlichen Grenze entfernt sind;

e. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen, conf. §§ 18, 19;

f. die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit, oder Einziehung einzelner Steine;

g. das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen, und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;

h. die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor einer Fluchtlinie vortreten;

i. die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Balken oder Gewölbe ruhen;

k. die Reparatur des Bürgersteiges, oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern, oder nur neue Bohlen einzulegen sind.

Jedoch ist von einer solchen Reparatur vor dem Beginne derselben der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 2. Bezüglich der in dem § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und in dem Reichsgesetze vom 2. März 1874 aufgeführten gewerblichen Anlagen bewendet es bei den Bestimmungen dieser Gesetze in Verbindung mit denjenigen der §§ 123—127 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876.

§ 3. Aus feuer-. bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist die besondere Genehmigung der Ortspolizei-Behörde von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn:

1. Lakirfabriken,
2. Kautschuk-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien,
3. Knochenkochereien zur Gewinnung von Oel und Fett,
4. Kochereien des Theers, Pechs und des Terpentins,
5. Syrupskochereien,
6. Kattun-, Seiden- und Wollendruckereien,
7. Färbereien,
8. Sengereien und Appreturanstalten,
9. Papier- und Pergamentfabriken,
10. Siegellackfabriken,
11. Holzessigfabriken,
12. Destilliranstalten,
13. Laboratorien zu physikalischen Präparaten,
14. Darren aller Art,
15. Räucherkammern,
16. Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern,
17. Schwefelkammern,
18. Wattenfabriken und

19. Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
20. Bäcker- und Konditoröfen,
21. Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen, Stein- und Cement-Brennereien,
22. Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
23. Glühöfen aller Art,
24. Schriftgießereien,
25. Kaffeebrennereien,
26. Große Waschküchen und Trockenstuben,
27. Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
28. Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird, und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen.

Form der Bau-Erlaubnißgesuche.

§ 4. Die Gesuche um Ertheilung einer Bau-Erlaubniß sind schriftlich der Ortspolizei-Behörde einzureichen, und sind denselben bei Neubauten und Bauveränderungen vollständige, nach technischen Vorschriften angefertigte Zeichnungen von dem beabsichtigten Bau, mit der nöthigen Erläuterung versehen, sowie ein Situationsplan, aus welchem die Straßenfluchtlinie und die benachbarten Gebäude zu ersehen sind, in zwei Exemplaren beizufügen. Bei Reparaturen und Veränderungsbauten, durch welche die Front der Gebäude nicht verändert wird, bedarf es der Einreichung der Zeichnungen erst auf Erfordern der Polizeibehörde.

Die Zeichnungen müssen von dem Baumeister, welcher sie angefertigt hat, oder von der zur Anfertigung befähigten und berechtigten Person, und wenn diese den Bau nicht selbst ausführt, von den ausführenden Werkmeistern, sowie jedenfalls von dem Bauherrn unterzeichnet sein, und Letzterer ist verpflichtet, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, wenn er die Bau-Ausführung einem andern Meister überträgt, welcher dann die Zeichnungen ebenfalls unterschreiben muß.

Ertheilung der Bau-Erlaubniß.

§ 5. Die Polizeibehörde hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues zu prüfen, und sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubniß vorliegen, durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Bauplanes zu setzenden, oder mit demselben zu verbindenden Vermerk, die Erlaubniß zum Bau entweder unbedingt, oder unter den vorzuschreibenden Bedingungen zu ertheilen.

Bei Bauten in den zu den Rayons einer Festung gehörigen Umgebungen ist die Genehmigung der Kommandantur, bei Anlagen, durch welche der Lauf oder die Breite von Gewässern verändert oder beschränkt wird, die Genehmigung des betreffenden Königlichen Bezirksbaubeamten, und bei Bauten neben und an der Chaussee, besonders aber bei solchen, durch welche die Fluchtlinie von Chausseestrecken verändert wird, die Genehmigung desjenigen Baubeamten einzuholen, welcher die Aufsicht über die betreffende Chaussee führt.

In allen diesen Fällen hat die Polizeibehörde das Gesuch um Ertheilung der Bau-Erlaubniß der Kommandantur oder den betreffenden Baubeamten zur Prüfung vorzulegen, und der Baukonsens ist von diesen mit zu unterzeichnen.

§ 6. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

Umfang der Bau-Erlaubniß.

§ 7. Die Bauerlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte dritter.

Ein polizeilicher Zwang zur Innehaltung des im § 139 Titel 8 Theil 1 des Allgemeinen Landrechts bei Neubauten bestimmten Abstandes von vorhandenen Gebäuden findet nicht statt.

Dauer der Bauerlaubniß.

§ 8. Die von der Polizeibehörde ertheilte Bauerlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bauerlaubnißscheines ab gerechnet, die Bauausführung nicht begonnen ist.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausführung des Baues und innere Einrichtung der Gebäude.

§ 9. Bei allen Neubauten ist ein, für die Wirksamkeit der Feuerlöschgeräthschaften genügender Hofraum von mindestens 5,33 m (17 Fuß) in der Länge und Breite erforderlich. Eine Verengerung vorhandener Hofräume unter dieses Maaß ist nicht gestattet.

Ausnahmen, welche bei Eckgrundstücken und in Fällen der Herstellung eingegangener Gebäude zugelassen werden können, bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths.

Jedes mit einem Wohnhause bebaute Grundstück soll in der Regel an geeigneter Stelle einen Brunnen erhalten. Bei größeren, mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei Errichtung von Fabrik- und Speichergebäuden, ist nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Ertheilung des Baukonsenses nach näherer Prüfung hierüber zu befinden, und wird nur in dem Falle davon entbinden, wenn die Anlegung eines Brunnens durch die Bodenbeschaffenheit wesentlich erschwert, oder durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrath in der Nähe entbehrlich wird

Massivbau.

§ 10. Alle Neubauten in den Städten, wie in den Vorstädten, soweit nicht in den folgenden §§ 11, 17 Ausnahmen gestattet sind, müssen massiv ausgeführt werden, worunter in dieser Verordnung ein aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel ausgeführtes Mauerwerk verstanden wird.

Ausnahmen.

§ 11. Mauern im Innern der Gebäude, auf denen keine Balken ruhen und welche weder zu Schornsteinen dienen, noch Brandgiebel, Feuer- oder Umfassungsräume bilden, dürfen nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde aus Pisé, Lehmstampfwerk oder durch an der Luft getrocknete Lehmsteine oder aus Fachwerk gefertigt werden.

Wohn-, Stall und Remise-Gebäude bis zu einer Wandhöhe von 6,28 m (20 Fuß) dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung des Bezirksraths in ausgemauertem Fachwerk errichtet werden.

Die Umfassungswände jedoch, welche an die Straße oder unmittelbar

an die Nachbargrenze stoßen, oder von anderen Gebäuden nicht mindestens 5,33 m (17 Fuß) entfernt sind, müssen massiv oder massiv verblendet sein.

Bestimmungen bei besonders feuergefährlichen Gebäuden.

§ 12. In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen, oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden, ist in der Regel eine Entfernung von 15,06 m (4 Ruthen) für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen.

In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererseits dürfen die Theater u. s. w. nur in einer Entfernung von 15,06 m (4 Ruthen) von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden.

Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden.

Eine leichtere Bauart kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Neubaues nach dem Ermessen der Regierung gestattet werden.

Speicher-Bezirke.

§ 13. Wo der gewerbliche und Handwerksverkehr, namentlich an schiffbaren Gewässern und in der Nähe von Eisenbahnen, die Anlegung von Speichern bedingt, darf der Auseinanderbau solcher Gebäude bei Erfüllung der, zu mehrerer Feuersicherheit erforderlichen, besonderen Bedingungen nach den, von der Regierung in jedem einzelnen Falle oder nach Befinden für gewisse Bezirke zu ertheilenden Vorschriften gestattet werden. Zu derartigen Bedingungen gehören neben der möglichst feuersicheren inneren Einrichtung: Die Errichtung von Brandmauern in entsprechender Stärke, welche um einige Fuß über die Dachfläche hinauszuführen sind, und die Anwendung von Metalldächern mit möglichst geringer Steigung; der Verschluß der Fenster und Oeffnungen mit Klappen von Eisenblech, welche durch Gewichte an verbrennlichen, über Rollen laufenden Schnüren offen erhalten werden und beim Verbrennen der Schnur von selbst zufallen; die sorgfältige Eindeckung der Ziegel- und Pfannendächer mit Kalk; bei Kornspeichern, welche steile und hohe Dächer erhalten, ist das Hinausführen der Brandmauern in größerer Höhe als bei Dächern mit geringerer Steigerung erforderlich.

Bei Salzspeichern darf eine massive Verblendung des Giebels und der Frontwände gestattet werden; beim Zusammenbau mit andern Gebäuden sind jedoch Brandmauern von angemessener Stärke erforderlich.

Scheunen.

§ 14. Scheunen sind außerhalb der Städte in genügenden Entfernungen von bewohnten Häusern, und in der Regel auch von einander getrennt, jedenfalls mit feuersicherer Bedachung und massiv zu erbauen.

Im Falle gestatteten Auseinanderbaues sind die Brandgiebel und Brandmauern 0,63 m (2 Fuß) über die Dachfläche hinauszuführen.

Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte darf ausnahmsweise von dem Bezirksrath nachgelassen werden, sofern durch die Oertlichkeit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt wird, und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Balkons und Altane, Gallerien und bedeckte Gänge.

§ 15. Vorspringende Balkons müssen von Stein oder Metall aus-

geführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig.

Altane, welche mehr als 1,25 m (4 Fuß) über den Erdboden sich erheben, müssen in gleicher Art ausgeführt werden, Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahmen an denselben dürfen von Holz sein.

Trockenthürme.

§ 16. Die Errichtung von nicht massiven Trockenthürmen, Trockengerüsten oder ähnlichen gewerblichen Anlagen kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Regierung ausnahmsweise gestattet werden, wenn keine Feuersgefahr vorhanden sein sollte.

Ausnahme bei Festungen.

§ 17. Innerhalb des ersten und zweiten Rayonbezirks einer Festung ist der vollständige Massivbau verboten, und es dürfen hier, mit Rücksicht auf §§ 8, 9 und 10 des Regulativs vom 10. September 1828 (Gesetz-Sammlung Seite 119) nur die in diesen Paragraphen angeführten Bauten ausgeführt werden.

Feuersichere Bedachung.

§ 18. Bei Neubauten sind überall feuersichere Bedachungen anzuwenden.

§ 19. Bereits bestehende nicht feuersichere Bedachungen müssen, bei eintretenden Reparaturen, in feuersichere umgewandelt werden, wenn die feuerpolizeilichen Vorschriften dies nothwendig erscheinen lassen.

Kommen dergleichen aber auch nicht in Betracht, so soll die Umwandlung dennoch erfolgen, sofern:

a. die Vermögens-Verhältnisse des Besitzers, und
b. der bauliche Zustand des Gebäudes

die Ausführung eines feuersicheren Daches gestatten.

Ausnahmen.

§ 20. Treffen die Bedingungen § 19 unter a. und b. nicht zu, so darf die Ortspolizei-Behörde Reparaturen an nicht feuersicheren Bedachungen ausnahmsweise gestatten, wenn sich bei der Prüfung des diesfälligen Antrages ergiebt, daß die Schadhaftigkeit des Daches, welche eine Reparatur bedingt, insgesammt noch nicht den fünften Theil der ganzen Dachfläche austrägt, und daß nicht etwa größere anderweite Reparaturen am Dache oder an den Grundmauern und Umfassungswänden des Gebäudes in naher Aussicht stehen.

§ 21. Wenn besondere dringende Umstände vorliegen, welche im Falle des § 19 für die Zulassung einer größeren Reparatur als ein Fünftel der Dachfläche sprechen, ist nur der Bezirksrath befugt, eine Ausnahme zuzulassen.

Brand- und Feuermauern.

§ 22. Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern), müssen von Grund aus massiv und in gehöriger Stärke ausgeführt werden und dürfen keine Thüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen haben. In Wänden, welche nur theilweise zu Feuermauern dienen und nicht zugleich Brandgiebel oder Feuermauern bilden, sind neben den Feuerungsanlagen Oeffnungen

gestattet. Die Stärke der Brand- und Feuermauern darf nirgend weniger als die Länge eines gebrannten Ziegels betragen.

§ 23. Wände, welche an der Grenze eines nachbarlichen Gebäudes oder gegenüber dieser Grenze weniger als 5,33 m (17 Fuß) von derselben entfernt sind, gelten als Brandmauern, auf welche die Bestimmung § 22 Anwendung findet.

§ 24. Gebäude mit dem Giebel nach der Straße müssen bei Neubauten oder Reparaturen nach dem benachbarten Gebäude zu eine über den Dachwinkel um 0,63 bis 1,88 m (2,6 Fuß) hervorragende Brandmauer erhalten.

Entfernung der Feuerungen von Holz.

§ 25. An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen Oefen nicht neu aufgestellt, auch Rauchröhren durch dergleichen Wände nicht geleitet werden.

§ 26. In den Stubenöfen muß der Heerd, wenn das Fundament desselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von 0,31 m (1 Fuß) vom Boden des Zimmers haben, ruht er auf Füßen, so muß mindestens ein freier Raum von 0,16 m (6 Zoll) Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers sein.

§ 27. Von einer hölzernen, mit Lehm oder Gyps beworfenen Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens 0,47 m (1½ Fuß), von einer unbeworfenen Decke aber mindestens 0,63 m (2 Fuß) entfernt bleiben.

§ 28. Balken müssen von den äußeren Seiten der Schornsteinwände mindestens 0,08 m (3 Zoll) entfernt und der dadurch entstehende Zwischenraum mit Dachziegeln und Lehm oder mit anderem unverbrennlichem Material ausgefüllt werden.

Bestimmungen bezüglich der Schornsteine.

§ 29. Die Schornsteinröhren müssen aus gebrannten Steinen und Kalk hergestellt werden. Auch eiserne Schornsteinröhren sind gestattet (conf. § 31).

§ 30. Zwischen nebeneinanderlaufenden Schornsteinröhren, welche in einer starken Mauer ausgeführt werden müssen, darf kein Balken durchgeführt werden, selbst dann nicht, wenn derselbe mit einem halben Ziegel verblendet wird.

§ 31. Eiserne Schornsteinröhren dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben, oder durch Blechplatten von Holzwerk gehörig isolirt sind, nicht weniger als 0,63 m (2 Fuß) unter und nicht weniger als 0,31 m (1 Fuß) über oder neben Holz vorbeigehen.

§ 32. Das Schleifen der Schornsteine durch Holz, sowie die Ausstattelung und Unterstützung derselben durch Balken, Wechsel ꝛc., sowie überhaupt durch brennbare Konstruktionstheile ist verboten.

Ebenso auch die Unterstützung der Schornsteine durch Trageeisen oder Bolzen, welche an brennbaren Gebäudetheilen befestigt sind.

§ 33. Die Schornsteine und Feueressen müssen über den Dachforst hinaus wenigstens 0,94 m (3 Fuß), nach Maßgabe der Lage des Gebäudes aber noch höher aufgeführt werden. Bei flachen, mit Metall eingedeckten Dächern kann ein geringeres Maß von der Polizeibehörde gestattet werden.

§ 34. In die unterhalb offenen Schornsteinröhren von Kaminheizungen und Küchenfeuern dürfen die Rauchröhren derartiger Feuerungen der oberen Etagen nicht einmünden. Für dergleichen Feuerungen muß jede Etage ihren eigenen, bis zum Dache hinausreichenden Schornstein haben.

Treppen.

§ 35. Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen, und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretterverschläge unter den Treppen angebracht werden.

In Gebäuden, welcher außer dem Erdgeschosse noch ein Stockwerk oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, ist wenigstens eine unverbrennliche Treppe erforderlich, welche aus Eisen ohne Holzbekleidung, oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag auszuführen ist.

Von allen Wohnungen, Schlafstellen, oder zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen muß ein feuersicherer Zugang zu einer feuersicheren oder unverbrennlichen Treppe stattfinden.

In allen Städten, für welche diese Polizeiverordnung bestimmt ist, indeß in der Stadt Elbing blos bei Erbauung von nur zwei Geschoß (das miteingeschlossene Erdgeschoß) hohen Häusern, ist die Regierung befugt, die Anlage hölzerner Treppen zu gestatten.

§ 36. Theater und solche Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, müssen ohne Ausnahme unverbrennliche, zwischen massiven Mauern liegende, von den inneren Räumen aus leicht zugängliche Treppen erhalten.

§ 37. Für Seitenflügel eines Gebäudes von 15,69 m (50 Fuß) oder mehr Länge ist eine besondere Treppe erforderlich.

§ 38. Jede Treppe, welche nicht zwischen feuersicheren Wänden liegt, muß mit einem Geländer versehen sein.

Thüren, Fenster und Flure.

§ 39. Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang, und Gebäude, welche 31,39 m (100 Fuß) und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße, von genügender Breite, sowie einen geräumigen Flur erhalten.

Die Thüren und Fenster müssen ebenfalls die erforderliche Breite haben.

Das Maß der Breite ist in jedem einzelnen Falle nach dem besondern, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.

III. Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

Bestimmung der Fluchtlinie.

§ 40. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von der Ortspolizei-Behörde bestimmt.

§ 41. Kellerhälse und Treppen, Läden, Schilder rc., welche über die Frontlinie des Hauses hinaus auf den Bürgersteig reichen, Thüren, Fenster und Läden im Erdgeschosse, welche nach außen aufschlagen, sind nicht zu gestatten. Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von 2,51 m (8 Fuß) hat, dürfen Kellerhälse und Freitreppen

bis höchstens 0,63 m (2 Fuß) über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig hinausreichen.

Blitzableiter.

§ 42. Blitzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden.

Dachrinnen.

§ 43. Die Regierung behält sich vor, diejenigen Städte zu bezeichnen, in denen Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab zu versehen sind.

Schnabelgossen, Gossen zwischen Giebelhäusern.

§ 44. Rinnen, welche das von den Dächern herabfallende Regenwasser von größerer Höhe herab auf die Straße gießen, sogenannte Schnabelgossen, sowie hölzerne, unter dem Saume des Daches hängende Dachrinnen und hölzerne Abfallröhren sind nirgend gestattet. Die vorhandenen derartigen Anlagen sind binnen einer Frist von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, zu beseitigen.

Ist zwischen Häusern, welche mit den Giebeln an der Straßenfront stehen, das Regenwasser von den Dächern seither mittelst Schnabelgossen oder hölzernen Abfallröhren abgeleitet worden, so sind gleichzeitig mit deren Beseitigung Metallröhren anzubringen, welche das Wasser bis zur Erde hinabführen. Das von den Dächern herabgeleitete Wasser muß unter dem Bürgersteige in die Straßenrinnsteine fortgeführt werden.

Gerinne.

§ 45. Alle aus den Häusern nach dem Straßenrinnstein führenden Gerinne müssen dergestalt verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges dadurch nicht gestört wird.

Ausgüsse.

§ 46. Nach der Straße dürfen Ausgüsse oder Abflüsse übelriechender Unreinigkeiten nicht stattfinden.

Kloaken.

§ 47. Die Böden und Mauern von Kloaken müssen wasserdicht aufgeführt sein und dergestalt verdeckt werden, daß sie die Luft nicht verderben.

Ställe.

§ 48. Die Anlegung von Ställen nach der Straßenseite zu ist nicht gestattet.

Vorkehrung gegen Gefährdung des Publikums während des Baues.

§ 49. Während des Baues eines Gebäudes dürfen Straßen und öffentliche Plätze nicht durch Baumaterialien oder dergleichen verengt oder verunreinigt werden; vielmehr sind diese Gegenstände bis zu ihrer Verwendung in den Gehöften dergestalt aufzubewahren, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums nicht entstehen kann.

Wo die Aufbewahrung in Höfen nicht möglich ist, hat der Bauende die Ortspolizei-Behörde um Anweisung eines geeigneten Platzes zur Aufbewahrung zu ersuchen, und darf dann den ihm überwiesenen Platz nicht überschreiten.

§ 50. Bei jedem Baue, bei welchem durch herabfallende Gegenstände Jemand auf der Straße beschädigt werden könnte, ist das Publikum durch Verzäunung des Platzes oder durch Fanggerüste nach Anordnung der Polizeibehörde zu schützen.

§ 51. Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien, Verzäunungen u. s. w. auf der Straße befinden, so müssen dieselben von Beginn der Dunkelheit, vom Abend bis zum Morgen, durch eine Laterne erleuchtet werden. Etwaige Gruben sind sorgfältig zu bedecken und zu umzäunen.

Das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

§ 52. Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von 9 Monaten, nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monate, und bei Wohnungen in neu erbauten Stockwerken bis auf 3 Monate ermäßigen kann.

IV. Abschnitt.

Vorschriften bezüglich der einen Bau leitenden Werkführer.

§ 53. Die einen Bau leitenden Baumeister, Baugewerksmeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der, nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke aufzuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnungsräumen auf die, für die Gesundheit nothwendige Höhe von mindestens 2,67 m ($8\frac{1}{2}$ Fuß), auf das erforderliche Licht und auf die Lüftung Bedacht zu nehmen, den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die, den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes erforderliche Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungsräume gehörig zu berücksichtigen.

Sollen Wohnräume eine geringere Höhe als 2,67 m ($8\frac{1}{2}$ Fuß) erhalten, so ist hierzu die besondere Genehmigung der Ortspolizei-Behörde erforderlich. Niedriger als 2,35 m ($7\frac{1}{2}$ Fuß) darf indeß kein Wohngelaß angelegt werden.

Vernachlässigungen dieser Obliegenheiten unterliegen der im § 57 enthaltenen Strafbestimmung.

V. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§ 54. Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

Auf andere, bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung, dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffnng oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Ortspolizeibehörde nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschieblich erscheinen lassen.

Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

Ergänzende Bestimmungen für einzelne Orte.

§ 55. Sollten die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von den Ortspolizei-Behörden zusammenzustellen und dem Bezirksrath zur weiteren Veranlassung einzureichen.

§ 56. Wenn bei Bauten für militärische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nothwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zulässigkeit derselben zu befinden.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 57. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andern Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden.

Danzig, den 1. Juli 1881.

Der Regierungs-Präsident.

b. (Amtsblatt 1882, Seite 263.)

Auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird in Abänderung der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1881, welche von mir für sämmtliche Städte des Regierungsbezirks Danzig mit alleinigem Ausschluß der Stadt Danzig innerhalb der Thore als Baupolizei-Ordnung erlassen und durch Nr. 38 des Amtsblatts pro 1881 veröffentlicht worden ist, mit Zustimmung des Bezirksraths hiermit Folgendes festgesetzt:

§ 1. Zu § 1 der gedachten Polizeiverordnung:

Bei den fiskalischen Bauten, sowie bei denjenigen Kirchen-, Pfarr-, Organisten- und Schulbauten, bei welchen der Königliche Fiskus als Patron einen Theil der Baukosten trägt, ist es nicht erforderlich, von den Reparaturen, welche in dem § 1 unter Nr. 2 namhaft gemacht sind, der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§ 2. Zu §§ 4 und 5 der Polizeiverordnung:

Bei den vorstehend benannten Bauten genügt es, daß der Ortspolizei-Behörde von dem beabsichtigten Bau im Allgemeinen Mittheilung gemacht und anstatt der im § 4 angegebenen Zeichnungen eine von einem Königlichen Baubeamten unterschriebene Situationsskizze, aus welcher die Straßenfluchtlinie, der beabsichtigte Bau und die Lage, Bauart und Dachdeckung der auszuführenden und der benachbarten Gebäude zu ersehen sind, in einer Ausfertigung vorgelegt wird, und daß die Ortspolizei-Behörde ihre Erklärung über die polizeiliche Zulässigkeit des Baues auf dem vorgelegten oder in einem besonderen Schreiben entweder unbedingt oder unter den namhaft zu machenden Bedingungen ertheilt.

§ 3. Zu § 6 der Polizeiverordnung:

Bei den unter Nr. 1 bezeichneten Bauten bedarf es der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde nicht.

§ 4. Unter Aufhebung der Bestimmung im zweiten Absatze des § 7 der Polizeiverordnung wird in Abänderung der §§ 139 und 140 Th. I. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts verordnet, daß sämmtliche Neubauten entweder unmittelbar an der Grenze des zu bebauenden und des nachbarlichen Grundstücks oder, falls Oeffnungen in den dem Nachbargrundstücke zugekehrten Mauern angelegt werden sollen, mindestens 5,33 Meter von dieser Grenze entfernt, zu errichten sind.

§ 5. An Stelle des § 35 der Polizeiverordnung treten folgende Vorschriften:

Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretterverschläge unter den Treppen angebracht werden.

In den Wohngebäuden, welche außer dem Erdgeschoß und dem darüber befindlichen Stockwerk noch ein oder mehrere Stockwerke oder über dem oberhalb des Erdgeschosses belegenen Stockwerk eine oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räumlichkeiten, wie Giebelzimmer oder Schlafkammer enthalten, ist wenigstens eine unverbrennliche Treppe erforderlich, welche aus Eisen ohne Holzbekleidung oder aus Stein mit oder ohne Holzbelag auszuführen ist.

Von allen Wohnungen, Schlafstellen oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen muß ein bequemer Zugang zu der feuersicheren Treppe vorhanden sein.

Danzig, den 11. Juli 1882.

Der Regierungspräsident.

c. (Amtsblatt 1885, Seite 25.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die Stadt Elbing Folgendes verordnet:

Der § 14 der Baupolizei-Ordnung vom 1. Juli 1881 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

> Für außerhalb der Stadt und der geschlossenen Vorstadttheile gelegene, lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft dienende Grundstücke kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausnahmsweise der Bau hölzerner Scheunen und Schuppen mit harter Bedachung gestattet werden; jedoch müssen diese von allen anderen Gebäuden mindestens 5,33 m entfernt errichtet werden.

Danzig, den 14. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

3. Vorschriften zur Verhütung von Feuer.

a. (Amtsblatt 1819, Stück 33.)

Aus vorgekommenen einzelnen Fällen überzeugen wir uns, daß die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften auf dem platten Lande nicht durch-

gehends genau befolgt werden, und wir finden uns hierdurch veranlaßt, nicht nur den ländlichen Polizeibehörden die strengste Handhabung der Feuer-Polizei in den ihnen anvertrauten Kreisen und Distrikten, nach den Vorschriften der Feuerordnung für das platte Land in Preußen und Litthauen, vom 3. Juli 1770 wiederholentlich zur Pflicht zu machen, sondern auch diese Vorschriften in einer gedrängten Uebersicht für die Einsassen, welchen die Befolgung derselben obliegt, zusammen zu stellen.

1. Im Innern der Häuser soll jeder Hauswirth nicht allein selbst mit Feuer und Licht behutsam umgehen, sondern auch darauf halten, daß solches von seinen Hausgenossen geschehe. Zu den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln gehört: daß die Oefen mit eisernen Thüren versehen, daß zur Winterszeit von dem Gesinde nicht warme Ziegel oder Steine in die Lagerstellen mitgenommen, daß nicht Licht-Enden an Thüren, Treppen, Pfosten u. s. w. angeklebt werden, daß mit der Asche aus den Oefen und von den Küchestellen vorsichtig umgegangen werde u. s. w.

2. Hölzerne, oder mit Papier oder Blasen bezogene Laternen sind bei 60 Groschen Strafe verboten, und zur Erleuchtung auf Luchten, in Ställen u. s. w. sind Holzspähne oder sogenannte Szibbers und die in Holz gefaßten Laternen ganz untersagt, und nur in Wohnzimmern, Küchen, Kellern, nicht aber auf den obern Räumen unter Strohdächern oder in Kammern, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt liegen, darf von freiem Lichte Gebrauch gemacht werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 4 Thlr. oder mit Festungs- und Zuchthaus-Arbeit bestraft.

3. Flachs oder Hanf soll bei 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Festungs- oder Zuchthausstrafe nicht in Stuben- oder Backöfen, sondern in den vorhandenen, oder wo sie fehlen, in hinlänglicher Entfernung von den Dorfs-Gebäuden, und zwar nicht von Holz, zu erbauenden Brachstuben, bei Tage gedörret und gebracht werden.

4. Backöfen sollen in den Häusern bei 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nicht geduldet, sondern öffentliche Backöfen in den Dörfern, und zwar bei 5 Thlr. Strafe, nicht von Holz, sondern massiv angelegt werden.

5. Stuben-Oefen, welche den Balken oder hölzernen Wänden zu nahe treten, sind ebenfalls nicht zu dulden, und es ist bei 2 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten, Kiehn, Holz oder andere leicht feuerfangende Sachen unter, auf, oder nahe bei den Stuben-Oefen zu trocknen.

6. Brennender Tabakspfeifen darf sich Niemand in Scheunen, Stallungen, auf Böden und überhaupt da, wo feuerfangende Sachen vorhanden sind, bedienen Die Uebertretung dieses Verbots wird nach der in der Gesetzsammlung pro 1816 befindlichen Immediat-Deklaration vom 31. August 1815 mit 2 Thlr. bestraft.

7. Das Schießen bei Hochzeiten und anderen Gelagen, besonders in der Nähe von Strohdächern, ist bei Gefängnißstrafe untersagt.

8. Schmieden müssen bei 20 Thlr. Strafe massiv, und wenigstens 40 Fuß von anderen Gebäuden entfernt, erbaut, und die vorhandenen, nicht so gebauten Schmieden hiernach abgeändert, und, wo es angeht, mit Bäumen umpflanzt werden.

9. Wegen der abzuschaffenden, hölzernen und geklebten Schornsteine

haben die Einsassen die durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügungen, sowie diejenigen Anweisungen, die sie von den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden dieserhalb erhalten haben und noch erhalten werden, auf das Genaueste zu befolgen.

Bei Errichtung massiver Schornsteine sind die Vorschriften des § 15 des erwähnten Reglements zu beachten.

10. Die Reinigung der Schornsteine soll in den Herbst- und Winter-Monaten wenigstens 4 Mal, in den Frühlings- oder Sommer-Monaten wenigstens 3 Mal regelmäßig geschehen, insofern nicht noch öftere Reinigung nothwendig wird.

11. Die Feuer-Visitationen, die in den Winter-Monaten alle sechs Wochen und in den Sommer-Monaten alle Viertel-Jahre bei 4 Thlr. Strafe regelmäßig zu halten sind, sollen in jedem Hause nicht blos auf die Schornstein-Reinigung, sondern auch auf die Feuer-Sicherheit im Allgemeinen und die Beschaffenheit der Schornsteine insbesondere, und vorzüglich auch auf

12. die Feuer-Lösch-Geräthschaften sich erstrecken.

Jeder Wirth soll wenigstens:

einen ledernen Feuer-Eimer, eine Handspritze, eine Feuerleiter haben, und außerdem jede Gemeine mit so viel (im Sommer mit Wasser angefüllten, im Winter leer stehenden) Wasser-Küven auf Schleifen, Feuerhaken und Feuerleitern versehen sein, daß auf 6 Häuser eine tüchtige lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude in demselben Dorfe reicht, und auf 3 Häuser ein Feuer-Haken und ein Wasser-Küven gerechnet werden.

13. Damit es nicht an Wasser fehle, muß dafür gesorgt werden, daß die Viehtränken, Teiche, Pfühle u. s. w. jederzeit mit hinlänglichem Wasser versehen sind.

Die vorhandenen Brunnen sind gehörig zu reinigen und im Stande zu erhalten. Wo es an Brunnen fehlt, müssen sie gegraben werden.

14. In Hinsicht der Nachtwachen und Nachwächter sind die diesfälligen Bestimmungen genau zu befolgen.

Dies sind diejenigen feuerpolizeilichen Vorschriften, die auf dem platten Lande als Vorbeugungs-Mittel gegen etwaige Feuersbrünste zu berücksichtigen sind, und es wird daher den ländlichen Einsassen und Behörden deren genaue Beachtung hiemit wiederholentlich zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Vorschriften, wie bei entstandenen Feuersbrünsten zu verfahren, sind kein Gegenstand dieser Verfügung; es werden die Einsassen und Behörden daher auf die dieserhalb bestehenden polizeilichen Vorschriften, die letzteren aber insbesondere wegen der abzuhaltenden Untersuchungen bei Feuersbrünsten, auf die in neueren Zeiten durch das Amtsblatt bekannt gemachten diesfälligen Verfügungen (S. Verf. vom 5. Mai d. J. in Nr. 21 des Amtsblattes) hiemit lediglich verwiesen.

Den Herren Landräthen, die auch in feuerpolizeilicher Hinsicht die Oberaufsicht in den ihnen anvertrauten Kreisen führen, vertrauen wir, daß sie das Feuer-Polizei-Wesen zum Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksamkeit machen, selbiges bei ihren Kreis-Bereisungen öfters revidiren und den entdeckten Mängeln abhelfen lassen werden.

Jährlich, mit Ausgang des Dezembers, erwarten wir von ihnen einen allgemeinen Bericht über diesen Gegenstand.

Danzig, den 30. Juli 1819.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

b. (Amtsblatt 1829, Stück 39.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Brennholz in den Stuben und Backöfen, wie in den Rauchfängen, auch das Schirrholz auf Gerüsten in den Schornsteinen, getrocknet wird. Das für Westpreußen geltende Reglement vom 3. Juli 1770 verbietet indeß schon das Trocknen des Holzes pp auf, unter und neben den Oefen und Schornsteinen, und bei der drohenden Gefahr, welche durch die Entzündung des Holzes in den Oefen und Schornsteinen für die Gebäude erwächst, sind wir veranlaßt, das Trocknen der Hölzer jeder Art in Oefen, welche in oder neben den Gebäuden erbaut sind, wie in den Schornsteinen bei 2 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, in sofern aber Schaden oder eine Feuersbrunst entstanden, bei den im Allg. L.-R. Thl. II. Tit. XX. § 1557 seq. bestimmten Strafen, hiedurch zu untersagen.

Danzig, den 4. Juli 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

c. (Amtsblatt 1834 Nr. 50.)

Inhalts § 19 des Reglements für das platte Land in dem Königreich Preußen vom 3. Juli 1770, wegen Verhütung der Feuersbrünste, ist angeordnet, daß auf den Luchten (Hausböden) und in der Nähe der Schornsteine nichts Brennbares gelegt und aufgesetzt, noch weniger daselbst oder an sonst gefährlichen Orten und in hölzernen Gefäßen Asche ausgeschüttet werden soll, weil in der Asche oft noch Feuer verborgen steckt und dadurch eine Feuersbrunst erregt werden kann.

Auf Uebertretung des hiernach gesetzlich feststehenden Verbots ist indessen in dem bezeichneten Reglement die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt, weshalb wir uns veranlaßt finden, solche, kraft der durch den § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 uns zustehenden Befugniß, hiermit dahin festzusetzen und bekannt zu machen, daß derjenige, welcher sich eine Verletzung des bezeichneten Verbots sollte zu Schulden kommen lassen, wenn dadurch noch keine Feuersbrunst entstanden ist, nach Maßgabe der aus den jedesmaligen örtlichen Umständen des zutreffenden Falls abzumessenden Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung mit einer polizeilichen Geldbuße von 1 bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßiger Arreststrafe bis auf 14 Tage belegt werden soll, wogegen die gesetzliche höhere Strafe vorbehalten bleibt, wenn aus jener Vernachlässigung wirklich verderbliche Folgen erwachsen.

Danzig, den 30. November 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

d. (Amtsblatt 1838, Stück 13.)

Zur Verhütung von Feuersgefahr machen wir sämmtliche Eingesessene unseres Bezirks auf die §§ 1544 und 1545 Tit. 20. Theil II. des Allgem. Landrechts, wonach sowohl jeder Hauswirth schuldig ist, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig im baulichen brandsichern

Stande unterhalten und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit, also wenigstens alle vier Wochen einmal, gefegt werden, als auch die Schornsteinfeger dafür haften sollen, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, aufmerksam und verordnen zugleich mit Rücksicht auf § 1555 loc cit. des Allgem. Landrechts und den § 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, daß die Uebertretung oben bezeichneter Polizei-Vorschriften mit einer Geldbuße von 2 bis 5 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Danzig, den 15. März 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

e. (Amtsblatt 1841, Stück 52.)

Inhalts eines uns zugekommenen Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. November c. ist es zur Sprache gebracht, daß auf dem Eisenbahnhofe zu Magdeburg eine Selbstentzündung der dort aufgehäuften Steinkohlen stattgefunden habe, und daraus Veranlassung genommen worden, über das Vorkommen solcher Selbstentzündungsfälle und die möglichen Vorbeugungsmittel dagegen nähere Nachrichten und Vorschläge zu sammeln.

Hiernach gehört die Selbstentzündung der Steinkohlen allerdings zu den seltenen Erscheinungen; sie fand nur dann statt, wenn die Kohlen frisch gefördert worden und erst eine kurze Zeit an der Luft gelegen hatten, ehe sie zu großen Haufen zusammen gebracht wurden, aber auch dann nur in dem Falle, wenn die Kohlen nicht aus großen Stücken, sondern aus sogenanntem Gruß (klaren Kohlen, Staubkohlen) bestanden, wenn sie dabei zugleich starke Beimengungen von Schwefelkies erhielten und wenn dem Kohlenhaufen eine Höhe von mindestens sechs Fuß und darüber gegeben wurde.

Ein zuverlässiges Mittel, die Selbstentzündung selbst bei den am mehrsten dazu geneigten kleinen Kohlen zu verhüten, besteht darin, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden. Es wird dadurch der Luft Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zu der Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

Nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen alsdann die Haufen durchbrochen oder auch wohl aus einander geworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird.

Ist nun auch bei einer wirklich eintretenden Entzündung der Halden die Gefahr nicht sehr groß und meistens nur auf Unbrauchbarwerden der Kohlenhalden beschränkt, so kann sie doch bei starken Stürmen und in der Nähe von Gebäuden oder von brennbaren Gegenständen eine wirkliche Feuersgefahr allerdings herbeiführen. Wir bestimmen deshalb hierdurch, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgeschüttet werden dürfen und setzen zugleich auf Grund der durch § 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 uns beigelegten Befugniß hierdurch fest, daß jede Vernachlässigung

dieser Vorsichtsmaßregeln mit einer Polizeistrafe von 10 bis 50 Thalern geahndet werden soll; indem wir noch darauf aufmerksam machen, daß dieselbe bei wirklich entstehendem Unglück nach § 1107. Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts kriminelle Bestrafung zur Folge haben wird.

Danzig, den 17. Dezember 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

f. (Amtsblatt 1842, Nr. 24)

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 9. v. M. statt der im § 4 der Feuer-Ordnung für das Königreich Preußen und Litthauen vom 3. Juli 1770 auf das verbotene Dörren von Flachs oder Hanf an Stubenöfen oder in Backöfen gesetzten Strafe von zehn Thalern, beziehungsweise vier Wochen Zuchthaus- oder Festungs-Arbeit, eine Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe anzuordnen geruht.

Danzig, den 8. Juli 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

g. (Amtsblatt 1843, Stück 18.)

Da bei der Anfertigung von Streichfeuerzeugen und deren Aufbewahrung in großen Massen häufig Unglücksfälle vorgekommen sind, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anfertigung der bezeichneten Feuerzeuge nur alsdann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizeibehörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist; sowie, daß die Aufbewahrung fertiger Streichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwaigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, nur in gehörig feuersichern Räumen erfolgen darf.

Wer diesen oder den für die einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden zu ertheilenden besonderen Vorschriften zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 25 Thlr.

Einer gleichen Strafe unterliegt auch derjenige, der den ihm gestellten Bedingungen bei Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß zu Zündholz-Trockenöfen nicht gehörig nachkommt.

Danzig, den 19. April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

h. (Amtsblatt 1843, Stück 28.)

Nach einem uns zugegangenen Rescripte des Königl. Ministerii des Innern vom 12. d. M. hat die Erfahrung gezeigt, daß der sogenannte Maschinen-Ausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geneigt und deshalb zur Verhütung von Feuersbrünsten die vorsichtigste Aufbewahrung desselben dringend nothwendig ist.

Das gedachte Königl. Ministerium hat sich daher veranlaßt gefunden, Folgendes zu bestimmen:

1. Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikations-Lokalien von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

2. Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersichern Gefäßen Statt finden.

3. Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden; dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinen-Ausputz als Düngungsmittel zu verwenden.

4. Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und vom Fett und Oel möglichst gereinigt; er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch über einander gelegt werden.

5. Wenn Maschinen-Ausputz verfahren wird, so darf er zugleich mit andern Waaren nicht ohne Vorwissen der Eigenthümer derselben verpackt werden; auch müssen Wagen, die mit Maschinen-Ausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums bringen, machen wir zugleich bekannt, daß die Uebertretung oder Vernachlässigung derselben, abgesehen von der im Fall eines entstehenden Schadens eintretenden, weiteren Verantwortlichkeit, mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Thlr. geahndet werden wird.

Danzig, den 27. Juni 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

i. (Amtsblatt 1852, Stück 17.)

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, setzen wir hiermit für den Regierungs-Bezirk Danzig fest, daß, außer den unter Nr. 11 des Publicandums vom 22. September 1841 bezeichneten Fällen, ein Jeder eine Geldbuße bis zur Höhe von zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat, welcher mit Feuer, auch selbst wenn kein Schaden dadurch entsteht, unvorsichtig umgeht.

Danzig, den 22. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4. Feuer. Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Feuersbrunst.

(Amtsblatt 1845, Stück 7.)

Der § 24 des sämmtlichen Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks mitgetheilten Publicandi vom 22. September 1846, die zur Verhütung von Feuersbrünsten pp. gesetzlich bestehenden Vorschriften betreffend, verordnet:

Wer sich bei Löschung eines Brandes nachlässig bezeuget, oder seine Hilfsleistung verweigert, wird zur Untersuchung und Bestrafung gezogen; auch dürfen diejenigen, welche zum Löschen eines Brandes herbeigeeilt sind, die Brandstätte nicht eher verlassen, als bis der die Aufsicht führende Schulze dazu die Erlaubniß gegeben hat.

Da für Uebertretungen dieser Vorschrift ein bestimmtes Strafmaß noch nicht festgesetzt worden ist, so wird hierdurch nachträglich angeordnet, daß Contraventionen gegen dieselbe mit einer Geldbuße von 20 Sgr. bis 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden sollen. In eine gleiche Strafe sollen diejenigen verfallen, welche der Bestimmung des § 21 des vorbezeichneten Publicandi zuwider handeln, der folgendermaßen lautet:

Entsteht in einem Dorfe ein Brand, so sind die benachbarten Ortschaften verbunden, wenigstens mit der Hälfte ihrer Einwohner nebst einem Theil der im Dorfe befindlichen Feuerlöschgeräthschaften zur Hülfe zu eilen, und müssen für diesen Fall immer bestimmte Pferde bereit gehalten werden, welche die Wasserküwen fortbringen.

Auch die im Dorfe befindlichen Maurer- und Zimmerleute sind verbunden, dem Brande zuzueilen, um bei Einreißung der zunächst dem Brande befindlicheu Gebäude Hilfe zu leisten, und auf diese Weise die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern.

Danzig, den 29. Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5. Polizei-Verordnung, betreffend die Russischen Rauchröhren.

(Amtsblatt 1853, Seite 281.)

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April d. J. betreffend das Maß der russischen Rauchröhren — ist die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Oktober 1821 aufgehoben (Gesetz-Sammlung 1853 Nr. 51, S. 753) und nach der Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und für Handel und Gewerbe soll auch die, in Folge der zuletzt allegirten Ordre erlassene allgemeine Instruktion vom 14. Januar 1822 (Gesetz-Sammlung 1822 Nr. 3 S. 43) zugleich außer Kraft treten. — Da es uns nun aber in baupolizeilicher Beziehung nothwendig erscheint, einige Vorschriften aus der Instruktion, wegen der Konstruktion der engen Rauchröhren beizubehalten, so verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizeiverwaltung, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

1. Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk von denselben drei Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einen halben Stein zu verstärken.

2. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen, so darf dies Schleifen nur stattfinden, entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleineren Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

Eine Auffattelung der Röhren auf Holzwerk darf nicht stattfinden.

3. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit, nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß

a. einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch,

b. zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht, wogegen es

c. bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt.

4. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen.

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus, so erhält nur der letztere eine Thür.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgeht.

Vorstehende Festsetzungen sind bei allen Neubauten, Reparaturen und Veränderungen der engen Rauchröhren von den Baugewerksmeistern genau zu befolgen und dieselben haben in Fällen, in welchen keine härtere Ahndung nach dem Strafgesetzbuche eintritt, für die bloße Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften eine Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thalern zu gewärtigen.

Danzig, den 6. Oktober 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6. Polizei-Verordnung, betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien.

(Amtsblatt 1875, Seite 63.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 bis 268) bestimmen wir, unter Aufhebung unserer, den gleichen Gegenstand betreffenden Amtsblattbekanntmachungen vom 23. Dezember 1847 (Amtsblatt pro 1848, Seite 4) und vom 31. März 1848 (Amtsblatt, Seite 64) was folgt:

§ 1. Zur Errichtung von Gebäuden und Lagerung leicht entzündbarer Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen ist behufs Abwendung der Feuersgefahr die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontale gemessen — nicht mindestens 38 Meter beträgt.

§ 2. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so ist die im § 1 gedachte Genehmigung schon dann erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene das Maß von 38 Meter nicht mindestens um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain übersteigt; also bei einem 10 Meter hohen Damme nicht mindestens $38 + (1\frac{1}{2} \quad 10) = 53$ Meter von der nächsten Schiene beträgt.

§ 3. Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird in den Landkreisen von dem Kreislandrathe und in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, oder in welchen die Ortspolizei durch einen besonderen Staatsbeamten verwaltet wird, von der Ortspolizeibehörde ertheilt. In der Provinz Hannover erfolgt die Ertheilung der Genehmigung in den Amtsbezirken durch die Amtshauptmänner und in den selbstständigen Städten durch die nach § 71 und 78 der revidirten Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 (Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover de 1858, Seite 141 bis 169) zuständigen Polizei-Behörden.

§ 4. Die Genehmigung ist nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Eisenbahn-Verwaltung nur dann zu ertheilen, wenn entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude und der zu lagernden Materialien oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeschlossen wird.

§ 5. Die unter den §§ 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften finden auch dann, wenn die Eisenbahngleise, in deren Nähe die Errichtung von Gebäuden oder die Lagerung von Materialien stattfinden soll, noch nicht hergestellt sind, Anwendung, sobald die projektirte Anlage der Gleise unter Mittheilung einer beglaubigten Copie des genehmigten Projekts der zuständigen Polizeibehörde angezeigt und Seitens derselben die Anzeige durch das Amtsblatt des Bezirkes bekannt gemacht ist.

§ 6. Hinsichtlich der bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der unter den §§ 1 und 2 festgesetzten Entfernungen bereits vorfindlichen Gebäude und Materialien bleibt die Bestimmung derjenigen Vorkehrungen, welche zum Schutz gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr erforderlich sind, dem Ermessen der Landespolizeibehörde vorbehalten.

§ 7. Wer den in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien nieder-

legt, hat deren Fortschaffung im Wege der Exekution zu gewärtigen und verfällt in die im § 367 Nr. 6 und 15 des Strafgesetzbuches angedrohete Strafe.

§ 8. Auf die zu dem Betriebe einer Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizeiverordnung keine Anwendung.

Danzig, den 23. Februar 1875.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7. Polizei-Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmung im § 139 Thl. I. Tit 8 des Allgemeinen Landrechts, wegen des bei Neubauten einzuhaltenden Abstandes von vorhandenen Gebäuden.

(Amtsblatt 1880, Seite 62)

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 335), in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), verordne ich, mit Zustimmung des Provinzial-Raths der Provinz Westpreußen, unter Aufhebung der Bestimmung im zweiten Absatze des § 7 der Baupolizei-Verordnung für die Städte des Regierungsbezirks Danzig, mit Ausschluß der Stadt Danzig, vom 24. Januar 1860 (Regierungs-Amtsblatt von 1860, außerordentliche Beilage zu Nr. 7) und des zweiten Satzes des § 7 der Baupolizei-Verordnung für die Städte des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 16. Juli 1861 (Regierungs-Amtsblatt von 1861, S. 127), in Abänderung der §§ 139 und 140 Th. I. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1. In sämmtlichen Städten der Provinz Westpreußen, mit Ausschluß der Stadt Danzig, sind Neubauten entweder unmittelbar an der Grenze des zu bauenden und des nachbarlichen Grundstücks oder mindestens 5,33 Meter von dieser Grenze entfernt, zu errichten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen der Eingangs erwähnten Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Danzig und Marienwerder vom 24. Januar 1860 und bezw. vom 16. Juli 1861.

Danzig, den 4. März 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8. Polizei-Verordnung wegen Dispensation von der Bestimmung des § 1 der Polizei-Verordnung vom 4. März 1880, betreffend die Abänderung der Bestimmung im § 139 Theil 1 Titel 8 des Allgemeinen Landrechts wegen des bei Neubauten einzuhaltenden Abstandes von vorhandenen Gebäuden

(Amtsblatt 1887, Seite 403).

Auf Grund des § 137 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über

die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich in Ergänzung der Polizei-Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmung in § 139 Th. 1 Titel 8 des Allgemeinen Landrechts wegen des bei Neubauten einzuhaltenden Abstandes von vorhandenen Gebäuden, vom 4. März 1880 unter Zustimmung des Provinzial-Rathes der Provinz Westpreußen für den Geltungsbereich der vorbezeichneten Polizei-Verordnung vom 4. März 1880, nämlich für sämmtliche Städte der Provinz Westpreußen mit Ausnahme der Stadt Danzig, was folgt:

Einziger Paragraph.

Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 der Polizei-Verordnung vom 4. März 1880 sind zulässig, wenn:

1. nach Lage des einzelnen Falles die strenge Durchführung dieser Vorschrift die Bebauung des Grundstückes entweder unmöglich macht oder dem Bauenden zu einem erheblichen Nachtheil gereichen würde, und wenn
2. eine Abweichung von derselben im gegebenen Falle entweder überhaupt oder bei Anwendung gewisser Vorsichtsmaßregeln ohne Gefährdung des Gemeinwohles, insbesondere ohne Herbeiführung oder wesentliche Erhöhung der Feuersgefahr zulässig erscheint.

Danzig, den 19. Dezember 1887.

Der Ober-Präsident.

Abschnitt VII.

Fischerei.

1. Verbot des Stellnetz-Fischens in der Weichsel und Nogat.

(Amtsblatt 1848, Stück 5.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird hiermit das früher bereits bestandene Verbot des Betriebes der Fischerei mit Stellnetzen (Zusteckseln) in dem Weichsel- und Nogatstrom im Interesse der Schifffahrt, Flößerei und Strombau-Polizei dahin erneuert, daß auch fernerweit:

1. in der Weichsel jede, auch nur theilweise Versperrung des Stromes mit Stellnetzen unbedingt verboten ist;
2. in der Nogat aber der Gebrauch der Stellnetze nur auf Grund eines von dem betreffenden Wasserbau-Inspektor für besondere Lokalitäten zu ertheilenden Erlaubnißscheines, in welchem der Ort der Aufstellung und die Ausdehnung der Stellnetze speziell angegeben sein muß, stattfinden darf.

Kontraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 24. Januar 1848.

Königliche Regierung.

2 Verbot des Stellnetz-Fischens in der Tiege.

(Amtsblatt 1854, Seite 49.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850. S. 265 pp.) wird hiemit verordnet:

1. Für die im Kanal-Zuge des Weichsel-Haff-Kanals liegenden Theile der Tiege ist das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln während der Schifffahrtszeit unbedingt verboten.
2. Das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln in den bezeichneten Theilen der Tiege für die Zeit, wo dieselbe mit Eis bedeckt ist, darf nur auf Grund eines von dem Königl. Wasserbaubeamten in Rothebude auszustellenden Erlaubnißscheines, in welchem der Ort der Aufstellung und die zulässige Ausdehnung der Stellnetze speciell anzugeben ist, stattfinden.

Kontraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 16. Februar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3. Verbot des Fischens im Weichsel-Nogat-Kanal.

(Amtsblatt 1857, Seite 128.)

Auf Grund des § 11 d s Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlnng pro 1850, Seite 265) wird das Fischen in dem Weichsel-Nogat-Kanale bei Pieckel bei einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. vorbehaltlich des Ersatzes für die dem Kanale und dessen Ufern etwa zugefügten Schäden und Nachtheile hiermit verboten.

Danzig, den 5. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4. Fischerei im Drausensee.

(Amtsblatt 1872, Seite 87.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und des § 21 des Gesetzes über die Fischerei in den Binnengewässern der Provinz Preußen vom 7. März 1845, wird bezüglich der Ausübung der Fischerei auf dem im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung gelegenen Drausensee hiermit festgesetzt:

§ 1. Eine jede zur Ausübung der Fischerei auf dem Drausensee berechtigte Person ist verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheines, welcher nicht nur die Bezeichnung der betreffenden fischereiberechtigten Person, sondern auch die genaue Angabe der Zeichen der von ihr zu gebrauchenden Netze enthalten muß, bei dem Königl. Domainen-Rentamte in Elbing zu erwirken; auch diesen Legitimationsschein bei Ausübung der Fischerei auf dem Drausensee stets bei sich zu führen. Der Legitimationsschein wird unentgeltlich ertheilt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 1 werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 23. April 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5. Polizei-Verordnung über die Bezeichnung der zur Fischerei im frischen und kurischen Haff gebrauchten Pricken.

(Amtsblatt 1873, Seite 55.)

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung über die Bezeichnung der Pricken bei der Sackfischerei im frischen und kurischen Haff vom 7. Juni v. J. wird, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und unter Hinweis auf den § 54 der Fischerei-Ordnung für das frische Haff vom 7. März 1845 (G.-S. S. 121) und § 53 der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845 (G.-S. S. 139), für den Bezirk des frischen und kurischen Haffs und die damit in Verbindung stehenden Gewässer, insofern für diese die genannten Fischerei-Ordnungen Anwendung finden, nachstehende anderweite Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. An jedem stehenden Fischerei-Geräth ist eine Pricke nicht allein mit der Hausnummer, sondern auch mit dem abgekürzten Vor- und vollständigen Zunamen und dem Wohnorte des Eigenthümers zu bezeichnen.

§ 2. Stehen mehrere ein und demselben Fischer gehörige Geräthe ununterbrochen neben einander, so genügt eine Bezeichnung der beiden Endpricken und zwar am vordern und hintern Ende je eine.

§ 3. Die qu. Bezeichnung darf nur allein durch Einbrennen, Einschneiden oder mittelst einer durch Draht an der Pricke haltbar befestigten und mit Oelfarbe beschriebenen Blechtafel erfolgen.

Sie muß zusammenhängend leserlich und so angebracht sein, daß sie selbst bei dem höchsten Wasserstande oberhalb des Wasserspiegels resp. der Eisdecke sich befindet.

§ 4. Uebertretungen dieser Vorschriften, insbesondere auch eine andere als die vorgeschriebene Bezeichnung der Pricken, werden mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Königsberg, den 28. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6. Polizei-Verordnung zur Ausführung des § 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, betreffend die Kennzeichnung der ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge.

(Amtsblatt 1875, Seite 159.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir zur Ausführung des § 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 hierdurch das Folgende:

§ 1. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen Behufs Ermittelung der Person des Fischers in der Art gekennzeichnet sein, daß an der äußersten Spitze eines jeden Netzflügels auf dessen oberer Seite, und falls ein Gezeuge ohne Flügel zum Fischfange ausgelegt wird, an dem oberen Theile des Sackes, unmittelbar an der Sacköffnung eine weiße, hölzerne, viereckige Tafel von mindestens 16 Centimeter Länge, 8 Centimeter Breite und 1 Centimeter Stärke gehörig befestigt ist, auf deren einer Seite die drei ersten Anfangsbuchstaben des Vornamens,

der volle Zuname und der Wohnort des Fischers, und auf deren anderer Seite die Benennung und der Sitz der Polizei beziehungsweise Aufsichtsbehörde, von welcher der dem Fischer ertheilte Fischerei-Erlaubnißschein oder die Fischerei-Bescheinigung ausgestellt ist, mit Buchstaben, und außerdem die Nummer des Erlaubnißscheines beziehungsweise der Bescheinigung in Zahlen deutlich lesbar eingebrannt stehen.

In derselben Weise müssen die ohne Beisein des Fischers ausliegenden Angelschnüre und die Pricken, an welchen die ausgelegten Fischsäcke befestigt werden, gekennzeichnet sein. Bei den Angelschnüren muß die Tafel am oberen Ende derselben angebracht sein, und bei den Pricken kann die vorgeschriebene Kennzeichnung entweder auf einer am oberen Ende derselben zu befestigenden viereckigen Tafel oder auch auf dem oberen Ende der Pricke selbst eingebrannt stehen. Sind von einem und demselben Fischer mehrere Pricken ununterbrochen nebeneinander aufgestellt, so genügt die Kennzeichnung der beiden Pricken am oberen und unteren Ende der Reihe.

§ 2. Wer Fischerzeuge ohne die hier vorgeschriebene Kennzeichnung ausgelegt, wird in Gemäßheit des § 49 zu 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Danzig, den 30. Juni 1875.

Königliche Regierung.

7. Verordnung, betreffend Laichschonreviere in der Weichsel.

(Amtsblatt 1878, Seite 67.)

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden hierdurch folgende fünf Reviere in der untern Weichsel, nämlich:

I. Revier: von dem Harderschen Gasthause in Bohnsacker-Troyl aufwärts bis zur vierten Buhne und in der Breite der letzteren;

II. Revier: von dem Fährkruge in Bohnsack aufwärts, bis zu der bei der Wieczorek- E. Zebbeschen Grenze vorspringenden Sandbank und in der Breite der letzteren;

III. Revier: vom rothen Kruge aufwärts bis zu der bei der Grenze der Stadt Danzig, aus dem Hofbesitzer Claassen in Weßlinken gehörigen Ländereien vorspringenden Sandbank und in der Breite der letzteren;

IV. Revier: von der Knoop-Wiebeschen Grenze in Bohnsackerweide aufwärts, bis zur Sandbank, gegenüber dem Gehöft des Hofbesitzer Lingenberg und in der Breite der Sandbank;

V. Revier: von der Mierau-Schmidtschen Grenze in Schönrohr aufwärts, bis zu der dort vorspringenden Sandbank und zwar oberhalb, in der Breite der letzteren, und unterhalb 18 Meter breit;

zu Laichschonrevieren erklärt.

Unter Bezugnahme auf die §§ 29 ff. des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874, wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den gedachten Laichschonrevieren zu allen Zeiten jede Art des Fischfanges untersagt ist und Uebertretungen in dieser Beziehung der durch § 50 des bezeichneten Gesetzes angedrohten Strafe bis zu 150 Mark, eventl. Haft unterliegen.

Danzig, den 9. April 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8. Verordnung, betreffend die Laichschonreviere im Kreise Carthaus.

a. (Amtsblatt 1878, Seite 210.)

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem Herrn Finanz-Minister, werden folgende Gewässerstrecken im Kreise Carthaus, als:

a. die südwestliche Bucht im Jagen 85 des Liebagoz-Sees, Forstbelaufs Mirchau und

b. die Südspitze westlich bis zur Feldmark Bukowo des Bukowo-Sees, Forstbelaufs Hagen,

zu Laichschonrevieren erklärt.

Unter Bezugnahme auf die §§ 29 ff. des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874, wird dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den gedachten Laichschonrevieren zu allen Zeiten jede Art des Fischfanges untersagt ist, und Uebertretungen in dieser Beziehung der durch § 50 des bezeichneten Gesetzes angedrohten Strafe bis zu 150 Mark eventl. Haft unterliegen.

Danzig, den 4. November 1878.

Königliche Regierung.

b. (Amtsblatt 1879, Seite 41.)

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem Herrn Finanz-Minister, wird hierdurch „die an das Jagen 53 des Belaufs Carthaus grenzende, etwa 3,36 Hektar umfassende, südöstliche Bucht des Klostersees bei Carthaus“, zu einem Laichschonreviere erklärt.

Unter Bezugnahme auf die §§ 29 ff. des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874, wird dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem gedachten Laichschonreviere zu allen Zeiten jede Art des Fischfanges untersagt ist und Uebertretungen in dieser Beziehung der durch § 50 des bezeichneten Gesetzes angedrohten Strafe bis zu 150 Mark eventl. Haft unterliegen.

Danzig, den 6. Februar 1879.

Königliche Regierung.

9. Verordnung, betreffend Schonreviere im Putziger Wyk.

(Amtsblatt 1880, Seite 4.)

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, wird der die Mündungen des Rheda und Strömmingflusses in sich fassende, etwa 1000 Hektare große Theil des Putziger Wyk, welcher nach der See zu durch das Riff vom Festlande bis zu der nördlich vom sogenannten Deepke sich findenden, das Fahrwasser bezeichnenden schwarzen Tonne und, auf der entgegengesetzten Seite, durch eine gerade Linie, in ost-südöstlicher Richtung, von der Mühle in Oslanin nach der bezeichneten schwarzen Tonne und in deren Verlängerung nach dem Helaer Leuchtthurm begrenzt wird, hierdurch zu einem Schonreviere erklärt.

Unter Bezugnahme auf die §§ 29 ff. des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 wird dieses mit dem Bemerken zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem gedachten Schonreviere zu allen Zeiten jede Art des Fischfanges untersagt ist und Uebertretungen in dieser Beziehung der durch § 50 des bezeichneten Gesetzes angedrohten Strafe bis zu 150 Mark eventl. Haft unterliegen.

Danzig, den 24. Dezember 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10. Verordnung, betreffend Schonreviere im Frischen Haff.

(Amtsblatt 1880, Seite 231.)

Unter Bezugnahme auf die §§ 29 bis 34 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und die §§ 13 bis 15 der Fischerei-Ordnung für das Frische Haff vom 7. März 1845 und in Verfolg der Bekanntmachungen vom 19. November 1878 (Amtsblatt Stück 50 Nr. 705) und vom 28. Juli 1879 (Amtsblatt Stück 33 Nr. 601) wird Folgendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung zu Danzig sind die nachstehend aufgeführten Strecken des Frischen Haffes bezw. der Ostsee zu Schonrevieren erklärt, bezw. als solche beibehalten worden:

1. das Pillauer Tief in der Begrenzung nach der Haffseite, wie solche im § 13 der Verordnung vom 7. März 1845 angegeben ist;

2. die Strecke der Ostsee vor der Mündung des Pillauer Tiefs in der Begrenzung eines Halbkreises mit dem Radius von 2 km;

3. das Amtsfreiwasser bei Fischhausen, einschließlich der Küchenzüge bei Neplecken;

4. die Strecke des Haffs vor der Mündung des Pregels in der Begrenzung eines Halbkreises mit dem Radius vom 1 km. (Der Fußpunkt des Radius liegt am Westende der Molen);

5. die Strecke des Haffs vor der Mündung des Frischings bei Brandenburg — das sogenannte Halbfischwasser — in der Begrenzung eines Halbkreises mit dem Radius von 1 km;

6. die Strecke des Haffs vor der Mündung der Bahnau bei Poln. Bahnau in der Begrenzung eines Halbkreises mit dem Radius von 1 km;

7. die Strecke des Haffs vor der Mündung der Passarge bei Pfahlbude in gleich großer Begrenzung;

8. die Strecke des Haffs vor der Mündung der Baude bei Frauenburg in gleich großer Begrenzung;

9. die Strecke des Haffs vor der Mündung des Elbingflusses in gleich großer Begrenzung. (Der Fußpunkt des Radius liegt ein halbes km südlich von dem Nordende der Ostmole vor dem Elbingflusse);

10. die Strecke des Haffs vor den Mündungen der Elbinger Weichsel in gleich großer Begrenzung;

11. die Bucht bei Bodenwinkel bis zu einer vom Norderhaken auf das gegenüber liegende Ufer der Nehrung, etwa 1 km westlich von Vogelsang zu ziehenden Linie.

Die unter 1, 2, 4 bis 10 aufgeführten Gewässerstrecken sind Fischschonreviere, die unter 3 und 11 verzeichneten, Laichschonreviere. (§ 29 1 und 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874.)

In diesen Schonrevieren ist jede Art des Fischfanges untersagt, welche nicht von uns für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke angeordnet oder gestattet wird.

In den Laichschonrevieren muß die Räumung, das Mähen von Schilf oder Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w., und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorfluth und Landeskultur gestatten.

Die im Vorstehenden nicht aufgeführten Strecken des Haffs bezw. der Ostsee, welche nach Maßgabe der §§ 13 bis 15 der Fischerei-Ordnung vom 7. März 1845 dem Fischfange entzogen waren, sind als Schonreviere nicht weiter beibehalten, sondern dem Fischfange durch die dazu berechtigten Personen wieder freigegeben worden.

Königsberg, den 15. September 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern
und
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Königsberg wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung hinsichtlich der im diesseitigen Bezirk liegenden Schonreviere publicirt.

Danzig, den 24 November 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11. Polizei-Verordnung, das Feilhalten und Verkaufen von Aalen mit Stichwunden betreffend.

(Amtsblatt 1882, Seite 203.)

Auf Grund des § 6 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und des § 73 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 291) wird unter Zustimmung des Bezirksraths hiermit das Feilhalten und Verkaufen von Aalen, welche an ihrem Körper Stichwunden haben, während der Zeit des offenen Wassers für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig verboten.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird mit einer Geldbuße von 20 bis 60 Mark, eventl. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Danzig, den 20. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

12. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen vom 8. August 1887.

(Amtsblatt 1887, Nr. 42 Außerordentliche Beilage.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden
König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 197 ff) für die Provinz Westpreußen nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

(Zu § 3 des Gesetzes.)

§ 1. In dem Arme der Weichsel bei Neufähr soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten:

eine gerade Linie, welche die durch Grenzzeichen kenntlich gemachten äußersten Punkte des festen Landes der beiden Stromufer mit einander verbindet.

(Zu § 22 Ziffer 1 des Gesetzes.)

§ 2. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Stör (Acipenser Sturio L) 100 cm,
Lachs (Silberlachs, Schwarzlachs, Strandlachs), (Salmo salar. L.) 50 cm,
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch) 40 cm,
Aal (Anguilla vulgaris Flemming) 35 cm,
Zander (Sandart, Zanat, Zant) (Lucioperca sandra Cuv.) 28 cm,
Bressen (Brassen, Brachsen, Blei) (Abramis brama L.) 28 cm,
Meerforelle (Silberlachs, Schwarzlachs, Strandlachs, Lachsforelle) (Salmo trutta L.) 28 cm,
Karpfen (Cyprinus carpio L.) 28 cm,
Maifisch (Perpel, Finte) (Clupea finta L.) 28 cm,
Rapfen (Rapen) (Aspius rapax Ag.) 28 cm,
Barbe (Barbine) (Barbus fluviatilis Ag.) 28 cm,
Hecht (Esox lucius L.) 28 cm,
Schnepel (Schnäpel) Nordseeschnepel (echter Schnepel) Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.) 20 cm,
Nase (Chondrostoma nasus L.) 20 cm,
Aland (Rohrkarpfen, Orfe) (Leuciscus idus L.) 20 cm,
Schlei (Schleihe) (Tinca vulgaris Cuv.) 20 cm,
Forelle (Bachforelle, Lachsforelle, Steinforelle) (Salmo fario L.) 18 cm,
Aesche (Asch, Strommaräne) (Thymallus vulgaris Nilsson) 18 cm,
Gieben (Giester, Halbbressen) (Blicca björkna L.) 15 cm,
Zärthe (Abramis vimba L.) 15 cm,
Scholle (Pleunorectes platessa L.) 15 cm,
Flunder (Pleunorectes flesus L) 15 cm,
Barsch (Perschke) (Perca fluviatilis L.) 13 cm,
Plötze (Leuciscus rutilus L.) 13 cm,
Rothauge (Scardinius erythrophthalmus L.) 13 cm,
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann) 12 cm,
Kleine Maräne (Coregonus albula L.) 12 cm,
Krebs (Astacus fluviatilis Rondelet) 10 cm,

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Theile desselben das

Mindestmaß für Stör bis auf 120 cm, für Meerforelle bis auf 50 cm, für Zander bis auf 35 cm und für Krebs bis auf 12 cm, und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und für die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben;

3) Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4) Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden;

5) im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 3. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 2 Ziffer 5 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie Fische der im § 2 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maßen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie untermaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Dungmitteln, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungs-Präsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§ 4. Für den Betrieb der Fischerei treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1) in den Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist der Betrieb der Fischerei in der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten (wöchentliche Schonzeit);

2) in den nachbenannten Binnenfischereigewässern:

a. in der Leba und ihren Nebengewässern im Kreise Karthaus,

b. in der Stolpe und ihren Nebengewässern im Kreise Karthaus,

c. in dem Schwarzwasserfluß und dessen Nebengewässern in den Kreisen Karthaus, Berent und Pr. Stargard,

d. in dem Fitzefluß vom Mariensee bis zur Einmündung in die Ferse bei Reinwasser im Kreise Berent.

e. in der Ferse von der Einmündung der Fitze bis Pelplin,

f. in der Rheda und ihren Nebengewässern, namentlich der Strömming und der Bohlschau,

g. in dem Sagorszfluß,

h. in der Kladau und ihren Nebengewässern, namentlich der Stina und dem Rothen Fluß,

i. in dem Radaunefluß von der oberen Semliner Brücke bis zur Zuckauer Chausseebrücke,

k. in der Küddow mit ihren sämmtlichen Nebengewässern und den von der Rohra durchflossenen Seen,

l. in der Montau vom Montaßeksee bis Schwenten,

m. in den in die Drage fließenden Gewässern des Kreises Dt.-Krone,

n. in dem Eylenzfluß (jedoch ohne den Eylenzsee) und

o. in den Nebengewässern der Brahe

ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen, oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen u. s. w.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird.

3) in allen übrigen, vorstehend unter 2 nicht bezeichneten Binnenfischereigewässern findet während der Zeit vom 15. April Morgens 6 Uhr bis zum 14. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungs-Präsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz frei gegebenen Tage, gestatten;

4) in dem Gebiet der Küstenfischerei darf in der Zeit vom 15. April, Morgens 6 Uhr bis zum 14. Juni Abends 6 Uhr (Frühjahrsschonzeit)

a. auf solchen Strecken der Gewässer, welche Laichstellen der wichtigeren Fische enthalten, nicht gefischt werden.

Die Bezeichnung und Begrenzung dieser Gewässer erfolgt durch den Regierungspräsidenten;

b. mit Netzen, welche mit Strömung treiben (Treibnetzen, Grundnetzen u. s. w.), sowie mit Netzen, welche mit mehrfachen Wänden (sogenannten Lädering) versehen sind, nicht gefischt werden.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von den vorstehenden Beschränkungen (a und b) zuzulassen;

c. der Strömlingsfang nur nach vorgängiger Ermächtigung durch den Regierungspräsidenten betrieben werden.

§ 5. Für die Dauer der im § 4 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1) der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Hering, Sprott, Neunauge, Stör und Stint kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden;

2) den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum

Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;

3) das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;

4) im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln, auch der Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfanges während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§ 6. Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einzelner Fischarten dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im § 4 Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§ 7. Für Gewässer, in welchen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember, und der Fang der Aesche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer wirthschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von 6 Wochen untersagt werden.

§ 8. Der Regierungspräsident ist ermächtigt:

1) die wöchentliche Schonzeit (§ 4 Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr zu verlegen;

2) nach lang anhaltenden kalten Wintern die Frühjahrsschonzeit für die Binnenfischerei-Gewässer (§ 4 Ziffer 3) und für die Küstenfischerei-Gewässer (§ 4 Ziffer 4) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von 6 Wochen innerhalb der Zeit vom 15. April bis 15. Juli festzusetzen.

§ 9. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1) für einzelne der oben im § 4 Ziffer 3 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen oder darin Salmoniden eingebürgert werden, die im § 4 Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;

2) für einzelne der oben im § 4 Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im § 4 Ziffer 3 bezeichnete Frühjahrsschonzeit einzuführen;

3) für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im § 4 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und

4) für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im § 4 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühjahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 10. Während der Dauer der in dem § 4 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten. (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§ 11. Die §§ 4 bis 9 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.

(Zu § 22, Ziffer 3 des Gesetzes.)

§ 12. Beim Fischfange in Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Speeren, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Harken, Hauen (Aalhauen, Hilgern), Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Berechtigungen auf den Gebrauch des Speeres unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Für das Gebiet der Küstenfischerei kann die Anwendung von Speeren zum Aalfang von dem Regierungspräsidenten in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit, nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel, ausnahmsweise gestattet werden.

Ferner ist in den Eingangs gedachten Gewässern verboten:

3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln (das sogenannte Bliesen);

4) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern, Tollkeulen und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen, Steinen und ähnlichen Mitteln behufs Zusammentreibens der Fische geschlagen, gestoßen, oder geworfen oder an Bord des Bootes geklappert wird.

Der Regierungspräsident kann für bestimmte Fangarten Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

5) Endlich ist in der Ostsee, soweit sie zum Gebiet der Provinz Westpreußen gehört, die Anwendung von Schleppnetzen, welche mit Segel oder Dampfkraft auf dem Boden des Gewässers geschleppt werden (Zeesen u. s. w.), verboten.

§ 13. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 14. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Der Regierungspräsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch § 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

(Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

§ 15. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte ꝛc.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen (Einkehlen) findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, mit Ausnahme jedoch der auf dem Haff und an der Seeküste gebräuchlichen Aalsäcke, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Zum Zwecke des Kaulbarsfangs können Fanggeräthe mit einer Maschenweite von mindestens 1,3 Centimetern, zum Zwecke des Uckleifangs mit einer Maschenweite von 0,7 Centimetern und zum Zwecke des Stintfangs mit einer Maschenweite von 0,4 Centimetern vom Regierungspräsidenten gestattet werden. Derselbe ist ferner ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses weitere Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite für bestimmte Fanggeräthe und für den Fang anderer Fischarten, namentlich Ellritze, Maipiere, Schmerle und Bartgrundel, zuzulassen. In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungspräsidenten die Befugniß zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräthe und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

(Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

§ 16. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen

Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

(Zu § 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischergezeuge bereits ausgeworfen hat.

Kein Fischer darf seine Netze in einen fremden Garnzug setzen, der entweder durch eine Stange, durch ausgesetzte Eisstücke, mittelst der ins Eis gehauenen Axt oder auf andere Weise kenntlich gemacht ist.

Jedoch darf kein Fischer außer der Stelle, welche er gerade befischt, noch mehr als eine Fangstelle belegt halten.

Wenn ein Fischer, welcher Zeichen zum Aufstellen seiner Winternetze gemacht hat, die Stelle nicht während der nächstfolgenden 24 Stunden benutzt, so darf jeder andere Fischer sich der bezeichneten Stellen bedienen.

§ 17. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren nicht behindert wird.

Die zur Befestigung der Fanggeräthe eingeschlagenen Pfähle (Pricken) müssen mindestens 1 Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden.

Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen zu lassen.

In den zur Küstenfischerei gehörigen Gewässern dürfen Fahrgewässer, Stromrinnen, Seeengen und die Eingänge der Inwieken, Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht mit feststehenden Netzen gesperrt werden.

Weitere Vorschriften über die Kennzeichnung der ausgelegten Fanggeräthe zum Schutze der Schifffahrt sind erforderlichenfalls im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung zu erlassen.

§ 18. Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt oder zur Bezeichnung von Schonrevieren ausgelegten Tonnen, Bojen und sonstigen Merkmale durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden. Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich der nächsten Lootsenstation oder der nächsten Polizeibehörde angezeigt werden.

Die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande oder auf dem Wasser durch Tonnen, Bollen oder Bojen bezeichneten Hauptschifffahrtsrichtungen in dem Haffwasser und in dem Putziger Wiek müssen in einer Breite von 75 Metern von Stellnetzen frei bleiben.

§ 19. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Löchern aufrecht stellen

und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Die Löcher zum Einlegen und Aufziehen der Netze müssen durch Strauchstangen oder auf andere leicht sichtbare Weise bezeichnet werden.

In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens 4 Metern von denselben dürfen keine Löcher gehauen werden

Es ist verboten, die auf Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versetzen.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen können im Wege der Bezirks-Polizei-Verordnung getroffen werden.

§ 20. Beim Betriebe der Küstenfischerei kommen die wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Auch müssen bei jedem zur Küstenfischerei benutzten Fahrzeuge beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord mindestens die ersten drei Buchstaben des Wohnorts des Besitzers, sowie die Nummer der ihm ertheilten Fischereibescheinigung mit vertieften, mittelst weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimetern Höhe eingeschnitten sein.

Die segelführenden Fahrzeuge müssen außerdem im Segel eine gleiche Bezeichnung führen, die auf beiden Seiten leicht sichtbar angebracht sein muß. Die einzelnen Buchstaben müssen mindestens 30 Centimeter hoch und bei weißen oder hellfarbigen Segeln mit schwarzer, bei dunkelen Segeln mit weißer Oelfarbe eingezeichnet sein.

Die Hafffischer haben neben den vorstehend vorgeschriebenen Erkennungszeichen auf der Spitze des Mastes ihrer Fahrzeuge eine mindestens 75 Centimeter lange und 30 Centimeter breite Flagge von derjenigen Farbe zu führen, welche der Ortschaft, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, von der zuständigen Behörde zugetheilt worden ist.

Wo jedoch Hafffischer eigenthümlich eingerichtete Flaggengestelle von Altersher gewohnheitsmäßig auf ihren Mastspitzen führen, kann von der vorgeschriebenen Breite und Länge der Ortsflagge unter der Bedingung Abstand genommen werden, daß die Flaggengestelle die vorgeschriebene Farbe enthalten. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, auch für die zur Binnenfischerei und zum Fischhandel benutzten Fahrzeuge bestimmte Kennzeichnung vorzuschreiben.

Etwa sonst im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der Schifffahrt nothwendige Anordnungen können im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung getroffen werden.

§ 21. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischerei-Aufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeugen haben der Königliche Ober-Fischmeister die Deutsche Kriegsflagge mit einem blauen Anker im linken unteren Felde und zu beiden Seiten dieses Ankers die Buchstaben K. F. (Königliche Fischerei) in rother Farbe und eine Gösch mit den Deutschen Farben, in deren weißem Felde sich dieselben Abzeichen

befinden, und die übrigen Königlichen Fischerei-Aufsichts-Beamten nur die Flagge oder die Gösch zu führen, die sie nach ihrem Ermessen im geeigneten Augenblick zu hissen haben. Daneben können auf dem Haff der Königliche Ober-Fischmeister eine rothe Signalflagge, in deren weißem Schilde sich der Preußische Adler befindet und einen Wimpel mit Preußischem Adler und die übrigen Königlichen Fischerei-Aufsichtsbeamten nur eine solche Flagge oder Wimpel führen.

Bei Nacht tritt an Stelle der Flagge &c. eine rothe Signallaterne.

Die von Privaten oder Genossenschaften angestellten Aufseher führen eine von dem Regierungs-Präsidenten näher zu bestimmende Flagge.

Die Führer von Fahrzeugen, welche von Fischereibeamten oder Aufsehern angerufen werden, oder welchen durch wiederholtes Hissen, Herablassen und Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, haben sogleich die Segel zu streichen oder mit dem Rudern einzuhalten und beizulegen.

Ueberhaupt hat, wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, dem Rufe Folge zu geben und, namentlich auch auf dem Eise, nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 23. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Binnengewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 24. Die in dieser Verordnung dem Regierungs-Präsidenten übertragenen Befugnisse werden für die dem Regierungsbezirk Danzig angehörigen Theile des Frischen Haffs durch den Regierungspräsidenten zu Königsberg wahrgenommen.

§ 25. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 11. Mai 1877 (Gesetz-Samml. S. 141) und vom 9. Juni 1884 (Gesetz-Samml. S. 294), betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Preußen und betreffend die Abänderung dieser Verordnung, außer Kraft gesetzt.

Die bestehenden provinzialrechtlichen Vorschriften über das Eigenthum der Gewässer oder die Grenzen der Fischereiberechtigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 8. August 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Lucius.

13. Verordnung, betreffend Schonreviere in der Linau.

(Amtsblatt 1887, Seite 246.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden hierdurch

1. die kleine Linau von der großen Linau bis zu der Scharpau-Rehwalde'r Brücke,
2. in der großen Linau, die Strecke 100 m südlich von der Südspitze der Insel bei Reyershorst bis 100 m nördlich von der Nordspitze derselben Insel

zu Laichschonrevieren erklärt.

Unter Bezugnahme auf die §§ 29 ff. des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 wird dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den gedachten Laichschonrevieren zu allen Zeiten jede Art des Fischfanges untersagt ist und Uebertretungen in dieser Beziehung der durch den § 50 des bezeichneten Gesetzes angedrohten Strafe bis zu 150 Mark beziehungsweise Haft unterliegen.

Danzig, den 19. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

14. Verordnung, betreffend Laichschonreviere im Kreise Carthaus.

(Amtsblatt 1887, Seite 342.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden folgende Gewässerstrecken im Kreise Carthaus für die Dauer von zehn Jahren vom 1. Januar 1888 ab bis zum 31. Dezember 1897 zu Laichschonrevieren erklärt:

1. Das nördliche Schonrevier, in Größe von 4 ha, umfaßt den nördlichen Theil des Wengorzin-Sees und einen Theil des aus dem Gowidlino-See kommenden Stolpe-Flusses.

   Die Nordgrenze liegt 150 m stromaufwärts vor Einmündung der Stolpe in den Wengorzin-See, die Südgrenze wird durch eine Linie gebildet, deren Endpunkte auf dem westlichen Ufer des Wengorzin-Sees 300 m, auf dem östlichen Ufer in krummer Linie gemessen 400 m vom Einfluß der Stolpe entfernt liegen.

2. Das südliche Schonrevier, in Größe von 2,5 ha, umfaßt den südöstlichsten Theil des Wengorzin-Sees, dessen Verbindung mit dem unteren Gustinsch-See und den nördlichsten Theil des letztgenannten Gewässers.

   Die Nordgrenze wird gebildet durch eine Linie, deren Endpunkte auf dem südöstlichen Ufer des Wengorzin-Sees 100 m, auf dem südwestlichen Ufer 300 m vom Einfluß aus dem unteren Gustinsch-See entfernt sind; sodann erstreckt sich das Laichschonrevier auf die Verbindung der genannten beiden Seen und in den Gustinsch-See gegen Süden bis zu einer Linie, deren Endpunkte auf dem östlichen Ufer

des Gustinsch-Sees 100 m, auf dem westlichen Ufer 75 m, vom Ausfluß aus diesem See nach dem Wengorzin-See hin entfernt sind.

Unter Bezugnahme auf die §§ 29 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den gedachten beiden Laichschonrevieren zu allen Zeiten jede Art des Fischfanges untersagt ist, und bezügliche Uebertretungen der durch den § 50 des bezeichneten Gesetzes angedrohten Strafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft unterliegen.

Danzig, den 21. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

16. Verbot der Anwendung von Speeren bei dem Fischfange.

(Amtsblatt 1887, Seite 349.)

Nach § 12 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 354), betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Westpreußen, ist bei dem Fischfange die Anwendung von Speeren in Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischerei-Gewässern verboten.

Für das Gebiet der Küstenfischerei kann jedoch die Anwendung von Speeren zum Aalfang, nöthigenfalls unter gewissen Beschränkungen, von dem Regierungs-Präsidenten in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit ausnahmsweise gestattet werden.

Von dieser Ermächtigung will ich hierdurch in der Weise Gebrauch machen, daß in dem zum Regierungsbezirke Danzig gehörigen Gebiete der Küstenfischerei in der Zeit vom 15. Oktober, Morgens 6 Uhr bis zum 14. April, Abends 6 Uhr die Anwendung von solchen Speeren zum Aalfang gestattet ist, welche nur mit einer Spitze ohne Widerhaken und nöthigenfalls mit zwei federnden Seitentheilen versehen sind. Verboten ist dagegen die Anwendung jeglicher Art von Aalspeeren mit mehreren Spitzen und Zinken.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des § 22 der Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen.

Danzig, den 25. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Abschnitt VIII.

Landwirthschaft.

1. Verpflichtung zum Raupen der Bäume.

(Amtsblatt 1854, Seite 271.)

In Gemäßheit des § 347 sub 1 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 wird in Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hiermit angeordnet, daß ein jeder Besitzer von Grund-

stücken mit Baumanpflanzungen verpflichtet ist, binnen einer von den Königlichen Landraths-Aemtern resp. dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Danzig und dem Königlichen Polizei-Director in Elbing alljährlich näher zu bestimmenden Frist das Vertilgen der Raupen auf solchen Grundstücken zu bewirken.

Wer das Raupen in der festgesetzten Frist nicht bewirkt, wird mit einer Geldbuße von 1 bis 20 Thlr. bestraft.

Danzig, den 12. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2. Schädliche Insecten

(Amtsblatt 1878, Seite 175)

Das in den letzten Jahren vielfach vorgekommene Auftreten schädlicher Insekten, insbesondere von Raupen, Käfern und Käferlarven auf Obst- und anderen Bäumen und Pflanzen, giebt uns Veranlassung, die in unserm Amtsblatte Jahrgang 1854 Seite 271 unter Nr. 238 publicirte Polizeiverordnung vom 12. October 1854 in Erinnerung zu bringen, durch welche angeordnet ist, daß ein jeder Besitzer von Grundstücken mit Baumpflanzungen verpflichtet ist, binnen einer von den Königlichen Landrathsämtern bezw. den Königlichen Polizei-Directionen zu Danzig und Elbing alljährlich näher zu bestimmenden Frist, das Vertilgen der Raupen, zur Vermeidung einer Geldbuße von 3 bis 60 Mk., auf seinen Grundstücken zu bewirken.

Gleichzeitig machen wir hierbei auf zwei Feinde des Obstbaues noch besonders aufmerksam, welche in den letzten Jahren den Obstbäumen, insbesondere den Aepfel-, Birnen- und Pflaumen-Bäumen, sehr erheblichen Schaden zugefügt und auch in diesem Jahre die Hoffnung auf eine reiche Ernte sehr beeinträchtigt haben.

Es sind dies die Raupen des Frostspanners und die Obstmaden. Die Raupe des Frostspanners (Acidalia brumaria) spinnt keine Nester und entzieht sich deshalb dem ungeübten Auge, bis der Schaden durch Zerfressen der ersten Blättchen und Blüthen-Knospen sichtbar wird. Die 15 Millim. (7 Linien) lange, grüne Raupe hat 3 gelbe Streifen und einen braunen Kopf; sie verpuppt sich Anfangs Juni an den Obstbäumen unter der Erde zu einer hellbraunen Puppe. Im November und December entwickeln sich kleine Schmetterlinge. Das 9 Millim (4 Linien) lange nnd 28 Millim. (13 Linien) breite Männchen, mit graubraunen Ober- und helleren Unterflügeln, fliegt in der Dämmerung selbst bei Frost umher; während die graubraunen Weibchen, mit verkümmerten Flügeln, an den Stämmen emporkriechen und hoch in den Zweigen an den Knospen ihre zahlreichen Eier ablegen, die sich in dem ersten Frühjahr, mit dem Entwickeln der Knospen und Blüthen, in die gefräßigen kleinen Raupen umwandeln.

Gegen diese überaus schädlichen Insekten schützt man die Obstbäume am sichersten, wenn vom Ende October bis Mitte Dezember die Stämme der Bäume auf einem straff umgelegten handbreiten Zeugstreifen mit Theer bestrichen werden und dieser Anstrich von 5 zu 5 Tagen erneuert wird. Hier kleben die flügellosen Weibchen fest und kommen um.

Zum Schutze gegen die Obstmade Apfelwickler (Tortrix pomona) welche zwar die Gesundheit der Obstbäume selbst nicht beeinträchtigt, aber häufig die ganze Ernte vernichtet, ist vor Allem das sorgsamste Auffammeln

und Vernichten der unreif abgefallenen Früchte erforderlich, weil in diesen vorzugsweise die blaßrothgelbe, nackte Raupe sich vorfindet. Erst im Herbste geht sie heraus, um sich zwischen den Rindenspalten einzuspinnen und als hellbraune Puppe zu überwintern; wird im Monat October ein Zeugstreifen um die Bäume befestigt, so spinnen die Raupen sich in Menge dahinter ein, und es können alsdann bis Mitte März die Puppen abgesammelt und getödtet werden.

Danzig, den 2. October 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3. Maßregeln gegen die Reblaus.

a. (Amtsblatt 1878, Seite 202.)

In Gemäßheit der von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlassenen vorläufigen Instruktion vom 6. April d. J., zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1878 (Gesetz-Sammlung Seite 129) und unter Hinweis auf die im Amtsblatte Nr. 41 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen vom 1. d. M., betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix), machen wir Folgendes zur Nachachtung bekannt:

1. Das Gesetz versteht unter dem Ausdruck „ein zur Rebkultur benutztes Grundstück" nicht etwa eine durch das Grundbuch, Flurbuch, Kataster u. s. w. bestimmt bezeichnete und begrenzte Grundfläche, sondern jede thatsächlich mit Reben bepflanzte Bodenfläche, gleichviel welchen Umfang dieselbe hat, und wie sie begrenzt ist.
2. Nach § 3 des Gesetzes kann von der Ortspolizeibehörde vorläufig das Verbot ausgesprochen werden, daß „Reben und Rebtheile, sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von dem bezüglichen Grundstücke abgegeben oder überhaupt entfernt werden." (§ 1--1 des Gesetzes).

   Diese Anordnung kann schriftlich oder mündlich geschehen, doch ist hiervon dem Herrn Ober-Präsidenten unverzüglich Anzeige zu erstatten.
3. der § 5 des Gesetzes bestimmt:

   „Jeder Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen."

   Die Ortspolizeibehörden werden hierdurch angewiesen, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer Infection oder eines Verdachts derselben, unter Angabe der zum Grunde liegenden Thatsachen und etwaigen Ermittelungen, dem Herrn Ober-Präsidenten ungesäumt und unmittelbar, eventl. unter Benutzung des Telegraphen, gleichzeitig aber auch der Königlichen Regierung, je eine besondere Anzeige zu machen.

Danzig, den 7. October 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

b. (Amtsblatt 1880, Seite 141.)

Nach Artikel 3 der internationalen Konvention vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend (Reichsgesetzblatt Nr. 4

Jahrgang 1880), bedarf es Behufs der ungehinderten Einführung der zum internationalen Verkehr zugelassenen, in Artikel 2 Absatz 2 und 5 benannten vegetabilischen Gegenstände über die Grenze eines der, der Konvention beigetretenen Staaten einer Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Artikel 3.

Bis dahin, wo Seitens der Reichsbehörden die erforderlichen Anordnungen Behufs Ausführung der internationalen Konvention werden erlassen werden, haben die Herren Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten durch Erlaß vom 1. Juni d. J. angeordnet, daß die Ausstellung solcher Atteste auf Antrag der Betheiligten von den Orts-Polizeibehörden zu bewirken ist, denen es überlassen bleibt, sich erforderlichen Falls die nöthige Kenntniß über das Zutreffen der zu bescheinigenden Verhältnisse zu verschaffen.

Danzig, den 11. Juni 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4. Polizei-Verordnung, betreffend die Körung der Privat-Deckhengste.

(Amtsblatt 1887, Seite 232.)

Auf Grund der §§ 137 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird für den Umfang der Provinz Westpreußen unter Zustimmung des Provinzialraths und unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 16. August 1879 und 7. März 1881 Folgendes verordnet:

§ 1. Zur Bedeckung fremder Stuten gegen Entgelt dürfen Privathengste nur verwendet werden, wenn für dieselben ein Erlaubnißschein von der Körungskommission ausgestellt ist (§ 10).

§ 2. Für jeden Kreis wird eine Körungskommission gebildet.

Es bleibt indessen den Kreisen, in welchen eine genügende Zahl von Privathengsten nicht vorhanden ist, überlassen, sich mit einem benachbarten Kreise zu einem gemeinsamen Körungsbezirke zu vereinigen und die erforderlichen Verabredungen wegen Wahl der Mitglieder der Körungskommission (§ 3) zu treffen.

§ 3. Jede Körungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern. Es wird je ein gemeinschaftlicher Vorsitzender bestellt für die Körungskommissionen:

1. des Regierungsbezirks Danzig,
2. der auf dem rechten Ufer der Weichsel gelegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder (einschließlich der auf dem linken Ufer der Weichsel gelegenen Theile der Kreise Marienwerder und Thorn),
3. der auf dem linken Weichselufer gelegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder.

Die Vorsitzenden und für jeden ein Stellvertreter werden von dem Centralverein Westpreußischer Landwirthe auf 6 Jahre, die übrigen Mitglieder sowie für jedes mindestens ein Stellvertreter von den Kreisausschüssen

Anmerk. Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

auf 3 Jahre gewählt. Die Mitgliedschaft dauert bis zur Wahl des Nachfolgers fort. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist erforderlichen Falles für die Dauer derselben ein Ersatzmann zu wählen.

§ 4. Der Vorsteher des betreffenden Landgestüts hat das Recht, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Körungskommission Theil zu nehmen; zu diesem Zwecke sind ihm die Körungstermine rechtzeitig vorher mitzutheilen.

Außerdem muß bei jedem Körungstermine ein beamteter Thierarzt oder, im Falle der Behinderung, ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen werden, welcher ebenfalls eine berathende Stimme hat.

§ 5. Die Körungen sind möglichst in den beiden letzten Monaten jedes Jahres abzuhalten. Die Vorsitzenden der Kommissionen setzen nach Verständigung mit den betreffenden Landräthen die Termine und Orte fest, und sind dieselben von den Landräthen, welche auch die für das Geschäft erforderlichen Vorbereitungen treffen, öffentlich bekannt zu machen.

§ 6. Die Körungskommission beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

§ 7. Die Beschlüsse der Kommission werden den Betheiligten im Körungstermine mit Gründen eröffnet und in der in Anlage A. angegebenen Form protokollirt. Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und demnächst abschriftlich dem Landrathe einzureichen, welcher für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Hengste und des Standortes derselben zu sorgen hat.

§ 8. Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit der Körung erkrankt oder erst nach der Körung von dem Besitzer erworben sind, kann auf Antrag und Kosten der Besitzer eine Nachkörung stattfinden.

Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Kommission anzubringen, welcher darüber zu befinden und eintretendenfalls den Termin für die Nachkörung anzusetzen hat.

§ 9. Die zur Deckung zuzulassenden Hengste müssen das dritte Jahr vollendet haben und von erblichen Fehlern, namentlich von Koller, Dampf, Kreuzlähmung, Mondblindheit, Staar, Spath, Schale, Strahlenkrebs, Hasenhacke u. s. w. frei, sowie nach ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit zur Zucht geeignet sein.

§ 10. Die Besitzer der zur Deckung zugelassenen (angekörten) Hengste erhalten einen nach dem Formular B. für ein Jahr ausgestellten, von dem Vorsitzenden der Kommission unterzeichneten Erlaubnißschein. Ein nicht zur Deckung zugelassener (abgekörter) Hengst kann im nächsten Jahr der Kommission wieder vorgestellt werden.

§ 11. Für jeden angekörten Hengst sind das erste Mal 10 Mark, jedes spätere Jahr 5 Mark, für jeden abgekörten Hengst 3 Mark an Gebühren zu entrichten. Für Nachkörungen (§ 8) werden außer den Kosten des Termins Gebühren nicht erhoben.

§ 12. Die Vorsitzenden der Körungskommissionen erhalten 9 Mark Tagegelder und an Reisekosten für das Kilometer Landweg 40, für das Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff 10 Pfg. Die zugezogenen Thierärzte erhalten die ihnen nach ihrer amtlichen Stellung zukommenden Tagegelder und Reisekosten.

Zur Bestreitung dieser und der sonst etwa erwachsenden Kosten dienen

die im § 11 erwähnten Gebühren. Aus dem etwa verbleibenden Reste — für den ganzen Regierungsbezirk zusammengerechnet — können die von den Kreisausschüssen gewählten Mitglieder Entschädigungen nach der Festsetzung des betreffenden Regierungs-Präsidenten erhalten, welcher überhaupt die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Rechnungswesens zu treffen hat.

§ 13. Jeder angekörte Hengst ist der Regel nach während der Deckzeit an dem vom Besitzer im Körungstermine angegebenen Standorte zu belassen. Eine etwaige Aenderung des Standortes ist dem Landrath mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, bevor der betreffende Hengst auf dem neuen Standorte zum Decken verwendet wird.

§ 14. Die Besitzer der angekörten Hengste haben Deckregister nach dem Muster C. zu führen, dieselben mindestens 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Körungskommission sowie dem Landrath zur Einsicht vorzulegen.

§ 15. Uebertretungen des § 1 werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 30 Mark, Uebertretungen des § 13 Satz 2 und des § 14 mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark geahndet.

§ 16. Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Danzig, den 11. August 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Abschnitt IX.

Forst- und Jagd-Polizei.

1. Transport von Wild und Holz, Legitimation.

a. (Amtsblatt 1854, Seite 120.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — über die Polizeiverwaltung — setzen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes zur Ergänzung der Vorschriften im § 39 Tit. I und § 28 Tit. IV der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805 fest, daß jeder Transport von Holz und Wildpret, auch wenn der Gegenstand nicht zum Verkaufe bestimmt ist, mit dem vorgeschriebenen Legitimationsatteste versehen sein muß, sobald derselbe außerhalb der Grenzen des Forstreviers, oder des Guts, aus welchem das Produkt entnommen worden ist, betroffen wird.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat für jeden Wagen oder für jedes andere Transportwerkzeug eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10 Thalern zur Folge.

Danzig, den 25. März 1854.

Königliche Regierung.

b. (Amtsblatt 1856, Seite 30.)

Unter Hinweisung auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizeiverwaltung, setzen wir hierdurch, mit Bezug auf § 39 Tit. I und § 28 Tit. IV der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes fest, daß künftig in allen denjenigen Fällen, in welchen bäuerliche Besitzer aus ihren Waldungen Holz, oder Borke, oder Wild nach anderen Orten transportiren, die Richtigkeit der Unterschrift unter den Holz- oder Wildlegitimationsattesten von den zuständigen Schulzen bescheinigt werden muß.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Confiscation des bezüglichen Produktes bis zum Werthe von zehn Thalern oder eine Geldstrafe bis zur Höhe von zehn Thalern zur Folge.

Danzig, den 10. Februar 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2. Verkauf von Wild und Holz, Legitimation.

(Amtsblatt 1855, Seite 78.)**)

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, setzen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes fest, daß derjenige eine Polizeistrafe bis zur Höhe von 10 Thlr., oder, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat, welcher auf dem platten Lande, oder im Städten, in denen keine Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird und sonach keine Thiercontrolle stattfindet, Holz oder Wild von Personen erwirbt, die sich nicht durch ein, in der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen, vom 8. Oktober 1805, Tit. I § 39 vorgeschriebenes Attest auszuweisen im Stande sind.

Danzig, den 30. März 1855.

Königliche Regierung.

3. Polizei-Verordnung, betreffend die Schonzeit des Wildes.

(Amtsblatt 1873, Seite 45.)

Um die Kontrolle darüber, ob die im § 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) hinsichtlich der Schonung des weiblichen Roth-, Dam- und Rehwildes enthaltenen Vorschriften beobachtet werden, zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß wenigstens bei dem im unzerlegten Zustande zur Versendung oder zum Verkaufe kommenden Roth-, Dam- und Rehwilde das Geschlecht desselben noch mit Sicherheit erkennbar und nicht durch Entfernung aller oder einiger seiner wesentlichen äußeren Merkmale verdunkelt sei.

Wir verordnen daher hiermit auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) für den ganzen Umfang unseres Bezirkes, was folgt:

§ 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit des weiblichen Roth-, Dam- und Rehwildes unzerlegtes Roth-, Dam-

---

**) Diese drei Verordnungen sind nur bezüglich des Transports von Holz, nicht des Wildprets, aufgehoben. (s. § 7 der Polizei-Verordnung vom 23. März 1884.)

und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet oder den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde confiscirte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 alinea 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 vorgeschriebenen Weise nachgewiesen wird, daß es in den im § 3 a. a. O. gedachten Ausnahmefällen erlegt worden ist.

Wegen des Wildlegitimations-Attestes bringen wir unsere Polizei-Verordnungen vom 25. März 1854 (Amtsblatt S. 120) und vom 10. Februar 1856 (Amtsblatt S. 30) in Erinnerung.

Danzig, den 15. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf von Holzpflänzlingen.

(Amtsblatt 1874, Seite 261.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die Polizeiverwaltung, verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

Wer wilde Holzpflänzlinge verfährt oder zum Verkauf anbietet, ohne sich durch ein in der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805 Titel 1 im § 39, also lautend:

> Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke soll nicht ohne Attest des betreffenden Königlichen Revier-Forstbedienten, wenn aber dergleichen aus städtischen, adeligen oder anderen Privat- und Unterthanen-Haiden kommt, nicht ohne Attest des Waldeigenthümers oder Gutsbesitzers oder dessen Stellvertreters oder des angesetzten Waldaufsehers, imgleichen Wildpret nicht ohne Attest des Jagdberechtigten in eine Stadt oder ein Dorf zum Verkauf gebracht oder außer dem Gute des Privat-Waldeigenthümers verfahren werden, in welchem Atteste der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber des Holzes, der Borke oder des Wildprets anerkannt und dessen Name, Stand und Wohnort enthalten, auch die Anzahl mit Buchstaben und nicht mit Zahlen genau eingeschrieben sein muß,

vorgeschriebenes Legitimationsattest als rechtmäßigen Inhaber der Pflänzlinge ausweisen zu können, oder wer wilde Holzpflänzlinge von Personen erwirbt, welche sich durch ein Attest der vorgedachten Art nicht auszuweisen vermögen, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. oder entsprechende Haftstrafe.

Danzig, den 24. September 1874.

Königliche Regierung.

5. Polizei-Verordnung, betreffend das Betreten der Forst außerhalb der Wege.

(Amtsblatt 1876, Seite 129.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265) wird hiermit zum Schutz der Waldungen des diesseitigen Bezirks und zwar sowohl der Königlichen als auch der Gemeinde-, Institut- und Privatwaldungen Nachstehendes verordnet:

Wer trotz des an ihn persönlich erlassenen Verbotes des Eigenthümers einer Forst beziehentlich dessen Forstbeamten, die Forst außerhalb der öffentlichen, durch dieselbe führenden Wege zu betreten, die Forst dennoch betritt, wird für jeden Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von einer bis zu dreißig Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Danzig, den 4. Juni 1876.

Königliche Regierung.

6. Verordnung, betreffend die Verhütung von Waldbränden.

(Amtsblatt 1881, Seite 145.)

Nachstehende gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und des Forst- und Feldpolizeigesetzes vom 1. April 1880 werden wegen der in letzter Zeit überhand nehmenden Waldbrände in Erinnerung gebracht.

I. aus dem Strafgesetzbuche:

§ 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Grundstücke entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Lage und Beschaffenheit nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhandeu, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

II. **aus dem Feld- und Forstpolizeigesetze:**

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuches eigene Torfmoore, Haidekraut oder Bülten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig behandelt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestatteter Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher, in Königlichen Forsten dem Forstbeamten, Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46. Mit Geldstrafe von 10 bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rotthecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt.

Schließlich wird noch auf die Vorschriften im Titel I. § 21 und Titel IV. § 8 der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzedistrict aufmerksam gemacht:

nach welchen die in den Wäldern beschäftigten Holzhauer, sowie die Hirten, welche Vieh in die Waldungen treiben und daselbst weiden, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende September bei einer Geldstrafe von 15 Mark oder achttägigem Gefängniß kein Feuerzeug bei sich führen dürfen, und bei gleicher Strafe auch das Tabakrauchen in den Wäldern für den gleichen Zeitraum verboten ist.

Danzig, den 3. Juni 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

7. Polizei-Verordnung zur Ausführung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

(Amtsblatt 1884, Seite 88.)

In Ausführung des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) und des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G.-S. S. 222), sowie behufs übersichtlicher Zusammenstellung der neben diesen Gesetzen maßgebenden forstpolizeilichen Vorschriften verordne ich auf Grund der §§ 73, 76 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Westpreußen was folgt:

Zu § 13 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

§ 1. Die Nachtweide, d. h. die Weide in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist in Wäldern und auf uneingefriedigten Grundstücken untersagt.

Wenn die Nachtweide auf uneingefriedigten Grundstücken nach besonderen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht zu entbehren ist, so kann sie durch die Ortspolizeibehörde unter gleichzeitiger Anordnung der zum Schutz gegen Beschädigungen und etwaigen Mißbrauch erforderlichen Maßregeln gestattet werden.

Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu befürchten ist, muß das zur Weide aufgetriebene Vieh an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden. Der Auftrieb des Viehes zur Weide auf nicht eingefriedigten Wegen, welche nicht so breit angelegt sind, daß das Vieh von der Beschädigung der angrenzenden Fluren abgehalten werden kann, unterliegt der Regelung durch die zuständige Ortspolizeibehörde.

Mehrere zur Hütung auf bestimmten Grundstücken Berechtigte dürfen das Vieh, soweit nicht ein Recht zum Einzelnhüten erworben ist, nur in einer Heerde unter der Aufsicht eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Hirten weiden lassen. Die Zahl der Hirten ist die Ortspolizeibehörde festzusetzen befugt.

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mark bestraft.

Zu § 34 desselben Gesetzes.

a. Vögel.

§ 2. Untersagt ist das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vögel, sofern es nicht zu wissenschaftlichen Zwecken geschieht:

Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Sprosser, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Dompfaff, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Mandelkrähe, Saatkrähe, Fliegenschnäpper, Kuckuck, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalke) und Eule (mit Ausnahme des Uhu).

Ein Gleiches gilt von dem Ausnehmen der Eier und dem Zerstören der Nester dieser Vögel.

Das Feilhalten dieser Vögel auf Märkten ist bei Vermeidung der im § 149 Nr. 6 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (Reichs-Ges.-Bl. pro 1883 S. 238) angedrohten Strafe untersagt.

b. Wanderheuschrecke. Kartoffel- (Kolorado-) Käfer.

1. Jeder Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber eines Grundstücks ist verpflichtet, von dem ihm bekannt gewordenen Vorkommen

der Wanderheuschrecke,
des Kartoffel- (Kolorado-) Käfers,
deren Eier, Larven oder Puppen,

auf seinem Grundstücke der Ortspolizeibehörde oder, wenn dieselbe nicht innerhalb des betreffenden Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes ihren Sitz hat, dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher ungesäumt Anzeige zu erstatten, welcher letztere in diesem Falle sofort die Ortspolizei-Behörde zu benachrichtigen hat.

2. Auf Anordnung des Landraths oder der Ortspolizei-Behörde und nach Maßgabe derselben haben die zu 1 genannten Personen die Durchsuchung ihrer Grundstücke nach der Wanderheuschrecke bezw. dem Kartoffelkäfer, deren Eier, Larven und Puppen, entweder selbst oder durch andere geeignete Personen sorgsam auszuführen und von dem Ergebniß Anzeige zu erstatten. Ebenso ist den mit der Ermittelung beauftragten Personen die Durchsuchung der Grundstücke zu gestatten und denselben zur Erreichung ihres Zweckes alle den Umständen entsprechende Beihülfe zu leisten.

3. Die etwa gefangenen Wanderheuschrecken und Kartoffelkäfer, deren aufgefundene Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu vernichten und zu vergraben oder zu verbrennen.

Die Aufbewahrung im lebenden Zustande ist verboten.

4. Die behufs der Vertilgung oder Verhinderung der Weiterverbreitung von den zu 2 genannten Behörden erlassenen Anordnungen wegen des Umpflügens oder der Absperrung von Grundstücken sind zu befolgen.

c. Klee- und Flachs-Seide, Wucherblume.

Unberührt bleiben von der gegenwärtigen Verordnung: die für den Regierungsbezirk Marienwerder zur Vertilgung der Klee- und Flachs-Seide in der Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1876 (Amtsbl. S. 145) und die für den Kreis Marienburg in der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1878 zur Vertilgung der Wucherblume getroffenen Anordnungen.

Zu § 40 desselben Gesetzes.

§ 3. Wer auf Königlichen Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits-Nutzungsberechtigter oder Einmiether eine Nutzung ausüben will, muß alljährlich vor Beginn derselben bei dem zuständigen Forstbeamten einen auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein lösen.

Dieser Legitimationsschein, auf welchem die Grundstücke, in welchen, und die Wochentage, an welchen die Nutzung ausgeübt werden darf, sowie die Dauer der Nutzungsperiode und die Transportmittel, auf welche der Berechtigte beschränkt ist, anzugeben sind, darf an Fremde niemals, an die Hausangehörigen bezw. Arbeiter nur dann überlassen werden, wenn diese die Nutzung für den Berechtigten ausüben.

Vorstehendes gilt auch für andere als Königliche Waldungen, soweit hier die Lösung eines Legitimationsscheines üblich ist.

Zu § 43 desselben Gesetzes.

§ 14. Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, sowie unverarbeitete Peitschen- und Spazierstöcke, Band- und Dachstöcke, Weideruthen, Reiser, Baumrinde, Wurzeln, grüne Baumzweige, Maien, Weihnachtsbäume, Baum- oder Buhnenpfähle, Faschinen, Strauchbesen, Reifstöcke, Bohnen- und Hopfenstangen, sowie Laub in eine Stadt oder ländliche Ortschaft einbringt oder überhaupt verfährt, muß, sofern der Transport nicht lediglich von dem Orte, wo der Gegenstand gewachsen ist, nach dem Wohnorte oder Wirthschaftshofe des Wald- zc. Eigenthümers geschieht, mit einem Ursprungsattest des zuständigen Forstbeamten oder des Ortsvorstehers versehen sein. Das Ursprungs-Attest muß enthalten:

1. Stand, Namen und Wohnort desjenigen, welcher das Holz zc. verfährt,
2. genaue Bezeichnung des Holzes zc. nach Gattung, Menge oder Zahl mit Worten,
3. Dauer der Gültigkeit des Attestes,
4. Datum der Ausstellung und Unterschrift des Ausstellers.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark — soweit nicht die strengeren Strafen des § 44 des oben angeführten Gesetzes verwirkt sind — wird bestraft, wer in Wäldern außerhalb der öffentlichen Wege bei trockener Jahreszeit, insbesondere vom 1. Mai bis Ende September raucht.

Zu § 1 des Gesetzes vom 15. April 1878 betreffend den Forstdiebstahl.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu 2 Mark wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnißschein des Waldeigenthümers, dessen Stellvertreters oder Beamten erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 7. Alle bisher in Bezug auf die Feld- und Forstpolizei erlassenen Polizei-Verordnungen, insbesondere

die für die Provinz Westpreußen erlassenen Polizei-Verordnungen

vom 17. März 1877, betreffend die Vertilgung der Wanderheuschrecke (Amtsblatt Danzig S. 81, Amtsblatt Marienwerder S. 94) und vom 26. September 1877, betreffend die Vertilgung des Kolorado-Käfers (Amtsblatt Danzig S. 208, Amtsblatt Marienwerder S. 227);

die für den Regierungsbezirk Danzig erlassenen Polizei-Verordnungen

vom 8. März 1843 (Amtsblatt S. 40), vom 7. Oktober 1867) (Amtsblatt S. 361), vom 22. August 1873 (Amtsblatt S. 130), vom 12. Oktober 1854 (Amtsblatt S. 271), vom 23. Dezember 1868 (Amtsblatt pro 1869 S. 5) und vom 11. Dezember 1874 (Amtsblatt S. 300);

die für den Regierungsbezirk Marienwerder erlassenen Polizei-Verordnungen

vom 20. März 1848 (Amtsblatt S. 64), vom 28. November 1856 (Amtsblatt S. 333), vom 18. Juli 1862 (Amtsblatt S 118), vom 16. Oktober 1867 (Amtsblatt S. 284) und vom 11. August 1869 (Amtsblatt S. 172) werden aufgehoben.

Dasselbe gilt bezüglich der nachfolgenden Polizei-Verordnungen, soweit sie sich auf den Transport von Holz beziehen, nämlich:

im Regierungsbezirk Danzig

vom 25. März 1854 (Amtsblatt S. 120), vom 30. März 1855 (Amtsblatt S. 78) und vom 10. Februar 1856 (Amtsblatt S. 30);

im Regierungsbezirk Marienwerder

vom 4. August 1815, 15. Dezember 1818, vom 22. Mai 1829 (Amtsblatt S. 221), vom 24. Februar 1837 (Amtsblatt S. 77), vom 3. März und 15. August 1838 (Amtsblatt S. 89 und 300), vom 27. Oktober 1840 (Amtsblatt S. 342), vom 13. Januar 1844 (Amtsblatt S 14), vom 9. Dezember 1851 (Amtsblatt S. 300), vom 1. September 1856, (Amtsblatt S. 229), vom 18. März 1857 (Amtsblatt S. 88) und 5. Oktober 1867 (Amtsblatt S. 260).

Die in diesen Polizei-Verordnungen bezüglich des Transports und Einbringens von Wildpret enthaltenen Vorschriften bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Danzig, den 23. März 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Abschnitt X.

Anhang a.

1. Gesinde-Ordnung vom 10. November 1810.

I. Vom gemeinen Gesinde. § 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine gewisse Zeit, sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

§ 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§ 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§ 4. Doch kann der Mann, wenn das angenommene Gesinde (d. h. nur weibliche) nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

§ 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.

§ 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung des Vormundes sich nicht vermiethen.

§ 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienst gehen.

§ 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen der §§ 6 und 7

auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft, erforderlich.

§ 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§ 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§ 11. Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miethskontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§ 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von 1 bis 10 Thalern an die Armenkasse des Orts verwirkt.

II. Gesindemäkler. § 13. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Ortes bestellt und verpflichtet worden ist.

(Siehe §§ 1, 35, 38, 40, 148 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und Ministerialinstruktion vom 21. Juli 1869.)

§ 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienst kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§ 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind.

§ 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§ 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erste Mal mit 5 bis 10 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§ 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Personen getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§ 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§ 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erste Mal 5 bis 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen.

Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind. (Siehe § 266 des Strafgesetzbuches.)

§ 21. Polizeiobrigkeiten, welche Gesindemäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen. (Siehe § 186 der Gewerbeordnung.)

III. Schließung des Miethsvertrages. § 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§ 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.

§ 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§ 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§ 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§ 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§ 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.

§ 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höheren Lohn miethen muß.

§ 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§§ 28 und 29) von seinem Lohn abziehen und der anderen Herrschaft zustellen

§ 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von dem zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes, als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

IV. Lohn und Kost des Gesindes. § 32. Der Lohn, das Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes, ohne Ausnahme, hängt blos von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§ 33. Insofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde, was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizeiobrigkeit des Orts.

§ 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§ 35. Alle provinziellen oder örtlichen, auf Gesetzen oder Herkommen beruhenden Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkt an durchaus nicht mehr verbindlich.

§ 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§ 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohnes und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigen-

thümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizeiobrigkeit, wie § 33, über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§ 38. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§ 39. Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

V. Dauer der Dienstzeit. § 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Betrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach § 112 aufgekündet werden.

§ 41. Ist nichts besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

VI. Antritt des Dienstes. § 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Juli und Oktober jedes Jahres, insofern nicht ein Anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§ 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von 5 Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraphen angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

§ 44. Die gesetzlichen, oder nach § 43 auf landesüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider den Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

§ 45. Nach einmal gegebenem oder genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§ 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§ 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gesinde ebenso schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§§ 160 ff.)

§ 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§§ 177 ff.)

§ 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§ 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§ 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. (§ 167.)

Bleiben diese fruchtlos, und ist die Herrschaft dadurch genöthigt, einen anderen Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf 2 bis 10 Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§ 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§ 136 bis 140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurückzuzahlen.

§ 53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

§ 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§ 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

VII. Pflichten des Gesindes in seinen Diensten. § 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§ 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§ 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§ 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen oder nach § 58 in ihr Aufgenommenen diese Dienste gebrauchen sollen.

§ 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeit lang daran verhindert wird.

§ 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig ist, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§ 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von Anderen vertreten zu lassen.

§ 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§ 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§ 65. Fügt das Gesinde der Herrschaft vorsätzlich oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§ 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§ 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 68 Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§ 69. Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohne, noch aus anderen Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

VIII. Außer seinen Diensten. § 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu fördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§ 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§ 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§ 73 Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§ 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§ 75 Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§ 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§ 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es keine gerichtliche Genugthuung fordern. (Siehe Strafgesetzbuch §§ 185, 192—199.)

§ 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§ 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§ 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch

Gefängniß oder öffentliche Strafbarkeit nach den Grundsätzen des Kriminalrechts geahndet werden.

§ 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselbe durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

IX. Pflichten der Herrschaft. § 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§ 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizeiobrigkeit, wie § 33, über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§ 84 Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe fleißig dazu anhalten.

§ 85. Sie muß ihm nicht mehrere, noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§ 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§ 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§ 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sie anzunehmen vermögen und nach den Gesetzen schuldig sind.

§ 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrag der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen.

§ 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§ 91. In dem im § 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§ 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere, also zivilrechtliche Verbindlichkeit der Herrschaft auf für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§ 93. Doch muß sie die davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§ 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen.

§ 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und

auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes so lange, bis dasselbe sich sein Brot selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§ 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden in seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§ 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§ 98. Inwiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer seinem Dienste verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt.

X. Aufhebung des Vertrages durch den Tod. § 99. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§ 100. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§ 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§ 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß das Gesinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, den baaren Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr, noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§ 103. Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.

§ 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§ 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§ 106. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§ 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften der §§ 101 bis 106 Anwendung.

§ 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§ 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohnes bleibt es bei den Vorschriften der Konkursordnung.

XI. Nach vorhergegangener Aufkündigung. § 110. Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§ 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§ 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf sechs Wochen und bei Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein, so mag es dabei für die nächsten fünf Jahre (§ 43) noch sein Bewenden behalten.

§ 113. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am 15. eines jeden Monats statt.

§ 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§ 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§ 116. Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

XII. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft. § 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen: 1. Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§ 118. 2. Wenn es sich beharrlichen (also wiederholten) Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.

§ 119. 3. Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausoffizianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt.

§ 120. 4. Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§ 121. 5. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§ 122. 6. Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§ 123. 7. Wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§ 124. 8. Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§ 125. 9. Wenn es wiederholentlich, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§ 126. 10. Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§ 127. 11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§ 128. 12. Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende Krankheiten zugezogen hat.

§ 129. 13. Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§ 130. 14. Wenn der Dienstbote dem Trunke oder dem Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Ermahnung nicht abläßt.

§ 131. 15. Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§ 132. 16. Wenn der Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

§ 133. 17. Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§ 134. 18. Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§ 135. 19. Wenn das Gesinde in seinem nächst vorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §§ 117 bis 128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorherige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

XIII. Ohne Aufkündigung von Seiten des Gesindes. § 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen: 1. Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit verletzt worden.

§ 137. 2. Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§ 138. 3. Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§ 139. 4. Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§ 140. 5. Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§ 141. 6. Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt, oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisherigen gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden. Hat die Herrschaft mehrere gleichgewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§ 142. 7. Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist.

XIV. Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft. § 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen: 1. Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§ 144. 2. Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-

umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

XV. Von Seiten des Gesindes. § 145. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen: 1. Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§ 146. 2. Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§ 147. 3. Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte.

§ 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§ 149. Wenn die Eltern der Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

XVI. Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist. § 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat. (§§ 117—135, 143, 144.)

§ 151. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann (§§ 145, 146, 147).

§ 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden (§§ 136, 142)

§ 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Kündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§ 154. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohnes anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den bestimmten Ursachen den Dienst verläßt (§§ 136, 142).

§ 155. Geschieht der Austritt nur aus den §§ 143 und 144 enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.

§ 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §§ 117 bis 135, 143 und 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§ 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat und nur aus den §§ 143 und 144 angeführten Gründen entlassen wird.

§ 158. Wenn das Gesinde aus den §§ 145 und 146 angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften der §§ 154 und 155 Anwendung.

§ 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der § 147 bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

XVII. Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung. § 160. Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, angehalten werden.

§ 161. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§ 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§ 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweitiges Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte und weiter hinaus insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne hat begnügen müssen.

§ 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§ 165. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die in §§ 152 ff. bestimmte Vergütung.

§ 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift des § 163 Anwendung.

XVIII. Verlassung des Dienstes. § 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§ 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf 2 bis 10 Thlr. oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§ 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft zurückzuliefern.

§ 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen (§§ 65—69).

XIX. Abschied. § 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

§ 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es polizeiliche Untersuchung beantragen (§ 97.)

§ 173. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet gefunden, so

muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§ 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§ 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§ 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von 1—5 Thaler zum Besten der Armenkasse des Ortes belegt werden.

2. General-Transport-Instruktion.

(Amtsblatt 1816, Seite 157.)

Die Unzulänglichkeit der über den Transport der Verbrecher und Landstreicher vom Zivilstande vorhandenen gesetzlichen Vorschriften und die Verschiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilige Unordnung veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende resp. Zusammenstellung der darüber bestehenden Bestimmungen und nähere Instruktion nothwendig gemacht:

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion gilt für alle, von Polizeibehörden jeder Art angeordnete oder geleitete Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstiger Arrestanten, insofern sie nicht zum Militärstande gehören und daher auf Anordnung einer Militärbehörde transportirt werden, ohne Unterschied, ob sie von einem einheimischen Orte zum anderen, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Inland transportirt werden, insoweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieser einzelnen Transporte folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht gesehen werden kann. (§ 6.)

Sie verbindet alle diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die beim Transport durch Gendarmerie oder anderes Militär eintretenden Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden, dem Befinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

§ 2. Es verbleibt bei der durch die Zirkularverordnungen der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 1. und 10 Oktober 1814 gemachten Anordnung, daß die Justizbehörden die auf ihre Verfügung über die Grenze zu transportirenden Verbrecher jedesmal an die Polizeibehörde zur Vollstreckung des Transports abliefern. Die Polizeibehörden müssen aber auch bei anderen Verbrechern die Transportrequisitionen der Justizbehörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.

§ 4. Auf den Transportstraßen sind in angemessenen Entfernungen von drei bis vier Meilen Transportstationen zu bestimmen und einzurichten, und dazu möglichst Städte und Aemter, oder große Dörfer, so viel thunlich Orte, in welchen Garnisonen oder Gendarmeriestationen sind, zu wählen.

Die Königlichen Regierungen werden verfügen, daß zu jeder Zeit auf den Transportstationen hinlängliche Vorkehr zur sicheren Bewachung, Aufbewahrung und Fortschaffung der Transportaten, mithin sowohl die nöthige Militär- oder Zivilbewachung, als angemessene Gefängnisse und, in Gemäßheit des Direktorialreskriptes vom 12. März 1805, hinreichende Schließgeräthschaften vorhanden sind.

§ 6. Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau gehalten und Nebenwege nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den an der Transportstraße nicht liegenden Orten müssen, unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruktion, auf die nächste Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher wie diese ist, als in welchem Fall sie, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, unmittelbar auf derselben erfolgen.

§ 7. Jeder Transport geht von einer Transportstation zur anderen (§ 4), und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt, in Ansehung der militärischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizeibehörden bleibt indessen unbenommen, nach Maßgabe der Verhältnisse ein für allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer (§ 11) muß jedoch so viel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden.

Ausnahmen vom Wechseln des Transports an einem Etappenorte finden statt, wenn

1. der Transportat an einem zwischen den Stationen liegenden Orte abgeliefert werden soll, oder
2. Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Orts, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten, bis zum obgedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten resp. erstatten und vorschießen (§ 14) muß.

§ 8. Die Anzahl der auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden Individuen hängt von dem alle eintretenden Verhältnisse genau berücksichtigenden Ermessen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, entweder auf besonderen Transporten, oder auf dem nämlichen Transport mit erhöhter Vorsicht transportirt werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie gekommen sind, weiter befördert werden.

Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

I. auf der ordentlichen Post.

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandtniß der Verhältnisse zuläsig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vor-

schriften müssen in einzelnen Fällen nach Maßgabe derselben bestimmt werden.

II. auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zulässig

1. bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;
2. bei Transportaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten (§ 16) wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;
3. wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;
4. wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;
5. wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterwegs eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können und Verhältnisse des § 7 Nr. 2 gedachte Auskunftsmittel nicht gestatten;
6. wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann, und Verstärkung der Begleiter (§ 11) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;
7. wenn ein Transportat unterwegs so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann; und
8. wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1, 2, 3, 4 und 8 muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5, 6 und 7 aber der Transportführer unterwegs die Fuhre annehmen, und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen schleunigst Hülfe geleistet, in dem einen wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. zu Pferde; dieser Reittransport ist nur ausnahmeweise in seltenen, dazu geeigneten Fällen nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

IV. zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportaten zulässig ist.

§ 10. Der Transport ist, nachdem er von der Gendarmerie und anderem Militär, oder von den Gemeinden geführt wird, Militär- oder Zivil- und Kommunaltransport.

I. Der Militärtransport ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. Dezember 1804 (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV., Abschnitt III. Nr. III.) und der, auf deren Grund erlassenen Direktorial-Reskripte vom 18. desselben Monats (Ediktensammlung vom Jahre 1804 Nr. 63) und vom 15. Januar 1805 (Jahrbücher a. a. O) nicht anders, als militärisch, mithin, nach Vorschrift des § 81 des Gendarmerie-Edikts vom 30. Juli 1812, von der Königlichen Gendarmerie oder, wenn diese in genugsamer Anzahl

nicht vorhanden sein sollte, von dem dazu requirirten Militär zu transportiren.

Die absendende Behörde oder die der Stationsörter hat deshalb die nöthigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbequartierten Stadt oder vom platten Lande ab geführt werden, und keine Gendarmerie zu haben ist, so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gendarmen oder Militär weiter zu bringen.

Die Anzahl der dem Militär oder der Gendarmerie beizugebenden Zivilbegleiter ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen, und bei Transporten durch Militär nach dem Direktorialreskripte vom 12. März 1805 der Zivilbegleitung die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung der dem Militär für die den Zivilbehörden bisher obgelegenen Transporte von ihnen zu leistenden Vergütigung, nämlich:

a) von Einem Thaler Diäten und dem zum Fortkommen unentgeltlich zu stellenden Reitpferde für den bei starken Transporten kommandirten Offizier, und

b) von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf dem Hin- und Rückmarsch,

verbleibt es bei der Königlichen Kabinetsordre vom 3. Dezember 1804 und den Direktorialreskripten vom 15. Januar und 12. März 1805.

2. Gefährliche Landstreicher, Verdächtige oder sonstige Arrestanten werden von der Gendarmerie, wenn dies aber wegen deren Schwäche oder anderweitigen Beschäftigung nicht zulässig ist, von den Gemeinden, ebenfalls unter militärischer Bedeckung, transportirt und hängen im ersten Falle die der Gendarmerie beizugebenden Zivilbegleiter und deren Anzahl von den Umständen ab.

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportiren.

§ 11. Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteure ist nach Maßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportaten, der Jahreszeit, der Wege und anderer Verhältnisse von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station (§ 4) zu bringen.

Bei Ziviltransporten zu Fuß müssen mindestens zwei Begleiter auf einen Transportaten, vier Begleiter auf zwei Transportaten, fünf Begleiter auf drei Transportaten, sieben Begleiter auf vier Transportaten u. s. w. in fortschreitendem Verhältniß gegeben werden, bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei anderen, als Fußtransporten und bei Militärtransporten (§ 10) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transports sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterwegs behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen anderen requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren, in welchen ihm gestattet sein würde, einen Wagen anzuschaffen (§ 9 Nr. II).

Zu Transporteuren müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin: 1. Weiber, 2. Männer über 60 Jahre alt, 3. junge Leute unter 18 Jahren, 4. schwache und unbeholfene Menschen, und 5. Menschen von zweideutigem, üblem Rufe durchaus davon ausgeschlossen, und dies auch bei etwaigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transportstationen eine angemessene Anzahl solcher qualifizirter Personen auszumitteln, und gegen Entbindung von anderen persönlichen Gemeindediensten oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteuren zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stationsbehörde bestellt aus den Transporteuren einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transportdokumente (§§ 19 bis 21) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteuren zur besonderen Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder anderen Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten, und den übrigen Verhältnissen mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, sowie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen sein, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteure mit Waffen versehen sein, als Individuen transportirt werden.

§ 12. Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin

1. die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
2. die Postgebühren, und Wagen- oder Pferdemiethe in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§ 9);
3. die Vergütigungen für das Militär bei Militärtransporten (§ 10);
4. die Bekleidungskosten (§ 17);
5. dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteure an Transportgebühren, Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürfen;
6. die zulässigen Vergütungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unteroffizianten;
7. die Bewachungskosten;
8. die etwaigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren;
9. alle andere auf dem Transporte vorgefallene, außerordentliche Auslagen.

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den unter Nr. 9 gedachten Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe, und, bei den bedeutenderen, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden, so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß

der Anzahl der Transportirten vertheilt, die durch einen derselben besonders verursachten aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§ 13. Diese Kosten trägt:

I. der Transportat selbst oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist;

II. bei dessen Unvermögen aber

1. wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, in Gemäßheit der § 2 gedachten Ministerialbestimmungen diese Justizbehörde;

2. wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und

a) eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;

b) diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,

aa) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder

bb) wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehaltlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses;

3. wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus anderen Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§ 14. Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und wenn die annehmende oder eine andere Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen, oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation (§ 4) vorschießen will.

Im ad I. ersteren Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Land empfiehlt, muß der Beitrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im ad II. zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die bis zur nächstfolgenden Transportetappe (§ 4) erforderlichen Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten und unterwegs etwa erwachsenen, ferneren Kosten der abliefernden Behörde sofort durch die zurückgehenden Transportanten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten und die denselben hinzuzufügenden Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschießen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dieses Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum nächsten Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die

auf dem ganzen Tansporte erwachsenen und solchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen Kosten der letzgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§ 13), so liquidirt die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde bei der ihr vorgesetzten Regierung.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§ 7), sowie die annehmende Behörde muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen, und die dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörde besonders anbringen.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen sein sollte (§ 32.)

§ 15. Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei den von einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen Individuen (§ 2) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in anderen Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverlässig aus den Akten hervorgeht, oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuvörderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

§ 16. Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf, so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sei. (§ 9.)

§ 17. Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, soweit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, widrigenfalls die Gendarmerie oder das Militär den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.

§ 18. Die Behörden müssen die Transporteurs nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaßregeln genau anweisen, welche nach Maßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gendarmen und dem Militär die zu transportirenden Individuen nach ihrer größeren oder geringeren Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich danach in Ansehung der zum Transporte zu kommandirenden Subjekte gerichtet werden könne.

§ 19. Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

1. das vollständige Signalement, und
2. die Bekleidung des Transportanden,
3. die Ursache des Transportes,

4. die Transportstraße und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
5. der Bestimmungsort,
6. die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transportführers,
7. die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (§ 9), ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird u. dergl.,
8. die den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen Effekten und Papiere,
9. die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung u. s. w.,
10. die wegen des Transportes gegebenen, besonderen Anweisungen (§ 18), und
11. Tag und Stunde des Abganges des Transportes

genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel ist

1. für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
2. nicht blos mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

§ 20. Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§ 24).

§ 21. Der Führer des Transportes bekommt ferner

1. einen Paß, insofern er nöthig ist;
2. Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportaten anerkannt hat;
3. das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit den etwa mitzugebenden Akten, insofern letztere dem Transporte überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4. die dem Transportaten abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere.

§ 22. Vor dem Abgange des Transportes sind die in Ansehung der sichern Führung desselben nöthigen Maßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportatenführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörden halten, und sind nur berechtigt, hiervon abzugehen, wenn

1. der Transportat unterwegs die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2. die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken möchte,
3. einer der Begleiter behindert sein sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und

4. überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens 2c. 2c., dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport nur abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das Genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich sein können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder anderen groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, soviel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§ 23. Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§ 11) oder Fesselung (§ 22) zu sichern, oder einen Wagen zu nehmen (§ 10); im ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Ortsobrigkeit abgeliefert, und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des § 27 verfahren werden.

§ 24. Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser und der ihnen gegebenen näheren Instruktion und den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben, und letztere besonders in Wäldern oder anderen gefährlichen Gegenden verdoppeln und darin, sowie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportaten nicht das Geringste kaufen oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht und nach Bewandtniß gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren, und dann muß nach den Verhältnissen der Transportat auf das Strengste bewacht, und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu

ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weiteren Transporte zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gendarmen und Gemeinden, wobei die § 20 gedachten Signalements zu gebrauchen, und Jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße und jedem Gendarmen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

§. 25. Die Transportaten müssen zwar mit der zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt werden.

Wegen Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherheit zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen, der Flucht günstigen Gegenden darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den darüber vorhandenen oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des wegen der Polizeigefängnisse unterm 12. August 1815 erlassenen Circulars des Polizeiministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlungen der Transportaten und, außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams u. s. w. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen, und von denselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

§. 26. Der Transportat ist am Stationsorte oder, wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem an seine Stelle tretenden Orte (§ 7) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gendarmerie, des Militärs oder der Gerichts- oder der Polizeioffizianten genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und der Transportzettel zu revidiren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen, sowie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwaigen Verzögerung derselben auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß bei der nächsten

Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt, und die Akten demnächst der Behörde, deren Transportanten der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§ 32) übersandt werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transportführers und liquidirt sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten einen Empfangsschein, und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§ 27. Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Direktorial-Reskripts vom 12. März 1805 in den Nachtquartieren, der Regel nach in den Civilgefängnissen, in Garnisonstädten erforderlichenfalls mit Konkurrenz des Militärs, in unbequartirten Orten aber auf die dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminalgefängnissen aufzubewahren.

§ 28. Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei das bisher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel sein.

§ 29. Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an diejenige, welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Grenze oder sonst entgegengeschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 verfahren.

§ 30. Die Transporte müssen allenthalben von Jedermann, besonders aber von der Obrigkeit und den Schulzen mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen und zu keinen begründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

§ 31. Die Regierungen haben zu veranlassen, daß die Transporteurs mit genauen Vorschriften über das auf Transporten zu beobachtende Verfahren versehen und damit bekannt gemacht werden.

§ 32. Diese und die im § 31 gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das Strengste befolgt werden; die geringste Vernachlässigung der darin enthaltenen Vorschriften ist mit

angemessener Strafe zu beahnden und bei grober Nachlässigkeit, Begünstigung und Kollusionsfällen kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den hiernach gesetzlich, entweder administratorisch oder kriminalrechtlich, zu erkennenden Strafen verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa statthabenden Transportgebühren und müssen die auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Trausportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch, dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (14) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteurs von ferneren Transporten auszuschließen und auf ihre Kosten durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen. Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und, dem Befinden nach, strenger zu bestrafen und in die durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurtheilen.

§ 33. Den Landräthen und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorfbehörden, sowie die Schulzen in Beziehung auf die Transporte genau zu kontroliren und die dabei bemerkten Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen, oder der vorgesetzten Regierung zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen.

Auch die Regierungen haben hierbei mit Strenge unnachsichtlich zu verfahren, und mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zum Polizeiministerium ein Verzeichniß der in ihrem Departement auf Transporten ntsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten einzureichen, und auf demselben die Behörden und die Transporteurs, die dabei nachlässig gewesen, und die gegen beide verhängten Strafen zu bemerken, diese Bemerkung aber in den folgenden Verzeichnissen nachzuholen, wenn die Strafe am Schlusse des Quartals noch nicht hat erkannt werden können.

§ 34. Den Regierungen wird überlassen, die gegenwärtige Generalinstruktion für ihr Departement durch besondere Instruktion zu ergänzen, als in welchem Fall Abschrift derselben zum Polizeiministerium einzureichen ist.

3. Ober-Präsidial-Instruction vom 6. Oktober 1863.

Wegen Benutzung der Eisenbahnen zu Transporten von Verbrechern und Vagabonden wird für die Provinz Preußen mit Genehmigung der Herrn Minister des Innern und der Justiz hierdurch Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Transporte von Verbrechern und Vagabonden nach den Straf- und Corrections-Anstalten der Provinz sind vom 1. Januar 1864 ab, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar und zweckmäßig erscheint, unter Benutzung der Eisenbahnen zu befördern. Ebenso sollen die eingerichteten Transportzüge auch zur Beförderung aller von den Gerichtsbehörden zu veranlassenden oder aus polizeilichen Rücksichten zu veranstaltenden Transporte benutzt werden.

§ 2. Die Beförderung erfolgt am 1. und 15. jeden Monats und wenn diese auf Sonn- und Festtage treffen, am Tage vorher.

§ 3. Für die einzelnen Kreise resp. Ortschaften sind durch besondere Transport-Tableaux diejenigen Eisenbahn-Stationen und diejenigen Züge

bestimmt, welche zu den Transporten benutzt werden müssen. Die nähere Anweisung darüber, ob in den Kreisstädten die zu transportirenden Personen zu sammeln und dann gemeinschaftlich auf den Landwegen zu den Eisenbahn-Stationen zu transportiren, oder nach den Lokalverhältnissen zweckmäßig die Transporte von einzelnen Ortschaften aus direkt dahin zu bewirken sind, wird den Königlichen Regierungen für ihre resp. Verwaltungs-Bezirke überlassen und hier nur bestimmt, daß die Absendung der Transporte so einzurichten bleibt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des betreffenden Zuges auf der Eisenbahn-Station eintreffen.

Der Transport nach dem Eisenbahnhofe erfolgt nach der durch die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 ertheilten und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§ 4. Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel weit geringer sein wird, als dieselbe in der General-Transport-Instruction für Transporte auf den Landwegen festgesetzt worden ist, so bestimmt die absendende Behörde, gleich bei der Absendung des Landweg-Transports, welcher von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten, und welche dagegen nach Erreichung der Eisenbahn-Station wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen jedoch den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahnwagen untergebracht ist und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

§ 5. Für jeden Transport ist der im § 19. der General-Transport-Instruction vorgeschriebene Transportzettel auszustellen und in diesem derjenige Transporteur, welchem die Führung des Transports obliegen soll, ausdrücklich zu benennen. Den Transportzettel erhält der Führer und außer demselben noch einen besonderen, von der absendenden Behörde ausgestellten, an die betreffende Eisenbahn-Verwaltung gerichteten Requisitionsschein, auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der Eisenbahn erfolgt. Der Requisitionsschein muß stets die Anzahl und die Namen der Transporteure sowie der Transportaten, den Bestimmungsort des Transports, sowie die Stationen, innerhalb welcher derselbe auf der betreffenden Eisenbahn zu befördern ist, enthalten und dient der Eisenbahn-Verwaltung als Beweis über die stattgefundene Beförderung und als Grundlage der demnächst aufzustellenden Liquidation des Fahrgeldes. Muß der Transport mehrere Eisenbahnen passiren, so wird für jede einzelne Bahn ein besonderer Requisitionsschein ausgestellt.

§ 6. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf der Eisenbahn-Station ankommt, hat sich der Führer des Transports bei dem Stations-Vorstande zu melden, welcher dem Transporte, soweit es die Räumlichkeit gestattet, ein von dem Passagier-Zimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist und näher bestimmt, wann der Transport in den Eisenbahnzug einsteigen soll. Sodann hat der Transportführer sich vor dem Einsteigen in den Zug dem betreffenden Zugführer vorzustellen und demselben den Requisitionsschein (cfr. § 5) einzuhändigen.

§ 7. Bei Beförderung der Transporte auf der Eisenbahn sind bestimmte, ausschließlich diesem Zwecke dienende Wagenräume zu benutzen, und zwar entweder besonders eingerichtete mit Sitzplätzen versehene vierrädrige Güterwagen oder besonders abgeschlagene Coupés dritter Wagenklasse, da die Transportaten von dem Verkehr mit anderen Reisenden

abgeschlossen werden müssen. Es ist demnächst nicht zu gestatten, daß in die für den Transport bestimmten Wagenräume andere Personen als Transporteure und Transportaten aufgenommen, oder letztere unabgesondert befördert werden.

§ 8. Während der Fahrt, auch an den einzelnen Stationen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur, noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden. Wird die Oeffnung des Wagens überhaupt nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von dem Führer des Transports hierum anzusprechen. Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und, womöglich nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transport-Tag besondere polizeiliche Aufsicht angeordnet ist.

§ 9. Da die Eisenbahn-Beamten nur verpflichtet sind, die auf dem Transporte befindlichen Personen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben und eine weitergehende Controlle ihnen nicht obliegt, so ist auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten, und wo geeignete Personen gefunden sind, möglichst wenig mit denselben zu wechseln, um bei dem Eisenbahn-Transporte mittelst einer geringeren Zahl von Transporteuren auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erlangen.

§ 10. An solchen Eisenbahn-Stationen, an denen nach dem speciellen Transport-Tableau ein Zugang zu der Eisenbahn zu erwarten steht, oder die Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder aber die Eisenbahn ganz verlassen, sind an den Tagen resp. Stunden, zu welchem die Transporte nach dem Tableau eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gendarmen oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Einsteigen resp. Aussteigen der Transportaten zu überwachen, dieselben auch, soweit dies erforderlich, bei der Abführung vom Bahnhofe zu begleiten haben.

§ 11. In Betreff der Zahl der Transporteure, welche den Transport auf dem Landwege bis zu der betreffenden Eisenbahn-Station zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen der General-Transport-Instruction maßgebend. Für die Transporte auf den Eisenbahnen ist dagegen die Zahl der Transporteure zu verringern, und zwar dergestalt, daß, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes erheischen, auf einen bis 3 Transportaten ein Transporteur, auf 4 bis 6 Transportaten 2 Transporteure, auf 7 bis 9 Transportaten 3 Transporteure u. s. w. gerechnet werden. Die Zahl der Transporteure muß also in der Regel dem dritten Theile der Zahl der Transportaten gleich sein und wird hierüber vorausgesetzt, daß die Transporteure bewaffnet und gefährliche, starke und widerspenstige Verbrecher resp. Vagabonden nach § 22 der General-Transport-Instruction gefesselt oder gebunden sind. Einen besonders gefährlichen Verbrecher kann auch ein ausschließlich zu dessen Bewachung bestimmter Transporteur, was in dem Transportzettel speziell hervorzuheben ist, beigegeben werden und wird dann ein solcher Transporteur bei der nach den vorstehenden Normen zu bemessenden Zahl der Transporteure nicht mitgerechnet.

§ 12. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer, nach einer und derselben Straf- oder Corrections-Anstalt bestimmten Transporte das

Verhältniß der Zahl der Transporteure zu der Zahl der Transportaten größer wird, als solches im vorhergehenden Paragraphen generell festgesetzt worden ist, so sind so viele Transporteure, als zur Erlangung des richtigen Verhältnisses nöthig sind, zurückzulassen; dies darf jedoch niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, sondern immer nur solche Personen treffen, welche auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen neu hinzutretende Transporte begleiten. Die Bestimmung darüber, ob und eventualiter welche Transporteure umkehren sollen, steht den nach § 10 zur besonderen Controlirung der Transporte angestellten Gendarmen oder sonstigen Polizei-Beamten zu, und wird, falls mehrere Beamte an einem Stationsorte wegen der nöthigen Ueberwachung aufgestellt werden, einer derselben von der zuständigen Behörde ausdrücklich dazu mit generellem Auftrage versehen. Der betreffende Gendarm oder Polizei-Beamte hat in dem ihm vorzulegenden Requisitionsscheine (§ 5) die Namen der zurückzulassenden Transporteure auszustreichen und auf dem Scheine, unter Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, daß die Durchstreichung resp. die damit zusammenhängende Aenderung der Zahlen durch ihn erfolgt sei.

§ 13. Die vorstehend angeordnete Bemessung der Zahl der Transporteure nach der Gesammtzahl der Transportaten findet blos auf diejenigen zusammentreffenden Transporte, welche nach einem und demselben Bestimmungsorte befördert werden sollen, Anwendung, indem nur diese sich in einen Transport zusammenziehen und in Bezug auf die Zahl der Transporteure gemeinsam behandeln lassen, während bei dem Zusammentreffen mehrerer Transportgruppen, welche nach verschiedenen Bestimmungsorten dirigirt, jedoch theilweise auf einzelnen Bahnstrecken gemeinschaftlich befördert werden, die Zahl der Transporteure für jede Gruppe besonders zu bemessen und lediglich nach Verhältniß der Zahl der Transportaten der betreffenden Gruppe zu bestimmen bleibt. Im Uebrigen findet jedoch auch unter verschiedenen Transportgruppen eine Verbindung in der Art statt, daß die Transporteure der verschiedenen Gruppen sich unter einander nach Kräften zu unterstützen und wechselseitig: z. B. bei zeitweisem Austritte eines Transporteurs an einem Stationsorte zu vertreten haben. Zur bessern Erreichung dieses Zweckes und eines einheitlichen Zusammenwirkens hat unter den Transporteuren eine Person als Führer der sämmtlichen Transportgruppen zu fungiren, und ist dem Führer in seinen Anordnungen von den übrigen Transporteuren Folge zu leisten. Als Führer gilt zunächst derjenige Transporteur, welcher von der absendenden Behörde in dem Transportzettel (§ 5) für den ihm ursprünglich anvertrauten Transport als Führer ausdrücklich bezeichnet ist, und welcher mit seiner Transportgruppe zuerst die Eisenbahn-Reise angetreten hat. Derselbe verbleibt in dieser Function bei dem Hinzutreten neuer Transportgruppen und ist von den Begleitern der letzteren ohne Weiteres als Führer der sämmtlichen hinzutretenden Gruppen anzuerkennen.

Ist auf einem Zuge ein Transport noch nicht in Bewegung, und treffen in diesem Falle mehrere Transportgruppen auf einer Eisenbahn-Station gleichzeitig zusammen, so wird für die zusammentreffenden Transporte der Führer aus denjenigen Transporteuren, welche für die einzelnen Transportgruppen als deren Führer von den absendenden Behörden in den Transportzetteln benannt sind, durch den an dem Stationsorte aufgestellten

Gendarmen oder sonstigen Polizei-Beamten ausgewählt. Der solchergestalt einmal in Function getretene Führer behält diese Eigenschaft so lange, als er mit der ihm ursprünglich anvertrauten Transportgruppe auf dem betreffenden Zuge verweilt. Nach seinem Abgange, und wenn dann noch einzelne Transportgruppen weiter befördert werden, wird für diese von dem aufgestellten Kontrolbeamten ein neuer Führer bestellt.

§ 14. Die Kosten für Transporte auf den Landwegen nach den Bahnhöfen resp. von den Bahnhöfen, auf denen die Transporte die Eisenbahn verlassen, um nach der Straf- resp. Corrections-Anstalt zu Fuß weiter zu gehen, werden auch ferner nach den bestehenden Vorschriften berechnet und liquidirt.

Für Transporte auf den Eisenbahnen finden dagegen folgende Bestimmungen und Vergütigungen statt:

a. den Transporteuren wird für Rechnung derjenigen Fonds, welchen die Bestreitung der Transportkosten überhaupt zur Last fällt, auf dem Wege nach den Straf- resp Corrections-Anstalten freie Eisenbahnfahrt gewährt und für die Rückreise bis zu dem Stationsorte, an welchem sie die Eisenbahnfahrt angetreten haben, das Fahrgeld dritter Wagenklasse baar gezahlt;

b. außerdem empfängt jeder Transporteur ein Tagegeld von 15 Sgr., welches aus denselben Fonds zu bestreiten ist. Für Transporteure aus den großen Städten kann ein Diätensatz bis 20 Sgr. bewilligt werden;

c. für die Rückreise auf der Eisenbahn wird außer dem Fahrgelde keine Vergütigung gezahlt, wenn dieselbe noch am Tage des Transports mittelst der Eisenbahn geschehen kann; im entgegengesetzten Falle werden die Vergütigungssätze sub b gewährt;

d. die Verpflegungskosten für die Gefangenen werden auch für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, nach den im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Bestimmungen berechnet.

§ 15. Das Eisenbahn-Fahrgeld dritter Klasse, welches die Eisenbahn-Verwaltung für jede Person, ohne Unterschied zwischen Transporteur und Transportaten, desgleichen ohne Unterschied, ob der zum Transport bestimmte Wagen schwach oder stark besetzt ist, vergütigt erhält, wird nicht wie für andere Reisende vorausbezahlt, sondern von der Eisenbahn-Verwaltung nachträglich für jeden Monat bei denjenigen Straf- resp. Corrections-Anstalten liquidirt, für welche die betreffenden Transporte bestimmt waren.

Die Anstalts-Kasse leistet, wenn die Liquidation überhaupt in Ordnung ist, erstattungs- und geeignetenfalls vorschußweise die Zahlung und liquidirt die etwa geleisteten Vorschüsse demjenigen Fonds zur Erstattung, welcher zur Tragung der verlegten Kosten verpflichtet ist.

Zur Justificirung der Liquidation der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die im § 5 erwähnten Requisitionsscheine, welche die Zahl der per Eisenbahn beförderten Transporteure und Transportaten, sowie die Länge der durchfahrenen Strecke nachweisen.

§ 16. In Betreff der Zahlung der Gebühren, der Transporteure und der denselben hierauf eventl. zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen.

4. Instruktion in Betreff der Stellung unter Polizei-Aufsicht.

(Minist.-Blatt vom 12. April 1871, S. 113.)

Zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§ 23 ff. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§ 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche, nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§ 8) welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 dieser Instruktion zu treffenden Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des

Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängnißoberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt ist, und zwar mindestens vier Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im § 3 dieser Instruktion bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zuläßig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die in dem § 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeihörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des letzteren vorzulegen.

§ 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des § 4 dieser Instruktion, über den Bericht der Gefängnißbehörde, ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 2 übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter

Polizeiaufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§ 7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§ 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§ 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Kontrolmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen der Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des § 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Exekutivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§ 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke des-

selben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 11. Die Bestimmung des § 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Anhang b.

enthält die während des Druckes erschienenen Verordnungen:

1. Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

(Amtsblatt 1888. Seite 117).

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden ꝛc. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a. ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister,

b. eine von dem Kreisphysikus ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreisphysikus vor der Ausstellung der Bescheinigung, betreffs der Todesursache anzuhören;

c. ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Absatz 2) des Eisenbahnbetriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);

d. in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 —

Reichs-Gesetzblatt S. 5 —), oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderem Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphterie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts bleibt den Regierungsbehörden überlassen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft, durch dieselben wird der § 34 Nr. 8 der obigen Bekanntmachung nicht berührt.

Danzig, den 20. April 1888.

Der Regierungs-Präsident.

2. Revision der Maße und Gewichte.

(Amtsblatt 1888, Seite 191.)

Nachdem in Ausführung des Gesetzes über die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen vom 6. Juni 1887 im Regierungsbezirk Danzig am 1. Oktober v. J. die Kreise Danziger Höhe, Danziger Niederung, Dirschau, Neustadt Westpr. und Putzig neu gebildet

---

*) Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

worden sind, treten an Stelle der im Regierungs-Amtsblatt Nr. 6 für 1887 auf Seite 34 fg. veröffentlichten

Bestimmungen über die Ausführung der regelmäßigen polizeilichen Prüfung der Richtigkeit von Maßen und Gewichten im Regierungsbezirk Danzig — vom 27. Januar 1887 —

folgende Vorschriften:

1. Die regelmäßige Prüfung der Richtigkeit der im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge wird durch die Polizeibeamten, entweder allein oder unter Zuziehung eines Aichsachverständigen ausgeführt (ausschließlich polizeiliche Maß- und Gewichtsprüfungen, sachverständige Maß- und Gewichtsprüfungen).

I. Polizeiliche Maß- und Gewichtsprüfungen.

2. Die ausschließlich polizeilichen Maß- und Gewichtsprüfungen erfolgen in den Städten durch die Beamten der örtlichen Polizei-Verwaltung, in den ländlichen Bezirken durch die Gendarmen.

Die Prüfungen finden in derartiger Aufeinanderfolge statt, daß bei jedem Gewerbetreibenden in den Städten Danzig und Elbing alljährlich zweimal, in den übrigen Städten und auf dem Lande alljährlich einmal die Richtigkeit der Maße und Gewichte geprüft wird.

Den polizeilichen Maß- und Gewichtsprüfungen sind insbesondere auch die auf den Messen und Märkten verkehrenden Gewerbetreibenden zu unterwerfen.

3. Bei den Prüfungen ist festzustellen, ob die im Verkehre befindlichen Maße und Gewichte

a von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Stoff, Gestalt, Bezeichnung) und

b. in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt sind, sowie

c. ob dieselben äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen findet nicht statt.

4. Die Richtigkeits-Prüfungen sind stets unvermuthet vorzunehmen und ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die Gewerbetreibenden nicht einen Theil ihrer Maße und Gewichte verheimlichen und der Prüfung entziehen.

5. Zum Gebrauche der Polizeibeamten ist unter dem 12. Juni 1886 von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe eine im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienene sachverständige Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Maß- und Gewichtsprüfungen erlassen worden, welche die hauptsächlich zu beachtenden Gesichtspunkte angiebt.

Jeder Polizeibeamte muß bei Ausführung der Prüfungen diese Anleitung bei sich führen.

6. Ueber das Ergebniß der Prüfungen sind nach dem am Schlusse der Anleitung befindlichen Muster Aufzeichnungen zu machen und dem Landrath (Polizei-Präsidenten in Danzig, Polizei-Verwaltung in Elbing) einzureichen, welcher dieselben nach Schluß jeden Jahres für seinen Bezirk gesammelt mir mit etwaigen Bemerkungen vorlegt.

7. Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maße und Gewichte vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind die-

selben in Beschlag zu nehmen und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Bezüglich der ungestempelten Maße und Gewichte ist von dieser Behörde ohne Weiteres wegen Bestrafung des Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Maße und Gewichte (§ 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) das Erforderliche zu verfügen. Den ungestempelten Maßen und Gewichten gelten diejenigen gleich, deren Aichstempel unkenntlich geworden sind.

Die Maße und Gewichte, deren Richtigkeit zweifelhaft befunden ist, sind folgenden Aichungsämtern zur Prüfung zu übergeben:

a. für den Stadtkreis Danzig, die Kreise Danziger Höhe, Danziger Niederung, Neustadt und Putzig dem Aichungsamt zu Danzig,
b. für den Stadt- und Landkreis Elbing dem Aichungsamt zu Elbing,
c. für den Kreis Marienburg dem Aichungsamt zu Marienburg,
d. für die Kreise Pr. Stargard und Berent dem Aichungsamt zu Pr. Stargard,
e. für die Kreise Dirschau und Karthaus dem Aichungsamt zu Dirschau.

Je nach dem Ergebniß der Prüfung hat die Polizeibehörde entweder die Maße und Gewichte dem Eigenthümer zurückzugeben oder wegen Bestrafung und Einziehung das Weitere zu verfügen. Diejenigen Maße und Gewichte, welche von unvorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Aichungsstempel tragen, sind ebenfalls dem Aichungsamt zu übermitteln, welches mit denselben gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 185) verfährt.

II. Sachverständige Maß- und Gewichtsprüfungen.

8. Reglementsmäßige sachverständige Richtigkeitsprüfungen finden statt:

a. von 2 zu 2 Jahren in den Städten Dirschau, Pr. Stargard, Neustadt, Marienburg, Neuteich, Tiegenhof, Tolkemit und in der Landgemeinde Zoppot,
b. von 4 zu 4 Jahren:

aa. im Kreise Pr. Stargard:

in den Ortschaften Barloschno, Bobau, Bordzichow, Hoch-Stüblau, Lubichow, Neukirch, Ossieck, Ponschau, Skurz,

bb. im Kreise Neustadt:

in den Ortschaften Gdingen, Gr. Katz, Kölln, Rahmel, Rheda,

cc. im Kreise Karthaus:

in den Ortschaften Karthaus, Gowidlino, Zuckau, Mariensee, Schönberg, Seefeld, Sierakowitz, Stendsitz, Stangenwalde, Sullenschin,

dd. im Kreise Dirschau:

in den Ortschaften Gardschau, Pelplin, Raikau, Subkau, Zeisgendorf, Hohenstein, Lamenstein, Sobbowitz,

ee. im Kreise Putzig:

in den Orschaften Putzig, Oxhöft,

ff. im Kreise Danziger Höhe:

in den Ortschaften Kl. Böhlkau, Brentau, Emaus, Heiligenbrunn, Langenau, Löblau, Meisterswalde, Ohra, Oliva, Praust, Wonneberg, Zigankenberg,

gg. im Kreise Danziger Niederung:

in den Ortschaften Bodenwinkel, Bohnsack, Bürgerwiesen, Heubude, Käsemark, Neufähr, Pasewark, Steegen, Weichselmünde, Gr. Zünder,

hh. im Kreise Marienburg:

in den Ortschaften Fürstenwerder, Hoppenbruch, Liessau, Marienau, Sandhof, Schöneberg, Thiergarth,

ii. im Kreise Berent:

in den Ortschaften Berent, Schöneck, Alt-Kischau, Jarischau, Kalisch, Konarschin, Wenzkau, Wischin,

kk. im Landkreise Elbing:

in den Ortschaften Fichthorst, Friedrichsberg, Neukirch, Jungfer, Lakendorf, Lenzen, Pangritz, Truntz, Zeyer.

Außerordentliche Maß- und Gewichts-Prüfungen können im Bedürfnißfall sowohl in den obengenannten wie auch in allen übrigen den regelmäßigen Prüfungen nicht unterliegenden Ortschaften stattfinden.

9. Die sachverständigen Maß- und Gewichts-Prüfungen werden in den Städten durch die Beamten der Ortspolizei-Verwaltung, auf dem Lande durch die Gendarmen unter Zuziehung des Aichmeisters desjenigen Aichungsamtes, dem der betreffende Bezirk zugewiesen ist, (s. Nr. 7) ausgeführt.

Wenn die Zuziehung eines Aichmeisters mit unverhältnißmäßigen Kosten oder sonst mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, so kann statt desselben ein anderer Sachkundiger zugezogen werden, welcher seine Befähigung vor dem Aichungsinspector dargelegt hat. Derselbe ist zuvor auf die gewissenhafte Ausführung der Prüfungsarbeiten zu verpflichten und ist hierüber eine Verhandlung aufzunehmen.

Unter derselben Voraussetzung kann ausnahmsweise von der Zuziehung eines Aichmeisters oder sonstigen Sachkundigen abgesehen werden, sofern der ausführende Polizeibeamte nach dem Gutachten des Aichungsinspectors die erforderlichen sachverständigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 2 und 3 trifft der Regierungspräsident nach Anhörung des Aichungsinspectors.

10. Dem Aichmeister ist für seine Mühewaltung eine angemessene Vergütung zu gewähren (§ 15 der Anweisung vom 6. Januar 1870). Bei Bemessung derselben ist zu berücksichtigen, daß sie nicht nur einen Ersatz für die baaren Aufwendungen des Aichmeisters (Kosten für Reise, Unterhalt, Mitführung von Geräthschaften und dergleichen), sondern auch eine seiner Stellung entsprechende Vergütung für seine Dienste bilden soll. Der Betrag der Vergütung ist im Voraus festzustellen.

Für die Reisekosten werden die für die Staatsbeamten der entsprechenden Rangklasse geltenden Sätze zum Anhalt dienen können. Als Vergütung der Dienste des Aichmeisters wird in der Regel eine Pauschsumme für jeden Ortspolizeibezirk zu gewähren sein. Findet eine Vereinbarung über den Betrag der Vergütung nicht statt, so wird dieselbe von der dem Aichungsbeamten nächst vorgesetzten Gemeinde-Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Aichungsinspectors festgesetzt.

Wird statt des Aichmeisters ein sonstiger Sachkundiger zugezogen, so bleibt die Festsetzung der Vergütung der freien Vereinbarung überlassen.

11. Für die Ausführung der sachverständigen Maß- und Gewichtsprüfungen wird alljährlich im Voraus durch den Landrath ein Plan aufgestellt, in welchem für jeden Ortspolizeibezirk der Zeitpunkt der Prüfung bestimmt wird. Den betheiligten Aichmeistern ist vor Feststellung des

Planes Gelegenheit zu geben, bezüglich der in Aussicht genommenen Zeiteintheilung ihre Wünsche zu äußern.

Die Prüfungen sind derartig einzurichten, daß jeder Aichmeister in einem Jahre nicht mehr als einen ganzen Kreis und die Städte eines zweiten Kreises zu prüfen hat. Der Geschäftsplan ist bis zum 1. Oktober jeden Jahres für das folgende Jahr aufzustellen und den betheiligten Orts-Polizeibehörden und Aichmeistern, sowie dem Aichungsinspector mitzutheilen.

12. Der für die Prüfung angesetzte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Tage zu erfolgen; mit derselben ist eine Hinweisung der Gewerbetreibenden auf die Folgen einer etwa vorgefundenen Unrichtigkeit der Maße und Gewichte und die Aufforderung zu verbinden, ihre Maße und Gewichte, sowie deren fortdauernde Richtigkeit zweifelhaft erscheint, zuvor zur aichamtlichen Prüfung zu bringen.

Wird nachträglich die Verlegung der Prüfung erforderlich, so ist der anderweite Zeitpunkt für dieselbe ebenfalls öffentlich bekannt zu machen, sowie dem Aichungsinspector mitzutheilen.

13. Behufs Vornahme der Prüfung begiebt sich der Aichmeister in Begleitung der Polizeibeamten in die Geschäftsräume der Gewerbetreibenden und unterwirft die vorgefundenen Maße und Gewichte der Besichtigung und Prüfung.

Erweist sich eine genauere Prüfung als erforderlich, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in den Geschäftsräumen nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit ausgeführt werden kann, so hat der Aichmeister die betreffenden Gegenstände einstweilen an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnächst in einem von der Gemeindebehörde für diesen Zweck im Voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raume auszuführen.

Hausirer und solche Gewerbetreibende, welche keine festen Geschäftsräume für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer und dergl.) können angehalten werden, ihre Maße u. s. w. in dem bezeichneten Raume zur Prüfung vorzulegen.

14. Die Prüfung der Maße und Gewichte erstreckt sich bei den sachverständigen Maß- und Gewichtsprüfungen, abgesehen von den unter Nr. 3a und b. aufgeführten Punkten, auch auf die Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Mit den vorgefundenen ordnungswidrigen (ungestempelten, unvorschriftsmäßigen, unrichtigen) Maßen und Gewichten ist nach den Bestimmungen unter Nr. 7 zu verfahren; jedoch ist hinsichtlich derjenigen Maße und Gewichte, welche bei der Prüfung zweifellos unrichtig befunden werden, die Ueberweisung an das Aichungsamt vor Herbeiführung der Bestrafung nicht erforderlich.

15. Ueber das Ergebniß der Prüfungen hat der Aichmeister Aufzeichnungen zu machen und dem Aichungsinspektor einzureichen. Dazu ist das für die ausschließlich polizeilichen Maß- und Gewichtsprüfungen festgesetzte Muster zu benutzen (siehe Nr. 6).

16. Auf die Maß- und Gewichtsprüfungen in den Städten Danzig und Elbing finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Von dem für die Prüfungen bestimmten Zeitpunkte ist dem Aichungsinspektor Mittheilung zu machen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

17. Dem Aichungsinspektor zu Königsberg liegt die Aufsicht auf die vorschriftsmäßige Ausführung der Maß- und Gewichtsprüfungen ob.

Er hat sich von Zeit zu Zeit zu einzelnen sachverständigen Prüfungen unvermuthet einzufinden und von der Art der Ausführung Kenntniß zu nehmen. Die dadurch entstehenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

Er ist befugt, den mit der Prüfung beschäftigten Beamten sachverständige Anweisung zu ertheilen. Findet er, daß bei den Prüfungen nicht nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird, so hat er bei der zuständigen Polizeibehörde die Abstellung der vorgefundenen Mängel in Anregung zu bringen, oder wenn er es in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes für erforderlich erachtet, an den Regierungs-Präsidenten entsprechende Anträge zu stellen.

18. Aus den ihm zugehenden Prüfungsberichten hat der Aichungsinspektor nach Jahresschluß eine Zusammenstellung anzufertigen und diese mit gutachtlicher Aeußerung über die bezüglich der Maß- und Gewichtsprüfungen gemachten Erfahrungen dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

19. Die Kosten der Prüfungen einschließlich der Kosten für die Fortschaffung und die Prüfung der in Beschlag genommenen Gegenstände gehören zu den Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung.

Entstehen für mehrere Polizeibezirke gemeinschaftliche Kosten (zusammenhängende Reisen der Aichmeister), so sind dieselben durch die nächst vorgesetzte gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde auf die betheiligten Bezirke antheilsweise umzulegen.

Durch Kreistagsbeschluß können die Kosten auf den Kreisverband übernommen werden.

Danzig, den 18. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Sachregister.